

**G ö t t i n g i s c h e**  
**g e l e h r t e A n z e i g e n .**

Unter der Aufsicht

der

**Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.**

---

**1883.**

Erster Band

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1883.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: 1883

by unknown author

Göttingen; 1883

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

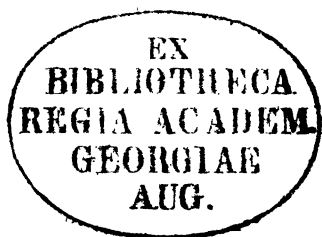
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)



EX  
BIBLIOTHECA  
REGIA ACADEM  
GEORGLAE  
AUG.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 1. 2.

3. u. 10. Januar 1883.

---

Inhalt: Fredrik Ferd. Carlson, Carl XII. Th. I. Von *C. Schirren*. — Julius Eggeling, The Çatapatha-Brâhmana. I. Von *A. Ludwig*. — Oscar Brenner, Altnordisches Handbuch. Von *E. Sievers*. — Neuere Literatur. I. Briefe. — II. Gustav Waniek, Immanuel Pyra und sein Einfluss auf die deutsche Literatur des achtzehnten Jahrhunderts. Von *J. Minor*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Sveriges Historia under Konungarne af Pfaltziska huset af Fredrik Ferd. Carlson. Sjette delen: Sveriges Historia under Carl den Tolftes Regering. Första delen. Stockholm. P. A. Norstedt & Söner. 1881. IV und 465 (4) SS. 8°.

Als die Heeren-Ukertsche Sammlung im J. 1875 mit einem Bande von Carlson's schwedischer Geschichte ihre neue Serie eröffnete, hatte der Herausgeber zu bedauern, keine Fortsetzung von derselben Hand in Aussicht stellen zu können. Seitdem hat der Verf. die wissenschaftliche Muße wiedergefunden, in der ausführlicheren, schwedischen Ausgabe seine Geschichte Carls XI im J. 1879 zum Abschluß gebracht und nunmehr die Anfänge Carls XII bis zum Uebergang über die Düna und zum Aufmarsch an der litauischen Grenze, Herbst 1701, nachfolgen lassen. Der nächste Band wird den polnischen Krieg, vermuthlich bis zum Einbruch in Sachsen; der dritte die Zeit des höchsten

Erfolges und tiefsten Sturzes; ein vierter die letzten Kriegs- und Lebensjahre des Königs umfassen. Damit wird dann der Anschluß an Malmström, welcher die schwedische Geschichte von Carls XII. Tod bis zur Staatsumwälzung von 1772 herabgeführt hat, erreicht sein.

Geschichten Carls XII. fallen nur zu leicht mit Geschichten des Nordischen Kriegs so zusammen, daß Schweden in den Hintergrund geräth und auch vom Nordischen Kriege nicht viel mehr übrig bleibt, als eine Art Histoire de Charles XII. Den ersten Fehler hat der Verf., wie die Anlage seiner Geschichte Schwedens unter dem pfälzischen Hause es mit sich brachte, vermieden. Wie weit es ihm gelingt, der zweiten Gefahr zu entgehn, soll sich im Verlaufe der Darstellung erweisen. Mittlerweile droht näherliegend eine andere. Je weiter des Königs heroische Willensrichtung und das bürgerliche Lebensinteresse des Landes auseinandergehn, um so größer wird die Versuchung, allerlei Momente aufzusuchen, in welchen beide, König und Land, zu dem ihren hätten kommen können, wenn nur, sei es die Erziehung des Königs sorgsamer, sein Eigenwille geringer oder dieses und jenes im Laufe der Dinge anders gewesen wäre. Dabei verflüchtigt sich der tiefere Ernst eines Conflicts, der, in seiner innersten Begründung erfaßt, nahezu den Inhalt schwedischer Geschichte ausmacht und einen der bedeutendsten Vorwürfe historischer Kunst bildet, sobald der Einfluß secundärer Ueberlieferung beseitigt ist. Jede im Wesentlichen bloß revidierende Geschichtschreibung dagegen, wie eifrig sie auch den Quellen nachgeht, wie sorgsam sie zusammenträgt, was ihr beachtenswerth erscheint, wie verständig sie es erläutert, wird

innerhalb einer Ueberlieferung stehn bleiben, deren Berechtigung sie allenfalls im Einzelnen, nicht in der Grundlage prüft. Den Charakter seines Werkes deutet der Verf. an, wenn er sich zur Aufgabe gestellt haben will, die Lücken in Nordberg's Geschichte zu ergänzen. Das Bild von Schweden und dessen Heldenkönig behält somit die conventionell gewordenen Züge. Wie groß die Zahl der Verbesserungen, wie erheblich der Fortschritt im Einzelnen, wird der kundige Leser ohne Mühe erkennen. An dieser Stelle mag es genügen, Einzelnes mit Bedenken zu begleiten, gelegentlich eine Thatsache zurechtzustellen, eine besonders maaßgebende Frage näher eingehend zu erörtern.

Aus den Ueberschriften der Capitel ergibt sich die Eintheilung des Stoffs: 1. Vormundschaftsregierung. Mediation zu Ryswick; 2. Holsteinische Frage. Innere Verwaltung; 3. Reichstag von 1697; 4. Anfänge von Carls XII. Regierung. Inneres; 5. Auswärtige Angelegenheiten. Verträge von 1698; 6. Offensivalliance gegen Schweden; 7. Inneres; 8. Ueberfall von Livland; 9. Kriegsbewegungen in Livland und Holstein; 10. Angriff auf Dänemark; 11. Friede von Travendal; 12. Friedensvermittelungen; 13. Schlacht bei Narva.

Die Darstellung beginnt nach Carls XI. Tode mit jener Vormundschaftsregierung, die, wie der Verf. lehrreich erläutert, von Anbeginn an die Keime ihrer Auflösung in sich trug und weder Kraft noch Zeit finden konnte, ihr Andenken zu verewigen, außer etwa durch den Frieden von Ryswick. Hier ist ein erstes Bedenken nicht zu unterdrücken. Die schwedische Mediation von 1697, sobald sie auf ihre wahre Bedeutung reduciert wird, ist nach Ansatz und

Wirkung von geringem Belang. Der Verf. hat sich nicht nehmen lassen, aus ihr einen letzten Ruhmesschein für Carl XI. abzuleiten und, ganz im Geiste der älteren, officiösen Auffassung, vermeidet er es, von Dingen zu reden, welche Schatten werfen. Ein Beispiel mag das erläutern. Zu den folgenreichsten, auf dem Congreß verhandelten Fragen, gehörten die Stellung von Straßburg und die berüchtigte Clausel zum vierten Artikel des Friedensinstruments. Von der Haltung Schwedens hieng einmal, wo nicht der Ausschlag, doch eine bedeutsame Wendung ab. Man weiß, wie die Verantwortung für den endlichen Ausgang von den ausnahmelos mitschuldigen Parteien abgelehnt, von einer der andern zugeschoben worden ist und so von deren Gesinnungsgenossen bis auf den heutigen Tag. Namentlich in Sachen der Clausel hat sich die historische Aufrichtigkeit fast immer hinter dem Schirm gehalten. Dem männlichen Charakter schwedischer Geschichtschreibung hätte ein unumwundenes Bekenntnis der Mitschuld zu desto größerer Ehre gereicht. Indes findet sich die hier tief eingreifende Frage von Zweibrücken mit Schweigen übergangen. Selbst wenn sie in den Berathungen der schwedischen Reichsvormundschaft (S. 52) wider Vermuthen nicht zur Sprache gebracht sein sollte, so war sie damit doch weder aus der Geschichte, noch aus den Acten gestrichen, vgl. Handl. 40, 245 und J. J. Moser, Vollst. Bericht von der Clausula Articuli IV. P. R. 1732 S. 51.

Im dritten Capitel werden die Verhältnisse, unter deren Einfluß die Uebertragung königlicher Machtvollkommenheit auf den funfzehnjährigen König zu Stande kam, in wünschenswerther Durchsichtigkeit dargelegt, worauf sich

das vierte mit den Anfängen der neuen Regierung, der Erziehung des königlichen Knaben und den Zuständen im Innern beschäftigt. Auf den thörichten Versuch, aus Schreibübungen des Schülers Maximen des Helden herzuleiten, ist verzichtet und im Allgemeinen trifft der Verf. mit seinem besonnenen Urtheil gewis das Rechte. Indem er aber einer in Umlauf gesetzten Uebertreibung, welche den jungen König allzuwild hinleben läßt, einen actenmäßigen Nachweis von dessen Betheiligung an Regierungsgeschäften nicht ohne Berechtigung entgegengesetzt, verleitet er seinerseits durch die Art, wie er das unternimmt, zu der nicht minder verkehrten Vorstellung, als hätte unter günstigeren Verhältnissen aus diesem in seiner Art einzigen Menschengebilde je etwas anders werden können, als ein unzählbarer Held. Denn, prüft man jenen Nachweis, so trifft man doch nur auf einen Verlauf von Staatsgeschäften, wie er unter Königen jeglichen Schlages und auf ein Maaß königlicher Betheiligung, wie es so ziemlich unter allen Voraussetzungen üblich, ja unerläßlich ist, so daß sich nichts weiter ergibt, als was ohnehin kaum bestritten wird: daß der junge König nicht nur zu Pferde gesessen oder Stühle aus dem Fenster geworfen, sondern gelegentlich auch den Rathssaal betreten, Reden angehört, Menschen durchschauen und verachten gelernt hat, nicht im Entferntesten aber, daß er je Sinn und Verständniß für die Aufgaben und den Mechanismus einer Regierung in Frieden gehabt oder auch nur einmal künftig hätte gewinnen können. Nun vermeidet der Verf. allerdings, das so nackt zu behaupten, aber was und wie er es sagt, mag das Urtheil des Lesers nur zu leicht auf diesen Abweg verleiten.



Mit dem fünften Capitel nimmt der Verf. die Frage nach dem Ursprung des Nordischen Krieges auf, um sie im sechsten besser, als bisher, aber doch in mancher Richtung irreführend, zu beantworten. Davon soll, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, weiter unten gehandelt werden. Einiges sei indes zum Voraus erörtert.

Geht man zur Orientierung vom Mai 1699, von der Anknüpfung aus, welche König August durch Patkul, der noch nicht zum sächsischen Geheimrath ernannt war, mit Dänemark suchte und fand, so ist man durch den Verf., welcher nach den Kopenhagener Protocollen berichtet, auf sichern Boden gestellt. Für die vorausgehenden und nachfolgenden Stadien darf man sich seiner Führung nicht ganz überlassen, da er, nicht hinreichend orientiert, manchen Wegweiser übersieht, der, neben anderen Archiven, auch in Kopenhagen zu finden war. Das gilt von dem Abschluß in Dresden so gut, wie von den Verhandlungen in Moskau. Indem er ferner die Entreprise auf Livland nicht in ihrer vollen Bedeutung erkennt, entgeht ihm ein Schlüssel zum Verständnis der Dinge. So nennt er es unbegreiflich, daß König August die zur Ausführung seiner Pläne unerläßliche Mitwirkung Dänemarks erst volle neun Monate nach der Beredung zu Rawa gesucht habe und findet die Erklärung nur in den polnischen und litauischen Wirren, den Carnevalsfreuden, den Intriguen am sächsischen Hofe und in schwedischem Einfluß zu Dresden. Nun ist, wie unten gezeigt werden soll, die engere Anknüpfung mit Dänemark der mit Moskau nicht nachgefolgt, sondern vorausgegangen; sie hat keinen verspäteten Abschluß, sondern die rechtzeitige Einleitung

zur Triplealliance gebildet. Gerade die vom Verf. so verächtlich behandelte Zeit ist durch planvolle Thätigkeit, durch seltene Verschwisterung von Berechnung und Kühnheit gekennzeichnet und unterscheidet sich auf's Vortheilhafteste von den versümmisreichen Monaten Dec. 1699 und Januar 1700. Auch haben jene inneren Wirren, der Carneval und die Intrigue, weit entfernt, die Vorbereitung zu hemmen, im Gegentheil dem einen Zweck dienstbar sein müssen, das Abenteuer zur Reife zu bringen. Es ist oft bemerkt worden, in wie unglaublichem Grade einer der klügsten unter den schwedischen Diplomaten sich über die sächsischen Absichten habe täuschen lassen. Der Verf. wiederholt den Vorwurf, beweist indes durch die Täuschung, in die er dann selbst verfällt, wie verzeihlich der Irrthum Vellingks und wie vollendet die Kunst der Irreleitung gewesen ist. Wenn z. B. in dem Umstande, daß zu einer Zeit, wo man mit Anfallsplänen gegen Schweden umgieng, im Februar 1699, ein Schwede zum Präsidenten des Kriegscollegiums ernannt wurde, ein Beweis schwedischer Sympathien und wohl auch ein Merkmal liederlicher Wirthschaft gesucht wird, so hat es sich dabei in Wirklichkeit vielmehr um eine wohlberechnete Täuschung gehandelt und so weit sind damals Vorsicht und Kunst gegangen, daß, um allen Argwohn abzulenken, eben jener Löwenhaupt von den sächsischen Truppen in Litauen die Trainpferde abziehen mußte, ohne seinerseits zu ahnen, daß zur nämlichen Zeit andere in größtem Geheim bereit gestellt wurden. Es sind Schein-Instructionen und Relationen abgefaßt und amtlich expediert worden, nur zu dem Zweck

Unberufene hinter das Licht zu führen, so daß wer heut über dergleichen Papiere geräth, sich wohl vorzusehen hat, um sie nicht anders, als sie gemeint sind, zu deuten. Eine Instruction für Carlowitz nach Moskau vom 9. Aug. 1699, so wie dessen Schlußrelation dd. Leipzig. 1700. Jan. 26/16 mögen unter vielen als Beispiel dienen. Einen eigenen Tractat hat König August mit Dänemark geschlossen und daneben bescheinigt, daß er ungiltig sein und nur dazu dienen solle, das große Dessen zu cachieren. Uebrigens irrt der Verf. mit der Behauptung auf S. 195, daß noch der dänische Alliancetractat vom Sept. 1699 zu Stande gebracht worden sei, ohne daß ein sächsischer Staatsmann eine Ahnung von den sich vorbereitenden Dingen gehabt habe. Von Patkuls Mission im Mai trifft das einigermaßen zu, von den späteren Verhandlungen nicht. Die Reversale der in's Geheimnis Gezogenen sind erhalten. Unter Andern hat Bose sein Reversal bereits am 13./3. April; Beichlingen nachmals, doch immerhin am 5. Juli/25. Juni unterzeichnet.

Ueber die livländischen Beziehungen finden sich Angaben, welche zu irriger Folgerung Anlaß geben könnten. Richtig ist, daß Flemming, in Patkuls Begleitung, im Januar 1699 zu Mitau eintrifft, wo er noch im März weilt; daß er Mitte Februar auf einige Tage nach Riga kommt; daß er Anknüpfungen in Livland sucht, um dem Könige einen Beweis zu schaffen, er werde willkommen geheißen werden. In diesem Sinne sind damals zwei Schriftstücke, beide datirt: bei Riga den 28. Febr. 1699, vermuthlich nicht auf livländischem, sondern auf kurländischem Boden, diesseits der Düna, aufgesetzt

worden: eine nur untersiegelte Vollmacht für Patkul und ein, nicht an diesen, sondern — was für die Frage nach Maaß und Charakter der livländischen Betheiligung an Patkuls Plänen einen erheblichen Unterschied begründet — an Flemmings Adresse gerichtetes Schreiben, unterzeichnet von dem (Gerichts-, nicht Ritterschafts-) Präsidenten Platen und den Landrätthen Vietinghoff und Budberg, alle drei einstmalige Leidensgefährten Patkuls in Stockholm. Daß außer diesen noch andere hinzugezogen wurden, ist nicht erweisbar. Das Verhalten Patkuls auf livländischem Boden im Jahre 1700 gestattet den Rückschluß, daß er auch im Jahre 1699 seine Landsleute weder lange ausgefragt, noch viel zu Rathe gezogen, noch in die Lage gebracht haben wird, sich um Hals und Kopf zu reden. Nach dem Verf. sollen Flemming und Patkul durch den Ausdruck gährender Unzufriedenheit und glühenden Hasses ermuntert worden sein. Wenigstens für den letztern hat es dessen nicht bedurft. Auch läßt sich die Stimmung der Provinz nicht so in Kürze bezeichnen. In den landbesitzenden Classen herrschten unstreitig Erbitterung und Mismuth, aber es sollte auch nicht verschwiegen bleiben, daß, als die Sachsen über die Düna rückten, auf Patkuls Rath dem livländischen Adel die Pferde weggeholt wurden; man fürchtete, er könnte trotz Allem für seinen König aufsitzen. Endlich ist zu bemerken, daß die vom Verf. auf S. 238 erörterte Anfrage zwar von Patkuls Hand geschrieben, aber nicht von ihm, sondern im Namen der Generalität an den König gerichtet ist. Anders aufgefaßt, bringt sie Patkuls damalige Stellung in falsches Licht.

Zu den besten Abschnitten gehören X und

XI. von der Landung auf Seeland und dem Travendaler Frieden. Einzelnes wird von außerschwedischen Gesichtspunkten aus zu verdeutlichen sein; im Ganzen darf die Darstellung als abschließend gelten. Nur der Schlußaccord, ein Lobspruch auf des Königs Selbstüberwindung, ist sicher nicht gut motiviert, weder durch das, was der Verf. über die entscheidenden Tage im Lager von Rungsted, Aug. 12 und 13 beibringt, noch durch die Quelle, welcher er, ohne sie näher zu bezeichnen, hier folgt. Es ist das die größere von zwei Relationen, welche am 20. und 26. August aus der schwedischen Feldkanzlei, und zwar von Åkerhielm an Oxenstjerna und von Cederhielm, nebst einem, S. 270. Anm. 2. etwas flüchtig benutzten, Schreiben, an Barck eingesandt wurden. Darnach liegt es auf der Hand, daß Carl XII., von Holstein verlassen, von den Westmächten bedroht, gegenüber der Haltung des englischen Admirals und der, gerade in jenen Tagen der Krisis bedenklich hervortretenden Ueberlegenheit der dänischen Flotte, durchaus keine Wahl hatte, als entweder abziehen oder sein Heer auf die Schlachtbank zu liefern und zwar nicht einmal auf freiem Blachfeld, sondern in einer Art geräumiger Mausefalle. Es ist schwer zu sehen, wo da die Selbstüberwindung liegt, wenn er sich aus dieser im Herzen freilich nie verwundenen Lage endlich herauszog. Uebrigens wird die Geschichte jener beiden Tage noch zu revidieren sein und vielleicht läßt sich genauer feststellen, ob livländische Kriegsereignisse auf den Ausgang in Seeland eingewirkt haben, sobald erst einige Daten berichtet sind, wie denn der Verf. auf S. 376 die Nachricht vom Uebergang des Ko. August über die Düna einen Tag nach dem

Beschluß, das Lager aufzuheben, also doch wohl am 14. August, in Rungsted eintreffen läßt, während auf der betreffenden Meldung des Canzlei-Collegiums Piper's Hand das Product: Humblebek d. 8. Aug. 1700 verzeichnet hat.

Zu weiteren Bedenken gibt die Campagne in Livland Anlaß. Die Vorbereitung, die Ueberfahrt, die Landung, die ersten Märsche sind trefflich geschildert und die benutzten Quellen reichen im Ganzen aus; das S. 403. Anm. 1. erwähnte Tagebuch eines Canzleibeamten rührt von Cederhielm her, wie die Handschrift erkennen läßt. Nicht erschöpft ist die Geschichte der französischen Friedensvermittlung. Daß sich Guiscard nach dem März 1701 um den Frieden weiter nicht sonderlich bemüht habe, wird gegenüber dessen Briefen an Piper vom April aus Jensel und Lais, sowie noch vom October aus Stockholm wenigstens nicht ohne Weiteres aufrecht zu halten sein. Mit den Bemühungen du Hérons scheint sich der Verf. nicht näher bekannt gemacht zu haben und der rege Depeschenverkehr über Riga hat sich ihm großentheils entzogen. Wenn er vollends S. 442 die französische Politik bereits im Frühjahr 1701 ihre entschiedene Wendung in nordischen Angelegenheiten nehmen läßt, so entgeht ihm oder doch dem Leser die Thatsache, daß Frankreich seine Vermittlungsversuche vielmehr so lange fortgesetzt hat, als es noch hoffen konnte, den König August auf seine Seite zu ziehen, jedesfalls noch geraume Zeit nach dem schwedischen Flußübergang. Endlich wird die nachmals, namentlich auch vom Zaren, vorgetragene Behauptung, jener Uebergang über die Düna sei nur durch französische Intriguen ermöglicht worden, weder geprüft, noch erwähnt, während sie

doch nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern sich auf Thatsachen stützt, welche in ihrer Art, wenn auch die Spuren in schwedischen Archiven nicht aufzufinden sind, gerade so real waren, wie der Sieg auf der Spilwe.

Ueber die kriegerischen Actionen läßt sich leichter zu einer Art abschließenden Urtheils gelangen. Ihre Darstellung ist übersichtlich und wohlbegründet. Was indes von der schwedischen Mannszucht nach dem Sturm auf das russische Lager bei Narva einem Schreiben Axel Sparre's nacherzählt wird, hätte fortbleiben sollen, schon, weil das Maaß der Glaubwürdigkeit in dem zweideutig-patriotischen Anekdotenstyl gegeben ist. Daß die rasch eingeleitete Action, sobald der Widerstand über den Haufen geworfen war, vielmehr ohne jede Ordnung und Mannszucht verlief, ist durch glaubwürdige Berichte außer Zweifel gestellt. Ohnehin ist von allen Zeugen Sparre, der überdieß sich selbst widerspricht, der schlechteste: er ist nicht einmal dabei gewesen. In demselben Band XIII vom De Lagard. Ark. lautet ein älterer Brief C. Wrede's schon anders; noch deutlicher und ohne Umschweif ein ungedrucktes Schreiben C. M. Posse's aus dem Lager vor Narva (No. 6 Schw. R. A. Acta Hist.) und mit diesen Berichten stimmt Hallart's Tagebuch (MSC) überein. Auch pulsiert in den Briefen, den von Sparre nicht ausgenommen, eine wahre Plünderungslust; von den Officieren aber ergibt sich ein Schluß auf die Soldaten. Endlich stellt sich jene Anekdote der Einsicht in die im höchsten Grade bewundernswerthe, aber keiner der landläufigen Auffassungen entsprechende, Heldenart Carls XII. in den Weg, bringt eine in dessen eigenstem Styl schon damals ganz auf persönliches Unge-

stüm gestellte Attaque um ihren natürlichen Verlauf und verschleiert damit eine ihrer verhängnisreichsten Folgen. Denn nur aus der großen, auf den gewaltigen Andrang folgenden Verwirrung, aus der zunächst fast gänzlichen Lockerung der Disciplin, aus der Rathlosigkeit der Generale, welche den König stundenlang nicht zu finden wußten, begreifen sich die oft besprochenen Capitulationen mit ihren Widersprüchen, ihrem theilweisen Widerruf und dem nicht grundlosen Vorwande, den nachmals grade sie zu den russischen Repressalien boten, welchen die schwedischen Kriegsgefangenen bis 1721 und darüber hinaus zu Tausenden erlagen. Angesichts des bitteren Ernsts einer derart sich aufthuenden Perspective wird jene Anecdote geradezu unleidlich.

In ähnlicher Weise conventionell und mit dem Sachverhalt nicht recht verträglich sind die Beziehungen Carls XII. zum Gen.-Gouv. Dahlberg dargestellt. Die außerordentliche Anerkennung, welche der König ihm nach S. 451 gezollt haben soll, reduciert sich auf eine amtliche Formalität. Je näher der König herankommt, um so herrischer wird sein Wille. Mit dem Befehl vom 25. Juni ist der Gen.-Gouverneur mitten in seiner Provinz bereits so gut, wie beseitigt. Die Vorkehrungen, welche er für den Uebergang über den Strom getroffen hat, werden, sobald der König zur Stelle ist, verworfen; von seinen Rathschlägen wird kaum einer befolgt; zuletzt wird er gar nicht weiter befragt und ein Gefühl tiefer Kränkung macht sich in seinen vertraulichen Briefen Luft, bis er im December in einem Schreiben an B. Oxenstjerna die Summe seiner Klagen in den Wunsch zusammenfaßt, nach 54jährigem Kriegsdienst aus so wüsten



und verworrenen Zuständen endlich in die stillere Sphäre des Kriegs-Collegiums heimverpflanzt zu werden. So war das Verhältnis in Wirklichkeit, ohne daß darum den König ein Vorwurf trifft. Die Papiere Dahlberg's rechtfertigen die außerordentliche Anerkennung, welche ihm der Verf. zollt (vgl. u. a. S. 241), wenigstens für die spätere Zeit nicht. Sein Pflichteifer steht außer Frage; sein geschäftiges Wesen machte ihn für alltägliche Verhältnisse verwendbar; der außergewöhnlichen Aufgabe, einen Heldenjüngling zu lenken, war er weder an Geist noch Willen gewachsen und Carl XII. ist, ob nun dem alten Manne das Herz darüber brach oder nicht, über ihn weggeschritten, wie über alles Menschenschicksal auf seinem Wege.

Zum Dünaübergang sei bemerkt, daß die russischen Truppen, welche nach S. 461 Anm. 3 an der Schlacht betheiligte erscheinen könnten, vielmehr, sobald die sächsische Infanterie das erste Mal in's Weichen gerieth, sich auf und davon machten, vgl. u. a. Warmholtz no. 5306, keine Zeitung, sondern eine officielle Relation, welche der König am 30. Juni von Bauske, zur Uebersetzung und Publication, an Dahlberg hat gelangen lassen.

Wichtiger ist Folgendes. Auf S. 427 beklagt der Verf., daß, falls nach der Schlacht bei Narva ein allgemeiner Friede unerreichbar schien, der König seine Macht nicht gegen Rußland gewendet habe; auf S. 445 hält er für wahrscheinlich, daß im Januar 1701 daran gedacht worden sei, auf S. 455 berichtet er nach Mittheilungen Stuarts vom Juni, das Haupt-Dessein sei darauf gegangen, zuerst die Sachsen über die Düna zu werfen, dann, nach Einnahme von Kokenhusen und Dünamünde, gegen

Rußland zu ziehen und Winterquartiere um Pleskau zu nehmen; auf S. 463 endlich bemerkt er, nach Ueberschreitung der Düna und Besetzung Kurlands verrathe sich kein Gedanke daran. Diese Behauptung ist irrig. Vom Juli bis in den September sind die Vorbereitungen im Gange gewesen; Proviant und Fouflage wurden ausgeschrieben; die Nachtquartiere berechnet; eine Doppelroute von Riga über Kokenhusen und von Riga über Dorpat an die pleskauische Grenze entworfen; noch am 14/3 Sept. ergehn aus Grobin bezügliche Anordnungen des Königs. Vielleicht hat er es mit ihnen anders gemeint; etwa für gut befunden, seine Absichten zu verbergen und mittlerweile dem ausgesogenen Lande unter plausiblen Vorwand noch möglichst viel Vorrath abzupressen, zunächst in Marschquartieren, demnach einmal in Magazinen aufzuhäufen, schließlich an sich zu ziehen und nach Belieben zu verwenden, aber die Thatsache der Vorbereitung zum Marsche auf Pleskau steht fest und für die Frage, wann sein Entschluß, vielmehr über die litauische Grenze zu gehn, gereift sei, haben seine Schreiben an Dahlberg vom Juli und September, nebst des Letzteren Bericht vom August, nicht verächtlichen Werth. Den nächsten Band wird der Verf. vermuthlich mit dieser Frage eröffnen.

Mittlerweile ist er bereits an Fragen herangetreten, welche zwar in die Geschichte von Schweden tief eingreifen, aber nach Anlaß und Tragweite von europäischer Bedeutung sind. Für keine der concurrirenden Factoren läßt sich da ein richtiges Maaß der Betheiligung finden, so lange es nicht für alle gefunden wird. Das gilt vor Allem von dem Ursprung des Nordischen Krieges.

Das Ergebnis seiner Untersuchung stellt der Verf. an die Spitze und behauptet, der Angriff auf Schweden sei nicht sofort nach Carls XI. Tode beschlossen gewesen, die Nachbarmächte hätten vielmehr längere Zeit um die Freundschaft von Schweden geworben, dieses somit die Entscheidung in seiner Hand gehabt. Nun würden in vulgärer Uebertreibung beide Auffassungen einander unstreitig ausschließen, dann aber ebenso unzweifelhaft beide gleich falsch sein; auf das rechte Maaß zurückgeführt, vertragen sie sich und fallen gleich gut unter den Satz, welchen der Verf. für seine Behauptung allein fruchtbar zu machen sucht: daß nämlich auch hier der endliche Ausgang der Dinge sich nicht als unausweichliche Nothwendigkeit darstelle, sondern als das Ergebnis vieler Factoren: des Charakters der Handelnden, einer Wendung in der allgemeinen Lage der Dinge, jenes wunderbaren Zusammentreffens des mit Umsicht Berechneten und des völlig Unerwarteten, wie es auch sonst das Menschengeschick ausmache. Ein so allgemeiner Satz, der überdieß nicht genug sagt, leitet leicht irre. Am Besten ist es, rasch vorbei und auf die Thatsachen zu kommen.

Nach dem Verf. wäre vom April 1697 bis zum Herbst 1698 Alles in der Schwebe, kaum in der Vorbereitung, gewesen; erst die Begegnung zwischen dem Zaren und König August hätte einen greifbaren Ansatz gebildet, worauf Patkul in das Werk eintrat und es durchführte. Im Grunde die herkömmliche Auffassung. Aus dänischem Gesichtspunkt schildert Hoier, namentlich in den handschriftlichen Annales Friderici IV., den Hergang ungefähr ebenso. Dem gleichzeitigen Annalisten lag daran, die dänische Politik von der Verantwortung für einen

verhängnisvollen Krieg freizusprechen; der schwedische Geschichtschreiber will darthun, daß Schweden die Wahl zwischen Krieg und Frieden gehabt habe. Darum legen beide den im April 1697, als der Zar auf seiner großen Reise eben erst in Riga eingetroffen war, zu Kopenhagen gefaßten Beschlüssen nur untergeordnete Bedeutung bei und verdunkeln damit die weiter unten näher zu erwägende Thatsache, daß der erste Gedanke und Anstoß zum Nordischen Kriege unläugbar von Dänemark ausgegangen ist.

Eine Prüfung der am 10. April an Heins für Moskau ausgestellten Instruction nebst Annexen macht das schon an sich in hohem Grade wahrscheinlich. Denn diese Instruction faßt einen Krieg mit Schweden nicht nur im Allgemeinen in's Auge, sondern entwickelt bereits einen ziemlich durchdachten Plan, den einzigen, der, so lange der Dritte im Bunde fehlte, in Betracht kommen konnte und im Verlauf der Zeit thatsächlich, namentlich von 1710 bis 1716, so oft, unter Erlahmung oder Unlust des in seinem Bestande überdieß wechselnden Centrums, der active Kampf auf die beiden Flügel des Angriffs zurückfiel, immer wieder maaßgebend wurde. Mit mäßiger Uebertreibung läßt sich behaupten, daß in jener Instruction ein Theil des Nordischen Krieges so vorgebildet erscheint, als sei der Prolog erst nach dem Drama entworfen. Richtung und Methode der zarischen Eroberungen finden sich angedeutet, der Beitritt von König August mit Nachdruck empfohlen. Auch ist dieser erste Stoß nichts weniger, als in's Leere gegangen. Zwar läßt sich über ein Jahr lang keine greifbare Wirkung spüren und nachmals haben andere Einflüsse concurriert, vor welchen

Dänemark in den Hintergrund zu treten scheint, aber dreierlei ist nicht zu übersehen. Erstens, daß während des Zaren europäischer Tour eine planmäßige diplomatische Werbung nicht durchgeführt werden konnte. Zweitens, daß Dänemark — was vom Verf. nicht hinreichend betont wird — während dieser ganzen Zeit, namentlich bei den Verhandlungen mit König August, seinen Plan im Auge behält. Drittens — und das ist entscheidend — daß die dänische Action nach des Zaren Heimkehr auf der Basis vom April 1697 alsbald wieder anhebt und zwar aus eigenem Antrieb und nicht ohne Erfolg. Daran gestatten die dänischen Relationen aus Moskau vom Sept., Oct. und Dec. 1698, sowie das Kopenhagener Project vom 10. Dec. 1698, welches zu der bereits im Frühjahr 1699 virtuell stipulierten Alliance unverändert die Basis bildete und in die Punkte 1–5 des förmlichen Tractats vom 24. Aug. fast durchweg mit seinem Wortlaut aufgenommen wurde, nicht den mindesten Zweifel. Ja, bei näherer Prüfung ergibt sich, daß der Zar, gerade mit Berufung auf ein bereits gesichertes Einverständnis mit Dänemark, den polnischen Hof zu Anschlägen auf Schweden erst noch zu gewinnen suchte, anscheinend ohne zu ahnen, daß dieser mittlerweile von sich aus Wege eingeschlagen hatte, auf welchen er bald die Initiative ergreifen und, statt gezogen zu werden, vielmehr die Andern sich nachziehen sollte.

Denn auch die Annahme bestätigt sich bei näherer Prüfung nicht, daß in dem gegen Schweden gerichteten System der Zar das vornehmlich treibende Element gebildet habe. Nicht einmal von den späteren Jahren ist das ohne Vorbehalt zu behaupten, am wenigsten von der

Zeit vor Abschluß des türkischen Stillstands. Wo es so angieng, hat er bei gefährlichen Unternehmungen jederzeit Andern den Vortritt gelassen. Selbst von der Ausdauer seiner Intentionen macht man sich meist übertriebene Vorstellungen. Außer unter sehr hartem Zwang, hat er nie etwas gethan, was ihm im Augenblicke nicht anstand; schon daraus ergibt sich, daß er nichts weniger, als auf kürzestem Wege an's Ziel gelangt sein kann. Zimmern und Schiffern ist ihm, zum Aerger und Schaden seiner Bundesgenossen, mehr als einmal vor Kriegführen gegangen und zur Befriedigung persönlicher Launen hat er Zeit, Geld und Kraft, welche damit dem Hauptzweck entfremdet wurden, in kaum geringerem Maaße verschleudert, als sie. Wenn er in seiner Größe trotzdem gewaltig dasteht, nur freilich von anderer Art, als man sich gemeinbin vorstellt, so darf man doch den aus dem Verlauf seiner ganzen Regierung gewonnenen Eindruck nicht ohne Weiteres auf die Zeit von 1697 bis 1700 übertragen. Nach der Heimkehr haben Strelitzen, Woronescher Werft, allerlei andere Sorgen und Belustigungen — weder die dänischen Relationen, noch die Schreiben von Carlowitz lassen das irgend im Dunkel — seine Zeit viel lebhafter in Anspruch genommen, als der Gedanke an Schweden und, als er seinerseits, und auf der andern Flanke dann freilich auch Dänemark, noch erst bedenklich das Tempo erwog, stand im Centrum König August schon so gut, wie hart vor dem Sprunge.

Das stimmt denn freilich nicht zu der herkömmlichen Vertheilung, oder richtiger, Verflechtung der Rollen und zu der durchschlagenden Wirkung, welche der Begegnung zu Rawa

beigelegt wird. Indes läßt sich zeigen, daß eben hier eine unklare Vorstellung zu Grunde liegt und daß erst, wenn man aus einander hält, was nicht ohne Weiteres vermischt werden darf, ein Verständnis vom Ursprung, man würde treffender sagen: von den Ursprüngen des Nordischen Krieges ermöglicht ist.

Daß zu Rawa die erste Begegnung zwischen König August und dem Zaren stattfand, ist richtig; ebenso, daß der Gedanke eines Angriffs auf Schweden besprochen, ja, wenn man dem Präambel des Alliance-Tractats vom 20/10. Nov. 1699 trauen dürfte, alsbald auch beschlossen wurde. Verfolgt man aber in den Denkschriften Patkuls und Flemmings die Stadien, welche vom August 1698 zum November 1699 geführt haben, zieht ein von Carlowitz überreichtes, von Patkul für den Zar verfaßtes, Memorial vom 15/5. Oct. 1699 zu Rathe, vergleicht endlich den sächsischen Entwurf zum Präambel, so verliert dessen schließliche Fassung ihre historische Beweiskraft und stellt sich als eine der zahlreichen Proben von Schafirows politischer Stylisirkunst dar. In welcher Form und bei welcher Gelegenheit zu Rawa verhandelt wurde, besagt des Zaren eigenhändige Aufzeichnung. Darnach hätte ihn eines Abends, nachdem man die sächsischen Truppen gemustert, auf einem Banket bei Flemming der König um Beistand ersucht, falls die Polen losbrechen sollten; für sich hatte der Zar des Königs Hilfe erbeten, um für die ihm zu Riga widerfahrene Uebill an Schweden Rache zu nehmen. In kräftigen Worten hatte man sich Freundschaft gelobt und war, ohne sich schriftlich zu binden, von einander geschieden. Also: bei dreitägigem Zusammensein keinerlei ernste Verhand-

lung; nur ein Wechsel auf unbestimmbare Zukunft; zu der spätern Triplealliance so wenig auch nur ein Ansatz, daß der König von Polen hinter des Zaren Ansinnen vielmehr eine brandenburgische Intrigue gewittert hat, darauf angelegt, an der Ostsee weiter Fuß fassen und bessere Anwartschaft auf den Königstitel, und zwar als Rex Vandalorum, gewinnen zu können. Wie unreif der zarische Plan, wie locker das beim Becher geschlossene Bündnis, erkennt man aus dem Umstande, daß der Zar noch fast zwei Jahre lang nicht bereit stand, seine Rache zu nehmen. Der König aber zog von Rawa nach Kamieniec gegen die Türken und, daß seine Gedanken in ganz besonderer Absicht auf die Donau gerichtet blieben, darf um so weniger verschwiegen sein, als sonst die Geschichte des Jahres 1698 ein zum Theil unverstandenes Räthsel, die Genesis des Nordischen Krieges verdunkelt und die Entreprise auf Livland ohne ihr erläuterndes Vorspiel bleibt.

Bei des Kurfürsten Werbung um die polnische Krone war von Anfang an die Aussicht auf weitergehende Abenteuer maaßgebend gewesen. Von der Düna über den Dniepr zur Donau breitete sich ein Feld für Eroberungen aus, auf welche die Republik eine Art historischen Anspruchs besaß. Die große Mannigfaltigkeit von Combinationen, welche sich darbot, schien irgend einmal und irgend wo Erfolg zu versprechen, sei es, im Bunde mit Schweden gegen Rußland, oder mit Rußland gegen Schweden oder mit beiden oder einem von ihnen oder andern Verbündeten gegen die Türken. In jeder dieser Richtungen eröffneten sich einem hochstrebenden, noch unerfahrenen, Fürsten um so eher verlockende Fernsichten, je mehr die



Zuversicht wuchs, daß Angesichts der spanischen Erbschaft keine der europäischen Großmächte ohne sichere Berechnung des Vortheils, in fernliegende Kriegswirren werde eingreifen wollen. Für König August ist nun bezeichnend, daß er sich nach der nothdürftigsten Begründung seiner polnischen Stellung alsbald in eines jener offenliegenden Abenteuer warf. Am 15. Sept. 1697 war er zu Krakau gekrönt, Ende Dec. von dort aufgebrochen; am 13. Jan. 1698 betrat er zum ersten Mal Warschau; im März nahm er die Huldigung zu Danzig entgegen; noch lag die Partei Conti's nicht völlig zu Boden; noch war der Cardinal-Primas nicht gewonnen; Polen und Litauen standen in Gährung, als der König bereits den Entschluß faßte, mit Hilfe desselben Frankreichs, dessen Prinz er so eben um Reich und Krone gebracht, neue Provinzen zu erobern. Sobald er in den Landschaften, auf welche er zielte, die unerläßlichsten Einverständnisse angeknüpft; die Instruction nach Frankreich unterschrieben; eine folgenreiche Intrigue mit Brandenburg eingeleitet, wandte er sich mit sächsischen und polnischen Truppen nach Süden, um, nach seinem eigenen Ausdruck, »die Walachei und Podolien zu überumpeln, ja gar Siebenbürgen und einen Theil von Oberungarn der kaiserlichen Botmäßigkeit zu entreißen«. Auf dem Anmarsch, im Norden von Lemberg, zu Rawa traf ihn der Zar, der eben aus Wien kam, wo man von des Königs Anschlägen Kunde erlangt und es sich hatte angelegen sein lassen, den Moskowiter vor einem Nachbar zu warnen, der im Süden einmal auch ihm gefährlich werden könnte. Ein doppelter Antrieb, dessen Blick auf Schweden zu lenken. Der Versuch war gemacht, zunächst

ohne jeden Erfolg. Und das besagt um so mehr, da Livland dem König unstreitig bereits in den Horizont gerückt war. Denn auf der Rückkehr von Danzig hatte er Flemming nach Sachsen entlassen und diesem war bei seinem Oheim, dem brandenburgischen Feldmarschall, zu Buekau (Mai 1698) der Flüchtling Patkul von Paykull zugeführt worden. Zum ersten Mal nach Jan Sobieski's Tode war die livländische Frage in ihrer Bedeutung für Polen zur Sprache gekommen. Der Flüchtling suchte den Schutz und Unterhalt, auf den er nach Dankelmann's Sturz in Berlin nicht länger zu rechnen hatte, beim König von Polen. Flemming versprach, sich für ihn zu verwenden und war, nach Besorgung seiner Geschäfte zu Leipzig, noch vor der Begegnung von Rawa wieder beim König.

Aus einer der zahlreichen Aufzeichnungen, welche er zu verschiedenen Zeiten, weniger zur Erinnerung, als zur Rechtfertigung niedergeschrieben und die allerdings durch Fehler des Gedächtnisses, durch Widersprüche und absichtliche Entstellung mehrfach Bedenken erwecken, ergibt sich als unverdächtig, daß er von jener Unterredung Bericht erstattet, der König aber nichts davon wissen wollen. Die Angabe gewinnt eine Stütze, wenn Flemming behauptet, die wallachische Unternehmung nach Kräften bekämpft zu haben: auch für ihn Anlaß genug zum Versuche, dem Könige die Wallachei mit Livland auszutreiben. Zunächst mit gleich geringem Erfolg. Der König bestand darauf, bei währendem türkischen Krieg seinen Vortheil an der Donau zu suchen, vorzeitigen Stillstand zu durchkreuzen, Verhandlungen, denen sich nicht ausweichen ließe, an die polnische Grenze zu

ziehen, unter Vorwänden hinzuhalten und mit plötzlichem Vorstoß seine Beute zu holen. Dazu hatte er Carlowitz nach Wien gesandt, dazu ließ er ihn dem Zaren nach Moskau folgen; brach das Lager ab und setzte sich vorwärts in Bewegung.

Weit ist er dann freilich bei dem Widerstand der Verhältnisse und seiner nicht zur Ausdauer geschaffenen Natur nicht gekommen. Eine Meile hinter Lemberg erreichten ihn kaiserliche Briefe und ließen nicht in Zweifel, daß mit den Türken verhandelt und rasch würde geschlossen werden. Neben der Gefahr, zu spät zu kommen, wuchs die Gefahr, sich in den eignen Netzen zu fangen. Ein kühnes Wagnis wäre auch jetzt wohl nach seinem Sinne gewesen, aber dem widersetzten sich Raum und Zeit. Ausgedehnte Landschaften waren zu durchziehen, ehe auch nur Kamieniec erreicht werden konnte, und dort hätte er erst an der Schwelle seines Anschlags gestanden. Mittlerweile versagten ihm zum voraus die Mittel; zwischen den polnischen und sächsischen Truppen waren Zerwürfnisse ausgebrochen; zwischen den polnischen und litauischen das Mißtrauen täglich gewachsen; sich selbst hat er einmal bedroht gesehen. Von seinen luftigen Voraussetzungen hatte sich keine bewährt. Weder waren Kaiser und Zar zu überlisten, noch Frankreich zu gewinnen gewesen. Zog aber Frankreich seine Hand ab, so konnte das wallachische Abenteuer nur in Untergang enden. Noch eine Strecke ist der König nach vorne gezogen; mit jeder Etappe schwand ihm die Lust. Unter dem Vorwand verspäteter Jahreszeit kehrte er um.

Da erst, die Donau im Rücken, hat er den Blick zur Duna hinübergewendet, dann freilich

sofort mit dem ihm eignen, ungestümen Gelüsten. Näher liegende Sorgen: Die Factionen in Polen, die Elbinger Händel, die litauischen Wirren sind ihm alsbald nur wie Durchgangsstadien zum neuen Abenteuer erschienen.

Das aber ist die Moral der wallachischen Comödie, daß sie Ursprung und Ansatz der livländischen Tragödie klar legt. Gewechselt hat das Object königlicher Begehrlichkeit; die Methode bleibt dieselbe. Hat der französische Rückhalt sich trügerisch erwiesen, so finden sich im europäischen System andere Stützpunkte genug. Eine Schwenkung der Front und die Zukunft liegt wieder offen. Zu der Rolle, welcher im Süden Kaiser und Zar sich versagen, haben sich im Norden Zar und Dänemark zum voraus erboten; man braucht sie nur beim Wort zu nehmen. Mit ihnen im Bunde; wenn Alles vorbereitet ist, zwischen ihnen hindurch, wird der König sich seine Beute holen. Ist ihm der Handstreich geglückt, so bleibe ihnen das Nachsehen; vor Schaden haben sie sich selber zu hüten. Darauf ist sein Anschlag gerichtet. »Sonst aber auf einen langen, zweifelhaften Krieg es ankommen zu lassen, ist sehr gefährlich«. Dieses bedeutsame Wort, mit welchem Patkuls unmaaßgebliches Bedenken schließt, enthält den Schlüssel zu der Entreprise auf Livland, dem Springquell des Nordischen Krieges.

Wann Patkul persönlich eingetreten ist, läßt sich nicht sicher auf Tag und Stunde bestimmen. So viel indes ergeben die Quellen: im December 1697 und Januar 1698 hat er zu Prangins am Genfer See gewelt; im Mai 1698 ist er zu Buckau in Beziehung zu Flemming getreten; anfangs October sitzt er noch in Berlin und Paykull hat ihn damals bei Flemming in

Erinnerung gebracht. Als die Wallachische Affaire am Boden lag, lud Flemming, vermuthlich noch aus Lemberg, von wo der Aufbruch nach Warschau am 1. November erfolgte, im Auftrag des Königs ihn ein, nach Polen zu kommen und, da er Bedenken trug, ließ der König ihm sagen, er möge thun, was ihm beliebe. Einige Zeit darauf erbot er sich selber, zu kommen und erschien, als Zustimmung erfolgt war. Ob in Warschau, wo der König sich damals nur kurze Zeit aufhielt, ist nicht zu erweisen; von Dresden ist überall keine Rede; vermuthlich geschah die Begegnung zu Grodno und zwar am Neujahrstag; so würde sich auch das oftbesprochene Doppeldatum des unmaaßgeblichen Bedenkens erklären: am 1. Januar 1699 wird Patkul es mündlich zu Grodno, am 7. April zu Warschau schriftlich vorgelegt haben. Gleich diese erste Begegnung — sie währte anderthalb Stunden — entschied; den Tag darauf erhielt Flemming den Auftrag, ihn mit sich nach Litauen zu nehmen. Am 3. Januar ergieng die Ordre zur Elargierung der Winterquartiere in Polangen und Schaulen. Darauf reiste der König nach Warschau, Flemming mit Patkul nach Norden. Der Würfel war gefallen.

So lange das Verhältnis der Entreprise auf Livland nicht feststeht, verschiebt sich die Vorgeschichte des Nordischen Krieges. Der Anschlag auf Livland stammt nicht aus Rawa; er ist unabhängig und jünger. Dem Abschluß der Triplealliance — wenn dieser Name gestattet ist — geht er nicht nur voraus, sondern bildet ihr treibendes Motiv. Soweit sich Zar und König zu Rawa überhaupt verbunden, hat in der Folge nicht der Zar den König, sondern dieser jenen beim Wort genommen. Im Mai zieht er

durch Patkul, den er nach Kopenhagen sendet, Dänemark vollends an sich heran; im Herbst, abermals vornehmlich durch Patkul, den Zar, den er nun erst in sein Geheimnis einweiht, vgl. Tagebuch P. d. Gr. 1773. S. 11. Carl XII. hat wohl gewußt, in welchem Sinne er keinen verächtlicheren, aber auch keinen gefährlicheren Feind hatte, als König August.

Erst wenn so in der Genesis des Nordischen Krieges die Stadien nach dem Ausweis der Quellen gesondert, die Rollen der Alliierten auseinandergehalten und, jede für sich, geprüft sind, ist Raum für die Frage gewonnen, in welchem Sinne Schweden nach dem Tode Carls XI. noch eine Wahl zwischen Krieg und Frieden gehabt, und man erkennt, daß keine Antwort zu finden ist, so lange das dreifache Verhältnis summarisch gefaßt wird. Denn offenbar war Schweden anders zu Ansprüchen gestellt, welche weder neu, noch unbestimmt waren; anders gegen dunkle, wie in Nebel gehüllte Gefahren; wiederum anders gegenüber völlig unvermutheten, in tiefstem Geheim entworfenen Anschlägen. Daß sich ein diplomatischer Verkehr noch drei Jahre lang fortspann, brachte an sich keine Klarheit; auch besagt es nur wenig. Den Werbungen am schwedischen Hofe, von welchen der Verf. viel zu erzählen weiß, sind damals unzählbare Werbungen an andern Höfen zur Seite gegangen; man suchte einander unausgesetzt zu täuschen und zu durchkreuzen. Weder ein Maaßstab für ein besonderes Ansehen Schwedens ist darin zu finden, noch ein Beweis, daß die Entscheidung in seiner Hand lag. Nicht, daß es umworben wurde, kommt in Betracht, sondern was es zu bieten vermochte und zu bieten geneigt war. Nun ließ sich mit Polen und Moskau überall

kein ernstlicher Handel schließen; zur Zeit wußte Niemand, was sie im Grunde verlangten; man hatte sie weder besonders gereizt, noch geschädigt; man mochte gegen sie auf der Hut sein, wie unter Nachbarn räthlich und recht ist; darüber hinaus lag kein Anlaß, einen Frieden eigens zu sichern, der gar nicht bedroht schier

Ganz anders zeichnete sich die Stellung zum Dritten im Bunde; klar und deutlich war die Forderung Dänemarks; sie lautete: Preisgebung Holsteins. Das war ein lange erstrebtes Ziel; fast bei jeder Wendung in den Verhältnissen Schwedens war es nach vorne getreten; auf die Nachricht vom Wechsel der Regierung auch dießmal. Mit seinen Räthen kam der König von Dänemark alsbald überein, »sich der beschwerlichen Mitregierung des Herzogs durch ein Aequivalent der Grafschaften und sonst loszumachen, massen, so lange dieser heimliche Feind in dem Herzen I. K. Mt. états verbleibt, keine Ruhe, noch Sicherheit dieser Orten zu hoffen. — — Es ward aber desfalls nichts völliges festgestaltet, sondern die Sache nach Anleitung der Conjecturen weiter zu poussieren ausgesetzt«, (Journal 1697. April. Kop. Geh. Arch.), das heißt, man war entschlossen, die Sache durchzuführen, wenn es so gieng mit, wo nicht, dann gegen Schweden.

Insofern hatte Schweden freilich die Wahl. Aber es war nicht zum ersten Mal vor sie gestellt und nichts läßt erkennen, daß viel davon abhieng, wer gerade auf dem Thron saß. Hat wirklich — ob nun damit in dieser einzigen Frage, die deutlich und dringend zur Entscheidung gestellt war, der Friede vereitelt wurde oder nicht, — erst Carl XII. von einer Verständigung mit Dänemark nichts wissen wollen, so

mußte sein Vorgänger die Verständigung angebahnt oder doch offen gelassen haben. Nun aber war, als Carl XI. starb, die Absage bereits so unzweideutig ergangen, daß der Sohn sie erst wieder rückgängig machen, die auswärtige Politik des Vaters umkehren und in kürzester Zeit hätte nachholen müssen, was in einer Reihe von Jahren versäumt war. Unstreitig wäre das weise gewesen; ob aber noch ausführbar, steht dahin. Indessen ist die Sache noch tiefer zu fassen.

Prüft man die Erbschaft, welche Carl XII. überkommen und sucht zu scheiden, was ihm und was dem Vater zur Verantwortung fällt, so eröffnet sich ein Vor- und Rückblick von nicht leicht zu ermessender Weite. So einfach liegen die Dinge nicht, daß ihr Maaßstab alsbald in der Bewunderung zu finden wäre, welche dem Vater herkömmlicher Weise gezollt wird. Nach dem Verf. hätte es (S. 133), um Schwedens angesehene Stellung zu behaupten und die inneren Reformen zur Reife zu bringen, nur der starken Hand Carls XI. bedurft, die das Steuer des Staatsschiffs unbeirrt auf Frieden gerichtet hielt und (S. 176) den Nachbarn die beste Garantie bot, daß ihnen weiter keine Eroberungen drohten.

Aus diesem Gesichtspunkt muß der Nordische Krieg dann freilich als ein verhängnisvolles Ungefähr erscheinen, dem Luft und Raum abgeschnitten gewesen wären, wenn Carl XI. am Leben blieb. Nun aber ist gleich die erste Voraussetzung, daß es gegen ihn nicht zum Angriff gekommen wäre, durch nichts zu begründen. Man meint wohl, die Alliierten hätten ihren Plan auf Carls XII. Jugend gebaut. In ihren Rathschlägen tritt dieses Motiv jedesfalls hinter die Erwägung zurück, daß die beste Gewähr



des Gelingens in der Feindschaft liege, welche der Vater überall zu erwecken gewußt. Gegen ihn stand in dem Haß, der ihn daheim bis an's Grab verfolgte, ein viel furchtbarer Verbündeter zur Verfügung, als, halb schon entwaffnet, gegen den Sohn. Zudem war er durchaus nicht länger gefürchtet; nach dem Ausfall der brandenburgischen und der elenderen, preußischen Campagne, galt er nicht als gefährlicher Gegner. Noch weniger hatte er für die Nachbarn die Bedeutung eines Friedensgaranten. Wenn er durch anderthalb Jahrzehnte die Waffen hatte ruhen lassen, so besagte das wenig, da er, durch schlimme Erfahrungen entmuthigt, an sich ohne hohen kriegerischen Sinn und von inneren Problemen bedrängt war. Daß er darum den Frieden ehrlich wollte, hat sicher kein Zeitgenosse geglaubt. Mit Antastung von Nachbarn hat er über bloßen Grenzhader, der selten ganz zu vermeiden war, erheblich hinübergegriffen: bald nahm sie den Charakter offener Chicane an, bald wühlte sie im Geheimen und ist dann freilich nicht immer zu Tage getreten, an sehr authentischen Spuren indes noch heute erkennbar. Es kommt vor, daß der König seinem Stellvertreter in Livland mitten im Frieden heimlich befiehlt, rigasche Bürger, seine Unterthanen, unter der Hand zum Ueberfall kurländischer Häfen anzureizen, im Falle des Mislingens und bei diplomatischem Lärm indes nicht zu vertreten.

Legt sich hier an seiner sittlichen Natur ein böser, unköniglicher Grundzug zu Tage, so tritt an seinem geistigen Wesen eine souveräne Beschränktheit hervor, welche der Verf., wider Willen, mit einer feinen Bemerkung kennzeichnet, wenn er die innere Schwäche der Vor-

mundschaft von 1697 aus dem Umstande herleitet, daß ihr, als einem Collegium von sechs Personen, die unlösbare Aufgabe königlicher Alleinherrschaft, welche dem innersten Wesen nach auf einem Willen beruhe, gestellt worden sei, so daß der Annahme nicht ausgewichen werden könne, der König habe in einer Verirrung — richtiger wohl, in unheimlicher Verknöcherung — des Bewußtseins das Undenkbare vorausgesetzt: daß er nämlich selber fortlebend zur Stelle bleibe.

Schon dieser Zug kennzeichnet den Mann, dessen Natur sich im Reductionswerk ganz offenbart.

Auch vor ihm hatte es in Schweden Reductionen gegeben und bis zu einer gewissen Linie konnten sie berechtigt erscheinen. Aber die letzte und größte hat alle Grenzen überschritten und ergreift schließlich selbst die Bewunderer mit einer Art Entsetzen, dessen Wirkung sie sich nur zu entziehen vermögen, indem sie die Augen schließen und wieder zu bewundern anfangen. Gelegentlich merkt man, wie unsicher ihnen zu Muthe ist. Dieselbe Reduction, welche der Verf. einem kräftigen Baume vergleicht, der unaufhörlich neue Zweige treibt, wird ihm an einer andern Stelle zur Feuersbrunst, die, einmal entzündet, immer weiter um sich frißt und — gerade in der jüngeren, schwedischen, Ausgabe wird mit gereiftem Bedacht hinzugefügt — um so furchtbarer wüthet, je länger man sie gewähren läßt. (Carl XI. Deutsche Ausgabe. 1875. SS. 476. 487., Schwedische Ausgabe. 1879. SS. 113. 136. 137). Dieses Bild vom Feuer, in welchem schließlich der Baum selbst verschwindet, zeichnet dem ernststen Beschauer mehr, als die Wirkung; es versinnlicht ihm die Wuth, welche das Feuer geschürt; die Thorheit, welche

es hat gewähren lassen und erweckt so die Frage nach der politischen und moralischen Mitschuld. Nun ist der Versuch allerdings nie gemacht worden, die Reduction von Anfang bis zu Ende moralisch zu retten. Dazu tritt an ihr zu viel Härte und Verfolgungswuth, zu viel Unehrllichkeit und Heimtücke, zu viel Widerwärtiges, das sich doch nicht verdecken läßt, hervor. Man beruhigt sich indes schließlich mit dem Trost, daß Politik ja doch keine Moral, und erläßt sich die Frage, ob denn schlechte Moral schon an sich gute Politik sei. Da ist es besser, die Moral allenfalls auf sich beruhen zu lassen, die politische Seite um so ernster zu prüfen und die Frage zu stellen, um welchen Preis der Fortschritt im Innern erkauft und ob er nicht unter minderen Opfern, vor Allem mit geringerer Einbuße an Kraft und Muth, zu erreichen war. Leicht ist die Antwort nicht, da manche Grundlagen fehlen. Vergebens sucht man nach einem ziffermäßigen Abschluß der Reduction, auf welchen Verlaß ist. Im Generalbericht vom 8. Oct. 1697 liegt er nicht vor; Svedelius, S. 362 Z. 5—8, hat das erkannt, obwohl nicht verrathen. Das Facit bleibt in der Schwebe, gerade so wie bei dem Proceß gegen die Vormünder Carls XI. und nachmals gegen Görtz. Eine befriedigende Geschichte der schwedischen Finanzen von 1680 bis 1719 bleibt vermuthlich ungeschrieben; selbst einem Forssell dürfte es nicht gelingen, das Unbestimmbare zu bestimmen, das heillos Verwirrte zu lösen. Daß dem so ist, wirkt aber schon an sich einen Schatten.

Nun fehlt es einer strengeren Prüfung von Carl's XI. selbstherrlicher Politik überdies durchaus nicht an positivem Anhalt. Es ist doch in

hohem Grade bezeichnend, daß er in den ersten acht Jahren eigner Regierung an Gütern mehr verpfändet hat, als vor ihm verpfändet gewesen (17:10); daß er an verzinnten Capitalien fünfmal so viel schuldete, wie seine Vormünder, die er ohne Erbarmen verfolgte; daß er sich seinen Verpflichtungen mit einer der schmähhlichsten Arten von Bankbruch entzog; daß er Löhnungsrückstände in die Hunderttausende auflaufen ließ und schließlich nur ein Drittel bezahlte; (Beilagen zum Bericht der Liquidationscommission vom 8. Oct. 1697); daß er nachmals Güter im Betrage von mehr als drittheilb Millionen Rente einzog (Beleg Nr. 45 zum Bericht der Reductionscommission vom selben Tage) und dennoch den Schatz geleert und — was noch mehr sagen will und vom Verf. (Carl XII. S. 264) eingeräumt wird — den Staat ohne Credit hinterließ. Und Alles das im Angesicht großer Gefahren, als Herr eines Reichs, dessen theuersterkaufte Provinzen nur mit Anspannung aller Kräfte gegen Nachbarn geschützt werden konnten, welche mehr als einmal durch die That bewiesen hatten, daß sie nur auf die Gelegenheit warteten, was ihnen der Krieg entrissen hatte, durch Krieg wieder an sich zu nehmen. Wie konnte im Schweden von 1680, wer irgend Einsicht in die Natur von Staaten und in die europäischen Verhältnisse hatte, darauf rechnen, in ungestörtem Frieden, eine überseeische Stellung zu behaupten, welche vier fremden Strömen die Mündung abschnitt und mächtigen Handelsgebieten an Neva, Düna, Oder und Weser das Thor schloß? Mittlerweile aber richtete der König sich ein, als gäbe es nie wieder Kampf und Streit, verengte die Sphäre seiner Widerstandskraft, schnitt seine Miliz nach schwedischen

Landschaften zu, setzte sie auf Bauerkathen und schuf durch sein Indelningswerk ein Heer ohne Soldatengeist, ohne Reserve, so unzulänglich für die Aufgaben auch nur eines beginnenden Feldzugs, daß gleich in den ersten Monaten des Jahres 1700 das ganze System sammt den Contracten, auf welchen es beruhte, wo nicht zerstört, so doch durchbrochen und daß frischweg genommen werden mußte, was der Kriegsbedarf forderte.

Dem Verf. ist das bekannt: indes hat er sich nicht entschließen mögen, die Consequenzen zu ziehen. Man findet einmal bemerkt, so innig hätten sich Carls XI. Schöpfung und seine Friedensbemühung bedingt, daß, als der Friede hinfiel, auch jene zusammenbrach. Der Satz ist von tieferer Bedeutung, als S. 627 verräth. Wie man ihn aber auch fasse, die Frage drängt sich auf, durch welche Mittel denn Carl XI. den Frieden, dem er so unablässig nachgestrebt haben soll, zu behaupten gemeint war und ob er sein Indelningswerk und den verspielten Credit dazu besonders tauglich gehalten habe? Entweder es liegt hier eine jener Verstandesverdunkelungen vor, welche der Verf. dem König in einem andern Falle nachgewiesen hat, oder der König ist überall nicht fähig gewesen, die volle Tragweite des Systems, an das sein Name sich knüpft, zu begreifen. Und dafür könnte dann freilich schon der Umstand sprechen, daß es überall nicht aus seinem Kopfe entsprungen war.

So wenig wir von Johann Gyllenstierna wissen, sein dominierender Einfluß auf Carl XI. steht fest und es ist nie bezweifelt worden, daß, als er im Juni 1680 starb, der König Wege einschlug, welche ihm der Todte im Leben ge-

wiesen hatte. Dabei tritt dann der volle Abstand von Meister und Schüler zu Tage.

Nach Allem, was sich erkennen läßt, hat Gyllenstierna sehr wohl gewußt, was, wie und warum er es wollte. Wird das minder Wesentliche ausgeschieden, eine oder die andere Abschweifung, welche der Drang vorübergehender Umstände erklärt, wie billig, außer Betracht gelassen und die große Summe von seinen Plänen gezogen, so war sein Bestreben darauf gerichtet, Schweden aus alten Fesseln zu befreien, aus Verwirrung zur Klarheit zu führen und neu zu begründen. Dazu sollte des Königs Macht erhöht; was ihr im Wege stände, gebrochen; die Reduction durchgeführt; auf den einzuziehenden Gütern ein stehendes Heer errichtet werden. Indes war damit erst der Anfang gegeben. So lange Schweden von Frankreich abhängig, mit Dänemark verfeindet, durch seine auswärtigen Beziehungen in unabsehbare Händel verwickelt und an allen Grenzen bedroht blieb, so lange war es ein Spielball fremder Gewalten. Erst wenn es, nach innen und außen geschlossen, auf einen Schwerpunkt gestellt war, gehörte es sich selbst. Darum sollte es Glieder, welche es nur mit Entkräftung zu behaupten vermochte, abstoßen; andere, die, von ihm geschieden, doch gleichsam zu seinem Körper gehörten, heranziehen; Norwegen gewinnen, Dänemark auf deutschem Boden entschädigen, durch ein Bündnis dienstbar machen; dann, in sich gesammelt, im Rücken gedeckt, die Front nach Osten wenden; seine junge Miliz gegen Moskau erproben; daheim in Handel und Schifffahrt wachsen und gedeihen.

Im heutigen Schweden, das sich in seinen Grenzen und seiner Art, im Genuß seiner doppel-

ten Reduction, der innern und nicht minder der äußern, auf den Trümmern einstiger Größe zufrieden und glücklich fühlt, hat sich dem Genius Gyllenstierna's ein unvergleichliches Denkmal gesetzt. Denn dieses Schweden ist nichts, als die verspätete Verkörperung seines Gedankens, mit dem verhängnisvollen Minus von Finland und ohne die gebietende Stellung nach Osten. Nach welchen Geschicken es dazu gelangt ist, das bildet seit 1680 den Inhalt einer Geschichte, die, einmal in ihrer unerbittlichen Logik erfaßt, einem Spiel mit Wenn und Aber nicht viel Raum läßt.

Auf zwei gleichberechtigten, gleich unerläßlichen Voraussetzungen beruhte das System, wie es aus Gyllenstierna's Kopfe entsprang: auf der Reduction und dem Bündnis mit Dänemark. Der innern Wandlung sollte die äußere entsprechen. Mit einer allein war der Endzweck verspielt, die Gefahr, welche abgewendet werden sollte, gesteigert und eine plötzliche Katastrophe heraufbeschworen.

Nun aber war, was Gyllenstierna entworfen, unter der Hand des Königs und der Mitwirkung verbissener Rathgeber und leichtfertiger Handlanger zu einem Zerrbild der großen Schöpfung geworden, als die es gedacht war. Zur Hälfte und so, als sei damit Alles erreicht, war es in Angriff genommen, ohne Maaß und Berechnung ausgeführt worden. Was sich daraus entwickeln mochte, stand noch in Frage. Von der Zukunft hieng ab, ob sich die Verhältnisse im Innern zum Guten oder zum Schlimmen gestalten würden. Jeden Augenblick konnte zum Unheil ausschlagen, daß nach außen Alles beim Alten geblieben war.

Aus einer auf die Dauer unhaltbaren, aus-

wärtigen Stellung waren Bedürfnis und Anstoß zur Reduction hervorgegangen. Es hieß, ihren Ursprung vergessen, ihr Ziel aus dem Auge verlieren, nun, nachdem sie eingeleitet war, Verhältnisse, deren Wirkung sie zu heben bestimmt war, fortbestehn zu lassen. Allein dem König, sobald er von ihr ergriffen und fortgerissen war, hatte sie sich aus einem Mittel zum Endzweck verwandelt. Mit seiner souveränen Sucht, alles Erreichbare unter sich zu bringen, war er im Innern zu erfolgreich gewesen, um sich nach außen weise zu bequemen.

Seit 1680 hatte es an Gelegenheiten nicht gefehlt, das Bündnis mit Dänemark zu schließen. Vielleicht gab es ein anderes Arrangement mit den Nachbarn, ein besseres gewis nicht. Wie ganz anders trat Schweden in einen großen Krieg — falls dieser dann noch zum Ausbruch kam, — wenn es, Dänemarks versichert oder gar dessen thätigen Beistands gewis, die Waffen alsbald gegen den Osten zu wenden vermochte. Aber eine Gelegenheit um die andere war verscherzt, anscheinend nicht einmal begriffen. Zeigte Dänemark sich nicht allzuwillfährig, so lag doch der Preis, um den es sich gewinnen ließ, in Schwedens Hand und an einem Ausgleich hatte Schweden unstreitig das nähere Interesse. Nur durfte sich Dänemark, wenn man es diesseits zum Freunde haben wollte, in seiner überseeischen Sphäre nicht unablässig durchkreuzt und behindert fühlen.

Gerade darauf war Carls XI. Politik gerichtet geblieben. Als gälte es vor Allem, den nächsten und, wenn man ihn richtig zu fassen wußte, unschätzbarsten Nachbar vollends zu entfremden, hatte der König noch jede Verhandlung, zu der es gekommen war, kleinlich und ohne



Ergebnis sich hinschleppen lassen; zuletzt fest daran gehalten, überall keine Erweiterung der dänischen Macht auf dem Festlande zu dulden und, um auch den letzten Zweifel an seiner Absicht zu heben, noch selber die holsteinische Heirath betrieben.

So war, als der Sohn die Regierung antrat, jeder Verständigung der Boden zum Voraus entzogen; man hätte über ein Jahrzehnt zurückgehn müssen, um ihn wiederzufinden. Knüpften sich trotzdem Verhandlungen an, so konnte unter denselben Bedingungen nur scheitern, was vordem gescheitert war. Daß an des Sohnes Stelle der Vater das eilfte Mal abgewendet hätte, was er zehnmal selber herbeiführen helfen, ist völlig undenkbar. Die Entscheidung war gefallen. Nicht, wie dem Kriege vorgebeugt werden könne, sondern nur, wie er seiner Zeit aufzunehmen und durchzuführen sei, stand noch zur Erwägung.

So blieb denn ein von despotischem Druck gelähmtes, im Innersten erschüttertes Schweden vor Aufgaben gestellt, denen es sich selbst in Zeiten ungestörter Sammlung und ritterlichen Schwunges nicht voll gewachsen gefühlt hatte. Das Land war verarmt; die Verwaltung voll Unterschleif; der Staat halb zerstört, halb unfertig, ohne getreue Nachbarn, ohne Verlaß auf sich selbst.

Die Frage drängt sich auf, was da, bei verspieltem Frieden und schlechtgerüstetem Krieg, die Folge gewesen wäre, wenn Carl XI., wie er sich wohl einmal gedacht, über das Grab hinaus die Geschicke Schwedens zu leiten fortfuhr, seinerseits, wie er es gewohnt war, geleitet von einer Staatskunst, welcher die alte Mischung von Klugheit und Kühnheit, die Schwe-

den unter Gustav Adolf und Carl X. emporgehoben hatte, abhanden gekommen war; welche sich nur in ausgefahrenen Geleisen zu bewegen und zur rechten Zeit nicht zu opfern verstand. Wie hätte sie zur rechten Zeit gewagt, als ringsum die gewohnten Verbindungen sich lösten, die alten Stützpunkte schwankten und in der wachsenden Verwirrung weiter keine Tradition, kein kaiserliches oder französisches Bündnis, nur eigne Kraft und fester Wille den Ausweg zu finden, den Ausschlag zu geben vermochten.

Unter diesen Verhältnissen ist, was freilich zuletzt das Verhängnis nicht aufzuhalten vermochte, anfangs unzweifelhaft zur Rettung für Schweden geworden. Den offenen und verdeckten Anschlägen, welche es auf sich herabgezogen hatte und die dann plötzlich herausbrachen, hätte Oxerstierna's Klugheit, welche nur in der Schwebe zu halten verstand, und Carls XI. zweideutiger Genius nichts entgegenzustellen gehabt, was Carls XII. heroische Kühnheit im Entferntesten aufzuwiegen vermochte. Ihr allein verdankt das Land, wenn es daheim, trotz beispielloser Bedrohung, Jahr um Jahr von der Kriegsfurie verschont, wenn der Krieg zehn Jahre lang jenseits der See gefesselt und ferngehalten wurde.

Bringt es die Leiden in Anschlag, welche es nachmals erfahren, so sollte es nicht vergessen, woher sie ihm kamen und wohin sie geführt haben.

Aus der heroischen Stellung, welche es etliche Generationen hindurch nicht ohne Proteste getragen, auf die Dauer nicht zu behaupten vermochte und heute am wenigsten zurücksehnt, eröffneten sich, nach dem großen, nicht mehr zu widerrufenden Protest der Reduction, nur

drei Wege zum Rücktritt und keine langen Fristen zur Wahl. Den einen, der, ohne Krieg und ohne Schande, zu Ersatz und Gewinn zu führen verhieß, hat Gyllenstierna gewiesen. Vor einem zweiten, der 1700 so gut, wie 1719 und ff. freilag, hat, so lange er lebte, der Heldenkönig bewahrt, in dessen Seele sich alle Ritterlichkeit, welche der Vater der Nation auszutreiben gesucht, noch einmal zusammenfaßte. Was nicht mehr zu retten war, hat er freilich nicht zu retten vermocht. Wenn aber Schweden Carl XI. als seinen Begründer feiern will und dem Sohne, trotz aller Bewunderung, im Herzen Schuld gibt, daß es aus seiner Höhe — als hätte es ihr nicht selber aufgesagt — herabgestürzt ist, so sollte es, zu besserem Einklang mit sich selbst, in ihm doch eher den Vollender des Werkes erkennen, dessen es sich freut, einen Vollender zwar wider Willen, unter hartem Zwang des Geschicks, nicht nach Gyllenstierna's Methode, welche der Vater versäumt und verspielt hatte, aber auch nicht unter Schimpf und Schmach, sondern mit dem über eine triste Folgezeit bis in die Gegenwart ausströmenden Glanz ruhmvollen Falles, da es sonst keine Wahl gab, als ruhmlos zu fallen.

Kiel.

C. Schirren.

---

The Çatapatha-Brâhmana according to the text of the Mâdhyandina School translated by Julius Eggeling. Part I. Books I and II. Auch unter dem Titel: The Sacred Books of the East translated by various Oriental Scholars and edited by F. Max Müller. Vol. XII. Oxford at the Clarendon Press 1882.

Der verdiente Verfasser der vorliegenden Uebersetzung beginnt seine Einleitung mit der

Versicherung, der Uebersetzer des Catapathabrâhmanam könne sich keiner Täuschung hingeben über die wahrscheinliche Aufnahme, welche seiner Arbeit von Seiten des Lesepublicums zu Theil werden würde, da wohl auf dem ganzen Gebiete der Literatur kaum irgend eine andere Schriftgattung so wenig darauf rechnen könne, bei andern als den wenigen Specialforschern Interesse zu erwecken, als eben die unter dem Namen Brâhmana bekannten theologischen Schriften der Hindu. Wie dieß sich nun auch verhalten mag, für den Kenner dieser Literatur und des Çatapathabr. insbesondere hat die äußerst gelungene Uebersetzung ein ganz besonderes in seiner Art neues Interesse, und es ist nicht zu viel behauptet, wenn wir sagen, daß es nicht viele Uebersetzungen geben dürfte, die bei gleicher Gründlichkeit den Charakter des Originals in so getreuer und treffender Weise wiedergeben.

Der Besprechung der literarhistorischen Fragen, die sich an das Çatapbr. knüpfen, schickt Prof. Eggeling eine Skizze der ältesten Periode Indischer Religion und Dichtung voraus (I. bis etwa XVI). Hier müssen wir nun hauptsächlich gegen eins unsere Stimme erhehen: gegen die Behauptung, das Aufkommen der purôhita habe auf die Ausbildung und Consolidierung der Priesterkaste einen entscheidenden Einfluß gehabt. Daß der bereits bestehende, auf jeden Fall erbliche und ererbte Priesterstand (der Rgv. kennt nur Priesterfamilien und Complexe solcher Familien) ein Interesse haben mußte, an den Höfen der Fürsten ständige Vertreter ihrer Angelegenheiten zu haben, das versteht man; auch versteht man, daß sie dadurch in höherm Grade zu einem

staatlichen politischen Factor wurden. Uebrigens spricht ja schon im R̥gveda fast jede Seite von dem engen Verbande zwischen Priesterstand und Adel (*sakhāyah āpayah*). Purōhita konnte einer nur werden, weil er Priester war; es widerspricht ganz und gar den Purōhita, der ja in der Priesterkaste gewissermaassen eine Ausnahmestellung hatte, zum Ausgangspunkte des Brâhmanenthums zu machen, und doch zwischen einzuschieben, zwischen die ältesten im R̥gv. und die spätern im Brâhmana geschilderten Zustände. Die Benennungen der Priester sind mit unwesentlichen Variationen immer dieselben geblieben, und nie aus dem in ältester Zeit gezogenen Kreise herausgetreten, so wie die ältesten Quellen sie eben als beim Cult functionierend erscheinen lassen. Daß die Maghavan nicht die 'freigebigen', sondern die (zu Wagen kämpfenden) streitbaren Helden (*māghōnam çavaḥ*) waren, (die Sûri eig. 'Sonnen', vgl. I. 64, 2. die Marut als Kämpfer zu Roß 'Sonnen gleich'), haben wir längst nachgewiesen. Wirkliche Schwierigkeit machen nur die *viçah*; aber auch diese treten mit *brahma* und *kṣatram* VIII. 35, 16. 17. 18. als stand (*tiers état*) auf. Daß im R̥gv. die *viçah* Kriegsdienste leisten, hat nichts auffallendes; Hinweisung auf dergl. finden wir auch im Sûtra, s. unsern R̥gv.-Commentar Bd. V. pag. 579. zu 19, 2). Wahrscheinlich waren die Maghavan ursprünglich nomadische Stämme, die die sesshaften sich unterworfen hatten. Die ackerbau-treibende Bevölkerung verschmolz nun allmählich mit den den Häuptlingsfamilien Heerfolge leistenden Mannen. Und die Verschmelzung ist wohl anfangs sehr ungleich vor sich gegangen. So daß wir im Veda unter *viçah* zwei eigent-

lich verschiedene Klassen uns zu denken haben. Sehen wir doch aus Veda (*puruṣa sūkta*) und Brâhmaṇa, daß das Verhältnis der Sûdra ein sehr verschiedentlich beurtheiltes und in der alten Zeit gewis ein thatsächlich verschiedenes war. Erst die spätere Smṛti hat ein theoretisches Schema aufgestellt, dessen thatsächliche allgemeine Herrschaft allerdings gegründeten Zweifeln unterliegt. Und was das hauptsächlichste ist: der Kasten bildende Trieb ist in der Indischen Welt so unausrottbar und so tief eingewurzelt, daß man wohl für seine Entstehung eine tiefere und breitere Grundlage zu suchen verpflichtet ist als eine — königliche Resolution. Ebenso wenig frommt hier die übermäßige Betonung von 'Priestcraft'; daß die Brâhmanen die Kasten nicht geschaffen haben, das sollte man doch endlich einsehen. Dergleichen Erklärungen entsprechen den veralteten Geschichtsanschauungen vergangener Jahrhunderte; heutzutage will man doch dem werdenden Dinge auf den Grund kommen, und sucht nach den Erklärungen statt dieselben aus bloßem Nachdenken mittels einer erdachten Construction zu geben.

Die literarhistorische Erörterung über das vorliegende Schriftwerk leidet unter all den Schwierigkeiten, die nun einmal allen Denkmälern der Indischen Literatur mehr oder weniger, meist aber in sehr hohem und höchstem Grade anhaften; über der Vergangenheit derselben liegt ein nie völlig aufzuhellendes Dunkel. Die wichtigste Nachricht ist unstreitig die Notiz des Çântiparva des Mahâbhârata; dort hören wir nicht nur, daß Yâjñavalkya das Çatpbr 'verkündigt' hat, sondern wir können auch mit dem dort gekennzeichneten das uns vor-

liegende nach seinen Abschnitten identificieren. Da nun das Çântiparva auf keinen Fall in hohes Alterthum zurückreicht, so ist es wahrscheinlich, daß wir in unserm Çatpbr. dasjenige haben, welches man damals mit diesem Namen bezeichnete. Aber die Schwierigkeiten, die Zweifel, die sich aus der Betrachtung des Denkmals selber, aus der Erwägung anderer Daten ergeben, werden dadurch nicht gelöst und nicht zum Schweigen gebracht.

Schon die sonstigen Anführungen, Citate u. s. w. nöthigen mindestens zu der Annahme, daß denselben eine andere Recension (wir haben die Mâdhyandina und, noch nicht vollständig bekannt, die Kânṣare.) als die uns bekannten zu Grunde liegt. Aber die Unsicherheit reicht viel weiter. Nach einem bekannten Sūtra Pâṇini's (IV. 3, 105.) unterschied man Brâhmana (und Kalpawerke), die von Weisen der alten Zeit 'verkündigt' worden waren (*purâna prôkta*), und solche, bei denen dieß nicht der Fall war. Kâtyâyana gibt (nach der Ansicht, die galt bis Goldstücker [Pâṇini his place in Sanskrit Lit. pag. 132 flgg.] sie anfocht) als die Verkünder von Nicht-purâna prôkta (Yâjñavalkyâdibhyaḥ) Yâjñavalkyâdayaḥ, und so wäre man dem Glauben geneigt, daß damit auch Beziehung (und zwar in erster Reihe) auf das Çatapbr. genommen sei. Goldstücker griff nun diese Auslegung des vârttikam an, und erklärte, indem er *pratiśedhaḥ* einfach mit 'Ausnahme' übersetzte, Kâtyâyana's *tulyakâlatvât* motiviere die Ausnahme eben dadurch, daß die Namen gewisser Brâhmana (darunter eben die des Yâjñ<sup>o</sup>) nicht in der Weise derjenigen der purâna prôkta gebildet würden, obwohl sie doch aus derselben Zeit stammten d. i. *purâna prôkta*

wären. Kâtyâyana hätte nicht berücksichtigt, daß was für ihn alt, möglicher zu Pânini's Zeit jung gewesen, ja vielleicht gar nicht existiert hatte. Dieß ist freilich recht unwahrscheinlich, da es sich gar nicht um mehr oder weniger hohes Alter, sondern um das Moment des purâṇa-prōkta handelt, um ein Kriterium, das offenbar nicht von Pânini aufgestellt worden, das er vorgefunden hat. Welche brâhmana purâṇa prōkta waren, das stand gewis fest, und Kâtyâyana konnte darin nicht irren. Denn zu Kâtyâyana's Zeiten waren wohl dieselben purâṇa prōkta, die es zu Pânini's Zeiten waren. Auch Prof. Eggeling erhebt hiegegen einen Einwand, der völlig das richtige trifft; gleichwohl läßt sich Goldstücker's Erklärung noch von einer andern Seite widerlegen. Es ist ebenso wichtig wie interessant zu sehn, wie Kâiyyata Patañjali und wie Patañjali Kâtyâyana verstanden hat. Patañjali erklärt: '*purâṇa prōkteṣu*' sagt er; in diesem Punkte ist ein Verbot auszusprechen; [denn] es heißt: *Yâjñavalkâni brâhmanâni Sâulabhâni*; warum? *tulyakâlatvât*; denn diese sind ihrerseits 'gleichzeitig'. 'Gleichzeitig' sagt er 'unter einander', wie die purâṇa prōkta der alten Zeit angehören, so gehören auch diese einer Periode an, daher sie eine gleiche, von den Namen der pur<sup>o</sup> br<sup>o</sup> abweichende Bildung haben. Der Ausdruck *pratiṣedhaḥ* bestimmt unzweifelhaft, wie wir *tulyakâlatvam* zu verstehn haben, und Goldstücker's Uebersetzung 'Ausnahme', objectiv, statt des subjectiven 'Verbot', setzt *tulyakâlatve* voraus. Da nun Patañjali ganz gewis die *Yâjñavalkâni br<sup>o</sup>* nicht für purâṇa prōkta hielt, so kann sein *api* nur den Sinn haben, den wir oben ausgedrückt haben. Eben dieses *api* konnte aber sehr leicht misverstanden werden, und wurde thatsächlich von Kâiyyata



falsch ausgelegt, der wieder Goldstücker's Auffassung bestimmte. Es fragt sich nun, hat Patañjali Kâtyâyana richtig verstanden? Es scheint in Patañjali's *api* nur eine ergänzende Hinweisung auf die *purâna prôkta* zu liegen; denn Kâtyâyana's *vârttika* konnte so verstanden werden, als ob er die *purâna prôkta* unter sich als nicht *tulyakâlâni* bezeichnen wollte; seine (P.'s) Worte besagen, daß die Bildung der Namen für die Brâhmaṇa verschieden ist, je nachdem sie der ältern oder der jüngern Zeit angehören, innerhalb dieser zwei Gruppen gelten sie als gleichzeitig. Dabei kann aber wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht Kâtyâyana sein *tulyakâlâtvat* gerade auf die *purâna prôkta* bezogen wissen wollte in dem Sinne, daß die Bildung *-in* bei den Namen der *purâna prôkta* deshalb vorkomme, weil diese aus einer Zeitperiode stammen, während die nicht *pu<sup>o</sup> pr<sup>o</sup>* eine gewöhnliche Bildung zeigen, [da sie eben aus verschiedenen (nicht aus einer bevorzugten) Perioden stammen]. In diesem Falle hat Patañjali offenbar Kâtyâyana misverstanden, wie aus der Motivierung seiner Erklärung hervorgeht. Daß es viel eher einen Sinn hat von den alten Schriften *tulyakâlâtvam* auszusagen, als von jüngern spätern, wo die Zeitunterschiede bemerkbarer und bekannter sein mußten, liegt auf der Hand. Wohl ist diese Auffassung nicht ohne Schwierigkeit (*tulyakâl<sup>o</sup>* gehört eben zu *pur<sup>o</sup> pr<sup>o</sup> br<sup>o</sup> kalpēṣu pratiṣēdhaḥ*); aber andererseits kann man weder *tulyakâlâtvam* als Gegensatz von *purâna prôkta* verstehn noch das Yâjñavalkam brâhmaṇam als *purâna prôkta* betrachten. Kâtyâyana's *vârttikam* wäre also zu übersetzen: '[es war vielmehr zu sagen:] in Bezug auf die *purâna prôkta* besteht ein Verbot

gegenüber den Namen der von Yâjñavalkya und den übrigen herrührenden Brâhmana und Kalpa wegen ihrer Gleichzeitigkeit [gegenüber dem Umstande, daß die letztern aus verschiedenen Perioden herrühren]. Kâtyâyana wollte also die Hinweisung auf die nicht pu<sup>o</sup> pr<sup>o</sup> br<sup>o</sup> und kalpa ausdrücklich in's Sûtra aufnehmen, aber die Beziehung des Sûtram gieng auch da auf die purâṇa prôkta nicht auf die Yâ<sup>o</sup>. Was sind nun die Yâjñavalkâni brâhmanâni, die von der Ueberlieferung einstimmig an erster Stelle genannt werden, wo es gilt, den Gegensatz zu den pur<sup>o</sup> pr<sup>o</sup> zu exemplificieren? Sind sie nachweisbar mit unserm von Yâjñavalkya verkündigten Brâhmana ganz oder theilweise zu identificieren? Sonderbar genug, wenn diese Frage nicht mit Sicherheit beantwortet werden kann. Hierauf bezieht sich auch Prof. Eggeling's Einwurf gegen Goldstücker's Interpretation des oben erwähnten vârttika's von Kâtyâyana; die von diesem vorausgesetzte Identität der Yâjñ<sup>o</sup> br<sup>o</sup> mit dem Çatapbr. ist keineswegs in's reine gebracht (Introd. pag. XXXVIII). Das ganze Brâhmana zerfällt zunächst in drei Partien 1—10. 11—13. 14. und die erste Partie wieder in 1—5. 6—9. 10. Die Kâṇḍa 11.—13. erweisen sich als enger zusammenhängend, weil 12 *madhyama* heißt, was, wie Prof. Eggeling scharfsinnig erkannt hat, wohl für das mittlere von dreien, nicht aber von fünf Abschnitten gesagt werden konnte. Das zehnte würde auf Tura Kâvaṣeya zurückgeführt; während die neun ersten Kâṇḍa der Vâjasanēyisaṃhitâ fast wie ein Commentar folgen, bezieht sich das zehnte Buch auf keinen speciellen Theil derselben (M. Müller); nun wird aber Tura Kâvaṣeya am Ende des neunten

kāṇḍa von Çāṇḍilya erwähnt; sollte diese Erwähnung (die sich eben auf das agni cayanam bezieht) den Anlaß abgegeben haben für die Einschlebung des zehnten kāṇḍa? Mit dem 11. Buch beginnt der zweite Theil des Brâhmaṇa nach Sâyaṇa. Die Beziehungen zur Samhitâ sind hier gering und ungleich, und betreffen theilweise späte Partien derselben, mit Ausnahme des ersten Viertels des kāṇḍa 14. Abgesehen von den spätern Theilen wird Yâjñavalkya in den fünf ersten kāṇḍa, in 6—10. Çāṇḍilya citirt; im vaṅça (Geschlechtsregister) des 10. kāṇḍa kommen Tura Kâvaṣeya, Çāṇḍilya und Sâmjîvîputra vor, welcher letztere auch im vaṅça des 14. kāṇḍa als Fortsetzer der Schule des Yâjñavalkya sonderbar genug erscheint. Nach diesem kommt eine lange Liste von Nachfolgern Sâmjîvîputra's, deren Namen wie dieser nach der Mutter gebildet sind (d. i. nach dem Patronymicum derselben; manchmal wurde, wie aus der Doppelform Kavaṣa Âilûṣa und Âilûṣîputra zu sehn, das Patronymicum der Mutter direct auf ihren Sohn übertragen, wofern allerdings nicht hier Adoption vorauszusetzen). Prof. Eggeling weist nun mit großer Wahrscheinlichkeit diesem Sâmjîvîputra die Schlußredaction des Çatapathabrâhmaṇa zu. Wir glauben auch, daß Prof. Eggeling ganz recht hat, wenn er pag. XXXIII sagt: whether or not the Yâjñavalkâni brâhmaṇâni form part of the text of the Çatapatha which has come down to us and what exact portions of that text we have to understand by this designation, must remain uncertain for the present. Most probably however we have to look for them to certain portions of the last book (or books), in which Yâ<sup>o</sup> figures so prominently. Unterstützt wird wohl diese

Ansicht noch werden, wenn die Aussprüche Yâjñavalkya's selber und seiner Nachfolger genauer geprüft werden. Eine Reihe von Aussprüchen Yâjñavalkya's (ob sie wirklich von ihm herrühren oder ihm nur angedichtet sind) können wegen des Cynismus, der sie charakterisiert, nur angeführt worden sein, um ihn zu discreditieren und ihn als Ketzler hinzustellen. So übersetzen wir auch I. 3, 1, 21. *yathâdiṣṭam patnyâastu* nicht nach Sâyana; *diṣṭam* ist hier *εἴμαρμένον* 'wie es eben der Frau bestimmt ist, soll es sein', wozu auch der folgende cynische Ausspruch paßt: 'wer wird sich darum kümmern, ob seine Frau sich mit andern Männern abgibt!' S. unsern Rgv. Com. Bd. V. pag. 572 f. Auf etwas ähnliches weist auch Prof. Eggeling pag. 77 n. 3 hin. Aehnlich ist die Antwort auf die Frage wegen des Fleischessens III. 1, 2, 21. Freilich sind nicht alle Fälle von dieser Art, aber im allgemeinen kann man sagen, daß die Art, auf welche Yâ<sup>o</sup> citiert wird, die Auctorschaft ausschließt.

Der Uebersetzung sind einleitende Uebersichten so wie erklärende Anmerkungen beige-fügt; letztere bieten reiche Belehrung. Zur Uebersetzung bemerken wir nur einige Kleinigkeiten. Gleich anfangs ist *pûtiḥ* concret 'dadurch ist er innen rein', wie denn Prof. Eggeling *pûtiḥ* I. 3, 5, wo es 'putrid' bedeutet, richtig wieder gibt. — I. 1, 2, 1. *vêśâya*: ist wohl 'Dienst' s. d. Uebers. I. 2, 1, 3. — 3. *âsaṅga*: attack. — 14. *uru*: 'weite'. — ebenso I. 2, 1, 7. — I. 2, 2, 5. *âtmâ*: 'Rumpf' vgl. 2. — 9. *vyrdḍham* ist *vigata' rddhikam* wohl einfach 'nicht gerathen, misrathen'. — I. 2, 3, 2. *çaçvat*: genau griech. *πάντως*: als Indra den Viçvarûpa, den dreiköpfigen Sohn des Tvaṣṭar tödtete,

waren sie auch der Ansicht, daß er getödtet zu werden verdiente; und durchaus (for all the world) Trita war es, der ihn tödtete. Denn Indra als Gott kam los'. Die Rede ist ironisch zu verstehen: Indra tötete den Viçvarûpa, aber auf Trita kam die Schuld; daher das ironische 'çaçvat'. So ist auch 3. *avēdiṣuḥ* zu übersetzen, 'die der Ansicht gewesen waren'; — pag. 49 n. 1 *anvâhârya* 'das nachher zu Genießende. — 14. in *harēt* ist wohl ein Wortspiel zu suchen. — I. 3, 1, 26. *pâpîyâṃsaḥ çrēyâṃsaḥ* bedeutet wohl 'ärmer reicher'. — I. 6, 2, 3. *pravōcate*: nicht 'einleuchten', sondern 'was gefällt am meisten?' — I. 8, 1, 4. *çaçvaddhajhaṣa āsa*: in Uebereinstimmung mit der Prophezeiung; weder 'bald' noch 'straightway', sondern 'it quite so became a great fish' oder 'indeed'; es ist wieder griech. *πάντως*. — II. 1, 2, 9. *vâstu* ist 'leerer Raum'. II. 4, 2. 5. *πάντως καὶ τὰ κακὰ δαιμόνια ἐπιήλθεν*; man hätte ja erwartet, daß die bösen Geister sich scheuen würden, aber 'wirklich, auch sie kamen'. — II. 5, 3, 11. *nēd eva prativēçam âjyam adhi çrayati*: die Stelle ist wohl richtig; *prativēçam* ist nur Prädicat, könnte aber fehlen, denn das *âjya* wird eben *prativēça* dadurch, daß es unter den im Text gegebenen Umständen aufgestellt wird Âpast. Çr. VIII. 10 *grḥasya yad agrato grḥântaram sa prativēçaḥ* (Com. Rudr.). — II. 6, 2, 16. *vilipsantaḥ* ist von Sâyaṇa nicht richtig, weil nicht consequent erklärt; es muß bedeuten 'in der Absicht sie zu zertheilen, auseinander zu nehmen'.

Die Kânparecension scheint eine jüngere Gestalt des Textes zu bieten; da weichen schon Formen wie *âtman* fem. *-âi* als gen. abl. den regelmäßigen grammatischen. Der Misbrauch von *-âi* als Gen. gibt viel zu denken, er erklärt sich

am leichtesten, wenn man annimmt, daß damals bereits *-âh* und *-âi* wie *â* gesprochen wurde. Darum bevorzugt auch die *Kân̄varec. guptayē* gegenüber *guptyâi*. Auch andere Momente machen wahrscheinlich, daß die *Mâdhyandina*-recension höheres Alter beanspruchen kann.

Das großartige Unternehmen, dessen Leitung ein glückliches Schicksal in die Hände Prof. Max Müller's gelegt hat, hat mit dem eben besprochenen Werke einen weitem Schritt zu seiner Vollendung gemacht. Wer die Schwierigkeit, die sich dem Verständnis geschweige einer verständlichen lesbaren Wiedergabe, eines solchen Schriftwerks entgegen stellt, einigermaßen kennt, wird der Vortrefflichkeit der vorliegenden Leistung die höchste Anerkennung zu Theil werden lassen.

Prag.

A. Ludwig.

---

Altnordisches Handbuch. Litteraturübersicht.  
Grammatik, Texte, Glossar von Dr. Oscar Brenner.  
Leipzig, T. O. Weigel. 1882. VIII. 248 SS. 8°.  
Preis: M. 7.

Brenner's Altnordisches Handbuch erscheint als zweiter Band der Weigelschen Sammlung von Handbüchern altgermanischer Sprachen, die durch Lübbers's Mittelniederdeutsche Grammatik eröffnet wurde. Sie unterscheidet sich ihrem Charakter nach sehr wesentlich von ihrer Vorgängerin. Zwar die äußere Anlage ist so ziemlich dieselbe. Auf eine knapp gehaltene Litteraturübersicht (S. 1—26) folgt die Grammatik, dann S. 159—248 eine Chrestomathie aus prosaischen Stücken in mehr oder weniger normalisierter Schreibung nebst zugehörigem Glossar. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt na-

türlich in der Grammatik, und diese ist eben in ganz anderer Art gearbeitet als die Lüb-bensche. Sie ist weniger beschreibend als vergleichend-erklärend angelegt. Eine solche historische Darstellung der Sprachen des Nordens ist ja unläugbar ein großes Bedürfnis, und wir werden dem Verf. dankbar sein müssen, daß er einen ersten Schritt in dieser Richtung gethan hat. Aber es ist mir doch zweifelhaft, ob er recht gethan hat, eine solche Grammatik in diesem Zusammenhange und in der Einschränkung zu geben, zu der ihn seine Aufgabe als Bearbeiter eines Handbuches nöthigte. Denn eine Darstellung der Vorgeschichte des Nordischen hätte von Rechts wegen auch die ostnordischen Sprachen mit heranziehen müssen. Andererseits aber dürfte trotz der Beschränkung auf das Westnordische, speciell isländische, die Menge des historisch-vergleichenden Stoffes in Brenner's Buch für den Anfänger, für welchen doch das Buch bestimmt ist, eher störend als aufklärend wirken, zumal Beschreibung und Erklärung vielfach nicht scharf auseinander gehalten werden. Ich fürchte, daß erst derjenige aus dem Buche den vollen Nutzen wird ziehen können, der die empirischen Formen der Sprache bereits beherrscht und eine genügende Vertrautheit mit der neueren sprachwissenschaftlichen Anschauungsweise und Terminologie besitzt, um sich in der häufig allzuabstracten und nicht immer ganz leicht und einfach zu verstehenden Darstellungsweise des Verf. zurechtzufinden. Zur ersten Einführung in das Nordische aber wird man immer wieder zu einem Buche wie Wimmer's Grammatik greifen müssen.

Sehen wir von diesen Bedenken allgemeiner Natur ab, so läßt sich dem Buche als

sprachwissenschaftlicher Leistung unsere Anerkennung nicht versagen. Der Verf. steht durchaus auf dem Boden der neueren sprachwissenschaftlichen Anschauungen, und hat die Specialforschungen der letzten Jahre gründlich und mit selbständigem Urtheil zu verwerthen gewußt. Doch will es hie und da scheinen, als ob ihm manches, speciell auf phonetischem Gebiete, doch noch nicht recht in Fleisch und Blut übergegangen sei, und ich erlaube mir deßhalb, um auch einen kleinen Beitrag zur positiven Kritik des Werkes zu liefern, beispielsweise einige Stellen aus der Lautlehre specieller hervorzuheben.

S. 33 machen dem Verf. die Diphthonge wie *ja*, *jø* etc. Schwierigkeit. Er meint, daß auch in Fällen wie *jordā* das ursprüngliche *i* erst spät seine »volle Vocalqualität«, d. h. wohl silbische Geltung, verloren zu haben scheine, da es in der Alliteration lange als Vocal gelte. Die Sache liegt doch sehr einfach so, daß es sich bei diesen Diphthongen (wie der Verf. auch anderwärts selbst sagt) um einen wirklichen Halbvocal handelt, d. h. um ein unsilbisches *i* oder *e*. Für den Einsatz eines Vocale aber ist es ganz gleichgültig, ob derselbe silbisch oder unsilbisch ist; ein unsilbisches *i*, *e* kann ebenso gut mit dem Kehlkopfverschluß eingesetzt werden, wie jeder beliebige »Vocal«, und eben der gleiche Einsatz ist ja nach allgemeiner Annahme das eigentlich alliterierende Element bei der Bindung vocalischer Laute.

S. 34 unten u. ö. dürfte die Angabe, daß »unser *w*« bilabial sei, vielfach Anstoß erregen. Der ganze Norden von Deutschland hat ja labiodentales *w*, und auch im Süden ist es weit



verbreitet. — S. 35 unten erklärt Brenner im Anschluß an die bekannten Untersuchungen von Hoffory das *l, n* von *mæla, ræna* für tonlos; das dürfte doch für die literarische Zeit schwerlich mehr zu erweisen sein. — S. 36. Zu der Frage über die beiden *r* ist jetzt auf Hoffory, Arkiv for nord. Filol. 1, 38 ff. zu verweisen; nach seinen Ausführungen ist an die Existenz eines nordischen uvularen *r* in der älteren Zeit nicht zu denken. — S. 37 unten verstehe ich nicht worauf der Verf. mit der Regel abzielt, daß *u* auch vor *g* und *k* ungebrochen erscheine, wenn er nicht etwa die später S. 39 besprochene Spaltung des alten *eu* in *jó* vor Dentalen und *jú* vor Gutturalen und Labialen im Auge hat. Daß übrigens *bjóðum* und ähnliche Formen erst durch Analogie aus *\*bjúðum* entstanden sei (S. 39) ist doch wohl nur aus Versehen angegeben; denn das *-um* der 1. Pl. steht doch für älteres *-am* und folglich ist sein *u* dem *a* des Opt., Inf. und Part. Präs. in der Wirkung gleich. Auf derselben Seite 39 ist in Absatz 1 die Bemerkung über *fúss* mindestens deutlicher zu fassen, denn das *ú* dieses Wortes gehört ja nicht zur *u*-Reihe. — S. 41. Es scheint mir bedenklich, alle Labialen mit Einschluß der Spiranten als mit Lippenverschluß, die Dentalen und Gutturalen als mit Zungenverschluß gebildet zu bezeichnen. Soll wirklich ebenda Z. 9 das [*sch*] als interdental gelten oder verstehe ich den Verf. falsch? Auch ist *l* gewis nicht ein Zitterlaut, wie der Verf. angibt. — S. 42 wird die Tabelle über die Entsprechungen der indog. Verschlußlautgruppen der Berichtigung bedürfen. Daß indog. *gdh, bdh* zu germ. *ht, ft* würden, wird jetzt nicht mehr viel Glauben finden. —

S. 46 unten nimmt B. an, daß der Nom. *hane*, -*i* sein *e*, *i* aus dem Gen. Dat. Sing. (goth. *hanins*, *hanin*) erhalten habe. Warum nicht bei der einfachen Annahme stehn bleiben, daß das *e* aus *-ê(n)* verkürzt sei, wie das *e* der 3. Sing. Ind. der schwachen Präterita aus *-ê(t)*? — S. 47, Z. 11. Wie so ist in *ór* = goth. *us* alte Länge erhalten? — S. 51, Z. 7 ist statt »ags. *helide*« doch wohl »alts. *helide*« zu lesen, denn im Ags. lautet das Wort *hæled*. — S. 52 wäre die Regel über den *i*-Umlaut von *o* und *u* doch so zu fassen gewesen, daß als Umlaut von *o* nur *ø* angesetzt würde. Wo *y* neben *o* erscheint, liegt ja schon germ. *u* dem *y* zu Grunde. — S. 53, Anm. 1. Warum sind die allerbekanntesten und sichersten Fälle des *r*-Umlauts wie *dýr*, *eyra*, *gler*, *heri*, *ker* u. ä. nicht mit aufgeführt? — S. 54 (und ähnlich in der Formenlehre S. 149 f und sonst) ist das Verhältniß der verschiedenen Formen von *gørva* und Verwandten, wie ich glaube, nicht richtig erkannt. Zu Grunde liegt, wie meines Wissens zuerst Noreen, Nyare Bidrag II, 692 erkannt hat, ein germ. Adjectivstamm *garwu-*, fem. *garwiǎ-* (Nom. \**garwi*); daher im Nordischen die Doppelformen *gorr* und *gørr*. Hiervon abgeleitet ist ein Präsensstamm *garwio-*, die Grundlage des Verbums *gørva*. Nun zeigt die Flexion der Verba auf *rw* (*lw*) in den älteren ags. Denkmälern die Eigenthümlichkeit, daß das *w* da wegfällt, wo der alte Themavocal als *i* erscheint, d. h. in der 2. 3. Sing. Ind. Präs., dem Sing. Imp., dem Präteritum und Participium Präteriti (vgl. meine ags. Gramm. § 405, 5 nebst Anm. 2). Die nordischen Formen von *gørva* setzen nun offenbar dieselbe Eigenthümlichkeit voraus, die demnach

als germanisch zu gelten hat. Es sind also als germ. Grundformen anzusetzen:

Präs. Ind. Sg. 1.	<i>garwiô</i> = ags. <i>gierwe</i> .
2.	<i>garizi</i> <i>gieres</i>
3.	<i>garidi</i> <i>giered</i>
Pl. 3.	<i>garwiondi</i> <i>gierwad</i>
Imp. Sg.	<i>garî</i> <i>giere</i>
Prät. Ind. Sg. 1.	<i>garidô</i> <i>gierede</i>
Part. Prät.	<i>garidoz</i> <i>giered</i> .

Im Nordischen entwickeln sich hieraus ohne Weiteres Inf. *gørva*, 1. Sg. *gørvi* (wie *dæmi*), 2. 3. Sing. *gerr* (so in der älteren Sprache bisweilen überliefert, später durch *gerir* nach Art der langsilbigen ersetzt, Wimmer § 143, 2), 3. Pl. *gørva*, Imp. *ger*. So entsteht im Präsens lautgesetzlich ein Wechsel zwischen *ø* und *e*, sowie ein zweiter zwischen Formen mit und ohne *w*, die bald zu den bekannten Neubildungen führen. Das Präteritum hätte lautgesetzlich *garda* zu lauten (vgl. *berja* — *barda* u. ä.), und so heißt die Form ausschließlich auf den Runensteinen (geschrieben 3. Sg. *karþi*, Pl. *karþu*, Wimmer, Runeskiftens Oprindelse 249). Diese Form ist zwar in der literarischen Periode zunächst meist durch Neubildungen nach dem Präsens, *gerdi*, *gordi*, ersetzt worden; doch geht die daneben häufige gebrauchte Form *gjordi* vielleicht noch direct auf den umgelauteten ältesten Plural *gordū* zurück, indem nur der palatale Anlaut der Präsensformen auf das Präteritum übertragen wäre. Möglich ist allerdings auch ein anderer Weg der Erklärung. Als Participium Präteriti zu *gøra* wird bekanntlich im Nordischen das schon oben erwähnte Adj. *gørr*, *gørr* gebraucht, zumal dessen Neutralform *gørt*. Durch diese nahe Beziehung zwischen Participi-

pialadjectiv und Verb könnte allerdings auch der Vocalismus gerade des Präteritums leicht beeinflußt worden sein: denn auf das Präteritum sind die Formen mit *jǫ* gewis einmal beschränkt gewesen, wenn sie sich auch hernach weiter ausbreiten (vgl. die Zusammenstellungen bei Gering, Finnbogasaga VI). Auch *fyrva* und *smyrva* gehören übrigens natürlich nicht zu der *ai*-Klasse (Brenner S. 149), sondern zur *ja*-Klasse\*). — S. 58, § 18. Die Zusammenstellung von *illr* mit goth. *ubils* ist entschieden aufzugeben; dem goth. *ubils* könnte doch nur *\*yfill* entsprechen. Ebenda ist die Bemerkung irreführend: »*út* aber *utan*«; denn das letztere ist erst eine ziemlich junge Kürzung aus *útan* (s. die Belege Beitr. V, 513). — Ebenda kann (§ 19) *mær* unmöglich *r*-Umlaut haben; warum ließe es sonst *blárr*, *nár* etc.? — S. 61 oben. Sollte *þeygi* nicht vielmehr direct aus *\*þau-gi* umgelautet sein? — § 22, 1. Enthalten *hvet-*, *hver-* in *hvetvetna*, *hvervetna* nicht vielmehr *i*-Umlaut? Ebenda hätte bemerkt werden können, daß *Rómaborg* sicher gelehrte Nebenform zu *Rúmaborg* ist. — S. 63 oben. Der Halbvocal *j* kann doch höchstens zu den Palatalen, nicht aber zu den Gutturalen in verwandtschaft-

\*) Ich benutze diese Gelegenheit, um mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen, daß mir bei Abfassung des Artikels über die Flexion der *ai*-Verba in Paul-Braune's Beiträgen VIII, 90 ff. die Behandlungen desselben Gegenstandes von Mahlow, Die langen Vocale *ā*, *e*, *ō* S. 22 ff. und von Bechtel, in diesen Anzeigen 1880, Stück 12, S. 368 ff. entgangen waren. Mahlow hat bereits fast alle wesentlichen Punkte richtig dargestellt, sodaß meine Arbeit also nur als ein Nachtrag zu der seinigen gelten kann. Von Bechtel weichen wir beide stärker ab.

liche Beziehungen gesetzt werden. Ebenda ist § 23, 5 *flyt* nicht aus *\*flyht* aus *\*flyhit* zu deuten, sondern aus *\*fly(h)it*. — S. 68 unter 4 lies ags. *witga*, ahd. *wizago*.

Aus der Formenlehre hebe ich ebenfalls nur einige Punkte heraus. S. 94 oben muß die Angabe beanstandet werden, daß im Nom. Sg. der langsilbigen *iâ*-Stämme wie goth. *bandi* im Altn. ein *-i* als Endung zu erwarten sei; vielmehr mußte dasselbe lautgesetzlich fallen; *gorsemi* aber gehört ursprünglich gar nicht hierher, sondern zu den Femininis auf *-în*. Ebenda No. 4 kann von einem Uebertritt zu den kurzsilbigen bei *egg* wenigstens keine Rede sein, weil das Wort ursprünglich kurzsilbig ist; vielmehr ist dasselbe bei den kurzsilbigen verblieben, obwohl durch die nachträgliche Doppelung des *g* vor *j* Positionslänge der Wurzelsilbe eintrat. Aehnlich bei *Frigg* aus *\*Frjâ*. — S. 97. Wo ist *el* neben *él* mit Sicherheit zu belegen? — S. 113. Es ist, wie Kluge, Beitr. VIII, 520 hervorhebt. altn. kein Superlativ *æstr* belegt, nur einmal ein dem Comparativ nachgebildetes *æstr*. — S. 117 soll *sjá* »dieser« aus *sasa* entstanden sein (genauere Stufenfolge *sasa-sesa-seha-sjá?*, S. 72)! — S. 119 hat über dem Paradigma von *annarr* ein böses Geschick gewaltet; als Gen. Dat. Sg. F. und Gen. Pl. sind *aðrar*, *aðre*, *aðra* statt *annarrar*, *annarre*, *annarra* gesetzt. — S. 130, 21 lies »ablautsfähigem« statt »umlautsfähigem«.

In der Angabe der factischen Daten zeigt sich der Verf., wie nicht anders zu erwarten, als gründlichen Kenner des Nordischen. Der Druck ist im ganzen recht correct, hie und da fehlen Längezeichen oder sind sonstige Kleinig-

keiten bei der Correctur übersehen, die der Leser leicht selbst berichtigen kann. Die Ausstattung des Werkes ist vortrefflich.

Jena.

E. Sievers.

### Neuere Literatur.

#### I. Briefe.

- a) Ungedruckte Jugendbriefe des Wandsbecker Boten. Mitgetheilt von Dr. Carl Redlich, Director der Höheren Bürgerschule in Hamburg. (Festschrift). Hamburg, Otto Meißner, 1881. 23 SS. 4<sup>o</sup>.
- b) Briefe Herders an C. A. Böttiger. Aus Böttigers, auf der Dresdener Bibliothek befindlichem, Nachlaß mitgetheilt durch Dr. Robert Boxberger, Realschullehrer zu Erfurt. (Festschrift). o. O. u. H. 47 SS. gr. 8<sup>o</sup>.
- c) Mittheilungen aus Briefen der Jahre 1748—68 an Vincenz Bernhard von Tscharner. Herausgegeben von Dr. Richard Hamel. Rostock. (Inhalt: Rousseau in der Schweiz. — S. Geßners Briefe an Tscharner nebst zwei Briefen des Prinzen Ernst zu Mecklenburg an Geßner und einer Ode Geßners auf die Geburt des Prinzen von Wales. — Ein Brief Klopstocks an Tscharner). Rostock 1881. Carl Meyers Buchhandlung. (Nur in 100 Exemplaren gedruckt). 62 SS. gr. 8<sup>o</sup>. 2 M.
- d) Briefe von J. G. von Zimmermann, Wieland und A. von Haller an Vincenz von Tscharner. Herausgegeben von Dr. Richard Hamel. Rostock. Wilhelm Werther's Verlag. 1881. 83 SS. gr. 8<sup>o</sup>. 2 M.
- e) Beiträge zur Wieland-Biographie. Aus ungedruckten Papieren herausgegeben von Heinrich Funck, Professor am Großh. Gymnasium zu Karlsruhe. Freiburg i. Br. und Tübingen 1882. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 55 SS. gr. 8<sup>o</sup>. 1 M. 40.

Der Unfug, welcher mit Publicationen dieser Art getrieben wird, hat längst schon den Un-

willen aller derer erweckt, denen es mit der modernen Literaturgeschichte Ernst ist. Nur mit Bedauern sieht man eilfertige Kärner Schutt auf Schutt auf den Bauplatz führen, während die eigentlichen Arbeiter immer seltener werden. Ein solches Misverhältnis zwischen Materialansammlung und Bearbeitung, wie in der neueren Literaturgeschichte, besteht nirgends und ist geradezu unerhört. Mit einem Schock alter Manuscripte aus dem vorigen Jahrhunderte — gleichviel: von wem, an wen und über wen — ist man Zeitlebens ein gemachter Mann. Man bringt ein Artikelchen hier — aus dem N.schen Nachlaß; darauf eine Berichtigung dort — aus dem N.schen Nachlaß; und zehrt auch als Recensent immer noch — an dem N.schen Nachlaß. Der Herausgeber von c) und d) hat sich das Verwendungsrecht über 260, sage zweihundertsechzig Briefe bedeutender Zeitgenossen an Tschärner erworben: was fängt er damit an? Sie etwa ein für allemal in einer größeren Auswahl, wo das weniger bedeutende neben dem wichtigeren verschwindet, abdrucken zu lassen oder sie gar in einer Zeitschrift zu verstecken, wo sie der Fachgelehrte suchen mag — wie ungeschickt! Zettelweis wird der erworbene Schatz vor dem Lesepublicum ausgekramt. Erst ein Paar Notizen über Rousseau in der Schweiz zum Gaumenreiz vor Tische; dann eine schier endlose Reihe von Briefen, welche keinen erheblicheren Gegenstand enthalten als die Widmung der Geßner'schen Schriften an die Königin von England und in denen einige nebenabfallende Bemerkungen über Geßner's Idyllen (S. 27), Bodmers Trauerspiele (28. 49), die Grebel'schen Händel (50 f.) noch das bedeutendste sind; endlich ein inferiorer Brief Klopstocks,

der sich bei dem Uebersetzer seines Messias für die ihm erwiesene Ehre ziemlich förmlich bedankt — dieß der dürre Inhalt einer ersten Publication, die dem Herausgeber so reichhaltig vorkam, daß er sie wieder in zwei selbständige Hälften zu theilen für nothwendig fand und den Geßner'schen Briefen ein eigenes Titelblatt mit dem Namen des Herausgebers und Verlegers vorgesetzt hat — eine Geschmacklosigkeit, welche bereits an seinen Klopstockstudien zu rügen war und, wenn ich nicht irre, auch gerügt worden ist. Ein zweites Heft (d), wieder selbständig und in anderem Verlage auftretend, bringt dann einige Briefe von Haller, welche der bescheidenere und sicher weniger geschäftskundige Besitzer bereits größtentheils in einer schweizerischen Zeitschrift publiciert hatte, ohne Angabe des ersten Druckes nochmals an den Mann; schiebt, wiederum als Köder, zwei Briefe Wielands in die Mitte; und macht mit 16 französischen Briefen Zimmermanns (S. 1—56), aus denen etwa 6 bis 7 Stellen einen geringen literarischen Werth haben, die Hauptmasse des Papiers voll. Gott behüte uns: was wird aus den noch rückständigen 200 Briefen für ein Elend auf uns hereinbrechen!

Ganz ähnlich verfährt der Verfasser — aber nein, der Herausgeber von e) mit dem Ring'schen Nachlaß, von welchem E. Schmidt seinerzeit die Sahne abgeschöpft hat. Wieland's Bemühungen, durch Ring am badischen Hofe Subscribenten für seinen Agathon zu erwerben, sind doch wahrlich kein biographisches oder literaturgeschichtliches Moment, das eine eigene Publication verdiente. Darüber genügt eine Zeile in der versprochenen Biographie, die sich



auf handschriftliches beziehen mag; aber, wenn wir 52 Seiten darüber lesen sollen, müssen wir um Schonung für unsere gute Zeit bitten: wir haben noch mehr zu thun. Die Hauptstelle in diesen Briefen bleibt die kleine Parenthese Wielands S. 25, worin er die Frankfurter gelehrten Anzeigen vom Jahre 1772 als eine der besten Zeitungen bezeichnet, »die wir dermalen haben«. Sonst hätten noch einige andere Stellen an einem passenden Orte mitgetheilt werden können und S. 45 hätte Gotter statt Garve gelesen werden sollen: denn die Epistel über Starkgeisterei rührt bekanntlich von dem ersteren her.

Etwas anders liegt der Fall bei a) und b). Anders schon deshalb, weil beide Publicationen Festschriften, d. h. Gratulationsschriften sind und daher zunächst einen durchaus privaten Charakter haben. Kann man bei solchen Gelegenheiten auch der Oeffentlichkeit nützen, so ist das, wie wenig auch, immer noch ein plus, für das sie unser Schuldner bleibt. Wollte Gott, daß alle unsere Wunschzettel mit Briefen Herders oder Claudius' angefüllt werden könnten! Aber auf der andern Seite kann auch nicht geläugnet werden, daß solche Festschriften zu den Publicationen von der Art c) d) e) die Veranlassung gegeben haben, weil sie wegen ihrer Seltenheit oder gänzlichen Abwesenheit im Handel eine starke Nachfrage erfahren haben.

Ohne für die eigentliche Literaturgeschichte irgendwie erheblich zu sein, haben die Briefe Claudius' an Gerstenberg immer ein hervorragendes persönliches Interesse. Sie füllen eine bedenkliche Lücke in den Biographien des Wands-

becker Boten aus und bringen interessante Berichte über Emanuel Bach und Lessing. In den Anmerkungen zeigt sich, erklärend und berichtend, die bekannte Genauigkeit, Sicherheit und Weitsicht, welche Redlichs Quellenkunde allerorten auszeichnet. Seine Methode, Briefpublicationen zu erläutern, wird auch nach Hamel's naseweisen Bemerkungen c) S. 25 f. weiter befolgt werden, wenn auch der von Hamel eingeschlagene Weg unlängbar bequemer ist — für den Herausgeber nämlich.

## II.

Immanuel Pyra und sein Einfluß auf die deutsche Litteratur des achtzehnten Jahrhunderts. Mit Benutzung ungedruckter Quellen. Von Dr. Gustav Waniek, Professor am k. k. Staatsgymnasium in Bielitz. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel 1882. VI und 180 S. gr. 8°.

Diese ausgezeichnete Monographie eines österreichischen Gymnasiallehrers verdient in jeder Hinsicht volles und uneingeschränktes Lob. Sie behandelt einen zwar nicht allgemein, aber doch wissenschaftlich interessanten Gegenstand; benutzt ein ansehnliches, zum Theile schwer zugängliches, zum Theile noch ungedrucktes Material; und ist die Arbeit eines reifen und umsichtigen Kopfes. Der Verf. versteht die besonderen Bestrebungen seines Helden mit den allgemeinen Tendenzen der Zeit in Verbindung zu bringen und gewinnt dadurch einen festen und sicheren Hintergrund. Die Besprechung der dichterischen Leistungen Pyra's wird von einer sorgfältigen Inhaltsangabe unterstützt, welche bei der buchhändlerischen Seltenheit derselben doppelt dankenswerth ist, und berücksichtigt überall das vorbildliche und ur-

bildliche in befriedigender Weise. Auch die theoretischen Aufzeichnungen Pyra's erfahren eine eingehende Analyse, wobei der Gegensatz zwischen Gottsched und der Schweiz von manchen Seiten in ein helleres Licht gestellt wird. Der zweite Theil, welcher sich mit Pyra's Einfluß auf die deutsche Literatur der Folgezeit beschäftigt, zieht auch sprachliche und stilistische Einzelbeobachtungen mit herein und steht eine Stufe hinter dem ersten zurück. Hier scheint Waniek den Einfluß Pyra's in der That an einigen Stellen überschätzt zu haben und besonders in Parallelisierung von Goethes Zueignung und Pyra's Tempel der Dichtkunst zu weit gegangen zu sein: die Aehnlichkeit fällt auf, aber Reminiscenz dürfte kaum anzunehmen sein. Von dem laienhaften und dilettantischen Tone, in welchen die Parallelensucht und Detailbeobachtung moderner Literaturhistoriker so oft verfällt, hat sich Waniek fast überall frei gehalten. Wer sich davon überzeugen will, der halte eine soeben erschienene Monographie von Lyon über Goethe's Verhältnis zu Klopstock daneben: die Parallele ist auch sachlich interessant, weil Lyon alle die Erscheinungen, welche bei Waniek mit dem Pietismus in Verbindung betrachtet werden, nur aus der letzten Hand, bei Klopstock, kennen gelernt hat.

Prag.

J. Minor.

---

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor bei der Kön. Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 3. 4.

17. u. 24. Januar 1883.

---

Inhalt: Heike Kamerlingh Onnes, Nieuwe Bewyzen voor de Aswenteling der Aarde. Von E. Schering. — Bernhard Weiss, Das Leben Jesu. I. Von H. Holtzmann. — W. Schuppe, Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie. Von J. Rehmke. — Inscriptiones Graecae antiquissimae edidit Hermannus Roehl. Von A. Fick.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Nieuwe Bewyzen voor de Aswenteling der Aarde, door Heike Kamerlingh Onnes. II und 288 Seiten, IV Figuren Tafeln. Gröningen, J. B. Wolters. 1879.

In der Entwicklung der Lehre von dem Einflusse der Drehung der Erde auf die Bewegung eines Pendels bildet die von Herrn Kamerlingh Onnes in dem oben genannten Werke aufgestellte Theorie und die von ihm ausgeführten zahlreichen Messungen einen bedeutenden Abschnitt. Für die Anregung zu dieser Arbeit spricht der Verfasser in der Vorrede dem Herrn Prof. G. Kirchhoff seinen Dank aus.

Herr Onnes ersetzt den bei den vorhergehenden Versuchen zur Aufhängung des schwingenden Körpers nach Foucault erforderlich gewesenen langen dünnen Draht durch die Cardanische Aufhängung eines festen Pendels. Es wird hierdurch nicht nur der Vortheil erreicht, dem Apparate gegen die früheren sehr

lästigen Maaßverhältnisse solchen geringen Umfang zu geben, daß alle seine Theile dem Beobachter leicht unmittelbar zugänglich sind, sondern auch die auf die Bewegung einwirkenden von der Gestalt des Pendels abhängigen Umstände genau meßbar zu machen.

Schon P. A. Hansen hat 1853 in seiner Preisschrift »Theorie der Pendelbewegung mit Rücksicht auf die Gestalt und Bewegung der Erde« darauf hingewiesen, daß der Erfolg des Foucault'schen Pendel-Versuches vollständig verdeckt wird, wenn die schwingende Kugel bei der Aufhängung an einem langen dünnen Drahte eine auch nur sehr geringe eigne Drehbewegung besitzt, welche bei der Ausführung des Versuches schwer vermieden werden kann. Hansen empfiehlt, um diesen Uebelstand zu vermeiden, das obere Ende des Drahtes nicht einzuklemmen, sondern mit Hülfe einer Kugel auf einer horizontalen Fläche aufzuhängen und einen zur Vermeidung der Torsion genügend starken Draht anzuwenden. Vollständig fällt jene störende Ursache aber bei der Cardanischen Aufhängung fort.

Zugleich hat Herr Onnes ein Hilfsmittel gewonnen um den Einfluß, welchen die Verschiedenheit der Trägheits-Momente des Pendels bezüglich der beiden in der Ruhelage horizontal gerichteten Drehungs-Axen auf die Bewegung des Pendels ausübt, mit genügender Genauigkeit zu bestimmen. Er wendet ein Verfahren an, ähnlich demjenigen, welches Gauss zur Ermittlung der Trägheits-Momente der Magnete bei der Bestimmung der Intensität des Erdmagnetismus nach absolutem Maaße benutzte. Herr Onnes befestigte bei einem seiner beiden Apparate mit dem Pendel auf geeignete Weise eine

ebene Platte und setzt auf verschiedene Stellen derselben ein Gewicht. Bei einem anderen Apparate wendet er einen getheilten Stab mit Laufgewicht an. Die für ungleiche Orte des Gewichtes sich ergebenden Bewegungen des Pendels sind sehr ungleichartig und müssen, um für Berechnungen eine Grundlage liefern zu können, vollständig gemessen werden. Herr Onnes läßt zu diesem Zwecke von der unteren Spitze des Pendels mit Hülfe eines optischen Apparates auf eine in gleiche Quadrate getheilte Ebene ein Bild projicieren.

Wenn die Schwingungen des Pendels klein genug sind, so weicht die Bahn des Bildes für eine einzelne Schwingung nur wenig von einer Ellipse ab. Bei fortgesetzten Schwingungen können die große und die kleine Axe der Ellipse sowohl ihre Länge, wie ihre Lage ändern. Von den für die Beobachtungen wichtigsten Arten der Bewegung betrachtet Herr Onnes sechs Fälle:

1. unter den entstehenden Schwingungs-Curven kommen Kreise, aber keine gerade Linien vor;

2. es kommen geradlinige Schwingungsbahnen vor und die große Axe der einzelnen Schwingungs-Curven bewegt sich immer im selben Sinne weiter;

3. es kommen geradlinige Schwingungsbahnen vor und die große Axe der einzelnen Schwingungs-Curven schwingt um eine bestimmte Richtung hin und zurück;

4. Schwingungen, die nicht geradlinig werden können und deren große Axe um eine bestimmte Richtung hin und zurück schwingt;

5. Schwingungen, die nicht geradlinig wer-

den können und deren große Axe immer im selben Sinne sich weiter bewegt;

6. unter den entstehenden Schwingungsbahnen kommen Kreise und gerade Linien vor.

Die Drehung der Erde um ihre Axe macht sich durch ihren Einfluß auf die Fortbewegung oder auf die Hin- und Her-Bewegung der großen Axe der einzelnen Schwingungsbahnen durch die Formänderung der Bahncurven, oder endlich auch durch die vollständige Stabilität gewisser elliptischer Bahnen bemerkbar.

Den Luftwiderstand vermindert Herr Onnes dadurch, daß er das Pendel und den Cardanischen Ring innerhalb eines sehr luftverdünnten Raumes sich bewegen läßt. In Folge dieses Umstandes wird eine besondere Einrichtung erforderlich, mit deren Hülfe der Beobachter eine willkürliche Anfangsbewegung hervorbringen kann, wobei der Umstand noch besondere Berücksichtigung gefunden hat, daß kein Gleiten der Schneiden auf ihren Unterlagen verursacht wird.

Neben der nicht zu vermeidenden Reibung zwischen den beiden Schneiden-Paaren und ihren Unterlagen wird noch eine besondere Dämpfung eingerichtet, welche aber nach Willkür des Beobachters verschieden ist für die verschiedenen Bewegungen des Pendels. Es ist nämlich in der Nähe der Aufhängung eine in Oel eintauchende Scheibe mit dem Pendel der Art befestigt, daß bei der Gleichgewichts-Lage die Scheibe in dem Oele vertical steht. Der Widerstand, welcher dadurch gegen die Bewegung des Pendels hervorgebracht wird, besteht aus einem unveränderlichen Theile, entsprechend der Drehbewegung der Scheibe um eine zu ihrer Ebene normale Axe, und aus einem von

den verschiedenen Bewegungen des Pendels abhängigen veränderlichen Theile, entsprechend der Parallelbewegung der Scheibe. Die Lage des Schwerpunktes des Cardanischen Ringes wird mit Hülfe eines Laufgewichtes genau reguliert. Durch die gewählte besondere Form des Cardanischen Ringes versichert man sich, daß die beiden Drehungs-Axen in Einer Ebene liegen, welche bei der Ruhelage des Pendels horizontal ist.

Der Winkel zwischen den beiden Drehungs-Axen wird so nahe wie möglich gleich einem rechten gemacht und nachher noch genau gemessen.

Nach Anwendung aller dieser sorgfältigen Vorsichts-Maaßregeln und nach feiner Ermittelung der Corrections-Größen erreicht Herr Onnes einen der Art hohen Grad der Genauigkeit, daß er mit einem solchen verhältnismäßig kleinen Apparate die Drehung der Erde sicherer bestimmt, als es mit den längsten bis jetzt ausgeführten Foucault'schen Pendeln möglich war.

Um diesen Erfolg zu erzielen, ist es aber nothwendig, daß die Theorie der Bewegung eines durch den Cardanischen Ring mit der sich drehenden Erde verbundenen festen Körpers vollständig entwickelt wird. Dieser theoretische Theil des Werkes bildet nicht nur eine Ergänzung zu dem experimentellen Abschnitt, sondern besitzt eine beachtenswerthe Bedeutung durch die Vollständigkeit, in welcher dieß Werk die bisherigen Untersuchungen auf diesem Gebiete übertrifft, durch die Berichtigung eines principiellen Fehlers in der Preisschrift von P. A. Hansen »Theorie der Pendelbewegung mit Rücksicht auf die Gestaltung und Bewegung



der Erde«. Danzig 1853. § 4. »Fernere Annäherungen zur Integration der Gleichungen der Bewegung des zusammengesetzten Pendels«. Art 21, 24. Diese fehlerhafte Angabe ist auch mehrfach wiederholt in der Abhandlung von *Lehmann* »Ueber den Einfluß der Bewegung der Erde um die Sonne auf die Bewegung des freihängenden Pendels« Potsdam 1854 Sept. (Astronomische Nachrichten No. 925. Bd. 39 S. 193).

Auch eine in *Bravais'* Abhandlung sich findende Unklarheit wird hier erörtert und die betreffende Frage erledigt. *Bravais* »Mémoire sur l'influence qu'exerce la rotation de la Terre sur le mouvement d'un pendule à oscillations coniques. Note sur une formule de *Lagrange*, relative au mouvement pendulaire«. Paris 1851 Août. (*Liouville Journal de Mathématiques* T. XIX. pag. 1—50).

Mit Hülfe der in dem hier besprochenen Werke entwickelten Formeln gibt *Herr Onnes* in einer Abhandlung im »*Nieuw Archief voor Wiskunde*« die Erklärung für eine von *Foucault* bemerkte Erscheinung, welche bei den Schwingungen eines an einem Drahte aufgehängten Pendels eintritt, wenn der obere Punkt des Drahtes eine vorgeschriebene Drehung macht. (*Recueil des travaux scientifiques de Léon Foucault*, publié par *Madame veuve Foucault sa mère*, mis en ordre par *C. M. Gariel* et précédé d'une notice sur les oeuvres de *L. Foucault* par *J. Bertrand*. Paris 1878. pag. 392—400. »Sur l'expérience de la verge vibrante«.)

Entsprechend dem *Lagrange'schen* Satze, daß für ein der Schwerkraft unterworfenen an Einem Punkte befestigtes Pendel die Bewegung vollständig und allgemein mit Hülfe elliptischer

Functionen bestimmt werden kann, wenn eine Hauptaxe der Trägheits-Momente durch den Aufhängungs-Punkt und durch den Schwerpunkt geht und wenn zugleich die beiden anderen Haupt-Trägheits-Momente einander gleich sind, hat Herr Onnes den Satz gefunden, daß die Bewegung eines der Schwerkraft unterworfenen festen Körpers mit zwei zu einander rechtwinkligen und bei der Ruhelage in Einer Horizontalebene sich befindenden Drehungs-Axen, welche zugleich Hauptaxen der Trägheitsmomente sind, vollständig und allgemein mit Hilfe elliptischer Functionen bestimmt werden kann, wenn die beiden genannten Trägheits-Momente unter einander und auch dem Trägheits-Momente in Bezug auf die zugehörige dritte Hauptaxe gleich sind.

In der That, das Werk des Herrn Onnes ist so reich an neuen Untersuchungen, daß eine Wiedergabe desselben in einer mehr verbreiteten Sprache viele dankbare Leser finden wird.

Ich kann diese Anzeige nicht schließen, ohne die Bemerkung hinzuzufügen, daß auch Gauss zur Darlegung der Drehbewegung der Erde ein Pendel mit Cardanischer Aufhängung hat anfertigen lassen. Augenscheinlich beabsichtigte er, die Beobachtungen mit Fernrohr, Spiegel und verticaler Scale auszuführen. Zu diesem Zwecke ist die Pendel-Stange über den Cardanischen Ring auch nach oben hin verlängert und an seinem äußersten Ende mit einem bedeutenden Gewichte versehen, so daß eine für diese Beobachtungs-Art genügende Länge der einzelnen Schwingungsdauer erreicht wird. Das obere und das untere Gewicht am Pendel sind linsenförmig, so wie häufig die Pendel-Gewichte an Uhren gestaltet zu sein pflegen; nur sind

bei dem hiesigen Apparat die Aequator-Ebenen der beiden Linsen rechtwinkelig zur Pendel-Stange, um den Luftwiderstand nach allen Richtungen gleich und möglich klein zu machen. Ueber die Einrichtung eines solchen Pendels oder über die Theorie desselben hat bekanntlich Gauss nichts veröffentlicht; aber es findet sich auch in seinem handschriftlichen Nachlasse keine darauf bezügliche Bemerkung und keine Angabe von etwa ausgeführten Beobachtungen, welche als Grundlage zu Berechnungen dienen könnten. Die Untersuchung des Herrn Onnes ist also durchaus selbständig und ihm eigenthümlich.

Es mag mir noch gestattet sein, hier eine Pendel-Einrichtung vorzuschlagen, welche, wenn sie auch für das Endergebnis nicht ganz die Genauigkeit der Cardanischen Aufhängung bietet, doch die Correctionen der Schneiden-Stellungen des Cardanischen Ringes vermeidet. Ein festes Pendel mit unterem und oberem Gewichte zur Erreichung einer für die Beobachtung zweckmäßig langsamen Bewegung, würde mit Hülfe einer Kugel auf einer festen horizontalen Fläche aufzuhängen und mit zwei zu einander rechtwinkeligen bei der Ruhelage vertical stehenden Spiegeln zu versehen sein. Die vermitteltst zweier Fernrohre und zweier verticaler Scalen gleichzeitig gemessenen Schwingungs-Bogen würden in ihrem Verhältnisse diejenige Größe geben, welche mit der Zeit sich in Folge des Einflusses der Umdrehung der Erde am meisten ändert. Die Theorie der Bewegung dieses Pendels werde ich an einem anderen Orte veröffentlichen.

E. Schering.

---

Das Leben Jesu von Bernhard Weiß. Erster Band. Berlin, W. Hertz. 1882. XVI u. 565 S. gr. 8<sup>o</sup>.

Was von jeder Aufgabe historischer Reproduction gilt, das gilt sicher in erhöhtem Maaße von der Aufgabe, ein »Leben Jesu« zu schreiben: Niemand sollte an sie herantreten ohne bestimmten Beruf und spezifische Ausrüstung hiefür nachweisen zu können. Demgemäß ist sich der Verfasser vorliegenden Werkes bewußt, nicht eher an die vorliegende Arbeit herangetreten zu sein, als bis sich ihm durch oft erneute Versenkung in die Quellen ein immer lebensvolleres und klareres Bild »des größten Dramas, welches die Weltgeschichte gesehen hat«, enthüllt, bis dasselbe immer schärfere Umrisse gewonnen, bis es sich immer plastischer vor seinen Augen abgerundet hatte (S. VIII; er sagt geradezu S. V: »bis ich zur vollen Klarheit über die Geschichte und den Charakter unserer evangelischen Ueberlieferung durchgedrungen bin«). Allerdings ist er auf dem betreffenden Gebiete seit 20 Jahren thätig gewesen; er hat überhaupt kein anderes theologisches Gebiet berührt, als das neutestamentliche. Was er über die Entstehung der drei ersten (synoptischen) Evangelien 1861 in den »Theologischen Studien und Kritiken«, 1864—65 in den »Jahrbüchern für deutsche Theologie«, theils thetisch, theils antithetisch, bald freundlich, bald feindlich auch mit dem Unterzeichneten sich berührend, angedeutet, was er dann in den großen Commentaren zu Marcus 1872, Matthäus 1876 und Lucas 1878 (6. Auflage von Meyer's Handbuch zu Marcus und Lucas) allseitig ausgeführt, was er über Entstehung und Charakter des vierten Evangeliums in seinem Commentar zu Johannes 1880 (6. Aufl. von

Meyer's Handbuch) vorgetragen, was er endlich über den Gehalt des Selbstbewußtseins und der öffentlichen Verkündigung Jesu in der »biblischen Theologie des Neuen Testaments« (3. Aufl. 1880) niedergelegt hat, das Alles faßt er jetzt in einer Darstellung des Lebens Jesu zusammen, für welche er, da die streng wissenschaftliche Fundamentierung seiner kritischen Anschauungen als in den aufgezählten Arbeiten ausreichend gegeben vorausgesetzt werden konnte, eine freiere, jedem Gebildeten zugängliche Form wählen konnte (S. VI f.). Die Methode, erst einen zeitgeschichtlichen Rahmen zu fertigen und dann das Bild hineinzustellen, hat er aus Gründen verlassen (S. VII. 197 f.) und dafür einige nach dieser Richtung unumgänglich scheinende Bemerkungen meist in den Eingang der bezüglichen Abschnitte gestellt. Solcher Abschnitte weist jedes der drei Bücher zwölf auf. Das erste Buch faßt die Ansichten des Verfassers über die Entstehung des evangelischen Schriftthums zusammen und berührt dabei alle principiellen Fragen über die verschiedenartigen Auffassungen des Inhalts und des Charakters unserer Evangelien. Im Gegensatze zu den Darstellungen des Lebens Jesu, wie sie von Strauß, Schenkel, Keim, Wittichen, Volkmar u. A. ausgegangen sind, wird hier der Nachdruck auf den versuchten Nachweis gelegt, daß ein geschichtlich haltbares Bild aus unserer älteren, der synoptischen Ueberlieferung allein nicht gewonnen werden könne, sondern, trotzdem daß in dieser indirect Matthäus und Petrus zum Worte gelangen, erst ein viertes, das johanneische Evangelium hinzugezogen werden müsse. Was wir hier über den bisherigen Gang der Evangelienforschung erfahren, ist nämlich so

gehalten, daß folgende Gesamtsicht als Resultat sich ergibt: »Alle geschichtliche Kunde beruht im letzten Grunde auf Augenzeugenschaft. Auch die durch die Evangelien uns vermittelte Kunde von dem Leben Jesu geht noch in weitem Umfange auf diese sicherste Quelle aller Geschichte zurück. Zwar die älteste Schrift eines Augenzeugen, des Apostels Matthäus, ist uns nicht mehr unmittelbar erhalten, aber es lassen sich umfangreiche Stücke derselben aus ihrer Verarbeitung in unseren drei Evangelien noch mit großer Sicherheit wiederherstellen. Die Mittheilungen des Petrus hat uns sein eigener Schüler aufgezeichnet, und das vierte Evangelium rührt direct von einem Apostel her« (S. 124). Das zweite Buch (»die Rüstzeit«) erzählt in seiner ersten Hälfte mit aller Ausführlichkeit die Geschichten von der Geburt des Täufers, von der Begegnung der Maria und Elisabeth, von der Wanderung Josephs und Marias nach Bethlehem, von der vaterlosen und jungfräulichen Geburt Jesu, von dem Stern der Weisen, vom Kindermord des Herodes und der Flucht nach Aegypten, auch vom zwölfjährigen Jesus im Tempel, in der zweiten Hälfte von der Taufe und Versuchung, der Jüngerberufung und der Hochzeit zu Kana — ganz in der Folge der »biblischen Historien«. Das dritte Buch (»die Saatzeit«) stellt die erste hoffnungsreiche Zeit theils der judäischen (nach Johannes), theils der galiläischen (nach den Synoptikern) Wirksamkeit Jesu dar und schließt mit der Erweckung von Jairi Töchterlein. Das Ganze »führt nur bis zu dem Punkte, wo gerade die geschichtliche Bewegung des Lebens Jesu, sozusagen die dramatische Verwicklung desselben beginnt« (S. VIII).

Es ist nicht leicht, sich über den wissenschaftlichen Werth und die allgemein förderlichen Ergebnisse eines solchen Werkes in bündiger Weise auszusprechen, zumal für einen Referenten, der auch seinerseits schon in zwanzigjähriger Auseinandersetzung mit dem Verfasser begriffen ist und im Sinne des Letzteren wahrscheinlich zu denjenigen Mitarbeitern zählt, welche hier unter der Gesamtbezeichnung »die Kritik« begriffen und mit dem Zeugnisse beehrt werden, ihr Urtheil über seine Leistung stehe von vorn herein fest (S. X). Wäre solches bei mir der Fall, so hätte ich sein Buch wohl ungelesen gelassen. Ueberdieß aber formuliert ja der Verfasser seinen Gegensatz gleich von Anfang an als einen doppelten (S. VIII). Nicht minder als der »Kritik« bietet er die Spitze demjenigen, was er treffend »gangbare, übel berathene, advocatorische Apologetik« (S. 13. 21. 212. 427) oder »modernen Aberglauben« (S. 463) nennt und fortwährend geringschätzig genug behandelt (S. 15. 207. 214. 239—42. 251. 488). In der That mangelt es ihm nicht an innerer Berechtigung zu solcher Selbstunterscheidung von mannigfachen mit der seinigen parallel laufenden Richtungen (vgl. S. 196 die treffende Charakterisierung von Wieseler und Ebrard), und wir heben billig diese Lichtseiten an seiner Leistung mit besonderem Nachdruck hervor.

Zuvörderst ist er sich ganz klar darüber, daß alle die mühsamen Untersuchungen über den Ursprung und das Verwandtschaftsverhältnis unserer Evangelien, an welchen er hervorragenden Antheil genommen hat, überflüssig wären, wenn es von vornherein feststünde, daß diese Documente schon durch übernatürlichen Ursprung in ihrer absoluten Irrthumslosigkeit

und buchstäblichen Glaubwürdigkeit gesichert wären (S. 19 f.). Er lehnt die Inspirations-theorie in allen ihren Formen ab, als für ein geschichtliches Wissen um das Leben Jesu tödtlich (S. XI. 181), um sie für sein theologisches Gewissen in eine Art Vorsehungsglauben zu verwandeln (S. 23). »Alle Versuche, zwischen der altprotestantischen Auffassung der Evangelien und dieser zu vermitteln, müssen an dem principiellen Gegensatz beider scheitern« (S. 22). Rückhaltslos werden die allgemein menschlichen Bedingungen, welche bei der Fortpflanzung jeder Ueberlieferung eine Rolle spielen, in ihrer Wirksamkeit auch bei der Fortbildung der evangelischen Ueberlieferung anerkannt. Jeder erzählt die Sache so, wie sie auf Grund der Bedeutung, die sie in seinem Bewußtsein gewonnen hat, in ihm fortlebt; und wie schon die mündliche Ueberlieferung auf solchem Wege die evangelische Geschichte immer farbenreicher und lebensvoller ausgestattet hat, so haben von ihr auch die Schriftsteller dieselbe Freiheit entlehnt und thut der jeweilig Spätere darin begreiflicher Weise immer gern mehr als sein Vordermann (S. 137). Sowohl der erste als der dritte Evangelist erlauben sich Fragen oder Bitten je nach den Antworten, die ihnen werden, anders oder ganz neu zu motivieren. »Den Evangelisten sind eben ihre schriftlichen Vorlagen nicht heilige Bücher, deren Buchstabe ihnen bindend ist« (S. 137); daher selbst was sich in dem Bereich der von ihnen überlieferten Reden Jesu von Abweichungen findet, »nicht auf das Zufallsspiel der fehlsamen Erinnerung Einzelner zurückgeführt werden kann, sondern nur auf das freie Schalten mit bereits fixierten Worten« (S. 131). Daneben gieng dann aber aller-



dings auch noch die mündliche Tradition einher mit ihren schwerer controlierbaren Einwirkungen. »Durch Vermittelung der mündlichen Ueberlieferung kann es kommen, daß ursprünglich bildlich gemeinte Züge eigentlich aufgefaßt und in geschichtliche Wirklichkeit umgesetzt werden, daß ursprünglich subjective Hergänge als auf objectiven Ereignissen beruhend betrachtet und dargestellt werden, daß der Versuch gemacht wird, den Hergang innerer göttlicher Offenbarung sinnlich zu veranschaulichen durch die Erscheinung von Engeln, durch Reden derselben und Gespräche mit ihnen« (S. 138). Demgemäß werden aus dem Leben Jesu (S. 143), vor Allem natürlich aus den Vorgeschichten des ersten und des dritten Evangelisten, jene Engelerrscheinungen, die dort den Schlafenden, hier den Wachenden zu Theil werden (S. 215. 228 f. 236. 244. 246. 261), auf den Rang von Formen herabgesetzt, in welchen sich die Evangelisten gewisse Thatsachen auf lebensvolle Weise zu vermitteln wußten. Dabei findet sich einmal sogar eine Berufung auf den gesunden Geschmack: »man beraubt sich selbst der Möglichkeit, die keusche Schönheit dieser Darstellung voll zu würdigen, wenn man in ihr den trocknen Bericht über ein Gespräch der Maria mit einem ihr erschienenen Engel finden will« (S. 213). Dahin gehört es auch, wenn die Versuchungsgeschichte — freilich unter Verwerfung der allein beweisbaren Auffassung von Pfeifferer und Hünefeld (S. 337) — auf eine Parabel Jesu und auf innere Vorgänge, zu welchen sein messianischer Entschluß Veranlassung gab, zurückgeführt wird (S. 326 f.). Kurz, man begreift, »wie leicht hier auf allen Stufen und in steigendem Maaße wirkliche und ideelle Ge-

schichte sich mischen, natürliche Ereignisse in dem Lichte des Wunderbaren erscheinen konnten, wie leicht der schlichten religiösen Betrachtung der Unterschied zwischen den Wundern der göttlichen Vorsehung, zwischen den scheinbaren Wundern, in denen uns nur unbekannte, aber an sich natürliche Causalitäten wirksam sind, und zwischen den Wundern im engeren und strengem Sinn entschwand« (S. 195). Zugleich macht sich hier der theologische Standpunkt des Verfassers geltend. »Gewis sind so durch die Ueberlieferung wunderbare Züge in die evangelische Geschichte hineingekommen; aber nicht weil ihr an sich jede Unterscheidungsgabe fehlte zwischen Natürlichem und Uebernatürlichem, Möglichem und Unmöglichem, sondern weil in der Geschichte Jesu von vorn an so viel Wunderbares vorgekommen war, daß die Vorstellung von einem wunderbaren Gesamtcharakter dieser Geschichte sich bilden mußte, die dann gern auch im Einzelnen das Wunderbare aufzuspüren oder hervorzuheben veranlaßte« (S. 145).

Es liegt nun dem Referenten gänzlich ferne, dem Verfasser die religiöse Berechtigung zu einer solchen Auffassung zu bestreiten. In ansprechender Weise führt er aus, wie für die religiöse Betrachtung Alles voll Wunder der göttlichen Vorsehung ist, auch wo es sich um lauter einzelne Ereignisse handelt, die, jedes für sich, aus natürlichen Ursachen vollkommen begreiflich sind (S. 187). »Ist aber die ganze Erscheinung Jesu nur verständlich durch ein Eingreifen Gottes in die menschliche Entwicklung, so ist es schlechthin willkürlich behaupten zu wollen, daß in seiner Geschichte nicht auch sonst Ereignisse vorkommen können, d. h. Wunder im strengsten

Sinne sind, da dasselbe, was jenes begreiflich macht, auch dieses erklärt«. »Ob dieß aber geschehen sei, darüber entscheidet nicht die dogmatische Beobachtung, sondern der Befund der auf ihre Glaubwürdigkeit geprüften Ueberlieferung« (S. 193).

Genau so hat auch der Referent die Frage formuliert, auf die hier Alles ankommt. Leider aber kann er nicht finden, daß der Verfasser des neuesten Lebens Jesu den richtig erkannten Grundsätzen in der Ausführung treu geblieben ist. Sonst hätte eine Darstellung, welche es in anzuerkennender Weise ablehnt, die Vorgeschichten mit einem von vornherein feststehenden Wunderbegriff decken zu wollen (S. 188 f.), nicht mit dem spätesten der synoptischen Evangelien die Geburt des Täuflers, über die wir Verlässliches gar nichts mehr wissen, sondern mit dem ältesten unter jenen (Marc. 1, 1) und der frühesten Verkündigungsweise (Apg. 1, 21. 22. 10, 34) das Auftreten des Täuflers Johannes und die Taufe Jesu zum Ausgangspunkt der wirklichen Erzählung erheben müssen. Denn darüber, daß erst hier ein klarer Streifen wirklich geschichtlichen Lichtes auf die Lebensbahn Jesu fällt, sollte eine auf wissenschaftliche Bedeutung Anspruch erhebende Darstellung keinen Zweifel bestehn lassen. Man lese nur die feinsinnige Kritik der evangelischen Vorgeschichte in Carl Hase's letztem Werk! Die vorliegende Darstellung dagegen verfängt sich auf diesem Punkte in eben jenen Künsten der Harmonistik, welche doch principiell abgelehnt und verworfen werden. Beispielsweise lesen wir Luc. 3, 23, Jesus sei nach gewöhnlicher, freilich angesichts der Geburtsgeschichte nothwendig zu verläugnender, Ansicht Sohn Josephs, des Sohns

Elis, eines Davididen, gewesen. Zum Ueberfluß ersieht man auch aus Luc. 1, 27, daß die Abstammung Jesu durch Joseph von David den Untergrund der Darstellung bildete, auf das Davidische Geschlecht Marias aber gar nicht reflectiert wird. Gleichwohl substituiert unser Verfasser dem »Sohne Josephs, des Sohnes Elis« S. 211. 218 kühnlich einen Sohn der Maria, welche eine Tochter Elis war! Und diese Auffassung soll »exegetisch angesehen, die einzig mögliche« sein, trotzdem daß die böse »Kritik sich sträubt«, das harmonistische Interesse aber zu Tage liegt. Und zu gleicher Zeit werden doch stolz die »Versuche der Apologetik« zurückgewiesen, eine ganz gleichartige Differenz beider Genealogien, wonach Serubabel das eine Mal durch Salomo, das andre Mal durch Nathan von David stammt, als irgendwie ausgleichbar darzustellen (S. 207). Doch weiter! Schon oft ist gezeigt worden, wie die beiden Vorgeschichten geradezu auf Schritt und Tritt sich ausschließen (in der Hauptsache anerkannt S. 239. 251) mit charakteristischer Ausnahme der beiden Punkte, daß Jesus vom heiligen Geist erzeugt, von der Jungfrau geboren sei (Matth. 1, 20 und Luc. 1, 35) und daß er in Bethlehem das Licht der Welt erblickt habe (Matth. 2, 1 = Luc. 2, 4—6), also gerade zweier Artikel von hervorragendem Interesse, für die Fortbewegung des christologischen Gedankens. Auf sie allein kommt es den späteren Synoptikern an, während es von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist, ob die göttliche Offenbarung über das Wunder der Empfängnis bei Matthäus dem Joseph, bei Lucas der Maria zu Theil wird, oder ob Bethlehem nach Matthäus der ursprüngliche Wohnort Josephs und Marias war, von da sie nur durch

eine Verkettung außerordentlicher Ereignisse nach Nazareth verschlagen worden, nach Lucas dagegen letzterer Ort der Wohnsitz der Eltern gewesen ist, von da sie durch ein Labyrinth von historischen Schwierigkeiten nach Bethlehem gezogen werden, bloß damit daselbst die Geburt des Messias stattfinde. Es ist charakteristisch, wie sich unser Biograph mit einer Sachlage abfindet, die bei seinem Bestreben, dem Dogma nicht zu entziehen, was der Wissenschaft eingeräumt wird, für ihn zu einer Zwangslage wird. In Bezug auf den ersten der genannten Punkte zwar »kann man sich wundern, wie die beiden sich so seltsam in die beiden Seiten dieser wunderbaren Geschichte getheilt haben« (S. 214); näher besehen aber liegt die Sache so: »Gerade daß die beiden evangelischen Erzählungen, obwohl von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus entworfen, nicht nur in dem entscheidenden Hauptpunkte auf's Genaueste zusammentreffen (vgl. Matth. 1, 20 mit Luc. 1, 35), sondern von verschiedenen Seiten her über die Erfüllung der Voraussetzungen berichten, ohne welche die wunderbare Empfängnis gar nicht gedacht werden kann, zeigt, daß ihnen eine geschichtliche Ueberlieferung über diese Thatsache zu Grunde liegt« (S. 215). Erklärt aber die »Kritik« diesen Coincidenzpunkt zweier an sich von verschiedenen Ausgängen zu verschiedenen Zielen führender Linien um so zuversichtlicher für einen Sammelpunkt des dogmatischen Interesses, so versucht der Verfasser seinerseits jetzt den Nachweis, daß damit die Bedeutung dieses Punktes überschätzt werde, sintemalen die übernatürliche Geburt in unsern Evangelien nur beiläufige Erwähnung finde. Liege doch die Thatsache klar vor Augen, daß diese Vorstellung

in ihnen durchaus keine weitere Rolle spielt, daß sie ausschließlich an zwei Stellen (Matth. 1, 20, Luc. 1, 35) ihren Ausdruck findet und im Uebrigen in keiner jener Erzählungen auf sie auch nur Bezug genommen wird, daß sie bei Lucas sogar gelegentlich verläugnet zu werden scheint« (S. 219). Freilich! denn »sogar der erste und dritte Evangelist, die in ihrer Vorgeschichte diese Ueberlieferung bringen, nehmen daneben Stamm-bäume auf, die angeblich (?) nur von der Voraussetzung einer leiblichen Abkunft Jesu von David aus ursprünglich entworfen sein konnten; Lucas bringt Erzählungen, die ganz unbefangen von den Eltern Jesu (2, 27. 41. 43), von seinem Vater und seiner Mutter (2, 33. 48) reden. Beide thun keinen Einspruch, wenn das Volk ihn für den Sohn Josephs erklärt, und bei allen vieren erscheinen die nächsten Verwandten Jesu, vielleicht selbst Maria, als solche, die an die volle Hoheit Jesu noch nicht glauben können, während doch das Wunder seiner Geburt ihnen jeden Zweifel nehmen zu müssen schien« (S. 216). Nehmen wir noch dazu, daß, wie der Verfasser ohne Weiteres anerkennt, Paulus sich mindestens gleichgültig gegen die übernatürliche Geburt verhält, wenn er sie nicht Röm. 1, 3 und Gal. 4, 4 ausschließt, Johannes aber thatsächlich davon schweigt (S. 216. 218. 221 f.), daß überhaupt weder die Apostel noch Jesus selbst sich je auf das Wunder seiner göttlichen Geburt berufen, so sollte man doch meinen, alle Fäden in der Hand zu haben, um den beiden Vorgeschichten, womit die späteren unter den synoptischen Evangelien den gemeinsamen Stoff überbieten, ihre wissenschaftlich allein mögliche Beurtheilung zu Theil werden zu lassen. Aber nein! »Die gangbare Bereitwilligkeit zur An-

wendung der mythischen Erklärung ... ist eine wissenschaftlich unbegründete« (S. 149 f.). Man geht dabei »von einer völlig irrigen Voraussetzung aus«; denn es fehlt jede »directe Andeutung« davon, daß die wunderbare Empfängnis ein Beweis für die messianische Bestimmung oder für eine metaphysische Wesensbestimmung, eine höhere Natur des Kindes sei (S. 217. 222. 294). Letzteres steht nun freilich ausdrücklich geschrieben Luc. 1, 35, wo der Name des Gottessohnes aus der ihn zeugenden Gotteswirkung erklärt wird. Der Verfasser aber reducirt solches auf ein »sinnvolles Wortspiel« (S. 221) und führt den Marc. 3, 21 (vgl. 31) ausdrücklich berichteten Zweifel der Mutter — also einen schon an und für sich völlig entscheidenden Umstand — kurzweg auf »Misdeutungen« zurück; ebenso hält er den charakteristischen Unglauben der Brüder Joh. 7, 5 gerade für einen Beweis dafür, daß sie, weil im Besitz des »Geheimnisses des Hauses« zu den höchsten Erwartungen berechtigt waren, sich aber enttäuscht glaubten. So werden hier im Namen der »Wissenschaft« an Spinnfäden, die bei der ersten Berührung zerreißen, die exorbitantesten Folgerungen gehängt und die Jungfraugeburt für ein historisches Ereignis genommen, formal gleichwerthig mit dem Tod des Herodes, der Klage der Juden gegen Archelaus, der syrischen Statthalterschaft des Quirinius und anderen, in diesem Zusammenhang erwähnten (S. 262 f.) Vorkommnissen der Weltgeschichte. Stehn doch »die Mutter und namentlich die Brüder Jesu« (S. 140) zur Zeugnisaussage bereit. Nachdem die »Thatsache, daß in der apostolischen Gemeinde gerade die volle Erkenntnis von der göttlichen Hoheit erst allmählig herangereift ist«, von vorn herein zugegeben war (S. 13), wird sie auf diesem Wege

hinterher gerade an einem Punkte, der ihre Richtigkeit in hervorragender Weise bestätigt, in den stärksten Ausdrücken verläugnet; es hat sich ja trotz scheinbarer Bereitwilligkeit, auf sie einzugehn, gezeigt, daß die Annahme, die wunderbare Empfängnis sei eine Entwicklungsstufe des christologischen Dogmas, »thatsächlich jedes Anhaltes in unseren Quellen entbehrt« (S. 223). Ebenso wird, was freilich mit Händen zu greifen ist, anmerkungsweise die Entlehnung einer Reihe von Zügen in der Geburtsgeschichte des Täufers aus der altheiligen Geschichte zugegeben (S. 228 230), im Texte aber nach einem zweideutigen Vorspiel von sich gegenseitig aufhebenden Erwägungen (S. 153) versichert, die Quelle biete zu der Annahme, daß hier Nachbildung »der Geschichte alttestamentlicher Gottesmänner wie Isaak, Simson und Samuel« vorliege, »nicht den geringsten Anlaß« (S. 225 f.). Als ob die dort als Parallelen zu Luc. 1, 15. 18 citierten Stellen Richt. 13, 14. 1 Mos. 15, 8 nicht gerade auf die Geschichte Isaaks und Simsons hinwiesen! Die Reminiscenzen des Magnificat Luc. 1, 46—55 aus dem Lobgesang der Mutter Samuels werden gleichfalls zugegeben, die dann aber so nahe liegende Annahme bewußter Nachbildung abgelehnt, um gleichwohl bei dem Urtheil stehn zu bleiben, die Darstellung des Evangelisten wolle »nur den geschichtlichen Anlaß zeichnen, bei dem man sich das Magnificat etwa entstanden denken könne« (S. 235). Aber wen in aller Welt soll solcherlei Ausscheidung von geschichtlicher, durch Luc. 1, 65 angeblich verbürgter Wirklichkeit aus dem in allen seinen Theilen dasselbe Gepräge poetischer Darstellung aufweisenden Ganzen der lucanischen Vorgeschichte irgendwie befriedigen? Le-



sen wir z. B. Luc. 1, 15, wie das der Elisabeth in Aussicht gestellte Kind »von Mutterleibe an mit heiligem Geist erfüllt sein wird« und wie darum ebenso unmisverständlich 1, 44 der Elisabeth eine gefühlte freudige Regung dieses noch ungeborenen Kindes zum Erkenntnisgrund wird für die in Maria zu begrüßende Messiasmutter, so ist solches dem modernen Bewußtsein des Verfassers zu viel. Sein historisches Gewissen fängt an zu reagieren gegen die Zumuthung, solche Dinge für Geschichte halten zu sollen wie den Wiener Frieden und die Schlacht bei Waterloo. Da er aber, echt dogmatisch, das Vorkommen von sagenhaften Zügen zwar für das Alte Testament zugegeben (S. 143), für das Neue aber auf Grund allgemeiner und vager Reflexionen verworfen hat (S. 141 f.), so wird die zweite Stelle auf Weiterbildung einer erst späterhin im Bewußtsein der Elisabeth vollzogenen Combination eines »ganz natürlichen physiologischen Phänomens« mit dem Besuche der Maria zurückgeführt, die erste überschwänglich und dichterisch befunden, jeder Zusammenhang beider Verse aber für »eine ebenso geschmacklose, wie künstlich ausgeklügelte Combination« erklärt (S. 235). Dennoch aber »bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bestätigung ihrer Hoffnung, welche Maria in dem Priesterhause fand, und weissagende Worte der Elisabeth, die ihr später ihre hohe Bestimmung verkündeten, in der Ueberlieferung erst sich zu dieser Begrüßungsscene gestalteten« (S. 234). Dieß der Mittelweg zwischen »Kritik« und »Apologetik«, welchen zu betreten man eingeladen ist. Uns dünkt, es bliebe alsdann auch die weitere Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ebenso gut die zuvor dem Zacharias zu Theil

gewordene Offenbarung, er solle im Alter noch der Vater des Vorläufers des Messias werden, eine Frucht nachgehender Reflexion darstelle. »In der That könnte hier die Vorstellung zu Grunde liegen, daß schon die besondere Gottesgnade, welche noch die betagten Eltern segnete, die besondere Bestimmung des Kindes vorandente« (S. 225). Aber nein! Dem ist nicht so; denn nach Luc. 1, 65 »wurden alle diese Dinge im ganzen Gebirge Judäas besprochen«, sind also quellenmäßig verbürgt. Und dennoch kommt diese eigenthümliche Zeugnisaussage wieder nur der Tempelszene zu gut, während die Begrüßungsscene in ein so zweifelhaftes Licht rückt, daß man aus den Worten des Verfassers am Ende nur das verschämte Eingeständnis einer sagenhaften Darstellung herauslesen kann. Aber so unvermeidlich er dieser Consequenz zugetrieben wird, so fest entschlossen ist er, sie nicht zu ziehen.

Das bewährt sich sofort auf dem zweiten jener dogmatischen Coincidenzpunkte, der Geburt in Bethlehem (Matth. 2, 1. Luc. 2, 7). Schließt die Kritik aus der Thatsache, daß Jesus im Leben wie im Sterben der Nazarener und Nazareth einfach seine Vaterstadt heißt, darauf, daß jener Geburtsort der Weissagung Mich. 5, 1 (vgl. Matth. 2, 5. Joh. 7, 42) seine Existenz verdanke, so wird dem wiederum entgegengehalten, daß Lucas die Reise der Eltern nach Bethlehem an ein weltgeschichtliches Datum von unzweifelhaftem Bestande, an ein politisches Ereignis anknüpfe, sich mithin als von einer Erinnerung an wirklichen Sachverhalt geleitet erweise (S. 240). Und doch muß in der Notiz Luc. 2, 2 erst ein doppelter Irrthum anerkannt werden, ehe sie sich auch nur so zur

Notth verwerthen läßt, wie der Verfasser thut, indem er aus der Einschätzung unter dem Präses Quirinius eine Volkszählung macht, welche der Genannte nur als kaiserlicher Commissär geleitet habe (S. 241). Ueber die Schwierigkeiten wie die, daß römische Volkszählungen nicht vorhergehende Reisen der zu Zählenden in ihren Stammort voraussetzen, in welchem Falle sie mit Völkerwanderungen verbunden gewesen sein müßten, und daß die Nöthigung, einen Ort aufzusuchen, wo einmal vor tausend Jahren der bezügliche Stammvater gewohnt haben soll, zu den schlechterdings unvollziehbaren Vorstellungen gehört, setzt sich der Verfasser einfach hinweg; daß aber hier auch das zu solcher Wanderung auf keinen Fall veranlaßte Weib, zumal in Gefahr drohendem Zustande, die Reise mitmacht, wird daraus erklärt, »daß es Joseph, der mit Bestimmtheit die Geburt eines Sohnes erwarten durfte, daran lag, falls bei der Aufzeichnung die Entbindung schon erfolgt sein sollte, denselben von vornherein als seinen legitimen Sohn in die öffentlichen Register eintragen zu lassen« (S. 242). Man überlege sich dieses und staune über die auf derselben Seite zweimal erfolgenden geringschätzigen Seitenblicke auf die »Apologetik, die wohl nie müde werden wird, den klaren Text mit den abenteuerlichsten exegetischen Kunststücken zu quälen«!

Wir brechen hier ab, um dem Verfasser noch auf ein erquicklicheres Gebiet zu folgen, darauf uns zugleich die Anerkennung seiner Verdienste leichter fallen wird. Man kann die eigenthümlichen methodologischen und technischen Schwierigkeiten der hier in Angriff genommenen Aufgabe nicht richtiger würdigen, als mit

dem Nachweise, es »entgehe dem Darsteller des Lebens Jesu die Möglichkeit, in dem behaglichen Fluß einer ununterbrochenen Erzählung die gewonnenen Resultate vorzuführen; er muß dieselben immer wieder aus einer kritischen Analyse der evangelischen Berichte vor den Augen des Lesers entstehn lassen; es muß mit der Geschichte des Lebens Jesu im Grunde beständig eine Geschichte der Ueberlieferung von ihr sich verbinden« (S. 182). Mit anderen Worten resultirt die Geschichte Jesu ganz einfach aus dem Ertrag, welchen die Geschichte der Quellenkritik abwirft. Daß Strauß seiner Zeit die letztere so gut wie ganz ignoriert und daß er bei dem zweiten Anlauf einer falschen Anschauung über dieselbe, nämlich gerade derjenigen huldigte, von welcher unser Verfasser mit vollem Recht urtheilt, sie stelle in der Geschichte der Evangelienkritik »die einzige reine Verirrung« dar (S. 39 f.), bildet die eigentliche Achillesferse der bezüglichen Strauß'schen Leistungen, deren sonstiger Werth bei Besprechung eines Werks, welches sich aus rein subjectiven Gründen dahin capriciert, das Princip des Mythos sogar in seiner Anwendung auf die Geburtsgeschichte auszuschließen (S. 148 f.), freilich am wenigsten in Schatten gestellt werden darf.

Andererseits ist es nicht bloß der angedeutete Punkt, darauf unser Verfasser in Bezug auf Behandlung der Quellenkritik und Verbindung derselben mit der geschichtlichen Darstellung unzweifelhaft im Rechte ist. Man kann es nur allgemeinsten Beachtung empfehlen, was er ausführt hinsichtlich des Evangeliums nach Matthäus über sein Verhältnis zu Marcus von Capitel 14 an (S. 54) und über die hier vor-

liegende Verarbeitung der Spruchsammlung des Apostels Matthäus zu großen Redegruppen (S. 57), hinsichtlich des Evangeliums nach Marcus über seinen hervorragenden, durch das Urtheil des Papias nicht beeinträchtigten (S. 43), Quellenwerth, der nicht ausschließt, daß er sich in Schilderungen ergeht, die eben nur seine Vorstellung von dem Hergange ausdrücken (S. 50), und Reden mittheilt, die in solcher Gestalt unmöglich von seinem apostolischen Gewährsmann überliefert worden sein können (S. 44); hinsichtlich des Evangeliums nach Lucas über dessen gesuchte archaistische Sprache (S. 78), über seine Eintheilung und Einschaltung (S. 73), über seine Bemühungen, für aphoristisch überlieferte Reden eine geeignete Situation zu erfinden (S. 80), und vor Allem über die Stücke, welche die Tübinger Theologie einst als ebjonitische Ergänzung des sonst heidenchristlichen Evangeliums auffaßte, während sie im Gegentheil das charakteristische Merkmal des nachpaulinischen Heidenchristenthums selbst darstellen (S. 83); hinsichtlich des johanneischen Evangeliums endlich über sein schriftstellerisches Verhältniß zu der synoptischen Tradition nicht nur, sondern direct zu der synoptischen Evangelienliteratur (S. 107. 144. 178. 344), über die Bedingtheit der johanneischen Relation — auch unter Voraussetzung, daß sie eine direct apostolische ist — theils durch specielle Zeitinteressen, welche die ursprüngliche Beziehung der Christusreden fast bis zur Unkenntlichkeit verwischen (S. 133), theils überhaupt durch eine in aller Erinnerung waltende, umbildende, Thatsächliches über dem Bedeutungsvollen vernachlässigende, plastische Kraft (S. 126). »Daraus erklären sich ohne

Zweifel die wirklichen und nicht bloß durch ungenaue oder tendenziöse Exegese geschaffenen Anstöße« (S. 115 f.). Wir verzeichnen solche dem Thatbestand unbefangenen entgegenkommende Urtheile um so lieber, als wir sonst in keiner Weise einverstanden sind mit der principiellen Bevorzugung des den »Rahmen« der synoptischen Berichterstattung »völlig verlassenden« Johannes (S. 102. 111): als ob es nur »gewisse falsche Vorstellungen, welche man sich auf Grund der synoptischen Darstellung gebildet oder in sie hineingetragen hat« (S. 110), wären, was durch den vierten Bericht ausgeschlossen wird. Auch darüber kann man sich im Interesse der zwar mühsam, aber sicher vordringenden Wahrheit nur freuen, daß hier die keineswegs bloß geschichtliche, sondern direct lehrhafte Absicht, mit welcher schon die synoptischen Evangelisten, jeder in seiner Weise (S. 49 f. 59 f. 80 f.), nicht minder aber auch Johannes (S. 118 f. 167), an ihre Aufgabe herantraten, ebenso unbefangenen anerkannt, wie gegen einseitige und übertriebene Beurtheilung verwahrt wird (S. 168 f.). Und wir könnten diesem Lob noch Manches hinzufügen. So z. B. die im Wesentlichen treue, von Luthardt's apologetischer Manier sich vortheilhaft unterscheidende, Berichterstattung über das verhältnismäßig allmähliche, späte und fast schüchtern hervortreten des vierten Evangeliums neben den dreien (S. 85 f.), wobei die Selbsttäuschungen erst beginnen bei Irenäus (S. 86)', der nur durch ein Ueberlieferungsglied vom apostolischen Zeitalter getrennt sein soll, während er über Zahl und Art der Zwischenglieder in charakteristischer Weise sich selbst widerspricht und mit seinem Tode um ein volles Jahrhun-

dert hinter dem Tode des letzten Apostels zu liegen kommt, selbst wenn man diesen Apostel den Anfang unserer Zeitrechnung abermals um ein volles Jahrhundert überleben zu lassen gedenkt. Man denke sich, wir besäßen keine Buchdruckerpresse und lebten in der geistigen Atmosphäre des damaligen Orients, wären dabei aber in der Lage, etwa bei den Zeitgenossen Ludwig's XIV. zuverlässige Kunde über die Reformatoren und ihre schriftstellerische Thätigkeit erheben zu sollen! Freilich wäre darüber des Rechtens und Streitens kein Ende einem Theologen gegenüber, welchem die Apostelgeschichte als direct lucanisch (S. 67), der Hebräerbrief als urapostolisch (S. 7 f.), die Jakobus- und Judasbriefe als von Brüdern Jesu herrührend (S. 271), nicht bloß der erste (S. 8. 38. 95), sondern auch der zweite Petrusbrief (S. 355) als echt, die Pastoralbriefe als paulinisch (S. 38) und sowohl Apokalypse wie Evangelium als johanneisch gelten (S. 97 f. 353 f.).

Gleichwohl sind es bemerkenswerthe Folgerungen, welche unser Verfasser aus den Ergebnissen seiner Quellenstudien zu ziehen weiß. Vergeblich würde man bei den Synoptikern »eine ausgeprägte Vorstellung von der ewigen Gottheit und dem uranfänglichen himmlischen Leben Christi vor seiner Menschwerdung« suchen (S. 151. 172); »unsere Evangelien — heißt es unter Hinweis auf Marc. 5, 30. 6, 38. 11, 13. 13, 31 — wissen nur von einem Menschsein Jesu, welches göttliche Allwissenheit ausschließt« (S. 319. 362). »Gewis ist es undenkbar, daß er ein unheimliches Doppelleben geführt haben sollte, ein natürlich menschliches und eins in der Erinnerung an seine Vergangenheit im Himmel mit ihrer Theilnahme am

göttlichen Sein und Leben« (S. 293). Wo dieß aber im vierten Evangelium dennoch der Fall zu sein scheint, da kann von historisch treuer Erinnerung eben die Rede nicht mehr sein. Denn »eine einfache Erwägung lehrt, daß Jesus nicht von seinem ewigen Sein beim Vater, von dem, was er dort in unmittelbarer Anschauung von ihm gesehen und gehört hat, von seinem Herabsteigen vom Himmel und Hinaufsteigen zum Himmel als von selbstverständlichen Dingen reden konnte vor einem Zuhörerkreise, dem, mochte er ihm nun freundlich oder feindlich gesinnt sein, diese Dinge völlig unverständlich waren« (S. 177). »Wo diese johanneische Mystik klar und voll zum Ausdruck kommt, da redet der Evangelist und nicht Jesus« (S. 179). Man muß, um solche Aeußerungen bei einem Manne von der angedeuteten theologischen Stellung überhaupt noch begreiflich zu finden, sich in der That an die feierlichen Versicherungen erinnern, daß der religiöse Glaube in seiner Selbstgewisheit unabhängig ist von den Resultaten geschichtlicher Forschung (S. VII. 24) und nichts einbüßen würde, wenn es Gott gefallen hätte, die Evangelien sämtlich untergehen zu lassen (S. 15. 181) — eine freilich mehr als fragwürdige Hypothese!

Gewis lautet es recht ermuthigend, wenn hier selbst Schleiermacher darüber hart angelesen wird, daß in seiner Darstellung »überall ein von vorn herein fertiges Christusbild an die Quellen herangebracht wird, das nicht aus ihnen geschöpft, sondern nach dem sie erklärt und kritisch gemodelt werden« (S. 185). Daß gleichwohl auch die für vorliegende Darstellung in Anspruch genommene Unabhängigkeit von dogmatischem Interesse ihre Grenzen hat, dürfte



schon aus unserer Berichterstattung über des Verfassers Bemühungen um die Geburtsgeschichte erhellen. Aber auch da, wo die Quellen eine ungefähre Ausscheidung geschichtlicher Wirklichkeit aus theils sagenhaft, theils tendenziös fortbildender Ueberlieferung recht wohl gestatten, kann es begegnen, daß sich die Quellenkritik den verbotenen Motiven des religiösen Interesses anpassen muß. Jedwede Musterung der parallelen Berichte über Jesu Taufe z. B. ergibt das Resultat, daß der erste Evangelist in den gemeinsamen Bericht die Stelle Matth. 3, 14. 15 eingeschoben und außerdem 3, 17 die göttliche Anrede, welche Marc. 1, 11 = Luc. 3, 22 Jesus allein vernimmt (»Du bist mein Sohn«), in eine göttliche Proclamation vor allen Anwesenden (»Dieser ist mein Sohn«) verwandelt hat. »Diejenigen, welche unser zweites Evangelium schlechthin für die älteste der evangelischen Aufzeichnungen halten, haben ein gewisses Recht, von diesem Berichte auszugehn und so an ein inneres Erlebnis Jesu zu denken«, d. h. »darin den Moment geschildert zu sehen, wo ihm sein messianisches Bewußtsein aufging« (S. 316). Eben darum stand die Taufe durch Johannes an der Spitze der ursprünglichsten Verkündigung von Jesus als dem Messias. So durchsichtig nun aber auch die Motive der Aenderung sind, durch welche das Matthäusevangelium das Anstößige einer »Bußtaufe« Jesu zu beseitigen weiß, und so unvermeidlich die dargelegte Ansicht von der Sache noch durch den weiteren Umstand wird, daß in dem Einschub specifisch matthäisches Sprachmaterial zum Vorschein kommt, so wenig ist dieß nach dem Sinn des Verfassers. Es wird also die zu Tage liegende matthäische Sprachfarbe zum

Eigenthum der »apostolischen Quelle« umgestempelt (S. 309) und dieser, schon an sich nur hypothetische Geltung besitzenden Schrift, in der wir Andere übrigens nur eine Sammlung von Reden Jesu mit kurzen Motivierungen zu erkennen vermochten, auch ein Bericht darüber einverleibt, »daß Johannes, der trotz seines hohen Berufes sich doch bewußt war, nur ein sündhafter Mensch zu sein, den, der vor ihm stand, erkannte als den einzig Sündenreinen, der keiner Bußtaufe bedürfe« (S. 308). Mit dem hier angedeuteten verbindet sich sofort ein zweites Interesse, sofern der Verfasser aus rein apriorischen Gründen jegliches visionäre Element dem Bewußtsein Jesu ferne gehalten wissen möchte (S. 292. 316). Dem wird allerdings Rechnung getragen, wenn jene Anrede, die nur Jesus hört, zu einer das geschaute Zeichen auslegenden Stimme Gottes an den Täufer (S. 313 f.) oder vielmehr sogar zu einer feierlichen und öffentlichen Erklärung des vom Himmel herab redenden Gottes gemacht wird. Auf welcher Seite die größere innere Wahrscheinlichkeit liegt, wird jeder mit unverkünsteltem Urtheil an die Frage herantretende Leser leicht entscheiden. Unser Verfasser aber erreicht nicht einmal, was er beabsichtigt. Denn als Nachwirkung des gemeinsamen Berichtes ist ja auch noch Matth. 3, 16 der Satz stehn geblieben, daß Jesus selbst aus dem geöffneten Himmel die Taube herabkommen sah. Unser Verfasser muß also wenigstens die erste Hälfte dieses Verses als aus Marc. 1, 10, dem Niederschlag späterer Reflexion, eingedrungen, behandeln, um eine Verwechslung des Subjectes, dem die Vision zu Theil wird, behaupten und endlich vermuthen zu dürfen: »Die älteste Quelle wird auch ur-

sprünglich von dem Täufer erzählt haben: Und siehe, es öffneten sich die Himmel und er sah den Geist herabsteigen« (S. 313). Was aber hier noch gleichsam als Wunsch auftritt, die älteste Quelle möchte erzählt haben, was keines unserer auf sie basierten Evangelien mehr in Wirklichkeit erzählt, das braucht endlich an späteren Orten nur als ausgemachte Thatsache vorausgesetzt zu werden, und siehe — jetzt ist auch Uebereinstimmung mit dem vierten Evangelium (Joh. 1, 32) erreicht, wo das Erscheinen der Taube als ein zwischen der göttlichen Offenbarung und dem Täufer vereinbartes Zeichen der Messianität dessen, auf den sie sich niederläßt, Verwendung findet (S. 311 f.). »So haben wir gesehen, daß auch die älteste Quelle eine Vision des Täufers erzählt« (S. 314). »Die Vorraussetzung des johanneischen Berichtes, daß der Täufer Jesum als den Messias erkannt habe, ist bereits durch die älteste Quelle, welche das ihm bei der Taufe Jesu gewordene Gesicht erzählte, sicher gestellt« (S. 346). *Id quod erat demonstrandum.*

An derlei, einer stets auf das gleiche Ziel gerichteten Selbsttäuschung dienenden, Manipulationen fehlt es dieser Quellenkritik auch sonst nicht. Anstatt ihnen nachzugehen, sei lieber anerkannt, daß die Erzählung schon da, wo sie von der Geburtsgeschichte zur Jugendzeit übergeht (vgl. S. 162 f. 268. 270 die richtige Würdigung der apokryphischen Evangelien und ihres Abstandes von den kanonischen), noch mehr aber, wo sie das öffentliche Auftreten des Täufers und Jesu berührt, nicht bloß selbstverständlich an wirklichem geschichtlichen Gehalt gewinnt, sondern auch ausgiebigere Resultate abwirft. Größere Epochen im Leben Jesu, »deren

Zeitverhältnis unter einander und zu manchen der mitgetheilten Reden nicht wohl vergessen werden konnte« (S. 36), werden anerkannt; aber gerade die bedeutendste derselben, das Petrusbekenntnis, wiewohl es besonders bei Marcus »sichtlich einen Höhepunkt der ganzen Darstellung bildet« (S. 42), soll ihre Stellung mehr der Composition des zweiten Evangeliums (S. 49), als der wirklichen Geschichte verdanken (S. 110. 284. 357. 359). Dagegen ist die eigentliche Springfeder in dem ganzen »Drama« richtig erkannt in der »Thatsache, daß Jesus die messianische Erwartung in der Form, in welcher sie ihm entgegentrat, weder erfüllen wollte noch konnte, daß vielmehr sein Ankämpfen wider die volkstümliche Form dieser Erwartung den tragischen Entwicklungsgang seiner öffentlichen Wirksamkeit und endlich unaufhaltsam die Katastrophe herbeiführte« (S. 285). Ist er aber so wenig ein Sklave der Propheten gewesen, daß er das politische Element aus dem messianischen Programme derselben gestrichen hat, so wird er schwerlich dafür dem Buchstaben des Gesetzes eine um so unbedingtere Huldigung dargebracht und die Bedeutung, welche der Einzelne im Gottesreich erlangt, danach bemessen haben, wie er sich selbst zu den kleinsten und äußerlichsten Satzungen stellt (S. 524). Doch um nicht eine über die geschichtliche Möglichkeit der Stelle Matth. 5, 17—19 einst in den »Jahrbüchern für protestantische Theologie« (1878) geführte Controverse an diesem Orte weiterzuführen, deuten wir lieber noch einen Punkt an, darauf der Verfasser das Richtige getroffen hat. Derselbe betrifft die Genesis des messianischen Bewußtseins, einen rein von innen heraus sich ergebenden Proceß, dessen Ab-

schluß — was freilich der Verfasser läugnet (S. 311. 316) — der Taufmoment bildete. »Nie konnte ein Sohn Israels auf den Gedanken kommen, eine neue Religion stiften zu wollen« (S. 283). »Jesus bedurfte der neuen Offenbarungen und der neuen Prophetenworte nicht. Er glaubte dem Worte, das sein Vater in der Schrift Alten Testaments geredet, und gerade in ihm, dem der grelle Widerspruch in dem innern und äußern Leben des Volkes mit dem ihm vorgesteckten Ideal sicher am schwersten auf der Seele lastete, mußte die Sehnsucht nach der Zeit, welche der göttlichen Vorsehung gemäß diesen Widerspruch zu lösen versprach, zu einer allen Jammer der Gegenwart herzhaft überwindenden Hoffnung werden« (S. 289). Mit diesem zuversichtlichen Glauben an die Verheißung der Schrift gieng Hand in Hand das erstarkende Bewußtsein davon, »daß in seiner Person und in seinem Leben bereits verwirklicht war, was an dem Volk erfüllt werden sollte« (S. 290). »Fühlte er sich als der Sohn Gottes in diesem einzigartigen Sinne, so mußte er es ja sein, der seinem Volke die messianische Zukunft heraufzuführen sollte« (S. 291).

Ungern sieht man den Verfasser von so glücklicher Werthung der Anforderungen, welche der vorliegende Fall an ein religiöses Verständnis seiner Bedingungen stellt, alsbald wieder zu Folgerungen fortschreiten, welche mehr in das Gebiet der Phantasie, als der Wissenschaft weisen. Schon das hängt mit einem bekannten Phantasiegebilde nicht der alten, aber der neueren Dogmatik zusammen, wenn die Meinung, »daß eine ausgeprägte sittliche Eigenart zur Wahrheit menschlichen Wesens gehört«, angesichts des Lebensbildes Jesu sich als »Irrthum«

herausstellen (S. 280), oder wenn, daß er nicht Gelehrter oder Künstler, Feldherr oder Staatsmann wurde, »nicht eine Einseitigkeit seiner Anlagen oder seines Charakters« bedeuten soll (S. 281). Mehr als ein Leser dürfte deßhalb von dem Buche wenigstens mit ähnlichen Eindrücken scheiden, wie diejenigen, welche der Verfasser aus der Darstellung Schleiermacher's gewonnen hat, daß hier »nicht eine lebensvolle Gestalt, sondern überall das abstracte christologische Schema des Dogmatikers uns entgegentritt« (S. 185). Insonderheit aber sieht man den Verfasser in die bedenklichsten Untiefen theologischer Velleitäten gerathen, wenn er von der Erklärung der Wunder der Geburtsgeschichte, da er z. B. den sagenhaften Wunderstern der Weisen aus dem Morgenland, »der nur der abenteuerlichsten Märchenwelt angehören könnte«, in die optische Täuschung eines vor den Wandernern hergehenden und mit ihnen still stehenden Sternes verwandelt hatte (S. 255), dazu übergeht, auch die Naturwunder des späteren Lebens Jesu zu beleuchten. Nirgends hat die Apologetik der kritischen Auffassung so direct in die Hände gearbeitet wie in der Aufdeckung der symbolischen Beziehungen der Hochzeit zu Kana (S. 370). Um daher beide Feinde zugleich zu schlagen, wird die bewußte Allegorik, die uns in dem johanneischen Bilde entgegentritt, aus ganz unzureichenden Gründen (S. 371), zumeist aber deßhalb, weil von vornherein beschlossen ist und fest steht, es sei Einmischung bewußter Dichtung in unsere evangelische Ueberlieferung schlechthin ausgeschlossen« (S. 161. vgl. S. 155 f.), verworfen. Dafür ergeht sich der Verfasser hier zumeist in wunderlichen Unterscheidungen zwischen Allmachtswunder und Vorsehungswunder

und läßt dem Leser die Wahl zwischen beiden (S. 370), während er selbst für letzteres sich entscheidet, so daß eine eigentliche Substanzverwandlung wegfällt, »da Wasser, welches durch eine wunderbare Gotteswirkung den Geschmack und die Wirkung vom Wein angenommen hat, eben für die populäre Anschauung Wein geworden ist« (S. 368).

Doch ist es unmöglich, an diesem Orte das Werk in allen seinen Theilen gleichmäßig zu besprechen. Ich habe mich vorzüglich an die beiden ersten Bücher gehalten und verspreche, auch dem dritten gelegentlich gerecht zu werden. Das Buch führt sich als einen Thatbeweis dafür ein, »daß auch ehrliches wissenschaftliches Streben mit dem kirchlichen Glauben Hand in Hand gehn kann« (S. X). So wenig es mir einfällt, diese Möglichkeit und jene Ehrlichkeit irgend in Zweifel ziehen zu wollen, so sehr hat mich eingehende Kenntnissnahme von dem vorliegenden Versuch doch nur an ein Wort meines Collegen Reuß erinnert, womit dieser die Ziellosigkeit ähnlich gerichteter, wohl noch schwächerer Versuche in das richtige Licht gestellt hat: »Diejenigen, welche sich auf den kirchlich dogmatischen Standpunkt stellen, haben ja kaum ein Interesse an einer rein historisch sein wollenden Darstellung, und für sie reicht der einfache, ungeschminkte und unbekrittelte evangelische Bericht vollkommen aus« (Geschichte der heiligen Schriften Alten Testaments, S. 695). Wir Andere aber werden durch Darstellungen wie die vorliegende nicht nur keines Besseren belehrt, sondern unseres Vorthells einer consequenteren Quellenkritik erst recht bewußt werden. Nichts destoweniger wünschen wir dem Verfasser, von dem wir stets gelernt und dessen

Nichtbeachtung in berühmten Concurrenzwerken wir mehrfach bedauert und gertigt haben, Glück auf seinen weiteren Weg. Er wird ihn nicht zurücklegen ohne die Gläubigen an Wissen bereichert und die Wissenschaft auf den religiösen Factor, der hier berücksichtigt sein will, aufmerksam gemacht zu haben. Was aber Positives geliefert wird, darüber dürfte, wie über manchen byzantinischen Mosaik-Christus, geurtheilt werden, daß die beabsichtigte Großartigkeit durch Seltsamkeit ersetzt sei.

Straßburg i. E.

H. Holtzmann.

---

Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie  
von Prof. Dr. W. Schuppe. Breslau, W. Köbner  
1881. 400 S. 8°.

In erfreulicher Weise ist in jüngster Zeit das Interesse an der ethischen Frage groß geworden; diese beginnt nunmehr den ihr von Anfang an gebührenden Platz neben der erkenntnistheoretischen Frage, mit der sie sich innerlich verknüpft zeigt, einzunehmen. Erkenntnistheorie und Ethik werden sich dem geläuterten Bewußtsein der Gegenwart immer mehr als die zwei theoretischen Brennpunkte der Lebensellipse eines wissenschaftlich Gebildeten herausstellen. Darum concentrirt sich auch der wissenschaftliche Kampf der Meinungen in der heutigen Zeit auf die genannten zwei Fragen als die beiden großen Fragen der Allgemeinwissenschaft: mit dem Streit um die erkenntnistheoretische Frage hat es angefangen, mit dem um die ethische wird es enden müssen.

Um beide Kampfobjecte hat sich in heißem Ringen bemüht W. Schuppe, um das erstere in seiner »Erkenntnistheoretischen Logik« (Bonn, E. Weber 1878), einem Werke, das sich durch hervorragende Originalität, durchdringenden



Scharfsinn und glänzende Resultate vor vielen erkenntnistheoretischen Versuchen der Neuzeit auszeichnet und daher einen ersten Platz nicht nur in der Bibliothek, sondern auch im Bewußtsein des wissenschaftlich Gebildeten fordern darf; — um das zweite Kampfobject, die ethische Frage, handelt es sich in Schuppe's »Grundzügen der Ethik und Rechtsphilosophie« (Breslau, W. Köbner 1881), einem Buche, das ich hier in kurzer Anzeige behandeln will. —

Die Aufgabe der ethischen Forschung von heute sucht Schuppe mit Recht nicht darin, angesichts der bisherigen principiellen Gegensätze einen absolut neuen Standpunkt zu gewinnen, da ja ein solcher klärlich nicht mehr zu finden sei; die Aufgabe bestehe vielmehr darin, durch Klärung der ethischen Grundbegriffe vom Sittlich-Guten« und von der »Pflicht«, eine Versöhnung jener Gegensätze anzubahnen, »indem sie das relative Recht eines jeden zeigt und zugleich erkennen läßt, daß die Consequenzen, um deren willen er von den Gegnern perhorresciert wird, Misverständnisse sind. Die Wahrheit ist an und für sich nicht so verborgen, daß sie bisher von Niemandem berührt wäre. Vielmehr ist es immer die Unklarheit der Begriffe, die Flüchtigkeit und Inconsequenz der Betrachtung, in Folge deren die von selbst sich darbietenden Wahrheiten wieder verdunkelt werden und durch falsche Folgerungen, die man an sie geknüpft wähnt, unbrauchbar erscheinen«.

In diesen Worten ist dem Leser das Programm des Buches gegeben; der Weg, welcher von Schuppe verfolgt wird, ist die »erkenntnistheoretisch-logische« Begriffsanalyse, wobei eben jede Zuhilfenahme metaphysischer Hypothesen ausgeschlossen ist. Schuppe geht von

der festen Ueberzeugung aus, daß »eine Wissenschaft vom Sittlich-Guten und dem Sein-Sollenden d. i. der sittlichen Pflicht möglich ist ohne von den Vorstellungen von Gott, der unsterblichen Seele und einer im Transcendenten liegenden Freiheit irgendwelchen Gebrauch zu machen«. »Es wäre traurig, wenn die Verpflichtung in ihrer bindenden Kraft immer erst davon abhängig wäre, daß es uns glückte, den zu Verpflichtenden das Zugeständnis der Existenz eines persönlichen Gottes oder irgend eines metaphysischen Grundwesens, zu welchem er in Verhältnis stehe, abzugewinnen, gerade so, als wenn der Begriff der Wahrheit erst von einem vorauszusetzenden Systeme der Metaphysik abhängig sein und Gültigkeit erhalten sollte«.

Auf diese letztere Bemerkung komme ich noch zurück; sie sei hier nur angeführt, um zu beweisen, wie gewissenhaft sich Schuppe bemüht, den Boden des Thatsächlichen als den allein gültigen hinzustellen, so daß es einem Jeden von rechts und links ermöglicht wird, der Arbeit Schuppe's zuzuschauen und eventuell von ihr auch zu lernen.

Schuppe's Arbeit gliedert sich in zwei Haupttheile, in die Grundlegung und die Ausführung, die letztere zerfällt wiederum in die im engeren Sinn ethische und in die rechtsphilosophische Ausführung.

Die Grundlegung ihrerseits zerfällt in die Erörterung der Begriffe »gut« und »sollen«, speciell derjenigen von »sittlich gut« und »Pflicht«, und in die Aufstellung des Principes der Ethik. Dem Autor hier zu folgen, bedarf es einiger Anstrengung, die Belohnung bleibt aber auch nicht aus. Anstrengend ist die Lectüre auch für denjenigen, welcher schon mit der Denkweise und den erkenntnistheoretischen An-

sichten des Verfassers durch dessen »erkenntnis-theoretische Logik« bekannt wurde, und dieß liegt an der Darstellung, die durch ihre springende Art die Ruhe des an einfach fortschreitende Entwicklung gewöhnten Lesers oft hart auf die Probe stellt. Doch, wie gesagt, der Lohn bleibt dem Leser nicht aus: heller und heller tritt der einfache, massive Bau hervor und erfreut das Auge durch seine kräftige Gliederung und sichere Ausführung.

Die Vorarbeit gehört der begrifflichen Erörterung von »gut« und »sollen«; hier zeigt sich der Verfasser in seiner Virtuosität, die logische Untersuchung zu führen. »Gut« im ganz allgemeinen Sinne ist das, was Lustquelle ist; das, was Lust, resp. Lustquelle ist, wird gewollt, also ist »gut« gleich »gewollt werden«. Niemals gibt es eine gewollte Handlung, die nicht auf ein Gefühl zurückgienge, sie ist stets gleichsam »die ununterbrochene Fortsetzung des Gefühls, welche von innen nach außen dringt, sie ist die Kraftäußerung des Gefühls, ohne welche dieses gar nicht denkbar ist, welche zu seinem Begriff gehört«. Was man im Geistesproceß den Willen nennt, so ist klar, daß dieser nicht das sein kann, was »unter den möglichen Objecten« auswählt; dieses Auswählende ist das Gefühl, aus ihm kommt die aus dem »Innern« kommende Entscheidung, das Gefühl allein ist im Stande werth zu schätzen. Etwas wollen fällt zusammen mit »Lust an etwas haben«, und Wollen ist eo ipso seine eigene Lust wollen; seine eigene Unlust wollen ist so unmöglich, wie an seiner eigenen Unlust Lust haben. Das Gute kann nur gefühlt werden, es ist Lust. Etwas ist gut = es gewährt mir Lust = ich will es. Es steht fest, daß dem Gefühl die Handlung naturgesetzlich entspricht. — Diese Aus-

führung ist meines Erachtens in jeder Beziehung correct, sie ruht auf einer gesunden psychologischen Basis, welche die psychischen Ereignisse des Vorstellens und Denkens, des Fühlens und des Handelns ein naturgesetzliches continuum darstellen läßt, und sie hält doch sauber und sicher die einzelnen Momente des psychischen Processes auseinander durch präzise Wortbestimmung, welche vor aller Verobjectivierung der Begriffe, wie z. B. des Willens, sicherstellt.

Anfangs mag es freilich scheinen, als ob die Bestimmung des Wortes gut = Lust von aller Ethik abführe, weil das Gute auf das auch gar so subjective Gefühl gestützt wird; damit scheint ja den individuellen Geschmacksrichtungen das Thor geöffnet und jede objective Geltung des »Guten« verunmöglicht zu sein. Aber die Subjectivität des Gefühls steht an sich keineswegs der objectiven Geltung dessen, was wir sittlich »gut« nennen, im Wege.

Hier beginnt nun eine Auseinandersetzung, die in glücklichster Weise das Verständnis für die Schuppe'sche Grundlegung der Ethik im sogenannten Princip der Ethik vorbereitet. Schuppe weist nämlich darauf hin, daß aus der Subjectivität des Gefühls mit Unrecht der Schluß auf die Unmöglichkeit der allgemeinen und absoluten Geltung des sittlich Guten gemacht werde; oder man müsse mit demselben Rechte die objective Geltung der wissenschaftlichen Urtheile streichen, da auch das Urtheilen eines Menschen zunächst doch nur sein Urtheilen, also in diesem Sinne auch ein subjectives sei; auch die Wahrnehmung sei zunächst subjectiv, und die objective Gültigkeit derselben bestehe nur in der gesetzlichen Nothwendigkeit, nach welcher gewisse Erscheinungen sich gegen-

seitig fordern; die gesetzliche Nothwendigkeit und damit die objective Gültigkeit des an und für sich »Subjectiven« ist aber gegründet in dem Begriff des menschlichen Bewußtseins als des Denkenden überhaupt: daher die Allgemeinheit, daher die Absolutheit der objectiv gültigen Wahrnehmungen.

Es ist nun in der That ein genialer Zug Schuppe's, welcher ihn zu dem Gedanken kommen läßt, ob es nicht ein Gefühl und auf diesem beruhend eine Werthschätzung gibt, welche, so wie die logischen Kategorien, dem Bewußtsein als solchem angehört, d. h. zu dem Begriffe des Bewußtseins gehört. Wäre dieß der Fall, so hätten wir eine absolut gültige Werthschätzung, welche aller individuellen Geschmacksrichtung so sicher enthoben ist, wie ein Denken, welches nach den Denkgesetzen geschieht, und wobei die Abweichungen in der Praxis sich so erklären würden, wie die factischen Abweichungen von den Gesetzen des Denkens sich erklären. Diese Parallele zwischen Denken und Fühlen ist eine überaus glückliche und zudem eine völlig zutreffende, so daß sie nicht wenig zum Verständnis der »fundamentalen und unvermeidlichen Werthschätzung« beiträgt. Freilich wird auch die volle Werthung der Parallele erst demjenigen aufgehen, welcher des Verfassers »Erkenntnißtheoretische Logik« studiert hat.

Bevor nun zum Begriff »Sollen« weitergegangen wird, hält es Schuppe für angezeigt, angesichts seiner Bestimmung des Begriffs »gut« dem Vorwurf des Eudämonismus zu begegnen; das Capitel, in welchem sich Schuppe dieser Mühe unterzieht, ist von einschneidender Bedeutung. In überzeugender Weise wird nachgewiesen, daß Alles, was »Gegenstand« des

Wollens ist, für den Wollenden einen Werth hat, d. i. Lustquelle ist, und ebenso, daß dieser »Gegenstand« eben um seines Werthes, d. i. um der Lust willen, welche er gewährt, nur gewollt wird. Lust und Sache in ihrer Beziehung zum Wollen so zu trennen, daß man der Sache einen Werth, abgesehen von der Lust, welche sie gewährt, beilegt, ist ebenso sinnlos, als der Lust selbst noch einen Werth beilegen, denn die Lust ist vielmehr selbst der Werth, und zwar der Werth, den die lusterzeugende Sache als den ihrigen hat. Der Satz: »etwas um seiner selbst willen schätzen und thun«, heißt so viel als »etwas um der Lust willen schätzen, welche es mit absoluter objectiver Nothwendigkeit in jedem Menschenbewußtsein direct aus sich selbst hervorbringt«. Und nun den Fall gesetzt, das Sittlich Gute erwecke ohne jede Vermittlung Lust, es erwecke diese Lust nicht erst unter der Bedingung eines nur zeitweise sich einstellenden Bedürfnisses und auch die Empfänglichkeit für diese Lust sei nicht individuell, sondern gehöre zum Gattungscharakter, sie liege im Wesen des Bewußtseins, kann man dann auch noch behaupten, es sei eine Vernichtung des Sittlich-Guten seinem Begriffe nach, daß dasselbe nur um der Lust willen, welche es gewährt, geschätzt und gethan werde, weil es etwa dadurch an und für sich für werthlos erklärt sei?

Ich muß gestehn, daß mir dieser Excurs über den Eudämonismus den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben scheint; möchte sie doch dazu dienen, daß der Ethiker wiederum die Lust an ihre rechte Stelle setzt und dieselbe nicht gleichsam als den Mörder alles Sittlich-Guten blindlings verfolgt. Es muß dahin kommen, daß unbestreitbar der Satz bestehe: nur um der Lust willen wird etwas hochgeschätzt.

Die Ethik wird schon dafür sorgen, daß wir denjenigen Consequenzen des Eudämonismus, um derentwillen jener Satz perhorresciert wird, entgehn.

Die Erörterung über das »Sollen« beginnt nun mit der Worterklärung: »Du sollst dieß thun« ist gleich »ich will, daß du dieß thust«. Im Sollen steckt also ein Wollen; »daß wir wollen, daß etwas sei, sagt das Sollen als etwas an diesem »Etwas« Haftendes von diesem letzteren aus«. Da nun der specifische Charakter des Sollens der des Wollens, auf welchem ja das Sollen beruht, ist, und da der specifische Charakter des Wollens ganz und gar der des Gefühls, d. i. des gefühlten Werthes, an welchem ja das Wollen hängt, ist, so müßte ein sittliches Sollen dann vorhanden sein, wenn es ein Gefühl, d. i. eine Werthschätzung gäbe, welche absolut und allgemein den Willen des Menschengeschlechts bewegte. Eine derartige Werthschätzung müßte den specifischen Charakter zeigen, daß sie aus dem Begriffe und Wesen des menschlichen Bewußtseins überhaupt als zu ihm selbst gehörig erkannt würde: was so aus dem Begriff des Bewußtseins geschöpft wäre, müßte natürlich von jedem Bewußtsein gelten.

Schon die Thatsache der Conflict, die gleichzeitige Existenz einander widersprechender Willen im selben Ich, weist wenigstens auf verschiedene Werthschätzungen in einem und demselben Menschen hin. Die Selbstanklage des »du hättest sollen« ist eine innere Thatsache, welche auf den Widerspruch des Könnens und zugleich Nicht-Könnens führt, ein Widerspruch, der sich aber als logischer, wenn auch nicht als praktischer, löst auf Grund der Annahme zweier Werthschätzungen, welche die eine auf einem individuellen, die andere auf einem allgemeinen

Gefühl beruhen. Die Entwicklung des Widerspruchs vom Können und zugleich Nichtkönnen ist dem Verfasser vortrefflich gelungen und leistet ihm die besten Dienste für die Klarstellung der folgenden Erörterung vom Princip der Ethik, der Grundlegung zweitem Theil. Die Pflicht, dieses Bewußtsein vom Seinsollenden als dem »eigentlich« Gewollten, und der sittliche Charakter des Sollens hängt ausschließlich ab von dem sittlichen d. i. dem absoluten und allgemeinen Charakter des Gefühls und der Werthschätzung. Und nun erhebt sich die Cardinalfrage: Gibt es eine solche sittliche Werthschätzung, die nicht der individuellen Geschmacksrichtung angehört, sondern aus dem Begriff und Wesen des menschlichen Bewußtseins folgt und in ihm so erhalten ist, wie die Gesetze des Denkens? Diese Frage behandelt der zweite Theil der »Grundlegung«, unbedingt der wichtigste Abschnitt des Buches.

Ich werde mich begnügen müssen mit dem Versuche, in kurzen Worten das Schuppe'sche Princip der Ethik zu markieren. Sein Princip der Ethik wird Kopfschütteln und Widerspruch an manchen Orten hervorrufen, schon dessen Bezeichnung als Werthschätzung des Bewußtseins ist eine befremdende, und wer sich auch an dieser Form nicht stößt, der wird doch vielleicht den sachlichen Ausführungen nicht immer ganz folgen können, weil ihm die Bekanntschaft mit Schuppe's Erkenntnistheoretischer Logik, diesem Hauptschlüssel für das Verständnis seines Princip der Ethik, mangelt: die Folge ist dann leicht Misverständnis und darauf Misbilligung der Schuppe'schen Construction der Ethik überhaupt, was um der vortrefflich geführten Begründung dieser Ethik willen nicht zu wünschen ist. Es gilt also doppelte Vor-



sicht beim Lesen dieses fundamentalen Abschnittes in Schuppe's Buche.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß das absolut Werthvolle, also dasjenige, welchem der Mensch eine absolute Werthschätzung, d. i. eine sowohl von jeder Beziehung auf einen höheren Zweck freie als auch an keine außerhalb des geschätzten Dinges liegende Bedingung geknüpfte Werthschätzung entgegenbringt — daß dieses absolut Werthvolle das Bewußtsein sei. »Die Lust an dem Bewußtsein oder an der bewußten Existenz« sei eine unvermeidliche und absolute. Zunächst wird dieß, mit ganzem Erfolg darf ich wohl sagen, am individuellen Bewußtsein bewiesen, es wird also die absolute Werthschätzung seiner Existenz seitens des Individuums constatirt und mit Glück der Satz illustriert: wir sind ganz und gar in unserem tiefsten Wesenskern Wille zum Leben; Wille zu etwas aber, was nicht als Lust gefühlt würde, ist eine *contradictio in adjecto*, die Bejahung seiner selbst gehört also zum Begriffe des bewußten Wesens. Diese unvermeidliche Werthschätzung aber kann natürlich noch nicht Princip der Ethik sein, es muß nicht nur für den Einzelnen der absolute Werth seines Bewußtseins, sondern auch des Bewußtseins überhaupt constatirt werden: in der Entwicklung dieses »nicht nur — sondern auch« ist der springende Punkt der Schuppe'schen Ethik gelegen.

Ich muß hier darauf hinweisen, daß diese unvermeidliche und absolute Werthschätzung des Bewußtseins überhaupt nur dann dem Verständnis des Lesers sich öffnen wird, wenn derselbe die »Realität« des Begriffs, wie sie von Schuppe in seiner »Erkenntnißtheoretischen

Logik« und auch von mir in meiner »Erkenntnistheorie« (Berlin, Reimer 1880) behauptet ist, richtig aufgefaßt hat. Nur so wird es verständlich, daß Schuppe als die logische Consequenz des Factums, daß im Begriffe des bewußten Wesens als sein wesentliches Moment Liebe und Wille zu seinem Bewußtsein liegt, hinstellen kann die Liebe und den Willen zum Bewußtsein überhaupt, welches in jener unvermeidlichen Werthschätzung eben als das eigentlich Werthvolle erkannt wird, und damit die Liebe zu allem, was im Begriffe des Bewußtseins wesentlich enthalten ist.

Das Bewußtsein überhaupt ist in jedem individuellen Bewußtsein der Kern, und je klarer das Bewußtsein des Einzelnen sich entfaltet, desto mehr erkennt er in dem Bewußtsein überhaupt seinen Wesenskern, desto constanter ist dieses der Gegenstand der absoluten Werthschätzung, ist dieses das an sich Gute, und nicht mehr tritt störend ein das individuelle Bewußtsein: damit ist der sittliche Standpunkt für den Einzelnen erreicht.

Die Consequenzen, welche Schuppe aus der unvermeidlichen Werthschätzung des Bewußtseins überhaupt zieht, sind durchaus richtig; er behauptet, aus derselben folge 1, die Selbstbeherrschung, denn im Conflict des allgemeinen und des individuellen Willens im Menschen wird, wo jene allgemeine Werthschätzung das Herrschende ist, der Mensch den individuellen Werthschätzungen gegenüber sich selbst beherrschen; 2, die Wahrheitsliebe, denn das Bewußtsein ist Denken, und hat zum Ziel die Erkenntnis, die Bejahung des Bewußtseins ist daher Bejahung des Denkens und seines Strebens, die Werthschätzung des Bewußtseins überhaupt also auch die Liebe zur Wahr-

heit; 3, Nächstenliebe, denn die unvermeidliche Werthschätzung des Bewußtseins überhaupt macht, daß auch der »Nächste, in welchem dieses Bewußtsein ja gleichwie in mir individualisiert ist, unvermeidlich werthgeschätzt, also seine Existenz gewollt und bejaht wird. Diese drei Consequenzen treten natürlich als die Cardinalpflichten im Gewand des Sollens in jedem individuellen Bewußtsein auf, welches mit seinem in ihm liegenden allgemeinen Bewußtsein in Betreff der Werthschätzungen und demgemäß der Wollungen im Kampfe steht.

Wachsende Klarheit des Bewußtseins, sagt Schuppe, bringt unvermeidlich die Erkenntnis, daß der eigentliche Gegenstand der Werthschätzung doch nur das Bewußtsein selbst als solches ist, nicht der Bewußtseinsinhalt; jenes Bewußtsein aber erweist sich in seiner Unterscheidung von seiner räumlich zeitlichen Concretion (seiner Individualisierung) und allem, was aus dieser stammt, als absolut identisch in allen Menschenindividuen: es ist das eine und selbe nicht etwa nur der Art nach, sondern auch der Zahl nach.

Das Sittengesetz enthält demnach in Schuppe's Worten die unvermeidliche und unverlierbare, die fundamentale und normale Werthschätzung des Bewußtseins überhaupt. Dieses Princip der Ethik, das wird Jeder zugestehn müssen, gibt auch die einfachste Erklärung für Alles das, was man sittliche Triebe im Menschen zu nennen pflegt; dieselben ergeben sich als die logisch zwingende Consequenz des in allen Menschen gegebenen absolut Werthvollen, des Bewußtseins überhaupt, sie sind offenbare Aeußerungen dieses Bewußtseins selbst.

Aber nicht nur brauchbar für die Einordnung alles Sittlichen, sondern auch selbst unanfecht-

bar sittlich ist das Schuppe'sche Princip, insofern es sowohl allgemein verbindlich ist, als auch das an sich Gute zum Object der Werthschätzung hat. Nur wundert man sich vor Allem wohl über die Bezeichnung dieses Ansiehguten als des »Bewußtseins«: diese Verwunderung darf aber nicht zur Ablehnung der Schuppe'schen Ausführung leiten! Wem es besser und mundgerechter erscheint, das Wort Geist anstatt des Wortes Bewußtsein zu gebrauchen, der mag (ich bin überzeugt, daß der Verfasser mir beistimmen wird) ungestraft diese Worte austauschen, wenn er nur mit dem Worte Geist eben den Begriff, welchen Schuppe dem Wort Bewußtsein gibt, verbindet, und ich meinerseits glaube, daß die Mehrzahl der Leser diesen Begriff leichter mit dem Worte Geist als mit dem Worte Bewußtsein verknüpfen wird.

Vielleicht wird dann Manchem der subjectivistische Schein, welcher ihm über der Schuppe'schen Ethik lag, zerrinnen, und ihm wird nun der solide Bau nicht nur imponieren, sondern zugleich dringend einladen, Wohnung in ihm zu nehmen.

Es mag ja sein, daß das Bestreben allen Schein des Hinausgreifens über die reale Welt zu meiden, den Verfasser anstatt des Wortes Geist lieber das Wort Bewußtsein wählen ließ; vor lauter Bemühen in's Transcendente nicht hineinzugerathen ist die Gefahr, den Schein des Subjectivismus auf sich zu laden, von Schuppe wohl etwas zu wenig beachtet worden.

Eine andere Frage aber ist es, ob es Schuppe gelungen sei, diese seine Ethik (s. oben) gewonnen zu haben, ohne von der Vorstellung von Gott (von Unsterblichkeit und transcendenten Freiheit sehe ich hier ab) Gebrauch gemacht zu haben. Wenn Schuppe

dieser Meinung wäre, so müßte ich gestehn, daß er sich täuscht. Freilich hat er sich des Wortes »Gott« nicht bedient in der Grundlegung, aber was ist jener Begriff »Bewußtsein« anders, als das, was die wissenschaftlich geläuterte Ansicht »Gott« nennt? Ich verweise zur Begründung dessen auf die berühmte »Christliche Dogmatik« von A. E. Biedermann, Zürich 1868, wo man zum Verwechseln ähnlich denselben Begriff, welchen Schuppe »Bewußtsein überhaupt« nennt, Gott genannt findet. Diese anscheinende Identität wird aber eine sichere, wenn man sieht, wie Schuppe diesem seinem Bewußtsein überhaupt auch sowohl Denken als Wollen beilegt.

Soll die Identität nun aber dem Verfasser zum Vorwurf gemacht werden? Keineswegs; vielmehr sei sie besonders hervorgehoben, um zu constatieren, daß eine Ethik mit einem gesunden Pflichtbegriff, wie Schuppe's Ethik ihn besitzt, eben doch des Begriffes Gott nicht entbehren kann; mag der letztere auch mit dem Wort »Bewußtsein« bezeichnet worden sein, die Form soll nicht stören, dieses »Bewußtsein« ist doch nichts anderes als »der Gott, der mir im Busen wohnt«. Die Bedingung, sittlich zu sein und zu leben, sagt Schuppe, liegt in der Klarheit des Bewußtseins überhaupt für den Einzelnen; Kind Gottes sein oder Geistsein nennt es ein Anderer: Beide aber können unzweifelhaft mit den verschiedenen Ausdrücken einen und denselben Sinn verbinden.

Wenn Schuppe es vermieden hat, das Wort Geist und das Wort Gott in dem fraglichen Sinne zu gebrauchen, so hat er sicherlich seine Gründe gehabt; ich meinerseits freue mich, in der Sache selbst, wenn ich sie auch anders be-

nenne, mit Schuppe so völlig einig zu gehn und auch in ihm einen Vertreter der Ansicht zu finden, daß Sittlichkeit im eigentlichen Sinne ohne den göttlichen Grund in keinem menschlichen Bewußtsein sich antreffen läßt: Schuppe nennt den göttlichen Grund das Bewußtsein überhaupt, indes Worte können und dürfen hier keine Scheidung bewirken. In trefflicher Weise aber hat der sich so gewissenhaft allein an das Bewußt-Seiende haltende Schuppe gerade in diesen seinen grundlegenden Untersuchungen bewiesen, daß man nicht in's Transcendente zu gehn braucht, um Gott zu finden.

Den Grundzügen der Ethik hat Schuppe Grundzüge der Rechtsphilosophie als letzten Theil seines Buches angereiht, und zwar mit Recht! Ist doch das Gebiet des Rechts nicht ein außerhalb des Begriffsumfangs des Sittlichen gelegenes. Des Anregenden bietet auch dieser Abschnitt in großer Fülle, welches freilich nur im Zusammenhang des Ganzen, wie natürlich auch nicht anders zu denken ist, seinen vollen und tiefgründenden Sinn erhält.

Ich schließe die Anzeige, indem ich dem Gefühl lebhafter Befriedigung Ausdruck gebe, welches mich beim Studium des Buches bis an's Ende erfüllt hat. In diesen Grundzügen zur Ethik und Rechtsphilosophie tritt uns eine bedeutende und fruchtwirkende geistige Leistung entgegen, für welche meines Erachtens das Beste, was die gebildete Welt an Interesse für die höchsten Fragen des praktischen Lebens besitzt, gerade gut genug ist.

St. Gallen.

J. Rehmke.

Inscriptiones Graecae antiquissimae praeter Atticas in Attica repertas consilio et auctoritate Academiae Litterarum Regiae Borussicae edidit Hermannus Roehl. Berolini apud Georgium Reimannum MDCCCLXXXII.

Der vorliegende Band der griechischen Inschriften schließt sich in würdiger Weise an seine Vorgänger an. Hermann Röhl hat sich der Aufgabe, zu deren Lösung ihn das Vertrauen der Königl. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin berufen, in mustergültiger Weise entledigt, und seine Arbeit darf die Vergleichung mit denen Kirchhoff's, Ulrich's, Dittenberger's nicht scheuen. Der einzige Tadel, welcher vielleicht auszusprechen wäre, ist der, daß der Verf. oft zu viel erkennen will, wo die Zerstörung zu groß ist, um sichere Wiederherstellung zu gestatten; doch entspringt dieser Fehler ja so sehr aus löblichem Wissensdrange und ist psychologisch so sehr gerechtfertigt und in Folge dessen so weit verbreitet, daß man dem Verf. hieraus keinen besonderen Vorwurf machen kann, ja ich fürchte selbst in den eben gerügten Fehler zu verfallen, wenn ich im Folgenden das Röhl'sche Werk mit einigen Bemerkungen begleitend durchgehe.

### Megara.

Nro. 11 ein *ιερός ὄρος* mit *απολονοσ λυκειο* ist im korinthischen Alphabete geschrieben und an der korinthischen Grenze gefunden; ich glaube daher, daß der Titel vielmehr Korinth zuzuweisen ist; die Grenzen zwischen Korinth und Megara waren schwankend, wie ja z. B. aus der Orrippos-Inschrift hervorgeht. Warum ist diese und das schöne Epigramm auf die im Perserkriege gefallenen Megarer (CIG 1050—

1051) nicht von Röhl aufgenommen? Copie darf doch als Ersatz des Originals gelten.

### Korinth.

In Nro. 18 ist wohl Forchhammer's Lesung zu Grunde zu legen; man gewinnt dann den guten alten Namen *Αρωπίλ(λ)ου*. Hochinteressant und neu sind die beschriebenen Scherben unter Nro. 20. In *Ποιεδαν* wird wie in *δφενια* Nro. 15 ächtes *ει* durch *B* wiedergegeben, der Nasal wird ausgelassen in *αφιριτα*, *αφιριε-ιαν*; mit *ονυμον* vergleiche *Ὀνούμα* Megara CIG. 1070; neu sind die Namen *Φλέβων* (zu *Φλέβιπιπος*), *Ἰγρων*, *Κυλοίδας* (dazu *Κύλων*); aus 7. 8 läßt sich ein richtiger Hexameter herstellen: *Σιμίων μ' ἀνέθηκε Ποτειδάφωνι φάνακτι*; altes Digamma findet sich in *Ξενφοκλῆς*, *Πυρφός* (als Pferdename), *Ποτειδάφων* und *ἀμοιφά*. Durch *Ποτειδάφων* ist das längst gehante *f* in der Endung *άων* nunmehr inschriftlich erwiesen, *ἀμοιφά* (add. 20, 108<sup>a</sup>) ist nicht mit *ἀμοιβή* identisch, sondern mit *διάμοιος· ὁ ἀντ' ἄλλον διακονῶν* Hesych. zu vergleichen.

### Argos.

Nro. 30 ist Z. 5 wahrscheinlich *Ποιάμων* zu lesen; zur Schreibung des *f* als *β* bringt Röhl Beispiele bei; *φορθός* und *δρθός* sind beiläufig bemerkt zwei verschiedene Wörter, ersteres ist = sskr. *ardhvás*, letzteres entspricht dem zend. *eredhwa*, ebenso gibt es im Griechischen zwei Wörter *ἀρσῆν* (so bei Homer) = zend. *arshan* und *φαρσῆν* (elisch *φαρρήν*) = sskr. *vřshan*. — Der Name *Ἀρχεσίλας* Z. 5 verhält sich zu *Ἀρξίλας* und *Ἀρχέλας* wie z. B. *Ἀλκείπιπος* zu *Ἀλξήνωρ* und *Ἀλκανδρος*. — Nro. 35 wird *.αθων* Z. 5 besser zu *Σάθων* ergänzt, Z. 3 ist *..α..ρος* wohl = *Εὐανδρος*. Nro. 37. Zu *νικητρὶς ἰὼν ὀπλίαν* waren die Inschriften von Aigosthenae Le Bas II 1 ff. herbeizuziehen, wo der Ausdruck



τὸν ὀπίταν ἐνίκασε häufig vorkommt (aaO. 3. 9. 10. 11). Röhl's Wiederherstellung des ersten Verses: [τοῖδε τύπω δίων ἀνά]κων ἀνέθηκ' ἐ[λάο]ντε steht und fällt mit Le Bas' Lesung des ersten Buchstabens als Koppa, wofür alle anderen θ lesen; auch glaube ich kaum, daß man griechisch τύπω ἐλάοντε »reitende Bilder« sagen kann. Nun könnte man freilich auch ἐ[ρόε]ντε ergänzen, doch bleiben auch so Bedenken. Mir scheint nämlich τοῖς im zweiten Verse nothwendig Relativ zu sein, dann aber ist ντε im ersten nach wie vor zu τὰ ἔντεα (oder ἔντη) zu ergänzen. Der Anfang des ersten Verses bleibt dunkel. — Nro. 39 3. 4 ist αλκιθιδας nicht Ἄλκιθοῖδας, sondern ohne alle Aenderung Ἄλκιθιδας zu lesen; die Namen Ἄλκιθοος und Ἄλκιθος sind belegt. Das Wort davor ist: τοῖδε. Interessant ist Röhl's Auffassung von Nro. 42. Darnach wäre Atotos Argiver und Argeade, d. h. vom makedonischen Königsgeschlechte, Ἄτωτος also ein makedonischer Name, dessen Wunderlichkeit damit genügend erklärt wäre.

#### L a k o n e n.

Nro. 51. κοροὶ Θιοκλεναμ liest Röhl [τοῖ] κόροι (vielmehr κώροι) Θιοκλεῖ Ναμ[ερίδα]. Aber das ι des Dativs, welcher hier übrigens auch unerhört, kann in einer so alten Inschrift nicht unterdrückt sein, es ist vielmehr zu lesen: [τοῖ] κώροι Θιοκλήν Ἀμ[υκλαίωι], im letzten Worte kann natürlich auch ein Patronym mit Ἄμ- anlautend stecken. — Nro. 56 ist das umgekehrte C wohl Interpunctuationszeichen, wie Nro. 54. — Nro. 68 Xuthiasinschrift; διαγνόμεν in der Umschrift ist wohl Druckfehler für διαγνώμεν; zu loben ist, daß πόθικες nicht als Verschreibung für ποθήκοντες gefaßt wird, sondern als richtige Ableitung von ποθήκω wie οἰκότις und andere;

das räthselhafte *πεινετον* ist gewis auch nicht verschrieben für *πέντε φετέων*; sollte nicht *πεγνετον* zu lesen sein? *πέγνητον* wäre dann = *πεδάγνητον* und dieses mit Hinblick auf *μειάγευεῖς* als »Nachkommenschaft« zu fassen. Jedesfalls war *πεδά* = *μειά* auch den Doriern nicht fremd, wie schon das argivische *πεδάφοικοι* beweist. — Nro. 74. Die Felsinschriften des Nedonthales sind nicht entziffert worden. Die erste *a*: *αεκοιφε . ανι χαριϛ . . ι* glaube ich *τὰ ἐκοίφη Πανὶ Χαριϛ[λω]ί* lesen zu können. Mit *ἐκοίφη* »weihte« impf. zu *κοιφάω* vergleiche man die hesychischen Glossen *κοιᾶται · ἱερᾶται, κοιῶσατο · ἀφιερῶσατο, καθιερῶσατο* und die Priestertitel *κοίης* und *κοιόλης*; zu Grunde liegt ein sehr altes Wort *κοιφος*, das sich wohl mit dem sskr. *ṛeṇa* hold deckt. *b*: *κορφιαταπαν λι* *Ηιλ. Φ* ist *κορφιᾶτα Πάν . . ἰληθι* zu lesen. *c* ist *Τιτύα* ein Frauenname; *d*: *Κροφιᾶται Ὁξνώι*, letzteres eine weibliche Koseform zu Namen wie *Ὁξύθεμις, Ὁξύμαχος*. — Nro. 75 liest Röhl *ἰληφῶς* und faßt dieses als part. pf. act. zu *ἰλη* = *ἰλα*. Er konnte hierfür die hesychische Glosse *ἰλαίου · ἰλαροῶ, ἰλέω* anführen. — Nro. 77 war *Αἴνετος* (nicht *Αἴνητος*) zu transcribieren, denn *Αἴνετος* ist Kürzung eines auf *-αἴνετος* ausgehenden Vollnamens. — In der Damononinschrift ist *ὄκελεξ* von Röhl und Meister gewis im Wesentlichen richtig gedeutet; ich würde jedoch der Construction wegen nicht *ὄ κέληξ*, sondern *ὄκέληξ* lesen and dieses als Adjectiv mit *μονοκέλης* gleichwerthig fassen. — In den Tainaroninschriften sind die Duale *ἐπακῶ* 83 neben *ἐπακῷ* 88 und *ἐπάκος* interessant; letztere Form ist vom consonantischen Stamme *ἐπακοϛ* gebildet (vgl. *πατέρεϛ*). Die auf Delos gefundene Inschrift Nro. 90 enthält die lakedämonische Rhetra,

durch welche Delos der Herrschaft der Athener entrissen und für autonom erklärt wird, man darf daher etwa ergänzen: *κυρίως τὼς Δαλίως ἡμεν καὶ αὐτῶν καὶ θιωῶν κιλ.* Die Betrachtung der streng dorischen Inschriften legt die Frage nahe, warum Röhl bei der Transcription derselben nicht den dorischen Accent anwendet, also z. B. Nro 70 nicht *Ἀθαναίοι Κορινθίοι Τεγεαῖαι* schreibt?

Arkader.

Nro. 95 ist es wohl richtiger mit Dittenberger *πρόθα δὲ Μανινέαι* zu lesen. Der Aeolismus -*θα* kann nicht befremden, derselbe findet sich auch, wie die Alten erkannten, im homerischen *ὑπαιθα*, wonach natürlich auch *ὑπερθα πάροιθα* u. s. w. bei Homer zu schreiben ist, wenn *ὑπερθεν* u. s. w. durch das Metrum ausgeschlossen ist. — Nro 101 bietet in *Κεραυνῶ* [*Διός*] ein schönes Beispiel eines verkürzten Götterbeinamens; *Κεραυνός* (deutsch »Donar«) ist natürlich = *κεραυνοβόλος* oder = *τερπικέρανος*. — Nro. 107 vergleicht Röhl [*έλλαν*] *οδικόντιον* mit dem böotischen *ιαρχόντων*. Es scheint jedoch, als ob dieses componiert sei aus *ιαρός* und *ἄρχων* »Heiligarchon«, Archont für das Heilige im Gegensatze zu dem weltlichen Archonten. Dagegen wird *έλλανοδικόντιον* auf einem nach äolischer Weise flectierten Verb *έλλανοδικέω* beruhen, wie man ja statt *έλλανοδικέω* sehr wohl sagen könnte. — Auf der tegeatischen jüngeren Inschrift CIG. 1513, Z. 39 ist, beiläufig bemerkt *Αἰσα[ς] Μικίωνος* zu lesen nach *Αἰσας Τεγεαίτης* Bull. Corr. Hell. IV, p. 409.

Eleer.

Nro. 109 zu [*ι*] *αρόμασι* konnte auch an den altelischen Namen *Φοινό-μαος* erinnert werden, welcher im zweiten Gliede dasselbe Element

enthält. Warum rechnet Röhl das Elische zu den äolischen Dialekten? (p. 39, col. 2. z. 4). Man könnte besonders mit Hinblick auf die unverkennbare Rohheit dieser Mundart in derselben ebensowohl die Sprache der erobernden Aetoler erkennen und einzelne Aeolismen aus der Nachwirkung des Dialekts der Unterworfenen (Epeer u. s. w.) erklären. — Nro. 112 bietet das räthselhafte Verb *μῆνποι, ἐπένποι, ἐπενπέτω*. Da man *ἀρί-πος* für *ἀρί-πους* *δος, πούλυψ* für *πολύ-πους*, offenbar auch *πρόπωνα* · *ἀνεμπόδιστα* bei Hesych. auf Grund von *πρόπων* = *πρὸ ποδῶν* und *Ἐμπουσα* für *ἐμποδίζουσα* sagt, so könnte *ἔμπω* so viel sein als *ἐμπεδώ* »sichere, bestätige«. Doch ist das natürlich ganz ungewis. — Nro. 113 wird *ἐφέρην* mit *εὐείρω · εἴπω* verglichen. Wenn das richtig wäre, so müßte man *ἐφέρην* transcribieren. — Nro. 121. Sehr zu loben ist, daß Röhl von dem Schreibfehler *ὄπτω* = *ὀπτω* nicht viel Aufhebens macht.

#### Bö o t e r.

Nro. 127 liest Röhl *Πραύχαι* (statt *Πλαύχοι*) und faßt dieses als fem. zu dem bekannten Namen *Πραῦχος* = *Πράοχος*. — Nro. 145 wird *Γάθων* richtig zu *γήθω* gestellt; Vollnamen gleicher Herkunft sind *Εὐγάθης, Επιγήθης, Παγγήθης*. — Nro. 151 *θεῖος* in *Θειός-δοτος* kann man doch wohl nur als *θηος* deuten, genet. zu *θηος*- neben *θεος*-: *θεσ*-. Dazu paßt sehr wohl die Ableitung von *θησ* = lit. *dvěsti* hauchen, mhd. *ge-dvaes* Gespenst. — Nro. 156 liest Röhl *Ῥκίβαι*, indem er in dem zweiten Buchstaben ein *κ* sieht; es scheint eher ein *ρ*, also *Ῥρίβαι*, vgl. *Ῥρειβάτης* Pan u. a. — V. 181 *ασο* scheint vollständig: *Ἄσώ* verhält sich zu *Ἄσωπώ* wie *Καφώ* zu *Καφισώ*. — Nro. 183 lies: *Βωκᾶς*, so-

viel als *Βουκάιτη* »im Monat Bukatios geboren«. — Nro. 205 kann man auch *Ἀ[σφ]αλίωνι* ergänzen (Röhl: *Ἀ[ρπ]αλίωνι*). — Nro. 206. Der Name *Γαμήδης* enthält vorne γᾶ Erde, wie der arkadische Name *Γάδωρος*, welcher auf die γῆ *κουροτρόφος* anspielt. — Nro. 206<sup>a</sup> *Κλείεργος* (wie *Κλείθεμις* u. ä.) ist aus *κλέε-εργος* entstanden, indem der Accent auch hier ursprünglich *e* bedingte; so sind *ζείδωρος* *Ἀργειφόντης* u. a. aus *ζέε-δωρος* u. s. w. zu erklären, *ἄνδρε-φόνος* wird als dorisch = *ἄνδροφόνος* angegeben. — Nro. 235 ist statt *Εἰκαδίων* vielmehr *ῤικαδίων* zu lesen, von *ῤικός* der zwanzigste. — Die Zeichen Nro. 236 *αμιαυ* sind zu lesen [*Π*]ᾰνταυ[χος]. — Nro. 249 kann nicht *Τληπιτόλεμος* ergänzt werden, weil der Dialekt *α* erheischt; die richtige Lesung ist *Ἐχεπιτόλεμος*. — Nro. 263 kann doch wohl nur *Ἐπι Κάφι Θρον[ιεῖ]* ergänzt werden; der Mann war aus Thronion in Lokris. — Nro. 287 wird besser [*Ο*]πλόνικος gelesen (Röhl: *Ἀγλώνικος*). — Nro. 300, Z. 20 *υρομοκλης* liest Röhl wunderlicherweise [*Π*]υρομοκλῆς »ut opinor pro *Πυραμοκλῆς*«. Aber was sollte das heißen? Pyramidal berühmt? Die Namen hinter Z. 20 sind um einen Buchstaben eingertückt, der Name Z. 20 kann also ebenso gut vollständig überliefert sein, es fragt sich nur, wie der erste Buchstabe zu lesen sei. Derselbe ist kein *Υ*, sondern ein etwas hoch liegendes schiefes *Δ* und der Name ist demnach *Δρομοκλῆς*, der besonders in der patronymen Form *Δρομοκλείδης* bekanntlich sehr häufig ist.

#### Delphi.

Nro. 319. Die Behandlung dieser Inschrift ist wenig geglückt. Zunächst ist im Anfange statt *οἱ* vielmehr *τοῖ* (*πεντεκαίδεκα*) zu lesen, denn das verlangt der Dialekt, *οἱ* auf den jungen In-

schriften bei Wescher-Foucart neben *τοῖ* beruht auf dem Eindringen der *κοινή*. Die Summe, um die es sich in dieser Inschrift handelt ist nur eine und besteht nicht, wie Röhl annimmt, aus drei Posten. Hiernach kann ich auch den Anfang nicht in Röhl's Lesung gelten lassen. Ich schlage vor, indem ich *ἀπέδειξαν* mit dem Genetiv verbinde, zu lesen: *τοῖ πεντεκαίδεκα τῶν Λαδναδᾶν τῶν Θεῶ συμ[μ]άχων καὶ ταμιᾶν κτλ.* Die Ladyaden sind eine uns nicht bekannte Gens, welche sich der Sache des Delphischen Apolls (wie die attischen Akmäoniden) als *σύμμαχοι* und *ταμίαι* angenommen hatten.

#### Lokrer.

Die Behandlung der Naupaktischen Tafel Nro. 321 ist stellenweise gar zu kühn: die Ergänzungen Z. 1 *ἀ[γέστω τὸν νόμον ἐ]πιφοικία*. Z. 2 *ὄπω [κῆ Λοκρῶν] ξένων* u. a. beruhen auf der Annahme großer Nachlässigkeit des Schreibers, die mir nicht gerechtfertigt erscheint; auch die Fiction eines Compositums *Ἀπόλορον* Z. 15 ist nicht zu billigen, man kommt mit *ἀπὸ Λορῶν* völlig aus. Z. 41 *ἐγκαλείμενος* ist vom Aorist *κάλεσ-σαι* aus gebildet, steht also regelrecht für *καλέσ-μενος*; man vergleiche das Umsichgreifen des  $\sigma$ -Aorists in *σκεδασ-τός σκεδάννυμι*: *σκέδασ-σαι*. — Nro. 322 Z. 4 *ἀδίκω* ist nicht zu *ἀδίκως* zu ergänzen; die Adverbia auf  $\omega$  sind alte Ablative (für *ωδ*), *πῶ* ist = lat. *quod*, *quô*, die auf *-ως* sind aus diesen durch Anfügung von  $\sigma$  entstanden, *πῶς* ist oskisch *puz* (= *pod* + *s*). Es ist eine bloße Unart, im Homer für *τῷ* »so« gegen alle Handschriften *τῶ* zu schreiben, *τῷ*: *τῶς* (vgl. *οὔτω*: *οὔτως*) = *πῶ*: *πῶς* = lat. *quod*: oskisch *puz*. Z. 8. 9 ist wohl *διπλεῖ οἱ θάμῃστω* zu lesen, vgl. den alten-Loa-

tiv *διπλεῖ* (von Röhl freilich *διπλῆι* gelesen), auf der kretischen Inschrift Nro. 375. 614.

#### Thessaler.

Nro. 324. Wenn *ἔθυσσε* wirklich »dedicavit« bedeutet, so liegt wohl eine Basis *θεσε-* zu Grunde, welche sich zu *θη* setzen, verhält wie *δοσε* in *δόσεναι*, umbr. *dovitu*, lit. *davianu* zu *δω* geben. — Nro. 325. Röhl's Herstellung hat nichts Ueberzeugendes, *ἄνωρ* = *ἀνήρ* ist schwerlich griechisch.

Die Akarnanische Inschrift Nro. 330 *ολλυσοαμι* lese ich: *ᾠλλυσο Σαμι[άδα]*, da der letzte Buchstab nach dem immer so zuverlässigen Leake ein *ι* ist. Aehnlich fängt eine thessalische Grabinschrift an: *ᾠλεσο δὴ στυγερωῖ θανάτωι κτλ.* Ussing Nro. 23.

#### Korkyra.

Die alten metrischen Inschriften von Korkyra zeigen uns, wie die Dorier den epischen Dialekt handhabten, nämlich so, daß Flexionsformen und Wendungen herübergenommen wurden, die Laute jedoch die dorischen waren. So finden wir an Formen, welche den Doriern unseres Wissens fremd waren *Τλασίαρο*, *κασιγνήτιο*, *Ἄραῖθοιο*, *ξοφαῖσι*, während alles andere rein im Dialekt von Korkyra gehalten ist; zu beachten ist, daß die Endung *σο*s bereits zu contrahieren ist in *Ολανθέος* und *Ξενφάρεος*.

#### Aigina.

Nro. 352. Die Lesung *Ἀβλιῶν ἐποίησε Ἀλτιμω* befriedigt nicht; beide Namen sind unerhört. Ich nehme die beiden *Η* vor dem ersten Namen und hinter *ἐποίησε* als Interpunctions- oder Trennungszeichen und lese *Ἀβαίων ἐποίησε. Ἀλτιμο[ς] Κωλιάδαις. Ἀβαίων* ist Koseform zu *Ἀβαϊόδωρος*. — Unter Nro. 368 findet sich die Grabinschrift eines athenischen Kleru-

chen auf Aigina: *Χαίρειτε, οἱ παριόντες κτλ.* Die Vermuthung, daß durch Versehen des Steinmetzen ein  $\mu$  vor *οι* ausgefallen, ist überflüssig, denn in der daktylischen Caesur des ersten Fußes ist der Hiat gestattet.

Der Euboische Titel Nro. 370 ist zu lesen: *Βύβων ἡτέρη χειρὶ ὑπὲρ τὰς κεφαλὰς ὑπερέβαλε τὸ οἶσιον*, d. h. das was er weihte. *ἐκοία* entspricht dem lakonischen *ἐκοίρη* Nro. 74. Das Koppa, welches ich im viertletzten Buchstaben erkenne, hat z. B. in der chalkidischen Inschrift Nro. 520 genau dieselbe Form. In der Deutung der Inschrift stimme ich mit Röhl vollständig überein: Bybon hat den Stein, welchen er über die Köpfe weg warf, als Kraftprobe nach Olympia geweiht.

Die mit Namen beschriebenen Bleitäfelchen von Styra Nro 372 enthalten manches Interessante. — *Αἰνηθος* Nro. 3 ist soviel als *Αἰνησίθεος*. *-νοθος* sonst nur als vorderes Element (in *Νοθοκράτης* u. s. w. vorkommend finden wir hinten in 20 *Ἀντίνοθος*, *Θιμόνοθος* 141. Sonderbar ist 23 *Ἀρεΐδικος*, richtig wäre *Ἀρειήδικος* oder *Ἀρεσίδικος*. Statt *Θώρηξις* ist 144 *Θώρηξ* zu lesen. *Κιτῆης* 171 gehört zum Böot. *Κιτ[ι]ύλος*. Statt *Χρημύλος* 411, *Χρωμύλος* 412 würde ich mit Hinblick auf *Χρέμης Χρόμις* lieber *Χρεμύλος Χρομύλος* lesen. Stammt *Ὀμήριος* 303 von dem Dichternamen oder mit diesem von einem Götterbeinamen? *Ὀμάριος* oder *Ἀμάριος* hieß der Bundeszeus der Achäer. Trotz dem ionischen Charakter von Styra finden wir in einigen Namen ein unionisches *α*: *Λαιοκράτης* 217, *Λόχαγος* 230, *Λυσαγόρας* 233, *Σκοπάνωρ* 350. Man erklärt das Eindringen dieser unionischen Namenformen wohl besser durch unionische Pathenschaft, als aus vorionischer (dryopischer) Bevölkerung von Südeuböa.



In der thasischen Inschrift ist  $\tilde{\alpha}\nu$  in  $\acute{\alpha}\mu\beta\acute{\omicron}\lambda\eta$  nicht aus  $\tilde{\alpha}$   $\tilde{\alpha}\nu$ , sondern aus  $\delta$   $\tilde{\alpha}\nu$  contrahiert, wie attisch  $\acute{\alpha}\nu\eta\rho$  aus  $\delta$   $\tilde{\alpha}\nu\eta\rho$ .

Gelegentlich der Inschrift von Chios Nro. 381 bemerkt Röhl sehr gut, daß die Conjunctive  $\pi\rho\eta\zeta\omega\iota\sigma\iota\nu$ ,  $\lambda\acute{\alpha}\beta\omega\iota\sigma\iota\nu$  eigentlich dem ionischen Dialekte widerstreben und sich dem äolischen Typus anschließen. Man hat hierbei wohl zu beachten, daß Chios nicht ursprünglich ionisch, sondern eine Colonie der Abanten auf Euböa war, welche später ganz willkürlich und Homer zum Trotz für Barbaren galten. Ueberhaupt muß man, wenn man die Gründungssagen der nordionischen Städte betrachtet, dasselbe urtheilen, was Pausanias mit Bezug auf Chios sagt VII, 4, 10:  $\sigma\acute{\upsilon}$   $\mu\acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\iota$   $\acute{\epsilon}\kappa\epsilon\iota\nu\acute{\omicron}$   $\gamma\epsilon$   $\acute{\epsilon}\iota\rho\eta\kappa\epsilon$  (Ion von Chios)  $\kappa\alpha\theta'$   $\eta\eta\gamma\iota\nu\alpha$   $\alpha\iota\tau\acute{\iota}\alpha\nu$   $\chi\iota\omicron\iota$   $\tau\epsilon\lambda\omicron\upsilon\sigma\iota\nu$   $\acute{\epsilon}\varsigma$   $\iota\omega\nu\alpha\varsigma$ .

Die hochbedeutsame Thatsache, daß die älteren Ionier das ächte  $\eta$  von dem aus  $\bar{\alpha}$  entstandenen  $\eta$  in der Aussprache und in Folge davon auch graphisch unterschieden (z. B. 407) scheint die praktische Folgerung zu erfordern, bei der Herausgabe älterer ionischer Schriften ebenfalls diesen Unterschied graphisch auszudrücken; im andren Falle wird eine wichtige Eigenthümlichkeit der alten Ias nicht bezeichnet.

Die Inschrift des Apolls der Naxier auf Delos Nro. 409 liest und deutet Röhl eigenthümlich. Ich glaube, daß seine Lesung  $\theta\acute{\alpha}\epsilon\nu$  »siehe« sich nicht halten läßt; es heißt ionisch attisch  $\theta\epsilon\acute{\alpha}\sigma\mu\alpha\iota$ , dorisch äolisch  $\theta\alpha\acute{\epsilon}\sigma\mu\alpha\iota$ ; für  $\acute{\iota}\nu\alpha$   $\mu\iota\nu$   $\theta\eta\sigma\alpha\acute{\iota}\alpha\tau$   $\chi\alpha\iota\omicron\iota$  σ 191 liest Kirchhoff  $\acute{\iota}\nu\alpha$   $\theta\eta\sigma\alpha\acute{\iota}\alpha\tau$ , doch kann man auch ionische Contraction von  $\epsilon\eta$  zu  $\eta$  annehmen, wie im abderitischen  $\theta\eta\sigma\acute{\alpha}\mu\epsilon\nu\omicron\varsigma$  349, das durchaus nicht auf  $\theta\acute{\alpha}\sigma\mu\alpha\iota$  weist. Es wird also wohl bei Bentley's Lesung sein Bewenden haben.

Der Name *Κερδύνομος* auf der theräischen Inschrift Nro. 441 scheint *κερδύ-* den Positiv zu *κερδίων κέρδιστος* zu enthalten; zur Bildung des Namens vergleiche man die homerische Wendung *κέρδεα νομάω*.

In der kretischen Inschrift Nro. 475 ist *διπλει* Z. 13 nicht *διπλήν*, sondern *διπλεῖ* zu lesen, ein dorischer Locativ auf *ει* wie *τεῖ*, *πεῖ* u. s. w.

Abusimbel Nro. 482 f. ist *Ἀγήσερμος* zu lesen (*Ἀγέσερμος* ist wohl nur Druckfehler).

Auf dem Aeolischen Titel war *Σθενεῖαι* bereits von Bechtel richtig gelesen. Will man nicht mit demselben *ἰῶι Λυκίω* lesen, so bleibt nur *ἰῶ Γαυκίω* übrig, ein *λ* zu ergänzen (*Γλαυκίω*) ist Willkür.

Zu der pamplylischen Inschrift Nro. 505 wird eine Gründungssage angeführt, wonach die Sideten von Kyme in Aeolis abstammten. Wenn diese Thatsache auch nicht zu bezweifeln, so ist doch der Grundcharakter des freilich höchst originell entwickelten Dialekts der dorische und es gibt genug Sagen, die dem entsprechend die Pamphylier von Argos ableiten.

Auf den beiden sicilischen Vaseninschriften Nro. 519. 520 weihen zwei Frauenzimmer *πεδιοι*. Röhl liest dieses *Πεδιοῖ* als Dativ eines weiblichen Namens *Πεδιώ*, bemerkt jedoch selbst hierzu: Quod autem duae feminae similia vasa Pedio donaverunt et quod haec vasa conjuncta usque ad hoc tempus servata sunt, mirum videri potest etc. Vielmehr ist *Πεδίωι* zu lesen, Dativ des männlichen Namens *Πέδιος* oder wie man die Namen *ιος* im Homer zu betonen pflegt: *Πέδιος*. Dieser *Πέδιος* ist ein sicilischer Heros und zwar derselbe, welcher sonst mit Vollnamen *Πεδιακράτης* heißt. Diod. Sic. IV, 23 unter den von Herakles erschlagenen Fürsten der Sikaner

γεγενῆσθαι τοὺς μέχρι τοῦ νῦν ἡρωικῆς τιμῆς  
 τυγχάνοντας Δεύκασπιν καὶ Πεδιακράτην καὶ Βου-  
 φόναν καὶ Γλυχάταν, ἔτι δε Βουταίαν καὶ Κρυτί-  
 δαν. Es ist zu bedauern, daß wir über die  
 Fundstätte der beiden Vasen nicht näher unterrich-  
 tet sind, wir würden sonst die Lage des Heroons  
 des Πεδιακράτης = Πεδίος genau bestimmen  
 können. —

In der ebenfalls chalkidischen Vaseninschrift  
 Nro. 525 folgen auf die Wörter Χαρίλεώ εἰμι ι  
 und Zade. Letzteres kann ζ und β sein, also ist  
 entweder heranzuziehen ἰξίνες (lies ἰζήνες)· προ-  
 χόοι, λέβητες, τρίποδις — oder ἰβηνοὶ· σοροί, θῆκαι  
 ὄστράκινοι, κιβωτοὶ u. s. w., ἰβανός und ἰβάνη·  
 κάδος bei Hesych. ἰζήν wie ἰβανός gehören zu  
 εἶβω gieße.

Die Inschriften des Mikythos von Rhegion  
 Φοικέων ἐν Τεγέῃ zeigen an einem belustigen-  
 den Beispiele, welche Confusion in der Sprache  
 eines ungebildeten Griechen entstand, wenn er  
 dauernd aus dem Gebiete eines Dialekts in das  
 eines anderen übersiedelte, wie unser Mikythos  
 aus Rhegion nach Tegea.

Zum Schlusse sei noch das lokrische (Π)η-  
 ριφώνα = Persephone hervorgehoben. Das do-  
 rische Πηρεφώνα verhält sich zu Περσεφώνη wie  
 ἀχειρεκόμης (dorisch ἀκηρεκόμας) zu ἀκερσεκόμης.  
 Aeolisch würde der Name Περρεφώνα lauten, und  
 zu diesem ist Πέρρω (geschrieben bei Homer  
 Πηρώ) eine Koseform.

A. Fick.

#### Berichtigung.

S. 58 Z. 13 v. u. muß es *ærster* heißen statt *æstr*.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz.,  
 Assessor bei der Kön. Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 5.

31. Januar 1883.

---

Inhalt: Otto Langer, Politische Geschichte Genuas und Pisas im XII. Jahrh. Von *Hans von Kap-herr.* — C. Ayer, Grammaire comparée de la langue française. Trois. Edit. Von *J. Le Coultre.* — Deutsche Literaturdenkmale des 18. Jahrhunderts in Neudrucken herausgegeben von Bernh. Seuffert. Heft VII. Von *Edward Schröder.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Politische Geschichte Genuas und Pisas im XII. Jahrh. Nebst einem Excurse zur Kritik der Annales Pisani von Otto Langer. [= Historische Studien, Band VII, S. 216.] Leipzig. Veit u. Comp. 1882.

Die Geschichte Genuas und Pisas bildet eine der interessantesten Partien italienischer Geschichte im stauffischen Zeitalter. Der Kampf der beiden rivalisierenden Seestädte, eng verflochten mit dem Streit von Kaiserthum und Papstthum, wird auf fast allen Küsten des Mittelmeers geführt: in Sardinien, in der Provence, in Syrien, in Byzanz und in dem italienischen Hinterland der Seestädte selbst arbeiten sie sich entgegen. Das Interesse, das der Gegenstand einflößt, bedingt aber auch erhebliche Schwierigkeiten für den Darsteller. Er muß sich auf verschiedenen Quellengebieten orientieren, und zugleich den weitverzweigten Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum im Auge behalten. Man wird nicht sagen können, daß Langer, dessen Arbeit den Zeitraum von 1133—1175

umfaßt, dieser Schwierigkeiten Meister geworden sei. Zwar hat er es an Fleiß nicht fehlen lassen, um das reiche z. Th. entlegene Material zusammenzubringen — besonders ist seine umfassende Literaturkenntnis zu rühmen — aber in der Verarbeitung vermißt man Kritik und Sorgfalt.

Vor allem galt es das urkundliche Material zu verwerthen. Ich wähle die wichtigsten genuesischen Verträge zur Prüfung. p. 60—61 bespricht L. den Vertrag zwischen Genua und Byzanz vom Oct. 1155. Die wesentlichste Bestimmung desselben ist von ihm übersehen: die Genuesen verpflichten sich nicht bloß den gegenwärtigen, sondern auch den zukünftigen Besitzstand Manuels nicht zu schädigen (*quae nunc habet, vel de cetero habuerit*). Bei Langer lesen wir nichts von einer Sicherung der zukünftigen Besitzungen Manuels; und doch ist der Zweck des Vertrages allein aus dieser Bestimmung ersichtlich\*). Er wurde abgeschlossen bald nachdem griechische Gesandte mit dem Anspruch auf die Küstenlandschaft der Pentapolis einen Angriffskrieg in Italien eröffneten und

\*) L. sagt: »Ganz ähnliche Verträge mit entsprechenden Bestimmungen hatten schon längst auch Pisa und Venedig mit Byzanz abgeschlossen«. Welchen venetianischen Vertrag L. im Auge hat, ist mir nicht bekannt. Eine Vergleichung aber mit dem pisanischen Vertrage von 1111 hätte L. auf den wesentlichen Unterschied von dem genuesischen Vertrage aufmerksam machen müssen. Die Pisaner nämlich verpflichten sich den gegenwärtigen Besitzstand von Byzanz anzuerkennen und diejenigen Länder und Inseln, welche Byzanz *a Croatia, Dalmatia et Durachio usque in Alexandriam* erwerben werde. Diese Beschränkung ist 1155 weggefallen; die Pentapolis fand innerhalb der hier gezogenen Grenzen keinen Raum.

so, wie Otto von Freising berichtet, den Zorn des deutschen Kaisers erregten: zur Sicherung dieses Anspruchs schloß Manuel den Vertrag mit Genua, in welchem dieses sich verpflichtete, auch die zukünftigen Besitzungen der Griechen anzuerkennen. Am deutlichsten ergibt sich die gegen Friedrich gerichtete Tendenz des Vertrages \*) aus dem Zusatz der emendatio »*aliquibus coronatis vel non coronatis*«. Die Genuesen sollen mit Niemand gegen Byzanz pactieren, »möge er eine Krone tragen oder nicht«. Die Bestimmung ist nur dann verständlich, wenn sie bedeutet »mit Niemand auch nicht mit eurem Lehnsherrn, dem deutschen Kaiser«. Aber es ist nicht ganz klar, ob L. diese Bestimmung in den Vertrag aufnehmen will oder nicht. Wenigstens sagt er (p. 60 n. 3), ich müßte den Vertrag nur »eines sehr flüchtigen Blickes gewürdigt haben, da ich offenbar die emendationes für den eigentlichen Tractat gehalten hätte \*\*). Der Vorwurf bezieht sich darauf, daß ich die Worte der emendatio »*aliquibus coronatis vel non coronatis*« für den Vertrag beansprucht habe. Die emendatio ist die Instruction für den nach Byzanz reisenden genuesischen Gesandten über diejenigen Aenderungen und Zusätze, die er eventuell zugeben dürfe. Ganz in derselben Weise faßt auch L. diese emendatio auf \*\*\*) , und man muß sich nur

\*) L. läugnet nämlich, daß in dem Vertrage eine Absicht gegen Friedrich zu finden sei. Prutz hat diese Tendenz erkannt, obgleich auch er den Inhalt des Vertrages unrichtig wiedergegeben hat.

\*\*) Kap-herr. Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Straßburg 1881. p. 60.

\*\*\*) Wenn L. p. 60 n. 3 sagt, die emendationes col.

wundern, was er unter dem »eigentlichen Vertrag« versteht. Ich kenne nur einen Vertragsentwurf, und in diesem Entwurfe haben die emendationes ganz dasselbe Recht, wie der darüberstehende Text. Welche Worte aber aus der emendatio in den wirklichen Vertrag übergegangen sind, darüber soll uns L. selbst belehren. Er vergleicht den Vertragsentwurf von 1155 mit einem späteren Verträge und sagt »von jenen drei nöthigenfalls zulässigen emendationes finden sich hier zwei, so daß man annehmen kann, daß sie auch in dem ratifizierten Verträge von 1155 aufgenommen worden sind (nicht die erste . . ., wohl aber die zweite: *aliquibus coronatis vel non coronatis*)«\*). — In dem Friedensverträge zwischen Friedrich I. und Genua vom 9. Juni 1162 (Langer p. 89) gibt Friedrich den Genuesern nicht »die ganze Meeresküste von Porto Venere bis Monaco zu Lehn«, sondern er ertheilt ihnen als Lehn das Recht »im Kriegsfall diese Küste im Heere zu haben, d. h. an dieser Küste Mannschaften zu rekrutieren«\*\*). Die Genuesen verpflichten sich

185. 186 seien irrigerweise angehängt, so bezieht sich das nicht auf die dem Versprechen der Genuesen, sondern auf die dem Versprechen des griechischen Gesandten angehängten emendationes, die L. mit Heyd nach dem Vertrag von 1169 ansetzt. Ueber diese emendationes werde ich an einem anderen Orte handeln.

\*) Ich verwahre mich übrigens dagegen, die Bündigkeit dieser Schlußfolgerung anzuerkennen. Daß der Zusatz in der That aufgenommen wurde, kann ich glücklicherweise besser beweisen. Es kam mir hier nur darauf an zu zeigen, wie L. arbeitet. Zu seiner Entschuldigung muß ich anführen, daß die citierten Worte p. 170 seines Buches stehn. Er wußte wahrscheinlich auf p. 60 noch nicht, was er p. 170 sagen würde.

\*\*\*) vgl. Obertus p. 88: »*et a Portu Veneris usque Niciam universas habitationes premonentes hostem . . . preparamunt*«.

nicht, »dem Kaiser Unterstützung zu gewähren von Arles ab bis nach Monte S. Angelo am Golf von Manfredonia, in Apulien, Calabrien und Sicilien«, vielmehr erstreckt sich ihre Verpflichtung zur Heerfahrt, wie ausdrücklich gesagt wird\*), nur auf Sicilien, Apulien, Calabrien und den Principat von Capua, und zwar nur für den einen verabredeten Feldzug mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß der Kaiser eine Stadt an der Meeresküste »von Arles bis nach Monte S. Angelo etc.« verlieren sollte. Dann sollen sie dem Kaiser zur Wiedereroberung behülflich sein, wenn ihre Schiffe disponibel sind. — Ebenso hat L. den genuesisch-pisanischen Friedensvertrag vom J. 1169 mißverstanden. Dieser Vertrag begründete nicht, wie L. p. 15 sagt, die Herrschaft der Genuesen auf Sardinien, sondern eine gemeinschaftliche Herrschaft Genuas und Pisas. Die Pisaner verpflichten sich auch nicht über die (zweite) Hälfte des bei Asinariae gestrandeten Schiffes den genuesischen Consuln Rechenschaft abzulegen, und sich deren Sprache zu fügen; umgekehrt soll der Anspruch vor einem pisanischen Gerichte entschieden werden: die Pisaner sollen die Genuesen, welche sich, mit einer Legitimation von der genuesischen Republik versehen den pisanischen Consuln vorstellen, vor Gericht Rede stehn. — Nicht minder hat Langer (p. 161—162) den Vertrag zwischen Genua und Byzanz vom J. 1169 mißverstanden, und zwar wiederum in seiner wich-

\*) Liber j. Gen. p. 209 n. *Nec cogemus exercitum januensem alio ire nisi nominatim ad terras inter nos et eos expressas et nominatas.* (vgl. die Verpflichtung der Genuesen. Liber j. Gen. I n. 238 col. 212). *nec cogentur Januenses nobis facere ostem vel expeditionem aliam praefer istam nisi perdidimus etc.*



tigsten Bestimmung. Die Genuesen verpflichten sich Geld, Mannschaft und Schiffe, die der Kaiser nach Genua schicken würde, gegen Jedermann zu vertheidigen und zwar *juxta voluntatem eorum, qui illic sunt, hominum imperatoris*. Für den Fall also einer griechischen Invasion in Italien von Genua aus haben die Genuesen der griechischen Besatzung Gehorsam zu leisten. Diese Bestimmung hat L. ganz übersehen, und doch war sie es vornehmlich, an der die Ausführung des damals geschlossenen Vertrages scheiterte. Sie enthielt eine unerhörte Demüthigung Genuas; sie hätte, wenn ausgeführt, die Genuesen in die gleiche Abhängigkeit von Byzanz gebracht, in der sich damals die Anconitaner thatsächlich befanden. Begreiflich ist es nach dem Vorhergehenden, daß L. den Gegensatz des Vertrages von 1170 zu dem Vertrage von 1169 nicht verstanden hat; wenn er aber p. 171 behauptet, daß wir in dem Vertrage vom 1170 »nicht mehr davon hören, daß Manuel den Genuesen auf 10 Jahre die Ehrengeschenke vor auszuzahlen gewillt sei, so verräth er, daß er den Text des Vertrages nicht aufmerksam gelesen hat. Manuel sagt hier nämlich, daß er die Ehrengeschenke auf 10 Jahre voraus durch Amico de Murta der genuesischen Republik habe überreichen lassen\*).

Ich wende mich jetzt zu der Quellenbehandlung des Verfassers. Hier entbehrt man vor allem eine feste Stellung L.'s zu den Hauptquellen, den genuesischen und pisanischen Annalen. Beide sind tendenziös. Aber beide in

\*) Acta et dipl. gr. ed. Miklosich u. Müller p. 35 ἀφ' ὧν ἐδόθησαν καὶ νῦν τὰ τοῦ κάστρου καὶ τῆς κτανότητος σολέμνια ὑπὲρ χρόνων δέκα διὰ τοῦ ἀποκρισιάρχου αὐτῶν τοῦ φρονιμωτάτου Ἀμίκου δὲ Μούρατα.

gleichem Maaße? Wie äußert sich ihre Tendenz? In Verschweigung, Entstellung oder Erfindung? Und wenn sie erfinden, entstammen ihre Lügen naiver Prahlerei, oder entstellen sie die Ereignisse in raffinierter Ueberlegung, so daß es schwer ist den Spuren der Fälschung zu folgen\*)? Wie steht es vor allem mit den bei Obertus wörtlich angeführten Verhandlungen und Reden? An einzelnen Stellen verwirft sie L. als Erfindungen und Fabeleien, meist aber benutzt er sie ungescheut. Hat Obertus Protokolle der genuesischen Gesandten benutzt? Wie kommt er zu so intimer Kunde von Verhandlungen, bei denen die Gesandten seiner Vaterstadt nicht betheiligt waren? Dieses waren die ersten Fragen, die ein Geschichtschreiber Genuas und Pisas zu beantworten hatte. In der Art wie L. seine Quellen verwerthet, zeigt sich eine Neigung zur Gewaltsamkeit, die ihm oft verhängnisvoll geworden ist. Er weiß genau was geschehen mußte\*\*) oder was nicht geschehen konnte — und die Quellen müssen sich fügen. Ich führe ein Beispiel an. p. 12 macht L. folgende Anmerkung: »Von der Entsetzung Neapels berichten die Annal. Pisani 240, 241 nichts, doch versteht sie sich von selbst, da die pisanischen Galeeren, um nach Amalfi zu gelangen, an Neapel vorübersegeln mußten. Falco 122.

\*) Der Excurs über die Annales Pisani geht auf diese Fragen leider nicht ein.

\*\*) Ein ergötzliches Beispiel bietet p. 13 n. »Wohin mußte er (Roger) sich dann wenden? Nach Süden! Und was hätte er vernünftigerweise zu thun? Im Vereine mit der Besatzung von Salerno Robert, der dieses von der Landseite belagerte, in die Mitte nehmen und erdrücken! Daß sich Robert in so unkluger Weise dieser Gefahr ausgesetzt hätte, ist doch billigerweise nicht anzunehmen«. Wie genau der Verf. Bescheid weiß!

Das Gegentheil, erst die Eroberung (sic!) Amalfi's und dann die Entsetzung Neapels berichtet der *Annal. Saxo* 774; diese Angabe ist entschieden unrichtig« etc. L. läugnet die Eroberung Amalfi's. Er stützt sich auf Falco, der erzählt, daß Amalfi von Plünderung, wie sie das Schicksal Majuris und Ravellos war, verschont blieb: erobert wurde es aber nach Falco auch, denn es mußte sich dem Kaiser und den Pisaniern unterwerfen. Es besteht aber überhaupt gar kein Widerspruch zwischen Falco und dem *Annalista Saxo*. Eine Entsetzung Neapels vor der Einnahme Amalfi's wird von keiner Quelle berichtet. Sie »versteht sich von selbst«. Aber wenn es sich von selbst versteht, daß pisanische Schiffe auf der Fahrt von Pisa nach Amalfi bei Neapel vorbeifuhren, so versteht es sich doch nicht von selbst, daß sie Neapel entsetzten. Der *Annal. Saxo* erzählt die Befreiung Neapels nach der Einnahme von Amalfi, es ist gar kein Grund, diese Angabe zu verwerfen. Falco und der *Ann. Saxo* ergänzen sich statt sich zu widersprechen (vgl. *Bernhardi Lothar* p. 736 n. 737 n. 3). — Ein weiteres Beispiel bietet p. 100. Obertus ist der einzige Schriftsteller, der uns die Verhandlungen Friedrichs mit genuesischen und pisanischen Gesandten über das Geleit des Königs Bareso nach Sardinien erzählt. Nachdem Friedrich von den Pisaniern eine abschlägige Antwort erhalten, wendet er sich an die Genuesen, und macht ihnen *coram Pisanis*, wie Obertus sagt, den gleichen Vorschlag, auf den sie sogleich eingehn. Trotzdem sollen wir nach *Langer* annehmen, daß der Vertrag zwischen dem Kaiser und Genua geheim gehalten wurde, daß die Pisani völlig arglos nach Hause reisten. (*Giesebrecht V* p. 391). — Ich habe

(Manuel p. 137) die Gefangennahme des Constantinus Angelus durch eine aus Aegypten zurückkehrende normannische Flotte in das Jahr 1154 gesetzt. Langer kommt unter Heranziehung auch der arabischen Quellen zu demselben Resultat, glaubt aber die Aussendung der normannischen Flotte auf den Sommer 1154 fixieren zu können, während ich vermuthete, daß die sicilische Flotte schon unter König Roger ausgeschiedt, und nach seinem Tode (Febr. 1154) zurückgekehrt sei. Langer bemerkt dazu: »daß sie von Wilhelm ausgeschiedt wurde, geht zur Evidenz aus den Quellen hervor« Leider ist ihm dabei das Unglück widerfahren, daß er die Hauptquelle für die sicilische Geschichte dieser Zeit übersehen hat — so muß ich wenigstens annehmen, obgleich ich Romuald an derselben Stelle, auf die sich L. bezieht, angeführt habe. Romuald erzählt, Roger habe seinen Admiral Salernus nach Griechenland\*) geschickt, dieser habe bei Cap Malea eine griechische Flotte besiegt und ihren Admiral Angelus gefangen nach Sicilien geführt. Daß Wilhelm die Flotte geschickt habe, läßt sich auch nicht aus Cinnamus folgern, dessen Darstellung vielmehr die entgegengesetzte Auffassung nahe legt. Dagegen erzählen Dandolo und die Continatio Sigeberti Praemonstratensis ausdrücklich, daß die Flotte von Wilhelm ausgeschiedt worden sei. Aber wie leicht wäre solch' ein Irrthum zu erklären! Nach Venedig und nach der Champagne kam die Nachricht von dem großen Siege der

\*) Wenn Romuald nichts von der ägyptischen Expedition berichtet, so ist dieß daraus zu erklären, daß er die Schlacht im Zusammenhang mit der ersten Expedition Rogers nach Byzanz erzählt. Er verknüpft mit: *alio quoque tempore.*

normännischen Flotte des Königs Wilhelm von Sicilien — diese Flotte sei gerade im Begriff gewesen, die reiche Beute aus der Eroberung von Tennis heimzubringen — also erzählten die Chronisten: Kg. Wilhelm habe eine Flotte nach Aegypten geschickt, welche auf ihrer Rückkehr eine griechische Flotte besiegte\*). Die arabischen Quellen habe ich bisher nicht berücksichtigt. Aus dem Kamel Altevarikh Ibn-Alatyr\*\*) läßt sich nicht erschließen, daß die Flotte durch Wilhelm geschickt sei. Er spricht bloß im Allgemeinen von dem Angriff einer normannischen Flotte auf Tennis im J. 548 d. H. (1153—1154). Dagegen erzählt Makrizi, daß Wilhelm Sohn Rogers eine Flotte von 60 Schiffen nach Aegypten geschickt habe. Doch verlegt er diese Expedition in den August des J. 550 d. H. (1155—1156). Auch der Inhalt seiner Notiz ist verdächtig: er erzählt, die Normannen hätten Damiette belagert, Tennis, Rosette und Alexandrien geplündert, während alle übrigen Quellen nur von einer Plünderung von Tennis wissen. Makrizi ist ein Gelehrter des 15ten Jahrh., der in seine Beschreibung Aegyptens einen Excurs über die Angriffe, welche Griechen und Franken in der Zeit von 708—1221 auf Damiette gemacht, einflieht; er kann hier seiner Darstellung keine alte Chronik zu Grunde legen aus der Fülle seiner Gelehrsamkeit trägt er einzelne Notizen zusammen, denen um so weniger zu trauen ist,

\*) Diese Erwägung ist so naheliegend, daß ich mit Anführung der Stellen aus Romuald und Cinnamus für die Begründung meiner Hypothese genug gethan zu haben meinte.

\*\*) Abulfeda, den Langer noch anführt, hat keinen selbständigen Werth: er entnimmt die Notiz aus Ibn-al-Atir.

ein je gelehrteres Aussehen sie haben. An dieser Stelle combinirt er offenbar Erinnerungen von verschiedenen Ereignissen: seine Angaben sind ganz werthlos. Der Stand der Ueberlieferung ist also folgender: die abendländischen Quellen vereinigen sich mit der jener Zeit nahestehenden \*) arabischen Quelle, dem Kamel-Altvarikh-Ibn-Alatyr, vortrefflich auf die Zeit vom 1. Januar bis 17. März 1154 (bis zum 17. März reicht das Jahr 548 d. H.). Das Jahresdatum des Makrizi ist jedesfalls falsch, wollten wir aber 550 in 548 corrigieren, so kämen wir unter Berücksichtigung vom Makrizis Monatsdatum auf August 1153, was mit den abendländischen Quellen nicht vereinbar ist; wollten wir aber 549 schreiben, so kämen wir in Widerspruch mit Ibn-Alatyr. — Sehn wir nun zu, wie L. mit diesem Material operiert. »Die Aussendung der normannischen Flotte kann nur im Sommer 1154 geschehen sein, und zwar bald nachdem Telai Vezier geworden ist (vgl. Amari diplom. arabi II n. 5 p. 253), wie aus Cimannus III, 13 und namentlich der Contin. Sigeberti Praemonstr. SS. VI 456 klar hervorgeht«. Nun steht aber weder bei Cinuamus noch in der Contin. Sigeberti etwas vom Sommer 1154; ebensowenig steht in diesen Quellen, wann Telai Vezier geworden ist; das steht vielmehr bei Ibn-Alatyr\*\*), auf den Langer durch das Citat aus Amari zu verweisen scheint. Ibn-Alatyr aber läßt das Vezierat Telais ausdrücklich im Jahre 549 beginnen, während er den Angriff auf Tennis in das Jahr 548 setzt. Die Datie-

\*) Ibn-Alatyr ist 1159 geboren, er schöpft offenbar aus zeitgenössischer Quelle.

\*\*) Genauer bei Ibn-Khallikân. Biographical dictionary translated by Slane. Vol. I p. 657? im Juni 1154.

rung »Sommer« entnimmt Langer aus dem Monatsdatum des Makrizi, dessen Jahresdatum er verwirft. Ebenso verwirft er das Jahresdatum Ibn-Alatyr's. Schließlich combinirt er das Monatsdatum Makrizis mit dem Jahresdatum der Continuatio. Da war doch noch Amaris Verfahren vorzuziehn, welcher die Notiz Makrizis ohne Weiteres acceptirt hatte! Wenn ich demnach gegen L.'s Methode Einspruch erheben muß, so bin ich ihm doch sehr dankbar, daß er den Gegenstand erörtert hat: ihm danke ich es, wenn ich meine Hypothese jetzt zur Gewisheit erheben kann. Roger ist am 27. Febr. 1154\*) gestorben; das Jahr 548 d. H., in welches Ibn-Alatyr die Eroberung von Tennis setzt, reicht bis zum 17. März 1154. Wenn nun die Normannen in den ersten 2½ Wochen der Regierung Wilhelms Zeit gefunden hätten, eine Flotte zu bemannen, nach Aegypten zu fahren, die Stadt Tennis zu belagern und zu plündern, so würden sie die Engländer unserer Tage auf das Glänzendste beschämt haben!

Wenn man solche Fehler der L.schen Arbeit aus Mangel an Urtheil und Sorgfalt erklären kann, so ist es dagegen schwierig für die folgende Stelle bei L. einen genügend charakterisirenden Ausdruck zu finden. L. sagt p. 63 n. 1. »Tafel und Thomas setzen den Frieden (zwischen Venedig und Sicilien) in das Jahr 1154, es ist ihnen dabei das Unglück widerfahren, daß sie die Krönung Friedrichs durch Hadrian 1154 geschehn lassen. Auch Roma-

\*) Das Monatsdatum Romuald's wird bestätigt durch Ibn-Alatyr, der den Tod Rogers in die erste Hälfte des Monats Dsúl-Hiddscha d. J. 548 (17. Febr. bis 18. März 1157) setzt.

nin II, 64 datiert also diesen Vertrag .. (folgen 13 Zeilen zur Begründung d. J. 1155, am Schluß:) v. Kap herr hat (p. 48) weder gegen die Angaben von Tafel und Thomas noch gegen die des cod. Ambrosianus Bedenken gefühlt: er setzt den Vertrag in das Jahr 1154 (s. auch denselben p. 57)«. In diesen wenigen Sätzen sind folgende Unrichtigkeiten: setzt Romanin den Vertrag nicht in das Jahr 1154, er datiert ihn vielmehr gar nicht; ebensowenig setze ich den Vertrag in das Jahr 1154, an der von L. citierten Stelle liest man: »der Vertrag mit Wilhelm von Sicilien fällt zwischen Februar 1154 und Februar 1155«, folglich habe ich allerdings an den Angaben von Tafel und Thomas Anstoß genommen, zum Ueberfluß sage ich an der ebenfalls von Langer citierten Stelle p. 57: »die Aufeinanderfolge der Verträge ist nicht aus Dandolo zu entnehmen, der den Vertrag mit Sicilien an falscher Stelle nach der Krönung Friedrichs erzählt«. Tafel und Thomas aber folgen, wie Langer an ebender Stelle bemerkt, den Angaben Dandalos. Richtig ist dagegen, daß ich gegen die im codex Ambrosianus angeführte Inschrift kein Bedenken gefühlt habe. Es freut mich dem Verfasser hier doch in einem Punkte Recht geben zu können. Den Widerspruch zwischen Indiction und Jahreszahl\*) habe ich übersehen. Die Ind. IV bestätigt die Berechnung Dandalos, die ich auf Grund der Inschrift verworfen hatte. In der Sache wird dadurch nicht viel geändert: von den zwei Möglichkeiten, die ich p. 57 aufstellen zu können glaubte, daß die

\*) Derselbe Widerspruch auch in der (sonst abweichenden) Lesung bei Cicogna. *Inscriptiones Venetae*.



Bestätigung der venetianischen Privilegien durch Friedrich kurz vor oder bald nach dem Vertrage Venedigs mit Sicilien erfolgt sei, wird die letztere hinfällig.

Es sind ja dieses alles Einzelheiten, die ich auszusetzen habe, aber das ganze Buch besteht aus Einzelheiten, nirgends erhebt sich der Verf. zu zusammenfassender Anschauung, und an den wenigen Stellen, da er ein Urtheil über Menschen und Ereignisse gibt, kann ich ihm nicht beipflichten. Seine Vertheidigung der deutschen Politik gegenüber Genua und Pisa (p. 106, 108, 111, 124—125, 182), welche wohl den selbständigsten Theil der Arbeit bildet, halte ich für ganz verfehlt, ebenso seine Motivierung des Verhaltens Manuels gegenüber den italienischen Seestädten (p. 79).

Wenn ich mich besonders eingehend mit solchen Stellen des Langer'schen Buches beschäftigt habe, in welchen der Verfasser gegen mich polemisiert, so möchte ich damit nicht den Glauben erwecken, als ob ich diese Stellen für besonders wichtig hielte, oder als ob ich der einzige wäre, den der Verfasser einer so wenig vorsichtigen Polemik gewürdigt hat. Vielmehr ist der Vorwurf der Flüchtigkeit, den mir der Verfasser gelegentlich macht, einer der geringsten in der reichen Auswahl von Liebenswürdigkeiten, mit welchen er seine Vorgänger bedenkt. Ich habe mich bei der Kritik Langer's auch von dem Interesse der Selbstvertheidigung leiten lassen, welches ein Neuling in historischer Kritik und literarischer Fehde in viel höherem Maaße zu vertreten verpflichtet ist, als bewährtere Forscher, deren Verdienst dafür bürgt, daß Vorwürfe, wie sie L. erhebt, nicht ohne Weiteres Glauben finden. Ich meine aber,

daß die von mir besprochenen Beispiele genügen, um die Methode L.'s ausreichend zu charakterisieren, und ich hoffe, man werde es mir nicht als Unbescheidenheit auslegen, wenn ich mir zum Schluß ein Urtheil über die Form des L.'schen Buches erlaube.

Ich fühle mich verpflichtet im Interesse guter Sitte und guten Geschmackes Verwahrung einzulegen gegen den Ton herrischer Ueberlegenheit, den der Verfasser seinen Vorgängern gegenüber anschlägt. Ich führe nur folgende Beispiele an: p. 26. »Schirmmacher versteht dem Latein den ihm passenden Sinn zu geben«. — Für den Schluß Schirmmachers »mangelt mir die leiseste Spur des Verständnisses«. — p. 27. »Schirmmacher, dem dieß entgegen ist, hat die Aufforderung seltsam zu erklären gesucht«. — »Was Schirmmacher giebt ist unbrauchbar«. — p. 30. »Was Schirmmacher p. 146 n. von den Worten an: et .. beweisen will, vermag wohl niemand nachzufühlen. — Doch muß ich mich wohl bescheiden, da der Recensent im Literar. Centralblatt 1881 n. 29 Sp. 987 das Buch Schirmmachers als eine Zierde der universellen deutschen Gelehrsamkeit angepriesen hat«. — p. 57. »Giesebrecht umschiff eine Klippe.« — p. 124 n. 1. Prutz »fast noch unverständlicher als Obertus«. Langer scheint sich besonders häufig über die seltsame Thorheit seiner Vorgänger gewundert zu haben, da sie die einfache, ja selbstverständliche Wahrheit unbegreiflicher Weise nicht erkannt haben. Er leitet daher seine mehr oder weniger originellen Behauptungen häufig mit »selbstverständlich« oder »natürlich« ein\*),

\*) p. 25. »Zunächst kann es durchaus nicht bezweifelt werden«. — Es ist einleuchtend«. — p. 28 n. 2 »Es folgt daraus evident« — p. 29 n »Offenbar kann die

um von sich den falschen Schein einer besonders verdienstlichen Forschung großmüthig abzuweisen. Leider kann man nicht behaupten, daß er dieser gewis berechtigten Bescheidenheit immer treu geblieben sei, vielmehr läßt sich an anderen Stellen das Bestreben nicht verkennen geringfügigen Resultaten seiner Forschung ein möglichst würdiges Ansehen zu geben. p. 47. »Wir behaupten deshalb, daß die Annahme eines Neutralitätsverhältnisses zwischen Lucca und Pisa schon der absolute Mangel an Nachrichten sehr wahrscheinlich macht. Wir behaupten weiter etc.« — p. 71 n. 2. »Ueber diese Dinge hat bisher die größte Unklarheit geherrscht«. — p. 73 n. 1 »so behaupte ich, daß die genuesischen Gesandten den Kaiser nicht zu Roncalia trafen« — p. 126 n. 4. »Die von mir gegebene Darstellung der Thätigkeit Reinalds und Christians wird abweichen von aller bisherigen Auffassung (Ficker, Reinald 106, Reuter, Varrentrapp, Prutz) ... auch kennt diese Urkunde Ficker Forschungen II 140, ohne aber einen gebührenden Gebrauch davon zu machen«. Das einzige Neue, was L. zu der Darstellung Fickers

Urkunde nicht ausgestellt sein a. r. X, sondern XI« — p. 31 n. 1 »Daß so der Vorgang (wie ihn Schirmacher darstellt) nicht gewesen sein kann, ist einleuchtend« — »Von einer Theilnahme der Pisaner kann schlechterdings nicht die Rede sein«. — p. 35 n. »Natürlich erzählt auch Schirmacher«. — p. 37. »Eine völlige Fabelei ist natürlich«. — p. 54 n. 1 »Es ist betäubend anzusehn«. — p. 55 »Staunen erregt es, wie wenig vorsichtig neuere Historiker diese Notiz benutzt haben. Wörtlich übernimmt sie Giesebrecht; kritischer schon gehn Canale und Prutz zu Wege« — »Bekanntlich ist die Eroberung Lissabons die einzige Heldenthat im zweiten Kreuzzuge, nicht minder bekannt ist, daß der größte Theil des Ruhmes einer deutsch-niederländisch-englischen Kreuzzugsflotte gebührt«. — Dieß auf 30 Seiten!

hinzuftigt, ist, daß man aus den Quellen nicht folgern dürfe, daß Christian von Mainz nach Genua gekommen sei, nur »bis nach Genua« erhob er Tribute. — Für geschmacklos muß ich die durchgehende hämische Polemik gegen Canale, Karl Pertz und Jos. Müller erklären. Es sind das doch zu wohlfeile Lorbeeren!

Straßburg.

Hans von Kap-herr.

---

Grammaire comparée de la langue française  
par C. Ayer. Troisième édition entièrement refondue  
et considérablement augmentée. Genève, Bâle, Lyon,  
Paris, H. Georg. 1882.

Wir leben nicht mehr im XVII. Jahrhundert, im Jahrhundert unbedingter Autorität, in welchem die Grammatik eine dogmatische Wissenschaft war, genau so wie die Theologie. Damals lehrte sie, wie man sprechen muß:

*La grammaire, qui sait régenter jusqu'aux rois  
Et les fait, la main haute, obéir à ses lois.*

(Molière Femmes sav).

Heutzutage ist sie eine Beobachtungswissenschaft geworden: sie lehrt uns, wie man spricht. Sie sieht also jede Sprache wie einen natürlichen Organismus an, der sich nach den ihm eigenthümlichen Gesetzen entwickelt, und sie studiert dieselben, wie der Naturforscher die Erscheinungen des thierischen oder des Pflanzenlebens studiert.

Welcher von diesen beiden Kategorien von Grammatikern gehört Herr Ayer an? Er selbst würde uns sicherlich antworten, daß er sich der zweiten anschließt. Sein Buch hat zur Grundlage die Ergebnisse der historischen Grammatik

und des vergleichenden Studiums der romanischen Sprachen, und, so oft es ihm möglich ist, erklärt er den heutigen Sprachgebrauch durch den alten, indem er so bis auf das lateinische zurückgeht. Aber Herr A. kann nicht vergessen, daß er Professor ist und geräth oft in die Versuchung, die grammatischen Thatsachen als Regeln hinzustellen, die eine unbedingte Gültigkeit und eine innere Berechtigung haben.

Im Grunde genommen kann eine französische Grammatik diese Klippe kaum vermeiden. Die französische Sprache gehört zu denen, in welchen der Unterschied zwischen dem gesprochenen und dem geschriebenen Idiom sehr fühlbar ist. Gesetzt den Fall, daß die phonetische Schreibweise jemals eingeführt würde, so würde zum wenigsten die Hälfte der gebräuchlichsten Regeln wie mit einem Schlage unterdrückt werden. Der Plural der meisten Haupt- und Eigenschaftswörter würde wegfallen. Da ferner die meisten Verbalformen unter einander würden verwechselt werden können, so würden die berühmten Regeln über das *participe passé* außer Kraft treten. Die französische Grammatik ist recht eigentlich diejenige der Grammatiker, ihr hat man es zu verdanken, mehr als es bei den meisten modernen Sprachen der Fall ist, daß der wissenschaftlich gebildete Mann noch das Gefühl für Beziehungen und für geschichtliche Thatsachen bewahrt, die der Ungebildete im allgemeinen nicht in Anschlag bringt. Daraus ergibt sich, daß man das als Regel geben muß, was nur ein heute gültiges Factum ist, welches vielleicht schon morgen nicht mehr bestehn wird.

Indessen sind selbst im französischen die grammatischen Thatsachen nicht immer genau

genug, um als Regeln formuliert zu werden, und zu dem Sprachgesetz kommt das persönliche Gefühl des literarischen Geschmacks hinzu, das einer andern Klasse von Erscheinungen angehört. Die Grammatik des Hrn. A. trägt diesem Elemente relativer Freiheit nicht Rechnung, sie legt die Dinge gewissermaßen in mathematischer Folge dar, die nicht zu dem Charakter der Sprache individuell freier Wesen paßt.

Doch hat er, wie es scheint, selbst das Gefühl gehabt, daß er zu weit gegangen und ist in einigen Capiteln davon zurückgekommen. So in seinen Bemerkungen über den Unterschied zwischen dem Präteritum (das die meisten Grammatiker irrthümlich *passé défini* benannt haben, während es genau dem griechischen ἀόριστος entspricht) und dem Imperfectum. Dieselben sind höchst lehrreich, wie denn das ganze Capitel über die Tempuslehre meisterhaft zu nennen ist. Ebenso hat er seinem Buche eine Kritik der neuen Ausgabe des Wörterbuchs der Akademie und einige Reformvorschläge angefügt, welche beweisen, daß, wenn er gewöhnlich der allgemein anerkannten Autorität folgt, er dieselbe in den Augen der Vernunft nicht als unfehlbar ansieht. Er geht so weit, den Vorschlag zu machen, man solle das mit dem Hülfszeitwort *avoir* construierte *participe passé* ganz unverändert lassen.

So wie es ist, ist das Buch des Hrn. A. ein vortreffliches. Mehr als ein Kritiker, und gerade die berufensten wie Darmesteter (*Revue Critique* 1876 II p. 103) haben erklärt, daß das Buch das beste unter den französischen Werken dieser Art sei. Alle die, welche es vorurtheilsfrei studieren, werden diesem Urtheil

beipflichten und glücklich sein, endlich einmal aus den unbestimmten Definitionen und den bei den Haaren herbeigezogenen Analysen herauszukommen, die bei den meisten Grammatikern, selbst bei denen, die sich anmaachten, sich an die Gelehrten zu wenden\*), beliebt waren. Hr. A. trägt kein Bedenken, in dieser neuen Ausgabe seine Fachcollegen zu bekämpfen; er thut das mit Glück, weil er es kurz macht und fast immer Recht hat. Ein einziges Mal setzt er, bei der Geringschätzung, mit der er seine Gegner behandelt, die in grammatischen Dingen nothwendige Objectivität bei Seite. Larousse citiert als Beispiel zu der Regel über das *participe présent* zwei Sätze aus Fénelon, in denen das Wort *flottant* auf zwei verschiedene Arten geschrieben ist. Dabei ruft er aus: »Man sollte wirklich meinen, Fénelon habe diese beiden Sätze ausdrücklich für die Grammatiker gebaut, aber die Grammatiker treffen selten in dieser Sahara, durch die sie sich hindurcharbeiten, auf solche Quellen frischen Wassers«. Auf diese Bemerkung antwortet Herr A. (p. 435), daß Fénelon in den beiden Sätzen das Wort *flottant* wahrscheinlich ganz gleich geschrieben habe. Dieses »wahrscheinlich« kommt uns wenig wissenschaftlich vor\*\*).

\*) Als Beleg diene die beachtenswerthe Unterscheidung, welche Giraud-Duvivier in seiner *Grammaire des Grammaires* zwischen dem *participe présent* und dem Verbaladjectiv in den folgenden Versen Racines gemacht hat: *Nest-ce point à vos yeux un spectacle assez doux Que la veuve d'Hector pleurant à vos genoux? et Pleurante après son char vous voulez qu'on me voie.* Nun hatte aber Racine, wie die Textkritik es gezeigt hat, an beiden Stellen *pleurante* geschrieben.

\*\*\*) Wir bedauern auch, daß der Verleger sich hat hin-

Man wird sich vielleicht über eine Terminologie, die zu Verwirrungen Anlaß geben kann, und über eine vollständige Umwälzung der bis jetzt gebräuchlichen Eintheilung beklagen. Indessen kann man dem Hrn. A. nicht den Vorwurf machen, seine Arbeit nach Belieben verwickelt gemacht zu haben; der Gegenstand selbst ist sehr verwickelt. Aber die Leser würden sich leichter zurecht finden, wenn der Verf. seinem Buche ein eingehendes Register beigefügt hätte. Eine Grammatik ist mehr ein Buch zum Nachschlagen als zum Lesen, und man muß jenes so viel als möglich erleichtern.

Uebrigens wird die Verlegenheit für deutsche Leser geringer sein als für diejenigen französischer Zunge. Der Verf. hat die meisten Grundbegriffe aus Diez und Mätzner geschöpft und seine Nomenclatur und seine Eintheilungen im allgemeinen den deutschen Grammatiken entnommen. Es würde ein glückliches Resultat der Arbeiten des Hrn. A. sein, wenn man zu etwas mehr Einheitlichkeit auf diesem Gebiete gelangen könnte.

Der erste, sogenannte etymologische Theil

reißen lassen, an die Spitze des Bandes Notizen über die Werke des Hrn. A. zu setzen, die aus der Feder eines seiner Freunde geflossen sind. Außer einigen anziehenden Mittheilungen über den Lebenslauf des Verfassers enthalten diese Seiten nur eine leidenschaftliche Polemik gegen die, welche sich der Einführung seiner Handbücher in den Schulen widersetzt haben. Höchst wahrscheinlich sind diese Handbücher das Opfer des Geistes der Routine oder anderer Erwägungen geworden, die nichts mit der Wissenschaft oder mit der Pädagogik zu thun haben, aber andererseits sind diese Revindicationen, die von weitem an die Pamphlete K. W. Krügers erinnern, zu leidenschaftlich, um ganz unparteiisch zu sein.



ist der am wenigsten originelle. Derselbe ist eine ausgezeichnete Compilation aus den besten Werken über die historische Grammatik und hat relativ wenig (vielleicht zu wenig) Veränderungen in der neuen Ausgabe erfahren.\*) Die Syntax hingegen erhält zahlreiche Verbesserungen; die Beispiele sind um ein Beträchtliches vermehrt; die Analyse ist mit Meisterhand behandelt. Mehrere Theorien, die in der ersten Ausgabe kaum in ihren ersten Anfängen skizziert waren, sind in der neuen bedeutend entwickelt. Kurz, diese Syntax ist keine Sammlung von Recepten, wie sie sich in den meisten Grammatiken finden, sondern das Ergebnis eines tiefen Studiums der Sprache selbst; und es ist viel nützlicher, die Zöglinge mit derselben bekannt zu machen, als sie darin zu üben, grammatikalische Räthsel zu lösen. Jedoch ist dieß Buch nicht für Zöglinge bestimmt, sondern für Lehrer, und es wird hoffentlich bei den Lehrern der französischen Sprache in den deutschen Gymnasien sich einer günstigen Aufnahme erfreuen, denn sie werden in demselben die ächte wissenschaftliche Grundlage für ihren Unterricht finden.

Der Fortschritt, den wir in dieser Ausgabe im Vergleich zu der früheren constatieren, beweist, daß Hr. A. nicht glaubte, etwas Vollkommenes geliefert zu haben. Es sei uns also gestattet, einige Bemerkungen im einzelnen zu machen, die wir uns beim Lesen des Buchs notiert haben.

\*) Es ist z. B. bedauerlich, daß der Verf. die neue Ausgabe von *Chabaneau Histoire et Théorie de la Conjugaison française* nicht hat benutzen können.

In einem wichtigen Punkte bedauern wir Hrn. A. auf frischer That zu ertappen, wie er am alten Schlendrian festhält. In Uebereinstimmung mit den von Diez und Brachet aufgestellten Regeln gibt er zu, daß man bei der Verwandlung der lateinischen Vocale auf ihre Quantität Rücksicht nehmen muß, nämlich er unterscheidet in Hinsicht darauf lange, kurze und durch Position lange Vocale. Nun scheint es uns, daß Schuchardt (Vocalismus des Vulgärlateins I, p. 471), Böhmer (Rom. Studien III, 351) und G. Paris (Romania 1881 p. 39) nachgewiesen haben, erstens, daß die Vocale nicht nach ihrer Quantität, sondern nach dem Klange sich verändert haben; zweitens, daß  $\bar{e}$  und  $\check{i}$  in einen dem französischen geschlossenen  $e$  (z. B. *été*) analogen Laut und  $\bar{o}$  und  $\check{u}$  in einen dem geschlossenen  $o$  (z. B. *pôle*) analogen Laut verschmolzen sind; drittens, daß, wenn es wahr ist, daß gewisse Gruppen von Consonanten einen Einfluß auf den vorhergehenden Vocal ausüben, aus diesem Grunde eine Kategorie von durch Position langen Vocalen nicht existiert, sondern daß man bloß mit Hilfe der Etymologie feststellen kann, ob der Vocal kurz oder lang war.

Uebrigens macht sich in dem ganzen Capitel über die stofflichen Elemente der Wörter ein gewisses Schwanken bemerkbar; dieser Theil ist der wenigst gute des ganzen Werkes. So findet sich dieselbe Verwechslung zwischen der Quantität und dem Klange für das französische im § 52; — die Wörter *baptême*, *fantôme* sind neben denjenigen eingeordnet, in welchen der Circumflex nicht die Stelle eines etymologischen  $s$  vertritt (§ 55); — ferner besteht ein Wider-

spruch zwischen dem § 66, nach welchem die alte Orthographie anfangs ausschließlich etymologisch war, und dem § 635, wo Hr. A. sie mit Brachet als phonetisch ansieht; — das Wort *homme* abgeleitet von *homo* gilt als Beleg für die Umbildung des posttonischen *o* in stummes *e*, während *homme* aus *hominem* kommt und *homo* im französischen zu *on* geworden ist, was gerade beweist, daß dieses *o* verschwindet (§ 67); — endlich vertritt in *assez*, in den Verbalendungen *ez*, *iez*, das *z* nach Hrn. A. die Stelle eines ursprünglichen *s*, während es in Wirklichkeit ein *ts* vertritt: deshalb schrieb man im altfranzösischen nicht *enfans*, *pons*, sondern *enfanz*, *ponz* (§ 114). — In der scharfsinnigen Analyse der reflexiven Verba (§ 314) hat Hr. A. die im Altfranzösischen herrschende Tendenz, ein Medium mittelst des Reflexivpronomens zu bilden, nicht berücksichtigt. Man sagt noch auf dem Lande *je me pense* und uns ist davon geblieben: *je m'en vais*, *je m'envole* u. a. Uebrigens können wir dem Verfasser nicht zugeben, daß *je me rappelle* nicht bedeutet *je rappelle à moi*. — Für die Definition der lateinischen Casus (§ 524) hat sich Hr. A. einer lateinischen Grammatik bedient, deren Verf. nicht dieselben Grundsätze wie er befolgt hat. Daraus entstanden einige naive Ungenauigkeiten. — Die Anmerkung im § 528 ist nicht genau. Es hat niemals eine Regel gegeben, nach welcher man den von einem Substantiv abhängigen Genetiv ohne Präposition vor dieses Substantiv setzen muß. Man findet diese Construction sogar nur bei den Wörtern *Dieu* und *roi*. Vgl. meine Abhandlung *De l'Ordre des Mots dans Crestien de Troyes* p. 24 so wie Morf die Wortstellung im altfr. Rolandsliede p. 259.

Man sieht: der historische Theil ist der schwächste des Werkes. Dagegen ist die feine und scharfsinnige Analyse des gegenwärtigen Standes der Sprache ganz besonders verdienstvoll. Hier wird der Leser nicht mit leeren Worten abgespeist, sondern es wird ihm genaue Rechenschaft über die feinsten Unterschiede im Satz gegeben.

Hr. A. trägt kein Bedenken in diesem Theil Neuerungen einzuführen. Mancher in Frankreich wird erstaunt sein, daß das *Conditionnel* aus der Reihe der Modi gestrichen und zu einem Tempus des Indicativs geworden ist. Die Geschichte wird denjenigen, welcher sich hiegegen sträubt, zwingen, diese Wahrheit zunächst als eine etymologische Thatsache zuzulassen. Darin wird er nach reiflicher Ueberlegung den neuen Theorien unter dem syntaktischen sowie unter dem formalen Gesichtspunkte beipflichten. Uebrigens fragt man sich, ob es möglich, diese beiden Gesichtspunkte zu trennen.

Ebensowenig trägt er Bedenken, sich selbst zu verbessern, ohne anders als durch sein wissenschaftliches Gewissen dazu aufgefordert zu werden. So sieht er (§ 588) in dem vorliegenden Werke den von *c'est* abhängenden Relativsatz als Prädikat an, z. B. in dem Satze: *c'est lui qui me cherche* sind die Worte *qui me cherche* das Prädikat. In dem nachher erschienenen 2ten Theil seines *Cours gradué de langue française à l'Usage des Ecoles primaires* (Neuenburg 1882), kommt er auf diese Frage zurück und erkennt mit Recht, wie es uns scheint, in dem Relativsatz ein logisches Subject. Nur hätte er seine Entdeckung — denn eine solche ist es — vervollständigen sollen, dadurch daß er den Plu-

ral des Verbs in Sätzen wie: *ce sont ceux qui me cherchent* als entstanden durch Attraction an das folgende Wort, das das wirkliche Prädikat ist, erklärte.

Auch auf diesem Gebiet möge Hr. A. uns gestatten, ihm einige Einwürfe zu machen. Wir glauben nicht, daß es in der jetzigen Sprache einen Accusativ des Ortes gibt (§ 526). Ausdrücke, wie *une lieue à la ronde*, *l'espace de six milles* scheinen uns vielmehr Accusative des Maaßes zu sein, gerade wie *cinq francs* in *cela coûte cinq francs* und was die Wendung *le long de* betrifft, so möchten wir sie als eine präpositionelle Redensart betrachten in der Art wie *faute de*, *vis-à-vis de* u. a. — Ebenso sehen wir in dem Satze: *Les millions que Versailles a coûté* (§ 589) das *que* nicht als Conjunction, sondern als Relativpronomen im Accusativ des Maaßes an. Dasselbe Wort ist ein Pronomen im Accusativ zur Angabe der Zeit in dem Satze: *La nuit que nous avons dormi*. Uebrigens gab Hr. A. dieß selbst im § 516 zu\*). — Ist es dagegen wahr, im § 538, daß *à* den Ursprung bezeichnen kann? *Puiser de l'eau à la fontaine* antwortet auf die Frage wo? ebenso wie *boire dans son verre*. Der Ausdruck *on lui a arraché une dent* enthält einen von dem Verb *arracher* regierten Dativ. (Im Lateinischen kann das Verb *eripere* mit dem Dativ construiert werden, vgl. Plaut. Men. V, 7, 22). Den Beweis entnehmen wir Hrn. A. selbst: der präpositionelle Ausdruck hätte nämlich durch *y* ersetzt werden

\*) In der Anmerkung zu § 589 sind einige Beispiele nicht an der gehörigen Stelle, ein Fehler, der in diesem Werke nicht selten ist.

können (§ 283. § 527) und bei Sachen braucht man nicht die Präposition *à*, sondern *de*: *arracher un clou du mur*. — Wäre die Regel über den Subjonctiv in Adjectivsätzen (§ 591) nicht einfacher gewesen, wenn man als Grundsatz aufstellte, daß der Subjonctiv nur gebraucht wird, wenn das Relativpronomen sich auf ein unbestimmtes Wesen bezieht?

Diese Bemerkungen mögen genügen: sie nehmen dem Buche nichts von seinem Werthe im großen Ganzen. Es würde eine viel längere Arbeit sein, wollte man die ausgezeichneten Capitel anführen, die über viele dunkle und bis dahin mehr oder weniger von den französischen Grammatikern vernachlässigte Punkte Licht verbreiten. Ein in diesen Dingen kompetenter Mann theilte uns sein Urtheil über dieß Werk in folgenden Worten mit: Sicherlich ist dieses Buch das genaueste und vollständigste Résumé der gegenwärtigen Wissenschaft, die darin dem Standpunkte aller derer angepaßt ist, welche sich von der Sprache, die sie sprechen, Rechenschaft geben wollen, besonders wenn es ihnen obliegt, sie zu lehren.

Neuenburg.

J. Le Coultre.

Deutsche Litteraturdenkmale des 18. Jahrhunderts in Neudrucken herausgegeben von Bernhard Seuffert. Heft VI: Hermann von C. M. Wieland. Heilbronn 1882, Gebr. Henninger. XXX und 116 S. 8°.

Wenn die Neudrucke dießmal ihrem Titel und ihrer Bestimmung untreu werden, so brauchen wir darum nicht ärgerlich zu sein, denn

das ungedruckte Stück, das sie uns bringen, ist nichts geringeres als das seither bis auf ein paar Bruckstücke gänzlich unbekannte Jugendepos Wielands, wie es handschriftlich auf der Züricher Bibliothek zu Tage gekommen ist. Eine neue literarhistorische Thatsache, neue Gesichtspunkte ergeben sich freilich aus der Veröffentlichung nicht; denn daß dieses Epos wie die Jugendlyrik W.'s (s. Erich Schmidt, Beiträge zur Kenntnis der Klopstockschen Jugendlyrik S. 87 ff.) durch und durch klopstockisch in Auffassung, Apparat und Styl sei, wußten wir bereits, und von dem Herausgeber, Herrn Dr. M u n c k e r, der als ein gründlicher Klopstockkenner bekannt ist, hätten wir, wenn er diese Frage einmal anrührte, etwas mehr erwartet als die trockene Anführung von ein paar wörtlichen Anklängen auf S. V der Einleitung. Im übrigen berichtet diese Einleitung eingehend über die Entstehung und Umarbeitung des Werkes und über Wielands Beziehungen zu Bodmer (z. Tl. aus ungedruckten Briefen), erörtert die Quellenfrage und vergleicht andere Dichtungen über den gleichen Stoff. Ein wunderliches Epos ist dieser Hermann für den Leser von heute. Am schlechtesten würde er wegkommen, wenn man daran den gleichen äußerlichen Maaßstab anlegte, nach dem Wieland das Schönaich'sche Heldengedicht beurtheilt (s. VIII), denn seine chronologischen, mythologischen und culturbistorischen Unmöglichkeiten geben denen des »befreiten Deutschlands« nicht viel nach; und geradezu ungeheuerlich sind seine geographischen Vorstellungen zu nennen: »Mitten im Marsischen Walde« (IV 213--280) erhebt sich ein Berg, oben von »ewigem Eise« gekrönt, während unten eine

»ewig blühende Flora« herrscht. Den stürmischen Ruf der Chatten wieder zu geben wählt er das Bild III 601 ff.

*So hört mann der Elbe  
Dort, wo sie zum benachbarten Meer, selbst  
Meeren gleich, strömet,  
Hundert Flüss' aus umliegenden Bergen rauh-  
tönend sich mischen.*

Aber auch sonst verdient der Dichter das Lob »plastischer Darstellungsgabe« und »vortrefflich anschaulicher Gleichnisse« aus der Natur, wie es ihm der Herausgeber S. VI spendet, nicht oft. Wielands Anschauung der Natur ist fast nirgends anschaulich, er hat hier nie beobachtet und kaum darauf Anspruch gemacht. Wirksam ist die lebhaftete Rhetorik, die Farbe, »plastische Darstellung« habe ich bei dem jungen Wieland wenig gefunden. Was von dem echten Wieland schon in diesem von Klopstockscher Sentimentalität strotzenden Jugendgedicht steckt, läßt sich nur durch einen eingehenden Vergleich mit den Erzählungen herauschälen. Ich wende mich zum Text.

Voran stehn die bereits früher gedruckten Bruchstücke aus den »freimütigen Nachrichten« 1751 und dem »verbesserten Hermann« 1755. Ihr Wortlaut weicht von dem der Handschrift stark ab, und wir sind dem Herausgeber dafür dankbar, daß er sich hier nicht auf die schwierige Angabe der Varianten beschränkt hat. Einige dieser Verse sind in den 60er und 70er Jahren in zwei Schweizer Sammelwerken wieder abgedruckt worden, daß die Abweichungen dieser Drucke als Lesarten mit der stolzen Bezeichnung A und D unter dem Texte stehn, ist durch nichts gerechtfertigt, denn Wieland hat



damit nichts zu thun und große Verbreitung haben diese Drucke in Deutschland nicht gefunden. Man wird den geringen Umfang als Entschuldigung anführen, aber wer garantiert uns denn dafür, daß wir nicht nächstens eine kritische Ausgabe von Gellert oder Klopstock erhalten, in der so ein Lesartenjäger die Launen aller Herausgeber und Setzer von deutschen Lesebüchern verewigt? — Die Anmerkung zu 2, 27 verstehe ich nicht: Wieland ändert »und staunten und fühlten Ihren unsterblichen Vorzug« statt *Vorsatz* der ersten Fassung (IV, 169), und das soll »verschrieben« sein! Ich denke, es ist noch mehr klopstockisierend wie dieses, vgl. auch IV 460. III 254 f.

Es folgt der Abdruck der Züricher Hs.; die älteren von Wieland gleich im Manuscript durchstrichenen Fassungen einzelner Verse stehn unter dem Text. Ganz richtig, aber nun werden sie gleichwohl auf S. VI zu einer Metrik des Hermann mitverwerthet: »Falsche, zu lange oder zu kurze Hexameter, bei Klopstock selbst in der frühesten Periode nahezu unerhört, sind im Hermann nicht selten (folgen 11 siebenfüßige, 6 fünfzüßige). Freilich wurden alle diese Hexameter alsbald im Manuscript verbessert«. Ja, beurtheilt man denn einen Autor nach den Schnitzern einer ersten, sogleich verbesserten Niederschrift? Und kann man damit den gedruckten Messias vergleichen?

An dem Texte hat M. nur sehr wenige Schreibfehler geändert, die Orthographie und Interpunction in ihrer ganzen Wildheit belassen. Die Lectüre dieser holperigen Hexameter wird durch eine überaus sorglose und ungleichmäßige Verwendung der Kommata zu einer ziemlich

anstrengenden Thätigkeit. Ich wüßte niemanden, der sich für diesen Theil der »Ursprünglichkeit« erwärmen könnte. Wenn einmal ein Wundermensch kommt, der die Danaerarbeit einer Interpunctionsgeschichte auf sich zu nehmen Lust und Muth hat, so wird er wahrhaftig genug zu thun haben, um noch die Nachlässigkeiten des jungen Wieland (in ungedruckt gebliebenen Schriften!) »interessant« zu finden. Ich greife nur heraus I 635. 671. 678—82. 683 f. 700. II 17—19. 113 f. 419 f. 680 f. 781—83. III 485—88. 563—66. IV 335 f. 469. Etwas anderes als eine gewisse Neigung, vor dem Verbum finitum, nicht nur längerer Sätze, einen Einschnitt zu markieren, kann man daraus nicht lernen. Die Interpungierung hat Lachmann für Anrecht und Pflicht jedes Herausgebers erklärt, und mit Recht sagt Moritz Haupt, daß die Unterlassung dieser Pflicht keinen andern Nutzen habe, als zu verdecken, was der Herausgeber selbst nicht verstanden hat.

Aber leider legt Muncker zu einseitig Werth auf das Aufspüren von »Literaten«. Auch dieser Text beweist es wieder. Da finden wir, wie gesagt, alle orthographischen Rohheiten jener Zeit *seth*, *geth*, *qv* u. s. w. sorgfältig bewahrt, aber daß dazu auch die Schreibung *Û* für *Ü* gehört, scheint M. nicht zu wissen. 18 mal setzt er so ein *Über* unter den Text; schon das Ueberwiegen dieser Schreibung (wenn sie nicht gar die einzige ist, den 3—4 *Û* bei Muncker traue ich nicht recht) hätte ihn darauf führen sollen, daß sie die übliche war. In 11 verschiedenen Magdeburger und Halberstädter Gesangbüchern aus den Jahren 1737—72 beispielsweise habe ich die Letter *Û* gar nicht angewandt

gefunden. Ebenso durfte M. noch andere Schreibungen, bei denen die Umlautbezeichnung fehlt, ruhig stehn lassen, so das dreimalige *gottlich*, *entbloßte* I 543 (vgl. Praet. *gewohnte* I 68), *Ofers* I 617. Freilich, dann wären die »Lesarten« auf ein Dutzend zusammengeschmolzen.

Am Texte selbst hätte sich dafür noch einiges bessern lassen. Zweimal ist ein *sich* ausgefallen:

I 86 *Hoch herabkam, und Erd-Amm, die oberste Göttin sich zeigte.*

III 120 *Nahm er sich vor, sein Feur zu verbergen. Unglückliche Schöne!*

II 306 *Welcher st. Welche* ist wohl nur Druckfehler. Da aber sonst der Druck von rühmlicher Sorgfalt ist (nur Einl. S. IX Z. 17 v. o. l. *Artemis* st. *Aphrodite*), so scheinen die beiden nachfolgenden Schnitzer auf falscher Lesung des Mscr. zu beruhen.

I 166 *Siehe dort, wie sich der weiflichte  
Gürtel aus Sternen gewebet  
Um den himlischen Bergen herum-  
windt,*

natürlich ist *Bogen* zu lesen.

II 755. *Hier lag auf dampfenden Rosen  
die schöne Thusnelda im Schlummer.*

Nein! *auf dampfenden (-dem?) Rasen*, dieselbe Situation wie III, 177, wo die Schöne auf dem »moosichten Rasen«, II, 373, wo sie auf »zärtlich duftendem Gras« ruht. Hier ist es früh am Morgen, wo der Rasen »dampft«.

Berlin.

Edward Schröder.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 6.

7. Februar 1883.

---

Inhalt: Neunundfünfzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur vom Jahre 1881. Von *W. Krause*. — *Rudolf Leonhard*, Der Irrthum bei nichtigen Verträgen nach römischem Rechte. *Vom Verfasser*. — *Anton Baranowski* und *Hugo Weber*, Ostlitauische Texte. Heft I. Von *A. Bezenberger*.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Neunundfünfzigster Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur vom Jahre 1881. - Breslau, Aderholz. 1882. XVI und 424 S. in Octav.

Wie es bei den Referaten über die früheren Jahrgänge geschehen ist, kann auch dießmal nur das für einen größeren Leserkreis Interessante aus den zahlreichen Mittheilungen und Discussionen jener außerordentlich thätigen Gesellschaft besprochen werden. Die physiologisch-anatomischen oder medicinischen Abhandlungen werden wiederum vorzugsweise berücksichtigt.

*Born* (S. 2—23) unternahm es, der Frage über die Entstehung der Geschlechtsunterschiede beim Embryo näher zu treten. Benutzt wurde (1880) der Frosch, weil mit beträchtlichen Zahlen operiert werden sollte. Es wurden in etwa 20 große Aquarien beinahe 10,000 Froscheier nach künstlicher Befruchtung eingelegt. Die Lebensbedingungen waren so viel als möglich den in der Natur vorkommenden angenähert.

Auch starben factisch sehr viel weniger Froschlarven als in der Freiheit, weil eine Menge ihrer natürlichen Feinde, namentlich Tritonen, Raubinsecten und größere Egel mit Leichtigkeit fern gehalten zu werden vermochten. Trotzdem entwickelten sich nur 1443 Larven bis zur Metamorphose und so weit, daß sie mikroskopisch untersucht werden konnten, von diesen war bei 1272 das Geschlecht mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erkennbar und zwar kamen 1209 Weibchen auf 63 Männchen, ein Verhältniß wie 95:5. Viele Larven waren von kleinen Blutegeln getödtet, die sich eingeschmuggelt hatten, einige giengen auch an Pilzwucherung zu Grunde. Nun fand aber Born unter 120 frisch eingefangenen, eben metamorphosierten Fröschen genau eben so viel Männchen als Weibchen, vielleicht ein paar mehr von letzteren. Die Ursache der Differenz bei den im Aquarium gezüchteten Thieren kann wie es scheint nur in mangelhafter Ernährung gesucht werden: dieselben wollten nichts fressen, als todte Froschlarven oder halbfaules Froschfleisch und die Frösche hatten zur Zeit der Metamorphose durchschnittlich höchstens 12—15 mm Länge des Rumpfes und Kopfes, während die in Freiheit gefangenen 17—18 mm lang sind. Man muß dabei bedenken, daß das Körpergewicht nicht proportional der Länge, sondern hier vielleicht annähernd in quadratischem Verhältnisse derselben zunimmt. Nur in einem Aquarium entwickelten sich 28% Männchen (18 Weibchen auf 7 Männchen), was freilich auch noch viel zu wenig ist. Aber gerade in diesem Aquarium war der Boden zufällig mit Schlamm bedeckt, wie er sich im Darmcanal der im Freien gefangenen Anurenlarven stets massenhaft findet

und gerade diesen Schlamm der Gräben und Tümpel oder genauer den Gehalt desselben an Infusorien, Rotatorien, Diatomeen, Algen u. s. w. hält Born für die richtige adaequate Nahrung der Froschlarven. Wollte man annehmen, daß den Feinden der letzteren oder schädlichen Einflüssen überhaupt die Männchen häufiger und leichter erliegen als die Weibchen, so würde dennoch absolut unverständlich sein, wie diese geringere Widerstandsfähigkeit schon in einer Zeit auftreten kann, in der eine Erkennung des Geschlechtes überhaupt noch auf keine Weise möglich ist. Somit lag die Erklärung nahe, daß eine ungenügende Ernährung und sonstige ungünstige Lebensverhältnisse die Ausbildung von Weibchen begünstigen. Seitdem hat jedoch Pflüger (Archiv für die gesammte Physiologie. Bd. XXIX. S. 1—88) die Schwierigkeiten der mikroskopischen Erkennung des Geschlechtes betont. Unter den ganz jungen Fröschen, die in Aquarien gezüchtet waren, fand Pflüger sehr zahlreiche anscheinende Hermaphroditen, d. h. solche Männchen, deren Geschlechtsdrüse in ihrem äußeren Ansehen einen Eierstock vor-täuscht. Die Umwandlung dieser Zwitterdrüse in einen Testikel vollzieht sich sehr langsam, im zweiten und dritten Lebensjahre. Das Ueberwiegen der Weibchen, welches übrigens nicht immer stattfindet (Pflüger fand bei Fröschen aus verschiedenen Ländern 13,2 resp. 36,3 resp. 48,5 % Männchen), ist also nur ein scheinbares, indem man die temporären Zwitter zu den Weibchen rechnete. Letztere zeigten Born große, wohl entwickelte Eier am frischen Präparat oder nach Mikrotomierung des Ovarium, man kennt aber seit längerer Zeit die deutlichen Eifollikel im vorderen Theil des Hodens von

Amphibienmännchen, z. B. *Bufo*; dieser Abschnitt wurde bekanntlich (Ref.) als *Ovarium masculinum* bezeichnet.

H. C o h n (S. 79—86) erörterte die Methoden zur Entdeckung der Farbenblindheit. Die Häufigkeit des Leidens (5 %), der Umstand, daß die Betreffenden oftmals keine hinreichende Kenntnis ihres Zustandes haben, ferner die Größe des Schadens, der in Folge von Farbenblindheit durch das Marine- und Eisenbahn-Personal angerichtet werden kann, wenn farbige Signale oder Lichter verwechselt werden, endlich das Vorkommen von Dissimulation bei Solchen, die sich um dergleichen Stellen bewerben, sowie auch von Simulation zu besonderen Zwecken — haben bekanntlich bereits die Augen der Regierungen auf den Gegenstand gelenkt.

Man kann die Prüfungsmethoden in drei Gruppen sondern, die als Wahlproben, Contrastproben und pseudo-isochromatische Proben bezeichnet werden. Nachdem ein Vorschlag von S e e b e c k (1837) vorausgegangen war, fertigte H o l m g r e n Probemittel aus gefärbter Wolle an; die Probe heißt daher auch Wollenprobe. Man läßt den zu Untersuchenden solche Wollenfäden zusammenlegen, die derselbe für gleichfarbig ansieht, wobei irrtümlich z. B. grün und rosa zusammengeworfen wird. Es sind Kästchen construiert, welche 150 einzelne Proben enthalten. Für Schulkinder genügt das Verfahren nach C o h n allenfalls, nicht aber für intelligente, erwachsene Farbenblinde, am wenigsten für Candidaten des Eisenbahndienstes, die sich auf dieß Examen Monate lang vorher haben einüben lassen. An kleinen Differenzen der Lichtstärke u. s. w. erkennen Letztere manch-

mal die Verschiedenheit der vorgelegten Farben, selbst wenn sie gar keinen Farbensinn besitzen. Mit farbigen Pulvern in Glasfläschchen (Cohn, Mauthner) erhält man keine besseren Resultate, d. h. der Procentsatz der Farbenblinden wird zu niedrig gefunden.

Die Contrastproben sind sehr zeitraubend, mag man nun Successivcontrast (Schirmer) oder Simultancontrast benutzen. Letzterer wird durch farbige Schatten (J. Stilling), Spiegel (Cohn) oder durch Florpapier nach Weber und Pflüger hervorgerufen. Gewisse farbige Buchstaben auf farbigem Grunde gedruckt vermag der Farbenblinde nicht durch Florpapier zu lesen. Aber letzteres wird leicht zerknittert, auch kann man sich auf diese Versuche einüben.

Für die pseudo-isochromatischen Proben läßt man farbige Buchstaben in den Verwechselfarben drucken (J. Stilling), oder Stäbchen mit farbigen Wollenfäden umwickeln (Donders), oder farbige Buchstaben in Wolle stecken (Cohn), um den differenten Glanz der gedruckten Buchstaben zu beseitigen, der oft das Erkennen der Farbenblindheit zu erschweren pflegt. Uebereinanderschütten der erwähnten farbigen Pulver (Mauthner) hat sich nicht als ausreichend bewährt und alle diese Proben haben außerdem den Uebelstand, daß sie bei Abendlicht nicht verwendbar sind.

Nur die pseudo-isochromatischen Tafeln von Stilling bilden eine Ausnahme, nur sie genügen allen Anforderungen. Die Tafel roth auf braunem Grunde ist das feinste Prüfungsmittel für Rothgrünblinde, das Cohn überhaupt kennt. Einige kleine Ausstellungen, die (S. 84) gemacht wurden, sind in der neuesten Auflage



(Pseudo-isochromatische Tafeln für die Prüfung des Farbensinnes von J. Stilling, Kassel und Berlin bei Theodor Fischer, 1883. 8 Mk.) vermieden. Namentlich ist jeder Glanz beseitigt, die Buchstaben sind durch Zahlen ersetzt, die Namensunterschrift der Verlagshandlung, welche Dissimulanten zur Wiedererkennung einzelner Nummern benutzen konnten, ist anders arrangiert. In der That sind diese Tafeln Meisterwerke der Chromolithographie, was Ref. aus eigener Anschauung bestätigen kann; sie lassen Alles hinter sich, was die Technik dieses Farbendruckes jemals zu wissenschaftlichen Zwecken geleistet hat. So kann das häufige Erscheinen neuer Auflagen nicht in Verwunderung setzen, wobei noch hervorzuheben ist, daß die Tafel in Quart kaum glaublicher Weise nicht mehr als beinahe eine Mk. kostet. Und die Probe ist keineswegs etwa zu fein. Heidenhain konnte freilich die schwierigste Tafel (des Abends, wie es scheint) nicht lesen; Cohn constatirt aber, daß Personen mit nur etwas herabgesetztem Farbensinne dadurch sicher ausfindig gemacht wurden. Außerdem ist noch eine reizend aussehende Zusammenstellung von roth auf grün zu erwähnen, die zur Erkennung solcher Simulanten dient, welche von Rothgrünblindheit gehört haben, ohne der Farbentheorie sich bemächtigen zu können. Wer diese Tafel, auf welcher die Farben absichtlicher Weise auch noch durch Intensität oder Sättigung verschieden wirken, nicht lesen zu können behauptet, simulirt ohne allen Zweifel. Endlich ist noch eine Tafel für Blaugelbblindheit: gelb auf rothem Grunde in der neuesten Auflage vorhanden. Ref. hatte vermuthet, selbst ein sehr feines Empfindungsvermögen für blaue Strahlen zu besitzen,

weil Ref. die früher für farblos angesprochenen kleinen Oeltröpfchen in den Zapfen der Vogelretina blau gesehen hatte, was z. B. von Max Schultze bestritten wurde. Um so mehr war Ref. erstaunt, wenigstens bei Abend die betreffenden Figuren nur allmählich entziffern zu können, wonach die Nichterkennung jener Oeltröpfchenfarbe doch vielleicht auf anderen (technischen) Gründen beruht hat. Uebrigens trägt allerdings auch bei diesen Tafeln die Uebung viel zur Entzifferung bei, weil man die Ziffern aus einzelnen unregelmäßigen Flecken erst construieren muß. In Zahlen kann der Vorzug der Stilling'schen Methode nicht besser ausgedrückt werden, als durch den Befund von Schmitz, der unter Solchen, die nach derselben farbenblind waren, noch 13 % auffand, welche die Holmgren'sche Wollenprobe richtig bestanden. Jeder Laie, auch z. B. die Lehrer in den Volksschulen werden mit diesem vorzüglichen Hilfsmittel in einem Augenblick die richtige Diagnose stellen können.

Marchand (S. 86—97) béschreibt eine große teratoide Mischgeschwulst des Ovarium und einen Fall von *Inclusio foetalis abdominalis* bei einem 33jährigen Manne. Die erstere Geschwulst enthielt zahlreiche Zähne, welche aus Dentin und einer dünnen Schmelzschicht bestehen, in Zahnfollikeln; außerdem Ganglienzellen-Anhäufungen von der Art der Spinal- oder sympathischen Ganglien; dieser letztere Befund ist neu. Zur Erklärung denkt Verf. an eine Art parthenogenetischer Entwicklung von Eierstockseiern, indessen scheint die einfachere Annahme einer Ovarialschwangerschaft nicht ausgeschlossen (Ref.). Die zweite Geschwulst lag zwischen Aorta und der linken Niere, sie

war faustgroß, enthielt Fettgewebe, einen 1 cm großen Knochen, ferner eine Cyste mit 10 Steinen, die viel Calciumcarbonat wie Darmsteine aufwiesen, auch die Wandung erinnerte an den Darmcanal. Eine zweite Cyste ähnelte einigermaßen einem rudimentären Uterus nebst Vagina und Plicae palmatae; das angrenzende Gewebe zeigte jedoch die Structur der Prostata. Auch eine rudimentäre Schädelhöhle soll vorhanden gewesen sein. Verf. deutet diese Geschwulst als einen unvollkommen entwickelten, in die Bauchhöhle des Mannes eingeschlossenen Zwillingbruder.

Wiener (S. 127) hält nach Injectionen von indigschwefelsaurem Natrium oder Glycerin unter die Haut eines Kaninchenfoetus die Secretion der fötalen Niere für beträchtlich; im Harn wurde nach letzterem Experiment Haemoglobin nachgewiesen, ebenso im Fruchtwasser und den Harncanälchen.

Sommerbrodt (S. 128) erklärt es für eine bisher noch nicht gekannte wichtige Einrichtung des menschlichen Organismus, daß Steigerungen des interbronchialen Druckes durch Reden, Singen u. s. w. eine Entspannung der arteriellen Gefäßwände und Vermehrung der Stromgeschwindigkeit des Blutkreislaufes verursacht. Erstere soll auf reflectorischem Wege in Folge der Reizung sensibler Nervenfasern der Lunge und Depression der vasomotorischen Nerven entstehn. Weil nämlich Hering gefunden hatte, daß Reizung der Lungennerven die Pulsfrequenz vermehrt. Die Beschleunigung der Schlagfolge des Herzens durch die oben erwähnten Anstrengungen bei Inspiration und Expiration ist allerdings bekannt genug; ob der Zusammenhang dieser Erscheinungen gerade der von Sommer-

brodt wie es scheint hauptsächlich nach Analogieen erschlossene ist, bleibt vorläufig dahingestellt.

Jacobi (S. 188—192) fand unter den Desinfectionsmitteln, was die Spaltpilze, Bacterien u. s. w. betrifft, eine 10—15 Minuten dauernde Erhitzung von Kleidungsstücken, Betten u. dergl. auf ca.  $112^{\circ}$  durch Wasserdampf, der eine halbe Atmosphäre Ueberdruck besitzt, am vorzüglichsten. Erstaunlich ist das veränderte Aussehen, welches die Kleidungsstücke der Vagabunden durch dieses einfache Mittel erfahren; sie werden rein und sind dann fast nicht mehr wiederzuerkennen, während die Farben nicht angegriffen werden. Heiße (über  $70^{\circ}$ ) trockene Luft veranlaßt sehr leicht Brände, da in den Kleidern minimale Reste von Phosphorzündhölzern zu stecken pflegen.

Ponfick (S. 234—240) sprach über die Gemeingefährlichkeit der eßbaren Morchel (*Helvella*); die Resultate sind seitdem im Archiv für pathologische Anatomie publiciert und wegen ihrer eminenten Wichtigkeit für die Haushaltungen vielfach in politische Zeitungen übergegangen (Ref.). Erfahrung oder Zufall haben es längst herbeigeführt, daß man diesen eßbaren Pilz nicht einfach kocht, sondern mit siedendem Wasser auszieht und letzteres weggießt. Auf diese Art zubereitet ist derselbe durchaus unschädlich, dagegen ist das mit heißem Wasser bereitete Extract enorm giftig, wie Ponfick durch Parallel-Versuche darthat; ebenso giftig sind die frischen Morcheln. Ein bis ein und ein Viertel Procent des Körpergewichts tödten Hunde, schon kleine Dosen erzeugen Haemoglobinurie. Getrocknet ist der Pilz unschädlich, der mit kaltem Wasser ausgezogene behält aber

sein Gift; die Natur des letzteren ist nicht festgestellt.

G. Joseph (S. 255) demonstrierte Exemplare der mexikanischen Honig-Ameise, *Myrmecocystis melliger*, von der auch in den Zeitungen mehrfach die Rede gewesen ist. Es sind verkümmerte Weibchen (Arbeiterinnen), welche von ihren Gefährtinnen in der nahrungsreichen Zeit mit traubenzuckerhaltigen Stoffen gemästet werden. Der Ueberschuß des Nahrungsstoffes häuft sich im Vormagen an, der sich enorm ausdehnt und zu einer mehr als erbsengroßen, den Hinterleib füllenden Blase auftreibt; durch Bestreichen ihres Körpers an bestimmten Stellen werden die Thiere von ihren Gefährtinnen veranlaßt, diesen Mageninhalt auf reflectorischem Wege wieder von sich zu geben. — Hiernach ist an eine technische Benutzung zur Honiggewinnung schwerlich zu denken.

F. Cohn (S. 302—311) hat die beiden als Constantinopolitanus und Neapolitanus bezeichneten Codices des Dioscorides in Augenschein genommen; beide sind jetzt in der Wiener Hofbibliothek. Ersterer ist für die byzantinische Prinzessin Juliana Anicia, Tochter des Kaisers Flavius Anicius Olybrius (472) geschriebene; sie starb im Jahre 526 in Constantinopel. Jedes der 387 Folioseitenpaare enthält auf der einen Seite die gemalte Abbildung einer Pflanze nebst Namen und Synonymen, auf der anderen Seite deren (griechische) Beschreibung. Der Neapolitanische Codex hat etwas kleineres Format, die Pflanze steht oben auf der Seite, der Text darunter. In beiden Codices haben die Pflanzen-Abbildungen denselben Charakter, sie sind nicht nach der Natur gezeichnet, sondern von nicht sachkundiger Hand gemalte Copieen eines gemeinschaft-

lichen Originales. Die Zeichnung ist vielfach schematisch und falsch, die Farben scheinen sich im Lauf der Jahrhunderte theilweise verändert zu haben. Trotzdem sind die Originale ohne Zweifel nach dem Leben gezeichnet; nur ein kleiner Theil ist ganz verzeichnet oder vielleicht ohne lebendige Vorlage aus der Erinnerung gemalt. Vermuthlich waren beide Codices Exemplare eines Handbuches der officinellen Pflanzen, welches byzantinische Buchhändler im fünften Jahrhundert auf Grundlage der *Materia medica* des Dioscorides herausgegeben hatten, ein prachtvoll ausgeschmücktes Dedications-Exemplar erhielt die Prinzessin Anicia. Die Anordnung ist die alphabetische, die beigefügten Glossen stammen aus sehr verschiedenen Jahrhunderten. Vielleicht sind die Abbildungen entstellte Copieen von solchen, welche als Illustrationen zu botanischen Schriften für die Bibliothek des Museums in Alexandrien angefertigt worden waren, also länger als ein Jahrtausend zum Studium benutzt worden sein mögen. Und noch im sechzehnten Jahrhundert sind Ausgaben jener *Materia medica* mit Pflanzenabbildungen erschienen, z. B. in Frankfurt a. M. 1549 (Ref.). — Von Details ist nur zu erwähnen, daß eine Pflanze: *ἰακύνθος* in der That unsere Hyacinthe darzustellen scheint, was in Betreff dieses Namens öfters bestritten worden ist, da man glaubte, es sei mit letzterem Delphinium oder Gladiolus bezeichnet worden, die beide sicher hier nicht abgebildet sind.

Galle (S. 402—404) theilte Ziffern für die in Breslau jährlich fallenden Regenmengen mit. In Folge der Aufstellung der Regenmesser auf einem an hohe Gebäude sich anschließenden Platze waren dieselben um nicht weniger als

ein Drittheil zu niedrig gefunden worden (!), während sie jetzt mit den übrigen Beobachtungen in Schlesien harmonieren. Danach betragen in den 22 Jahren 1858—1881 die Niederschlagsmengen Breslau's durchschnittlich in den Sommermonaten Mai bis August 275,98 mm und vom September bis April incl. 281,45 mm. Folglich kann man sich nicht wundern, wenn das Wetter immer so schlecht ist, obgleich es ältere Leute gibt, die nicht daran zweifeln, letzteres komme nur daher, daß jetzt so viel daran herumprophezeit werde. In Wahrheit sind die Durchschnittsmengen in den Jahren 1858—1880 noch um einige Millimeter geringer gewesen als von 1858—1876.

Derselbe (S. 406—508) berichtete über die ausgezeichnete Einrichtung des meteorologischen Dienstes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher vollkommen militärisch organisiert ist. Es gab 1879 nicht weniger als 134 Stationen, an denen täglich siebenmal beobachtet wird. Das ständige Personal besteht aus 450 Personen, wozu noch eine große Anzahl freiwilliger Beobachter kommen, auf dem Centralbureau in Washington sind 109 Beamte thätig. Eine Anzahl von solchen befindet sich permanent auf Reisen, um die Beobachter und ihre Instrumente zu controlieren. Auf 1212 Eisenbahnstationen wird die um Mitternacht telegraphierte Prognose wenige Stunden nachher täglich angeschlagen. Da nun die Vereinigten Staaten einen großen continuierlichen Continent darstellen, so ist es nicht auffallend, wenn ihre Prognosen den europäischen überlegen sich zeigen. Ein solcher telegraphischer Centralpunkt ist für diesen Zweck auch für eine ziemlich weit davon entfernte Landstrecke vor der loca-

len Prognose im Vortheil, weil die Vorhersage des Wetters sich bisher leider hauptsächlich auf Nachrichten über dasselbe aus anderen Orten, sehr wenig dagegen auf Erkenntnis seiner Ursachen zu stützen vermag.

Partsch (S. 404—405) beurtheilte das bekannte französische Project einer Eisenbahn durch die Sahara höchst ungünstig. Bei Unternehmungen wie z. B. der Canaltunnel würden zwei Culturvölker sich gleichsam die Hand reichen, über ein großes aber genau bekanntes Naturhindernis hinweg. Mit jenem Elan des Galliers, der dem Deutschen so sonderbar vorkommt, scheint Frankreich in einem Feuereifer, der weder sein Ziel kühl erkennt, noch die sich aufthürmenden Hindernisse unbefangen würdigt, sich an ein Unternehmen heranzuwagen, dem in unserer Zeit schwerlich schon ein Erfolg in Aussicht steht. Die Saharabahn soll von dem halbcivilisierten Algier aus den uncivilisierten Sudan für den Weltverkehr erst erschließen. Für einen Handel, der erst geschaffen werden müßte, soll der Kampf mit den Temperaturverhältnissen, dem Wassermangel, dem Flugsand der Wüste und den Schwierigkeiten, welche aus dem Charakter ihrer unstäten Bevölkerung hervorgehn, aufgenommen werden. Da würde nicht einmal eine electriche Bahn (wie sie Wilhelm Weber schon vor Decennien auf seinem Tisch im Colleg mit einer sich bewegenden Locomotive zeigte) bessere Aussicht gewähren (Ref.).

Den Beschluß bilden die wie gewöhnlich von Schimmelpfeng verfaßten Nekrologe (S. 413—424) auf die im Jahre 1881 gestorbenen Mitglieder der Gesellschaft. Sie betreffen dießmal Spiegelberg, von Wechmar, von Rosenberg-Lipinski, Beinert,



Heller, Weberbauer, von correspondierenden Mitgliedern Kawall, Rabenhorst, Marquart, Zaddach (Zoologe in Königsberg), Hertwich, endlich das Ehrenmitglied Cauer in Berlin. Hier soll nur der Nekrolog des früh verstorbenen Spiegelberg berücksichtigt werden, der von 1853—1861 der Georgs-Augusts-Universität als Privatdocent und Professor der Geburtshülfe angehörte.

Otto Spiegelberg, den 9ten Januar 1830 zu Peine im Hannoverschen geboren, verdankte seine Vorbildung für die Universität dem Gymnasium in Hildesheim und dem Collegium Carolinum in Braunschweig, auf welchem er in den über Anatomie und Chirurgie gehaltenen und von ihm eifrig besuchten Vorlesungen den Grund zum Studium der Medicin legte, welches er dann von 1848 ab auf der Universität Göttingen, sich vorzugsweise der Gynaekologie und Geburtshülfe widmend, fortsetzte und 1851 durch Erwerbung des Doctorates zu einem vorläufigen Abschluß brachte. Um sich in seinem Specialfache weiter auszubilden, besuchte er alsdann noch die Universitäten Berlin, Prag und Wien, kehrte 1853 nach Göttingen zurück und habilitierte sich hier als Privatdocent für Geburtshülfe. Im Jahre 1855 unterbrach er seine akademische Thätigkeit, um auf einer Studienreise die berühmten Anstalten Englands und Irlands, sowie das Verfahren ihrer Leiter kennen zu lernen. (Es war damals die Epoche der Chloroform-Anwendung aufgetreten, Ref.). Er fand bei Jenen nicht nur zuvorkommende Aufnahme, sondern auch rückhaltlose Anerkennung seiner Tüchtigkeit. An diese Reise knüpften sich seine liebsten und angenehmsten Erinnerungen; als schönsten Gewinn aber brachte er die Freund-

schaft berühmter Gynaekologen heim, von Männern, mit denen er bis an sein Ende ununterbrochen in wissenschaftlichem Verkehr geblieben ist. Das nächste Resultat dieser Reise war sein 1858 erschienenes Compendium der Geburtshilfe. Es fand solchen Beifall, daß er 1859 (wenn Ref. nicht irrt, erst 1860) zum außerordentlichen Professor in Göttingen ernannt wurde. Schon 1861 erhielt er einen Ruf als Ordinarius nach Freiburg, woselbst er sich 1862 verheirathete; von da gieng er 1864 nach Königsberg und ein Jahr später nach Breslau. Letztere Berufung bezeichnete eine neue Phase seiner Thätigkeit, die der operativen Gynaekologie. Wie manche seines Faches hatte er wohl ursprünglich eine Neigung zur Chirurgie, welcher die äußeren Verhältnisse zu folgen nicht gestatteten (Ref.). Was er in Ovariotomieen, in sonstigen, namentlich plastischen, gynaekologischen Operationen geleistet hat, ist in der Breslauer ärztlichen Zeitschrift, Jahrgang 1881, ausführlich geschildert. Sein Ruf als Operateur verbreitete sich schnell über die Grenzen Deutschlands hinaus, nach England, Frankreich, Amerika. Ein weiteres Verdienst erwarb er sich durch das von ihm (1870) mitbegründete Archiv für Gynaekologie, in welchem er fortan die Resultate seiner Thätigkeit publicierte. Ferner gab er 1878 sein Compendium als Lehrbuch der Geburtshilfe neu heraus, ein Epoche-machendes Werk, welches nach dem Urtheil eines Fachmannes gründlich studiert sein will und in allen Capiteln zu wissenschaftlichen Forschungen anregt. Die zweite Auflage desselben, die schon 1880 nöthig wurde, konnte er nicht mehr vollenden. Abspannung und Schwäche, die sich im Winter 1880—81 einzustellen anfiengen, wurden,

wie es bei Gelehrten häufig zu geschehen pflegt, als Folge von Ueberarbeitung gedeutet. Ein Aufenthalt in San Remo, wohin er sich in den Osterferien begab, konnte an seinem Leiden, Herzhypertrophie und chronische Nephritis natürlicherweise nichts ändern. Nach seiner Rückkehr waren seine Kräfte den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr gewachsen, er gieng im Juli auf Urlaub nach Langenau in Schlesien, kehrte aber auch schon am 1. August nach Breslau zurück, wo er am 9. August 1881 verschied. Das Begräbnis fand in Frankfurt a. M. statt. Sein größtes, nicht hoch genug zu veranschlagendes Verdienst besteht in der Heranbildung tüchtiger Geburtshelfer unter den praktischen Aerzten; seine Schüler werden es nie vergessen, wem sie zuletzt ihre Erfolge verdanken.

W. Krause.

---

Der Irrthum bei nichtigen Verträgen nach römischem Rechte. Ein Beitrag zur Vereinfachung der Vertragslehre von Dr. Rudolf Leonhard, außerordentlichem Professor an der Universität in Göttingen. Erster Theil: Die dem Einflusse des Irrthums ausgesetzten Bestandtheile des Vertrages. Berlin. Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung. 1882. 286 S. 8°. Zweiter Theil: Die Ausführung der Lehre. 305 Seiten (Seite 287–592).

Der Verfasser macht von der Befugnis, seine Schrift selbst anzuzeigen, darum besonders gern Gebrauch, weil er hierbei auch den zweiten Theil, dessen Druck soeben erst vollendet worden ist, mitberücksichtigen kann.

Das Hauptziel seiner Arbeit war die Lehre vom Irrthume als Nichtigkeitsgrund, die anderen Irrthümer bei nichtigen Verträgen sind nur der

schärferen Abgrenzung wegen kurz miterwähnt (Bd. II. § 30 S. 515 ff.).

Das Ergebnis seiner Arbeit ist ein einfacher Satz:

Mankann aus einem Irrthume die Nichtigkeit eines Vertrages dann folgern, wenn der Irrende bei der Abrede dem Mitcontrahenten ausdrücklich oder stillschweigend erklärt hat, daß der Vertrag nicht gelten soll, falls ein solcher Irrthum vorliege,  
oder kürzer:

Wesentlich ist der Irrthum, dessen Abwesenheit von dem Irrenden zur Geschäftsbedingung gemacht ist.

Dieser Satz ist nur die Wiederherstellung einer von Pufendorf, Titius u. A. im Allgemeinen, von Wächter u. A. im Besonderen anerkannten Theorie, der auch Savigny, wenn man ihn richtig versteht, huldigt. Ihre Richtigkeit bedarf keines Beweises; denn, da ein jeder nur dann aus einem Vertrage haftet, wenn er sich für gebunden erklärt hat, so kann ihn keine Haftung treffen, falls er geäußert hat, er binde sich nur für einen gewissen Fall, und dieser Fall nicht vorliegt. Schwieriger ist dagegen der Nachweis, daß dieser einfache Satz zu der Erklärung des gesammten Quellenmaterials ausreicht.

Die herrschende Lehre begnügt sich mit ihm keineswegs, sondern unterscheidet sich von der genannten Theorie namentlich in zwei Punkten:

1) Daß die Abwesenheit eines Irrthumes über einen gewissen Umstand auch bloß stillschweigend zur unumgänglichen Vorbedingung der

Vertragsgiltigkeit gemacht werden kann (also durch eine stillschweigende *conditio in praesens relata*), wird von der älteren Doctrin, namentlich der kanonistischen, durchaus anerkannt. Die neuere Jurisprudenz verschweigt diesen Satz vielfach, obwohl sie im Allgemeinen an der Gleichwerthigkeit der ausdrücklichen und der stillschweigenden Erklärungen nicht zweifelt.

2) Die herrschende Lehre verlangt zu einem giltigen Vertrage neben den beiden gegenseitigen Erklärungen (welche nach der Meinung des Verfassers *consensus* heißen), noch eine innere Harmonie der beiderseitigen Vertragsabsichten (*consensus* im Sinne der herrschenden Lehre). Darum hält sie auch denjenigen Irrthum für wesentlich, welcher bloß den inneren Willen einer Partei ausschließt, ohne daß die andere dieß merken konnte, also einen bloß »inneren Dissens« bewirkt.

Dieser Lehre ist es bisher nicht geglückt, zu einer widerspruchslosen Erklärung der Quellentexte zu gelangen.

Eine vereinzelt Stimme (Röver, Ueber die Bedeutung des Willens bei Willenserklärungen, Rostock 1874), welche auf eine Berichtigung der üblichen Uebersetzung der Worte *consensus* und *voluntas contrahentium* drang, fand keine Beachtung.

Diese Berichtigung ist nach des Verfassers Ansicht der Schlüssel der Quellenexegese. *Consensus* bedeutet nicht die innere Willensharmonie, sondern zwei gegenseitige Erklärungen, welche den gleichen Sinn haben, d. h. in ihren Adressaten den Anschein erwecken müssen, daß ihre Urheber dasselbe wollen. Dieser erst nach Abgabe beider Erklärungen feststellbare Sinn ist die *voluntas contrahentium*, nicht aber die

Absicht des einzelnen Contrahenten, welche sich vor der Erklärung auf den Geschäftserfolg richtet.

Von diesem Standpunkte aus erscheinen sämtliche Quellenzeugnisse innerhalb der Irrthumslehre als ein geschlossener und widerspruchsloser Gedankencomplex. Der bloß innere Dissens verschwindet als ein Ergebnis exegetischer Misverständnisse aus der Irrthumslehre und die bloß erklärte, aber vielleicht innerlich nicht klar bewußt gewordene stillschweigende Anordnung und Bedingung tritt in ihre Rechte ein. Dadurch wird es möglich, die gesammten Irrthumsfälle bei Verträgen in zwei Classen zu vereinigen: *dissensus* (Mangel übereinstimmender Erklärungen) und *conditio tacita in praesens relata*. Aus beiden läßt sich die oben angegebene einfache Formel bilden, da auch bei dem Dissense der Acceptant die Abwesenheit seines Irrthumes über den Inhalt der Offerte in erkennbarer Weise zur stillschweigenden Bedingung der Giltigkeit des Vertrages macht. Um dieses im Einzelnen zu erweisen (Band II), mußte in negativer und in positiver Hinsicht vorgearbeitet werden (Band I). Zunächst (Band I Abschn. 1) galt es, die jetzt herrschende Lehre, daß der Vertrag zu seiner Giltigkeit neben den beiden ihrem Sinne nach harmonisierenden Erklärungen noch zwei innere übereinstimmende Willen verlangt, als beweislos hinzustellen. Dieß hat der Verfasser in doppelter Weise versucht. Zunächst durch eine Darlegung der Unrichtigkeit der philologisch-exegetischen (§ 2. 3), der philosophischen (§ 4) und der legislatorischen (§ 5) Argumente der Gegner, wobei einige allgemeine Erörterungen über die Beweiskraft derartiger Hilfsmittel, insbesondere über das Verhältnis

der Jurisprudenz zur Philosophie und dasjenige des Rechtes zu seinem Zwecke nicht umgangen werden konnten. Sodann indirect durch den Nachweis, daß die sehr streitigen Grundlehren des Vertragsrechts (Perfection, Simulation, Stellvertretung, Irrthumslehre § 6—8) nach Beseitigung der angefochtenen exegetischen Misgriffe sich als einfach und im Wesentlichen zweifellos darstellen. Neben dieser Beseitigung der Lehre vom inneren Willen und inneren Dissens (Abschnitt 1) galt es nun auch den stillschweigenden *conditiones in praesens relatae* ihre Anerkennung zurückzuerobern und demgemäß sowohl die Merkmale der stillschweigenden Erklärungen als auch die Merkmale der Bedingungen zu prüfen. Beides war nur möglich, wenn es gelang, die Lehre von der Auslegung der Verträge von allen Zuthaten, welche der im ersten Abschnitte widerlegten Theorie von dem inneren Willen entstammten, zu befreien. Zunächst mußten einige Quellenstellen, welche ausdrücklich nur von einer *vox ambigua* reden, neuerdings aber in weiterem Sinne verwendet werden, auf ihr engeres Gebiet zurückgewiesen werden (§ 9). Sodann wurden daraus, daß es auf den inneren Willen bei Verträgen gar nicht ankommt, einige Fundamentalsätze, welche wohl immer in der Praxis geherrscht haben, doch der augenblicklich herrschenden Lehre nicht entsprechen, hergeleitet:

1) Außer demjenigen, was klar bewußt gewollt und als solches erklärt ist, gilt subsidiär das Verkehrstübliche (§ 9) und dasjenige, was ein redlicher Durchschnittsmensch (*diligens paterfamilias*) in der Lage des Erklärenden für alle voraussehbaren Eventualitäten offenbar gewollt haben würde, wenn er es

für nöthig gehalten hätte, sich darüber schlüssig zu machen (§ 11). Die *naturalia negotii* und die Anordnung der Rechtsfolgen der Vertrages (§ 12) müssen daher immer wenigstens stillschweigend erklärt sein. Daß sie öfters nicht bewußt gewollt sind, ist ohne juristisches Interesse. Ebenso wenig bedarf es in solchen Fällen der Annahme eines präsumierten oder fingierten Willens, da der innere Wille juristisch gleichgiltig ist, also nicht fingiert zu werden braucht.

2) Die stillschweigenden Erklärungen werden ebenso wie die ausdrücklichen zunächst nach den individuellen Gewohnheiten des Erklärenden und in zweiter Linie nach den Verkehrsüblichen ausgelegt. Unter ausdrücklich Erklärtem versteht man bald das *expresis verbis declaratum*, bald das *nominatim declaratum*, und man muß daher besonders beachten, daß etwas zugleich *tacite* und doch *nominatim* erklärt sein kann (*arg. l. 7. pr. dig. in quibus causis pignus 20, 2*), um nicht auch nach dieser Seite hin das Gebiet der stillschweigenden Erklärung zu sehr einzuschränken. Stillschweigende Erklärungen eines Gedankens sind daher alle solche Wahrnehmbarmachungen desselben, welche ihn nicht in die ihm entsprechenden Worte einkleiden.

3) Die rechtliche Wirkung eines Vertrages hängt nicht von dem vielleicht falschen Namen ab, welchen die Parteien ihm geben, sondern von dem verabredeten Zwecke und Grunde des Vertrages, d. h. dem thatsächlichen Erfolge, der durch den Vertrag unter Rechtsschutz gestellt werden soll, und den Voraussetzungen und Erwartungen, welche diesen Erfolg als begehrenswerth und die ge-



wählten Mittel als geeignet erscheinen lassen und von beiden Contrahenten als wichtig anerkannt worden sind.

In § 13 wird namentlich die Frage erörtert, woran man aus einer Abrede erkennen kann, ob in Folge eines Zusatzes durch einen als wirklich oder als später möglich vorausgesetzten Umstand die Rechtsfolgen, welche der Vertrag, ohne diesen Zusatz haben würde, bedingt sein oder in Wegfall kommen sollen, m. a. W. die Frage nach den Merkmalen der Bedingung. Die äußere Form eines Bedingungssatzes kann hierbei nicht entscheidend sein. Noch weniger der Umstand, daß es sich bei Bedingungen um keine »bloßen« Beweggründe handelt; denn alle inneren Voraussetzungen der Vertragsschlüsse, auch die zu dem Inhalte von Bedingungen gemachten, sind Beweggründe. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Contrahent dem anderen in erkennbarer Weise, wenn auch vielleicht nur stillschweigend durch Hinweis auf das Verkehrstübliche, zugemuthet hat, anzuerkennen, daß der vorausgesetzte oder erwartete Umstand als Bedingung in die Vertragsnorm aufgenommen werden soll. Hiernach versuchte der Verfasser aus der Beobachtung der Verkehrsanschauungen und der Quellen einige Classen üblicher stillschweigender Bedingungen zu fixieren. Auch wurde ausgeführt, daß bei dinglichen Verträgen die beiderseits als maßgebend anerkannten Voraussetzungen nicht zur dinglich wirkenden Geschäftsbedingung gemacht zu werden pflegen, sondern daß sich der Veräußerer mit einem obligatorischen stillschweigenden Versprechen des Empfängers, das Geschäft für den Fall der Unrichtigkeit der Voraussetzung rückgängig zu machen, in der Regel begnügt.

Erst auf diesen allgemeinen Grundlagen wurde es möglich, im zweiten Bande den Quellenbeweis anzutreten. Abschnitt 1 behandelt daselbst die einschlägigen allgemeinen Lehren von der Nichtigkeit (§ 16), dem Willensmangel und der Willensmangelhaftigkeit (§ 17), der *falsa demonstratio* (§ 18), von dem *dissensus* (§ 19), und von denjenigen stillschweigenden Bedingungen, bei denen es ausnahmsweise auch auf nicht erkennbare Voraussetzungen ankommt (§ 20. 21); auch enthält er die nähere Begründung der Regel, daß nur erkennbare unerläßliche Voraussetzungen des Geschäftsabschlusses wesentliche Irrthümer sein können (§ 22), — ihre Irrthümlichkeit braucht übrigens nicht erkennbar zu sein. Endlich wird eine Erklärung des Satzes »*errantis voluntas nulla est*«, sowie ein Nachweis der Gleichgiltigkeit der Lehre von der Willensfreiheit für die juristische Theorie vom Zwang und Irrthum (§ 23) versucht. Der zweite Abschnitt bemüht sich sodann, die Ueberflüssigkeit der üblichen Irrthumskategorieen, des *error in persona* (§ 24), *in re* (§ 25), *in qualitate* (§ 26), *in quantitate* und *in negotio* (§ 27), endlich *in dominio* (§ 28) darzuthuen, da durchweg die Wesentlichkeit des Irrthumes nicht von seinem Gegenstande, sondern von der Bestimmung der Parteierklärung abhängt. Auch die Lehre vom Irrthume der Stellvertreter u. dergl. (§ 29) bedurfte einer Revision, da in ihr bisher Rechtsätze, welche die verschiedensten Ziele verfolgen, über einen Leisten geschlagen zu werden pflegen. Einige allgemeine Lehren z. B. von der Entschuldbarkeit und Erkennbarkeit des Irrthumes, so wie der *culpa in contrahendo*, bilden den Abschluß des zweiten Abschnittes (§ 30).

Der dritte Abschnitt soll die dogmenge-

schichtlichen Quellen der herrschenden unrichtigen Lehren, namentlich der Verquickung der Ehetheorie mit der civilrechtlichen Vertragstheorie darlegen (§ 31), auch es erklären, warum jene Lehren herrschende wurden. Dieß geschah, weil man die stillschweigenden Erklärungen aus Furcht vor richterlicher Willkür und gehemmt durch die Fesseln des gemeinen Proceßverfahrens nicht in ihrem vollen quellenmäßigen Umfange anerkennen konnte, auch unter der Nachwirkung scholastischer und naturrechtlicher Doctrinen litt.

Der Verfasser erweist seine Ansicht lediglich auf exegetischer Grundlage; jedoch zur Widerlegung der Gegner mußte er das Gebiet der Philologie und der Philosophie betreten, um die dort herrschenden Lehren gegenüber den abweichenden Ansichten der Jurisprudenz für sich anzurufen. Indem er behauptete, daß man bei der Verdeutschung der Worte *consensus* und *voluntas* Aeüßeres mit Innerem verwechselt hat, mußte er doch zugeben, daß diese Verwechslung durch eine sprachliche Eigenthümlichkeit der lateinischen (Bd. II, S. 349), der griechischen (Bd. II, S. 375 Anm.) und auch der deutschen Sprache (Bd. I, S. 81 Anm. 2. Bd. II, S. 349, Anm. 2) nur allzu sehr entschuldigt wird. Es herrscht die Gewohnheit, Ausdrücke einer Seelenregung, welche in der Außenwelt in einer für Fremde wahrnehmbaren Weise fixiert sind, mit demselben Namen zu bezeichnen, wie die innere Seelenregung selbst, welche in ihnen abgespiegelt worden ist. So verstehn wir unter den Gedanken eines Schriftwerkes oder Gesetzes nur das Spiegelbild der Ideen, welche einstmals in dem Kopfe des Autors lebendig waren, ein Spiegelbild, welches von dem Ori-

ginale um so mehr unterschieden werden muß, als es trügen kann und das Urbild überdauert. So erklärt sich die *voluntas post mortem*, da die *voluntas* bei Rechtsgeschäften in den Quellen nichts anderes bedeutet als »den Gedanken, daß etwas sein soll«. In diesem Sinne als der aus den Erklärungen erkennbare beiderseitige Gedanke, daß die Aussicht auf einen gewissen Erfolg unter Rechtsschutz gestellt werden soll, ist die *voluntas contrahentium* aufzufassen. Diese Tendenz, dasjenige, was andere aus Schriftstücken, Schallwellen u. dergl. als gedacht oder gewollt annehmen müssen, ohne Weiteres als »Gedanken« oder »Willen« zu bezeichnen, ohne es von den gleichnamigen inneren Vorgängen zu unterscheiden, entspricht namentlich der Abneigung der Antike gegen feinere psychologische Zergliederungen (Bd. II, S. 570).

Aus dem exegetischen Misverständnisse des Wortes *voluntas* erklärt es sich, warum die moderne Jurisprudenz auf das Gebiet der Philosophie hintübergerdrängt worden ist. Allein auch von dieser Seite her können ihre Lehren keine Anerkennung finden. Ihre philosophische Grundlehre steht sowohl mit den Theorien des Aristoteles, Seneca und anderer bewährter Autoritäten, als auch mit den Ergebnissen der Selbstbeobachtung eines jeden Laien im Widerspruche. Man unterscheidet bei Vertragserklärungen mit Recht allgemein die Handlung (z. B. das Sprechen u. dergl.) und den Erfolg. Daß jede in bewußtem Zustande vorgenommene Handlung eine gewollte ist, mag ihre Ursache immerhin eine falsche Vorstellung und ihr Erfolg ein unerwünschter sein, wird nur von einigen Wenigen bestritten. Daß aber ein Erfolg dann nicht gewünscht und auch nicht gewollt ist, wenn der

Handelnde ohne eine falsche Vorstellung, welche ihn trieb, die Handlung unterlassen haben würde, daß also ein jeder entscheidende irrige Beweggrund eines Contrahenten zur Folge hat, daß der Rechtserfolg der Erklärung von ihm nicht gewollt ist, ist die gemeine Ansicht des Lebens und ein unbestreitbares Theorem der exacten Philosophie. Die moderne Jurisprudenz bestreitet aber diesen Satz. Sie lehrt, daß falsche Voraussetzungen und Beweggründe in der Regel den inneren Vertragswillen nur erzeugen, aber nicht ausschließen, daß vielmehr eine solche den Willen ausschließende Kraft nur gewissen Irrthümern, den sog. wesentlichen, zukomme. Woran man nun diese Wesentlichkeit des Irrthumes erkennen soll, darüber gehn die Ansichten auseinander. Die einen halten sich an die Quellenbeispiele, die andern meinen, nur derjenige Irrthum, welcher hinsichtlich eines *essentiale negotii*, d. h. einer Vorbedingung der Vertragsgiltigkeit, eine unerwünschte Erklärung nach sich ziehe, sei wesentlich und schließe den inneren Geschäftswillen aus. Beide übersehen, daß die inneren Parteiwünsche ihren Inhalt nicht aus dem *corpus juris civilis*, sondern aus den Parteiinteressen entnehmen. Ferner hat man darauf sehen wollen, ob der Irrthum ein »Individualisationsmoment der Absicht« berührt, womit in *praxi* nicht viel gewonnen sein dürfte. Jene eigenthümliche Ansicht, welche nur gewissen Irrthümern die Kraft, den Willen auszuschließen, zuertheilt, hat auch zur Folge gehabt, daß man bei diesen sog. wesentlichen Irrthümern überhaupt nicht mehr von irrigen Beweggründen oder falschen Voraussetzungen reden will, während doch auch sie offenbar unter diese Begriffe gehören. Wenn ich z. B. den *A*

fälschlich für den *B* halte und ihn deshalb als Diener miethe, so soll diese Verwechslung ein wesentlicher, meinen Willen ausschließender Irrthum sein. Thue ich jedoch das Gleiche, weil ich irriger Weise glaube, daß *A* bei meinem Bruder im Dienste gewesen sei, so soll dieß eine bloße falsche Voraussetzung sein, welche den Willen nicht beseitige. In Wahrheit liegt die Sache so, daß beide Irrthümer falsche Voraussetzungen sind, beide den Rechtserfolg als nicht gewollt erscheinen lassen, daß beide aber für sich allein rechtlich völlig gleichgiltig sind; denn ebenso wenig wie sich die inneren Parteiwünsche um das objective Recht kümmern, kehrt sich das objective Recht an die bloß inneren Parteiwünsche. Es fragt vielmehr immer nur, ob die Abwesenheit des Irrthumes in der Erklärung ausdrücklich oder stillschweigend zur Geschäftsbedingung gemacht war, und entscheidet hiernach jene oben erwähnten Fälle. Der nicht erkennbare Wunsch des Contrahenten ist nicht nur selbst ohne Wirkung, sondern auch ohne die Kraft, einen klar ausgesprochenen entgegengesetzten Wunsch unwirksam zu machen. Nur bei einer zweideutigen Vertragsabrede greift die Auslegung auch auf die nicht erkennbaren Wünsche der Contrahenten zurück und hält das Geschäft nur dann aufrecht, wenn diese sich decken, wobei aber alle den Wunsch der Partei beeinflussenden Beweggründe ausnahmslos zu berücksichtigen sind. Dieß gilt freilich nur bei Zweideutigkeiten hinsichtlich der *essentialia negotii* und anderer von einer Partei als wesentlich bezeichneten Punkte, bei bloßen Nebenpunkten gelten, falls die Parteien uneins sind oder zweideutig reden, die sog. *naturalia negotii*. Dieser Umstand mag wohl die auch von

dem Reichsoberhandelsgerichte vertretene, aber oben widerlegte Lehre, daß der wesentliche Irrthum sich auf die essentialia negotii beziehen müsse, verschuldet haben. Hauptsächlich aber sind es Irrthümer der scholastischen und der naturrechtlichen Wissenschaft, welche sich als die eigentliche Quelle der zur Zeit herrschenden Irrthumslehre nachweisen lassen (§ 31).

Göttingen, den 9. December 1882.

Leonhard.

---

Ostlitausche Texte. Mit Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben von Anton Baranowski und Hugo Weber. Erstes Heft. Weimar, Hermann Böhlau 1882. 4 Bl., XXXV und 24 S. 8°. Preis: 1,60 M.

Man würde sehr fehl gehn, wenn man auf diesen Titel hin den Herren Baranowski und Weber gleichen oder auch nur annähernd gleichen Antheil an dem geistigen Gehalt des vorliegenden Schriftchens zuschreiben würde. Dieser ist Eigenthum des Herrn Baranowski, während Herr Weber, obgleich er als der eigentliche Herausgeber auftritt, nur gewissermaßen der Impressario ist, welcher die Ideen und Arbeiten jenes zur Darstellung bringt. Leider hat er dieß wenig geschickt gethan: seine Erörterungen sind in nebensächlichem breit, bei den Hauptsachen allzu knapp, seine Beweisführung ist schwach, und hin und wieder hat er sich Gedankenlosigkeiten zu Schulden kommen lassen, die nicht schön sind; ich komme hierauf weiterhin zurück.

Ich übergehe den ersten Theil der Einleitung (»Texte«) und wende mich zu dem zweiten (»Orthographie«). »Orthographie wird hier

im weitern Sinne genommen: sie erstreckt sich auch auf die Festsetzung der normalen Formen. Wer sie in diesem Sinne faßte, hatte nicht das Bedürfnis, so zu schreiben, wie die Leute sprechen, dialektisch, sondern sein Ziel mußte eine für ganz Litauen und für alle Dialekte geltende einheitliche Orthographie sein. Denn schreibt man nach dem Dialekte, so bedarf man so vieler Schreibweisen und so vieler Spezialgrammatiken, als es Dialekte gibt — es war eine Grammatik und eine Schrift nöthig« (S. IX). Da das litauische Volk diese Nothwendigkeit nicht empfindet, da die Dialektforschung eine einheitliche Orthographie nicht anwenden kann, und da innerhalb der vergleichenden Sprachforschung im wesentlichen dieselbe Schreibung des Litauischen beobachtet wird, so bedauere ich die Schlußworte der angeführten Stelle für übertrieben erklären zu müssen. Fragt man nun nach der Güte der Orthographie Baranowski's, so scheint sie allerdings einen wesentlichen Fortschritt zu bilden, doch wird sich über ihre Richtigkeit im einzelnen erst dann sprechen lassen, wenn man ihre Begründung genau kennen gelernt haben wird. Daß z. B. »die normale grammatische Schrift nur *pasėnsiu*, *sodėnsiu* schreiben darf« (S. XII, daß sie *ązūtū*, *nağū* (gen. plur.) schreiben muß, ist keineswegs selbstverständlich.) Die Anwendung von *w* (für *v*) billige ich sehr; für *dź* wäre wegen *did-žuvis* u. drgl. die Einführung einer anderen Bezeichnung erwünscht. — Erheiternd wirkt es, daß Herr Weber behauptet, *l* sei = *li* (S. IX).

Im dritten Capitel der Einleitung bemüht sich Herr Weber, Herrn Baranowski's Ansichten über Quantität und Accent darzulegen.



Hiernach nimmt dieser im Litauischen drei Quantitäten (Kürze [eine More], Mittelzeitigkeit [zwei Moren], Länge [drei Moren], aber nur einen Accent an, der »nicht auf die ganze Silbenquantität, sondern nur auf eine More derselben falle [ú, úú, — ú u. s. w.] und dadurch sowohl die Quantität der Silbe, wie auch die Quantitätsfolge, den Quantitätsbestand derselben zum Ausdruck bringe« (S. XXIII). Ich empfehle diese Theorie sehr der Beachtung derjenigen, welche die lebende Sprache in größerer Ausdehnung auf sie hin prüfen können; rückhaltslose Zustimmung zu ihr kann man einstweilen von Niemandem erwarten, doch stimme ich Herrn Weber in der Hauptsache bei, wenn er sagt, diese Lehre trage »das sichere Kennzeichen wissenschaftlicher Wahrheit, die großartige Einfachheit an sich«. Um so mehr bedauere ich, daß Herr Weber den bedeutenden Eindruck, welchen diese Theorie macht, durch einige seiner Gedankenlosigkeiten gestört hat. Er sagt nach einander: 1) »Die mittelzeitigen Silben bleiben ohne Accent mittelzeitig oder werden kurz; in jenem Falle scheinen sie kurz zu sein, immer aber sind sie etwas länger als die kurzen und werden in der lebenden Sprache auch hörbar von ihnen unterschieden; betont scheinen sie lang zu sein, sind aber immer deutlich kürzer als die langen« (S. XVII); 2) »Der Unterschied von drei Quantitäten ist deutlich in allen Dialekten zu hören« (S. XVIII); 3) »In manchen Dialekten werden die kurzen Endsilben unterdrückt, die mittelzeitigen Silben so kurz ausgesprochen, als wären sie kurze« (S. XIX); 4) »Namentlich lassen die mittelzeitigen Silben sich nicht in jedem einzelnen Dialekte für sich von den langen und kurzen unterscheiden und

nur durch eine Vergleichung aller Dialekte ist es möglich sie festzustellen« (das.). Darnach scheint Herr Weber von mittelzeitiger Aussprache litauischer Vocale nur sehr unklare Vorstellungen zu haben; gewis hätte Herr Baranowski gut daran gethan, die Veröffentlichung seiner Theorien nicht Herrn Weber zu überlassen, sondern sie selbst zu unternehmen. — Einigermmaßen begegnet die mitgetheilte Lehre Baranowski's dem, was von mehreren Kennern der lettischen Sprache seit einiger Zeit behauptet wird, daß nämlich in ihr eine dreifache Aussprache der langen (theilweise auch der kurzen Vocale) zu unterscheiden sei und zwar 1) eine gedehnte, 2) eine gestoßene, 3) eine halbgestoßene (Magazin, herausgegeben von der lettisch-literarischen Gesellschaft XV, 2 S. 54, 3 S. 29; XVI, 2 S. 57). Man kann sich dieser Lehre nicht verschließen, man findet sie völlig richtig, wenn man von einem Letten etwa die Wörter *wihle* »Feile«, *wihle* »Saum«, *wihle* »er trog« und *leeli* »große«, *leeli* »Schienbeine«, *leeli* »sie preisen an« langsam sprechen hört; bei gewöhnlichem, raschem Sprechen aber ist ein durchgreifender Unterschied der »halbgestoßenen« von der »gestoßenen« Aussprache selbst von einem so ausgezeichneten Kenner des Lettischen wie Bielenstein nicht wahrzunehmen. Man wird es hiernach keinem Deutschen verargen können, wenn er Baranowski's Quantitätstheorie, selbst wenn sie sich durchaus bestätigen sollte, bei der Darstellung litauischer Dialekte vernachlässigen würde\*).

\*) Die dialektischen Aufzeichnungen, welche ich in diesem Jahre in Litauen gemacht habe, weisen sehr

Der vierte Abschnitt der Einleitung enthält Vorschläge für dialektische Schreibung, die dem nächsten Zwecke genügen. — Was den mitgetheilten Text betrifft — ein Gedicht Baranowski's, das durch Geitler's Litauische Studien bereits allgemeiner bekannt, dort aber, wie wir jetzt erfahren, in einer den Dichter nicht befriedigenden Weise publiciert ist — so erscheint er in doppelter Gestalt, einmal in dem Dialekt Onikstys, der Heimat des Dichters, und das andere Mal in seiner normalen Orthographie, und ist eine dankenswerthe Gabe. — Beiläufig bemerke ich, daß die Gruppe von Mundarten, welcher der Dialekt von Oniksty durch seine Verwandlung von  $\bar{a}$  in  $\bar{o}$  angehört, auch, wie ich kürzlich nachgewiesen habe (Lit. Forschungen S. 12 f.), im preußischen Litauen Vertreter findet, und daß dieser Umstand allein davon abhalten sollte, das preußische Litauisch so geringschätzig zu behandeln, wie es vielfach geschieht.

Daß das  $\dot{Z}$  von Žemaiten, Žemaitisch so häufig seinen Punkt verloren hat, steht zu den sonst so ausgezeichneten Leistungen der Böhlau'schen Druckerei in bedauerlichem Widerspruch.

Königsberg.

A. Bezenberger.

viele mittelzeitige Vocale (von mir mit  $\approx$  bezeichnet) auf. Es fragt sich indessen, ob dieselben mit den von Baranowski angenommenen zusammenfallen, was ich zur Zeit nicht untersuchen kann.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 7. 8.

14. u. 21. Februar 1883.

Inhalt: Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. II und III. 1. Vom Verfasser. — Monumenta Germaniae historica. Scr. T. XXVI. Von G. Waitz. — H. Vaihinger, Commentar zu Kant's Kritik der reinen Vernunft 1. Band. Von Ant. v. Leclair. — Friedrich Brandscheid, 'Αριστοτέλους περί ποιητικῆς. Von Fr. Susemihl. — J. Leite de Vasconcellos, Tradições populares de Portugal Von Felix Liebrecht. — Mittelrheinische Regesten bearb. von Ad. Goerz. Th. III. Von K. Lamprecht.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

Deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. 2. Bandes 1. und 2. Abtheilung. Dritte Auflage. X und 431. VIII und 451 Seiten. 3. Bandes 1. Abtheilung. Zweite Auflage. 340 S. in 8°. Kiel Ernst Homann 1882. 1883. 8°. (Auch unter dem Titel: Die Verfassung des Fränkischen Reichs. Ersten Bandes 1. u. 2., Zweiten Bandes 1. Abtheilung).

Band 3 und 4 der Deutschen Verfassungsgeschichte waren seit längerer Zeit vergriffen, ohne daß es mir anderer Arbeiten wegen möglich gewesen wäre eine neue Auflage, die doch eine wesentliche Ueberarbeitung sein mußte, zu veranstalten. Als ich endlich daran denken durfte, zeigte sich das Bedürfnis, auch den zweiten Band einer eingehenden Revision andern neueren Untersuchungen gegenüber zu unterwerfen: der Zusammenhang, in dem die Merovingischen und Karolingischen Institutionen stehn und der neuerdings von Sohm wieder in höherem Maaße geltend gemacht ist, als ich es für richtig halten kann, machte es nothwendig,

schon bei der Darstellung jener die abweichende Ansicht zu begründen, die auf die Auffassung der späteren Zeit einen wesentlichen Einfluß haben mußte. Eine gewisse Verzögerung erfuhr die Arbeit zuletzt auch dadurch, daß, als das Erscheinen der neuen Ausgaben der Capitularien von Boretius, der Formeln von Zeumer, des Gregor von Tours von Arndt nahe bevorstand, ich glaubte, soweit irgend möglich, diese abwarten zu müssen, schon damit nicht die Citate der Quellen alsbald wieder veraltet wären. Ich bemerke, daß ich den Text des Gregor größtentheils im Manuscript, und ehe er seine definitive Gestalt erhalten hat, benutzte, ebenso den Fredegar in der Bearbeitung von Dr. Krusch; von Capitularien und Formeln waren mir beim zweiten Band die Aushängebogen zur Hand; nur einige spätere am Schluß der bisher veröffentlichten Sammlung stehende Formeln (Lindenbruchsche) sind noch nach Rozières Ausgabe angeführt. Für den Anfang des dritten Bandes standen mir nur die Capitularien Karl d. Gr. zu gebote, was aber für die ersten mehr historischen Capitel weniger störend war; die zweite Abtheilung halte ich zurück, bis wenigstens der erste Band, der bis zum Ansegis gehn soll und dessen Druck neuerdings wieder begonnen hat, vollendet ist.

Auch bei anderen Quellen habe ich mich bemüht, die neueren und besten Ausgaben zu benutzen, bei den Königs-Urkunden der Merovingischen Zeit trotz mancher Mängel die von K. Pertz der von Pardessus vorgezogen, unter Berücksichtigung natürlich der kritischen Bemerkungen von Sickel und Stumpf. Ich glaube auch ziemlich vollständig die neueren Urkundenbücher und Chartulare, die bei uns und in

Frankreich erschienen sind, eingesehen zu haben, bemerke aber ausdrücklich, daß ich es nicht für angemessen gehalten, eine einzelne dieser Zeit angehörige Urkunde, wenn der Text keine wesentliche Verbesserung erfahren, nach diesen anzuführen, sondern, wo es gieng, die Citate aus Pardessus und Bouquet beibehielt, da ich es nicht für wahrscheinlich halte, daß man außer etwa in Berlin, Göttingen und München in der Lage ist, dieser reichen Literatur nachzugehn und Citate doch auch dazu gemacht werden, um von anderen unter Umständen eingesehn zu werden. Was aber jene Publicationen neues boten, ist, glaube ich, hinreichend ausgebeutet worden.

Auch mit der neueren Literatur habe ich mich auseinander zu setzen gehabt. Eine überaus rege sehr erfreuliche Thätigkeit hat sich in den letzten Jahren dieser Zeit zugewandt: vor allem die Arbeiten von Löning, Schröder und Sohms kommen, die der beiden ersten für die ältere, Sohms Buch für beide Perioden in Betracht. Wie sehr ich die gelehrten und scharfsinnigen Untersuchungen des letzteren schätze und im einzelnen ihnen vieles verdanke, doch bedaure ich im großen und ganzen mit seinen Resultaten und auch seiner Methode mich in Widerspruch setzen zu müssen: in einer Anmerkung zu der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes habe ich mich darüber ausgesprochen. Auch die Ausführungen Schröders über die Lex Salica haben mich nicht überzeugt, wenn ich auch zugebe, daß die früher von mir vertretene Ansicht von ihrer Abfassung vor Chlodovech in den Gebieten an der Schelde manche Bedenken gegen sich hat, die auch Thonissen in einer Erörterung, die er neuerdings einer zweiten Aus-

gabe seines Buchs über das Gerichtsverfahren und das Criminalrecht der Lex vorausgeschickt hat, nicht beseitigt: eine längere Anmerkung in der ersten Abtheilung des zweiten Bandes behandelt die hier einschlagenden Fragen. Mit besonderem Nutzen habe ich das Buch von Löning über das Kirchenrecht der Merovingischen Zeit zu rathe gezogen: die sorgfältigen, sich streng an die Quellen der Zeit haltenden Untersuchungen gaben nur selten zu Widerspruch Anlaß; sie gewährten im einzelnen manche Berichtigung, der Auffassung aber, welche die VG. vertrat, weitere erwünschte Bestärkung.

Es gilt das besonders der Ansicht gegenüber, welche Römische Grundlagen, bedeutende Römische Elemente in dem Fränkischen Staatswesen erkennen will. Es war nicht zu vermeiden den neuerdings von Sybel, wenn auch mit manchen Modificationen, wiederholten Behauptungen noch einmal mit Entschiedenheit entgegenzutreten und das Einseitige der, auch nicht immer, wie ich meine, in glücklicher Form gegebenen Ausführungen nachzuweisen; womit dann eine andere Anmerkung sich beschäftigt. Kam mein gelehrter Freund da in die nicht angenehme Nachbarschaft eines eigenthümlich befangenen Franzosen (Fustel de Coulanges), so soll natürlich der wissenschaftliche Standpunkt beider nicht weiter verglichen werden. Auch hat es mir eine wahre Genugthuung gewährt, jenem seinen Landsmann Tardif gegenüber zu stellen, dessen eben begonnene Arbeit über die Verfassungsgeschichte Frankreichs sich durch gelehrte und sorgfältige Behandlung auf's beste auszeichnet und es lebhaft beklagen läßt, daß ein früher Tod des Verfassers dieselbe unterbrochen hat.

Auf die zahlreichen Veränderungen im einzelnen, die die Darstellung erfahren, glaube ich hier nicht eingehn zu sollen: es wird kaum eine Seite sein, wo sich nicht solche finden. Dabei gestehe ich aber bereitwillig, daß die Auffassung in allem wesentlichen dieselbe geblieben ist. Einzelnes erscheint mir wohl zweifelhafter als es früher hingestellt war; aber entgegengesetzte Ausführungen unterliegen meines Erachtens wenigstens nicht geringeren Bedenken. Manches was früher angefochten ward, wie die viel bestrittene Ansicht von der Bedeutung der Verleihungen von Königsgut, hat auch im Lauf der Zeit nur mehr Zustimmung erhalten. Sohms abweichende Darstellung des Gerichtswesens aber hat bei Behrend, Geppert, Thevenin, Thonissen, neuerdings Lehmann, um von Kern und Hermann zu schweigen, so viel, berechtigten und unberechtigten, Widerspruch gefunden, daß es wohl gestattet war, auch hier in der Hauptsache an der früheren Auffassung festzuhalten. Was neuerdings zu gunsten seiner Annahme eines zwiefachen, von Anfang an verschiedenen Herzogthums gesagt ist, kann die entgegenstehenden Gründe nicht beseitigen. Nur dem *domesticus* ist, soviel ich sehe, mit Recht eine andere Stellung angewiesen.

Im 3. Bande ist unter Benutzung früherer anderswo gegebener Erörterungen in einer Anmerkung ausführlicher über die Zeit der *Capitula de partibus Saxoniae* und der *Lex Saxonum* gehandelt; eine andere geht in aller Kürze auf die neuerdings so viel und lebhaft verhandelte Frage über die Bedeutung der Schenkungen Pippins und Karls an den Papst ein. Der Darstellung sind natürlich die Arbeiten von Jaffé, Boretius, Sickel, Mühlbacher, Dümmler, Simson,



Richthofen u. a. vielfach zu gute gekommen; ich konnte auch die Aushängebogen eines grossen Theils der Jahrbücher Karls von Simson benutzen. So ist der Umfang auch hier nicht unbedeutend gewachsen, doch keine wirkliche Theilung des Bandes, nur die vorläufige Ausgabe der ersten Hälfte als zweckmässig erachtet worden. Die zweite soll jedesfalls im Lauf des Jahres erscheinen, bald möglichst auch der vierte Band nachfolgen.

Berlin.

G. Waitz.

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum quingentesimum edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. Scriptorum tomus XXVI. Hannoverae impensis bibliopolii Hahniani. VIII und 875 Seiten in Folio.

Dieser Band der Scriptores unterscheidet sich von allen früheren, und es könnte scheinen von dem ursprünglichen Plan der Monumenta. Doch ist das Letzte in Wahrheit nicht der Fall. Derselbe enthält fast nur Theile größerer Werke, die ihrem Charakter nach nicht ganz in den Bereich der Monumenta Germaniae fielen und deshalb nicht vollständig aufgenommen werden konnten, von manchen nur kleinere Stücke, die für die Reichsgeschichte in Betracht kamen. Das ist aber schon immer geschehen, sei es, daß gewisse Theile überhaupt nicht des Abdrucks werth erschienen — bei einigen der Bd. II gedruckten Vitae würden wir jetzt wohl anders verfahren — oder daß in Werken ausländischer Schriftsteller — ich erinnere an den Dudo, Rudolfus Glaber, Wilhelm von Malmesbury — nur einzelne Partien ein Interesse darboten. Selbst

in der Abtheilung, welcher dieser Band angehört, die sich die Aufgabe stellt, die Geschichtschreiber der Staufischen Zeit und der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu sammeln, ist ähnliches schon früher, Band XX, beim Ordericus Vitalis, Band XXIV beim Vincenz von Beauvais geschehen. Das Eigenthümliche dieses Bandes ist nur, daß er fast ganz hat Mittheilungen der Art gewidmet werden müssen, wie denn wenigstens noch ein Band denselben Charakter an sich tragen wird. Abgesehen von den Italienischen Geschichtschreibern, die nach dem einmal angenommenen und ziemlich consequent durchgeführten Grundsatz bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts in den Monumenta platzfinden sollen, sind es die Frankreichs und Englands, welche hier in Betracht kommen; woran sich dann einzelnes aus Dänischen, Polnischen und Ungarischen Autoren anschließen muß. Davon umfaßt dieser Band aber nur die Franzosen mit Einschluß allerdings zweier Französisch geschriebener Werke von Flandrischen Autoren, nachdem die Lateinischen Geschichtsquellen Flanderns als eines theilweise zum Reich gehörigen Landes mit überwiegend Deutscher Bevölkerung schon früher Aufnahme gefunden haben.

Daß der Umfang der Frankreich angehörigen Werke ein so großer geworden, ist uns allerdings selbst überraschend gewesen. Die Gründe sind in der Vorrede kurz angegeben. Französische Geschichtschreiber hatten Anlaß über die Beziehungen der Deutschen Könige und Kaiser zu den Päpsten, die im 12. Jahrhundert wiederholt eine Zuflucht in Frankreich suchten und fanden, zu berichten. Nur hier hat der zweite Kreuzzug, an dem Konrad III. einen bedeutenden, wenn auch wenig glücklichen An-

theil nahm, einen Geschichtschreiber gefunden, der auch hiervon erzählte. Es schien für diese Abtheilung auch nicht angemessen die Unterscheidung von *Annales*, *Chronica* oder *Gesta* und *Historiae* oder *Vitae*, die sonst der Disposition des Stoffs in der Abtheilung der *Scriptores* zu grunde liegt, beizubehalten, wie sie denn auch bei Französischen Autoren weniger gut als in Deutschland durchzuführen sein dürfte. Daraus ergab sich, daß nicht bloß die Werke über das Leben der einzelnen Könige von Sugerius, Rigordus, Willelmus Britto, Nicolaus de Braia, Joinville, Primatus und Guillelmus de Nangis hier Berücksichtigung fanden, sondern auch die Lebensbeschreibungen des Bernhard von Clairvaux, der vielfach in die Deutschen und Italienischen Verhältnisse eingriff, und der sogenannte *Normannicus draco* des Erzbischof Stephan von Rouen, der sich mit der Kaiserin Mathilde, außerdem aber auch mit dem Streit Friedrich I. und Papst Alexander III., wenn auch in wenig historischer Weise, beschäftigt; er durfte hier um so weniger übergangen werden, da die einzige Ausgabe von Mai ebenso mangelhaft wie bisher wenig beachtet war, und uns eine Abschrift des Vaticanischen Codex zu gebote stand. Viel ausführlicher als von Deutschen Autoren ist von Franzosen über die Theilnahme Otto IV. an den Kämpfen zwischen England und Frankreich und namentlich über die Schlacht bei Bouvines berichtet; eine französisch geschriebene Geschichte der Herzoge von der Normandie und Könige Englands von einem Zeitgenossen, der aus Flandern stammte, enthält Nachrichten, die bis dahin von neueren Historikern so gut wie gar nicht berücksichtigt worden sind. In anderen Werken handelt es sich um die Ereig-

nisse, welche zum Verlust der Provence für das Reich führten; sie stehn mit den Albigenser Kriegen in unmittelbarem Zusammenhang und nöthigten auch die Geschichtschreiber dieser heranzuziehen. Es schien auch nur angemessen das Werk des Andreas Ungarus über den Zug des Grafen Karl von Anjou und Provence nach Italien und seinen Kampf mit Manfred und Konradin an dieser Stelle zu geben, da der Autor in Frankreich schrieb und sich ganz auf Französischen Standpunkt stellte. Ist dieß ganz vollständig zur Aufnahme gekommen, so entschlossen wir uns dazu bei der Chronik des Robert von Auxerre, soweit sie nicht aus älteren Werken abgeschrieben ist, deshalb, weil bisher nur die eine ziemlich seltene und sehr mangelhafte Ausgabe von Camusat existierte und das Werk als allgemeine Weltchronik am wenigsten einen localen Charakter an sich trägt. Daß in Frankreich eine neue Edition beabsichtigt wird, haben wir erst später erfahren.

Es würde zu weit führen, hier, wie es bei früheren Bänden geschehen, der Reihe nach alle die einzelnen Stücke aufzuführen, die dieser enthält. Ich begnüge mich deshalb besonders dasjenige hervorzuheben, was die benutzten Handschriften und die Thätigkeit der einzelnen Mitarbeiter betrifft.

Den Anfang macht eine kurze Stelle aus den Gesta des Herzogs der Normandie und Königs von England Wilhelm I. vom Wilhelm von Poitiers, die noch der Fränkischen Periode angehört. Daran schließen sich einzelne Stellen aus der Geschichte der Normannischen Herzoge, die von Wilhelm von Jumièges begonnen, von Ordericus Vitalis und Robertus de Toreneio fortgesetzt ist: nachdem Delisle das Verhältnis

der verschiedenen Bearbeitungen dargelegt hatte, sind hier diese Stücke zuerst in ihrer echten Gestalt mit Benutzung der Pariser und Leidener Handschriften zum Abdruck gelangt, da eine seit lange angekündigte, und dringend nothwendige kritische Ausgabe des ganzen Werks sich immer noch vermissen läßt. Auch auf das andere große Werk des Ordericus war noch einmal zurückzukommen, da die T. XX gegebenen Auszüge weder ganz consequent ausgewählt waren noch überhaupt die Normannischen Verhältnisse in Italien berücksichtigt hatten. Angehängt ist eine Wundererzählung *De duodecim sociis toto anno girantibus*, die ursprünglich nach Deutschland gehört und auf den Bischof Bruno von Toul, später Papst Leo IX., zurückgeführt wird: sie findet sich in einer der Originalhandschriften des Ordericus, mit einigen Abweichungen in einer Oxforder Handschrift, aus der sie Dr. Liebermann abschrieb.

Für das Werk des Odo de Deogilo über den Kreuzzug Ludwig VII. hat die Vergleichung der einzigen Handschrift in Montpellier durch Dr. Baist manche Verbesserungen ergeben: fast bedaure ich jetzt, daß ich es nicht vollständig aufgenommen habe, da Chifflets Ausgabe nicht einmal allgemein zugänglich ist.

Von den Büchern über das Leben, die Reisen und Wunder des h. Bernhard von Clairvaux hat schon Bethmann zahlreiche Handschriften in Paris, Nordfranzösischen und Belgischen Bibliotheken benutzt, darunter das Original des letzten Buches von Gaufrid, eine Brüsseler der *Miracula* Arndt; ich habe Berliner, Leipziger und Münchener zu rathe gezogen, auch die Pariser vollständiger verglichen, und es ist so möglich gewesen, die verschiedenen Bearbeitungen

genauer zu unterscheiden und einen zuverlässigeren Text zu geben, als es in der Ausgabe der Bollandisten geschehen ist.

Von älteren Chroniken wurden die des Clarius von Sens, des Richardus Pictaviensis, des Willhelmus Godellus und Gaufridus de Bruil berücksichtigt.

Ueber die verschiedenen Recensionen, in denen das Werk Richards vorliegt, haben Weiland (Archiv XII) und Berger in einer eigenen Schrift gehandelt, mit deren Resultaten ich nicht ganz übereinstimmen können. Neu verglichen sind eine Pariser und Wiener Handschrift; eine bisher unbekannte in Italien geschriebene Fortsetzung von Dr. Ewald in Madrid abgeschrieben. Der Text dieser ist sehr verderbt (der bekannte Vers S. 85 Z. 20 ist wohl besser zu lesen: Luca dedit [lucem] tibi, Luci u. s. w.). Der Wunsch, daß in Frankreich eine vollständige kritische Ausgabe geliefert werden möge, den ich hier ausgesprochen, gilt für viele andere der in diesem Bande behandelten Werke. Den jüngeren Französischen Historikern bleibt in der That noch viel zu thun übrig.

Auch von dem Werk des Guido de Bazochiis, das lange für verloren galt, bis Graf Riant es in einer Pariser Handschrift erkannte, ist eine Ausgabe bisher nicht erschienen. Es hat aber freilich als Geschichtsquelle nur geringe Wichtigkeit, und ich konnte mich begnügen, einige Stellen aus jenem Codex abzuschreiben.

Für Robert von Auxerre war von besonderer Wichtigkeit der Originalcodex in der Bibliothek der Stadt, den zuerst Dr. Peiper für uns verglichen hat, später Professor A. Schoene, dem dieser Band auch manche andere Beiträge ver-

dankt, genauer untersuchte, indem er die zahlreichen in Camusats Ausgabe übergangenen späteren Zusätze abschrieb und die verschiedenen Hände zu unterscheiden suchte; über einzelne zweifelhafte Stellen gab dann noch der verdiente und uns allezeit gefällige Bibliothekar Quantin die erbetene Auskunft. Eine zweite Handschrift in Montpellier konnte ebenso wie die Trierer und Stuttgarter hier benutzt werden; die Römische verglich Dr. Ewald. Ueber den Verfasser und seine Fortsetzer hat der Herausgeber Dr. Holder-Egger eingehend gehandelt. Es stellte sich heraus, daß die eine der Fortsetzungen, die das Werk bis 1220 hinabführt, das kurz vorher geschriebene Chronicon eines Canonicus von Laon benutzt hat, das in zwei Handschriften erhalten ist, einer aus der Meer-mannschen Bibliothek in Cheltenham, die vorher gar nicht benutzt war und die Hofrath Maassen bei seinem Aufenthalt dort für uns verglich, und einer anderen in Paris, aus der die Fortsetzer des Bouquet ungenügende Auszüge mitgetheilt hatten und die ich selbst eingehender benutzen konnte. Dieß Werk erwartet auch noch eine vollständige Ausgabe: es ist bemerkenswerth durch manche eigenthümliche, nicht eben zuverlässige, aber ohne Zweifel aus mündlicher Ueberlieferung geschöpfte Nachrichten auch über ferner liegende Ereignisse wie die Kämpfe Friedrich I. mit den Lombardischen Städten. In einem andern Verhältnis steht das Chronicon eines Canonicus von St. Martin in Tours zu dem Werke des Robertus; es ist zum Theil aus diesem geschöpft, hat selbst die Vorrede desselben beibehalten, dann aber doch aus anderen Quellen vieles hinzugefügt, über die letzten Jahre — es geht bis 1227 — selbständige Nachrichten

gegeben. Auch hier ist die wichtigste Handschrift in Cheltenham; eine erste Recension nur bis 1225 enthält ein Berner Codex, der bisher nicht benutzt war (S. 459 Z. 19, wo von Martenes Ausgabe die Rede. ist 1<sup>a</sup> statt 3 zu lesen).

Zwei Klostergeschichten, die von Maurinacum und Vizeliacum (Vezelai), sind für die Geschichte Innocenz II. und Alexander III. von besonderer Wichtigkeit: von jener ist die Handschrift, welche Duchesne hatte verschollen, von dem Werk des Hugo De libertate monasterii Vizeliacensis aber ein gleichzeitiger Codex in Auxerre erhalten, den unser zu früh der Wissenschaft entrissener Mitarbeiter Heller an Ort und Stelle verglichen hat.

Von den Verhandlungen Heinrich V. mit den Päpsten Paschalis II. und Calixt II. erzählen die Gesta episcoporum Engolismensium und Suger in seinem Leben König Ludwig VI. Jene erhielten eine nicht unerhebliche Verbesserung aus einer freilich neueren Pariser Handschrift, die A. Molinier verglich. Derselbe hat die für uns in Betracht kommenden Abschnitte Sugers bearbeitet, auch zahlreiche andere Beiträge für diesen Band geliefert.

Die Reihe der Königsgeschichten, mit denen er sich zuerst beschäftigte, ist freilich dadurch unterbrochen, daß nach den Untersuchungen, die ich anderswo veröffentlicht habe (N. Archiv VI), die beiden Werke, die man bisher über das Leben Ludwig VII. zu besitzen glaubte, nicht mehr als selbständige Arbeiten gelten können: das eine ist aus der in St. Germain geschriebenen Fortsetzung des Aimoin, für welche hier der Originalcodex in Paris zu gebote stand, genommen, das andere nur eine Lateinische Uebersetzung aus den Chroniques de St. De-



nis, um in einem großen Sammelbände (Paris Nr. 5925) eine fortlaufende Reihe solcher Gesta regum zu haben.

Hier findet sich auch das Werk des Rigordus über die ersten Jahre Philipp II. August vollständig, während eine Vaticaner Handschrift, die Dr. Ewald verglich, nur einen kleineren Theil umfaßt. Molinier, der die Bearbeitung lieferte, bereitete auch die Ausgabe der beiden Werke vor, welche Willelmus Britto, das eine in Anschluß an Rigordus in Prosa, das andere in epischer Form zur Verherrlichung des Königs verfaßte. Weitere handschriftliche Untersuchungen ergaben aber bald, daß hier mit den Pariser Handschriften nicht auszukommen sei, indem die Bücher offenbar wiederholt in verschiedener Form publiciert worden sind. Nachdem die hier in Betracht kommenden Codices in London von Liebermann und mir, in Rom von Ewald und Mau, in Brüssel von Dr. Franz verglichen waren, habe ich die Ausgabe der prosaischen Gesta zu-Ende geführt, Oberlehrer Dr. Pannenburg, der sich eingehend mit der Sprache und Kritik Wilhelms beschäftigt und in einer eigenen Abhandlung über die 'Philipis' sehr sorgfältig gehandelt hatte, diese bearbeitet, und namentlich auch einen umfassenden Nachweis der von dem Autor gelesenen und nachgeahmten älteren Dichter gegeben. Allerdings sind es auch hier nur Bruchstücke, welche Aufnahme finden konnten; aber von bedeutendem Umfang, da der Krieg Philipps gegen den mit dem König von England und dem Kaiser Otto IV. verbündeten Grafen von Flandern bekanntlich hier die ausführlichste Darstellung erhalten hat. Von den Gesta hat inzwischen Hr. Delaborde eine vollständige Ausgabe in Aussicht gestellt, aber auch von

der Philipis ist sie dringend zu wünschen, wozu denn niemand besser gerüstet wäre als Pannenburg. Daß eine solche auch für die Geschichte der Lateinischen Poesie im Mittelalter von bedeutendem Interesse sein würde, bedarf kaum der Bemerkung.

Die Gesta Ludwig VIII. haben sich als ein Werk des Guillelmus de Nangis herausgestellt, bestimmt die Lücke zwischen Willelmus Britto und seinem Buch über Ludwig IX. auszufüllen, und meist aus bekannten Quellen geschöpft. Aber auch seine Geschichten des heiligen Ludwig und des Nachfolgers Philipp III. sind in ein wesentlich anderes Licht getreten, seit das ältere Werk eines Primatus, das er großentheils ausgeschrieben hat, zu tage gekommen ist. In seiner ursprünglichen Gestalt verloren, findet es sich in Französischer Uebersetzung in einer Handschrift des Brittischen Museums und ward neuerdings im Recueil des historiens de la Gaule ediert. Die für uns in Betracht kommenden Theile verglich auf's neue Liebermann. Dr. Brosien aber, der inzwischen ausführliche Untersuchungen über die Werke des Wilhelm veröffentlicht hatte (N. Archiv IV), unternahm es, beide Texte neben einander zu veröffentlichen: gibt Johann de Vignay in seiner Uebersetzung das Werk vollständiger als Wilhelm, der die Darstellung abgekürzt und mit anderen Nachrichten zusammengearbeitet hat, so läßt dieser doch manchmal den ursprünglichen Wortlaut des Primatus erkennen und vermeidet Miverständnisse und Irrthümer, die der Uebersetzer sich zu schulden kommen ließ. Auch aus der Chronik des Wilhelm war manches zu geben, nach den beiden Recensionen, in denen sie vorliegt und die hier zuerst genau unterschieden

werden. Die für die ältere besonders wichtigen Römischen Handschriften verglich Dr. Simonsfeld, die Pariser außer Molinier auch Heller.

Von Molinier ist noch das Verzeichnis der in der Schlacht bei Bouvines gemachten Gefangenen nach der Handschrift im Pariser Archiv verbessert, außerdem ein kleines Stück aus einer *Historia Francorum* bis zum J. 1214 mitgetheilt.

Eine selbständige kurze Relation über jene Schlacht hat Bethmann aus einer Handschrift in Douai abgeschrieben; eine andere findet sich in der Fortsetzung der *Historia Francorum* des Andreas von Marchiennes, die hier nach den Handschriften zu Douai und Valenciennes gegeben wird. Die letzte und den Theil einer andern, der sich in Arras befindet, hat der auch schon verstorbene Dr. Foltz verglichen; den anderen Theil derselben fand ich in Cheltenham, benutzte daneben die Pariser.

Die auf die Albigenser Kriege bezüglichen Stücke, die, wie schon bemerkt, zunächst für die Geschichte der Provence in Betracht kommen, hat alle Dr. Holder-Egger bearbeitet; bei der Revision der Provenzalischen und Französischen Texte aber wie überall in diesem Bande Hr. Prof. Tobler seine Beihülfe gewährt. Uebrigens durfte bei dem Gedicht Wilhelms von Tudela und seines Fortsetzers die Ausgabe von P. Meyer genügen: dagegen schien eine Lateinische Uebersetzung nothwendig auch neben der altfranzösischen prosaischen Uebearbeitung, die zuletzt Molinier herausgegeben hat. Dieser verglich die Stücke aus des Petrus Sarnensis *historia Simonis comitis de Monte-fortis* und Guillelmus de Podio Laurentii *historia Albigenium* mit den Pariser Handschriften. Ebenso was aus mehreren kleineren nach Limoges gehörigen Werken

aufzunehmen war, und mehrere Handschriften Normannischer Annalen, die hier, soweit sie für uns in Betracht kommen, zusammengestellt sind; der ältere Theil geht auf ein Exemplar zurück, das ohne Zweifel nach Rouen gehörte und mannigfache Verbreitung auch nach England und Dänemark gefunden hat. Für die Ableitungen aus Jumièges und St. Stephan in Caen, die erste bisher ungedruckt, wurden Handschriften im Vatican von Dr. Mau benutzt.

Außer mehreren kleineren Stücken hat Dr. Holder-Egger auch die betreffenden Abschnitte der 'Recits d'un ménestrel de Reims', wie das Buch genannt ist, nach De Waillys sorgfältiger und kritischer Ausgabe, die Französische Geschichte der Herzoge von der Normandie und der Könige von England nach den von Molinier verglichenen Pariser Handschriften bearbeitet. Dasselbe gilt von den kurzen Chroniken des Girardus de Fracheto, Adamus Claromontanus, Girardus de Arvernia, Gaufridus de Collone; die zahlreichen Handschriften der ersten habe ich in Paris und schon vor langen Jahren in Montpellier benutzt, eine Wiener Dr. Kohl theilweise abgeschrieben; die des Girardus de Arvernia und Gaufridus de Collone im Vatican Dr. Mau verglichen. So wenig Ertrag diese Werke auch der Deutschen Reichsgeschichte liefern, doch ist durch unsere Untersuchungen über den Charakter und die verschiedenen Recensionen derselben (eine des Girardus de Fracheto trägt fälschlich den Namen des Johannes de Frasquet) zuerst helleres Licht verbreitet.

Großentheils ungedruckte Annalen, die, wie es scheint zu Paris geschrieben, sind von mir aus einer Londoner Handschrift mitgetheilt; nur einzelne Stücke hat Delisle, den ich auf dieselbe

aufmerksam machte, vorher abdrucken lassen. Was hier gegeben hat besonders Interesse durch die Nachrichten über die Kämpfe Karls von Anjou gegen Manfred und Conradin, die auf eine gleichzeitige Relation zurückzugehn scheinen, die vielleicht auch von Primatus benutzt worden ist.

Mit diesem Gegenstand beschäftigt sich dann ausführlicher das Werk des Andreas Ungarus, das nur in einer nachlässig und schlecht geschriebenen Pariser Handschrift überliefert ist. Ist es wohl auch nicht gelungen alle Fehler der Ueberlieferung zu beseitigen, so glaube ich doch den Text an zahlreichen Stellen verbessert und oft erst verständlich gemacht zu haben.

Den Schluß des Bandes bilden größere Stücke aus der umfassenden Reimchronik oder wie er sein Buch nannte, der Geschichte der Französischen Könige, von dem Tournaier Philipp Mousket, die Hr. Prof. Tobler auf Grund einer neuen Vergleichung der einzigen bekannten Pariser Handschrift bearbeitet hat. Wohl stellte sich heraus, daß die Reiffenbergsche Ausgabe die handschriftliche Ueberlieferung besser wiedergegeben hat als man erwarten durfte; doch ist erst jetzt ein zuverlässiger Text gewonnen und für das richtige Verständnis auf's beste gesorgt. Den theilweise sehr interessanten, wenn auch mit dichterischer Freiheit behandelten Erzählungen Mouskets hat auf den Wunsch des Herausgebers Holder-Egger die nöthigen historischen Erläuterungen hinzugefügt. Ich zweifle nicht, daß gerade dieser Theil des Bandes den Historikern wie den Forschern Romanischer Sprache besonders willkommen sein wird.

Das Register zu diesem Bande ist von Dr. K. Francke, der vor einiger Zeit als Mitarbeiter

bei der Abtheilung *Scriptores der Monumenta Germaniae* eingetreten ist, in Gemeinschaft mit Holder-Egger gearbeitet, das Glossar von ihm allein geliefert. Auf ein gleiches auch für die Romanischen Denkmäler glaubten wir verzichten zu dürfen.

Der Band enthält ausnahmsweise nur eine Schrifttafel. Bei so zahlreichen Handschriften, wie sie hier, aber meist doch nur für kleinere Stücke benutzt sind, war es schwer, eine Auswahl zu treffen. Auch dürfte es bei *Codices* des 12—15. Jahrhunderts nur ausnahmsweise ein Interesse haben, kleinere Proben zu geben, so daß auch die folgenden Bände dieser Reihe davon mehr werden absehen können.

Der Druck des nächsten Bandes, der sich mit den Englischen Historikern beschäftigt, und seit längerer Zeit von Prof. Pauli und Dr. Liebermann vorbereitet war, wird demnächst beginnen.

Berlin, 5. Jan. 1883.

G. Waitz.

---

Commentar zu Kant's Kritik der reinen Vernunft. Zum hundertjährigen Jubiläum derselben herausgegeben von H. Vaihinger. I. Band. Stuttgart, Verlag von W. Spemann. XVI u. 506 S. Gr. 8°.

Angesehene Gewährsmänner vertreten die Anschauung, daß Kant's Kritik der reinen Vernunft lediglich als bahnschaffende Vorarbeit zur Kritik der praktischen Vernunft, der eigentlichen Herzenssache Kant's, anzusehen sei. K. selbst leistet dieser Auffassung durch die bekannte Aeußerung (in der Vorrede z. II. Aufl. Ed. Erdmann, S. 17) von der Aufhebung des Wissens zu Gunsten des Glaubens Vorschub. Dabei muß man sich indessen der Aufnahme erinnern, die

das Buch in seiner ursprünglichen Gestalt gefunden und die den bestürzten Autor zum Bewußtsein bringen mußte, Geister geweckt zu haben, die kaum mehr zu bannen sind. Es mag sein, daß es dem alternden K. im Laufe der Jahre zum persönlichen Bedürfnis wurde, gegen jene Geister eine »praktische Vernunft« als Zauberbann in Anspruch zu nehmen. Ich vermag mich trotzdem nach oftmaligem Studium der Kritik der reinen Vernunft nicht von dem Eindrücke zu befreien, daß wir es da mit der Hauptleistung eines tief angelegten Denker-genius zu thun haben, die als der Inbegriff der letzten und besten Resultate einer mehr als 25jährigen Denkarbeit nur sich selbst zum Zwecke haben kann. Ebenso wenig kann ich mich durch historische oder logische Gründe bestimmt sehen, Kant's Entwicklungsphase um 1781 durch die Brille seiner späteren Anschauungen zu betrachten, als ob wir es bei schriftstellerischer Thätigkeit mit einem stetigen, organisch präformierten Wachsthum vom Guten zum Besseren und Besten zu thun hätten.

Wenn die im ganzen Verlauf der Kritik so mächtig wirkende Energie der begrifflichen Analyse, wenn die hinreißende Gewalt der überzeugungswarmen Darstellung sowie der »Alles zermalmenden« Beweisführungen von vorn herein nur dazu sollte bestimmt gewesen sein, um die gewonnenen Einsichten auf anderem Boden wieder preiszugeben, die mühsam niedergelassenen Bauten auf anderem Boden wieder aufzuführen, dann muß uns der resolute, mit so siegesgewissem Eifer vorgetragene Verzicht der theoretischen Vernunft zu Gunsten des Primats ihrer glücklicheren und »scharfsichtigeren« Schwester mit tragischem *πάθος* erfüllen. Noch

schlimmer wäre es für den Autor, wenn wir aus dem von ihm durchgeführten Riesenkampfe mit seinem paradoxen Nachspiel, wo alles so ziemlich in den status quo ante zurückkehrt, den Eindruck eines irreführenden Mangels an Aufrichtigkeit zu entnehmen geneigt wären. Dieß könnte aber nicht ausbleiben, wenn wir die Kr. d. r. Vern. nur als Prolegomena zu den Offenbarungen der »praktischen« Vern. auffassen müßten. Da ich hiemit auch die Auffassung des vorzuführenden Commentators auszusprechen glaube, so seien diesem Punkte noch einige Worte gewidmet.

Das Wissen soll dem Glauben Platz machen, d. h. die Ueberzeugung des Wissens der Ueberzeugung des Glaubens. Kann es aber zwei total verschieden fundierte »Species« von Ueberzeugung geben? Der Glaube offenbart sich an Objecten, die geglaubt werden, d. h. an Objecte und Thatsachen, die zunächst nur begriffs- und phantasiemäßig ausgestattet sind, heftet sich die Ueberzeugung, daß ihnen eine volle, wahre Wirklichkeit entspreche, und zwar mit Ablehnung jeder Prüfung und Begründung dieser Möglichkeit. Im Bereich des theoretischen Wissens gründen sich Ueberzeugungen auf Beweise, die ihrerseits wieder auf die letzten, irreduciblen Quellen jeglicher Evidenz zurückführen. Gelingt dieser Beweis nicht, so ist davon die normale Folge, daß eine Ueberzeugung erst gar nicht platzgreift oder, wenn sie allenfalls schon antecipiert war, aufgegeben wird. Nun kann es aber Umstände geben, die einen solchen Verzicht erschweren, so namentlich die Eigenliebe mit dem Heere aller ihrer Wünsche. Diese läßt mitunter die Ueberzeugtheit trotz dem Beweismangel bestehen, sie gründet dieselbe auf



sich selbst, nur spricht sie dabei von intellectuellen Gefühlsinstincten u. dergl. Der Glaube gewährleistet selbst seine Objecte und entnimmt allenfalls aus Thatsachen, die angeblich nur seine Macht zu erklären vermag, accessorische Stützen. Glauben ist also die der sonst Ueberzeugung schaffenden Gründe ermangelnde Ueberzeugung; seine Objecte aber bedürfen der Begründung: entweder haben sie übertragene oder ursprüngliche [axiomatische] Evidenz. Im letzteren Falle kämen sie in die »gute« Gesellschaft der logischen und mathematischen Fundamentalwahrheiten, wogegen tausend und abertausend Denker aus »innerer Erfahrung« Protest einlegen werden. Im ersteren Falle ist wieder die Evidenz entweder durch theoretischen Beweis hergestellt, was der Glaube selbst wohlweislich als unmöglich ablehnt, oder sie stützt sich auf übernatürliche Offenbarungen, was den Glauben schon voraussetzt und somit das Problem nur zurückschiebt, oder sie wird endlich auf sich selbst gestellt. Für das Letztere entscheidet sich der rational angewehrte Glaube mit Vorliebe. Er sagt, das Urtheil » $A$  ist  $m$ « ist mir evident, weil ich daran glauben muß, d. h. weil es mir evident ist.

Von solchen Gaukeleien wendet sich der nüchterne Denker mit Recht ab, er darf sich ohne Seitenblick auf Kant's spätere Rückläufigkeiten der Freude über dessen Titanenleistung hingeben. Das moralische Bewußtsein mag die besondere Quelle der sittlichen Werthurtheile und Directiven sein, es für die Quelle von Erkenntnispostulaten zu halten ist Selbstbetrug.

Für die bekämpfte Auffassung gipfelt die Kritik in den negativen Ergebnissen der Dialek-

tik, hiemit hängt aber wieder Unterschätzung der positiven Leistung der Analytik zusammen — eine Einseitigkeit, welche der vorliegende Commentar mit Entschiedenheit und zwingenden Gründen bekämpft, indem er nicht nur die positiven Resultate den negativen zum mindesten coordiniert wissen will, sondern die positive Tendenz Kant's sogar beträchtlich weiter sich erstrecken läßt, als die vorherrschende Ansicht annimmt.

Vaihinger hat mit seinem Commentar zur Kritik ein großes, ganz außerordentlich mühevolleres Werk unternommen, dessen Gelingen nicht minder philosophische Selbständigkeit und tief eindringenden Scharfsinn, als umsichtige Verwerthung eines höchst reichhaltigen Literaturmaterials voraussetzt. Der vorliegende Band erweckt die allerbesten Hoffnungen, und die mit Kant beschäftigten Kreise haben allen Grund, dem Verf. für dieses specimen deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit dankbar zu sein, mag immerhin der Einzelne diese oder jene seiner Erwartungen bezügl. eines Kant-Commentars nicht erfüllt sehen. Ref. trug sich selbst vor einiger Zeit mit dem Gedanken, an die Abfassung einer commentierten Ausgabe der Kritik zu schreiten und zwar dachte er sich Tendenz und Durchführung einer solchen Arbeit beträchtlich anders, als sie V. auffaßt. Dieser erklärt im Vorwort: »Mein Ziel ist die nach den methodischen Grundsätzen der Hermeneutik und Geschichtsforschung angestellte, exacte, d. h. streng wissenschaftliche Erklärung der Kantischen »Kr. d. r. Vernunft«. — »Der Verf. stellt sich nicht die Aufgabe der sachlichen Kritik des Systems im Einzelnen, sondern beschränkt sich auf die formal logische Kritik des

Zusammenhanges, ohne den Standpunkt unparteiischer Neutralität zu verlassen; auf die Untersuchung des Wahrheitsgehalts muß der Philologe als solcher, wenn auch oft mit Widerstreben, verzichten«.

M. E. ist es jedoch unmöglich, eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen sachlicher Detailkritik des Systems und formal logischer Kritik des Zusammenhanges. V. selbst überschreitet nicht selten diese Grenze und zwar gerade in den werthvollsten Abschnitten des Bandes. Er hätte dieß noch öfter thun oder vielmehr jene illusorische Schranke gar nicht aufstellen sollen. Es wird kaum möglich sein, Widersprüche und Inconsequenzen des commentierten Textes als solche zu constatieren, wenn für den Beurtheiler die Bedingung *δός μοι ποιῶ στω* unerfüllt bleiben soll. Je weiter V. in seiner Arbeit vorrückt, je mehr sich die Untersuchung den Begriffen der Erscheinung, der Affection, des Ding-an-sich, der (empirischen) Realität, der »eigentlichen« (»absoluten«) Wirklichkeit u. s. w. nähert, desto dringender dürfte der Anlaß werden, von einem festen Standpunkt aus und mit dem Rüstzeug scharfer und klarer Begriffe die Erläuterung, bez. Kritik durchzuführen. Ich sehe z. B. keine Möglichkeit, über den Gegensatz von Immanenz und Transcendenz, von Erscheinungs- und Ansichwelt zu voller Klarheit und zu einem definitiven Urtheil zu gelangen, als wenn man von einem ganz bestimmten Begriff der »Wirklichkeit« und ihrer möglichen Gegensätze (d. i. Abbilder oder Repräsentanten u. dergl.) ausgeht. Ein so groß angelegter Commentar aber, wie der vorliegende, kann sicherlich, wie ja treffliche Abschnitte desselben beweisen, auch das Ziel verfolgen, dem Leser volle sachliche Klarheit

und ein definitives Urtheil zu vermitteln; er kann und darf nicht bloß auf solche Leser rechnen, die als geschulte und selbständige Fachmänner dem Stoffe kritisch gegenüberstehn. Der Begriff der »Wirklichkeit« etwa kann für den Commentator möglicherweise derselbe sein, wie für Kant. Aber auch in diesem Falle halte ich eine unzweideutige Erklärung, die von der Möglichkeit divergierender Auffassungen ausgehend offen Farbe bekennt, für unerläßlich.

Dem postulierten definitiven Urtheil wird zwar immer jene Relativität anhaften, die der positive Standpunkt des Beurtheilers bedingt. Von dieser wird sich indessen eine erkenntnistheoretische Erörterung niemals ganz freihalten können, da sie ihre Gegenstände immer nur mit der Handhabe eines bestimmt gefärbten und nie voraussetzungslosen Begriffes in das Denken einführen kann und solcher Handhaben fast immer mehrere gleichzeitig sich darbieten. Sehr viel wird jedoch zur Verständigung und vielleicht auch dereinstigen Ausgleichung der möglichen Standpunkte beitragen, wenn jeder derselben die verwendeten Begriffe und selbst die fundamentalsten und scheinbar selbstverständlichsten durch möglichst scharfe Bestimmung ihres Inhaltes vor Zweifel und Mißdeutung schützt. Ein solcher Vorgang müßte, wenn allenthalben gewissenhaft eingehalten, auch endlich zu einer definitiven Reduction der conträren Standpunkte selbst führen. Diese Ueberzeugung hege ich z. B. bezüglich des Begriffes »transcendentes Sein«.

Wir besprechen diesen Punkt noch vor dem näheren Eingehn auf die Anlage des Commentars deshalb so ausführlich, weil er für den Gesamtcharakter und die Wirksamkeit des so

zeitgemäßen Unternehmens entscheidend ist. Bildet Kant's Vernunftkritik das wichtigste und kräftigste Ferment für den Entwicklungsproceß des modernen Philosophierens, so hat ein Commentar dazu, der dieser glücklicherweise dominierenden Einsicht Rechnung tragen will, an seinem Theil der Rolle jenes Buches zu secundieren: er hat zu zeigen, inwiefern einerseits die ontologischen und erkenntnistheoretischen Grundvoraussetzungen der vorkantischen Perioden durch Kant selbst zu ihren gewagtesten Consequenzen, geradezu bis zur unfreiwilligen deductio ad absurdum ausgesponnen wurden, so daß ein radicaler Umschlag eine logische Nothwendigkeit wurde, — andererseits muß er die unverlierbaren Errungenschaften des Kant'schen Denkens an's Licht stellen, denen wir die Impulse zu jener Richtung der Erkenntniskritik zuzuschreiben haben, welche mit jenen Grundvoraussetzungen bezüglich des Verhältnisses von Sein und Erkennen vollständig gebrochen hat. Ohne diese stete Unterscheidung von Spreu und Weizen, von Haltbarem und Unhaltbarem kann ich mir eine sachlich ersprießliche und nachhaltige Wirksamkeit eines Kant-Commentars nicht denken.

Es ist gewis sehr verdienstlich, nachzuweisen, daß bei Kant die Ausdrücke »Vernunft, Erfahrung, Metaphysik, Begriff, a priori« u. s. w. in so und so vielfachem Sinne gebraucht werden und daß dadurch an zahlreichen Stellen heillose Verwirrung entsteht. Man erfährt etwa, daß  $A$  gebraucht wird bald für  $A\alpha$ , bald für  $A\beta$ ; den Widerspruch zwischen  $\alpha$  und  $\beta$  und somit die mangelnde Identität des da und dort gebrauchten  $A$  erkenne ich formallogisch, aber ich erwarte außerdem auch im Wege einer

sachlichen Kritik Aufklärung über *A* selbst. »Vernunft« z. B. gebraucht Kant bald im engeren Sinne für das Vermögen der Vernunftideen, bald im weiteren für dieses und den Verstand, bald wieder für den Verstand allein, bald für die speculative und praktische Vernunft zusammengekommen. Hier drängt sich mir nun gebieterisch die Nothwendigkeit auf, gegenüber dem Begriffe Vernunft (oder Verstand) überhaupt Stellung zu nehmen, und dieß kann allerdings nur durch sachliche Kritik geschehen. Der Mangel einer solchen ist mir im vorliegenden Bande öfter empfindlich gewesen, so namentlich bei der berühmten Stelle zu Ende der »Einleitung«, wo Kant die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen, aber uns unbekanntes Wurzel der zwei Stämme unserer Erkenntnis andeutet. Für die historische Tragweite dieser Andeutung gibt nun V. eine sehr reiche Literatur an, ihre systematische Tragweite für Kant selbst will er später in der Analytik erörtern. Wäre nun aber außerdem nicht eine logische Prüfung jener Stammtheorie überhaupt, ihrer Tendenz und ihrer Voraussetzungen am Platze? Hiedurch würde auch jene Möglichkeit, an deren kritiklose Aufnahme sich zum guten Theil die »Genieschwünge« des nachkantischen Idealismus anknüpfen lassen, auf ihren bescheidenen Werth reducirt werden. Es würde sich herausstellen, daß dieser Gedanke nur von der elementaren Gewalt Zeugnis gibt, mit welcher sich auch im Bewußtsein Kant's trotz dem maßgebenden Einflusse seiner hypostasierten Abstractionen jene ursprünglichen Data geltend machen, aus denen die letzteren sämmtlich abgezogen sind. Freilich ist Kant mit jenem Gedanken über den Thatbestand wieder beträchtlich hinausgegangen.

Ebenso würde es einer sachlichen Kritik zukommen zu zeigen, daß die Begriffe Vernunft, Verstand, Erkenntnisvermögen u. dergl., wie sie Kant seinen Vorgängern entlehnt hat, nur auf Grund einer in nuce vorausgesetzten fertigen Erkenntnistheorie Sinn und Geltung haben, daß somit Kant, durch seine Ausgangspositionen gebunden, zu Ergebnissen gelangen mußte, die in ihren allgemeinsten Zügen schon in jenen Positionen angelegt erscheinen.

Diesen Ausführungen muß ich noch einmal ausdrücklich beifügen, daß sich der Verf. der hier urgierten begrifflichen Kritik durchaus nicht gänzlich enthoben hat; nur scheint mir eine ausgedehntere und gleichmäßigere Anwendung derselben erwünscht — vielleicht auf Kosten der ziemlich ermüdenden und nur sehr mittelbar fördernden Kritik, die an der secundären Literatur getübt wird. Vielleicht wäre auch eine Beschränkung der zur Erläuterung herangezogenen Citate aus der zeitgenössischen und Epigonen-Literatur für die einheitlichere Wirkung des Commentars förderlich, welcher, nicht selten an ein buntes Mosaik erinnernd, den Blick zerstreut und ermüdet. Die Emsigkeit, mit der der Verf. das vorhandene kritisch-exegetische Material der deutschen und der fremden Literaturen nahezu vollständig aufgearbeitet hat, verdient an sich hohe Bewunderung und sichert ihm den Dank aller Fachgenossen, die den Umfang dieser Leistung zu schätzen verstehn; nichts destoweniger dürfte sich eine knappere Verwerthung der gesammelten Materialmassen empfehlen.

Hiemit hängt auch die reichliche Ausstattung des Textes mit Parallelstellen aus Kant selbst zusammen. V. hat hierin Vollständigkeit angestrebt und auch für dieses nicht geringfügige

Parergon gebührt ihm der Dank der Wissenschaft. Wir können das, was V. im Vorwort auf S. VII (oben) sagt, zugestehn, ohne deshalb zu verkennen, daß vorwiegende oder gar ausschließliche Erläuterung eines Textes durch Parallelstellen desselben Autors ihre besonderen Gefahren birgt. Erstens bleiben wir dabei im Kreise derselben individuellen Auffassung und derselben Terminologie, ferner dürften die erläuternden Stellen wohl mindestens ebenso oft ihrerseits wieder einer Erläuterung bedürfen als sie ihrer nicht bedürfen. Man vgl. als ein Beisp. für viele S. 491 med.

Der Commentar entwickelt im Vorwort 12 Gesichtspunkte, die für seinen schon oben mitgetheilten Zweck maaßgebend sind, und bringt dann eine markig geschriebene »allgemeine« Einleitung, welche die historische und actuelle Bedeutung der Vernunftkr. beleuchtet. Die Vermittlung, die der Criticismus zwischen Dogmatismus und Skepticismus zu stiften strebt, wird in einer »speciellen« Einleitung noch eingehender nachgewiesen. Auf S. 8 lesen wir: »Der Titel ‚Kritik der Vernunft‘ ist zu ergänzen durch den Zusatz: ‚Theorie der Erfahrung‘. Nur so hat man den vollen und ganzen Kant, der, indem er sowohl Vernunft als Erfahrung untersucht, die Einseitigkeiten der beiden vorkantischen Richtungen vermeidet, deren eine die Erfahrung ignoriert, deren andere die Vernunft geläugnet hatte«. An allen einschlägigen Stellen bringt V. diese Auffassung zur Geltung: es handle sich nicht bloß um die Grenzbestimmung gegen die Anmaaßungen des Dogmatismus, sondern mindestens ebenso sehr um die Zurückerweisung des Skepticismus, der die Möglichkeit einer auf apriorischen Grundlagen sich aufbauenden Erfahrung



bezweifelt. Daß die ältere Kantliteratur werthvolle Ausbeute bietet, beweist unter anderen die vortreffliche Ausführung Neeb's auf S. 40 fg. Einseitigkeit der Auffassung ließ in der Kritik die verschiedensten Standpunkte erblicken: Apriorismus, Rationalismus, Empirismus, Skepticismus, Subjectivismus, absoluten Idealismus. Dieser Thatsache gegenüber dringt V., der seine eigene Auffassung auf S. 50 (unt.) zu prägnantem Ausdrucke bringt, auf gleichmäßige Berücksichtigung der unterscheidbaren Elemente und Tendenzen. Dieß tritt besonders deutlich bei einem wichtigen Punkte hervor, zu dessen Besprechung die Unvollständigkeit der Kantischen »Einleitung« veranlaßt. »Die Frage: Wie sind synthetische Urtheile a priori möglich? ist zu ergänzen durch die Frage: Wie sind synthetische Urtheile a posteriori möglich?«, insofern jedes objectiv-nothwendige Erfahrungsurtheil apriorische Elemente voraussetzt.

Der Einleitung folgt der Commentar zur Vorrede der 1. Aufl. und zur »Einleitung« der 1. und 2. Aufl. V. legt, was wohl in jeder Beziehung gutzuheißen ist, den Text von 1781 als Originalfassung zu Grunde, will aber natürlich die Abweichungen der 2. Aufl. gleichfalls behandeln. Statt des zusammenhängenden Textes bringt der die Benützung der Kehrbaach'schen (Reclam'schen) Ausgabe voraussetzende Commentar bloß Stichworte. Jede Seite des Buches bezeichnet die auf ihr behandelte Stelle durch die Seitenzahlen der beiden originalen, sowie der secundären Ausgaben. Nichtsdestoweniger ist der Gebrauch des Commentars mitunter wenig bequem, — ein Uebelstand, dem überhaupt schwerlich abzuhelfen ist, am wenigsten durch vollen Abdruck des Textes nach Art der Com-

mentare für die altclassischen Autoren, da das Buch nur auf Kosten der Uebersichtlichkeit beträchtlich anschwellen würde. Vielleicht würde sich eine — nebenbei: nochmals revidierte und auch typographisch makellose — Textausgabe mit beigesetzten Nummern als Hinweisen auf die gleichfalls nummerierten Commentarartikel herstellen lassen. Ich verkenne allerdings nicht die praktischen Schwierigkeiten der Durchführung dieses Vorschlages, der überdieß für den vorliegenden Band verspätet kommt.

Aus der reichen Fülle von anregenden und scharfsinnigen Ausführungen kann ich hier nur Einzelnes hervorheben. V. kommt das originale, nicht hoch genug anzuschlagende Verdienst zu, bei einer langen Reihe der allerwesentlichsten Termini des Gedankenkreises der Kritik eine oft mehrfache Amphibolie der Bedeutung und eben darin eine nur allzu reich sprudelnde Quelle von Inconsequenzen, Widersprüchen und Dunkelheiten nachgewiesen zu haben. Ich führe z. B. an die in zwei und noch mehr Farben schillernden Begriffe Metaphysik, Natur, reine Naturwissenschaft, Begriff, Erfahrung, dogmatisch, empirisch, transcendental. Für das Werthvollste aber, das uns dieser Band bietet, möchte ich den Nachweis der Amphibolie des sogen. Hume'schen Problems (S. 340 ffg.) sowie den ausführlichen methodologischen Excurs (S. 385—450) erklären, welcher letztere nach Form und Inhalt als ein *novum* in unserer philosophischen Literatur bezeichnet werden kann.

Bezüglich Hume's zeigt V., daß Kant, indem er an dessen Theorie der Causalität anknüpft, hiebei zwei wohl zu trennende Dinge nicht unterscheidet und so dem großen Schotten

Unrecht thut, wo dieser unzweifelhaft Recht behält. Kant unterscheidet nicht zwischen dem allgemeinen Satz der Causalität und dem Causalbegriff, der den speciellen Causalurtheilen zu Grunde liegt. Vom ersteren handelt Hume nur im Treatise, während im Essay die speciellen Causalurtheile erörtert werden. Wenn nun Hume betont, daß der Causalnexus  $A \sim B$  nur im Wege der Erfahrung festgestellt werden könne, so hat er damit sicherlich Recht. Die Allgemeinheit und Nothwendigkeit jenes nexus hängt von dem Werthe der Methoden ab, die denselben constatieren ließen, und ist jedesfalls specifisch verschieden von der Allgemeinheit und Nothwendigkeit des Satzes, daß jedes Geschehen eine Ursache voraussetzt. Die erstere ist stets nur approximativ, sie kann durch neue Erfahrungen aufgehoben werden, welche etwa zeigen, daß  $A$  unter den und den Umständen  $B$  nicht zur Folge hat; die erstere dagegen aufheben wollen hieße das Denken selbst aufheben. Mußten wir  $B$  auch fallen lassen als Wirkung von  $A$ , so zweifeln wir doch keinen Augenblick, daß die Gruppe der consequentia jener That-sachengruppe, der  $A$  angehört, die allgemeine und nothwendige Wirkung von  $A$  enthält, mag es auch noch so schwierig sein, dieses  $W$  aus seiner Umgebung und aus den Einflüssen paralleler Causalactionen sauber herauszupräparieren. Dieß zu leisten ist Sache des methodischen Experiments, dessen Lebensnerv und logische Voraussetzung aber der Causalgedanke ist.

Wenn nun Kant, der wohl nur den Essay kennen gelernt hatte, Hume ob seines Skepticismus angreift, so trifft seine Polemik einen Punkt, in dem Hume unanfechtbar ist, sie beweist aber zugleich, daß sich ihm der apriori-

sche Zug in jeglichem Erfahrungsurtheil machtvoll aufdrängte und daß insofern das letztere sein Interesse ebenso sehr fesselte, als das apriorisch-synthetische Urtheil im engeren Sinne. Was den rein apriorischen Causalitätssatz anbelangt, so konnte sich Kant Hume gegenüber beruhigen: daß Hume so geläufig wie jeder andere Denker überhaupt von Ursache und Wirkung und ihrem denknothwendigen nexus sprach, daß er den Ursachegedanken auf irgend etwas zurückzuführen suchte, bewies klärllich die Unumgänglichkeit desjenigen, um was es sich Kant eigentlich handelte und was er dem Skepticismus gegenüber zu retten wünschte. Wird zwischen dem allgemeinen Causalsatz und dem speciellen (materiell bestimmten) Causalurtheil das Verhältnis von genus und species angenommen, so kann man sagen: Hume klammerte sich an die species und übersah darüber die davon völlig zu trennende Angelegenheit des genus, Kant hat nur das genus im Auge und übersieht dabei die Möglichkeitsbedingungen der species. Die Folge dieses Mangels aber ist jenes Schillern und Schwanken, das im ganzen Verlaufe der Kant'schen Causalitätslehre einen so unbehaglichen Eindruck macht, das z. B. mich selbst vor Jahren bei meinem ersten Studium der Kritik in nicht geringe Aufregung versetzte, da ich instinctartig eine Verquickung von Wahrem und Falschem herausfühlte und dennoch außer Stande war, das Wahre aus der Umarmung des Falschen und das Falsche aus der des Wahren herauszureißen. Nebst Lotze's vortrefflichen, allerdings ganz allgemein gehaltenen Erörterungen ist nun Vaihinger's Excurs m. E. das

Klarste und Einschneidendste, was bisher über diesen Punkt geäußert worden.

Einen näheren Bericht über den methodologischen Excurs, der über den Rahmen einer streng »philologischen« Behandlung weit hinausgreift, muß ich mir hier versagen und mich mit der Erklärung begnügen, daß ich in allen wesentlichen Punkten den Resultaten des Verf. beistimme. Für Jeden, der sich mit der »Kritik«, dem Inhalt ihres Problems, ihrer Lösungsmethode und ihren Prämissen, kritisch auseinandersetzen will, ist nunmehr dieser Excurs unentbehrlich. Ich möchte behaupten, er »war das Schwerste, das jemals zum Behuf« der Kantinterpretation »unternommen werden konnte«.

Ich schließe noch eine Reihe von besonderen Bemerkungen in bunter Folge an, wie sie sich mir im Verlauf der Lecture aufdrängten und die theilweise auch die obigen allgemeinen Betrachtungen zu stützen geeignet sind.

S. 31, Z. 18 v. u. bedarf wohl der Ausdruck »transcendentalen« der Erläuterung durch (»hier = transcendenten«), sowie

S. 36, Z. 8 v. o. die äußerst harte Fügung »Zuchtmeister auf eine gesunde Kritik« eine kurze Bemerkung, zumal für nichtdeutsche Leser erfordert. (Uebrigens wagt V. selbst S. 451, Z. 4 v. o. die Verbindung »die vollzogene Grenzbestimmung auf die Erfahrung«).

S. 52, Z. 12 v. u. scheint mir der Gedanke zu fehlen: »So schränkt er den Skepticismus ein«.

S. 55 fg. erregt mir Punkt 4 einige Bedenken. Die so ganz allgemein hingestellte Behauptung »Der Dogmatismus gieng von der Grundüberzeugung aus, daß Begriffe und Dinge im Grunde identisch seien, daß Sein und Den-

ken sich decken« scheint mir doch etwas gewagt. Darnach wie ich diese Worte verstehe, gieng der Dogmatismus abgesehen von einigen vereinzelt Anläufen gerade von der entgegengesetzten Grundüberzeugung aus. Und am Schluß kann der Ausdruck »das Ding, das mir durch die Empfindung gegeben wird« leicht irreführen. Er deckt sich keineswegs mit dem durch den Zusammenhang geforderten Gedanken »das Ding, durch dessen uns afficierende Thätigkeit der Rohstoff der Empfindung gegeben wird«.

S. 266 scheint sich V. einer Ausführung O. Liebmann's anzuschließen, die der Kantischen Definition des synthetischen Urtheils secundieren will. Liebmann sagt: »Der Satz: Zwei gerade Linien können sich nur in Einem Punkte schneiden — ist synthetisch. Denn im bloßen Subjectsbegriff »zwei gerade Linien« liegt nicht einmal dieß als logisches Merkmal, daß sie sich überhaupt schneiden können, viel weniger die Anzahl der Schnittpunkte«. — Hier hat offenbar der Kobold der Sprache Liebmann einen Streich gespielt. Dieß erhellt daraus, daß der Satz streng genommen noch des Zusatzes bedarf, »wenn sie sich überhaupt schneiden«. Logisches Subject — und hier kommt es doch wohl auf dieses und nicht auf das grammatische Subject an — ist demnach nicht »zwei gerade Linien«, sondern »zwei gerade, sich schneidende Linien«. Und nun läßt sich das logische Prädicat »haben nur Einen Schnittpunkt« allerdings analytisch »herausklauben«, nur kommt es ganz wesentlich auf die Umstände und Voraussetzungen dieses Herausklaubens an. Ist der obige Satz von nothwendiger und allgemeiner Geltung und hat

Liebmann mit seinem Subjectsbegriffe Recht, dann würde der Satz zweierlei aussagen, erstens daß sich zwei (beliebige) gerade Linien nothwendig schneiden müssen und zweitens, daß sie sich eben nur in Einem Punkte schneiden können — eine Meinung, die Liebmann sicherlich nicht vertreten will. Wir haben hier einen sprechenden Beweis dafür, wie ungenügend Kant's Begriffsbestimmung für das synthetische Urtheil ist. Uebrigens stellt V. für diese Frage ein besonderes Supplement in Aussicht.

Einem dem obigen ähnlichen Misverständnisse begegnen wir S. 278 auf Seite K. Fischer's, ohne daß sich der Commentator selbst irgendwie darüber vernehmen ließe. »Wenn mir nichts gegeben ist, als die Vorstellung des Körpers, so genügt dieses Datum, um zu urtheilen: Der K. ist ausgedehnt; es genügt nicht, um zu urtheilen: Der K. ist schwer. Ich könnte die Vorstellung des Körpers nicht haben, wenn ich nicht die der Ausdehnung hätte . . . . Dagegen kann ich die Vorstellung des Körpers sehr wohl haben ohne die der Schwere, wie denn der mathematische Begriff des Körpers gar nichts enthält von dieser Eigenschaft«. Hier wird mit dem Begriff »Vorstellung des Körpers« ein leicht aufzudeckendes Spiel getrieben.

Nur dann, wenn dieselbe nicht als Bestandtheil die Vorstellung der Schwere enthält, genügt sie nicht zur Fällung des fraglichen »synthetischen« Urtheils. Wie denn aber dann, wenn sie diesen Bestandtheil enthält? Oder vermag die Vorstellung der Schwere überhaupt gar nicht einzugehn in den Vorstellungscocomplex genannt »Körper«? M. E. dient hier »Körper« als Abkürzung für »physischer Körper«, so daß

das Vorstellungsganze »Körper« sogar nothwendig die Theilvorstellung der Schwere (des Druckes, Gewichtes) einschließen muß. Die »Vorstellung des Körpers«, die zur fraglichen Urtheilsfällung nicht genügt, ist genauer bestimmt: die Gesichtsvorstellung des Körpers oder die Vorstellung des Körpers als eines Sehobjectes und über diese muß freilich hinausgegangen werden, um zur Prädication der Schwere zu gelangen. Hat nun aber jemand das Recht, dem Subjectsbegriffe des Urtheils »der Körper ist schwer« bloß die Gesichtsvorstellung zu unterlegen? M. E. würde in dem Falle der Satz im Grunde unverstänlich sein.

Schon wenn ich sage »dieses Blaue ist süß«, bezeichne ich an der Subjectsstelle eine (cum grano salis) zusammengesetzte Vorstellung durch eine ihrer Componenten und constatiere, daß sich innerhalb desselben Verbandes auch die Süße als Componente vorfindet. In der Bläue liegt die Süße allerdings nicht enthalten, ich werde mir aber auch niemals beifallen lassen, von der Bläue auszusagen, daß sie süß ist. Dieß wird nur vom Blauen ausgesagt und zwar ist dieß nur dann möglich, wenn die Süße schon eine Componente dessen bildet, was wir »das Blaue« nennen. Noch einleuchtender ist dieß Verhältnis bei den Urtheilen »Diese Pflaume ist blau« oder der »Der Körper ist schwer«, da hier (nebst dem Pronomen im 1. Beispiel) schon die Namen »Pflaume« und »Körper« auf das Ganze und nicht auf eine bestimmte Componente allein gehn. Ganz verfehlt ist Fischer's Hinweis auf die bloße Ausgedebntheit des mathematischen Körpers. Soll in unserem Urtheil »Körper« das genus der Begriffe »physischer und mathematischer Körper« darstellen, dann ist ja der Satz



geradezu falsch. Er ist nur dann als allgemeiner und nothwendiger Satz möglich, wenn »Körper« bedeutet »physischer Körper«, und dieß ist wohl auch die Auffassung jedes Unbefangenen. Wir kommen demnach wieder darauf hinaus, daß jene Synthesis, welche Kant zum Kriterium seines synthetischen Urtheils machen will, jeglicher Urtheilsfällung vorausliegt und einer solchen als fertige Thatsache gegenübersteht.

Ebenso wenig wie hier läßt sich Kant's Definition bei dem anderen berühmten Beispiel » $7 + 5 = 12$ « retten. V. legt (S. 296) Gewicht darauf, daß an die Stelle der »Vorstellung« in der 2. Aufl. der »Begriff« getreten sei, m. E. aber täuscht er sich, wenn er glaubt, daß zwischen dem Begriff der Summe von 7 und 5 und ihrer Anschauung (Vorstellung) irgend ein angebbarer Unterschied bestehe. Und zu betonen, daß laut dem Subjects begriff die Addition erst vollzogen werden soll, ist ein geradezu verzweifelttes Auskunftsmittel, bei welchem die Function des Gleichheitszeichens herabgesetzt wird auf den Begriff »ergibt«, während in Wahrheit — d. h. abgesehen von der eingewöhnten Auffassungsweise des vulgären Lehrens und Lernens — das ganz unnöthig abgehetzte Identitätsurtheil nur das eine kann zeigen wollen, daß eine und dieselbe Größe auf zwei verschiedene Weisen erzeugt werden kann. Man übersieht die Umkehrbarkeit des Satzes, welche deutlich zeigt, daß auf derartige Sätze die logischen Kategorien des Subjectes und Prädicates überhaupt nicht appliciert werden können. Der Sinn und Werth des obigen arithmetischen Satzes bleibt bei der Umkehrung derselbe. Ist er aber dann auch noch

in dem Sinne synthetisch, daß die Anschauung zum Begriff 12 hinzugenommen den nunmehrigen Prädicatsbegriff  $7 + 5$  ergibt? Der wahre Sachverhalt ist, daß Anschauung einmal eine primäre und sodann eine secundäre Addition vorzunehmen hat und daß die Gleichheit des Effectes beider Handlungen constatirt wird. Natürlich ist für den letzteren Zweck die Reihenfolge der Handlungen gleichgültig.

Wie mislich zuweilen Erläuterung durch Parallelstellen desselben Autors ist, geht besonders deutlich aus den Stellen der Prolegomena hervor, welche S. 354 f. verwerthet werden. Schon die Definition des Wahrnehmungsurtheils erregt lebhaftes Bedenken: es sei logische Verknüpfung der Wahrnehmungen in einem denkenden Subject, bloße Vorstellungsverknüpfung, bloße Verknüpfung der Wahrnehmungen in meinem Gemüthszustande. Was bedeutet hier »Verknüpfung«? Wann werden in einem Urtheil bloß zwei Wahrnehmungen »verknüpft«? Kant meint darunter Urtheile wie »das Zimmer ist warm; der Zucker ist süß; wenn die Sonne den Stein bescheint, wird er warm«. Wir mußten vielmehr ein Beispiel vermuthen wie »dieses Gelb ist heller als jenes Rosa«. Hier gäbe es wenigstens wirklich zwei in meinem Denken »verknüpfte« Wahrnehmungen; sind sie aber »bloß logisch verknüpft«? Sehen wir genauer zu, worin hier diese Verknüpfung bestehn könnte. Beide Wahrnehmungsinhalte werden kraft logischer Analyse dem Begriffe »hell« subsumirt und durch Vergleich der Helligkeitsgrad des Gelb als ein höherer erkannt denn der des Rosa. Sollte nun dieß alles nichts anderes sein als »bloße logische Verknüpfung«, d. h. wohl ohne Intervention einer Kategorie? Viel schlimmer steht es

mit den ersten zwei der obigen Kantischen Beispiele, auch wenn wir »das Zimmer« = dieses Zimmer u. s. w. nehmen. Statt Verknüpfung von Wahrnehmungen finde ich hier im Gegentheil Analyse eines Wahrnehmungsganzen und Bezeichnung einer herausgehobenen (abstrahendo isolierten) Componente durch deren Gattungscharakter (Begriff), der durch das vorhandene Wort für den Gedankenverkehr cursfähig gemacht ist und dem unter dem Ding-schema aufgefaßten Wahrnehmungsganzen als Eigenschaft beigelegt wird.

Das dritte Beispiel aber ist generisch gar nicht verschieden von dem »Erfahrungsurtheil«: »Die Sonne« (r. der Sonnenschein) »erwärmt den Stein«. In beiden ist mit den Subjects- und Prädicatsbegriffen der Boden der Wahrnehmung vollständig verlassen. Das erstere ist m. E. ein universales hypothetisches Urtheil, es spricht Allgemeingültigkeit an und enthält unbeschadet der Möglichkeit seiner empirischen Widerlegung den Ursachegedanken ebenso gut wie seine kategorische Umformung. Zuzugeben ist nur das Eine, daß in der letzteren der Ursachegedanken durch den Thätigkeitsbegriff »erwärmen« actuellet hervortritt. Kant scheint demnach zu übersehen, daß es gar kein Urtheil gibt ohne kategorialen Fond: der »Verstandesbegriff« ist kein Privilegium des objectiv gültigen, d. i. allgemein nothwendigen »Erfahrungsurtheils« und auch keine ausreichende Bürgschaft für dessen Geltungsansprüche. Diese müssen vielmehr aus ganz anderen Quellen verificiert werden können.

Derartige Erwägungen sollte m. E. ein Commentar zu Kant zumal bei so einschneidenden Punkten nicht unterdrücken, denn nur so ge-

langen wir zu einer Würdigung seiner Leistung, die, bei aller Anerkennung der Wichtigkeit einer »immanenten« Kritik an der Hand des Buchstabens, die Förderung dessen nicht vergißt, worauf es Kant selbst bei Abfassung seiner Vernunftkritik ankam, d. i. das der Erkenntnis als Subject und Object geltende *γνώσι σεαυτὸν*. Jene Erwägungen drängten sich mir aber um so mehr auf, als der Context des Buches den Schein unterstützt, als ob der Verf. des Comm. die referierten Distinctionen zu den seinigen machen wolle. — —

Zu S. 397 mußte ich bedauern Drobisch's Logik nicht sofort nachsehen und so einen Zweifel beheben zu können, ob das »unmittelbar feststehende Factum« (Z. 22 v. u.) und »die als möglich angesetzte, also noch problematische Thatsache« (darunter) identisch sind. — —

Zum Schlusse sei mir noch die Versicherung gestattet, daß die vorgebrachten Ausstellungen nicht so sehr jener egoistischen Tadelsucht entspringen, welche die Sache glaubt durchaus besser machen zu können, als vielmehr dem Streben, zu meinem Theile das großartige Unternehmen zu fördern, dessen Last, nach dem entworfenen Plane zu urtheilen, selbst für sehr rüstige Schultern zu schwer scheint, um auf die Unterstützung gleichinteressierter Fachgenossen verzichten zu können. Die Ausführlichkeit des Referates sollte im richtigen Verhältnis zur Bedeutung seines Gegenstandes stehn und rechtfertigt sich außerdem dadurch, daß der vorliegende Band noch eine Reihe von weiteren Bänden in Aussicht stellt, für die kritische Bemerkungen auch praktische Verwerthung finden können. Die Wissenschaft hat allen Grund, dem Streben des Verf., der eine so unermeßliche

Arbeit auf sich genommen und so vielversprechend eröffnet hat, vollste Anerkennung zu zollen. Es galt, abgesehen von einer minutiösen Beherrschung des gesammten Kantischen Schriftenkreises, die Bewältigung der ganzen so umfangreichen Kantliteratur älterer, neuerer und neuester Zeit, so daß sich in diesem Commentar die kritisch-exegetischen Bestrebungen der Deutschen, der Engländer, Franzosen, Italiener, Holländer die Hände reichen. Für die Wirksamkeit des Buches, welches schon seiner Natur nach vom Leser etwas zähere Ausdauer fordert, ist eine schlichte und dabei gedrungene, nicht selten durch glückliche Bildlichkeit gehobene Sprache ein hoch zu schätzender Vorzug. Möge dem emsigen Verfasser die Arbeitskraft ungeschmälert bleiben, um das so rühmlich Begonnene erfolgreich fortsetzen und auch vollenden zu können! An uns Fachgenossen soll es nicht fehlen, daß sich zur Arbeitskraft auch die Arbeitslust geselle, welche dem Bewußtsein entquillt, zeitgemäße und anerkannte Arbeit zu liefern.

An Druckfehlern bemerkte ich Folgendes: S. 4, Z. 20 v. u. ist nach »Erkenntniß« ausgefallen »wissen«. — S. 13, Z. 6 v. u. »worden« für »werden«. — S. 29, Z. 1 v. u. in der Kantstelle »Principien« für »Grenzen«. — S. 30, Z. 8 v. u. »vorhergegan« für »vorhergegangene«. — S. 36, Z. 7 v. u. »der Krit.« für »des Krit.« — S. 43, Z. 17 v. ob. »unterscheiden« für »entscheiden«. — S. 48, Z. 11 v. o. Vor »Gottes« fehlt »des Daseins«. — S. 56, Z. 15 v. u. Vor »verstehen« erg. »zu«. — S. 63, Z. 11 v. o. l. »metaphysische«. — S. 77, Z. 15 v. u. fehlt ein Verbum. — S. 91, Z. 20 v. o. l. »Metaphysicis«. — S. 125, Z. 4 v. u. l. »*μέθοδος*«. —

S. 139, Z. 3 v. u. l. »während deren«. — S. 140, Z. 19 v. u. l. »lateinischen«. — S. 163, Z. 5 v. u. »Eintheilung« f. »Einleitung«. — S. 175, Z. 9 v. o. l. »Sprachgebrauch«. — S. 182 hat die Anm. die N. 4 statt 1. — S. 185, Z. 13 v. u. l. »und selbst der gemeine Verstand«. — S. 189, Z. 3 v. u. »dies« f. »des«. — S. 191, Z. 19 v. ob. »von« f. »vor«. — S. 194, Z. 3 v. ob. l. »suppositivae«; Z. 2 v. u. l. »Unabhängigkeit«. — S. 207, Z. 13 v. o. l. »Impressionen«. — S. 271, Z. 6 v. u. l. »In den Tr. e. Geist.« — S. 321, Z. 11 v. o. l. »experientia«. — S. 326, Z. 14 v. u. l. »daselbst«. — S. 332, Z. 17 v. ob. ist »sich« zu tilgen. — S. 341, Z. 7 v. unt. l. »wurde«. — S. 362, Z. 20 v. ob. muß es in der Kantstelle statt »übergeht« heißen »übergehn«. — S. 395, Z. 2 v. unt. l. »ihn«. — S. 461, Z. 11 v. o. l. »wechselweise«; Z. 7 v. u. l. »Kathartikon«. — S. 469, Z. 8 v. ob. l. »anhaftenden«. — S. 470, Z. 21 v. u. l. »beschäftigte«. — S. 473, Z. 18 v. ob. l. »gewöhnliche«.

Prag.

Ant. v. Leclair.

*Ἀριστοτέλους περὶ ποιητικῆς*. Aristoteles über die Dichtkunst. Nach der ältesten Handschrift herausgegeben, in's Deutsche übersetzt, mit kritischen Anmerkungen und einem exegetischen Commentar versehen von Friedrich Brandscheid, Conrector a. D. Wiesbaden, Rodrian. 1882. X und 163 S. gr. 8.

Gewis ist es an sich höchst erfreulich, wenn Schulmänner außer Dienst die ihnen durch ihre Versetzung in den Ruhestand zugeflossene Muße zu wissenschaftlichen Studien benutzen; wenn aber aus dieser Thätigkeit eine Vermehrung des Büchermarkts, zumal auf einem ohnehin schon

überflutheten Gebiete hervorgeht, so muß man verlangen, daß sie sich zuvor in der bereits vorhandenen Literatur doch wenigstens einigermaßen umgesehen haben. Und so hätte denn auch Herr Brandscheid sich billigerweise erst die Frage vorlegen sollen, ob denn eine neue Bearbeitung der aristotelischen Poetik neben den schon vorhandenen aus neuester Zeit von Vahlen, Susemihl, Ueberweg, M. Schmidt und Christ wirklich noch ein Bedürfnis sei. Aber freilich hätte er zu diesem Zwecke dieselben auch erst kennen müssen. Das ist aber leider abgesehen von der Vahlenschen und von der Uebersetzung Ueberweg's nicht der Fall, und auch von der letztern hat er den kritischen Anhang ebenso unbenutzt gelassen wie Ueberweg's Ausgabe. Eben so wenig sind Vahlen's vortreffliche »Beiträge« und alle sonstigen werthvollen neueren Arbeiten über die aristotelische Kunsttheorie oder einzelne ihrer Theile von Teichmüller, Reinkens, Döring, Bernays, Baumgart, Gotschlich u. A. zu den Augen des Herrn Correctors gelangt, um von so bedeutenden älteren Ausgaben, Uebersetzungen und Commentaren, wie denen von Twining, Tyrwhitt, G. Hermann ganz zu schweigen. Außer den Uebersetzungen von Stahr und Ueberweg sind Ritters und Vahlens Ausgaben, die ihm beide ungefähr gleich hoch im Preise zu stehn scheinen (S. IV), das einzige Hülfsmittel gewesen, welches er bei der seinen benutzt hat. Was unter diesen Umständen aus der letzteren werden mußte, kann sich Jedermann von vorn herein denken. Denn selbst bei der außerordentlichsten geistigen Begabung ist bei der Poetik eine immerhin so respectable Leistung, wie

sie bei der nikom. Ethik in Ramsauers an ähnlichen Mängeln leidender Ausgabe vorliegt, auf diesem Wege aus in die Augen fallenden Gründen ein Ding der Unmöglichkeit, und von der eindringenden Geistesschärfe des letzteren ist leider bei Brandscheid Nichts zu spüren.

Gleich in der Einleitung überrascht die unbegründete Behauptung, daß die Poetik schon um 330 geschrieben sei (S. IV), die seltsame Ausdrucksweise, nach welcher man glauben müßte, daß die Erörterung über die verschiedenen Arten des Lächerlichen in dem verlorenen zweiten Buche in einem andern Abschnitt gestanden hätte als in der Abhandlung über die Komödie, und die Redensart, größere Umstellungen und Einschiebungen in dem überlieferten Text vorzunehmen verbiete die philologische Gewissenhaftigkeit (S. V). Welche Vorstellung Brandscheid wohl von der Entstehung unserer aristotelischen Schriften haben mag? Verbietet es vielleicht die philologische Gewissenhaftigkeit auch, den Auszug aus der Physik in Metaphysik K dem letzteren Werke und überhaupt dem Aristoteles abzusprechen? Statt sodann die wirklich von Aristoteles zu Grunde gelegte Disposition anzugeben wird (S. VII—IX) der Inhalt der einzelnen Capitel (und zwar vielfach obendrein noch recht ungeschickt) verzeichnet, als ob diese Capiteleintheilung von Aristoteles selbst herrührte und nicht oft genug vielmehr jener seiner wirklichen Disposition schnurstracks widerspräche.

Die Sammlung von Varianten und Conjecturen unter dem Text ist nichts Anderes als ein sehr ausführlicher Auszug aus der Vahlen'schen, in welchem nicht einmal die wenigen Ungenauigkeiten in Vahlens Angaben berich-



tigt sind. Daß es außer den von diesem angeführten Conjecturen doch möglicherweise auch noch andere völlig gleichwerthige geben könne, dieser Gedanke scheint dem Herausgeber nicht gekommen zu sein, so daß er, wie gesagt, nicht einmal den kritischen Anhang Ueberwegs sich anzusehen für erforderlich hielt. Ganz zu Anfang hat er einiges Nöthige weggelassen: so schreibt er 1447 a, 9 mit Vahlen *ἐκασίον ι*, ohne zu erwähnen, daß Vahlen im Codex *A<sup>c</sup>* *ἐκαστου* gelesen hat; wir wissen jetzt übrigens durch Bywater, daß der letztere vielmehr *ἐκαστοΝ* hat und folglich nicht *ἐκασίον ι*, sondern *ἐκαστον* zu schreiben ist. Eine andere Flüchtigkeit ist es, daß 1452 a, 35, wo aus dem Riccardianus 16 *ὄτε ὡσπερ* aufgenommen ist, unter dem Texte nicht bemerkt wird, daß *A<sup>c</sup>* nur *ὡσπερ* hat. Auch diese Conjectur ist aber keine glückliche: das hätte *ὄτε ὄπερ* heißen müssen, und hoffentlich würde sogar Braudscheid eingesehen haben, daß vielmehr die Spengelsche viel einfachere und völlig sprach- und sachgemäße *ὡς <ὄ>περ* das Richtige trifft, wenn er sie eben nur gekannt hätte.

Der Text ist im Allgemeinen der Vahlensche, von dem der neue Herausgeber nur an wenigen Stellen abweicht, meistens durch noch engeren Anschluß an *A<sup>c</sup>*, seltner indem diese Ueberlieferung mit einer Conjectur oder die von Vahlen aufgenommene Conjectur mit einer andern vertauscht wird. Obwohl nun aber sonach der conservative Aberglaube an die Güte der Ueberlieferung bei Braudscheid noch größer als bei Vahlen ist, so gibt es doch unter den Fällen der zweiten Art einzelne, in denen ersterer gut gethan hätte das vorsichtige Verfahren des letzteren nachzuahmen. So hätte er

1448 a, 15 statt ὡσπερ <Ἄρ->γαῖς entweder ὡσπερ [γαῖς] oder mit Vahlen ὡσπερ\*\*γαῖς schreiben und einsehen sollen, daß durch ὡσπερ <Ἄρ->γαῖς, wenn man nicht obendrein noch *Κύκλωπας* streichen will, die etwaige Lücke unmöglich vollständig ausgefüllt sein kann. Eben so wenig durfte er 1449 a, 8 die schlechte und sinnlose Correctur jüngerer Handschriften *κρίνεται εἶναι* aufnehmen, wo das richtige *κρίναι* in *A<sup>c</sup>* noch mittelbar erhalten ist. Weit mehr jedoch setzen die exegetischen Künste in's Staunen, durch welche offenbar verderbte Stellen als gesund verkauft werden sollen. So wird gleich 1447 a, 21 mit Vahlen so gelesen und interpungiert: οὕτω καὶ ταῖς εἰρημέναις τέχναις ἅπασαι μὲν ποιοῦνται und nun frisch darauf los übersetzt: »so bewirken auch in den oben genannten Künsten alle zusammengenommen zwar«. Was soll dieß eigentlich heißen? Muß nicht Jeder glauben, »alle« sei männlich, und ἅπαντες stehe im Original? Soll einmal so gelesen und interpungiert werden, so müßte ἐν unglaublich genug für den Genetiv stehn und es folglich in verständlichem Deutsch entweder »von den genannten Künsten« oder einfach »die genannten Künste« heißen. Nun ist aber die *Krasis καὶ*, wie es scheint, fast beispiellos in aristotelischen Handschriften, und auch hier ist vielmehr *καὶ* das Ueberlieferte, welches auch vollkommen in der Ordnung ist, so bald man nur hinter *τέχναις* interpungiert und sodann, da die mit Z. 18 beginnende Begründung erst mit Z. 23 *χωρισμένοις* schließt, vor ἅπασαι ein zweites *καὶ* einfügt: *τέχναις* <καὶ> ἅπασαι. Gleich darauf Z. 27 ferner gibt Brandscheid das sinnlose οἱ τῶν ὄρχησιῶν horrible dictu durch »die rhythmischen Bewegungen der Tanzkünst-

ler« wieder, und bei aller Aërobatik, durch welche er der Tilgung von 29. *ἐποποιία* und der Einschlebung von b, 9. *ἀνώνυμος* aus dem Wege zu gehn sucht, vernachlässigt er es gleich Vahlen die Schwierigkeiten des ganzen Satzes von Z. 23 *οἶον* ab in der überlieferten Form auch nur zu erwähnen: das Verbum finitum *μιμοῦνται* (oder vielmehr *μιμεῖται*, da *μιμεῖται* — *ἡ τῶν ὀρχησιῶν* doch wohl die richtige Verbesserung sein wird) steht seltsamerweise beim zweiten Gliede (Z. 26), so daß es eben so wohl rückwärts beim ersten (Z. 23—26 als *μιμοῦνται*) als auch vorwärts beim dritten (Z. 28 ff. als *μιμεῖται*) von dort ergänzt werden muß, folglich aber auch wiederum aus dem ersten (Z. 23 f. *χρώμεναι*) zum zweiten *χρώμενοι* oder *χρομένη* und zum dritten *χρωμένη*, und daß nun im dritten mit diesem so ergänzten *χρωμένη μιμεῖται* noch wieder b, 1 *χρωμένη* verbunden wird. Wer dieß Alles erwägt, wird einsehen, daß ich wenigstens nicht leichtsinnig b, 2 *τυγχάν<ει> οὔσα* aufgenommen und überdieß a, 23 *χρώμεναι* in *χρῶνται* verwandelt habe. 1449 a, 9 behalten Vahlen und Brandscheid *γενομένης οἶν* bei, aber wenn auch der Genetiv sprachlich haltbar ist, so verlangt doch der klare Gedankenzusammenhang (was freilich auch Christ nicht eingesehen und Vahlen wieder vergessen hat) *δ' οἶν* als Correlat zu 7. *μὲν οἶν*, und folglich ist Bekkers Verbesserung *γενομένη δ' οἶν* zweifellos. Freilich muß man 9. *ἄλλος λόγος* richtig übersetzen »das ist eine andere Frage« und nicht so unbeholfen, wie Brandscheid thut, »würde Gegenstand einer anderen Abhandlung sein«. 1449 b, 6 f. will der Herausgeber uns einreden, daß das Subject zu *ἤλθε* die Komödie sei, aber der auch hier wieder ganz

klare Zusammenhang lehrt, daß es vielmehr τὸ μύθους (καθόλου) ποιεῖν ist und folglich entweder Ἐπίχαρμος καὶ Φόρμις gestrichen oder οὖν hinter μὲν eingeschaltet werden muß. Die von Vahlen versuchte Erklärung des gleich darauf folgenden, arg verderbten μέχρι μόνου μέτρον μεγάλου (Z. 9 f.) hat schon Spengel mit vollem Recht als eine »Curiosität« bezeichnet; wenn aber vollends Brandscheid übersetzt »bis auf das große Versmaaß allein«, so kann man wirklich nur fragen: was mag sich der Mann dabei eigentlich gedacht haben? Auch hier ist wenigstens der Zusammenhang deutlich genug und Alles bis auf μέγαλον von Tyrwhitt schon durchaus befriedigend emendiert: μέχρι μὲν τοῦ μέτρω, und vielleicht lautete das Folgende diesem Zusammenhang gemäß etwa <ἐν μήκει> μέγαλω, ähnlich wie vielleicht Z. 4 προλόγους nicht mit Hermann in λόγους zu verkürzen, sondern durch den Zusatz <καὶ ῥήσεις> sachgemäß zu vervollständigen ist. Z. 12 ist, wenn man nicht οὕτω vor ἢ umstellen oder, was mir das Richtigeste scheint, Z. 14 καὶ τοῦτο (oder vielmehr mit Ueberweg τοῦτο, s. u.) <διῆ> διαφέρει schreiben will, die von Brandscheid nicht einmal erwähnte Vermuthung Vahlens <ῆ> ἢ unentbehrlich, denn wenn 14. καὶ »auch« bedeuten soll, so fehlt sonst das für die Satzverbindung nothwendige »und«, und wenn es vielmehr »und« heißen soll, so das für den Sinn nicht minder nothwendige »auch«. 1450 a, 2 wird übersetzt, als ob ταῦτα und nicht ταύτας dastände, woraus man sieht, daß der Herausgeber wiederum von den Schwierigkeiten dieser sicher unrichtig überlieferten Stelle keine Ahnung hat; und wenn er ebendas. Z. 17 f. ohne Ergänzung oder Aenderung und

1452 a 4 ohne Annahme einer Lücke auszukommen glaubt, so vermag ich hierin nur einen seltenen Grad von Urtheilslosigkeit zu erblicken. 1451 a, 32 hat Vahlen meine Conjectur, die ich selbst jetzt nicht mehr für unbedingt nothwendig halte, *ταύτης καὶ* (für *καὶ ταύτης*) in den Text gesetzt, und Brandscheid übersetzt vollkommen derselben entsprechend »so muß auch die Fabel, da sie Nachahmung einer Handlung ist, dieselbe als eine einheitliche und ganze darstellen«, während doch die überlieferte Lesart *καὶ ταύτης* vielmehr »und zwar ganze« bedeutet, dann aber meint er in den kritischen Bemerkungen, daß durch meine Conjectur die Correspondenz von *τε* mit dem zweiten *καὶ* gestört werde: mich sollte dünken: es schadet wohl Nichts, wenn zwei Unterabtheilungen eines Gliedes durch *τε-καί* zusammengehalten und dann ein zweites Glied, namentlich wenn dasselbe ein neues Subject und Prädicat hat, bloß durch *καί* angereicht wird. Soll ich dafür Herrn Brandscheid noch erst Beispiele anführen? Ich hoffe, sie werden ihm selbst hinlänglich zu Gebote stehn. 1451 b, 4 hat *Α<sup>c</sup> τοῦτο—ἰῶ*, und hier hätte der Herausgeber bei einigem Nachdenken wohl darauf verfallen können, daß man hiernach nicht durch die Aenderung *τοῦτο—ἰῶ* eine holprige, sondern durch die eben so nahe liegende *τοῦτο—ἰὼ* eine ebemäßige Construction herzustellen hat, wie schon Andere bemerkt haben: analog wird also wohl auch 1449 b, 14 *καὶ τοῦτο <δὴ> διαφέρει· καίτοι* zu schreiben sein.

Diese auf's Gerathewohl herausgegriffenen Beispiele aus den ersten neun Capiteln werden wohl genügen, um mein verwerfendes Urtheil über Hrn. Brandscheid als Kritiker und

Uebersetzer zu begründen, und ich will die Geduld meiner Leser nicht durch eine weitere Blütenlese ermüden. An der Spitze der kritischen Anmerkungen aber findet man (S. 68) als ein *τηλαυγὲς πρόσωπον* Folgendes: »1447 a, 25. Da das Wort *ιοιαῦται* durch den Zusammenhang zur Vollständigkeit des Sinnes nothwendig erfordert wird und die Apographa es enthalten, so sind die Klammern als überflüssig weggelassen worden«, und Aehnliches wiederholt sich noch mehrfach. Hr. Brandscheid muß also erstens in seiner Unwissenheit wohl geglaubt haben, daß Vahlen überall da, wo er die Bezeichnung *apographa* gebraucht, damit sämtliche jüngeren Handschriften meint (was in den seltensten Fällen zutrifft, und so auch hier nicht); zweitens aber hat er nicht begriffen, daß, da alle andern Codices aus *A<sup>c</sup>* stammen, alle ihre Abweichungen von *A<sup>c</sup>* nur Schreibfehler oder Conjecturen sind, und daß eine Conjectur genau eben so gut eine Conjectur ist, wenn sie schon ein Byzantiner oder ein italiänischer Gelehrter des 15. Jahrhunderts, als wenn sie erst ein jüngerer Philolog oder Philosoph gemacht hat. Darum hat Vahlen verständig gehandelt, wenn er auch die richtigen Zusätze dieser Apographa und der Aldina in die Einschaltungsparenthesen < > setzte, und Brandscheid thöricht, daß er diese Parenthesen strich. Denn hoffentlich glaubt er doch wohl nicht, daß Vahlen auch solche Ergänzungen, die er für entbehrlich hielt, dennoch in den Text aufgenommen und nur diese mit jenem kritischen Zeichen versehen habe.

Von Brandscheid's Griechisch erhalten wir S. 81 folgende Probe. Man kann ja zweifelhaft sein, ob 1461 a, 33 *σημαίνοι* oder *σημή-*

νειε herzustellen ist. Brandscheid aber schreibt: »Die Lesart des Codex *A<sup>c</sup>* σημαίνοις ἄν (sic!) ist derjenigen des Parisinus 2038: σημῆνειε ἄν (sic!) vorzuziehen. Denn in dem Satze: (δεῖ ἐπισκοπεῖν) ποσαχῶς ἄν σημαίνοις .. liegt eine Wiederholung ... also eine Dauer, und daher ist der Optativ Präsens der richtige u. s. w.« Uebrigens hat *A<sup>c</sup>* vielmehr ἄν σημαίνοις, und der Paris. 2038 ἄν σημῆνειεν. Hiernach werden wir uns über andere Dinge wohl nicht mehr wundern, wie z. B. wenn uns S. 97 erzählt wird, die dithyrambischen Chöre hätten ἐγκύκλιοι χοροί geheißen.

In dem exegetischen Commentar endlich findet sich fast nichts Werthvolles oder auch nur Erwägenswerthes, was nicht schon anderswo eben so gut oder noch besser zu lesen wäre. Wenn dem Verfasser dieß Urtheil zu hart scheint, so nehme er getrost nachträglich meinen eignen, dessen Hauptverdienst ich selbst lediglich in die mit angemessener Auswahl geübte Sammelthätigkeit setze, zur Hand und vergleiche ihn mit dem seinen, und wenn er nicht unheilbar blind ist, so wird er selbst erkennen, daß ich Recht habe. Auch wird er dann selbst sehen, wie viele alte, längst widerlegte Irrthümer und Misverständnisse er auf's Neue aufgetischt hat, und wie viele der zahlreichen oder vielmehr zahllosen Schwierigkeiten dieses aristotelischen Werkchens, welches zu erklären er ohne den geringsten Theil der nothwendigen Vorarbeiten hier unternommen hat, bisher für sein Auge zu tief gelegen haben. Es ist eben eine Pflicht der Kritik, wenn auch keine angenehme, eine so geistlose, unwissende und leichtfertige Fabrikarbeit, wie es die seine ist,

schonungslos in ihrer ganzen Blöße darzustellen und sie als das zu bezeichnen, was sie ist, nämlich Maculatur.

Greifswald.

Fr. Susemihl.

---

Tradições populares de Portugal, colligidas e annotadas por J. Leite de Vasconcellos. Porto, Livraria Portuense de Clavel & Ca., Rua do Almada 119—123. 1882. XVI. 316 Seiten Octav.

Obwohl der Verf. des vorliegenden Buches noch ein junger Mann zu sein scheint (er bezeichnet sich als *'alumno da eschola medica do Porto'*), so hat er sich doch dem Studium der Volkskunde, und namentlich der portugiesischen, mit großem Eifer ergeben und bereits auch mehrere darauf bezügliche Arbeiten bekannt gemacht, so daß er also auf diesem Gebiete nicht als Neuling erscheint, wie wir auch alsbald weiter befinden werden. Er hat nämlich mit grosser Ausdauer und größtmöglicher Vollständigkeit hier alles das zusammengestellt, was ihm aus den Werken anderer Forscher und namentlich durch eigene Reisen und sonstiges Nachsuchen von *'Traditionen'* bekannt geworden ist; und zwar hat er nicht bloß Portugal im Auge gehabt, sondern auch das ethnisch und sprachlich dazugehörige Gallicien, sowie das von Portugiesen bevölkerte und beherrschte Brasilien. Daß bei fortgesetzten Forschungen sich später noch viel neuer Stoff entdecken läßt, ist allerdings ohne Zweifel; zur Zeit jedoch haben wir hier ein gedrungenes Compendium des betreffenden Gegenstandes, worin sich also auch als dazu gehörig zahlreiche Lieder, Räthsel, Spiele, Sitten und Gebräuche so wie verschiedene, besonders schöne und eigenthümliche Märchen



u. s. w. vorfinden, oft von ethnologischen und sprachlichen Bemerkungen begleitet, welche bezeugen, daß der Verf. sich auch auf diesen Gebieten umgesehen, und unter steter Angabe der Localität, wo jede einzelne Tradition u. s. w. zu Hause ist. — In dem Nachfolgenden will ich einige seiner Mittheilungen hervorheben, namentlich solche, wozu mir Parallelen befielen, welche sich übrigens bei genauerem Suchen leicht hätten vermehren lassen. So z. B. wenn es regnet und zugleich die Sonne scheint, so heftet sich an diese meteorologische Erscheinung mannigfacher Volksglaube No. 24. 128. 193, namentlich daß dann der Teufel seine Frau oder seine Mutter prügte; vgl. mein Buch 'Zur Volkskunde' S. 494. — No. 42. Es ist nicht gut beim Pissen sich den Sternen zuzuwenden. Ganz ähnlich verbot Pythagoras sich beim Pissen der Sonne zuzudrehen; s. Diog. Laert. I. VIII c. 1 § 17 (*πρὸς ἥλιον τετραμμένον μὴ μιχεῖν*). — No. 111. Um den Nebel zu vertreiben, muß eine alte Frau, Namens Maria, ihm den blanken Hintern weisen. Durch diese höhrende Geberde soll also, wie sonst oft, das Böse vertrieben werden; auch gegen den 'bösen Blick' schützte man sich so; s. Jahn's Abhandlung »Ueber den Aberglauben des bösen Blicks bei den Alten« in dem Bericht über die Verhandlungen der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. zu Leipzig. Philol.-Histor. Classe 1855. I. II. Tafel III und dazu Text S. 96. Bei dieser Gelegenheit will ich auch noch eine Bemerkung Jahn's berichtigen, der nämlich den Umriß einer alten in Salona gefundenen Marmorplatte mittheilt, die unter dem Bilde der dreigestaltigen Hecate die Inschrift trägt: *Quisquis in eo vico stercus non poserit aut non ca-*

*caverit aut non minxerit is habeat illas propitias; si neglexerit, viderit.* Zu dem Worte *minxerit* bemerkt Jahn: »Der Stein hat *miaverit*, gewis nur durch ein Versehen des Steinmetzen«; und allerdings, wie ich hinzufüge, findet sich in einer ähnlichen Inschrift an dieser Stelle das Wort *minxerit* (*Duodecim Deos et Dianam et Jovem optimum maxunum habeat iratos quisquis hic minxerit aut cacaverit*). Auf einer Tempelmauer in Pompeji, bei Fabretti, *Inscript. ant. etc. Explic. p. 110 no. 270*); allein trotzdem hat sich jener alte Steinmetz sicherlich nicht geirrt, sondern ein Wort der Volkssprache, der *lingua rustica*, gebraucht nämlich *miare*, welches sich noch jetzt in dem portug. *mijar*, span. *mear* wiederfindet und neben dem class. *mejere* bestanden haben wird. — No. 138. Der Regenbogen (*arco-iris, arco celeste*) heißt auch beim Volke *arco da velha* und er soll sich, wie man in Beira-alta, Minho etc. glaubt, in die Flüsse senken und dort das Wasser trinken, welches dann als Regen niederfällt. Auch soll da, wo er auf der Erde ruht, sich eine alte Frau befinden, welche näht, und neben sich ein Knäuel Schnüre (*linhas*) und eine Scheere liegen haben. Nach andern erscheint dort ein silbernes Hühnchen (*um pinto em prata*). Auch glaubt man, daß der Regenbogen von zwei Engeln aufgespannt und dann wieder zusammengerollt wird. — No. 158. »Man soll bei Nacht kein Wasser zum Fenster oder zur Thür hinausgießen, ohne vorher die Verstorbenen beiderlei Geschlechts um Erlaubnis zu bitten«. Früher, bemerke ich, wurde dergleichen Rücksicht nicht beobachtet, sogar nicht gegen noch lebende Personen, und wer des Nachts durch die Straßen selbst Lissabons gieng, mußte sich wohl vor-

sehen, da mit dem Rufe »*Agua vai*« Geschirre aller Art zum Fenster hinaus ausgeleert wurden! — No. 159. Das Knabenspiel, wobei man flache Steine oder Scherben über eine Wasseroberfläche hinwirft, so daß sie nur hie und da aufprallen, das Wasser streifen und dann weiter hüpfen, heißt in Beira Alta »das Wasser castrieren« (*capar a agua*). Es wird in Europa weit und breit gespielt und schon die alten Griechen kannten es unter dem Namen *ἔποστροχιζειν*. Einige deutsche Benennungen dafür gibt Rochholz, Alemannisches Kinderlied u. s. w. S. 465 No. 92, wo jedoch, wie bei dem daselbst angeführten Meier statt des engl. *shipping* wohl zu lesen ist *skipping* (hüpfen), eine Benennung, die mir unbekannt ist, dagegen kenne ich *to play at (to make) ducks and drakes* (wonach Rochholz zu berichtigen). Andere deutsche Ausdrücke für dieses Spiel bei J. V. Zingerle, Deutsches Kinderspiel im Mittelalter. Innsbruck 1873 S. 26; es heißt auch 'Heiden werfen', Grimm, DM<sup>2</sup> 173, seejungfern, Waitz-Gerland Anthropologie 6, 103 (wonach dieses Spiel auch in Polynesien bekannt war), Jungfern werfen, Hüpfstein spielen; noch anderes bei Böcking, Moselgedichte des Decimus Magnus Ausonius u. s. w. Bonn 1845 S. 81 f., woselbst auch eine schöne Schilderung dieses Spiels unter den Knaben von Ostia nach dem Octavius des Minucius Felix. Noch will ich bemerken: dieses Spiel heißt schwed. *at tintra*, dän. *slaae en skothylle (flattekage)*, *slaae smut* und isl. *at fleyta (flytja) kerlingar* (Hexen schwimmen lassen). — No. 178. Um die Leiche eines Ertrunkenen zu finden, steckt man ein geweihtes Licht in ein Stück Baumrinde, zündet das Licht an und wirft die Rinde in's Wasser, welche dann

so lange schwimmt, bis sie den Todten findet und bei demselben stehn bleibt. Vgl. Zur Volkskunde S. 344 f. no. 8. — No. 242. Um zu wissen, ob man, liebend, wiedergeliebt wird, pflückt man eine Dotterblume (*mal-me-quer*) und rupft die Blätter derselben nach einander ab, wobei man abwechselnd sagt: »*mal me quer*« und »*bem me quer*«; wenn die Worte »*mal me quer*« auf das letzte Blatt treffen, so wird man nicht wiedergeliebt; andernfalls aber erfreut man sich der Gegenliebe des geliebten Gegenstandes. Dieses Blumenorakel Liebender ist auch unter uns bekannt; s. Zingerle, a. a. O. S. 32. — No. 271. Die erste Laus, die sich auf dem Kopfe eines Kindes zeigt, muß man auf dem Henkel eines Kruges todtknicken, damit das Kind gut singe. Gewis ein höchst seltsamer Aberglaube! — No. 333. Append. p. 191. Wenn man die Pferde tränkt, pfeift man ihnen. Bei uns geschieht das nämliche, wenn sie stallen sollen. — No. 335. Wenn die Kinder noch ungetauft sind, schützt man sie durch die Hosen des Vaters, damit die Hexen sie nicht rauben. Vgl. Zur Volkskunde S. 360. — No. 338 c (p. 219). In Beira-Alta bewirft man die aus der Kirche von der Trauung zurückkehrenden Brautleute mit Weizen, Reis, Blumen u. s. w. Diese Sitte, die Neuvermählten, namentlich die Braut mit Sämereien zu bestreuen, findet oder fand sich in vielen Ländern wieder; so in Frankreich, s. *Edélestand du Ménil, Études sur quelques points d'archéologie etc.* Paris 1862 p. 55; in Rußland, s. W. R. S. Ralston, *The Songs of the Russian People* 2<sup>d</sup> ed. Lond. 1872 p. 280; in Tibet, s. *Nouv. Journ. asiat.* 4, 252; in China beschüttet man die in das Haus, das sie künftig bewohnen wird, eintre-

tende Braut mit Reis; s. Denys, *The Folk Lore of China*. London 1876 p. 15. Hinsichtlich der bei dieser Ceremonie gebrauchten Sämereien, wie Weizen, Gerste u. s. w. s. Du Méril l. c. p. 4 Anm. 2; Nork in Scheible's *Kloster* 12, 195 ff. Bachofen, *Mutterrecht* S. 421 zu Tafel III. — Ib. (p. 222). Von den Hochzeiten am Grünen Vorgebirge wird berichtet, »daß man mitten in der Hochzeitnacht einen Schuß vernehme, den die Eltern und Verwandten der Neuvermählten mit Ungeduld erwarten, und sobald sie ihn hören gerathen sie vor Freude fast außer sich, klatschen mit den Händen, stoßen ein Freudengeschrei aus, stampfen mit den Füßen und es ertönt Musik und Gesang«. Aehnliches geschah früher in Rußland bei gleicher Gelegenheit. »*Autrefois en Russie le mari et la femme se mettoient au lit en plein jour. Un domestique restait à la porte de la chambre pour donner un signal; et les tymbales et autres instruments de grand bruit annonçoient que le mariage étoit consommé*«. *Les Voyages de Jean Struys en Moscovie etc.* par Mr. Glaniv. Amsterd. 1718. II, 255 f. — Ib. (p. 230). Beim Brotbacken macht man zuweilen in Portugal aus demselben Teige wie das Brot auch noch einen kleinen Kuchen und schiebt ihn in den Ofen; sobald er warm geworden, bringt man ihn in die Teigmasse, aber auf das Kreuz, womit man diese bezeichnet hat. Wie mir scheint, weist dieses Verfahren auf ein früher irgend einem Gotte dargebrachtes Opfer; vgl. *Zur Volkskunde* S. 437, wo unter anderm angeführt ist, daß vor kurzem noch zu Ulten in Tyrol die Hausmutter aus dem letzten von dem Teigbrett zusammengescharzten Brotteige eine unbestimmte Figur machte, welche dann 'der Gott' hieß und mit

dem übrigen Brote gebacken wurde. — Ib. (p. 252). Es ist nicht gut, sich etwas am Leibe zu nähern oder zu flicken; ein Aberglaube, der sich auch in Deutschland wiederfindet; s. Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart 2 A. § 465. — Ib. (S. 253). Beim Gähnen muß man sich mit dem Daumen Kreuze über den Mund machen, so lange wie dieser offen steht, daher sagt man von jemand, der nichts zu essen hat (und daher gähnt): »er macht Kreuze über den Mund«. Vgl. Zur Volkskunde S. 320 f. zu No. 63. — No. 360 (p. 291). In der Universität zu Salamanca befand sich, wie das Volk glaubte, eine eiserne Hand, die in der Wand steckte; man hörte eine Stimme, und die Hand lehrte die Studenten (*e a mão ensinava os estudantes*). Nach sieben Jahren, wann der Cursus zu Ende war, mußte ein Student zurück bleiben, dessen ferneres Schicksal unbekannt blieb. Einmal als einer gepackt werden sollte, ließ er den Mantel fahren, aber zugleich verlor er seinen Schatten. Eine allbekannte Sage: s. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch 1, 120 f. Grimm, DM.<sup>2</sup> 976. — Ib. Gleich nachher wird berichtet, daß die Studenten in Salamanca sich zu einem Brunnen zu begeben und unter Lesung eines gewissen Buches mit einem Stock in's Wasser zu schlagen pflegten, so daß sie dadurch Wolken hervorbrachten. S. hierüber 'Zur Volkskunde' S. 335 f. No. 182. 183. — No. 361. Hier wird vom *Trasgo* (Kobold, Hausgeist) gehandelt und dabei folgendes Geschichtchen erzählt. Eine Frau zog einmal aus und hatte schon ihr ganzes Hausgeräth weggeschafft, so daß nur noch ein Bänkchen zurückgeblieben war; aber auch dieß fieng an von selbst fortzugehn. Da

fragte die Frau: »Wo gehst du denn hin?« und das Bänkchen antwortete: »Ziehst du denn nicht aus? darum muß ich auch ausziehen; denn wohin du gehst, gehe auch ich!« Das Bänkchen war der Hausgeist (*o Trasgo loiceiro*). Diese Sage findet sich weit und breit wieder; s. Grimm DM<sup>2</sup> 480 und meine Zusätze dazu Gervas. von Tilb. S. 167; außerdem A. Kuhn, Westfäl. Sagen 1, 350; J. W. Wolf, Beiträge z. d. Mythol. 2, 335 f.; F. L. W. Schwartz, Ursprung der Mythol. S. 249; Rochholz, Sagen aus dem Aargau No. 59; Wenzig, Westslaw. Märchenschatz S. 191 f. No. 1.; Harland and Wilkinson, Lancashire Folk Lore. London 1867. p. 51, wonach diese Sage auch in Irland und Schottland vorhanden ist. — No. 380 (p. 307 f.). Man sagt, daß die Hexen sich bei Nacht in einem gewissen Hause versammeln, dann, nachdem sie die Haare mit Oel eingeschmiert, durch den Kamin fahren und durch die Luft nach Sevilla fliegen, wobei sie ausrufen: »Ueber die Gebüsch — Und unter den Olivenwäldern (*Por cima de silvaes — E por baixo de olivaes*)«. Jemand, der sie einmal heimlich behorcht und ihr Treiben nachahmen will, wendet die Formel verkehrt an, indem er ruft: »Ueber die Olivenwälder — Und unter den Gebüsch« und kommt dabei an Leib und Kleidern sehr übel weg, ohne nach Sevilla zu gelangen. Diese Sage ist auch sonst verbreitet; s. A. Kuhn, Westfälische Sagen No. 419; Paul Sébillot, Traditions etc. de la Haute-Bretagne (Paris 1882) I, 278. — No. 382. Neben dem Teufel (*Diabo*) kennt man auch eine Teufelin (*Diaba*), welche einige für seine Frau, andere für seine Mutter halten. Daß letztere

(seine Mutter) in Schonen unter dem Namen 'Madam Elin' bekannt ist, ersehen wir aus Eva Wigström, Folkdiktning (Kjöbenhavn 1880) p. 140. —

Die hier gegebenen Proben aus der Arbeit des jugendlichen Verfassers (er ist, wie ich eben ersehe, jetzt 23 Jahre alt), werden gentigen, um von dem Inhalt derselben hinreichend Kenntniss zu geben und erwarten zu lassen, daß das verheißene neue Unternehmen nicht minder willkommen ausfallen wird. Er beabsichtigt nämlich einen Band *Fastos populares portuguezes* herauszugeben, der die auf die Stunden, Tage, Wochen, Monate, Feste u. s. w. bezüglichen Ueberlieferungen enthalten soll; nur wäre es wünschenswerth, wenn diesen Fasten ein Register, und zwar ein möglichst vollständiges, beigegeben würde, welches dem vorliegenden Bande fehlt.

Lüttich.

Felix Liebrecht.

---

Mittelrheinische Regesten, oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen. Im Auftrage des Directoriums der Kgl. Preuß. Staatsarchive bearbeitet und herausgegeben von Ad. Goerz. Theil III: vom Jahre 1237 bis 1273. Nebst Nachträgen zum I. und II. Theil. Coblenz, Denkert u. Groß. 1881. 2864 + 16 Nachtrags-Regesten auf 654 SS.

Dieser dritte Band der Goerzischen Regesten gleicht im Ganzen seinen Vorgängern; gegenüber den Verbesserungsvorschlägen, wie sie diese und jene Einzelheit betreffen konnten, hat sich der Verf., gestützt auf den amtlichen



Charakter seines Werkes und die seiner Ausarbeitung zu Grunde liegende Archiv-Instruction vom 31. Aug. 1867 im Ganzen ablehnend verhalten. Ein Verfahren, das zwar den großen Vortheil bietet, einer Durcharbeitung des Gesamtwerkes in allen seinen drei und hoffentlich bald vier Bänden gleichbleibende Normen zu Grunde legen zu können, das aber für die sporadische Benutzung zu mancherlei Unzuträglichkeiten führt. Ich kann die letzteren hier übergeln; sie sind kürzlich von Cardauns wohl abschließend und mit dem Wohlwollen, welches man einer so mühsamen und fleißigen Arbeit, wie der Goerzischen entgegenzubringen hat, in einer Recension der Westd. Zs. II, S. 57 ff. zusammengestellt worden.

Dieser dritte Band des Werkes gewinnt dadurch ein besonderes Interesse, daß er in der Verzeichnung des urkundlichen Stoffes über das Mittelrheinische Urkundenbuch, dessen dritter Band bis zum J. 1260 reicht, um 13 Jahre hinausreicht. Verzeichnen die Regesten bis zum J. 1259 incl. meist Gedrucktes, so überwiegt von nun ab die Registrirung ungedruckter Urkunden- und Actenmassen: wer die vielen handschriftlichen Registraturarbeiten von Goerz (z. B. die Stadtkoblenzer Regesten im Koblenzer St. A., das ausgezeichnete Repertorium des Andernacher Stadtarchivs, das Repertorium des Himmeroder Chartulars in der Stadtbibliothek zu Trier) nicht kennt, der gewinnt jetzt erst einen Einblick in die umfassende Kenntniss der handschriftlichen Ueberlieferung an Mosel und Mittelrhein, welche sich der Verf., selbst ein Sohn dieser Gegenden, in langjähriger archivalischer Beschäftigung angeeignet hat. Natur-

lich ist bei der großen Zerstreutheit des Materials auch jetzt noch dem Verf. Einzelnes, ab und zu wohl auch eine Quellengruppe entgangen — z. B. kennt er ein Chartular des Stiftes Carden in der Trierer Dombibliothek (zuerst Westd. Zs. I Korrbibl. 259 No. 4 erwähnt) nicht; die Luxemburger Acten, namentlich die vorzügliche Ueberlieferung des Klosters Bonneway, sind unzureichend registriert; die große Collection de Lorraine in Paris (Uebersicht Cabinet histor. II, 173 und folgende Bände) scheint gar nicht benutzt zu sein — aber im Ganzen ist doch eine dankenswerthe Vollständigkeit erreicht. Um so dringender ist die Verpflichtung für den auf verwandten Gebieten arbeitenden Historiker, alle ihm aufstoßenden Zusätze und Verbesserungen, namentlich noch jetzt vor Abschluß des vierten Bandes an den Verf. einzuliefern; mit Recht bemerkt Cardauns a. a. O., daß die bei Goerz einmal nicht registrierten Stücke der Forschung überhaupt auf lange entzogen bleiben werden\*).

Für die Brauchbarkeit der Regesten, soweit sie ungedrucktes Material betreffen, gestatte ich mir noch, auf persönliche Erfahrung gestützt, einen Wunsch auszusprechen, der wohl wenigstens theilweise noch erfüllt werden könnte. Der Verf. verzeichnet bei den einzelnen ungedruckten Stücken den Fundort nur ganz generell; auf jeder Seite, namentlich der spätern Partie des dritten Bandes kann man Regesten treffen wie die folgende: 1267 Dec. 20

\*) Ich habe demgemäß dem Herrn Goerz (Moselweis bei Koblenz) eine Reihe von Nachträgen zugehen lassen, auf deren Aufzählung ich hier verzichten kann.

H. Dechant der Christianität von Trier vergleicht Kl. Hymmerode mit dem Epternacher Bürger Henr. Roth u. s. w.; Chartular in`Trier. Nach einer so allgemeinen Bezeichnung des Fundortes sich die Urkunde zugänglich zu machen, ist ungemein schwer; oft bedarf es hierzu tagelangen Nachsuchens; bisweilen zeigt sich schließlich die volle Unmöglichkeit. Es würde eine wahre Wohlthat für das Archivpersonal in Koblenz, die Bibliotheksverwaltung in Trier und jeden Benutzer der ungedruckten Stücke sein, wenn der Verf. sich entschließen könnte, im vierten Bande, wo die ungedruckten Stücke die Hauptmasse bilden werden, eine genauere Angabe des Fundortes beizufügen. Bei der jetzigen Citierweise der Quellen steht man oft Tantalus gleich vor verlockenden, wohl registrierten Urkundenschätzen, über deren Inhalt das Regest informiert, aber deren Wortlaut in tückischer Verborgenheit bleibt.

Dem vierten Band, in dessen Ausarbeitung der Verf. dem Vernehmen nach schon fortgeschritten ist, soll ein Registerband als Abschluß des Ganzen folgen; möge es dem verdienten Verfasser vergönnt sein, auch diese Arbeit noch trotz schwankender Gesundheit glücklich und zum Danke aller Forscher der gemeindeutschen wie der rheinischen Geschichte zu Ende zu führen.

Bonn.

K. Lamprecht.

Berichtigung.

S. 159 Z. 14 v. u. l. Lesarten statt Literaten.

S. 159 Z. 1 v. u. l. ü (lle).

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Vorlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 9. 10.      28. Februar u. 7. März 1883.

---

Inhalt: H. Hübschmann, Die Umschreibung der iranischen Sprachen und des Armenischen. Von *Paul de Lagarde*. — Alf. Leroux, Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378. Von *Scheffer-Boichorst*. — Alexander Reifferscheid, Briefe von Jakob Grimm an Hendrik Willem Tydeman. Von *Edward Schröder*.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Die Umschreibung der iranischen Sprachen und des Armenischen von H. Hübschmann. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel. 1882. [IV] 44 Seiten Octav.

Ueber die sogenannten Transscriptionen asiatischer Alphabete mich öffentlich zu äußern habe ich seit lange Neigung getragen: daß Anlaß war es zu thun, wird so leicht niemand leugnen. Unerwünscht ist, daß ich jetzt an eine Schrift des Herrn Professor Hübschmann anknüpfen muß, welchem zu begegnen nach dem in den armenischen Studien, im anderen Bande der *Symmicta* und in der Schrift *Aus dem deutschen Gelehrtenleben* Nachgewiesenen eine Freude nicht sein kann: um der Sache willen müssen die Bedenken überwunden werden.

Wenn des genannten Gelehrten Abhandlung den Titel trägt »die Umschreibung der iranischen Sprachen und des Armenischen von H. Hübschmann«, so gebührt diesem Titel das Lob, geschickt redigiert zu sein: noch geschick-

ter hätte man in Analogie zum Titel eines bekannten, bei Perthes erschienenen Buches gesagt »wie Herr Professor Hübschmann die iranischen Sprachen und das Armenische umschreibt«: denn das einschließlich des Titels, des Inhaltsverzeichnisses und der Zusätze und Berichtigungen 48 weitläufig gedruckte Octavseiten starke Heft ist eine persönliche Erklärung, wenn man will, ein Regierungsmanifest oder ein Orakel: von einer Darstellung der Umstände, unter denen die Verhandlung über die in dem Hefte besprochene Umschreibung begonnen und fortgesetzt worden, findet der Leser wenig: die Gründe, welche der Herr Verfasser für seine Anordnungen und Maßregeln haben mag, werden selten angegeben.

Daß der Titel das Armenische von den Iranischen Sprachen sondert, muß man dem Autor zu gute halten, der nicht im Stande sein wird, meine in den armenischen Studien 207 208 *Symmicta* 2 18 gestellten Thesen zu würdigen: da darf dann aber Behauptung gegen Behauptung treten. Ich beharre bei der durch mich der gelehrten Welt ausreichend bewiesenen Anschauung, daß das Armenische ebenso zum eranischen Kreise gehört wie das Avestische. Die Entwicklung der indoceltischen Sprachen dünkt mich einem Meere zu gleichen, dessen Wellen alle mit ihrem Einem Thale einer anderen Schwester zugewandt sind als mit dem anderen: gesteht man mit Recht dem Avestischen nächsten Bezug zum Vedischen zu, ohne aus diesem Bezuge einen Grund gegen die Eranität des Avestischen zu entnehmen, so wird man auch die von mir selbst geflissentlich hervorgehobenen Berührungen, welche das Armenische mit dem Hellenischen, Kymrischen, Slavischen hat, nicht gegen

meine Classificierung des Haikanischen als eines eranischen Idioms in das Feld führen dürfen: was dem Osten recht ist, das ist dem Westen billig. Die Sprachen sind, soferne sie Lautgesetze und Lautwandelungen haben, Ergebnisse eines Naturprocesses: Naturprocesse aber verlaufen nicht in Gegensätzen, sondern in allmäligen Uebergängen, so daß scharfe und mit der Uhr in der Hand datierbare Spaltung der Indocelten in zwei oder mehrere Lager von einem überlegten Lautforscher von vorne herein in Abrede zu stellen sein wird. Ethos ist es was indisches und eranisches *deva* unterscheidet, Physis aber was — altmodisch gesprochen — indisches *H* im Eranischen als weiches *S*, indisches *S* im Eranischen als *H* auftreten läßt.

Noch bemerke ich zu dem »Iranischen« des Titels, daß mir der liebe, selige B. von Dorn am 10 November 1866 allerdings schrieb: »Eran, eranisch: für Jemand, der Persisch practisch kennt, mit Persern verkehrt hat oder in Persien gereist ist, ist diese Aussprache ohrenstechend unerträglich«. Daß aber die unter dem Namen des Moses von Chorene laufende Geographie, welche Patkanean in das siebente Jahrhundert setzt (alle hergehörigen Titel im ersten Bande der Verhandlungen des Petersburger Orientalistencongresses 485), 613, 14 (Venedig 1843) *Երանաստան* = *Ερανασταν* schreibt (ebenso Saint-Martin mémoires 2 370, 29), wobei es sich allerdings nur um einen kleinen District der Elymais handelt, welchen aufzufinden die Anmerkung Patkaneans in seiner russischen Uebersetzung 65 nicht viel hilft: daß Elišê (die Venediger Octav von 1838), 19, 33 34 *Երան և տաներան* [so] bietet, was mit den sonst hinlänglich be-

kannten  $\omega\rho\eta\epsilon$  &  $\omega\iota\omega\rho\eta\epsilon$  des Elišê 23, 9 und Moses zusammenzuhalten ist, das erweist jedesfalls, daß Herr Hübschmann mit Unrecht die von Spiegel in ihren Stand wieder eingesetzte Form Eran beseitigt hat: die Gründe, welche ich Dorn geltend zu machen erlauben mußte, sind doch für Herrn Hübschmann nicht vorhanden.

Die Schrift scheint in der alten Culturwelt selbstständig fünfmal erfunden worden zu sein: von den Phoeniciern oder — wie man jetzt, nachdem Herodots Nachricht  $\alpha$  1  $\zeta$  89 durch die ältesten Urkunden bestätigt sind, genauer sagen wird — von den Puna (des Herrn Albrecht Weber Einsicht, daß das indische Alphabet phoenicischen Ursprungs sei, ZDMG 10 389 ff., wird durch diese Bestätigung eine ihre Annahme erheblich erleichternde Beleuchtung empfangen): von den Aegyptern, über deren Zeichen man meine *Symmicta* I 113—115 nachlese: von den Schöpfern der Keilschrift: von den Chinesen, welche allerdings (gesammelte Abhandlungen 217) im Verdachte stehn, irgendwie mit den — sagen wir einmal Accadiern — unter Einer Decke zu stecken: von den Iberern oder Celten oder Germanen, denen die Runen den Ursprung danken. Die Herstellung der Glagolitza ist meines Erachtens mit der der Cree-schrift, nicht mit jenen alten Großthaten des menschlichen Geistes zu vergleichen.

Aus dem Gesagten folgt, daß es möglich ist, mit Zeichen, welche ursprünglich nur Einer Sprache Laute auszudrücken bestimmt waren, Laute anderer Zungen, oft sogar unverwandter Zungen, wiederzugeben, und es ist dieß möglich, weil der Mund des Menschen aller Orten unter denselben Bedingungen gewisse Töne gleich hervorbringen wird, und für dieselben Töne die-

selben Zeichen zu verwenden unbedenklich, ja sogar zweckmäßig scheint. Sehen wir doch Origenes mit griechischen Buchstaben sogar die hebräische Bibel wiedergeben: auch der Mann, welcher in der Handschrift von Chartres (die Bibliothekssignatur 30 danke ich Leopold Delisle: 10 Juli 1875), den hebräischen Psalter lateinisch niederschrieb (mein Psalterium iuxta Hebraeos xv xvi), scheint nicht eigentlich neue Zeichen erfunden zu haben. Sicher nicht ganz unbedingt gehört Pedros aus Alcala arte para ligeramente saber la lingua Arauiga her.

Aber wir finden, daß wenn eine der genannten Schriften aus den Händen der ersten Eigenthümer in den Besitz eines zweiten, dritten, vierten Volkes übergeht — Origenes und seines gleichen arbeiteten als Individuen —, sie regelmäßig sich ändert, und zwar wesentlich ändert. Allerdings ist zum Beispiel das phoenicische Alphabet die Mutter des griechischen, aber die Griechen haben aus  $\alpha \eta \theta \iota \epsilon$  *A E H I O* geformt, und dadurch einer *μετάβασις εις ἄλλο γένος* sich schuldig gemacht, welche an Erheblichkeit die Wandelungen des Mythos fast übertrifft. Es sind Grundgesetze unsrer Geschichte, daß der Mensch nicht schafft, sondern zeugt, das heißt, daß unter dem Monde stets zwei Factoren zum Entstehn eines neuen Lebens nöthig sind: daß eine Idee erwacht am Gegensatze zu einem schwindenden Dasein oder einem Tode: daß sie sich nur in demjenigen Materiale darlebt, welches schon einer andern Idee gedient hat.

Man kann nicht bezweifeln, daß ein Universalalphabet denkbar ist zur Wiedergabe aller derjenigen Laute, deren völlige Identität feststeht, daß aber dieses Universalalphabet für jede einzelne Sprache ein nicht universales, wenn auch viel-



leicht über eine Reihe von Theilen des Universalen übergreifendes Nebenalphabet zur Seite haben muß, welches die dieser einzelnen Sprache eigenthümlichen Laute auszudrücken bestimmt sein wird. Diese Nebenalphabete sind für jedes einzelne Idiom besonders zu erfinden: an und für sich kann  $\kappa$   $\acute{g}$  (und dergleichen mehr) sehr verschiedene Laute bezeichnen:  $\kappa$   $\acute{g}$  sind nur conventionelle Formen, Nothbehelfe: sie sind — ebenso gut wie  $k$ ,  $g$  und ähnliche —  $\theta\acute{\epsilon}\sigma\epsilon\iota$  da, nicht  $\varphi\acute{\upsilon}\sigma\epsilon\iota$ .

Es ist nun fraglich, ob diese Nebenalphabete, welche nothwendiger Weise mit weniger kindlichen Lauten zu thun haben, stets und überall mit voller Schärfe erfunden, ob, wenn sie es waren, sie in ihrer ersten Schärfe stets und überall verblieben sind. Um aus dem heutigen Deutsch Beispiele zu entnehmen, so ist völlig gewis, daß sogar ein Zeichen des ursprünglichen Alphabets, das  $G$ , etwa im Worte *gegenwärtig*, drei verschiedene Laute bezeichnet: daß ein anderes Zeichen des ursprünglichen Alphabets, das  $S$ , in den mit  $sp$   $st$  anlautenden Wörtern, bald  $\acute{s}$ , bald  $s$ , bald  $\acute{c}$  vertritt: daß  $CH$  in *Christian*, *Tracht*, *Buches*, *Dachs* = *meles*, *Dachs* = *tecti* gar nicht wie ein und dasselbe klingt.

An diesem Punkte haben die Physiologen ihre Arbeit eingesetzt. Sie haben untersucht, welche Laute physiologisch möglich, das heißt, welche Laute mit den Sprechwerkzeugen überhaupt hervorzubringen sind, und sie haben zweitens den Versuch gemacht, für jeden physiologisch möglichen Laut ein — natürlich, wie alle ähnlichen Zeichen, conventionelles — Zeichen zu erfinden, durch welches er, und nur er, bezeichnet werden soll. Es würde mithin für sie je nach dem Theile des Sprachapparats, mittelst

dessen ein *R* hervorgebracht würde, ein  $r^1 r^2 r^3 r^4$  und so weiter geben, und man würde, von dem Engländer, welcher den Namen Richard mit dem Laute anheben ließe, aus dessen Dasein sich die Verstümmelung des Richard in Dick erklärte, aussagen, daß für ihn — durchaus nicht für alle Engländer — Richard mit  $r^3$  oder irgend einem anders gezählten *R*, das heißt, mit einem cacuminalen oder nach dem (von Max Müller *science of language* 7 2 154 gewürdigten) älteren Sprachgebrauche cerebralen, *R* anlautet.

Immer handelt es sich um zwei Dinge. Erstens will der Physiologe wissen, welche Laute von den Organen möglicher Weise hervorgebracht werden können, zweitens untersucht er, welche Laute von den Organen einer bestimmten Gruppe Menschen in dem und dem bestimmten Zeitpunkte wirklich hervorgebracht werden.

Jenes Erste geht den Sprachforscher recht wenig an, da ihm die Sprache wesentlich Ausdruck des Geistes, nicht Secretion des Larynx ist. Wenn er sich vergegenwärtigt, wie unüberwindlich komisch, ja unter Umständen widerwärtig ein Anatom, ein Physiolog, ein Ohrenarzt ihn beeinflussen würde, wenn er — was kaum jemals vorkommen dürfte — über die bei Anacreon sich findenden hypothetischen Sätze, die mittelhochdeutsche Attraction oder Aehnliches vorträge, so wird er vielleicht eine Ahnung davon bekommen, wie es auf die Lachmuskeln eines Anatomen, eines Physiologen, eines Ohrenarztes wirkt, wenn ein Philolog oder jemand der Philolog sein sollte, allenfalls auf Max Müllers Holzschnitte gestützt, ohne je das Seciermesser und den Kehlkopfspiegel benutzt zu haben und ohne diese Instrumente benutzen zu können, über alveolares, uvulares, cerebrales, cacumi-

nales, spiratisches, tonloses u. s. w. u. s. w. *R* und andre dergleichen Dinge den Mund voll nimmt. Im Interesse der Linguistik — es kann den sie Vertretenden doch kaum wünschenswerth erscheinen, die von einzelnen Collegen gemachten Versuche auf einem ihnen fremden Gebiete Lorbeeren zu erwerben, mit vertreten zu müssen — will ich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß wie ich im Leben gelernt habe, daß je eifriger ein Lehrer über Pädagogik redet, desto größer die Zuchtlosigkeit seiner Klasse, und desto geringfügiger das Wissen seiner Schüler zu sein pflegt, ich ganz ebenso beobachtet habe, daß »Lautphysiologen« und »Sprachphilosophen« für gewöhnlich ohne Kenntniss concreter Sprachen durch die Welt zu kommen vermögen, und von ernsteren Fachgenossen a limine abgelehnt werden.

Das zweite kann ein Physiolog selbstverständlich nur an lebenden Exemplaren ermitteln. Es ist — wenn man im Zusammenhange der Entwicklung der Wissenschaft denkt — keine »Lautphysiologie« des Gothischen; Avestischen, Vedischen möglich, weil die — allemal gar sehr im Plural vorzustellenden — Gothen, Perser, Inder, deren Sprechorgane beobachtet werden müßten, längst Staub und Moder sind, und Schlüsse darauf, wie vor anderthalb oder zweitausend Jahren Gothen, Perser, Inder den oder jenen Laut gesprochen haben, sich nur in höchst geringem Umfange und nur mit großer Unsicherheit ziehen lassen. Wer rasch zu lesen gewohnt ist, den mache ich darauf aufmerksam, daß Beobachtungen und Schlüsse in dem eben Niedergeschriebenen Gegensätze sind.

Herr Hübschmann bedarf der Ideen und der allgemeinen Gesichtspunkte allerdings nirgends, sagt aber 14, 23 selbst, daß der Lautwerth der

Halbvocale und der entsprechenden Spiranten des Zend nicht überall feststeht: er sagt 17, 17, daß wir die genaue Aussprache nicht immer erschließen können: er erklärt 21 in Betreff des gleichwohl ganz munter von ihm vorgeschlagenen unterstrichenen *e ē* und des unterpunktirten und unterstrichenen *e ē* nicht zu viel behaupten zu wollen, da wir über die Aussprache nichts Sicheres wissen können. Er wird so gut wie gewis diese Zugeständnisse über das ganze Gebiet ausdehnen müssen, welches er durchjagt, und dann steht die Sache — kurz gefaßt — so:

»Ueber die Gesammtheit aller in der menschlichen Kehle möglichen Laute habe ich« — H. Hübschmann — »mich nicht sattsam unterrichtet, auch als Nicht-Physiologe gar nicht unterrichten können: darüber, welche dieser möglichen Laute im Zend, im altPersischen, neuPersischen, Kurdischen, Afghanischen, Ossetischen, Baluči, den Ghalčaspischen, dem Armenischen« — über alle diese Idiome äußert sich Herr Hübschmann in unserm Heftchen — »wirklich geworden sind, darüber habe ich nie eine Induction angestellt: denn auch über das Armenische und neuPersische würde ich anders sprechen als ich thue, wenn ich einen schwachen Versuch einer Induction etwa mit je zehn heut lebenden, aus verschiedenen Gegenden gebürtigen Gliedern der gens Armenica und Persica gemacht hätte. Gleichwohl halte ich mich berechtigt, über die Umschreibung der eben aufgezählten Idiome öffentlich mit dem Anspruche das Wort zu ergreifen, durch meine Aeußerungen die Wissenschaft zu fördern.«

Daß was ich so eben auseinandergesetzt habe, dem Herrn Professor Hübschmann hätte bekannt sein müssen, erhellt daraus, daß er

Karl Arendts Aufsatz (volle vierzehn Mal nennt der Blattweiser seiner Zeitschrift diesen Gelehrten Arndt), welcher 1861 den über indoceltische Idiome schreibenden Forschern in Kuhns und Schleichers Beiträgen 2 283—308 424—453 Ernst Brückes Studien über die Physiologie und Systematik der Sprachlaute zuerst näher gebracht, 4<sup>1</sup> selbst lobend erwähnt, und sogar seinen Styl nach Arendt gebildet hat, dessen »phonetische Bemerkungen« doch wohl Herrn Hübschmann 8, 12 zu der Wendung »handschriftliche Forschung durch Salemann« verholphen haben.

Hätte Herr Hübschmann versuchen wollen, aus den hier und da vorhandenen Indicien Schlüsse auf die Art der Aussprache bestimmter Schriftzeichen der eranischen Idiome zu ziehen, so würde sein Buch dreißig Mal so stark geworden sein als es geworden ist: das Ergebnis wäre immer nur ein kärgliches und ein unsicheres gewesen, denn ohne Frage erlangen wir mit unserm Materiale nur in Betreff einzelner Punkte eine Klarheit: ist doch die Art, wie etwa die Griechen, Inder, Chinesen eranische Worte wiedergeben, so dilettantisch, so sehr durch die Sprechwerkzeuge und die Schrift der Griechen, Inder, Chinesen beeinflusst, daß Erhebliches für die feinen, den Kehlkopfspiegel und genaue Kenntnis der Anatomie voraussetzenden Untersuchungen der Physiologie nicht zu erwarten steht.

Daß Herr Hübschmann übrigens gar nicht im Stande wäre, Forschungen wie die eben gezeichneten zu unternehmen, dafür hat er, ohne es zu wollen, den Beweis durch die Ansätze zu solchen Forschungen überreichlich erbracht, welche in seinem Hefte mitgetheilt werden. Er schreibt — Ein Beispiel genügt — 18 über das altPersische «*uv-a*» Folgendes:

Anlautendes *w-a* scheint, nach der Wiedergabe durch andere Sprachen und nach dem Neupersischen zu urtheilen, den Lautwerth *xwa* und *xwa* gehabt zu haben; vgl. altp. *waja* Susiana, arm. *xuž-astan*, np. *xūzistān*; *wā-razmi* = np. *xwārazm*, gr. *Χωράσμιοι*, *waxšatara* = *Κναξάρης*, *wā-* selbst zu np. *xwad* = zd. *xwatō*, im Inlaut: *pātišuvāri*, gr. *Πατισσορεῖς*, *harauvatiš* = *Ἀραχωσία* = zd. *haraxwaitiš*.

Ich bemerke vorweg, daß *x*, welches wir gewöhnlichen Menschenkinder als Aequivalent des *ξ* ansehen, für Herrn Hübschmann »nach Rasks Vorgänge« (8 9) den Werth *χ* hat, wie es für Herrn Wellhausen »Vaquidi« 8 das semitische *π* vertritt: daß also etwa Xirurgie und Muxammed zu schreiben ist.

Zunächst: Ist das »Neupersische« erwiesener Maaßen eine Tochter des »Altpersischen«, wie Herr Hübschmann zu verstehn gibt? das heißt, hat sich die Sprache des Firdūsī und Hâfis in directer Filiation aus dem Idiome entwickelt, welches die Achaemeniden für ihre Inschriften benutzten?

Zweitens: was sollen in dem Abschnitte die nur durch ein Komma von der Nennung des »*xwatō*« getrennten Bemerkungen über das »im Inlaut« stehende *wā*? Warum lesen wir *harauvatiš* und *haraxwaitiš* mit dem Nominativzeichen, die andern eranischen Wörter ohne dasselbe? was soll der Bindestrich im Worte »*xuž-astan*«? ist »*xwatō*« wirklich »gleich« *χwad*?

Drittens: durch die Feststellung der Thatsache, daß

*waja* armenisch »*xuž-astan*«, neup. »*xūzistān*«, *wārazmi* gr. »*Χωράσμιοι*«, neup. »*xwārazm*«, *waxšatara* griechisch *Κναξάρης*,

*pātišwari* griechisch *Πατεισχορεῖς*,  
*harawatiš* griechisch *Ἀραχωσία*

lautet, also durch die Feststellung der Thatsache, daß dem *wa* der altPersischen Inschriften im Griechischen *να χω χο*, im Armenischen »*xu*«, im neuPersischen »*xwa*« und »*xū*« entspricht, durch sie erweist man den Satz, daß jenes *wa* den Laut »*xva* und [sic] *xwa*« gehabt zu haben scheine? Dabei ist noch zu erwägen, daß die Namen *Κυαξάρης*, *Χωράσμοι*, *Ἀραχωσία* aus Herodot, der Name »*Πατεισχορεῖς*« erst erhebliche Zeit nach Herodot nachweisbar ist. Vergleiche eine ähnliche Leistung eines Lehrers des Herrn Hübschmann in meinen armenischen Studien § 1369.

Viertens ist Herr Hübschmann unbekannt, daß

a) dem »*Uvaĵa*« in der Zeit Alexanders *Οὔξιοι* gleich steht, wofür wohl, trotz der Uxii der Römer, *Οὔξιοι* herzustellen sein wird: der in meinen armenischen Studien § 1020 citierte, sehr nützliche Aufsatz des Herrn Nöldeke überhebt mich aller weiteren Nachweisungen, und ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Syrer die *Οὔξιοι* als *𐤎𐤓𐤕* kennen, Payne Smith 989, und meines Wissens diese Zeichen nie anders als *Hūzāye* aussprechen. Auch Herr Justis Beiträge zur alten Geographie Persiens II 6 7 mit ihren *Κίσσιοι Κοσσαῖοι* wird Herr Hübschmann beherzigenswerth dünken: siehe jedoch was nachher beigebracht werden wird, und Arrians Anabasis § 15, 1, aus welcher erhellt, daß die in einem von Babylon aus zu erreichenden Gebirge wohnenden *Κοσσαῖοι* nur *ἄμοροι τῶν Οὔξιων*, nicht mit ihnen identisch, sind:

b) daß *խուժասան* nicht im technischen Sinne »armenisch« = haikanisch, sondern ein

in der Arsacidenzeit nach Armenien gekommenes Lehnwort ist, Lagarde Beiträge zur bactrischen Lexikographie 21, 4 39, 16 [1868!] armenische Studien § 995 und Seite 208, 18: daß es mithin für das Uvaža der Achaemeniden gar nichts beweist:

c) daß خوزستان mit nichten »xūzistān«, das hieße Xūzistān, sondern Xōzistān gelautet hat: Farhang-i Rašîdî 295, 16 Haft Qulzum 2 132, 5 Burhân i qâbi 360 (بر وزن شولستان), was ich nur als šôlistān kenne) Farhang i Šufîrî I 400<sup>2</sup> 10 Vullers I 751: aus letzterem Werke, welches lateinisch geschrieben ist, mag Jeder lernen, daß xōz Zuckerrohr, Xōzistān Zuckerrohrland bedeutet, wodurch wir in die Nothwendigkeit versetzt werden, Karl Ritters berühmten Aufsatz über das Zuckerrohr beizuziehen:

d) daß die Landschaft Chorasmien bei den Arabern später allerdings Xuwârizm hieß Ya-qût 2 480, 12 (daher Algorismus) in Anähnlichung an arabische Bildungen muḫāḫīl, daß aber Vullers I 737 aus der Hamâsa Freytags 364, 3 Xuwâarazm nachgewiesen hat:

e) daß für خوز [so] die Aussprache xwad allerdings für die Zeiten und Gegenden feststeht, für welche ich in den gesammelten Abhandlungen (Register xxxi) خوش als xwaš und خور als xwar, خوردن als xwardan aus Nisamis und Ferideddins Versen erweisen konnte, daß aber neben diesem xwad, das ich in den Beiträgen 37, 14 noch aus Gâmî belegte, und dessen Parsi-aequivalent Spiegel in seiner Parsi-grammatik 70, 2 aufführt, bei Chodzko grammair persane 116 und dem von Chodzko citierten, eben dieß uva der Steine besprechenden Rawlinson khûd khud, bei Ibrahim-Fleischer <sup>1</sup> 33 xûd, bei



Herrn Hübschmann selbst 20 (»der heutigen Aussprache nach [blos nach dieser?  $\text{[un = } \underline{\text{p}}\text{h} = \text{خو}$  oben unter  $\text{b}$ ] ist [für  $\text{xwā xwa}$ ]  $\text{xa xu (xo)}$  [so!] zu setzen) nicht  $\text{χwad}$  gilt: vergleiche Farhang i Rašîdî 294, 12 Ferheng i Šufîrî I 361 <sup>1</sup> 3  $\text{واو معدول}$  u. s. w. u. s. w.:

f) daß nicht *Πατισχορεῖς*, sondern *Πατισχορεῖς* zu schreiben ist, daß ich Pêšχwar oder Pa-dašhwar(gar) in meinen Beiträgen 51 erklärt habe als das vor χwar gelegene Land, daß also sich auch ein neupersisches Wort hier beiziehen ließ: freilich ist das auch für Herrn Justi Beiträge 2 6 10 umsonst geschrieben worden, der auch nicht gesehen hat, daß die von ihm erwähnte, südwestlich von Parthien nach Komisene zu gelegene *Χωρηνή*  $\text{خور}$  selbst ist:

g) daß Erânšahr ein reichlich ausgedehntes Gebiet war, und auch außerhalb Erânšahrs eranisch geredet worden ist, und daß so wenig das Nebeneinander der in meinen Beiträgen 59—61 nachgewiesenen Formen *Παραχοάθρας*, *Παρνάδρης*, *¶¶¶¶¶¶*, *Pôuruxâpra*, oder der Formen (meine armenischen Studien § 2084) *¶¶¶¶¶¶ ¶¶¶¶¶¶ ¶¶¶¶¶¶ ¶¶¶¶¶¶* (G. Hoffmann Auszüge 43 Nöldeke Sasanidengeschichte 420 Payne Smith 1068)  $\text{¶¶¶¶}$  (ebenda 1070)  $\text{¶¶¶¶}$  (ebenda 459)  $\text{¶¶¶¶}$  etwas für die Art beweisen würde, in welcher die entsprechende Gestalt des Namens in der eigentlichen Persis gelautet hat, ganz ebensowenig — selbst wenn *Κνα Χο Χω Ου*  $\text{[un} \text{ } \text{خو} = \text{χ}^{\circ} = \text{χ}^{\text{uwa}}$   $\text{¶¶}$  identisch klängen, was sie nicht thun — aus den von Herrn Hübschmann angeführten Namen

*Κυξάκης* u. s. w. u. s. w. irgend etwas für die Bestimmung des von Achaemeniden in die Steine gehauenen »uva« folgt.

Man ist vielfach der Ansicht gewesen, aus dem Alphabete, das heißt, aus der Gestalt der für die Darstellung einer Sprache verwandten Buchstaben, lasse sich über die Werthung der einzelnen Elemente etwas folgern. An der Spitze der Gelehrten, welche diese Ansicht vertreten, steht Herr Richard Lepsius. Dieses Schriftstellers »schweren Irrthum, das Zendalphabet für älter als das Pehlewialphabet zu halten«, hat Herr Hübschmann in der Berliner Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 24 368 nach dem Vorgange Aelterer gerügt: ich begreife, offen gestanden nicht, wie man zu einer so argen Verkennung klar vorliegender Thatsachen je hat kommen können, führe aber für die einer äußern Autorität bedürftigen Leser Iustus Olshausens Worte aus dem 26 Bande gedachten Blattes 527 an: »Das Alphabet, welches das Avesta zu schreiben dient, ist unzweifelhaft [es redet der Entzifferer der Pehlewimünzen] von der Pahlavîschrift abgeleitet, und zwar von deren jüngster, der späteren Sâsâniden-zeit angehörenden Form, der Bücherschrift. Eben dieser Zeit wird denn [so] auch die Entstehung der Avesta-schrift angehören, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß sie vielleicht in einigen Puncten Abänderungen erfahren hat, ehe sie ganz die gegenwärtige Gestalt gewann«. Ich glaube — zum ersten Male — einige Fragen aufzuwerfen, welche beantwortet werden müssen, ehe man an die jetzt in den Zendhandschriften vorliegende Gestalt des avestischen Alphabets weitgehende Folgerungen anknüpft:

I. Ist es denkbar, daß von den Tagen Zo-

roasters an, welche man jenseits des sechsten Jahrhunderts vor Christus zu suchen haben wird, oder selbst von den Tagen derer an, welche in Mitten einer nicht avestisch sprechenden Bevölkerung eranischen Stammes lebend, avestisch nicht mehr als Muttersprache redeten, aber doch noch ohne zu große Mühe als heilige Sprache schrieben, bis in die »spätere Sâsânidenzeit« hinein, die wir in das sechste Jahrhundert unsrer Aera setzen wollen, durch mündliche Ueberlieferung über Macedonier und Parther hinweg alle die feinen Schattierungen der Aussprache aufbewahrt werden konnten, welche Herr Lepsius und dessen Genossen in der avestischen Schrift zu finden vermeinen?

Oder aber ist es II. denkbar, daß irgendwo im Reiche der Sasaniden um das Jahr 550 nach Christus — denn das etwa ist »spätere Sâsânidenzeit« — Männer gelebt haben sollten, welche von der Anatomie der Sprechwerkzeuge so viel verstanden, daß sie ein Interesse hatten und vermögend waren, das Pehlewi-alphabet, welches ein semitisches Alphabet, also höchst unvollkommen und von vorne herein für den Ausdruck semitischer, nicht für den eranischer Laute berechnet war, zu der von Herrn Lepsius und Genossen entdeckten Feinheit umzuarbeiten? Um 550 herrschte Galen, und es ist wenig wahrscheinlich, daß die uns noch unbekanntes Bücher der *ἀνατομικαὶ ἐγχειρήσεις* dieses großen Mannes, welche in arabischer Uebersetzung charakteristischer Weise noch immer unediert in Oxford liegen (Wetzstein ZDMG I 203—206), uns einst erweisen werden, daß Galen vor Brücke Brückes Untersuchungen geführt hat: noch weniger wahrscheinlich ist es, daß in Yazd oder irgendwo sonst im Reiche Eran solche

Brueckiana ante Brueckium sollten Anklang gefunden haben.

Ist aber so gut wie sicher, daß diese beiden Fragen mit Nein zu beantworten sind, so liegt, dünkt mich, die Sache so:

Ungefähr in der Zeit, in welcher die Juden sowohl in Palästina als in Babylonien ihre nur aus Consonanten bestehenden Texte durch Vocalzeichen lesbarer machten, und zwar dort durch andere als hier: in der Zeit, in welcher die Syrer die Vocale zu schreiben versuchten — die nöthigsten Citate findet man bei Rubens Duval traité de grammaire syriaque xv xvi: siehe auch JAP 1869 (P. Martin, Jacques d'Edesse et les voyelles syriaques) —: in der Zeit, in welcher die Mandäer die Schreibform herstellten, welche durch Eutings Meisterhand und durch die in Zotenbergs Kataloge angewandten herrlichen Pariser Typen so bekannt geworden ist: in eben dieser Zeit ist auch die nur aus Consonanten bestehende Pehlewischrift zu der auch Vocale aufweisenden Form umgebildet worden, welche wir jetzt Zend nennen. Es werden dabei einzelne Zeichen für Consonanten neu erfunden worden sein — č ġ ž etwa ließen sich in der Tradition lange festhalten, bevor sie ausdrücklich geschrieben wurden —: im Allgemeinen hat man das Material zu erwarten, welches Jacob von Edessa, welches die Väter der Mandäischen Schrift zur Verfügung stellten: man darf sich darauf gefaßt machen, die בגדכפה in aspiriertem und nicht aspiriertem Zustande (mit und ohne Raphe-strich) vorzufinden wie bei den Syrern und Juden: man wird Finalbuchstaben erkennen dürfen, weil Syrer und Juden solche kannten: und warum sollte nicht, da die Magier den Semiten durch ihr murmelndes Beten

auffielen, sie also sicher das Avesta cantillierten (gesammelte Abhandlungen 159, 9 Nöldeke Sasaniden 353 381), die aus dieser Art Cantillation sich ergebende Herstellung von »Segolatformen« in die Avestaschrift, etwa in ere merenč u. s. w., Eingang gefunden haben? Vergleiche meine *Symmicta* I 44, 44 NGGW 1881, 381: natürlich wünsche ich, daß diese Citate nachgeschlagen und ihr Inhalt überdacht werde.

In großem Zusammenhange müssen diese Untersuchungen betrieben werden, wenn einmal die Zeit gekommen sein wird, sie in die Hand zu nehmen. Der Uebergang von der Consonantenschrift zu einer Buchstabenschrift ist ein so gewaltiger Fortschritt, daß ihn sicher Ein Volk nicht gemacht hat ohne seine Nachbarvölker mit fortzureißen. Die Syrer und Juden sind auf halbem Wege stehn geblieben, die Eranier die betretene Straße zu Ende gegangen. Von Anatomie und Physiologie ist damals nicht die Rede gewesen: es handelte sich darum, die der syrischen und hebräischen Schrift zugewandten Verdeutlichungsversuche auf die ebenfalls semitische Pehlewischrift zu übertragen. Ich weiß nicht, ob man im Kreise der Germanisten noch die Anschauung festhält, die, falls ich mich recht erinnere, einmal gegolten hat, daß Nôtkêrs Gesetz einer Einwirkung irischer Grammatik auf das althochDeutsche der Sanct-Galler Mönche zu danken sei: jedenfalls hat das neuPersische schon zu Firdûsîs Zeit seinen Vocalismus in Einem Punkte — Herr Hübschmann hat ihn ebenso wie den von Herrn Nöldeke BVS 2 494 495 besprochenen charakteristischer Weise vergessen — es hat ihn semitisiert, indem es die Unmöglichkeit proclamierte, ein Wort mit einer Consonantengruppe anzuheben. Ist das i im  $\dot{\chi}$ i des persischen

خړځ = 𐬭𐬀 *hupum* eine Semitisierung, warum sollte nicht auch das 𐬭 eine Semitisierung sein? dem Aberglauben seinen Ursprung danken, daß auslautende בגדכפת, denen ein Vocal voraufgeht, nur — nun, nur heraus damit — mit Raphe gesprochen werden dürfen, und also auch raphiert geschrieben werden müssen? Das Zeichen, welches das Avesta am Ende des Wortes pereçaṭ setzt, ist 𐬭, meinethalben 𐬭, und zwar in einer Finalform: pereçaṭ nichts als 𐬭𐬀𐬭 mit punktiertem 𐬭: die beiden e der »baktrischen« Vokabel sind griechische ε, und daß ihrer zwei dastehn, wird nicht anders zu erklären sein als 𐬭𐬀 in 𐬭𐬀𐬭 = malk.

Ich muß betonen, daß auch todte Sprachen sich noch entwickeln, wie ja den Leichen Nägel und Haare noch weiter wachsen sollen. Es handelt sich hier nicht um das Nachleben des Lateinischen, des Hebräischen und des Sanscrit, welche Sprachen noch jetzt zur Bezeichnung ganz moderner Dinge dienende Neubildungen liefern, sondern um Thatsachen wie die, daß das Hebräische lange nachdem es keine lebende Sprache mehr war, sowohl in der von Origenes aufgezeichneten und aus ihm von den Catenenschreibern uns mitgetheilten Gestalt des Vocalismus, als auch in der dem Hieronymus bekannten Form, als auch in der Punctuation der Tiberienser, als auch in der der Babylonier, als auch in der des Psalters von Chartres (ebenda xv xvi), schließlich sogar von Samaritern zerkaut uns vorliegt, ganz davon zu geschweigen, daß auch die Septuaginta gewisse Schlüsse darauf zu machen gestattet, wie sie ihre Consonantenvorlage zu »be-seelen« gepflegt. Hier handelt es sich meines Erachtens nicht um Ueberlieferung, sondern,

wenn wir von Petermanns Samaritern absehen, um künstliche Systemisierung einer Ueberlieferung, deren Folgerichtigkeit nichts für ihre Echtheit beweist. Es ist mindestens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß persische **𐎎** und **נקרניט** ähnliche Arbeit gethan haben wie ihre syrischen und jüdischen Collegen: müssen wir unbedingt unsre avestische Schrift dem sechsten Jahrhunderte unsrer Aera zuweisen, so ist für mich wenigstens sehr wahrscheinlich, daß die Möglichkeit Wirklichkeit gewesen: dann aber umschreiben die Herren Lepsius und Genossen da wo sie es nicht mit Schreibformvarianten zu thun haben, nicht Zardustra, sondern einen spät-semitisch angehauchten Zardušt. **ס** war ursprünglich **ξ** (Lagarde *Symmicta* I 115, 22:

Paul Haupt macht mich auf einen Satz des noch lange nicht nach Gebühr gewürdigten E. Hincks aufmerksam, der in den *Specimen Chapters of an Assyrian Grammar*, p. 3 (*Journal of the Royal Asiatic Society, New Series, Vol. II, London 1866, p. 482*) schrieb: I [also] represent **𐎎** by **h**, **𐎎** by **t**, **ס** by **s** (which was anciently sounded either *st*, or *sk* [Haupt fragt dazu: Druckfehler für *ts* und *ks*?]; the former being, like **ש**, represented by the Arabic **س**, the latter by **ش**, and by the Greek **ξ**, which occupied the same position in the alphabet, and had the same figure as the Phoenician **ס**.] vergleiche J. Oppert *GGA* 1878, 1030—1033 1882, 808). J. Lefèvre aus Etaples schrieb 1509 im *Psalterium quincuplex*, das ich in meiner Ausgabe des *Psalterium iuxta Hebraeos* **ξ** nenne, 171 zu **𐎎** **𐎎** über die Aussprache

des  $\psi$ : Iudaeus inter Rhaetos Vindelicos aut Sicambros natus dure sonat exasperatque loquendo: si quem Tarraco mittit aut Avinio, duritiem remittit ac edomat, et propemodum ut Dalmata Hieronymus profert: da sich nun wohl bald der Eine und Andre erinnern wird, diese Aussage so gut wie ich gelesen zu haben, so will ich den gütigen Benutzern der Stelle aus Mitleid dazu des Hieronymus Brief 20 an Damasus (= I 64 65 des echten Vallarsi) citieren. Hat es für die Erkenntnis der althebräischen Sprache, der Sprache des Isaias, Werth, wenn wir von einem Juden des Jahres 1509 das  $\psi$  durch  $s$  statt durch  $\xi$  umschreiben lernen? Ich verweise noch auf die bekannten von  $\sigma\alpha\nu$  und  $\sigma\gamma\mu\alpha$  handelnden Stellen des Herodot  $\alpha$  139 und Athenaeus  $\iota\alpha$  30.

Zu dem bisher gesagten kommt noch ein anderes hinzu. Meine speziellen Studien haben mich dazu gebracht, mich mit den sogenannten graeco-latini der Bibel abzugeben, und mich um den Fleiß zu kümmern, welcher nach dem Untergange des römischen Reichs im Westen Europas auf das Griechische verwendet wurde. Ich kenne mithin aus allergenauester Autopsie eine Entwicklung, welche derjenigen der avestischen streng parallel geht. Der Mönch, welcher in Sardinien, in Lyon, in Sanct-Gallen einen griechischen Codex abschrieb, war in derselben Lage, in welcher der Geber war, der in Yazd oder irgendwo sonst ein Avesta kopierte. Jener verstand kein Griechisch — wenn man unter verstehn verstehn meint —, dieser kein »Baktrisch«: jener redete Romanisch oder Almannisch, dieser neuPersisch oder Gujeratisch: jener schrieb für gewöhnlich lateinische, dieser für gewöhnlich arabische oder aus dem Devanâ-



garî abgeleitete Buchstaben. Ich würde mir doch nicht beikommen lassen aus der Gestalt des in dem mir einst von Hort gezeigten Cambridger Psalmbuche, in den von mir ganz genau verglichenen baseler, sanct-galler, bamberger, gothaer Psaltern vorliegenden griechischen Alphabets Schlüsse auf den Werth der altgriechischen Schriftzeichen zu ziehen, wie sie die Herrn Lepsius und Genossen aus den meist ganz jungen — die älteste uns erhaltene ist aus dem Jahre 1323 und ruht auf einem 1186 geschriebenen Archetypus, der von Salemann bearbeitete Codex ist in unserm Jahrhunderte verfertigt — wie sie diese Herren aus den meist ganz jungen, von den Schreibern jener Urkunden ganz analog gestellten Schreibern zu Stande gebrachten Vorlagen unsrer Avestaausgaben gezogen haben.

Bis zu welchem Grade die griechischen Uncialen unter der Feder abendländischer Librare entstellt werden, zeigt der Apparat zu meiner Ausgabe der quaestiones in Genesin und des psalterium iuxta Hebraeos des Hieronymus: *renoto tenoto* erscheint für *γένουιο γένουιο, αντιφιοι* *bauutocasro cin* für *ἀντιφιλονεικῶν τοῖς διασύρουσιν*: da aber diese Literatur meinen jetzigen Lesern unzugänglich ist, führe ich aus Jacob Grimms kleinen Schriften 2 337 338 an, daß der in einer corveyer Urkunde vom Jahre 1020 entzifferte Eigennamen Twaetibaoyc nichts als ein verlesenes *ΓΩΔΕΦΗΔΟΥC* = Gotfrid ist. Danach wird man sich einen Begriff davon machen können, wie Buchstaben eines fremden Alphabets von mangelhaft unterrichteten Schreibern zugerichtet werden: das wird so leicht Niemand, der auch nur den zur Zeit vorliegenden Apparat zum Avesta kennt, behaupten wollen, daß die Schreiber des Vendidad, der Yešts, des

Yaçna eine irgend wie intimere Kenntnis des Avestischen gehabt: dieselbe dürfte der Einsicht, welche Griechisch schreibende westEuropäische Mönche vom Griechischen besaßen, höchstens gleichwerthig gewesen sein.

Man braucht aber noch gar nicht auf die Codices graecolatini der Bibel zurtückzugreifen: die lateinischen Drucke des funfzehnten Jahrhunderts reichen aus, den Versuch, aus Formvarianten später Schreiber auf Sachdifferenzen der geschriebenen Elemente zu schließen als unzulässig zu erweisen: gienge man gar lateinische Handschriften in ähnlicher Weise durch, wie die avestischen — mit einem äußerst geringen Maaße an Beherrschung der Sprache, einer großen Neigung zum Theoretisieren und mit vielleicht nicht einmal immer sehr lebendigen Erinnerungen an Brückes Arbeiten —, so würde sich reichlich Gelegenheit finden, auch im lateinischen Alphabete Unterscheidungen zu treffen, an welche kein Römer jemals gedacht hat. Die Juden haben, wie jeder »Theologe« lernt, Dilatationsbuchstaben, welche dazu dienen, die Zeilen nöthigenfalls zu füllen (Gesenius <sup>22</sup> § 5<sup>4</sup>): die Syrer schreiben 𐤀𐤁 oder 𐤀𐤁𐤂, 𐤀𐤁𐤂𐤃 oder 𐤀𐤁𐤂𐤃𐤄, wie es der zu Gebote stehende Raum erheischt (Lagarde *Analecta syriaca* iv, was P. Zingerle irgendwo in ZDMG bestätigt hat): dem entsprechend setzen die Drucker der Incunabeln itē item itez — das mit Göttinger Typen nicht Ausdrückende kann ich nicht als Beispiel aufführen —, wie es ihrem Setzer bequem ist: wer die ältesten Donate, Guttenbergs, Fusts, Schöffers Bibeln, und gar spanische Bücher der Zeit Ferdinands und Isabellens aus eigenem Gebrauche kennt, der ist

vollständig gestählt gegen jeden Versuch, Unterschiede welche nur der Mode, dem Bedarf oder dem Geschmack' und Ungeschmacke der Amanuensen ihr Dasein danken, für Sachverschiedenheiten sich aufreden zu lassen. Wer keine andere Gelegenheit hat sich darüber zu unterrichten, daß eine Schreibschrift, je länger sie umgelaufen ist, desto mehr Varianten derselben Buchstaben hat, dem schlage ich vor, das 1852 zu Wien erschienene Werkchen über die Buchschriften des Mittelalters zu lesen: man könnte ohne besondere Mühe auch in dieser Buchschriften Varianten, wenn man viel von der Sprachvergleichung und wenig vom Latein verstünde, und den Muth hätte, da wo eine angebliche Regel nicht befolgt ist, Ausnahmen zu statuieren, recht tiefen Sinn hineinlegen. Wird uns einmal ein avestische Buchstaben regelrecht unterscheidender Codex vorgeführt, welcher mit der Schlacht von Kadesia gleichaltrig ist, so werde ich glauben: eher nicht: denn nach einer zu verschiedenen Zeiten wiederholten, sehr bemühten Lesung des Vendidad und der Yeschts muß ich an der in den gesammelten Abhandlungen 261 schon 1866 ausgesprochenen Uebersetzung festhalten, daß die Genauigkeit der bisher mitgetheilten Collationen der Avestamanuscripte nur gering ist, und daß selbst das was aus ihnen, den jungen, in der Fremde geschriebenen Codices, etwa folgen möchte, erst nach einer ernstesten Revision gefolgert werden darf. Ein etwas weiterer Blick, und etwas philologische Schulung würde wohl gehindert haben, die Palaeographie so wie geschehen, als Mittel für Sprachforschung zu verwenden.

Gehe ich nun auf das Armenische ein, so wissen wir ganz genau, wann und wo das ar-

menische Alphabet entstanden ist. Es stammt seiner Hauptmasse nach aus dem Griechischen. Von seinen 38 Zeichen sind 23 identisch mit 23 griechischen (das  $\varphi$  ist zweimal da,  $\circ$  spät), und 22 derselben sind also ursprünglich so gesprochen worden wie diese griechischen um 400 in Alexandria gesprochen worden sind.  $\beta = \vartheta$  (Blass über die Aussprache des Griechischen <sup>2</sup> 87) ist zweifellos t-h, da beide Dialekte der ägyptischen Sprache  $\tau$   $\zeta$  und  $\theta$  wechseln lassen. Ich habe 1853 erkannt, daß zu diesen 23 griechischen 4 hinzu gekommen sind welche — wer in Alexandria studierte, griff, wenn er ein Alphabet zu erfinden hatte, leicht nach koptischen Formen — im Koptischen gelten:

$\alpha$	$\alpha$
$\varphi$	$\psi$
$\sigma$	$\lambda$
$\zeta$	$\zeta$

Ich habe 1877 von Herrn F. Müller SWAW 48, 438 gelernt, daß Iulius Klaproth schon 1832 wenigstens  $\alpha$  als das Original des von mir daneben gestellten  $\alpha$  erkannt hat. Ich habe 1877 mitgetheilt, daß der 21 Buchstab der Armenier das syrische Alaf — in seiner Uncialform ein Estrangelo, in seiner Cursivgestalt ein maronitisches Alaf —, ich füge heut hinzu, daß Nummer 14 der Armenier geradezu  $\beta$  selbst ist. Es bleiben mithin nur sieben armenische Zeichen unbestimmt:

$\rho$   $\sigma$   $\tau$   $\mu$   $\nu$   $\rho$   $\theta$ .

Herr Hübschmann hat von diesem Allen keine Ahnung, obwohl er meine Schriften kennt, und zum Theil sogar »recensiert« hat. Er mußte, um über das Armenische in der hier erforder-

lichen Weise mitreden zu dürfen, zunächst untersuchen: a) wie sprach man um 400 zu Alexandria die 22 griechischen Buchstaben aus, welche pure in das armenische Alphabet übergegangen, b) wie sprach man dort damals die vier koptischen Buchstaben  $\epsilon$   $\chi$   $\sigma$   $\rho$ , welche als  $\epsilon$   $\alpha$   $\beta$   $\zeta$  an den Masis gewandert sind? c) wie sprachen die Nord-Aramäer  $\beta$  und  $\gamma$ ?

Hatte er dieß erforscht, so wußte er für seine Zwecke immer noch recht wenig. Dieß ist der letzte Punkt, den ich klar zu legen habe.

Keine Sprache welche als Muttersprache von Mund zu Mund geht, bleibt unverändert. Alles was lebt, zeigt Altes neben Neuem, im Vergehn fortdauerndes Werden, im Werden Niederschläge, welche als bald unverstandne Zeugen eines vorübergerauschten Unwetters im Strome der Zeit fortgerissen werden wie die Steine des Gebirgs vom Waldbache. Sowie ich »transcribiere«, nagele ich eine Minute fest, um sie für das richtige Conterfey einer langen Entwicklung auszugeben. Das Augenblicksbild, welches von Wolfgang Goethe im Jahre 1759 aufgenommen wäre, würde, falls gelungen, den Knaben Goethe zeigen, aber nicht Goethe. Allein der Knabe Goethe, so entzückend und so unausstehlich er gewesen sein wird, hat Werth nur als eine Phase der Entwicklung, des Organismus, des Lebens, des Werdens, des Seins, der Vorbildlichkeit, welche jeder Deutsche — außer Herrn Dubois-Reymond — Goethe nennt.

Am deutlichsten kann ich am Armenischen zeigen, daß diese Betrachtung für die Beurtheilung der Transscription von eingreifender Bedeutung ist.

Im November 1853 schrieb ich — für einen

Theologen war derartiges zu erkennen in jenem Jahre noch mehr als für anderlei Gelehrte, und es kennzeichnete die Situation, wenn die Linguistik es nicht achtete —, ich schrieb »zur Urgeschichte der Armenier« 919—925: »so viel ist klar, daß die Aspiratae ք ք ք [im Armenischen] durchgängig zu den mediis ր ր ր herabgesunken sind, und daß die Sprache, um ihr Gefühl von der Verschiedenheit dieses aus ք ք ք verstümmelten und des ursprünglichen, dem ք ք ք entsprechenden ր ր ր kund zu thun, angefangen, jenes ursprüngliche ր ր ր in պ կ ս zu verschieben, diese Verschiebung aber zu großer Unbequemlichkeit von uns armen Etymologen nicht durchgeführt hat«. Ich habe diesen Satz später durch den Zusatz erweitert, daß die Armenier in dem hier geschilderten Prozesse, nachdem ihre Sprache durch die Schrift fixiert worden war, in der Art weiter fortgeschritten sind, daß sie die β γ δ welche sie in der Schrift nicht mehr verschieben konnten, in der Aussprache verschoben haben, also statt β γ δ wenigstens in gewissen Gegenden Armeniens π ρ τ sprechen, was zu schreiben sie durch das Herkommen gehindert wurden: gesammelte Abhandlungen [1866] 30, 20. Ist dieß, wovon ich sehr überzeugt bin, richtig, so weist es uns darauf hin, daß auch im Armenischen die Erscheinung vorliegt, welche jeder Gebildete vom Englischen und Französischen her kennt, daß die Schrift in einer längeren oder kürzeren Reihe von Fällen einen Zustand der Sprache repräsentiert, welcher durch die Entwicklung späterer Zeiten überholt ist. Cent = centum, das mit sine zusammenhängende sans, sang = sanguis, sens = sensus, sent = sentit lauten jetzt gleich, und

würden sammt und sonders çañg geschrieben werden müssen: die Armenier schreiben bis heute einen Namen Մայրերդ, aber Procop nennt diese Festung Βαίβεργα, Cedrenus Πάινερτε (Saint-Martin mémoires sur l'Arménie I 70): Մանձաղ, das hoffentlich über kurz oder lang seinen jetzigen Namen Jelisawetpol wieder einbüßen wird, = كنج = جنج Yâqût 2 132, 5, heißt bei älteren Griechen Γάνζακα, bei späteren Κάνζακα: Δουω der älteren Zeit = دوين Yâqût 2 632, 1 heißt beim Mönche Isaac (Lagarde gesammelte Abhandlungen 231, 20) Τυβίνη u. s. w. u. s. w. Wer hier in der Meinung »wissenschaftlich« zu handeln »transcribiert«, unterschlägt der Wissenschaft eine wesentliche, von Fall zu Fall sich anders darstellende Thatsache, die Thatsache, daß die Aussprache der um 400 wie β γ δ u. s. w. lautenden Zeichen im neunten Jahrhunderte π κ τ u. s. w. gewesen ist, daß heute am Masis ein Wort tenuis, in Constantinopel media aufweist.

Dieß Argument wird noch durch einen Zusatz verschärft, welchen ich machen muß. Zwei Buchstaben des armenischen Alphabets haben schon den ersten Erfindern einen Doppelwerth gehabt, շ und յ. Jenes ist, wie schon seine Stellung zwischen μν und οπ erweist, und wie aus den Gleichungen -ξατα = -σατα = -շաա armenische Studien § 1680, ξατροάπης = շաշապ = क्षत्रपा ebenda § 1667 erhellt, ξ: allein es gibt auch das ش semitischer Vokabeln wieder, ist also auch š: um letzteres zu erweisen, muß ich — Sprachforscher leichteren Kalibers habe ich ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen,





stand der Dinge, wenn ein Examinand, welcher Sanscrit für sein Hauptfach erklärt hat, Aufrechts mit lateinischen Typen gedruckten Rigveda als Vorlage erbitten muß, weil er Max Müllers Devanāgarī-Druck zu lesen außer Stande ist? wenn man das Avestische aus den Originalbuchstaben auch nur zu stammeln fast nicht vermag? Da wir in unserm freien Zeitalter noch immer — nur latent — genau ebenso autoritätsbedürftig und autoritätsgläubig sind wie es der Mensch zu allen Zeiten gewesen ist, und seiner schwachen Natur nach sein muß, citiere ich aus des Herrn Albrecht Weber Anzeige des von Herrn F. Justi 1864 veröffentlichten Handbuchs der Zendsprache (indische Streifen 2 479) folgende Sätze: »Wir [Herr Albrecht Weber] sind ein principieller Anhänger der Umschreibung fremder Texte durch lateinische Lettern; dieselbe indeß so weit auszudehnen, daß, wie dies hier geschehen, nicht die geringste Gelegenheit geboten ist, das eigenthümliche Schriftsystem der Sprache kennen zu lernen, können wir nicht billigen«.

Uebrigens sind einem auf eigne Kosten druckenden und um seiner Druckereien willen so viel entbehrenden Schriftsteller, wie *کمتربین بندگان خدا* der dieß schreibt, folgende Worte Max Müllers aus Trübners Record vom Juni 1873 Seite 94 sehr wohl in der Erinnerung: No one who knows the peculiarity of the Sanscrit alphabet would suppose that a Roman transcript could ever occupy less space than the original Devanāgarī. We have here used the largest Devanāgarī types, we lost much space in having to print the accents above and below the letters, and had thus only twenty-four lines on each page against twenty-seven lines in the

Romanised text (exclusive of notes), and yet the sum total of our pages is only 844, against 920 pages required for the transcript in Roman letters.

Aehnlich geht es auch in andern Fällen: aber ich exemplificiere nicht gerne öffentlich auf meine eigene Börse.

Gedenke ich nun noch des von Max Müller in Trübners Record Juni 1873, 94 hervorgehobenen Umstandes, that it is physically impossible to avoid a large number of mistakes and misprints in transcribing Sanscrit text, more particularly with accents, in any European alphabet, der sich vermuthlich auch bei der Umschreibung anderer Sprachen fühlbar machen wird — ich möchte wohl wissen, wie mir mein lateinisch gedruckter koptischer Psalter gelungen ist —, so habe ich wohl alles gesagt was gegen die Transscriptionen gesagt werden muß.

Gesetze für Transscriptionen geben heißt nichts anderes als die Bettelhaftigkeit codificieren. Für sechzigtausend Mark lassen sich, wenn ein strammer Mann die Sache in die Hände bekommt, der das Geld des Staates nicht vergaunern läßt, alle die Typen schneiden deren ein Orientalist bedarf: natürlich wird an Barmanisches, Telugu, Samaritisches und Aehnliches nicht gedacht, wohl aber daran, daß die Typen als Text- und Notenschrift und für gemischten Satz beschafft werden müssen. Man beherzige was ich *Symmicta* I 63 64 und was A. Socin *ZDMG* 31 792 geschrieben, gebe die neuen Typen in die Verwaltung einer Universität der Provinz, welche keinen Lokalzuschlag hat, und sei überzeugt, daß man nicht allein wahrer und schöner, sondern auch billiger drucken werde als mit punktiertem und gehaktem Latein, welches anzuschaffen und zu versetzen sich die

Officinen doch auch ganz artig bezahlen lassen, und bezahlen lassen müssen. Selbstverständlich wünschen wir aber nie solche Scheusäler zum Gebrauch zugewiesen zu erhalten, wie sie der Berather der Deckerschen Officin als griechische Uncial zu Stande gebracht hat, und bitten von der Sorgfalt, mit welcher Typen zu schneiden sind, aus dem von Richard Schoene in der *Ephemeris epigraphica* I 256 ff. mitgetheilten Aufsätze des Felix Felicianus sich eine Vorstellung zu machen.

Was bringt Europa den nichtEuropäischen Völkern Gutes? sollte nicht für den vielen Unsegen der von uns ausströmt, wenigstens der Segen der Wissenschaft jenen zufließen? Und ist das möglich, wenn wir die Sprachen der Erben alter Cultur wie Faschingsnarren in unsere, nur verschnürte und verflochte, Kleider stecken? Zarathustra im Frack des Herrn Professor Hübschmann, wie muß er den Parsen vorkommen? als Heiliger, der er ihnen ist?

Von selbst ergibt sich aus dem Zusammenhange meiner Darstellung, soll aber um solcher Leser willen, welche zu lesen nicht verstehn, oder absichtlich nicht lesen, ausdrücklich ausgesprochen werden, daß neueste Dialekte asiatischer Sprachen lateinisch zu umschreiben in meinen Augen völlig gerechtfertigt ist: ich nenne als Muster der Art Wilhelm Spittas, für den der unsre Märchen kennt und Interesse für die Geschichte der Menschheit hat, so äußerst interessante *contes arabes modernes*.

Herr Hübschmann steht selbst, — wenn er folgerichtig denkt, muß er das zugeben — auf dem rein utilitären Standpunkt: denn er sagt 1: »Mag auch richtig sein was Max Müller . . . gegen das Lepsius'sche System bemerkt, sicher ist, daß wir in der Transcriptionsfrage noch

heute nicht so weit sind als wir bei Annahme des Lepsius'schen Alphabets schon längst gewesen wären«. Max Müller hat festgestellt, daß Herr Lepsius, dessen Bemühungen von dem Eifer den Sprachen Süd-Africas ein sicheres Alphabet zu schaffen ausgegangen sind — allen nicht durch eine erkennbare Geschichte belasteten Idiomen gegenüber ist ein solcher Eifer berechtigt —, selbst in Africa trotz des besten Willens seiner Anhänger einen Erfolg nicht gehabt hat: daß da, wo Max Müller can form an independent opinion, Professor Lepsius has slightly misapprehended the nature of certain letters and classes of letters. Da ist doch jenes »mag« des Herrn Hübschmann un schwer richtig zu würdigen. Es handelt sich bei ihm in zeitgemäßer Realpolitik, welche auch in der 2 sich geltend machenden Rücksicht auf den Geldbeutel der Verleger zu Tage tritt, nicht um Wissenschaft, sondern um eine gelegentlich mit der Opportunität rechnende Theorie, ab und zu auch wohl nur um eine mit dem Scheine der Wissenschaft angefärbte Praxis. Ich habe 1866 in einem in der Eile schlecht gefaßten Satze erklärt (gesammelte Abhandlungen ix) »nach den allertrockensten Rücksichten der typographischen Möglichkeit« zu transscribieren, das heißt, meine Zeichen aus dem in der Officin vorhandenen Vorrathe zu wählen. Wenn ich ein umgekehrtes fi für Ain, ein umgekehrtes m für sch erklären wollte, so dürfte ich das thun, wenn ich jemanden fände, der diese willkürlich gewählten Zeichen zu lesen Geduld hätte. Herr Hübschmann und alle andern haben dasselbe Recht wie ich: beliebte jemandem unser geliebtes Deutsch »phonetisch« oder »lautphysiologisch« zu schreiben, so wäre sogar auch das erlaubt. Ich finde jede Transscription, meine eigne, welche ich aus Noth anwende, wie

die aller meiner Leidensgefährten, »scheußlich« oder, wenn ich »wissenschaftlich« schreiben soll, šeušlix. Todte lassen sich freilich jedes Gewand gefallen: aber wer zieht Todten, die in Gottes Sonne gelebt haben, nach Gottes Himmel heim gegangen und uns ehrwürdig sind, die sich nicht wehren können, anders als aus Noth die bunten Jacken an, welche zur Auswahl vorliegen?

Mich widert es an, durch ein, übrigens schon durch den Raum verbotenes Besprechen von Einzelheiten den Schein zu erwecken als tadle ich wo ich kritisieren soll: auch in der Art zu schreiben möchte ich Herrn Hübschmann, dessen Manier aus seinen der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft einverleibten Artikeln hinlänglich bekannt ist, so unähnlich wie möglich sein. Herr Hübschmann wird als Lehrer des Persischen wissen, aus welchem persischen Klassiker der Vers ist

فکر هر کس بقدر همت اوست

und ihn als Schild benutzen dürfen.

Die eranischen Dialekte, von denen ich das Awghânische, Balučische, Kurdische, Osethische und Ghalča nicht nur weniger gut als Herr Hübschmann, sondern so gut wie gar nicht kenne — auf dem Wege ZDMG 36 117 von zur »Umschreibung« 28 hat Herr Hübschmann übrigens die sehr interessanten centralasiatischen Studien Wilhelm Tomascheks verloren, deren zweites, 1880 erschiene- nes Heft die Pamir-dialekte behandelt —, die eranischen Dialekte »und das Armenische« sind zur Zeit so wenig bekannt, daß fast niemand da ist, um eine den Herrn Hübschmann beurtheilende Kritik zu würdigen: haben wir doch erlebt, daß Herr de Harlez ein Buch Geldners nicht schlecht genug machen konnte, welches Pischel GGA 1882, 1456 eine ganz hervorragende Leistung nannte.

Als in den funfziger Jahre die Fehde der Aegyptologen heftig brannte, sagte mir Alexander von Humboldt einmal: wenn es nur drei Gelehrte gäbe, die sich mit dem Griechischen beschäftigten, würden auch da immer zwei vom dritten behaupten, er verstehe nichts. Also: abwarten und mehr Arbeiter heranziehen — in all unserem Elende.

Ich habe oft bekannt, daß ich alle Sprachen, welche ich lese und in denen ich drucke, nur als Mittel zum Zwecke gelernt habe: ich wüßte nicht wohin ich mich flüchten sollte, wenn ich in meiner Wissenschaft von einem Nichtfachmanne eine Beurtheilung hinnehmen müßte, wie Herr Hübschmann in der seinigen von einem Nicht-Linguisten hinnehmen muß. Für ein so vornehmes Blatt wie die göttingischen gelehrten Anzeigen hat Herr Hübschmann nur als Typus Bedeutung: ihn als solchen zu besprechen, darf auch ein Theologe unternehmen, der sein Vaterland liebt, und der seiner Zeit eine andre Signatur wünscht als die einer unwiderbringlich abgethanen Epoche. Die Zukunft wird nicht so dunkel sein, daß man in ihr nicht sollte sehen können, wie es mit des Herrn Lepsius Standard Alphabet bestellt ist — es wird allein durch die Ueberlegung kritisiert, daß ein einziger Mann für 120, schreibe für einhundert und zwanzig Sprachen, die er mit Ausnahme von vielleicht dreien nicht versteht, es ausgearbeitet hat —: daß man nicht sollte sehen können, daß Herr Hübschmann sich nicht empfohlen hat, wenn er in Heften wie das neun Idiome auf Einmal abthuende Vorliegende Fragen zu beantworten unternahm, zu deren Beantwortung er, trotzdem er Firdûsî, Avesta, armenische Schriftsteller und Vullers neben dem Rigveda und Mahabhârata auslegte, Zend, neuPersisch, Armenisch, Gothisch, — aus

dem Studium der in Dialekten geschriebenen Inschriften? — Griechisch, Kirchen Slavisch, Pehlewi und in drei Cursen Sanscrit lehrte, und die wichtigsten Ergebnisse der indogermanischen Sprachforschung auseinandersetzte, einen Beruf nicht hatte, ganz abgesehen davon, daß sie überhaupt am besten niemals aufgeworfen worden wären. Es bleibt für mich dabei: ohne philologische Bildung soll Niemand Linguist sein: Herr Hübschmann besitzt keine philologische Bildung, darum muß ich ihn als Linguisten ablehnen, überhaupt ablehnen, und namentlich für Untersuchungen, welche Kenntniss der Geschichte, Einblick in Realien, wie ich gezeigt zu haben meine, zur unerläßlichen Vorbedingung haben.

*Τὸ δ' εἶ νικάτω.*

Ich bitte um Erlaubnis, diesem schon sehr langen Aufsätze noch einiges hinzufügen zu dürfen, was sich nicht auf das besprochene Buch bezieht, aber vielleicht geeignet ist, zwei in der Besprechung gebrauchte Argumente in helteres Licht zu rücken.

Im Winter 1845 auf 1846 oder 1847 auf 1848 — ich erinnere mich nicht mehr genau — erhielt Friedrich Rückert von einer mir nicht genannten Bibliothek den Auftrag, über etwa zehn Handschriften ein Gutachten abzugeben, welche jener Bibliothek zum Kaufe angeboten worden waren. Unscheinbare Bändchen in Neskhischrift enthielten Gedichte in unbezeichneten iranischen Dialekten: diese Bändchen hat Rückert selbst bearbeitet, und ist mit gewohnter Meisterschaft ihrer Sprache bald Herr geworden. Schöne Quartanten in Geëç übergab Rückert mir, da ihm die Schrift Mühe machte, und ich damals in dem — leider leicht zu vergessenden

— Geëç ziemlich zu Hause war. Unter diesen fanden sich Liturgien, welche der Schrift nach etwa aus dem funfzehnten oder sechszehnten Jahrhunderte stammten, und über den Zeilen Buchstaben zeigten, welche ich nur als Musikzeichen aufzufassen vermochte. Damals zuerst bin ich auf den Gedanken gekommen, die »Accente« des jüdischen Kanons ebenfalls als Musikzeichen anzusehen. Indem ich auf den Anhang zu K. W. E. Nägelsbachs hebräischer Grammatik, auf die Einleitung zu der von Christ und Paranikas herausgegebenen *anthologia graeca carminum christianorum* und auf Lunn's Artikel Music in dem bei Murray erschienenen *Dictionary of christian antiquities* verweise, bemerke ich, daß die Untersuchung über das Alter der von Juden und Aramäern angestellten Vocalisierungsversuche, welche ich oben mit der Untersuchung der Entstehung der avestischen Schrift in Verbindung zu bringen gerathen habe, meines Erachtens auch erwägen muß, ob nicht die griechische Musik, natürlich durch Vermittelung der Kirche, zu derselben Zeit als »Trop« in die Synagoge ihren Einzug gehalten hat, in welcher in indoceltischer Art Vocale zu schreiben den Semiten beikam: ob nicht die hebräischen »Accente« griechische Noten sind.

Seit etwa vierzig Jahren weiß ich, daß die Mongolen ihr Alphabet den Syrern, die Mantschu das ihrige den Mongolen verdanken: ich erinnere mich nicht, woher ich mein Wissen habe, welches füglich aus eigener Einsicht in die mir von einem Mitschüler geliehene *Chrestomathie Mantchou Klaproths* sich entwickelt haben kann. In des Herrn Lepsius *Standard-Alphabet* <sup>2</sup> 209—212 habe ich die Thatsache nicht erwähnt gefunden: ebensowenig in Langlès *Alphabet*



Mantchou 1807 noch in des J. D. Lanjuinais Anzeige dieses Buchs in Millins magazin encyclopédique 1808 3 (= LXXV) 265—291: aus J. G. Eichhorns Geschichte der Litteratur V 1 142 (= Geschichte der neuern Sprachenkunde 1807) erfuhr ich, während ich diese Anzeige schrieb, daß Th. S. Bayer in der epistola ad Io. Sam. Strimesium in der Historie der Gelehrsamkeit unsrer Zeiten, 1722, Seite 385, und sonst öfters die mongolische Schrift vom Estrangelo abgeleitet hat: in meinen Analecta syriaca III habe ich 1858 darauf aufmerksam gemacht, daß syrische Handschriften, welche jetzt in London liegen, ab und zu die jetzt im Mongolischen und Mantschuischen übliche Form des  $\text{z}$  bieten. Die Richtung der mongolischen Schrift — das hebt Eichhorn 143 unter Verweisung auf des Abraham Ecchellensis Anmerkungen zu Ebed Jesus Catalog 246 hervor — ist dieselbe wie die der syrischen, in Betreff welcher ich mich auf P. Martin JAP 1872 I 330 und den dort citierten Philipps Mar Jacob and Barhebraeus on Syriac accents 37 berufe.

Auch auf diese Thatsache wird sich der einlassen müssen, der über die avestische Schrift handeln will: das Original des mongolischen Alphabets ist aus denselben Bestrebungen hervorgegangen, welche das Avesta in seine jetzige Gestalt gebracht haben. Hier wird vermuthlich Iulius Euting nach nicht langem Studium zu helfen im Stande sein.

Paul de Lagarde.

---

Berichtigung.

S. 260 Z. 12 v. o. l. ist st. sind.

S. 268 Z. 28 v. o. l. werden st. wird.

Alf. Leroux *Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378.* Paris, F. Vieweg 1882. XI. 288. [Auch unter dem Titel: *Bibliothèque de l'école des hautes études, publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique. Sciences philologiques et historiques. Cinquantième fascicule.*]

Auch bei uns Deutschen hat es nicht an Versuchen gefehlt, für eine Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen nützliche Vorarbeiten zu liefern. Vor Allen waren es unsere jüngeren Gelehrten, die sich solchen Aufgaben mit Vorliebe zuwandten: der Gegenstand an sich wird dieselben angezogen haben, aber auch wohl die Aussicht, durch ihn in die Literaturen zweier Völker zugleich eingeführt zu werden. Den Reigen eröffnete Hermann Pabst, der in seinem Aufsätze »Frankreich und Konrad II.« (Forschungen zur deutschen Geschichte III. 337—368) gezeigt hat, wie die kaum erstarkten Capetinger bei erster günstiger Gelegenheit zu der traditionellen Politik der letzten Karolinger zurückkehrten, nämlich zu dem Versuche, ob sich Lothringen nicht für ihr Reich wieder erobern lasse. Konrad ist Sieger geblieben; und wenn die französischen Könige auch nicht vergessen haben, daß die Pfalz zu Aachen, wie im 11ten Jahrhundert Anselm von Lüttich sagt, einst ihrer Monarchie angehört habe, — auf unmittelbare Eroberung Lothringens haben sie nun zunächst doch verzichtet. Es galt in den deutschen Dingen Einfluß zu gewinnen, deutsche Fürsten an das französische Interesse zu ketten und vielleicht unmerklich die französischen Grenzsteine etwas vorwärts zu schieben. Ein Bild solcher Politik habe ich selbst entworfen, als ich in den Forschungen zur deutschen Geschichte VIII. 465—562 über »Deutschland und Philipp II.

August von Frankreich« einen Aufsatz schrieb. Spätere Könige Frankreichs durften schon muthiger sein. Mochte auch in dem lothringischen Grenzlande, das durch seine Lage und seine Beziehungen von Deutschland her gedeckter erschien, eine rasche Eroberungspolitik sich nicht empfehlen, so zwar daß man hier bei kleinen Grenzverletzungen es bewenden ließ, — das römische Reich deutscher Nation besaß in Burgund ein Land, das sich Annexionsgelüsten um so mehr empfahl, als auf seinem Boden ein ganz französisches Volk wohnte, ein Volk überdieß, welches weder durch gleiche Institutionen, noch durch eine Regierung von ununterbrochen wirkender Kraft mit Deutschland zusammengewachsen war. Und dazu kam, daß seit dem Interregnum auch auswärtige Fürsten, also auch französische, nach der römischen Krone trachten durften. Damit bezeichne ich den Inhalt einer vortrefflichen Studie Johann Hellers »Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg. Göttingen 1874«. In dieser doppelten Richtung: die deutsche Krone, wenn der französische König sie nicht selbst gewinnen kann, wenigstens an einen Prinzen seines Hauses zu bringen, sodann aber nach Burgund hin weit und immer weiter auszugreifen, darin bewegt sich nun auch für folgende Zeiten die deutsche Politik der letzten Capetinger und ersten Valois. Die Versuche auf den deutschen Königsthron schlagen fehl, um so erfolgreicher sind die Bemühungen wegen Burgunds. Wie uns die wichtigste Stadt desselben verloren gieng, zeigte in einer sehr gründlichen Monographie Georg Hüffer »Die Stadt Lyon und die Westhälfte des Erzbisthums bis zur Ver-

einigung mit Frankreich. Münster 1878«. So geht es weiter; von deutscher Seite geschieht wenig, die Fortschritte Frankreichs zu hemmen; nur Karl IV. sucht noch einmal die gefährdete Position zu behaupten; aber wenn auch Otto Winckelmann »Die Beziehungen Kaiser Karls IV. zum Königreich Arelat. Straßburg 1882« die schon von Theodrich von Niem erhobene Anschuldigung, daß der Luxemburger das Arelat leichten Herzens preisgegeben habe, mit Recht zurückweist, so hat Frankreich doch durch ihn das Delfinat gewonnen, und gegen Ende seines Lebens hat er selbst, aus uns noch verborgenen Gründen, mit der bisher befolgten Politik des Widerstandes gebrochen\*).

Soweit gehn die Vorarbeiten der Deutschen; es sind immer nur Studien, die sich über einen beschränkten Zeitraum erstrecken. Da hat nun der französische Autor seine Forschungen fast über ein Jahrhundert ausgedehnt. Nach einer Einleitung über den bisherigen Gang der deutsch-französischen Geschichte, worin er sich mir und Heller anschließt\*\*), soweit es möglich war, worin er aber zumeist der doch unkritischen Histoire d'Allemagne von M. J. Zeller folgt, setzt seine eigene Untersuchung an dem Punkte ein, wo Johann Heller abgeschlossen hatte. Sie reicht dann bis zum Jahre 1378, bis wohin auch die Arbeit von Otto Winckelmann geht. Diese ist gleichzeitig mit der seinigen entstan-

\*) Während des Druckes erhielt ich: Ad. Gottlob Karls IV private und politische Beziehungen zu Frankreich. Innsbruck 1883.

\*\*) Zu Heller's Arbeit vergleiche man meine Rezension in der Jenaer Literaturzeitung 1875 S. 204—206. Wenn Leroux dieselbe beachtet hätte, so würde er S. 51, 103, 287 nicht mehr von einer Zusammenkunft Rudolfs I. und Philipps III. gesprochen haben.

den, sie hat später die Presse verlassen, und da das Werkchen von G. Hüffer nur für eine Einzelheit in Betracht kam, so gab es keine deutsche Monographie über deutsch-französische Geschichte, welche die Studie unseres Autors beeinflussen konnte. Aber damit ist doch nicht ausgeschlossen, daß deutsche Autoren, wenn sie auch die Darstellung der deutsch-französischen Geschichte nicht zu ihrem eigentlichsten Vorwurf gemacht hatten, gleichwohl von ihren weiteren Aufgaben auch zur deutsch-französischen Politik geführt wurden und da durch ihre Untersuchungen manche dunkle Parteeen erhellten. Das weiß freilich auch Herr Leroux, aber er bittet die Leser, sich nicht zu wundern, »daß er aus gewissen Monographieen keinen Nutzen gezogen habe«. Denn es sei mit Bedacht geschehen: wenn ein kluger Mann einen ganz neuen Stoff behandle, dann bekümmere er sich nicht um die Ideen Derer, die von anderem Ausgangspunkte her auch sein Thema einmal gestreift hätten. Der Vergleich mit Arbeiten, die nur zum Theile die gleichen Dinge behandelten, sei Aufgabe einer späteren Zeit. Ein wunderlicheres Programm möchte wohl nie ausgesprochen sein! Vollends wird man an dem Autor irre, wenn er als Beispiel eines solchen Werkes, dessen Einfluß es »sich zu entziehen« gegolten hätte, in der Anmerkung nennt: »— la brochure de Müller: Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie 1879«. »Die Broschüre«, die in ihren beiden Bänden an 900 Seiten umfaßt, streift nun aber nicht die deutsch-französischen Verhältnisse, sondern geht in Einzelheiten derselben ein, ja sie bietet viel mehr als das Werk Leroux'. Bd. I. S. 120 verweist Müller auf eine interessante Stelle des Hocsemius,

welche für die Bemühungen Karls IV. von Frankreich, deutscher König zu werden, von höchster Bedeutung ist: Leroux hat keine Ahnung davon. Müller hat der Zeit, in welcher der berühmte Fürstentag von Rense und damit die Ablehnung der französischen Candidatur stattfand, eine eigene Beilage gewidmet\*); er setzt sie demnach in den Anfang 1326: Leroux geht über Müller's Untersuchung hinweg, und nimmt S. 168 Anm. 2 ohne Weiteres den Anfang des October 1324 an, im Texte der folgenden Seite läßt er dagegen die Zusammenkunft einem Briefe vom September 1325 folgen. Aus Müller S. 312 Anm. 1 und 314 Anm. 2 hätte Leroux erfahren können, wo die Versprechung, die Heinrich von Nieder-Baiern 1333 dem französischen Könige machte, und die zugehörnde Bürgschaft Johanns von Luxemburg gedruckt sind. Ausführlich hat Müller über die Bulle gehandelt, durch welche Johann XXII. Italien und Frankreich vom römischen Kaiserthum trennt; ihre hohe Bedeutung auch für die deutsch-französischen Verhältnisse ist danach nicht mehr zu bezweifeln, und Leroux gedenkt ihrer mit keinem Worte. So könnte ich fortfahren; doch man wird mir wohl zugestehn, daß auf Leroux' Verfahren nicht das Prädicat: »il est sage«, wie er meint, sondern ein ganz anderes paßt. Wie viele Werke aber sind es nicht, die Leroux in seiner vermeintlichen Klugheit bei Seite ließ! z. B. Pauli's Geschichte von England, aus welcher er reiche Belehrung empfangen konnte.

\*) Dieselbe Frage behandelt Ed. Leupold Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Straßburg 1882. In dem ersten Excurse S. 140–155 entscheidet er sich für Herbst 1324. Danach würde Leroux S. 168 Anm. 2 das Richtige errathen haben.

Eigentlich sind es von deutschen Werken nur diejenigen Kopp's und Böhmers, die er benutzt.

Doch der Autor, welcher seine Vorrede aus Limoges datiert, hat mit einer unzureichenden Bibliothek gearbeitet; und wohl eher daher, als aus Berechnung, ist die Nichtbenutzung so mancher wichtigen Schrift zu erklären. Man wird den Werth seines Buches richtig würdigen, nicht indem man auf das Fehlende blickt, sondern indem man das Gegebene untersucht. Zu dem Zwecke wähle ich mir den Abschnitt Philippe le bel et Adolphe de Nassau S. 59—96.

Mehrfach benutzt Verf. Angaben der großen Chroniken von St. Denis, und so leitet er gleich seine Darstellung mit einer solchen ein. Adolf führt den deutschen Baronen, die er bald nach seiner Krönung um sich versammelt hat, die Gebietsanmaaßungen König Philipp's vor Augen: »la quelle chose ne pavoit faire par le serment, qu'il avoit fait à l'empire«. Danach traut Leroux dem Mönche von St. Denis allen Ernstes zu, er sei der Ansicht gewesen, daß der französische dem deutschen Könige einen Lehenseid geschworen habe! Man braucht aber nur für *ne pavoit faire* zu schreiben: *ne pavoit souffrir*, um einen Sinn aus dem Unsinn zu machen. Dann kann Adolf wegen des Eides, denn er als deutscher König dem Reiche geleistet hat, nämlich wegen des bekannten Krönungseides, das Reich ungeschmälert seinem Nachfolger zu hinterlassen, die Annexionen Frankreichs nicht länger ertragen. Und »*souffrir*« liest denn auch die ältere Ausgabe von P. Paris V. 110. Hier also habe ich eine bessere Meinung von dem Chronisten, — an anderen Stellen begreife ich nicht, wie Leroux ihm vertrauen konnte. S. 75 folgt er seiner Erzählung, am 25ten Mai 1295

sei ein Friede zwischen Adolf und Philipp zu Stande gekommen, »par telle manière que le dit Adulphe auroit à femme la seur au roy de France, et partant fu la pais confermée«. Daß von einem Friedensschlusse keine Rede sein könne, führt Leroux selbst aus: wie unmittelbar vorher, steht Adolf bald darauf wieder auf Seiten Englands, als Feind Frankreichs. Also setzt er »Waffenstillstand« statt »Friede«; er sieht aber nicht, daß es noch einer viel weitergehenden Aenderung bedürfe, um die Stelle zu retten. Adolf lebte nämlich zur Zeit, als Philipp ihm die Hand seiner Schwester angeboten haben soll, in einer scheinbar recht glücklichen Ehe mit Imagina von Limburg! S. 67 vertheidigt Leroux die Erzählung unseres Mönches, daß Philipp auf die barsche Kriegserklärung Adolfs nur die zwei Worte an den Herausfordernden geschrieben habe: »Trop Allemand!« Leroux verweist noch auf eine flandrische Chronik, deren Autor auch das *Trop Allemand* zum Besten gibt, und zwar mit dem Zusatze, durch welchen Leroux — wie es scheint, — eben in seiner Ansicht bestärkt wird, daß solcher Lakonismus doch nicht nach dem Geschmacke aller französischen Barone gewesen sei. Nun hat der flandrische Chronist aber im Allgemeinen nur die Chronik von St. Denis ausgeschrieben, und der Zusatz ist eine Ausschmückung, die am Wenigsten den Werth einer Bestätigung hat. Die Entscheidung scheint mir der Umstand zu geben, daß wir eine ganz anders lautende Antwort d. d. 9ter März 1295 besitzen, im Original, daß Philipp danach den deutschen König frug, ob denn die Herausforderung echt sei. Unmöglich kann man doch mit Leroux annehmen, Philipp habe zunächst, von der Echtheit der Kriegserklärung überzeugt, mit



*Trop Allemand* geantwortet, dann seien ihm Zweifel aufgestiegen und nun habe er die Frage nach der Aechtheit gestellt. Freilich läßt die Darstellung von Leroux, der ich an dieser Stelle nicht gerade Durchsichtigkeit nachrühmen möchte, auch noch eine andere Deutung zu. Nachdem auf Adolfs Brief vom 31ten August 1294 die Antwort *Trop Allemand* ertheilt sei, — berichtet er S. 69 —, erst da sei Adolf zum Aeußersten übergegangen. Dabei stützt sich Leroux aber auf Guil. de Nangis, welcher in der einen Recension seiner Chronik sagt: (*Adulphus*) *circa epiphaniam Domini fecit ex parte sua diffidare regem Francie*, während er in der anderen die Kriegserklärung *post octabas natiuitatis dominice* erfolgen läßt. Wenn Verf. dann fortfährt, Philipp habe sich nun erkundigt, ob »cette bravade« wirklich von Adolf herrühre, so könnte ja seine Meinung sein, der Zweifel des Königs habe sich nicht auf den Brief vom August 1294, sondern auf eine Kriegserklärung aus den letzten Tagen des Jahres 1294 oder den ersten des folgenden bezogen. Dagegen wäre aber einzuwenden, daß Philipp in seiner Anfrage vom 9ten März den Brief Adolfs vom August Wort für Wort wiederholt und dann schließt: »Wenn der Brief echt ist, *tanquam diffidati a vobis deinceps erga vos proponimus nos haberi*«. Also ist ihm die Kriegserklärung, von welcher Guil. de Nangis redet, völlig unbekannt geblieben, andererseits weiß dieser Nichts von dem Briefe d. d. 21. August 1294. Wie man wohl sieht, sind die Angaben des Guil. de Nangis ganz werthlos, — es sei denn man wolle sie in dem Sinne auffassen, daß erst zu der von ihm angegebenen Zeit die Kriegserklärung in Philipps Hände gelangt sei. Dafür ließen sich dann recht wohl Philipps eigene

Worte anführen: »*Nuper vestras ut prima facie apparebat patentes recepimus literas*«. Das heißt doch: er hat erst kurze Zeit vor dem 9ten März 1295 den Brief vom August 1294 zu Gesicht bekommen. Doch um noch einmal zur Chronik von St. Denis zurückzukehren, so will ich bemerken, daß Leroux an dieser Stelle auch den Wortlaut derselben ganz missverstanden hat. Es heißt mit Rücksicht auf das *Trop Allemand*: »*ceste response fu donnée par le conte Robert d'Artois avec le grant conseil du roi*«. Daraus macht Leroux eine Gesandtschaft Artois' an den deutschen Königshof, während der Chronist doch offenbar nur sagen will, daß Artois mit dem großen Rathe seinem Könige die Antwort »*Trop Allemand*« empfohlen habe. Nicht Artois ist nach dem Chronisten der Ueberbringer, sondern dieselben Boten, die Adolf mit der Kriegserklärung betraut hat: »*Tantost les chevaliers se départirent de court e vindrent a leur seigneur, li baillerent la lettre de reponse*«.

Ein Werk ähnlicher Art, auch von Gleichzeitigkeit weit entfernt und von Fabeln erfüllt, ist die dem Jean Desnouelles zugeschriebene Chronik, und auch die Benutzung von Seiten Leroux' ist keine andere. Der Chronist berichtet von einer großen Versammlung, welche alle Feinde Frankreichs, Edward von England, König Adolf, Herzog Albrecht von Oesterreich u. s. w. zu Weihnachten eines nicht bestimmten Jahres in Geraerdsbergen abgehalten hätten. Darin stimme ich nun Leroux S. 84—85 bei, daß nur das Jahr 1296 gemeint sein kann, wenn die Versammlung wirklich stattgefunden hat. Alsdann aber hat ihr der König von England, der damals jenseits des Canals weilte, jedesfalls nicht beigewohnt; unter keinen Umständen

hat Albrecht von Oesterreich an derselben theilgenommen: er ist allzeit ein Freund Philipps. Das bemerkt auch Leroux; aber um so mehr glaubt er an Adolfs Theilnahme, er hält sie für »sehr möglich«, denn am 11ten December könne man den Nassauer in dem schwäbischen Grüningen und am 28ten in dem elsäbischen Weißenburg nachweisen. Die Route läßt an und für sich nur vermuthen, daß Adolf vom 11ten bis zum 28ten sich von Grüningen in der Richtung auf Weißenburg bewegt habe; und wenn auch die Annahme, Adolf habe seinen natürlichen Reiseweg nach dem 11ten unterbrochen und sei bis zum 25ten in Geraerdsbergen eingetroffen, auf keinerlei Schwierigkeiten stößt, so ist es doch ganz undenkbar, daß er vom 25ten bis 28ten den Weg von Geraerdsbergen nach Weißenburg zurückgelegt habe. Es ist undenkbar, selbst wenn man voraussetzen wollte, Adolf habe in Geraerdsbergen nicht einmal das Ende des Weihnachtsfestes abgewartet, er sei im Parforceritt, etwa um sich während der kalten Jahreszeit warm zu machen, gen Weißenburg gesprengt und habe dort nichts Eiligeres zu thun gehabt, als eine Urkunde auszustellen. Danach haben die drei hervorragendsten Männer an der Versammlung nicht theilgenommen. Ob dieselbe nun gar nicht stattgefunden, wage ich nicht zu entscheiden. Denn der Chronist hat eben Wahres und Falsches in wunderlichster Weise durch einander gemischt. Das zeigt vor Allem eine andere Erzählung, die Leroux S. 89 auch wieder zu vertrauensvoll benutzt hat. König Philipp soll im Jahre 1297 einen Gesandten zu Adolf nach Köln geschickt haben, mit ihm vier Saumthiere, die das zur Bestechung nöthige Geld getragen hätten; er soll den Nas-

sauer der Eide erinnert haben, die sie sich gegenseitig bei ihrer Krönung geleistet hätten; Adolf habe Neutralität versprochen und sei dafür später von seinen bisherigen Bundesgenossen getödtet worden; die Gesandten Philipps wären zu ihrem Herrn zurückgekehrt, sie seien vor Lille zu ihm gekommen. Nun stimmen die chronologischen Daten vortrefflich zu einander: Adolf ist vom 13ten Mai bis 17ten Juni 1297 in Köln nachzuweisen, und Mitte Juni hatte Philipp die Belagerung von Lille begonnen. Aber bis zum 30ten Juli war eine Verständigung noch nicht erzielt: eben damals ernannte Philipp, von Lille aus, den Wido von St. Paul und den Gottfried von Brabant, zwischen ihm und Adolf den Frieden zu vermitteln; und noch am 31ten August 1297 schreibt Adolf in einem höchst wichtigen Briefe, den man meist für ungedruckt hält, während er längst bei Warnkoenig Hist. de Flandre trad. p. Gheldolf I. 396 veröffentlicht war: *si quos cum praedicto rege Franciae contigerit habere finales tractatus*. Von einem Abschluß kann also auch für die damalige Zeit noch nicht die Rede sein. Ich glaube nun aber nicht, daß Philipp vier mit Denaren beladene Saumthiere früher abgehn ließ, als er seiner Sache sicher war. Adolf hat sich auf die Unterhandlungen mit Frankreich nur eingelassen, weil König Edward seine Ankunft auf dem Festlande von Woche zu Woche verschob\*): wie außer Anderem auch der eben angezogene

\*) Am 4ten Juni hat er an Adolf geschrieben, daß er den 6ten Juli sein Heer zu London sammeln würde, Rymer Foedera ed. 1816. Ib 866, erst am 9ten August ist er im Hafen von Winchelsea, und noch am 13ten kann er dem Freunde nur schreiben, daß er die Abreise, deren Verzögerung ihm selbst als eine lange erscheint,

Brief zeigt, wollte er den Krieg. Ganz mit Unrecht spricht Leroux von »l'accord intervenu entre le roi et l'empereur«, und seine Verwunderung, daß ein gut unterrichteter deutscher Chronist von dem Abkommen Nichts wisse, ist durchaus nicht am Platz. Uebrigens hat er sonstige Verkehrtheiten des Berichtes, namentlich die Ermordung Adolfs durch die von ihm verrathenen Bundesgenossen, sehr wohl erkannt und gerügt.

Wir besitzen noch eine andere Nachricht über Verhandlungen zwischen Philipp und Adolf, Notices et extraits des mscr. de la bibl. imp. XX<sup>b</sup> 126; danach hätten der Bischof von Bethlehem und der Dominicanerprior von Paris am deutschen Hofe wenig Erfolg gehabt, aber ein Herr Mouche hätte die Sache zu Ende geführt: Mouche selbst hätte das Einzelne mit Adolf verabredet, dann habe er die Genehmigung seines Königs eingeholt und endlich mit Adolfs Bruder, der ihm entgegengekommen wäre, in Lille abgeschlossen. Adolf hätte danach Neutralität versprochen. Die Nachricht findet sich in einem Memoire, über dessen eigentlichen Zweck ich keine volle Klarheit habe. Genug, der Autor handelt zunächst über die Bundesgenossen Edwards von England, dann über Philipps Freunde und zuletzt über diejenigen Fürsten, die Frankreichs Politik dem Bunde mit England abspenstig gemacht habe. Bündnis und Parteiwechsel setzt er aber ins Jahr 1295. Daran hält S. 76 f. auch Leroux fest, und es gilt nun genauer zu

in jeder Weise beschleunige l. c. 873. Bei solcher Lage der Dinge ist es doch noch kein Verrath, daß Adolf die Anerbietungen Frankreichs nicht ohne Weiteres zurückwies.

bestimmen, wann Adolf sich vom englischen Bunde abgewandt habe. Leroux nimmt die schon S. 300. 301 besprochene Angabe des Chronisten von St. Denis hinzu und schließt danach auf Mai 1295. Aber wie wir sahen, ist der Mönch sehr schlecht unterrichtet gewesen; und wenn Papst Bonifaz, dessen Gesandten in dieser Zeit kommen und gehn, noch am 27ten Juni den deutschen König ermahnt, er solle sich aller Feindseligkeiten gegen Frankreich enthalten, so gewinnt man für die Annahme, daß in den deutsch-französischen Beziehungen eine Wendung zum Bessern eingetreten sei, am Wenigsten eine Bestätigung. Aber verdient das Memoire überhaupt so unbedingten Glauben? Man muß doch einmal mit größerer Energie, als von Leroux geschieht, auf dessen Mängel hinweisen. Unter den Bundesgenossen Englands nennt der Autor neben Adolf auch dessen Bruder. Der aber war ein einfacher Dominikanermönch, und mit einem solchen schließt man kein Bündnis. Ein anderer Bundesgenosse Edwards ist »*li duc de Brabant, à qui il donna sa fille pour son filz*«, darunter könnte nur Johann I. verstanden sein; dieser war indes seit dem 3ten Mai 1294 ein stummer Mann, und sein Sohn Johann II. war seit dem 8ten Juli 1290 der Schwiegersohn Edwards. Ein anderer Johann dagegen, der Sohn des Grafen Florenz von Holland, heirathete eben erst jetzt, nämlich Weihnachten 1295, eine Tochter des englischen Königs. Die Holländer nun werden unter dessen Bundesgenossen gar nicht genannt, wohl aber figurirt unter denen, die von vornherein auf französischer Seite stehn: »*li conte de Holande*«. Noch mehr: derselbe Graf Florenz von Holland, der zunächst als Englands Bundesgenosse zu nennen gewesen wäre,

hätte zuletzt unter den von Frankreich Gewonnenen aufgeführt werden müssen. Denn dieser Florenz, der im August 1294 dem Engländer noch so nahe stand, daß er dessen Bund mit Adolf vermitteln konnte, gieng zu Ende 1295, wie wir aus Bartol. de Cotton Hist. Anglic. ed. Luard 303 wissen, an den französischen Hof, und man sagte allgemein, daß er sich mit Philipp verbündet habe: thatsächlich zahlt Frankreich ihm seit Januar 1296 eine Pension, König Edward aber verbot in demselben Monat den Handel mit Holland. Dazu gieng das Gerücht, Florenz wolle an Stelle seines Sohnes Johann, des Bräutigams der englischen Prinzessin, der in England erzogen wurde, einen seiner Bastarde setzen, und eben deshalb schrieb Edward im Juni 1296 an Adolf, er möge über den Interessen Johans wachen. Unzweifelhaft aber war in derselben Zeit, da Florenz mit Frankreich abgeschlossen hatte, die Ehe seines Sohnes mit der Engländerin eingesegnet worden. Unter solchen Verhältnissen würde man begreifen, wenn es in unserem Memoire hieß: --- *»ala monseigneur Mouche tout avant au conte de Holande — et fist tant, — que, comant que le mariage d'Engleterre se parfaist (?), il promist qu'il ne seroit, ne se meuvroit contre le roye de France«.* Nun aber steht im Texte nicht *»au conte de Holande«*, sondern *»au duc de Brabant«*. Es ist natürlich noch immer der längst verstorbene Johann I. gemeint; und mit Beziehung auf Brabant ist der Satz: *»comant que le mariage d'Engleterre se parfaist (?),«* mir ganz unverständlich, denn es war ja eine bekannte Thatsache, daß Johann II. seit Juni 1290 der Schwiegersohn Englands sei. Freilich behauptet Leroux S. 73 Anm. 3 die Hochzeit hätte am

11ten Januar 1296 stattgefunden, aber die zahlreichen Belege bei Pauli a. a. O. IV. 48 A. 2, wozu man noch Barthol. de Cotton l. c. 177 hinzufügen mag, lassen über den wirklichen Zeitpunkt keinen Zweifel. So scheint mir hier denn allerdings Brabant mit Holland verwechselt zu sein. Andere Irrthümer des übrigen im Original vorliegenden Schriftstückes hat Leroux schon vermerkt: es gab damals keinen Dauphin Robert, sondern einen Humbert von Vienne, und vor Allem hat er S. 70 Anm. 2 aus einer Rechnung dargethan, daß der Bischof von Bethlehem und der Dominikanerprior von Paris, die nach unserem Memoire zu König Adolf geschickt wurden, an den Herzog von Oesterreich giengen. Sollte da nicht, unter Berücksichtigung der übrigen Fehler, die Vermuthung einsetzen dürfen? Wie kommt es doch, daß unser Autor von dem vornehmsten Bundesgenossen Philipps, eben dem Habsburger, kein Wörtchen sagt? Allerdings läßt sich nicht der ganze Bericht vom damaligen deutschen Könige auf seinen Nachfolger übertragen. Denn nur von Adolf, nicht auch von Albrecht galt, daß er mit England verbündet gewesen sei; und wenn es dann heißt, der König habe seinen Bruder nach Lille geschickt, um dort mit Frankreich abzuschließen, so stände allerdings insofern, als Albrecht wenigstens einen natürlichen Bruder hatte, den Grafen von Löwenstein, kein Hindernis im Wege, die Angabe auf den Habsburger zu beziehen; aber der Ort »Lille« erinnert doch zu sehr an die Maaßregel, die Philipp zwei Jahre später, eben von Lille aus, zur Verständigung mit dem Nassauer traf. Genug, — ich meines Theils kann den Argwohn nicht zurtückdrängen, daß der Verfasser des Memoire, der



so viel Unrichtiges zu Papier brachte, die Verhandlungen mit dem damaligen deutschen Könige und das vorausgegangene Bündnis mit dem Fürsten, der nach Adolf die Krone tragen sollte, in Eins zusammenwerfen habe.

Es wird einleuchten, was diese Ausführungen, wenn sie das Richtige treffen, für die Beurtheilung Adolfs bedeuten. Dann kann nicht mehr die Rede davon sein, daß der Nassauer den Engländer verrathen habe: er läßt sich einmal allerdings auf Verhandlungen mit Frankreich ein, aber es geschieht zu einer Zeit, als der König von England seine Abreise zum Festlande von Woche zu Woche verschiebt. Vollends wenn man hinzunimmt, daß Adolf durch die Empörung mehrerer Fürsten, die nach seinem schon angeführten Briefe bei Warnkoenig-Gheldolf I. 395 »*crimine laesae maiestatis se polluere non formidant*«, in jeder freien Action behindert wurde; daß nach der Chronik von Colmar der Bischof von Straßburg ihm den Weg zu verlegen wagte; daß Adolf nach derselben Quelle im September 1297 den Elsäßern seinen vollen Ernst zeigte, gegen Frankreich vorzugehen; daß er nach Christian Kuchmeister um Frankfurt ein Heer gesammelt hatte, darunter Contingente des Bischofs von Würzburg und des Abtes von St. Gallen, die er kurz vorher, offenbar um sie für seine kriegerischen Pläne zu gewinnen, mit Privilegien begabt hatte; daß er endlich die begonnene Heerfahrt erst aufgibt, als er zu Sinzig, bis wohin er gekommen war, die überraschende Nachricht von dem außerordentlich schnell erfolgten Friedensschluß empfing; — wenn man all' diese Momente berücksichtigt, so wird man in den Ausspruch des übrigens viel später schreibenden Mathaeus von Westminster:

»*Adolphus vacuus amicis, fiduciam in se habentibus et praecipue regis Angliae pactum praevaticans*«, doch nicht so ohne Weiteres einstimmen können.

Mit dem Worte des Mönches von Westminster schließt auch Leroux den in Rede stehenden Abschnitt, nur citiert er nicht den eigentlichen Urheber desselben, sondern Chron. Salisb. ap. Pez I. 394. Offenbar geht der Irrthum auf Böhmers Regesten Adolfs S. 188 zurück, jedoch nicht in dem Sinne, daß Böhmers den Fehler begangen hätte, vielmehr hat Leroux aus zwei, bei Böhmers neben einander stehenden Citaten das unrichtige herausgegriffen. Ueberhaupt ist mir der Verdacht gekommen, ob nicht unser Autor seine Belegstellen mehrfach aus modernen Bearbeitungen entnahm. Jedefalls hat er die Quellen, auch wenn er sie selbst einsah, in der willkürlichsten Weise benutzt. Ich will nur anführen, daß er Dinge, die gar nicht darin stehn, die sich auch nicht hinein deuten lassen, frischweg herausgelesen hat. Die Angabe des oben besprochenen Memoires, daß Philipps Gesandten bei Adolf »*orent petite audience*«, übersetzt er S. 71: »*l'empereur refusa audience*« und nochmals behauptet er S. 77. Anm. 2, daß *les ambassadeurs de Philippe ne purent obtenir audience*. Da nun die Gesandten den Auftrag gehabt hätten, Philipps Anfrage vom 9ten März zu überbringen, jene Anfrage, ob Adolfs Brief vom August 1294 echt sei, so hätten sie das Schriftstück, das so wenig vom Nassauer entgegengenommen, als sie selbst empfangen worden seien, ihrem Könige zurückgebracht. Daher erkläre es sich, daß das Original noch heute im Pariser Archive liege. Nicht aber dürfe man annehmen, die französi-

sche Regierung habe dasselbe gar nicht abgehn lassen. Die falsche Uebersetzung hat hier, wie ich glaube, zu einer falschen Folgerung geführt, ganz davon abgesehn, daß es nach meiner Ausführung S. 306—309 sehr zweifelhaft erscheint, ob die Stelle des Memoire überhaupt auf Adolf zu beziehen sei. Man muß nur einen Grund ausfindig machen, welcher die französische Regierung bestimmte, das schon fertige Schriftstück nicht abzusenden. Anfangs März, also in derselben Zeit, da Philipp den Brief schreiben ließ, kam Adolf ins Elsaß, wo er nach dem Annalisten von Kolmar Truppen sammelte *ad eundum contra regem Franciae*, und zum 20ten März war nach Frankfurt ein Reichstag ausgeschriben *super instaurando — exercitu contra regem Franciae*. Von solchen feindlichen Regungen wird Philipp, eben als die Gesandten mit dem Briefe nach Deutschland abgehn sollten, Kunde erhalten haben, und da waren denn alle Zweifel gehoben. Aber Leroux kennt nicht den Frankfurter Reichstag, worüber ein Brief in den Ser. rer. Brit. XVI. 434 zu vergleichen ist, und die Stelle, in den Kolmarer Annalen hat er außer Acht gelassen. — S. 72 liest man, Adolfs Eifer für den Krieg sei wenigstens für einen Moment erkaltet, als Boten König Edwards ihm gemeldet hätten, die für Ende Juni verabredete Zusammenkunft solle vertagt werden, und wenn man nun den betreffenden Brief selbst einsieht, — Rymer l. c. 821 — so erfährt man zu seinem Erstaunen, daß kein Anderer, als eben Adolf, die Vertagung gewünscht hatte. — S. 80 heißt es: um den 26. Juni hätten Boten Adolfs dem Papste gemeldet, daß er sich mit Frankreich verständigt, und Bonifaz habe große Freude darob empfunden; in dem Briefe aber, den der Pontifex den

27ten Juni an Adolf schrieb, wird man einen entsprechenden Ausdruck ganz vergebens suchen. Er hat die Versicherungen der Ehrerbietung von Seiten Adolfs nur »gratanter« aufgenommen, und er schickt nun neue Boten: *ut ad haec efficacibus monitis et ferventibus studiis te inducant — ut inter te et — regem Franciae praesertim hoc tempore actus omnino vitentur bellici et processus penitus fugiantur hostiles.* Also Nichts von einer vorausgegangenen Verständigung mit Frankreich, Nichts von einer Freude, die der Papst darob empfunden hätte, wohl aber eine Mahnung, von allen feindseligen Schritten abzustehn! Ebenfalls auf S. 80 behauptet Leroux, daß der Nassauer, »peu disposé à donner la preuve effective de sa sincérité«, den Boten des Königs von England erklärt habe, er sei weit entfernt, an der bevorstehenden Friedensconferenz theilzunehmen. Im Gegentheil, — aus Edwards Schreiben vom 28ten September ap. Rymer l. c. 826. 827 wissen wir, daß Adolf sich bereit erklärt hatte, seine Bevollmächtigten zum Congreß zu schicken, daß aber Edward selbst abrieth, dieselben zu entsenden. — Nach S. 87 lud Adolf seinen englischen Bundesgenossen ein mit ihm in Holland zusammenzukommen »sous prétexte de conclure mariage entre leurs enfants«. Aber von einer Verheirathung der Kinder ist in keinem Documente die Rede, und wenn Edward ap. Rymer l. c. 867 bemerkt: »E endroit du mariage de nous, dont vous nous avez écrits«, so ist doch nirgends überliefert, daß nun die von Adolf vorgeschlagene Wiederverheirathung des englischen Witwers als Vorwand für die Zusammenkunft dienen sollte. Ebenso willkürlich ist die Angabe S. 91, Adolf habe auf die Nachricht, daß die Flanderer am

13ten August bei Veurne geschlagen seien, den Rückweg angetreten, »tirant vers la vallée du Danube pour de là gagner la Bohême«. Am 6ten August ist Adolf in Gengenbach, am 28ten in Kaisersberg, und nun zieht er abwärts: am 31ten ist er in Schlettstadt; von einer Diversion gegen Böhmen verlautet Nichts, und überdieß stimmt ein solches Vorhaben nicht zu Adolfs Itinerar.

Auch an anderweitigen Verkehrtheiten, Mißverständnissen und schiefen Auffassungen ist kein Mangel. Da Adolf das Stift des hl. Gaugericus zu Cammerich beschirmt, macht *Leroux* S. 62 einen ungeheuren, dem Könige erwachsenden Vortheil daraus: »nun konnte Adolf sich jeder Zeit in die kirchlichen Angelegenheiten der Stadt einmischen u. s. w.«; und daß Adolf den Pfalzgrafen Otto von Burgund beauftragt, den Johann von Chalon in den Besitz der Majorie Bisanz zu setzen, nachdem der gleiche Auftrag vom dortigen Erzbischof nicht erfüllt worden war, wird S. 63 unter *Leroux'* Feder eine Staatsaction, die den Pfalzgrafen nur noch mehr an Adolf ketten soll: »Bien plus, il lui transporta le *droit*, d'établir le conte Jean de Chalon dans son majorat de Besançon, *droit* qui avait été attribué d'abord à l'archevêque«. Um noch einen anderen Fall hervorzuheben, so findet *Leroux* S. 66 die Verpflichtung Edwards, über all' seine Unterthanen, die dem Könige von Frankreich Hülfe bringen würden, Bann und Güterentziehung auszusprechen, im höchsten Grade merkwürdig: es sei eine Verpflichtung, die Adolf vielleicht in Erinnerung an die Anhänger Richards von Cornvallis sich ganz speciell ausbedungen hätte. Im Gegentheil ist es — *mutatis mutandis* — eine ganz gewöhnliche, in vielen Verträgen wiederkehrende Bestimmung;

und daß Adolf die entsprechende Verpflichtung betreffs der Reichsvasallen übernommen hat, konnte Leroux schon aus Edwards Brief vom 1ten October 1295 ap. Rymer l. c. 827 ersehen; natürlich lesen wir dieselbe denn auch in der, unserem Autor entgangenen, Vertragsurkunde Adolfs bei Barthol. de Cotton Hist. Angl. 241. Noch Schlimmeres wird S. 86 Anm. 1 geleistet. Der Chronist von Colmar erzählt: *Adolfus misit in civitatem . . . de Alsatia milites probos, qui Gallicorum insultus pro posse impedirent*. Jedoch die Bürger setzen sich mit dem König von Frankreich in Verbindung, sie spielen ihm die Stadt in die Hände; aber dieser erklärt nun: »eine Stadt, die ihren Herrn verrathen habe, würde ihm morgen desgleichen thun; darum sollten die Rädelsführer geköpft und die Stadt dem Erdboden gleichgemacht werden«. Gesagt, gethan. Daß eine so haarsträubende Geschichte sich nicht in der Nähe des ziemlich zeitgenössischen Chronisten ereignet hat, daß die Nachricht ihm gleichsam aus einer Gegend »weithinten in der Türkei« zu Ohren gekommen ist\*), liegt wohl auf der Hand. »Der verrathene Herr« ist nicht König Adolf, sondern einer seiner Bundesgenossen; mit einem Worte: *de Alsatia* ist nicht zu *civitatem* zu beziehen; sondern zu *misit* und *probos milites*. Das ist sonnenklar; zu Leroux' Mahnung, die Freunde der elsäßischen Geschichte sollten in ihren Archiven nach dem Namen der Stadt forschen, kann man nur den

\*) Gérard et Liblin Les annales et la chronique des dominicains de Colmar 172 Anm. 2 und 335 Anm. 2 behaupten gegen Böhm er, nicht Lille sei gemeint, sondern Arles. Jenes wurde damals bekanntlich von Philipp belagert, über dieses habe ich die bezüglichen Quellenangaben nicht gefunden.

Kopf schütteln, und sein Vertrauen: »les dépôts d'archives d'Alsace fourniraient sans doute la solution, que nous demandons« ist auf dem dünnsten Sande gebaut. Aehnlicher Art ist die Behauptung S. 93, der »Graf Rudolf von Habsburg«, der unter den Parteigängern Adolfs gegen Frankreich genannt wird, sei ein Sohn Herzog Albrechts gewesen. Leroux hält es nach Anm. 2 für möglich, daß der damals kaum erwachsene Sohn eine andere Politik verfolgt habe, als der Vater, und daraus erklärt er einen Irrthum des sg. Jean Desnouelles, daß nämlich Herzog Albrecht selbst auf Seiten der Alliirten wider Philipp gekämpft hätte. Natürlich ist an einen Habsburger aus den Seitenlinien zu denken; darauf weist ja schon der Titel »Graf«, denn Albrechts Sohn war Herzog. Zu allem Ueberfluß ist die richtige Deutung »Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg« längst von Bö h m e r S. 474 gegeben worden.

Zum Schlusse will ich gern anerkennen, daß hier ein größeres Material zusammengetragen ist, als uns über deutsch-französische Beziehungen irgendwo geboten war; und da der Verfasser sich nicht nach dem Beispiele seiner deutschen Vorgänger auf Eine Regierung beschränkt, sondern die Forschung fast über ein Jahrhundert ausgedehnt hat, so sei auch seinem Muthe das verdiente Lob gespendet. Ich muß nur bedauern, daß er nicht besonnen, nicht umsichtig und auch nicht immer gewissenhaft zu Werke gieng.

Straßburg i. E.      S c h e f f e r - B o i c h o r s t.

---

Briefe von Jakob Grimm an Hendrik Willem Tydeman. Mit einem Anhang und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Alexander Reifferscheid, ordentl. Professor der deutschen Philologie zu Greifswald. Heilbronn. Verlag von Gebr. Henninger, 1883. VI und 151 SS. 8°.

Die 26 Briefe Jakob Grimms an den holländischen Juristen Hendrik Willem Tydeman (zuerst in Fraenker, dann in Leiden), die wir hier erhalten, stammen aus den Jahren 1811—1832: zwei davon sind während des Congresses aus Wien geschrieben, die letzten drei aus Göttingen, alle übrigen gehören der Casseler Zeit an. Tydeman, dem 'das Verstehen der Alten nicht die Lust verdorben hatte an dem Nationalen, das in seiner Unscheinbarkeit unserm Herzen, ja unserm Verständnis fast noch näher liegt' (S. 1) war der erste holländische Gelehrte, mit dem es Jakob gelang in dauernden literarischen Verkehr zu treten, der es ihm durch Bücherbesorgungen und Auskunft jeder Art möglich machte, die Quellen für die Kenntnis der alten Sprache und Literatur des stammverwandten Volkes auch in der an Anregungen und Hilfsmitteln armen hessischen (oder westphälischen) Residenz zu studieren. 'Noch nie und von niemand anderm (den würdigen Bibliothekar Dassdorf in Dresden ausgenommen) habe ich reichere und freundlichere Unterstützung erfahren' (S. 21). Jakobs Interessen und Wünsche erstrecken sich in diesen Briefen vornehmlich auf die altniederländische Literatur, auch hier geht die Richtung auf das gemeinsame und volkstümliche. Chroniken und moralische Gedichte überläßt er dem Sammelfleiß der Einheimischen (S. 24), die Kunstdichter, Maerlant an der Spitze, scheinen ihn wenig zu reizen. Volksbücher und Volkslieder sind es zumeist, nach denen er fahndet,



und auch von den letztern sind ihm 'am interessantesten allemal die, worin Brocken vom alten epischen Gastmal vorhanden seyn könnten'; an bloß lyrischen Gedichten liegt ihm weniger (S. 45). Von Anfang bis zuletzt steht der Gegenstand seines Lieblingsbuches, Reinhart Fuchs, im Vordergrund. Neben dem umfassenden Plane einer Geschichte der älteren Literatur verschafft sich die Grammatik allmählich mehr und mehr ihr Recht.

Auch in diesen Briefen finden wir den hingebendsten Eifer für die nationale Wissenschaft, das energische, oft recht mühselige Vordringen zu den Quellen, große Literaturkenntnis und die wunderbare Gabe, große, einheitliche Gesichtspunkte, oft divinatorisch, aufzustellen, Blüten und Früchte einem kaum bibliographisch angepflügten Oedlande zu entlocken; aber auch die ganze, volle, liebenswürdige Persönlichkeit des Meisters, das bescheidene Zurückhalten mit seinen häuslichen Leiden und Freuden, die dann gelegentlich um so rührender hervorlugen, den tiefen Schmerz und die feste Hoffenskraft des immer aufs neue enttäuschten Patrioten. Wie steht er so hoch als Mensch und als Forscher über all den Mitbewerbern, die in diese Briefe hineinspielen, den Gräter, Radlof, v. d. Hagen und dem ehrstüchtigen, leicht verletzten Bilderdijk, dem er sich rückhaltlos unterordnet, obwohl er selten mit ihm übereinzustimmen vermag, und über den er erst, nachdem er seine Eitelkeit und Rücksichtslosigkeit genugsam erfahren hat, ein treffendes, aber immer noch mildes Urtheil fällt (S. 78 u. 83)!

Der Herausg. hat den Briefen dankenswerthe Anmerkungen hinzugefügt (S. 121—151), deren Zahl und Stelle gut gewählt scheint, wengleich

wir ihren Umfang nicht billigen können. Den Leserkreis der 'Freundesbriefe' werden die vorliegenden nicht finden; der Germanist und Grimmfreund aber wird die umfangreichen Auszüge aus den 'Jugendbriefen' entbehren können, wenn ihm nur der Hinweis auf die gleichzeitigen Aeüßerungen der Brüder unter sich geboten wird. — In den Anmerkungen finden wir auch ein paar Bruchstücke verlorener Briefe; daß sich noch weitere Lücken in der Correspondenz zu zeigen scheinen, bemerkt R. nicht. Gleich der zweite Brief bezieht sich wiederholt auf Dinge, die im ersten nicht stehn, so 'klein Kobisje', das 'Beiwort und Salomon' S. 4, 'die Ausgabe der altspanischen Romanzen' S. 11, der 'gehörnte Siegfried' S. 18, in einer Weise die frühere Andeutung, wenn nicht Discussion voraussetzt; es muß also mindestens eine Beilage zu I verloren sein. Daß zwischen X (31. Juli 1813) und XI (5. Mai 1815) ein Brief fiel, ist wohl nicht zu bezweifeln. Trotz dem fast 2jährigen Zwischenraum entschuldigt sich J. nur, daß er die Briefe vom 21. und 29. Dec. 1814 noch nicht beantwortet habe, und gibt über all die wichtigen Veränderungen seiner Stellung gar keine Nachricht. — Der im Anhang abgedruckte Brief Wilhelms, den dieser in Vertretung seines Bruders schrieb, hätte ruhig hier eingeschaltet werden dürfen.

Was dieser Anhang sonst bringt, ist etwas disparater Natur: 2 Briefe Jakobs an Bilderdijk, der erste (1817) mit einer Anführung der Otrfridschen Heimwehverse (wie in der Göttinger Antrittsrede); dann wieder aus Tydemans Correspondenz 5 Briefe Hoffmanns von Fallersleben, die in jeder Beziehung neben den Grimmbriefen einen schlimmen Stand haben und deshalb besser anderswo gedruckt, worden wä-

ren, — wenn sie denn einmal gedruckt werden sollten, und schließlich 5 Briefe des uns neuerdings durch Islers Publication wieder nahe gerückten edlen Ch. de Villers, aus denen uns seine Bemühungen um die Erhaltung der Georgia Augusta und der bittere Undank der Engländer entgegneten. Zu den Anmerkungen, welche auch dem Anhang reichlich zu Theil geworden sind, hätte hier ein Hinweis auf Johannes von Müllers Briefe an de Villers, Heeren und die westphälischen Minister aus d. J. 1808 (Werke 1835. Bd. 39 und 40) gesetzt werden können.

Zu den vielen Klagen Jakobs über die deutschen Verleger, das graue Papier und die stumpfen Lettern seiner Hauptwerke bildet die glänzende Ausstattung dieser schlichten Briefe nach 60—70 Jahren einen wunderlichen Contrast. Ja, fast fürchte ich, er selbst würde hier eine Aeüßerung thun wie S. 11 »ich hasse von Grund meines Herzens alle Prachtausgaben, bloß die Bibel auf dem Altar ist einer würdig«. Und den Herausgeber, der so sorgsam allen Beziehungen dieser Briefe nachgegangen ist, möchten wir schließlich fragen, warum er sich auf seiner niederländischen Reise nicht lieber entschlossen hat, die Beziehungen des Meisters zu den Niederlanden im Zusammenhange zu behandeln? Eine solche Darstellung, mit ausgewählten Briefen und Briefstellen, hätte den Umfang der vorliegenden Schrift kaum zu erreichen brauchen und würde zu dem Genusse, den uns Germanisten fast alle Briefe der Grimms bringen, noch ein Stück Geschichte unsrer Wissenschaft gefügt haben.

Göttingen.

Edward Schröder.

---

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e   A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 11. 12.

14. u. 21. März 1883.

---

Inhalt: Richard Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Von *F. Frensdorff*. — Julius Platzmann, Glossar der feuerländischen Sprache. Von *R. Garbe*. — Hugo Sommer, Ueber das Wesen und die Bedeutung der menschlichen Freiheit und deren moderne Widersacher; von demselben, Der Pessimismus und die Sittenlehre. Von *Fr. Jodl*. — Neuere Literatur. III. Von *J. Minor*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben von Dr. Richard Doebner, königlichem Archivar zu Hannover. Von c. 996 bis 1346. Hildesheim, Gerstenbergsche Buchhandlung. 1881. VIII + 650 SS. in 8°.

Die Reihe trefflicher Urkundenbücher, welche wir für eine stattliche Zahl deutscher und insbesondere norddeutscher Städte in den letzten Jahren erhalten haben, vermehrt das angezeigte Werk auf's erfreulichste. Dabei handelt es sich um eine Stadt, die durch ihr Alter wie durch die Mannichfaltigkeit geschichtlicher Beziehungen, welche sie umschließt, ein ganz besonderes Interesse beanspruchen darf. — Das Urkundenbuch umfaßt 965 Nummern, von denen über 500 hier zum erstenmal bekannt gegeben werden. Unter der Gesamtzahl der abgedruckten Urkunden sind 634 in extenso, die übrigen in Regestenform mitgetheilt. Die letztere ist namentlich da angewandt, wo ein nicht eigentlich städtisches Document Bestandtheile enthielt, welche für ein

Urkundenbuch, das die Gesammtheit des städtischen Lebens und der städtischen Entwicklung zur Anschauung bringen will, nicht übergangen werden durften. Der schwierigste Punkt bei Entwerfung und Durchführung des Planes war offenbar die Abgrenzung gegenüber dem in der Vorbereitung begriffenen Urkundenbuche des Hochstifts Hildesheim, welches wir von der Hand des Archivraths Dr. Janicke, Vorstand des königlichen Staatsarchivs zu Hannover, zu erwarten haben. Durch das vorhin angegebene Mittel hat der Herausgeber es vermieden, dem künftigen Werke vorzugreifen und sich andererseits aus den, um sie generell zu bezeichnen, bischöflichen Urkunden alles das gewahrt, was für seinen Zweck unentbehrlich war.

So beginnt denn die fortgesetzte Reihe der vollständig mitgetheilten Urkunden erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Bis dahin herrscht das Regest vor. Und es sind namentlich die Kaiserurkunden zu Gunsten Hildesheimer Bischöfe nur in dieser Form wiedergegeben, die erst von da ab, wo sich Beziehungen zur Stadt einmischen, der vollständigen Veröffentlichung weicht. Die ältesten in extenso abgedruckten Urkunden sind von den Bischöfen ausgestellte der J. 1061 und 1113, die zwar geistliche Stiftungen betreffen, aber doch ihres localen Inhalts wegen für die Geschichte der Stadt wichtig sind (n. 12 und 13). Den Endpunkt des Bandes bezeichnet das Jahr 1346, das von großer Bedeutung für den Abschluß der Kämpfe zwischen Bischof und Bürgerschaft in innerer wie in äußerer Beziehung ist.

Das reichste Material für den Inhalt dieses Bandes hat nicht, wie man erwarten sollte, das Stadtarchiv zu Hildesheim, sondern das Staats-

archiv zu Hannover geliefert, welches die ältern bischöflichen Urkunden bei Erwerbung des Stifts Hildesheim in Folge der Wiener Congreß-Acte in sich aufgenommen hat, darunter auch die mannigfachen Urkunden der Bischöfe zu Gunsten der Stadt oder einzelner Bürger. Auch das vom Herausgeber am stärksten benutzte Copialbuch, das des Domstifts aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh., befindet sich im Staatsarchive zu Hannover. Bleibt auch noch immer eine stattliche Reihe dem Hildesheimer Stadtarchiv entnommener Stücke übrig, so wird man doch mit dem lebhaftesten Bedauern erfahren, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl und gerade inhaltlich besonders wichtiger Urkunden noch in neuerer Zeit abhanden gekommen ist (s. u.) und durch Abschriften vertreten werden muß. Von auswärtigen Archiven haben das Stadtarchiv zu Goslar und das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel einige Nummern beigesteuert. Eine im welfischen Gesamtarchiv zu Wolfenbüttel aufbewahrte Urkunde (n. 241) sowie ein in den Händen von Dr. Krätz in Hildesheim befindliches Copialbuch des Bartholomäusstiftes (S. VII) einsehen zu dürfen, ist dem Hg. nicht gelungen.

Die Edition ist entsprechend den Grundsätzen erfolgt, welche man jetzt als die eingebürgerten betrachten darf. Der Druck ist sehr zweckmäßig und übersichtlich angeordnet. Eines besondern Lobes sind die Register werth. Zwar würde man neben Orts- und Personenregister noch gern ein Wort- oder Wort- und Sachregister sehen, aber da wir jetzt bei so vielen urkundlichen Publicationen uns mit Orts- und Personenregistern begnügen müssen, ist es gewis höchst anerkennenswerth, wenn der Hg. das Ortsregister zu dem Worte Hildesheim benutzt hat, um eine

ganze Fülle sachlicher Zusammenstellungen zu geben. Gebührt für das alles dem Hg. unser wärmster Dank, so darf doch auch an diesem Orte die Unterstützung, welche die städtischen Behörden Hildesheims und der hannoversche Provinziallandtag dem Unternehmen haben zu Theil werden lassen, nicht unerwähnt bleiben; sie haben durch die Bewilligung der materiellen Mittel dieß schöne den wissenschaftlichen wie den vaterländischen Interessen dienliche Werk ermöglicht.

Gehn wir an eine Prüfung des Inhalts, so können selbstverständlich hier nur einige Punkte berührt werden und zwar solche, die den Studien des Referenten am nächsten liegen. Erleichtert wird diese Aufgabe durch einen Vortrag, den der Herausgeber auf der Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins zu Hildesheim 1880 »über die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter« gehalten und dann in den Hansischen Geschichtsblättern Jg. 1879 veröffentlicht hat.

So früh auch in Hildesheim von *oppidum* oder *civitas* die Rede ist, eine Zusammenfassung der Bürger zu einer Gesamtheit ist urkundlich nicht früher als 1167 ersichtlich, wo die Brüder vom Michaeliskloster auf den Jahreszins von 30 Schillingen, den ihnen die Bürger zu bezahlen hatten, für die Dauer von acht Jahren zu dem Zwecke besserer Stadtbefestigung verzichten (n. 33). Auch in einer wenig jüngern Urkunde des Bischofs Adelog ist einer der *universitas civium* obliegenden Abgabe gedacht (n. 43). Setzt eine solche Gesamtverpflichtung auch eine Art von Organisation voraus, vermöge deren die Vertheilung der Last unter die Pflichtigen und die Einziehung der Beiträge erfolgt, so läßt sich doch das Vorhandensein einer irgendwie

selbständig organisierten Gemeinde nicht vor Beginn des 13. Jahrhunderts erweisen. Eine von dem *advocatus Hildensemensis et totum commune ejusdem civitatis* ausgestellte und besiegelte Urkunde von 1217, die eine *in domo communio-*  
*nis* geschehene Verhandlung bezeugt (n. 74), ist für solchen Zweck völlig ausreichend. Wenn Bischof Sigfrid um die gleiche Zeit in seiner Wahlcapitulation verspricht, die Stadtvogtei, welche nur als Amt, nicht als Lehn vergeben werden soll, nicht anders als in Gegenwart des Domkapitels und unter Zuziehung von Edeln, Dienstmannen und Bürgern (*in presencia capituli et aliquorum nobilium ministerialium et burgen-*  
*sium* zu übertragen (n. 73), so sind hier die letztern neben den übrigen Ständen als ein berechtigtes selbständiges Element anerkannt. Mag nun auch ein Rath in einem von Hildesheim ausgegangenen Zeugnisse nicht vor 1240 (n. 165) vorkommen, so ist doch dessen Existenz vor dieser Zeit wahrscheinlich genug, zumal die letztcitierte Urkunde der Behörde in einer solchen Weise gedenkt (*consules ejusdem anni*), daß durchaus nicht auf die Neuheit der Einrichtung zu schließen ist. Diese Bürgerschaft ist schon von so erheblicher Bedeutung, daß sie dem Bischof mit Forderungen und Abweisung alter Ansprüche entgegentritt: das zeigen Vorgänge der dreißiger Jahre, die aus Kaiserurkunden erhellen und uns überhaupt auf diese hinführen.

Die Kaiserurkunden der vorliegenden Sammlung sind zwar nicht zahlreich, aber die wenigen, welche sie bietet, gewähren doch ein mannigfaches Interesse. Zwei sind von Otto IV., drei von König Heinrich VII., eine von Wilhelm von Holland. Die ältere Urkunde Otto IV.



(n. 60) ist nach dem Original des Staatsarchivs zu Hannover gegeben. Der Schreibfehler, der im Titel »*hujus nominis quartus*« nach »*Otto quartus*« wiederholt, ist durch Weglassung jenes Zusatzes und Verweisung desselben in die Anmerkung corrigiert. Sollte es nicht richtiger gewesen sein, den Zusatz im Texte stehn zu lassen und in der Anmerkung auf den Fehler aufmerksam zu machen, da ja möglicherweise das erste *quartus* dem Schreiber unrichtigerweise in die Feder gekommen ist? Der Ausstellungsort *Brisie* ist nicht Brixen, sondern Brescia, und das Datum: April 15—20 in: Mai 15—20 zu bessern. Die Urkunde ist inzwischen auch gedruckt bei Winkelmann, *Acta imp. ined.* n. 57 nach einer nur in einem Zeugennamen abweichenden Abschrift Bethmanns für die *Monumenta* (statt *instituto* l. *institutos*) und verzeichnet in der neuen Ausgabe der *Regesten* n. 401. — Die zweite Urkunde Otto IV. (n. 67) stammt aus dem Copialbuche des Johannisstifts und ist von Dr. Döbner auch Winkelmann zum Abdruck (n. 68) mitgetheilt worden. Der Ausstellungsort Salzach ist Langensalza; *Reg.* 484. — Die erste der drei Urkunden K. Heinrich VII. (n. 86) beauftragt den Bischof von Halberstadt mit Untersuchung der Klage des Bischofs Konrad von Hildesheim »*quod burgeneses sui in omni jure et servicio . . . contrarii sint et rebelles*«. Diese Urkunde hat man trotz entgegenstehender, auf 1231 hinweisender Indiction seit der Veröffentlichung in den *Origines Guelficae*, welche die Indiction corrigieren zu müssen glaubten, immer in das Jahr 1221 gesetzt, zuletzt noch *Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen* 1869 S. 54, und so auch wieder im vorliegenden Urkundenbuche, offenbar

weil man den Inhalt auf einen Widerstand der Bürger gegen die Wahl des Bischofs Konrad bezog. Die Urkunde redet aber sichtlich von Opposition gegen einen im Amte befindlichen Bischof; auch weiß man sonst nur von einem Auftreten der Ministerialen gegen die Wahl Konrads (n. 87), während das Verhalten der *consiliarii* und der *civitas* sehr deutlich von dem der Ministerialen unterschieden wird. Die Reg. 4212 weisen darauf hin, daß auch das Tagesdatum der Urkunde — Juli 18 — nicht mit der Wahl Konrads nach den bisherigen Annahmen stimme. Doch hat schon v. Alten in der cit. Zeitschrift S. 6 deren Zuverlässigkeit angegriffen, und ohne hier auf eine Prüfung der von ihm ermittelten positiven Daten eingehn zu wollen, ergibt schon eine Vergleichung der im vorliegenden UB. abgedruckten Urkunden des Bischofs Konrad, daß der Wechsel des Pontificatsjahres zwischen Juni 15 und Juli 3 fällt (n. 135 vgl. mit 136, 189 mit 190). Die dritte Urkunde K. Heinrich VII. v. J. 1234 (n. 131) unterrichtet uns von fortdauernden Streitigkeiten zwischen Bischof Konrad und der Stadt und dient also der vorher geltend gemachten Datierung nur zur Stütze. — Die älteste der von K. Heinrich gewährten Urkunden, welche die Neustadt Hildesheim dem Domprobst unterstellt, ihm die Abgaben und Leistungen derselben, die Anordnung von Handwerksämtern und Bestellung ihrer Vorsteher überweist (n. 96), hat in den Streitigkeiten zwischen Neustadt und Domkapitel im vorigen Jahrh. eine große Rolle gespielt und ist in den hierauf bezüglichen Rechtsausführungen nicht nur publiciert, sondern auch abgebildet worden. Schönemann hat davon Veranlassung genommen, in seinem Versuch

eines . . . Systems der Diplomatie Tafel 12 (1801) die Urkunde vollständig zu facsimilieren und eingehend in paläographischer wie in diplomatischer Beziehung, hier namentlich in Betreff der Datierung zu besprechen (S. 142). Während ihm noch das Original, über dessen Standort er allerdings nichts angibt, vorgelegen haben muß, ist dasselbe gegenwärtig verschwunden. Eine Art von Ersatz liegt darin, daß das Hildesheimer Stadtarchiv die Urkunde K. Wilhelms von 1252 im Originale bewahrt (n. 221), welche den Inhalt jenes abhanden gekommenen Privilegs wiederholt.

Einen zweiten Gegenstand von besonderem Interesse bilden die Urkunden, welche Rechtsaufzeichnungen für den Haupttheil der Stadt, die Altstadt, oder für einzelne Quartiere enthalten. Letzterer Art ist die interessante, neuerdings oft besprochene Urkunde von 1196, in welcher das Moritzstift flandrischen Ansiedlern Grundstücke in der Vorstadt anweist und Rechtsvorschriften gibt (n. 49), eine Urkunde, die erst nach dem J. 1850 dem Stadtarchiv entfremdet worden, ohne bisher wieder irgendwo aufgetaucht zu sein, und nur durch neuere Abschriften der Forschung erhalten ist. Der gleichen Kategorie gehört die Urkunde von 1232 an, durch welche Lippold, Vogt des Moritzstifts, eine zweite Ansiedlung in der Nachbarschaft der erstern begründet (n. 122). Die Verwicklungen, welche zwischen der Altstadt Hildesheim und dieser Vorstadt auf dem Damme entstanden, sind von Dr. Döbner in dem vorher gedachten Aufsätze eingehend behandelt. — Von Statuten der Altstadt sind zu erwähnen: ein Rathschluß von 1312 über Schwert- oder Messertücken und Schelten vor dem Rathe (n. 642),

von 1323 über Erbrecht und Vormundschaft (n. 749) und die beiden großen Stadtrechte, die unter n. 209 und n. 548 abgedruckt sind, beide nach den im Hildesheimer Stadtarchiv aufbewahrten Originalen. Leider sind beide undatiert. Das ältere lateinische Statut pflegt man in's J. 1249 zu setzen, weil aus diesem Jahre Gunstbezeugungen des Bischofs Heinrich I. (1244—1270), dessen Siegel an der Urkunde hängt, für die Stadt vorliegen, doch hat der Herausgeber in dem obengenannten Aufsätze S. 17 mit Recht bemerkt, daß jene Urkunden von 1249 (n. 206 und 207) durchaus nicht unverdächtig sind. Da die Urkunde sich nirgends des Ausdruckes *consules* bedient und dieser erst in den beiden letzten Sätzen, die von einer andern Hand herrühren, vorkommt, auch die Besiegelung durch Bischof Heinrich gar nicht eine ursprüngliche zu sein braucht, so ist es sehr wohl denkbar, daß die Urkunde einige Jahrzehnte älter ist. Das Statut mit seinen zahlreichen Bestimmungen für Privatrecht, Strafrecht und Prozeß hat bei unsern Rechtshistorikern, seit es im vorigen Jahrhundert durch Gruppen, Pufendorf und die *Origines Guelficae* an's Licht gezogen war, mannigfache Beachtung gefunden, wie seine zahlreichen deutschen Glossen ihm bei unsern Lexikographen Berücksichtigung verschafft haben. Besonderes Interesse gewinnt das lateinische Statut nun noch dadurch, daß es der spätern deutschen Statutensammlung als Quelle gedient hat. Das deutsche Stadtrecht ist sehr viel ausführlicher: gegen die 54 §§ der lateinischen Aufzeichnung zählt es 176 Artikel. Jene sind mit wenig Ausnahmen in diese übergegangen, größtentheils nur übersetzt, sonst ungeändert und wiederum mit wenig Ausnahmen in dem

ersten Drittheil der deutschen Aufzeichnung untergebracht. Der Herausgeber hat durch den Druck den alten Bestand gegen die neuen Zusätze kenntlich gemacht und in den Anmerkungen gruppenweise die Vorlagen angegeben. Ich würde vorgezogen haben, an den Rand jedes deutschen Artikels die Nummer des die Quelle bildenden lateinischen Paragraphen zu setzen. Das vom Hg. beobachtete Verfahren hat dazu geführt, ihm bei einer Reihe von Artikeln die Herkunft zu verdecken. So sind gleich im Anfang Artt. 3 und 4 = §§ 30 und 31 und mußten also klein gedruckt werden. Ebenso war bei Art. 12, der nichts als eine Verdeutschung von § 5 ist, zu verfahren. Im Art. 25 mußte der Schlußsatz groß, alles andere klein gedruckt werden, da es identisch mit § 14 ist. In Art. 42 war *unecht* durch den Druck hervorzubeben, denn in dem die Vorlage bildenden § 45 war dem *suspectus* die Fähigkeit aberkannt, jemanden an Leben oder Ehre zu sprechen. In Art. 45 (= § 48) ist nur der letzte, nicht die beiden letzten Sätze neu. Art. 50 und 51 decken sich mit §§ 53 und 54. In spätere Abschnitte des deutschen Stadtrechts sind die §§ 6, 7, 8, 22, 34 als Artt. 74, 75, 115, 152, 147 aufgenommen und waren daher letztere sämmtlich klein zu drucken. So sind aus dem alten Recht bloß sieben Sätze (13, 19, 20, 23, 25, 29, 41) unberücksichtigt geblieben. Bei einigen dieser nicht wiederholten Bestimmungen ist der Grund der Auslassung klar: sie sind antiquiert oder werden in Folge der Aufnahme eines andern Satzes als überflüssig befunden. Erwähnenswerth ist die Uebergang des § 23, der ein immer beachtetes frühes Beispiel der *arrha poenitentialis* enthält (Stobbe, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 13

S. 252), im deutschen Statut. Der Grund für die geänderte Reihenfolge des letztern ist in den meisten Fällen das Streben, eine mehr innerliche Ordnung herzustellen.

Das deutsche Stadtrecht bietet außer seiner Beziehung zu dem lateinischen noch mannigfach andere interessante Züge. So ist der Sachsenspiegel an einer einzigen Stelle benutzt: der Eingangartikel wiederholt wörtlich aus I 5 § 2 die bekannte Sentenz, daß eine Frau durch Unkeuschheit zwar ihre Ehre schmälert, nicht aber ihr Recht oder ihr Erbe verliert. Das Statut ist aus Rechtsnormen verschiedener Zeiten zusammengeflossen: während Artt. 79 und 87 von einem *uplaten vor deme voghede* sprechen, stellt Art. 88 es in das Belieben der Parteien, ob sie vor dem Rathe oder vor dem Vogte auflassen wollen, ebenso wie Art. 172 auch in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit über Grundeigenthum (*ervetale*) beide Behörden als zuständig anerkennt. Den Uebergang zur Rathscompetenz neben dem anfangs ausschließlich zuständigen Vogtsgericht mag eine Bestimmung wie Art. 50 vermittelt haben.

Streitig ist die Frage nach dem Alter des deutschen Stadtrechts. Der Umstand, daß dem Abdrucke bei Pufendorf IV S. 314 ein von 1422 datirtes Statut angehängt ist, hat dazu verleitet, die ganze Rechtsaufzeichnung in dieß Jahr zu setzen: so Gengler, Stadtrechte S. 197 und noch neuerdings Roth, Deutsches Privatrecht I S. 99. Das Irrige dieses Verfahrens hat schon Hänel, Zeitschr. für Rechtsgeschichte 1 (1861) S. 276 A. 14 bemerkt. Unser Herausgeber nimmt, wie auch schon andere Hildesheimer Forscher, das J. 1300 als Entstehungszeit an theils auf Grund des Schriftcharakters

der Urkunde theils wegen ihrer Beziehung zu dem als Nr. 547 abgedruckten Document, in dem man geradezu die Anordnung einer Commission zur Abfassung des Stadtrechts erblickt hat. Ich glaube nicht, daß Nr. 547 zu solcher Stütze tauglich ist. Einmal ist die Urkunde selbst undatiert, zweitens nur in einer Abschrift neuester Zeit erhalten: hier wieder eins der Beispiele, daß eine Urkunde, von der noch 1823 das Original vorhanden war, verschwunden ist. Drittens ist der Inhalt der Urkunde derart, daß eine Benutzung für den angegebenen Zweck kaum möglich erscheint und überhaupt wohl solange ausgeschlossen bleiben muß, als nicht unterstützende Documente aufgefunden worden sind. Die angeordnete Commission von acht Personen, vier aus dem Rath und vier aus den Aemtern, erhält allerdings den Auftrag: »*dat se der stat recht bescriven laten*«, aber nicht in vorübergehender, sondern in dauernder Weise. Alle Jahr, 14 Tage vor Martini, wo die Rathswahl stattfindet, sollen sie eingesetzt, d. h. umgesetzt werden. Sie entscheiden Streitigkeiten, die im Rathe über das Recht entstehn; was sie dem Rath zu besiegeln übergeben, muß er besiegeln; Geld, dessen sie zu den Zwecken ihres Amtes bedürfen, muß ihnen der Rath binnen acht Tagen geben. Es wird ihnen also eine Macht eingeräumt, die gar nichts mit dem Auftrage einer Gesetzredaction zu thun hat und vielmehr nach dem eines Ausschusses aussieht, wie man ihn wohl in kriegerischen Zeiten in den Städten oder in Folge innerer Bewegungen eingesetzt hat. Der Zusammenhang mit der Abfassung des Stadtrechts wird nun vollends dadurch unwahrscheinlich, daß in demselben nichts von einer Behörde der Achte vorkommt, ob-

schon eingehend genug von der Rathsverfassung gehandelt wird. Hält man für das Stadtrecht die Abfassung um 1300 fest, so fehlen demselben doch auch alle Anzeichen, daß damals bereits den Gewerken eine solche Bedeutung in der Stadt zugestanden wurde, wie sie die genannte Urkunde voraussetzt. Denn die stadtrechtliche Bestimmung, wonach zur Controlle und Erhebung der städtischen Einkünfte ein Rathmann und einer aus den Aemtern alljährlich bestellt (Art. 120) und ähnlich — die ausdrückliche Festsetzung *ein ut den ammechten* kehrt hier übrigens nicht wieder — bei der Aufsicht über die städtischen Vorwerke (122) und bei der Führung des städtischen Insiegels (124) verfahren werden soll, läßt sich doch mit jenem weitgehenden Auftrage nicht entfernt vergleichen; denn, um nur eins anzuführen, die Siegelbewahrer des Art. 124 sind ebenso abhängig vom Rathe, wie die Urk. n. 547 den Rath bei Besiegelungen vom Ausschusse abhängig gemacht hatte. Ist demnach auch die Stütze der n. 547 hinfällig, um n. 548 zu datieren, so gibt es doch eine Reihe anderer Gründe, welche neben dem Schriftcharakter die Aufzeichnung des Stadtrechts um die gedachte Zeit wahrscheinlich machen: nach dem 1318 zwischen Stadt, Bischof und Domkapitel abgeschlossenen Vertrage kann ein Stadtbürger innerhalb zweier Jahre nach dem Erwerb des Bürgerrechts als unfrei angesprochen werden (n. 695), während nach dem deutschen Stadtrecht in Uebereinstimmung mit dem lateinischen der Ablauf eines Jahres die Rückforderungsklage ausschloß (Art. 49 = § 52). Auch die Vergleichung des Statuts über Erb und Vormundschaftsrecht von 1323 (n. 729) mit den Artikeln des Stadtrechts



133—138, die übrigens weder von Kraut noch von Rive in ihren Werken über die deutsche Vormundschaft berücksichtigt sind, läßt die stadtrechtlichen Bestimmungen als die ältern erscheinen. Der Art. 145 spricht von drei Jahrmärkten, während eine Urkunde von 1310 (n. 612) außer den dort genannten noch einen vierten zu Godehardi (Mai 5) gehaltenen kennt.

Das Recht der Handwerker in der Stadt wird durch eine Reihe von Urkunden beleuchtet. Während die des 13. Jahrh. noch das Recht des Bischofs über die Handwerksämter erkennen lassen (n. 136, 354, 460), wird mit dem 14. Jahrh. der Rath die maaßgebende Behörde. In mehreren Urkunden wird er angegangen, *unionem dare* und zugleich *senatores habere* zu gestatten. Das Geben der Innung wird erläutert als die Bildung einer Vereinigung mit ausschließlichem Recht der Glieder zum Gewerbetrieb. Der oder die Alterleute, in den lateinischen Urkunden ständig durch *senatores* wiedergegeben, werden bald von den Genossen gewählt, wie bei der Innung der Kramer (n. 612), bald vom Rathe gesetzt, wie bei den Hut- und Filzmachern (n. 617), den Kürschnern (n. 628). Die beiden erstcitierten Urkunden sind aus einem Jahre, 1310. Der Unterschied in der Bestellung des Vorstehers ist also nicht auf verschiedene Entwicklungsstadien zurückzuführen, sondern auf das größere oder geringere Ansehen, den höhern oder niedrigeren Rang des Amtes, der sich auch in der Abstufung des Innungsgewinngeldes, der Strafen und des Rathsantheils an beiden ausspricht.

Endlich sei noch auf das mannigfache sprachliche Interesse hingewiesen, das die hier gesammelten Urkunden darbieten. Ich hebe nur das eine hervor, daß die Urkunden in deutscher

Sprache um das J. 1300 beginnen: die älteste ist ein Vertrag des Bischofs mit der Stadt über das Münzwesen (n. 545). Später als in Verträgen wird in einseitig vom Rath ausgehenden Urkunden die deutsche Sprache gebraucht. Ich will aus dem Gesagten keinerlei Grund gegen die Datierung der Urk. n. 339 herleiten; die von Höhlbaum, Hansisches UB. 1 n. 711 geltend gemachten Bedenken halte ich nicht für ausreichend zur Verweisung der Urkunde in das J. 1372 statt 1272. Dagegen ist ein Document allerdings beinahe ein Jahrhundert jünger, als das UB. angenommen hat: das von Sartorius-Lappenberg n. 74 zuerst veröffentlichte und in's J. 1294 gesetzte Schreiben der zu Lübeck versammelten Seestädte an Hildesheim über die gegen das aufrührerische Braunschweig ergriffenen Maaßregeln. Den Irrthum der Urkundlichen Geschichte des Ursprungs der Hanse (1830) von der Verhansung Braunschweigs im 13. Jahrh. wiederholen Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 119, Hänselmann, Chron. der deutschen Städte 6 S. 349 A. 1 und auch, da das Original jenes noch von Sartorius-Lappenberg aus dem Archiv der Altstadt Hildesheim mitgetheilten Schreibens jetzt verloren ist, unser Hg. in n. 472. Die Urkunde setzt eine Organisation der Hanse voraus, wie sie zu Ende des 13. Jahrh. gar nicht bestand, steht vielmehr mit der Braunschweiger schicht aus der zweiten Hälfte des folgenden Jahrh. in Zusammenhang und gehört in's J. 1377: Koppmann, Hanserecesse 2 n. 151 vgl. mit S. XII der Einleitung.

F. Frensdorff.

---

Glossar der feuerländischen Sprache von Julius Platzmann. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1882. LVI und 266 S.

Charles Darwin sagt über die Feuerländer in seinen 'Naturwissenschaftlichen Reisen' (deutsch von Dieffenbach Braunschweig 1844) S. 229 Anm.: 'Ich glaube, daß der Mensch in diesem äußersten Theile von Südamerika auf einer niedrigeren Stufe steht, als irgend wo anders in der Welt', und dazu stimmen seine Schilderungen von dem Culturzustande dieses Volkes. Wenn sich auch spätere Reisende etwas anders geäußert haben, so hätte doch schon längst das Urtheil Darwin's zu einer Erforschung der Sprache der Feuerländer anregen sollen; denn man durfte erwarten, hier die Sprache auf der vielleicht denkbar-niedrigsten Stufe vorzufinden, jedesfalls aber Material zur Beantwortung der Frage: In welcher Weise und bis zu welchem Grade ist durch niedrigen und niedrigsten Culturzustand auch eine gleich niedrige Stufe der Sprache bedingt? Aber es vergiengen nach Darwin's Beobachtungen nahezu fünfzig Jahre, bis etwas von der Sprache dieses merkwürdigen Volkes bekannt gemacht wurde; das erste war das im vorigen Jahre in London erschienene Lucas-Evangelium auf Feuerländisch.

In seinem 'Glossar der feuerländischen Sprache' nun liefert der bekannte Reisende und Amerikanist J. Platzmann eine Bearbeitung des in dieser Uebersetzung vorliegenden sprachlichen Materials — allerdings in einer Weise, die für den Sprachforscher wenig fruchtbringend ist.

Eine populäre nett geschriebene Einleitung von der Hand des Dr. Karl Whistling eröffnet das Buch. Wir finden hier zusammengestellt, was die Reisenden von Magelhaens an

auf und an der Tierra del Fuego beobachtet und wie sie über das Aussehen und den Culturzustand der Einwohner geurtheilt; auch die naturwissenschaftlichen Berichte über das Land selbst sind berücksichtigt.

Wir treten dann an die Platzmann'sche Arbeit selbst heran und werden hier durch eine Einleitung folgenden Wortlauts überrascht:

‘Unter Vorbehalt von Irrthum und ohne irgend welche sonstigen Hilfsmittel nach bestem Wissen und Können dem 1881 in London erschienenen Lucas-Evangelium im Jahgan Dialekt entnommen.

\*

\*

Beginnend am 82. <sup>\*</sup>Geburtstage meiner Mutter, vollendete ich den I. Theil des Glossars am 85. Geburtstage des Deutschen Kaisers, den II. am Geburtstage meines zweiten Bruders, Ritter des Eisernen Kreuzes, und den Anhang am Tage der Silbernen Hochzeit meines ältesten Bruders’<sup>\*)</sup>).

Wenn der Verfasser, anstatt die Abschnitte seiner Arbeit nach Festivitäten zu regulieren, sich einer wissenschaftlicheren Arbeitsweise und übersichtlicheren Anordnung seines Materials befleißigt hätte, würde er sich größeren Dank bei denen verdient haben, die an solchen auf nie-

\*) Eine ähnliche Wunderlichkeit ist das dem ganzen Buche vorgesetzte Motto: ‘Im Vaterland vom geliebten König ausgezeichnet zu werden: eine größere Freude gibt es nicht für den Unterthan’. So rühmlich die Loyalität des Verfassers ist, versteht man doch nicht recht, in welchem Zusammenhange der Ausdruck derselben mit einem feuerländischen Glossar steht. Sonderbarkeiten dürfen freilich nicht bei dem Verfasser der ‘Amerikanisch-asiatischen Etymologien via Behring-Straße from the East to the West’ (Leipzig 1871) überraschen.

driger Stufe stehenden Sprachen ein Interesse nehmen.

Leider scheint heut zu Tage überhaupt bei der Sammlung des Materials zur Beschreibung solcher Sprachen häufig von äußerlichen Gesichtspunkten ausgegangen zu werden: reine Wörterlisten, mit denen als solchen der Sprachforscher nichts beginnen kann, werden zusammengestellt, und der grammatische Bau der Sprache, ihre Formenlehre gar nicht oder wenig berücksichtigt. Das gilt z. B. von den meisten Mittheilungen in dem linguistischen Theile des großen Werkes von R. Brough-Smith 'The Aborigines of Victoria' (London 1878), während das vierundvierzig Jahre ältere anspruchslose Buch von Threlkeld 'An Australian Grammar, comprehending the principles and natural rules of the language as spoken by the Aborigines in the vicinity of Hunter's River, Lake Macquarie etc., New South Wales' (Sydney 1834) eine durch und durch gediegene Darstellung aller der complicierten grammatischen Formen bietet. Gerade solche tüchtigen Schriften der älteren Zeit liefern den beredtesten Beweis dafür, daß die Leute an Ort und Stelle, wenn sie nur Sinn und Zeug dafür haben, ebenso gut sich über das Sein und Wesen der Sprachen orientieren können, als nutzlose Wörterverzeichnisse anlegen, die nichts weiter sind und bleiben als Curiosa.

Das eben bemerkte findet allerdings auf Platzmann keine Anwendung; denn derselbe hat keine Berührung mit der lebenden Sprache, sondern nur das spröde vorher namhaft gemachte Material zur Hand gehabt. Die Anfertigung seines Glossars mag deshalb eine mühsame Arbeit gewesen sein, aber eine Arbeit, die für mich von problematischem Werthe ist. Denn

Platzmann hat nirgend den Versuch gemacht, einen Einblick in die grammatischen Verhältnisse der Sprache zu thun, was ihm doch — sollte man meinen — durch das von ihm zusammengestellte Material hätte verführerisch nahe gelegt sein sollen. In dem Glossar stehn Worte und Sätze in buntem Gemisch; den Feuerländisch-Deutschen Theil läßt man sich noch gefallen, aber der Deutsch-Feuerländische ist gar zu dilettantisch angeordnet. 'Strom' ist nicht unter *S* zu suchen, sondern unter *D*, nämlich 'der Strom'; 'Macht' findet man unter 'und', denn der Artikel heißt 'und die Macht' u. s. f.

Auf S. 229 ff. hat P. einen Abschnitt unter dem Titel 'Beispiele zur Erläuterung der Umschrift', der mit folgenden Worten eingeleitet wird: 'Für die Aussprache war kein anderer Anhalt vorhanden, als die Eigennamen des Lucas-Evangelium und die außerdem im Jahgan-Texte des genannten Evangeliums vorkommenden zahlreichen englischen Wörter: insofern haben alle, auch die eingangs des Glossars gegebenen Leseregeln zur Zeit allerdings nur einen relativen Werth. Da indes die von dem oder den betreffenden Missionären gewählte Schreibweise sich in den oben bezeichneten vielen Namen und Wörtern auf das Genaueste einer guten englischen Aussprache anschließt, so ist kaum denkbar, daß durch sie uns nicht auch eine wenigstens annähernd richtige Vorstellung der großen Mehrzahl der feuerländischen Laute gegeben werden sollte'.

Das war nun freilich ein mühseliger Umweg, um den Lautwerth der Zeichen, in denen das feuerländische Lucas-Evangelium gedruckt vorliegt, festzustellen. Einfacher wäre es gewesen, wenn P. sich an Jemand gewendet hätte,

der etwas mit den Vorschlägen phonetischer Schreibweise vertraut war. Da würde er erfahren haben, daß die ihm vorliegenden fremdartigen Zeichen nicht eine 'von dem oder den betreffenden Missionären gewählte Schreibweise' sei, die einer mühevollen Entzifferung bedürfe, sondern daß der Jāgan-Text nach Alexander Ellis' bekanntem phonetischen System geschrieben sei. Ich verweise unter den zahlreichen Schriften desselben auf 'The Essentials of Phonetics by Alexander John Ellis, B. A.', London 1848, ein Buch, das phonetisch in eben den Zeichen gedruckt ist, welche P. jetzt neu enträthselte.

In dem Anhange sind auf S. 240—246 die 'im Jahgan-Text vorkommenden englischen Wörter' zusammengestellt, und das war ein dankenswerthes Unternehmen; denn aus diesen nur durch englische Lehnworte wiederzugebenden Begriffen ersehen wir, was dem Geist, der Sprache und der Umgebung der Feuerländer abgeht. Es folgen zwei Schriftproben, ein botanischer Nomenclator, der nicht dorthin gehört, und eine Karte von Süd-Patagonien und Feuerland. Durch das Buch sind drei gute Holzschnitte von Feuerländern zerstreut; die Ausstattung des Werkes ist splendid.

So viel habe ich über das 'Glossar der feuerländischen Sprache' zu sagen und bedaure mich nicht den Lobeserhebungen anschließen zu können, welche v. d. Gabelentz im Liter. Centralblatt vom 4. Nov. d. J. (No. 48) dem Buche spendet.

Durch einen Zufall bin ich in die Lage versetzt, eine — wie ich hoffe — nicht unwichtige Ergänzung zu der Platzmann'schen Arbeit

zu liefern, nämlich einen grammatischen Abriß der Sprache, und ich benutze die willkommene mir hier gebotene Gelegenheit zur Veröffentlichung desselben. Im September d. J. erhielt ich in Oxford von Herrn Prof. Max Müller während der genuß- und lehrreichen Tage, die ich die Ehre hatte in seinem gastlichen Hause zu verleben, eine von dem englischen Missionar Brydges verfaßte Beschreibung des Feuerländischen, um, wenn ich wollte, daraus und darüber einen Artikel zu schreiben. Es war das ein zehn Briefbogen umfassendes Manuscript, dessen Inhalt den Eindruck großer Zuverlässigkeit machte. Das dort gebotene Material habe ich nun hier vollständig verarbeitet und garantiere die Sorgfältigkeit der Transcription, wenn natürlich auch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß ich diesen oder jenen Buchstaben in Brydges' Aufzeichnungen verlesen habe. Es erwies sich mir übrigens eine von Brydges' Zusammenstellungen abweichende Anordnung des Materials als nothwendig, mehrfach auch eine andere Erklärung der sprachlichen Erscheinungen.

Was Brydges bietet, ist nur das Gerippe einer Grammatik, darauf berechnet, eine Vorstellung von dem Charakter der Sprache zu gewähren, 'a short account', wie er es nennt. Er berichtet, daß er eine vollständige Grammatik des Jāgan angefertigt und ein Vocabular von ca. 30,000 Wörtern zusammengestellt habe. Im Jahre 1858 habe er die Sprache von Eingeborenen zu erlernen begonnen, die zu diesem Zwecke nach der südamerikanischen Missionsstation auf der Keppel-Insel, einer der Falkland-Inseln, herübergebracht seien. Der Missionsvorsteher, Rev. George P. Despard, habe zu-



erst angefangen, die Sprache niederzuschreiben und zwar nach Alex. Ellis phonetischem System, und seit dem Jahre 1861, nach der Abreise des Herrn Despard, habe er (Brydges) in dieser Weise das Unternehmen weitergeführt. Nur in der Transcription sei er insofern abgewichen, als er für die Bezeichnung der Laute *h*, *w* und *j* bestimmte Striche über dem folgenden Vocal eingeführt habe, 'weil diese Laute ohne Vocal unaussprechbar seien und nur unmittelbar vor, aber nie hinter Vocalen hervorgebracht werden können' \*). Diese Gründe haben mich natürlich nicht bestimmen können, dieses Verfahren bei der Umschreibung in das deutsche Lautsystem zu adoptieren.

### § 1. Die verschiedenen Dialekte.

Die Bewohner des Feuerlandes zerfallen in drei oder mehr verschiedene Racen, wie das völlige Auseinandergehn ihrer Sprachen beweist. Brydges gibt auf Grund von Vergleichen, die er mit Vocabularien der Jāgan-, Ōna- und Alaculoof-Sprache angestellt, die positive Versicherung, daß diese Sprachen absolut (*wholly*) verschieden seien; das Jāgan werde im Süden, das Ōna im Nordosten und das Alaculoof\*\*) im Nordwesten gesprochen. Damit ist Wistling's

\*) Er umschreibt *ha* mit *á*, *ja* mit *à*, *wa* mit *ā*, *hja* mit *ā̇* und *hwa* mit *ā̈*; das vierte Zeichen ist aus dem ersten und zweiten, das fünfte aus dem ersten und dritten combinirt. Da diese Zeichen dem Ellis'schen System fremd sind, sich aber auch geradeso in dem Feuerländischen Lucas-Evangelium finden (s. Platzmann S. 230–232), so steht es wohl außer Zweifel, daß Brydges der Verfasser dieser Uebersetzung ist.

\*\*) Die beiden letzten Bezeichnungen sind Jāgan; ob die betreffenden Völkerschaften sich selbst so nennen, ist zweifelhaft.

Einl. S. XXX zu vergleichen: 'Von den Tekeenikas im südlichen Feuerland (am Beagle-Canal) können sich die Yapoos, jener Stamm im äußersten Süden, nicht mit den westlichen Alikoolips verständlich machen, wie King und Fitz Roy berichten. Parker Snow unterscheidet sieben Stämme: Die Oensmen auf den großen Inseln; die Yapoos im Südosten; die Tekeenikas im Süden; die Alikoolips im Westen und Süden; die Chonos nach der Seite von Chile; die Pescherähs im Admiralty Inlet und die Irees gegenüber Patagonien'. Offenbar sind die Yapoos, Oensmen und Alikoolips identisch mit Brydges Jāgan, Ōna und Alaculoof.

Bis jetzt weiß man näheres also nur von der Jāgan-Sprache.

## § 2. Die Laute.

(Br. bezeichnet Brydges' Umschreibung ins Englische, Pl. Platzmann's Transcription.)

### Vocale;

kurze: *a* (ä Pl.), *e*, *i*, *o*, *u* (öo Br.) *ũ* (= geschlossenem englischen *u*, ö Pl.), *r* (er Br., yr Pl.).

lange: *ā* (ah Br. Pl.), *ē* (eh Pl.), *ī* (ih Pl.), *ō* (oh Pl.), *ū* (uh Pl.), *ā* dumpfes nach *o* hinneigendes *ā*, au Br., aoh Pl.).

Diphthonge: *au*, *ei*, *oi* (oy Br.).

### Consonanten;

Gutturale: *k* (c Br.), *g*, *ñ* (ng Br. Pl.), *ch* ('of German' Br.), *h*.

Palatale *k'* (ch Br., tsch Pl.), *ǰ* (j Br., dsch Pl.), *j*.

Dentale: *t*, *d*, *þ* (*th* in *thin* Br., *th* Pl.), *ð* (*th* in *then* Br., *dh* Pl.), *n*.

Labiale: *p*, *b*, *f*, *v*, *w* (englisches *w*, *u* Pl.), *m*.

Liquiden: *r*, *l*, *l'* (*l* in Kymr. *llanelly* Br., *lh* Pl.).

Sibilanten: *s*, *sh* (englisches *sh*, *sch* Pl.), *z* (englisches *z*), *š* (*s* in *pleasure* Br., *sh* Pl.).

Außer diesen Consonanten hat Br. noch zwei Zeichen für die Doppellaute *hn* und *hr* (Pl. S. 231 vermuthet irrig *nh* und *rh*), rechnet aber, wie oben gesagt, *h*, *j* und *w* nur als 'Vocalzeichen' und setzt deshalb die Zahl der Consonanten im Jāgan auf 25 fest.

Anm. 1. Nach dem Ausweis des von Brydges und Platzmann gebotenen Materials findet sich *ā* nur vor *a* oder *ā*.

Anm. 2. Die beiden Vocale *u* und *ū*, die sich auch wohl nur durch eine geringe Schattierung von einander unterscheiden werden, scheinen in Brydges' Aufzeichnungen einige Male verwechselt zu sein; ich habe sie natürlich gegeben, wie ich sie vorfand.

Anm. 3. Von den vorstehenden Buchstaben begehen im folgenden nicht: *r*, *β*, *ā*, *v*, *ī*, *š*.

Anm. 4. Ueber die Aussprache ist noch zu erwähnen, daß Consonantenverdoppelung nicht eine Kürzung des vorangehenden Vocals bedeutet, sondern daß in solchen Fällen beide Consonanten deutlich ausgesprochen werden, wie in den englischen Compositis *book-case*, *woolless*, *un-needed*. So Jāgan *illi* 'baden', *issa* 'waschen', *ūkka* 'gleiten', *atta* 'schälen', *jerri* 'schwimmen', *inna* 'weit oben'.

### § 3. Allgemeiner Charakter der Sprache.

Die Urtheile über den Klang niedrig stehender Sprachen weichen bekanntlich außerordentlich von einander ab; überraschender aber kann kaum irgendwo die Verschiedenartigkeit des Eindrucks sein, als bei der Sprache der Fuegier. Darwin, Naturwissenschaftliche Reisen S. 223, sagt: 'Die Sprache dieser Leute (es handelt sich hier um südliche, also Jāgan sprechende Feuerländer) verdient nach unsern Begriffen kaum gegliedert genannt zu werden. Capitain Cook vergleicht sie einem Räuspern, aber kein Europäer räusperte sich jemals mit so rauhen und

abgebrochenen Kehltönen'. Nun vergleiche man damit das Urtheil, welches Brydges über den Wohlklang des Jāgan abgibt. Die Sprache, sagt er, sei ausgesprochen vielsylbig, fließend und frei von Härten, entschieden metrisch angelegt, obgleich nicht zu Reimen geeignet — wie es denn auch weder Lieder noch Sprüchwörter in derselben gebe. Der euphonische Charakter des Jāgan trete besonders in den Consonantenverbindungen zu Tage, z. B. seien die verschiedenen Nasale in der Regel vor den Consonanten der gleichen Klasse zu finden: *ñ* stehe mit Vorliebe vor *g* (*iñga*, *uñgū*, *wñngara*), *m* vor *p* und *b* (*ũmba*, *ũnkũmpalāgun*), *n* vor *t* und *d* (*ũndeiāgū*, *āgundeka*, *kĩkinteka*). Dieser assimilierende Einfluß der Consonanten auf vorangehende Nasale scheint also ein Naturgesetz der Sprache überhaupt darzustellen. — Mit unseren Begriffen von Euphonie stimmt es nun nicht gerade überein, wenn das Jāgan die palatale Tenuis *k* vor *k* und *g* liebt (*k'kāgū* 'Fluth', *k'gāmū* 'Trage, Bahre') und gern Worte mit *tst* beginnen läßt (*tstuiū* 'eine bemalte Bürste', *tstūkusi* 'waschen', *tstūmaka* 'Nadel', *tstāgata* 'an der Hand führen', cf. Platzmann S. 84); immerhin wird man annehmen dürfen, daß das Urtheil Brydges' über die euphonische Stufe des Feuerländischen — wenn es auch viel zu günstig sein mag — der Wahrheit näher kommt, als die entgegengesetzten Urtheile der Reisenden, die bei ihrem kurzen Aufenthalt offenbar sehr von der Fremdartigkeit der ihnen hier entgegentretenden wüsten und wilden Natur und Menschenwelt beeinflusst waren.

Größtentheils besteht eine Sylbe im Jāgan aus einem Consonanten und einem Vocal, wie *kũ-mā-ku-si-ũ-ki-nā-a* 'sie beide werden sich wa-

sehen'; doch finden sich auch häufig Sylben, welche die Zusammensetzung Cons. + Voc. + Cons. enthalten, und manche Vocalhäufungen, wie *eia*, *auieia*, *auia*, *jūeia*, *jūeieia*, *auieia*, *ūieiella*.

So viel über das äußere Wesen des Jāgan. Suchen wir nun analytisch den Charakter der Sprachformen festzustellen, so müssen wir sagen, daß dieser am besten gekennzeichnet wird durch die Unmasse der Präfixe und Affixe, die wir ja gewohnt sind in allen agglutinierenden Sprachen vorzufinden. Und daß wir das Jāgan unter diese einzureihen haben, darüber läßt seine morphologische Beschaffenheit keinen Zweifel. Wenn Brydges das Jāgan eine flectierende (inflective) Sprache nennt, so hat er dabei offenbar nicht die technische Unterscheidung in isolierende, agglutinierende und flectierende Sprachen im Auge gehabt, sondern sagen wollen, daß das Jāgan die Casusbeziehungen des Nomens, die Personen und Tempora des Verbums zum Ausdruck bringt.

Brydges sieht einen besonderen Vorzug des Jāgan in seiner präzisen Ausdrucksweise. Daß aber alles, was er an Belegen dafür beibringt, gerade das Gegentheil beweist und Zeugnis von einer niedrigen Sprachstufe ablegt, werde ich näher in dem Schlußparagraphen im Zusammenhange mit anderen Erscheinungen erörtern. Ein einfacher Satz wie 'das Schiff kommt' ist im Jāgan unmöglich; derjenige, der das Schiff hat kommen sehen, sagt: *ūseiānan kū-kāta*, aber der von der Ankunft des Schiffes gehört hat: *ūseiānan kū-kātakāmush*. Oder *gwīata* 'er liegt da', wenn der Redende es gesehen; aber *gwīatagāmush*, wenn er davon gehört hat. Oder *seia* 'du warst es' im ersten, *samusheia* im zweiten Falle. Eine Gewähr

größerer Gewisheit soll in der ersten Form des Berichtes nicht liegen.

Ebenso hat das Jāgan, wenn der Begriff des Gehens mit anderen Verben verbunden werden soll, besondere Präfixe für jede Richtung; ein allgemeiner Ausdruck für 'gehn' fehlt:

*ata* 'nehmen, holen, in der Hand bringen'

*kū-ata* 'westwärts gehn um zu holen'

*mūt-ata* 'ostwärts - - - -'

*māt-ata* 'nordwärts - - - -'

*kūt-ata* 'südwärts - - - -'

*kāg-ata* 'aufwärts - - - -' (d. h. in ein oberes Zimmer, höher das Ufer herauf oder dergl.)

*kūp-ata* 'herab gehn um zu holen'

*kāp-ata* 'weiter herauf gehn um zu holen'

*man-ata* 'heraus gehn um zu holen'

*mūt-ata* 'herein gehn um zu holen' (*mūt* bezeichnet also sowohl 'ostwärts' als 'herein')\*).

\*) Bei der Zusammensetzung dieser Präfixe mit dem Verbum sind je nach dem Anfangsbuchstaben des letzteren die euphonischen Gesetze zu beachten, über welche der nächste Paragraph im Zusammenhang handeln wird. *kāg* 'aufwärts' wird zu *kei* vor Verben, welche mit *j* beginnen, zu *kū* vor anderen Consonanten; *kū* 'westwärts' wird zu *k* abgestumpft vor initialem *w*; *māt* 'nordwärts' wird zu *mū* vor allen Consonanten.

1) *kāg*: *tāgū* 'geben', *kū-tāgū* 'heraufgehn und geben'. *mūni* 'stehn, warten', *kū-mūni* 'heraufgehn und warten', *kū-kū-mūnjūā-mush* 'er sagt, er werde herauf gehn und warten' (eigentl. 'er wird heraufgehn und warten, ich habe es gehört'. — *jūā* 'beißen', *kei-jūā* 'heraufgehn und beißen', *ha-kei-jūā* 'ich werde heraufgehn und beißen'.

2) *kū*: *wāmanana* 'gut machen, heilen', *k-wāmanana* 'nach Westen gehn und Imd. heilen' (von einem Arzte gesagt).

3) *mā t*: *mūk'i* 'eintreten', *mū-mūk'i* 'nach Norden gehn und eintreten'. — *tāgū* 'geben', *mū-tāgū* 'nach Norden gehn und geben'.

Diese Präfixe sollen größtentheils aus Präpositionen oder vielmehr Postpositionen abgeleitet sein, wie *kū* 'westwärts', *mūki* 'ostwärts' (als Verbum 'eintreten'), *mātū* 'nordwärts', *kātā-mātū* 'südwärts', *kāgū* 'oben', *killū* 'herab, auf der unteren Seite', *kāpū* 'oben an der äußeren und inneren Seite' \*).

Solche Richtungswörter werden im Jāgan wenig gebraucht, an ihre Stelle treten zahlreiche Verbalzusammensetzungen folgender Art: *mūki* 'eintreten, hereinkommen' verbindet sich mit *dāgū* 'in der Hand halten' zu *tū-mūki* (sic) 'in die Hand nehmen' oder 'etwas in der Hand haltend hereingehn', mit *ilina* 'fühlen' zu *ilimūki* 'die Hand in etwas hineinstecken'; *ūshshi-mūki* heißt 'hereintreiben'.

*ūkeia* 'heraufgehn', *dāg-ūkeia* 'in der Hand in die Höhe heben', *ūshshē-ikeia* 'in die Höhe treiben'\*\*), *atēichkeia* 'aufhängen', *dātūkeia* 'herauflaufen'.

*ūteka* 'etwas aus der Hand niederlegen' bedeutet als Suffix 'auf'; in der Zusammensetzung wird es häufig zu *deka* mit vorangehendem *n*, ohne dieses zu *teka*: *āgulū* 'springen', *āgu-n-deka* 'auf etwas springen; *mūanari* 'schwimmen', *mūanari-teka* 'auf etwas (z. B. auf einen Felsen oder das Ufer) los schwimmen und sich dann darauf setzen'.

*pūkū* 'brennen' bedeutet in der Zusammen-

\*) Beispiele für die Verwendung dieser Postpositionen: *ūkühr-mūki* 'auf der Ostseite des Hauses', *ūkühr-kū* 'auf der Westseite desselben', *ūkühr-mātū* 'auf der Nordseite desselben' (cf. Platzmann, S. 69, 153), *wānaramātū* 'auf der Nordseite des Brunnens'.

\*\*) *kūp-ūshshē-ikeiāpei kau* 'gehe herab und treibe die zwei Kühe herauf'. Der Numerus des Objects wird am Verbum bezeichnet, worüber weiter unten zu vgl. *kau* 'cow' ist englisches Lehnwort, wie *sheep*, Platzmann S. 232.

setzung 'ins Feuer': *īli-pūkū* 'seine Hand ins Feuer legen' (*īlina*), *āgū-pūkū* 'ins Feuer fallen, fliegen oder springen'.

*kūna* 'fließen' bedeutet in der Zusammensetzung 'ins Wasser', 'auf dem Wasser' oder 'über Bord': *āgū-kūna* 'ins Wasser fallen'.

*ikīmū* 'hineinlegen', in der Zusammensetzung 'hinein': *tūpāan-ikīmū* 'hineinwerfen'.

Derartige Zusammensetzungen zweier Verba sollen im Jāgan zahllos sein.

#### § 4. Euphonische Regeln.

Diese sollen sehr zahlreich sein und ausnahmslos beobachtet werden. Brydges' Material repräsentiert hier vermuthlich nur eine Auswahl aus den geläufigsten Gesetzen.

1. Zusammenfließen eines finalen Vocals mit einem initialen Halbvocal.

a) Finales *a* + initialem *j* ergibt *ei*: *jeka jūshka* 'eine kleine Insel' wird *jekeiashka* (cf. Platzmann S. 26). *jūshka ja* 'es ist eine Insel' wird *jūshkeia*.

b) Finales *a* + initialem *w* ergibt *â*: *kīpa* 'weiblich' (auch bei Platzmann) + *wāturū* 'Neffe' wird *kīpāaturū* 'Nichte'. *wūla* + *wālū* wird *wūlāalū* 'alles aufzehren' (von Krebsen gesagt).

2. Elision.

Ein finaler Vocal wird gewöhnlich abgeworfen, wenn das folgende Wort mit einem Vocal beginnt: *jeka ūa* (auch bei Pl.) 'ein kleiner Mann' wird *jek' ūa*.

3. Verwandlungen.

a) Wenn ein Wort mit *ū* schließt und das nächstfolgende mit *ūa* beginnt, so wird dieses *ūa* in *wūn* verwandelt: *hakū* (auch bei Pl.) *ūa* 'der andere Mann' wird *hakū-wūn*, *kūkū ūa* 'derselbe Mann' wird *kūkū-wūn*.



b) Consonantenwechsel tritt ein, wenn ein finaler Vocal abgeworfen oder wenn eine vocalisch beginnende Sylbe an ein consonantisch schließendes Wort angefügt wird. Unter diesen Umständen wechseln *k* und *ch*, *g* und *ch*, *p* und *f*, *t* und *hr*, *d* und *hr*, *r* und *sh* mit einander: *ūra* 'schreien' bildet *k-ush* 'er schreit', *ush-jū* 'er schrie nicht.' — *gūra* 'schälen', *kū-gush* 'er schält', *gush-jū* 'er schälte nicht', *kū-gushmāta* 'er ist beim Schälen', d. h. 'er sitzt da und schält'. — *ata* 'nehmen', *hātuh* 'ich nehme', *g-uh* 'er nimmt', *wē-uh-dū* 'er hat noch nicht genommen'.\*) — *āpū* 'abreißen', *k-āf* 'er reißt ab', *wē-ūf-jū* 'er hat noch nicht abgerissen'. — *tāgū* 'geben', *hātāch* 'ich gebe', *kū-tāch* 'er gibt', *tūch-jū* 'er gab nicht'.

Beispiele aus der Nominalflexion sind: *hūch* 'das Ei', *hāgun* 'in dem Ei'; *ūf* 'der Herd', *āpun* 'auf dem Herde', *āpūpei* 'nach dem Herde hin', *āpundaulum* 'von dem Herde her'.

#### 4. Verbalpräfixe.

A. Die Präfixe, welche die Verben zur Bezeichnung der Zeit, des Ortes, des Werkzeugs oder des Zweckes der Handlung erhalten, differieren je nach dem Anfangsbuchstaben des Verbuns.

a) Vocalisch anlautende Verben erhalten ein *t*: *ūka* 'ein Canoe flicken', *t-ūka* 'irgend etwas (z. B. eine Able) zu diesem Zwecke gebrauchen', (könnte also auch heißen: 'zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Orte flicken').

b) Mit *j* anlautende Verben erhalten *k'i*: *jūa*

\*) Ebenso: *wē-ush-jū* 'er hat noch nicht geschrien', *wē-gush-jū* 'er hat noch nicht geschält'.

beißen', *k'ī-jūa* 'zu einer bestimmten Zeit beißen', *kū-k'ī-jūdē* 'da biß er' oder 'er biß hie und da'.

- c) Mit *t* oder *d* anlautende Verben erhalten *ts*: *dātū* 'laufen', *kū-ts-dātudē* 'da lief er herauf', *hakū-ts-dātūa* 'dann werde ich herauflaufen' (*kū* ist in diesem Falle das abgestumpfte *kāg*, vgl. Anm. \* auf S. 347).
- d) Verben, welche mit *p*, *m*, *gū* oder *w* anlauten, erhalten *tū*: *masākula* 'sich abwischen', *tū-masākula* 'sich eines Gegenstandes bedienen, um sich mit demselben abzuwischen'. — *pīsa* 'weinen', *tū-pīsa* 'zu einer bestimmten Zeit oder an einem bestimmten Orte weinen'. — *wūla* 'vernichten', *tū-wūla* 'zu einer best. Zeit oder an einem best. Orte vernichten'. — *gūlū* 'herausziehen', *tū-gūlū* 'zu einer best. Zeit oder an einem best. Orte herausziehen'.
- e) Verben, welche mit *s*, *sh*, *k'*, *g'*, *l* oder *ts* anlauten, erhalten *k'i*: *lūpū* 'mit dem Munde blasen', *k'i-lūpū* 'zu einer best. Zeit, an einem best. Orte oder zu einem best. Zwecke blasen'.

Anm. Diese Präfixe werden noch in einem anderen Sinne verwendet. Das Affix *gāmata* gibt einem Verbum die Bedeutung 'die Handlung ausführen an Stelle von ...'. Tritt nun vor diese Zusammensetzung das durch eine der fünf obigen Regeln bedingte Präfix, so wird der Sinn dahin modificiert, daß aus dem 'anstatt' ein 'dazu' wird. Der begriffliche Uebergang wird mir durch keine der Beziehungen, welche diese Präfixe sonst zum Ausdruck bringen, verständlich:

*teijigū* 'hineinlegen' (z. B. Eier in einen Korb), *teijik-gāmata* 'etwas hineinlegen anstatt des darin befindlichen, d. h. 'eins herausnehmen und das andere hineinlegen', aber *ts-teijik-gāmata* (cf. Regel c) 'zu dem schon darin befindlichen noch hinzulegen'\*) . — *tūatūpi* 'et-

\*) Cf. *tsteijigū* 'Beutel' bei Platzmann, S. 84.

was zu Schiffe schicken', *tūatūpi-gāmata* 'e. z. Sch. sch. an Stelle eines andern', *ts-tūatūpi-gāmata* 'demjenigen, was man zu Schiffe schickte, noch etwas anderes hinzufügen.' — *ata* 'in die Hand nehmen', *uhr-gāmata* (cf. 3 b) 'i. d. H. n. an Stelle eines andern', *t-uhr-gāmata* (cf. Regel a) 'noch dazu in die Hand nehmen'.

B. Das oben unter A bemerkte gilt auch für dasjenige Präfix, welches die Bedeutung des Verbums causativ macht. Dieses Präfix ist *ū* oder *tū*; dasselbe fließt, wenn ein mit *j* anlautendes Verbum folgt, mit diesem *j* zu *wī*, resp. *twī*, zusammen, d. h. die beiden zusammentreffenden Laute verändern nur ihre Qualität als Vocal und Halbvocal: *jamanana* 'wieder aufleben', mit Präfix *ū*: *wīamanana* 'wieder beleben, heilen'. *jūa* beißen, mit Präfix *tū*: *twūa* 'veranlassen zu beißen, einen Hund hetzen'.

In den folgenden zwei Paragraphen wird nun die Nominalflexion zu behandeln sein, zunächst in

## § 5. Die Substantiva.

### A. Artikel.

Es gibt im Jāgan keinen eigentlichen bestimmten oder unbestimmten Artikel, doch wird der Sinn des ersteren durch ein besonderes Affix oder (im Plural) durch die Verschiedenheit der Formenbildung ausgedrückt:

*ūa kū-kāta* 'ein Mann kommt' — aber *ūāki kū-kāta* 'der Mann kommt'; *ūāpei* 'zwei Männer' — *ūāpikin* 'die zwei Männer' (cf. Platzmann S. 92 oben); *ūciamalim* 'Männer' — *ūdala* 'die Männer'.

### B. Allgemeines über die Flexion.

Der Regel nach bekommen gewöhnliche Nomina kein Casus- und Numerus-Affix, weil diese Beziehungen durch das Verbum (s. weiter unten) ausgedrückt werden: *ha-wāluā ūch* 'ich

werde das Ei essen', *ha-wüláaláa ūch* 'ich werde alle Eier essen'; *ha-wūnigudē bich* 'ich traf den Vogel' (auch bei Pl.), *bich heia kei-jū-dē* 'der Vogel pickte nach mir'. Dagegen sollen alle Eigennamen und alle Worte, 'welche active lebendige Thätigkeit anzeigen' (indicative of active living agency) flectiert werden. So Brydges; aber diese Regel ist schwerlich richtig, da der Vogel in dem eben angeführten Satze doch entschieden ebenso gut unter den Begriff des 'active living agency' fällt, als der Hund in dem folgenden Beispiel:

*jūshul* \*) *heia kŭ-wunnudē* 'der Hund bellte mich an' — aber: *ha-tukidē jūshūlanki* 'ich schlug den Hund'; *Manēz skeia kŭ-tāgūamush* 'Manēzi sagt, er werde dir geben' (eigentl. 'Manēzi wird dir geben, ich habe es gehört') — aber *kŭ-tāgūamush Manēzikeia* 'er (oder sie) sagt, er (oder sie) werde dem Manēzi geben' (eigentl. 'er wird dem M. geben, ich habe es gehört').

C. Flexion der Eigennamen.

Nom. *Manēz*.

Acc. *Manēzima*.

Dat. I. *Manēzikeia* 'dem Manēzi'.

Dat. II. *Manēzūpei* 'für oder mit Rücksicht auf Manēzi' \*\*).

Gen. *Manēzina* oder *Manēznki*.

Abl. *Manēzndaulum* 'von Manēzi'.

\*) Platzmann hat *jūschülä*; das wäre nach meiner Transcription *jashūla*.

\*\*) Für diesen Casus gibt Brydges keinen Namen, ebenso wenig wie für den Abl.; den Gen. nennt er Possessivus. — Auch die Australneger haben nach Threlkeld S. 7, 13 ff. einen doppelten Dativ: 1) *Ngan-núng* 'for whom?' to possess etc. 2) *Ngan-kin-ko* 'to whom? towards whom?' und auch zwei verschiedene Ablative: 1) *Ngan-kai* 'from, on account of whom?' 2) *Ngan-kin-*

## D. Flexion anderer Nomina.

## Singular.

Nom. *jüşhūla* 'ein Hund', *jüşhūlāki* 'der Hund' (soll auch bedeuten können 'mit einem Hunde'), *jüşhūleia* 'es ist ein Hund'; Nom. mit dem Inbegriff des Erstaunens und der Ueber- raschung: *jüşhūlāak'ia* 'ein Hund!? das habe ich nicht gedacht!'

Acc. Gen. <i>jüşhūlanki.</i>	Dual. Nom. <i>jüşhūlāpei.</i>
Dat. I. <i>jüşhūlikeia.</i>	Acc. <i>jüşhūlandēikeia.</i>
Dat. II. <i>jüşhūlūpei.</i>	Gen. <i>jüşhūlandēikina.</i>

## Plural.

Nom. *jüşhūlāala* oder *jüşhūlandēian.*  
 Acc. *jüşhūlandēiananima.*  
 Gen. *jüşhūlandēiananina.*

Vgl. übrigens § 4, 3 b Schluß.

## § 6. Adjectiva

bleiben meist nach Genus, Numerus und Casus unverändert; sie stehn sowohl vor als nach dem Substantiv, zu dem sie gehören, gewöhnlich aber vor demselben. Sie lassen sich leicht zu Substantiven verändern und zwar durch die Affixe *a* oder *āki* und werden dann nach dem im vorigen Paragraphen gegebenen Paradigma flectiert.

*lush* 'roth', *lusha* oder *lushāki* 'der rothe'.

Acc. Gen. *lushākinkī.*

Dat. II. *lushākipēi.*

Dual. Nom. *lushāpei* oder *lushākipēi.*

Acc. *lushākīndēikeia.*

Gen. *lushākīndēikina.*

*bi-rung* 'from, away from whom?' Wenn Threlkeld noch einen dritten und vierten Ablativ hinzufügt: 3) *Ngan-ka-ts-a* 'in company with whom?' 4) *Ngan-kin-ba* 'being with whom?', so würden wir nach der Terminologie der indogermanischen Sprachforschung diese beiden Casus Instrumentale nennen.

Plural. Nom. *lushandeian* oder *lushākindeian*.

Acc. *lushākindeiananima*.

Gen. *lushākindeiananina*.

Anm. Eine beliebte Art von Spitznamen wird dadurch gebildet, daß man ein Adjectiv an ein Substantiv anfügt: *kīsa-lush* wörtlich 'Backe roth' (das Subst. auch bei Pl.), also 'rothbackig'; *wāni-mūran* 'Scharf-Kinn'.

### § 7. Pronomina

weist das Jāgan in einer erdrückenden Fülle auf\*).

#### A. Personalia und Possesiva.

*hei* 'ich'.

*heia* } 'mich,

*heiakeia* } 'mir'

*haua* 'mein

*hauākin* 'der meinige', also auf ganz ähnliche Weise, wie die Adjectiva, substantiviert. Beide Formen stellen auch den vollständigen Satz dar: 'er ist der meinige'. Dual. *hauāpei* oder *hauākipei* '(es sind) meine beiden'. Plural. *hauātūpan* '(es sind) meine'.

*sa* 'du'

*skeia* 'dich'

*sina* 'dein'

*sinākin* '(es ist) der deinige'. Dual. *sinākipei* '(es sind) deine beiden'. Plural. *sinātūpan* '(es sind) deine'.

\*) Auch die Indianersprachen Nordamerikas haben eine außerordentlich große Masse von Pronomina, besondere Formen für 'ich allein, ich zuerst' u. s. f. Cf. Schoolcraft, 'Information respecting the history, condition and prospects of the Indian tribes of the United States' Part II, Philadelphia 1852, S. 407 ff. 'The Algonquin language is in a peculiar sense a language of pronouns', a. a. O. S. 417. — Von den Pronomina findet sich eine große Anzahl bei Platzmann, so daß ich den Hinweis darauf unterlassen kann.

<i>kūng'in</i> 'er, sie'	<i>kūng'imina</i> 'sein, ihr'
<i>kūng'ima</i> 'ihn, sie'	<i>hūng'iminākin</i> '(es ist)
<i>kūng'imikeia</i> 'bei, zu oder mit ihm oder ihr'	der seinige, ihrige'
	Dual. <i>kūng'imināpei</i> .
	Plural. <i>kūng'iminā-</i> <i>tūpan</i> .
<i>heian</i> 'wir'	<i>heiananina</i> *)
Acc. { <i>heiananima</i> } 'uns'	{ <i>heiananinākin</i> } 'unser'
<i>san</i> 'ihr'	<i>sananima</i>
Acc. { <i>sananima</i> } 'euch'	{ <i>sananinākin</i> } 'euer'
<i>kūndeian</i> 'sie'	<i>kūndeiananina</i>
A. { <i>kūndeiananima</i> } 'sie'	{ <i>kūndeiananinākin</i> } 'ihr'
<i>heipei</i> 'wir'	<i>heipikina</i> 'uns beiden ge-
Acc. <i>heipikeia</i> 'uns' }	hörig'
beide'	

\*) Je die erste Form dieser Possessiva pluralischer oder dualischer Bedeutung ist, nach der Casusbildung des Substantivs zu schließen, eigentlich und ursprünglich der Genetiv des Personalpronomens. Ganz das gleiche Verhältnis waltet auch im Australischen ob, wie ich aus Threlkeld S. 19, 26 ersehe. Hier lautet der Gen. *em-mo-um-ba* 'meiner', das Poss. *em-mo-em-ba* (*em-mo-em-bata* 'es ist mein') oder in der zweiten Person der Gen. *ngi-ro-um-ba* 'deiner', das Poss. *ngi-ro-em-ba*. In *um-ba* liegt das gewöhnliche Genetiv-Suffix vor, *bi-ra-ban* 'an eagle hawk', Gen. *bi-ra-ban-um-ba* (Threlkeld, S. 13). — Auf dem Gebiete des Indogermanischen beurtheilt man bekanntlich die große formelle und begriffliche Aehnlichkeit zwischen Genetiv und Adjectivstamm in der Weise, daß der letztere das prius sei. Daraus ist aber kein allgemein gültiges Princip abzuleiten, vielmehr in einzelnen Fällen, wie in dem uns hier vorliegenden, das umgekehrte Verhältnis vorauszusetzen. Denn im Jāgan steht das Affix *-anina*, welches Genetive und und Adjective possessiver Bedeutung bildet, dem Suffix des Objectcasus *-anima* lautlich so nahe, daß wir es mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit nur als eine Differenzierung desselben ansehen werden.

<i>sapei</i>	{ 'ihr	bei-	<i>sapikina</i>	{ 'euch beiden
Acc. <i>sapikeia</i>	{ 'euch	de'	gehörig'	
<i>kündēi</i>	} 'sie		<i>kündēikina</i>	{ 'ihnen bei-
Acc. <i>kündēikeia</i>	} beide'		den gehörig'.	

B. Determinierte Personalpronomina.

Singular.

*hī-tūpan* 'ich selbst, — allein, — nach meinem eigenen Willen',

*hī-tūpāala* 'ich und sonst kein anderer' \*),

*hītūpāala-wāpan* 'ich ganz ausschließlich nach meinem eigenen Willen';

ebenso in der zweiten Person: *sa-tūpan*, *sa-tūpāala*, *sa-tūpāala-wāpan* und in der dritten: *kī-tūpan*, *ki-tūpāala*, *kī-tūpāala-wāpan*.

Die Accusative dazu sind für die drei Personen: *heia-tūpan*, *skeia-tūpan*, *likikeia-tūpan*.

Dual.

- |                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. Nom. <i>hepei-stūpan</i> | Acc. <i>heipikeia-tūpan</i> |
| 2. - <i>sapei-stūpan</i>    | - <i>sapikeia-tūpan</i>     |
| 3. - <i>kündēi-tūpan</i>    | - <i>kündēikeia-tūpan</i> . |

Plural.

- |  |
|--|
| 1. Nom. <i>heian-tūpan</i> , <i>h<sup>0</sup>-tūpāala</i> , <i>h<sup>0</sup>-tūpāala-wāpan</i> |
| 2. - <i>san-tūpan</i> , <i>s<sup>0</sup>-tūpāala</i> , <i>s<sup>0</sup>-tūpāala-wāpan</i>      |
| 3. - <i>kūndeian</i> mit den gleichen Affixen.   |

Außerdem gibt es noch eine besondere Form für die dritte Person, nämlich

*kītū* 'er oder sie selbst, unabhängig von irgend Jemandem sonst', Acc. *kik'ikeia*, Gen. *kik'ina*.  
 Dual. Nom. *kīpei*, Acc. *kīpikēia*, Gen. *kīpikina*.  
 Plural. - *kjūon*, - *kjūonima*, - *kjūonina*.

\*) Die hier an den Pronominalstamm tretenden Affixe sind uns eben als Pluralzeichen begegnet; der Sinn der Zusammensetzung ist demnach wohl: 'die in ihrer Individualität vermehrte, gesteigerte, hervorgehobene Person'.



## C. Das Reflexivum

ist für alle Personen und Numeri gleich: *mēam*.

*ha-mūkidē-mēam* 'ich schlug mich selbst'

*sa-* - - 'du schlugst dich - '

*kū-* - - 'er schlug sich - '

*heipa-* - - 'wir beide schl. uns - '

*sapa* - - 'ihr beide schl. euch - '

*kū-mūkipikinde-mēam* 'sie beide schl. sich selbst'

*heian-mūkidē-mēam* 'wir schlugen uns selbst'

*san-* - - 'ihr schlugt euch selbst'

*kū-mūkisinde-mēam* 'sie schlugen sich selbst'.

D. Personalpronomina mit Bezeichnung der  
Richtung

folgen der Analogie der unter *A* und *B* genannten in der Bildung der Numeri und Casus.

1) *ushsha* 'er oder sie, gesagt mit Bezug auf eine Person, die sich in dem Theile des Wigwams befindet, welcher von dem Eingang am weitesten entfernt ist; oder an der entsprechenden Stelle in einer Höhle; oder an dem oberen, entgegengesetzten Ende eines Thales oder einer Bucht'.

*īnga* 'er oder sie an einer der beiden Seiten des Wigwams, er oder sie in nördlicher Richtung'.

*ūra* 'er oder sie an dem Eingang des Wigwams, aber nur ausgesagt von Personen, die sich innerhalb des Wigwams befinden, und auch nur mit Bezug auf solche angewendet, die in demselben sind'; ferner 'er oder sie in westlicher Richtung vom Redenden'.

2) *haua-mūki* 'er oder sie im Osten von mir'

*si-mūk'i* ' - - - - - dir'

*kiki-muk'i* ' - - - - - ihm'

*haua-mātū* ' - - - - - Norden von mir'

*si-mātū* ' - - - - - dir'

<i>kik'i-mātū</i>	'er oder sie im Norden von ihm'
<i>hauā-gū</i>	' - - - - Westen von mir'
<i>si-kū</i>	' - - - - - - dir'
<i>kik'i-kū</i>	' - - - - - - ihm'
<i>hauā-gūtātū</i>	'er oder sie im Süden von mir'
<i>si-kūtātū</i>	' - - - - - - dir'
<i>kik'i-kūtātū</i>	' - - - - - - ihm'.

A n m.: Beispiel für die Flexion dieser Pronomina:

<i>haua-mātū</i> Dual. Nom.	<i>haua-mātundē</i>
	Acc. <i>haua-mātundēikeia</i>
	Gen. Poss. *) <i>haua-mātunk'i</i>
Substantiviertes Poss.	<i>haua-mātunk'ia</i> oder <i>haua-mātunk'īākin</i>
	Plur. Nom. <i>haua-mātundeian</i>
	Acc. <i>haua-mātundeiananima</i> oder <i>haua-mātundeiananikeia</i>
	Gen. Poss. *) <i>haua-mātundeiananina</i> .

#### E. Demonstrativa.

1) <i>hauan</i> 'dieser'	D. Nom. <i>hauandēi</i>
Acc. <i>hauank'ikeia</i>	Acc. <i>hauandēikeia</i>
Poss. { <i>hauank'i</i>	Poss. <i>hauandēikina</i>
{ <i>hauank'īākin</i>	

Plur. Nom.	<i>hauandeian</i>
Acc. {	<i>hauandeiananima</i>
	<i>hauandeiananikeia.</i>
Poss.	<i>hauandeiananina.</i>

- 2) *sjūan* 'jener', wenn die Person nahe ist,  
*ank'in* ' - - - - - ferner ist,  
*kūng'i* 'solch, so beschaffen'.

Diese Pronomina sollen decliniert werden, wie *ushsha* und *iŋga* (s. D 1), deren Flexion übrigens von B r y d g e s nicht besonders angegeben ist.

\*) Vgl. die Anm. auf S. 356.

## F. Interrogativa.

Sing. Nom.	{ <i>kūnna</i> <i>kung'i</i> }	wer ?	Dual. Nom.	<i>kūnnēi</i>
			Acc.	<i>kūnnēikeia</i>
Acc.	{ <i>kūnnīma</i> <i>kūnnikeia</i> }		Poss.	<i>kūnnēikina</i>
Poss.	{ <i>keiūna</i> <i>kūnnīna</i> }			
Plural. Nom.	<i>kūnneian</i>			
	Acc.	{ <i>kūnneiananima</i> <i>kūnneiananikeia</i> }		
	Poss.	<i>kūnneiananina.</i>		

Anm. Das Relativum fehlt; seine Stelle wird durch das Participium ersetzt.

## § 8. Adverbia.

1) Die Bedeutung der temporalen Adverbien ist von dem Tempus des Verbums abhängig.

<i>hakū</i>	} bedeuten	} 'nächst'	
<i>hamashūnna</i>			} 'morgen'
<i>tūkāk'im</i>			

aber	} 'letzt'	} 'gestern'	} 'gestern Nacht', wenn das Verbum im Präteritum steht.	
				} 'gestern Nacht', wenn das Verbum im Präteritum steht.

So: *hakū kīsi ha-tūkūkjūa* 'ich werde im nächsten Sommer verreisen'

aber: *hakū kīsi ha-tūkūkīdē* 'ich verreiste im letzten Sommer'.

2) Etwas ähnliches gilt für die interrogativen und demonstrativen Adverbien, welche sich jedes Mal nur durch eine leichte Vocalschattierung unterscheiden:

*kundām* 'wie?' — *kūndām* 'so'

*kūtūpei* 'wohin?' — *kūtūpei* 'dorthin'

*kullum* 'woher?' — *kūllum* 'dorthier'.

Vgl. damit *kung'i* 'wer?', *kung'i* der, solcher'.

Die Richtungswörter, Postpositionen, s. § 3.

## § 9. Flexion des Verbums.

Mancherlei auf das Verbalsystem bezügliche ist in den früheren Paragraphen schon zur Sprache gekommen; hier sei zunächst hingewiesen auf die zu unterscheidenden

- 1) 4 Verbalklassen. Es gibt
- a) Verba, die auf *ū* auslauten: *tāgū* 'geben',  
*ākū* 'ausscharren'
  - b) Verba, die auf *a* auslauten: *apūna* 'sterben',  
*ūra* 'schreien', *wīa* 'liegen'
  - c) Verba, die auf *jū* auslauten: *ūsjū* 'pflücken'
  - d) Verba, die auf *i* auslauten: *twieii* 'füttern',  
*lūpeii* 'fallen'.

2) Die Formenbildung des Präsens und des Präteritums ergibt sich aus dem § 7 C aufgeführten Paradigma; sie wird dadurch bewirkt, daß die Personalpronomina, teilweise in abgeschliffenem Zustande, dem Verbum präfigiert werden\*). Das Präteritum unterscheidet sich vom Präsens durch Affix-*dē*.

3) Das Futurum wird gebildet

- a) von Verben der ersten Klasse auf *-ūa*:  
*ha-tāgūa* 'ich werde geben'  
*ha-t-ākūa* 'ich werde ausscharren'
- b) von Verben der zweiten Klasse auf *-da*:  
*ha-t-ūrāa* 'ich werde schreien'  
*ha-t-wīāa* 'ich werde liegen'
- c) von Verben der dritten und vierten auf *-jūa*:  
*jerri*, *kei-jerrjūa* 'sie werden schwimmen'  
*teki*, *ha-tekjūa* 'ich werde sehen'

\*) Also umgekehrt wie im Indogermanischen. Beide Methoden, Präfigierung, wie Suffigierung der Personalia zum Ausdruck der Personen des Verbums, sind in den agglutinierenden Sprachen verbreitet. Die Australier am Lake Hindmarsh z. B. suffigieren dieselben. Cf. R. Brough-Smith, The Aborigines of Victoria, Vol. II. S. 56, 57.

*aki, ha-t-akjūa* 'ich werde schlagen'

*lūpeii, ha-lūpeijūa* 'ich werde fallen'.

4) Für die Participia habe ich kein weiteres Material, als zwei von Brydges angeführte Formen:

(*ūa*) *keitakun* '(der Mann,) welcher geht'

- *heinashin* '(der Mann,) welcher gieng'

und die Notiz, daß die Participia dieselben Casus- und Numerus-Affixe wie die Pronomina erhalten.

A nm. Verben mit dem Affix-*mush*, durch welches ausgedrückt wird, daß das Subject von dem durch das Zeitwort ausgesagten gehört hat (vgl. S. 346) werden regelmäßig flectiert, wie die Simplicia.

*ūra* 'schreien', *k-ūrā-mush* 'er schreit, ich habe es gehört', *ha-t-ūrāa-mush* 'ich soll schreien, man hat es mir gesagt' (eigentl. 'ich werde schreien, ich habe es gehört') *k-ūrā-mushundē* 'er schrie, ich hörte es'.

### § 10. Denominativa.

Aus Substantiven, Adjectiven und Adverbien werden in großem Umfange Verben abgeleitet, welche dann die ganze Masse der bei den primären üblichen Präfixe und Affixe annehmen können.

1) Aus Substantiven abgeleitete:

*ūa* 'Mann', *ūana* 'ein Mann sein', *ūunata* 'ein Mann werden', *m-ūāna* 'sich wie ein Mann benehmen'.

2) Aus Adjectiven abgeleitete:

*jamashkū*, 'großherzig', *jamashkūna* 'großherzig sein'.

*lush* 'roth', *lushana* 'roth sein', *lushanata* 'roth werden', *lushunührkātaka* 'röther werden', *tu-lushana* 'roth machen'.

*jif* 'eng', *jipūna* 'eng sein', *jipūnīa* 'daliegen' von einem engen, schmalen Gegenstande, wie z. B. von dem Grat eines Berges, gesagt, *twī-ipūna* 'sich in eine enge Lage bringen'

(to set up so as to be narrow), *twī-ipūnata* 'wenden in dem Sinne, wie der Steuermann den Bug des Schiffes gegen den Wind wendet'.  
*patuk* 'flach, breit', *patagūna*\*) 'flach oder breit sein', *patagūnata* 'flach werden' und daher 'einstürzen' (von Gebäuden, Torfhaufen u. s. w.), *patagundeka* 'niedriger werden und sich ausbreiten', *tū-patagūna* 'flach machen, ebenen', *dāgū-patagūna* 'mit der Hand ebenen oder glatt streichen, wie Falten in einem Kleide'.

3) Aus A d v e r b i e n abgeleitete:

*keia* 'schnell', *mū-keiana* 'sich zur Eile antreiben',  
*mū-keiandātu* 'schnell laufen', *keiana* 'eilen',  
*ū-keianata* 'beschleunigen'.

#### § 11. Causativa.

Wie aus einigen Beispielen im vorigen Paragraphen ersichtlich ist, werden Causative gebildet durch die beiden Präfixe *ū* oder *tū*, welche mit einem anlautenden *j* zu *wī*, resp. *twī*, zusammenfließen.

*ūla* 'trinken', *tū-ūla* 'zu trinken geben, veranlassen zu trinken' (to give to drink, to cause to drink), *ū-ūla* 'trinken lassen' (to let drink).  
*ata* 'nehmen', *tū-ata* 'schicken, veranlassen zu nehmen, in die Hand geben'.

*atama* 'essen', *tū-atama* 'veranlassen zu essen,

\*) Sollte damit der Landesname Patagonien in irgend einem Zusammenhang stehn (Flachland, Tiefebene?) und die alte Ableitung von spanisch *patagon* aufzugeben sein? Cf. Ersch und Gruber's Encyclop. 3te Section, 13ter Theil, S. 226: Das Südende des amerikanischen Festlandes erhielt nach der gewöhnlichen Annahme die Benennung Patagonien von dem spanischen Worte 'Patagon', welches großfüßig bedeutet und von Magelhaens gebraucht worden sein soll, um die Sitte der Eingeborenen zu bezeichnen ihre Füße mit unförmlich großen Stiefeln zu umgeben.

zu essen geben, füttern, wie ein Farmer sein Vieh\*).

*atūpi* 'an Bord eines Schiffes bringen', *tū-atūpi* '.... lassen, zu Schiff versenden'.

*īlina* 'fühlen', *tū-īlina* 'fühlen lassen'.

*kūna* 'auf dem Wasser sein', *ū-kūna* 'ein Canoe ins Wasser lassen' oder auch 'auf dem Wasser lassen'.

*dūpa* 'sich einen Mantel umlegen', *tū-dūpa* 'einem andern einen Mantel umlegen\*\*).

*māgū* 'auf seinen Nacken nehmen', *tū-māgū* 'auf eines andern Nacken legen'.

*mūki* 'sich auf den Kopf setzen', *tū-mūki* 'auf eines andern Kopf setzen'.

*kilina* 'sich Schuhe anziehen', *tū-kilina* 'einem andern Schuhe anziehen'.

*kūki* 'sich einschiffen', *ū-kūki* 'sich einschiffen lassen, eine Person oder einen Hund an Bord nehmen'.

## § 12. Reflexiva.

Außer der Möglichkeit Reflexiva durch Suffigierung von *mēam* zu bilden (s. § 7 C) gibt es noch eine andere und weit häufiger zur Anwendung kommende, nämlich die Präfigierung von *m*, *ma* oder *mam*, je nach dem Anlaut des Verbums. Es liegt die Vermuthung nahe, daß man in diesen Präfixen Verstümmelungen des Reflexivpronomens *mēam* zu sehen habe.

*tū-kusi* 'waschen', *m-ū-kusi* 'sich waschen'; *ham-ū-kusidē kauija* 'ich wusch meinen Fuß',

\*) Aber *twīei* 'füttern', wie eine Mutter ihr Kind, indem sie das Essen in dessen Mund steckt.

\*\*) Diese und die folgenden Bildungen sind also nicht eigentlich Causativa, sondern beweisen, daß die Präfixe *ū* und *tū* auch die allerdings sehr ähnliche Function haben die reflexive Bedeutung eines Verbums in die active zu verwandeln.

aber: *heia kũ-tũ-kusid<sup>r</sup> kauja* 'er wusch mir den Fuß'.

*asākula* 'abwischen', *m-asākula* 'sich abwischen',  
*ha-m-asākulũa* 'ich werde mich abwischen'.

*wāna* 'passieren', *ũ-wāna* 'passieren lassen', *mam-ũ-wānāpei* 'einander passieren lassen' (hier und in den folgenden Beispielen ist das Affix des Duals, das uns beim Nomen und Pronomen begegnete, an das Verbum gefügt).

*japĩmata* 'sprechen', *mẽapĩmatāpei* 'mit einander sprechen'.

*annũna* 'verlangen nach', *m-annũnāpei* 'nach einander verlangen'.

*mũkanana* 'in Nothlage sein', *ma-mũkananāpei* 'sich mit einem andern in der gleichen Nothlage befinden'.

### § 13. Singular-, Dual- und Plural- verben.

Wir treten hier an einen Abschnitt in dem Systeme des Verbuns heran, welcher für das Jāgan ganz besonders charakteristisch und, wie wir in § 16 sehen werden, bei der Beurtheilung der Stufe, auf welcher diese Sprache steht, von Bedeutung ist.

Intransitive Verben haben sehr häufig besondere Formen, je nachdem das Subject aus einer, zwei, drei oder mehreren Personen besteht; und dabei ist in vielen Fällen das Pluralverb von den der Bedeutung entsprechenden Verben des Singulars u. s. w. völlig verschieden, während andere nur eine geringe Veränderung erleiden, um aus einer Kategorie in eine andere zu treten. Solche Intransitiva können also jedesmal nur in einem Numerus verwendet werden. — Ganz die gleiche Unterscheidung in Singular-, Dual- und Pluralverben findet sich auch bei transitiven Verben, nur daß hier



der Numerus des Objects\*) der entscheidende Factor ist. Transitiva dieser Art können demnach in jeder Kategorie drei Numeri bilden, und damit eröffnet sich uns ein Blick auf den außerordentlichen Formenreichthum, dessen das Verbsystem des Jāgan fähig ist.

### 1) Intransitiva.

*kūk'i* 'sich einschiffen' kann nur von einer Person,  
*kūkipei* sich - - - - - zwei Personen,  
*kūkīāmisjū* sich einsch. - - - drei -  
*tūmūpi* - - - - - mehr als drei

Personen gebraucht werden.

Ebenso *eja* 'ankern' sing., *ejāpei* dual., *ejāmisju* plural., *ālu* plural.

*māgu* 'gebären, erzeugen' sing., *lūshsha* plur.

*kātaka* 'gehn' sing., *ūtushū* plur.

*lūpeii* 'fallen' sing., *pūtaka* plur.

*wīa* 'liegen' sing., *ūpeiashāna* plur.

*mūtū* 'sitzen' sing., *magātū* plur.

*mūni* 'stehn' sing., *palana* plur.

### 2) Transitiva.

*ikīmū* 'hineinlegen' ist Singularverb, *teijigū* das entsprechende Pluralverb. So heißt

*ikījūa kūng'in hūch* 'er legte das Ei nicht hinein',

*teijikjūa kūng'in hūch* 'er l. die Eier nicht hinein',

*ha-t-ikīmūa hūch* 'ich werde das Ei hineinlegen',

\*) Der Numerus des Objects wird also nicht an diesem selbst, sondern am Verbum bezeichnet. Dazu findet sich ein Analogon in den Algonquinischen Sprachen; s. Du Ponceau, Mémoire sur le système grammatical des langues de quelques nations indiennes de l'Amérique du Nord (Paris 1838), S. 160: Le datif, l'accusatif, et toutes les idées accessoires du nom — — ne varient point, en général, la forme des noms dans les langues algonquines; mais l'idée accessoire est représentée par une forme du verbe; 'je donne à Pierre', on dit en lénâpé: *Pierre n'milan* 'Pierre je lui donne', appliquant au verbe la forme dative du substantif.

*ha-t-ikīmāpikināa hūch* 'ich werde die beiden Eier hineinlegen',

*ha-teijigūa hūch* 'ich werde die (mehrere) Eier hereinlegen'.

*ata* 'nehmen' sing., *tūmīna* plur.

*atūpī* 'an Bord schaffen' sing., *wāgūpi* plur.

*ūtēka* 'niederlegen' sing., *wūsella* plur.

*tāgū* 'geben' sing., *wātū* plur.

*tūpāana* 'wegwerfen' sing., *anāana* plur.

*gūlata* 'herausziehen' sing., *gūlū* plur.

*ūsata* 'ausreißen' sing., *ūsū* plur.

*wīushata* 'verstopfen' sing., *wīāshū* plur.

§ 14. Beispiele weiterer Verbalableitungen und einiger Nominalbildungen.

*atūpī* 'an Bord schaffen', *atūpī-kūna* 'an Bord sein oder haben', *ha-t-atūpī-kārata neif\** 'ich habe ein Messer an Bord', *neif k-atūpī-kārata* 'es ist ein Messer an Bord'.

*ikīmū* 'hereinlegen', *ikīmīa* 'darin sein oder haben', *ikē-kūna* 'an Bord sein oder haben', *ha-t-ikīmīata hūch tauwūlan ikān* 'ich habe in dem Hause ein Ei in dem Korbe', *k-ikīmīata-gāpei hūch ikān* 'zwei Eier sind in (dem Korbe) in dem Hause'.

*ikiŋgeia* 'darin sein oder haben', von etwas gesagt, das sich in einem aufgehängten Korbe befindet; (*ku-wē-ikiŋgeiatekāpei aui tauwūlan* 'es sind noch zwei Steine in dem aufgehängten Korbe', *ha-wē-ikiŋgeiatekāpei aui tauwūlan* 'ich

\*) *neif* ist natürlich das entlehnte engl. *knife*. Daß die Feuerländer kein eigenes Wort für 'Messer' haben, bezeugt uns auch Darwin, Naturwissenschaftliche Reisen S. 223 unten: Sie baten um Messer, die sie mit dem spanischen Worte »Cuchilla« nannten.

habe noch zwei Steine in dem aufgehängten Korbe’.

*ikiñkūna* ‘an Bord sein oder haben’, gesagt von einem Gegenstande, der sich dort in einem Sack, einer Kiste oder einem Korbe befindet; *ku-wē-ikiñgārata ūkāali* (s. auch bei Pl.) ‘es ist noch eins an Bord’ (z. B. ein Ei, das dort in einem Korbe liegt), *ha-t-ikiñgārata* ‘ich habe noch eins an Bord (in dem gleichen Sinne).

*meia* ‘in einem Canoe fischen, in einem Canoe auf den Fischfang gehn oder ähnl.’, *tū-meia* 1) ‘ein Canoe zu einem solchen Zwecke benutzen’, 2) in einem Canoe fischen zu einer bestimmten Zeit, an einem best. Orte oder zu einem best. Zwecke’; *ma-tū-meia* adj. ‘zum Fischfang geeignet’, von einem Canoe oder vom Wetter gesagt; *ma-tū-mer-ūnnaka* ‘zum Fischfang ungeeignet, — unbrauchbar’, von einem alten Canoe.

*shabagūda* ‘glücklich, froh, zufrieden’, *tū-shabagūda* ‘beglücken, zufrieden stellen’, *shabagū-dūnnaka* ‘unglücklich, mürrisch’, *ma-tū-shabagūdūa* ‘würdig beglückt zu werden’, *ma-tū-shabagūdūnnaka* ‘unwürdig beglückt zu werden’.

*annūna* ‘verlangend nach —’, *annūnunnaka* ‘nicht verlangend nach —’, *m-annūna* ‘einer, nach dem man verlangt, würdig begehrt zu werden’, *m-annūnūnnaka* ‘einer, nach dem man nicht verlangt, unwürdig begehrt zu werden’.

*jif* ‘eng’, *jepun* ‘der Grat eines Berges’, *jepūnī-ata-kun* ‘der Grat, welcher ist’ (sic! ‘the ridge which is’).

*mūka* 'lang, groß, hoch', *kū-mūkāniata-kun* eigentl. dasjenige, was sich lang ausdehnt', d. h. 'Linie oder Reihe', *kumūdūa* (auch bei Pl.) *sjūan mūkāniata peiakan* 'was ist das lange Ding, das auf dem Ufer liegt?' *hauushja sjūan ku-mūkāngārata-kun ushsha* 'Was? das ist ein Hülfseil (line of help) dort oben am Ende der Bucht?'

*lush* 'roth', *kūmūdūa sjūan lushuŋgeiata* 'was ist das rothe Ding, das dort oben hängt?', *kū-lushūmūni* 'nach Westen gehn und roth sein', nur von der untergehenden Sonne an einem schönen Abend gebraucht; *hauan kūki-lushuŋkūnudē* 'hier (auf dem Wasser) war etwas rothes'.

§ 15. Einige Worte, die nicht bei Platzmann stehn.

Die Reihenfolge ist die des Alphabetes in § 2.

<i>akeinik</i> 'Regenbogen'	<i>heka</i> 'See, Salzwasser'
<i>asella</i> 'Sandbank'	<i>hūnian</i> 'Mond', Synonymon von <i>hannūka</i> (cf. bei Pl.)
<i>isteii</i> 'Frost'	
<i>uhwa</i> 'Asche'	<i>hūlakihr</i> 'Vorgebirge, Cap'
<i>ūsekūs</i> 'Sonne'	<i>hāshūch</i> 'Kiesbank, Meer kies', <i>hāshāgun</i> 'auf der Bank', soll auch 'die Bank' heißen können.
<i>ūshunna</i> 'Wald'	<i>hālū</i> 'groß, viel, laut'
<i>āgū</i> 'blaß, weißlich'	<i>jamīna</i> 'weiß' (vgl. das substantivierte <i>jamīnāki</i> bei Pl.)
<i>ālum</i> 'Schwager'	<i>tūmāgū-inni</i> 'Stief-tochter'
<i>eia</i> 'Bay, Bucht, Golf'	
<i>eia-kāsi</i> 'Seevogel' (das gewöhnliche Wort für Vogel, in specie 'Landvogel' ist <i>bich</i> )	
<i>kūshki</i> 'dunkel'	
<i>kīp'-ālum</i> 'Schwägerin'	
<i>kūpūnaka</i> 'Schnee'	
<i>hakīla</i> 'Eis'	

<i>tūmāgū-keijūla</i> 'Stief- sohn'	<i>bank</i> ' 2) 'eine Be- zeichnung für Vögel und Fische, welche sich am Strande auf- halten'
<i>tūmāgū-dārākīpan</i> 'Stief- mutter'	<i>būlaka</i> 'Regen'
<i>tūmāgū-dārūwūn</i> 'Stief- vater'	<i>wahwa</i> 'Zunder'
<i>dāmāpū</i> 'des Vaters Schwester'	<i>lūpūtūch</i> 'Klotz'
<i>dūa</i> 'Bank aus großen flachen Steinen'	<i>lumbi</i> 'schwarz'
<i>deiash</i> 'Hagel'	<i>lūki</i> 'Thal'
<i>peiaka</i> 1) 'Ufer, Sand-	<i>shāna</i> 'ein Stück moos- bedecktes Moorland'.

### § 16. Schluß.

Das in § 1—14 verarbeitete Material — so wenig es auch eine erschöpfende Darstellung des Jāgan ist — läßt uns erkennen, daß die Formen dieser Sprache ausreichen, um alle uns geläufigen grammatischen Verhältnisse des einfachen Satzes zum Ausdruck zu bringen. Und mehr als ausreichen! Liegen doch besondere Worte und Formen vor für complicierte Begriffe und ganz specielle Beziehungen, zu deren Ausdruck wir nicht nur mehrere Worte, sondern Sätze verwenden müßten\*). Das ist ein Charakterzug solcher niedrigen Sprachen überhaupt, wie Max Müller, Letter to Chevalier Bunsen on the classification of Turanian languages S. 223 sagt: "Tribes who have no literature and no sort of intellectual occupation, seem occasionally

\*) Du Ponceau, Mémoire beginnt S. 89 das Chapitre IV 'Caractère général des langues américaines' mit den Worten: Le caractère général d. l. a. consiste en ce qu'elles réunissent un grand nombre d'idées sous la forme d'un seul mot. Damit stimmt völlig überein, was Francis Leiber bei Schoolcraft II. 347 sagt: I found that the Indians often say in one word that for which we require ten.

to take a delight in working their language to the utmost limits of grammatical expansion. The American dialects are a well-known instance, and the greater the seclusion of a tribe, the more amazing this rank vegetation of their grammar'. Ich möchte diesen Worten noch das allgemeine Urtheil hinzufügen, welches Schoolcraft, Information II, S. 341 über die nordamerikanischen Indianersprachen abgibt, weil man dasselbe auch für das Jāgan, welches uns hier beschäftigt, vollständig unterschreiben kann: 'Nothing could, apparently be farther removed from the analytical class of languages than the various dialects spoken by the American Indians; who invariably express their ideas of objects and actions precisely as they are presented to their eyes and ears, that is, in their compound associations. A person and an act are ever associated, in their form of syntax, with the object of the action. To love and to hate are, therefore, never heard in their analytical forms. This combination of the action of the speaker with the objects is universal'.

Es ist nun zur Genüge bekannt, daß die formelle und grammatische Ausbildung einer Sprache nur sehr bedingungsweise als Mittel zur Constatierung der Rangstufe einer Sprache zu verwenden ist; sonst müßte man annehmen, daß das isolierende Chinesisch die niedrigste und etwa der von Threlkeld beschriebene australische Dialekt mit seiner wahrhaft erschreckenden Fülle von Modus- und Tempusformen, von Verbalklassen, wie Transitiv, Intransitiv, Continuativ, 3 verschiedenen Arten von Causativ, Effectiv, Inceptiv, Iterativ, Negativ u. s. w. (S. 28-74) die höchste Stufe sprachlicher Ent-

wickelung darstellte. Das Formelle ist nur in einer Hinsicht in diesem Sinne zu verwerthen; nämlich daß man sagen kann: Je größer der Aufwand ist, den eine Sprache macht, um einfache grammatische Verhältnisse zum Ausdruck zu bringen, desto niedriger steht sie. Wenn also das Jāgan, um den Accus. Plur. von dem Nom. Sing. zu unterscheiden, anstatt eines oder zweier Laute einen Ballast wie *-ndeiananima* gebraucht (§ 6), so wissen wir schon, daß wir eine tiefstehende Sprache vor uns haben. Sonst ist einzig und allein das psychologische Moment entscheidend, wie es in der Syntax und anderweitig zum Ausdruck kommt; die Beurtheilung der Sprachstufe ist bedingt durch die geistigen Fähigkeiten des betreffenden Volkes, die der Sprache ihren Stempel aufdrücken.

Ich greife zunächst auf § 3 zurück, wo ich bemerkte, daß Brydges das Jāgan wegen seiner präzisen Ausdrucksweise rühmt. Aus den dort angeführten Beispielen ersehen wir, daß die nächstliegenden Dinge im sprachlichen Ausdruck präzisiert werden müssen, daß bei der Bewegung die Richtung angegeben werden muß u. dgl. mehr. Das ist aber kein Ruhm für eine Sprache, sondern ein *testimonium paupertatis*. Denn damit liegt uns eine Stufe vor, auf der der Mensch sich noch nicht zu allgemeineren Begriffen erhoben hat. Die Sprache, welche sagen kann: 'Das Schiff kommt' steht unendlich hoch über derjenigen, die nur Sätze hervorbringt wie: 'Das Schiff kommt von Osten, man hat es mir gesagt'. Ebenso wie die Sprache höher steht, welche ein Wort für 'Baum' hat, als diejenige, in der es nur Namen für jede Species gibt.

Das gleiche gilt für die Unterscheidung der Singular- und Pluralverben (§ 13), die uns lehrt, daß auf den Feuerländer eine Handlung, wenn sie von einem oder wenn sie von mehreren Individuen vollzogen wird, einen so verschiedenartigen Eindruck macht, daß er den Begriff der Handlung selbst daraus nicht abzuleiten versteht.

Die Hauptsache bleibt also im einzelnen festzustellen — und dazu gehört ein umfassen des Material —, bis zu welchem Grade das Abstraktionsvermögen in der Sprache zum Ausdruck kommt; im allgemeinen können wir sagen, daß dieses beim Jāgan nur in einem außerordentlich bescheidenen Maaße der Fall ist.

Ein wichtiger Anhaltspunkt ist uns ferner, mag es sich auch nur um eine Einzelheit handeln, durch die Zahlwörter an die Hand gegeben. Denn bekanntlich zählen wilde Völker nur bis zu einer beschränkten Anzahl hinauf; was darüber hinaus liegt, verliert sich in dem Begriff der unbestimmten Vielheit. Threlkeld's Australneger zählen nur bis vier, weiterhin gibt es nur das allgemeine *kauwul-kauwul* 'viele' (S. 17). Ganz genau der gleiche Fall liegt im Jāgan vor. Brydges hat allerdings leider keine Notiz über die Zahlwörter, wir ersehen aber aus Platzmann S. 241, daß die Zahl fünf schon durch ein englisches Lehnwort ausgedrückt werden muß, also ein für die Feuerländer neuer Begriff ist. Selbst für die Zahl vier liegt mir im Jāgan kein Beleg vor, und es ist vielleicht nicht unnötig daran zu erinnern, daß die Feuerländer die Zahlen nicht am Substantiv, sondern am Verbum bezeichnen (bei Intransitiven die Zahl des Subjects, bei Transiti-



ven die Zahl des Objects) und daß sie in dieser Weise einen Singular, Dual, Trial und Plural unterscheiden. Sollten wir daraus schließen dürfen, daß die Feuerländer nicht weiter als drei zählen können? Undenkbar wäre das durchaus nicht; denn auch die brasilianischen Indianer zählen nur bis drei, wie ich aus Pott, *quinare und vigesimale Zählmethode* S. 3 ersehe.

Der allgemeine Eindruck, den die Sprache der Fuegier auf mich hervorgerufen hat, ist der, daß sie ungefähr auf dem gleichen Niveau mit den Aboriginer-Sprachen der Südsee und Nordamerikas steht, aber nicht tiefer als sie.

Wenn Brydges sich entschließen wollte, seine Grammatik des Jāgan zu veröffentlichen, würden wir über eine Reihe von Punkten Aufschluß erhalten, die sich jetzt unserer Beurtheilung entziehen. Sollte dieß nicht der Fall sein, so könnte das hier gebotene Material wohl hinreichen, um Platzmann zu einer Neubearbeitung seines Glossars zu veranlassen.

Königsberg i. Pr. im November 1882.

R. Garbe.

#### Nachtrag.

Im Anfange dieses Monats gieng mir durch die Güte des Herrn Dr. Rost ein Artikel aus der *Nuova Antologia* vom 15ten Dec. vor. Jahres zu, '*Viaggio alla Patagonia ed alla Terra del Fuoco*' von Giacomo Bove. Derselbe enthält höchst interessante und lebensvolle Schilderungen namentlich des Feuerlandes und seiner Bewohner unter besonderer Berücksichtigung des Jāgan-Stammes. G. Bove hat sich der Unterstützung und des Beiraths des Herrn Bridges

erfreut, der zu wiederholten Malen erwähnt wird und auf den entschieden des Verfassers Bericht und Urtheil über die Jāgan-Sprache zurückgeht.

Ich setze die beiden darauf bezüglichen Abschnitte hierher und bemerke nur im Anschluß an meine obigen Ausführungen, daß die Annahme des Verfassers, man dürfe aus der Sprache auf eine frühere viel höhere Bildungsstufe des Volkes schließen, natürlich irrig ist. Auf S. 800 heißt es:

‘Il basso stato in cui si trovano i fuegini contrasta sensibilmente colla ricchezza della loro lingua, la quale conduce all’ ipotesi di un’ origine assai superiore allo stato attuale. La lingua Jagan è, senza dubbio, una fra le più antiche e le più pure. Essa è oltremodo completa nella sua grammatica e nel suo vocabolario. Questo si compone die pressochè 30,000 vocaboli numero suscettibile di aumento stante la natura agglutinativa delle parole. Verbi e pronomi sono abbondantissimi e suppliscono, in certo qual modo, alla povertà di avverbi e preposizioni. La lingua dei Jagan, differisce sensibilmente da quelle dei vicini Alacaluf ed Ona, e quanto le parole di queste ultime sono dure, gutturali, formate di consonanti, le parole di quella sono dolci, piacevoli, piene di vocali.

Tanta ricchezza di lingua dà ai fuegini una facilità oratoria veramente sorprendente. Le cento volte vidi nei Wigwam, i vecchi prendere la parola e tenerla per ore ed ore senza mai arrestarsi, senza un’ inflessione di voce, senza segno che rivelasse il minimo sforzo da parte dell’ oratore. Erano in generale racconti di caccie, narrazioni di combattimenti coi vicini

Alacaluf, od Ona; descrizione di fieri tempeste, o dipinture di incontri col terribile *curspic*, lo spirito maligno che vaga per i boschi, traendosi a rimorchio le anime dannate'.

Königsberg i. Pr. 28. Jan. 1883.

R. Garbe.

Hugo Sommer: Ueber das Wesen und die Bedeutung der menschlichen Freiheit und deren moderne Widersacher. Berlin, Druck und Verlag von G. Reimer. 1882. VIII und 100 S. 8°.

Von demselben: Der Pessimismus und die Sittenlehre. Haarlem; de Erven F. Bohn. 1882. Abhandlungen, hrsg. v. d. Teyler'schen Gesellschaft; Neue Folge 10. Thl. 1. Stück.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlungen, Amtsrichter in Blankenburg am Harz, ist allen Lesern der »Preußischen Jahrbücher« als ein begeisterter Verehrer und verständnisvoller Darsteller der philosophischen Weltanschauung Hermann Lotze's bekannt. Die erste der beiden genannten Schriften reproducirt in erweiterter Form zwei Abhandlungen des Verf., welche unter dem Titel: »Die Freiheit und ihre modernen Widersacher« und »Die Ethik des Pessimismus« in den Preuß. Jahrb. erschienen sind; während die zweite, von der Teyler'schen Gesellschaft preisgekrönte Abhandlung eine specielle Verarbeitung der am Schlusse der ersten Schrift (Der Freiheitsbegriff bei Schopenhauer und Ed. v. Hartmann) und einer Recension der »Phänomenologie des sittlichen Bewußtseins« in den Gött. gel. Anz. 1879 St. 16 entwickelten Gesichtspunkte ist. Die selbständige Herausgabe dieser Streitschriften wird man um so freu-

diger begrüßen dürfen, als dieselben vor manchem Aehnlichen zwei entschiedene Vorzüge voraus haben. Sie führen erstens die Discussion nicht in's Blaue hinein, mit etwas eigens zu diesem Zwecke und auf's Gerathewohl verschriebenem Menschenverstand, suchen auch nicht unter der Hand eine eigene Duodez-Weltanschauung an den Mann zu bringen; sie bedienen sich zweitens durchaus einer allgemein verständlichen, von aller scholastischen Terminologie freien Sprache, die nur da, wo sie schwungvoll wird, manchmal mit dem guten Geschmack etwas in Conflict geräth. (Man sehe z. B. das kühne Bild No 1 S. 36—37). Gerne wird jeder Freund und Verehrer Lotze's unter der pietätvollen und geschickten Hand des Verfassers die Weltanschauung dieses großen Denkers ihre streitbare Kraft an Theorien bewähren sehen, welche in weiten Schichten der philosophisch Gebildeten oder wenigstens philosophische Bedürfnisse Empfindenden mit ihr um den führenden Einfluß ringen, und hier diese Denkart aus der kühlen und beschaulichen Abgeschlossenheit hervorlocken, mit welcher sie ihr Urheber selbst zu umgeben liebte. Wer jemals Lotze's Schriften, vor Allem sein vielbewundertes Hauptwerk, den »Mikrokosmos« zur Hand genommen hat, den wird der gleichmäßig gerundete, voll austönende Bau seiner Sätze, die Fülle von Bildern, die unerschöpfliche Menge herzuströmender Beziehungen, wohl haben fühlen lassen, daß hier ein in sich fertiger Meister philosophischen Styles zu ihm rede. Aber nur wer sich an leichter Biegsamkeit des Denkens mit Lotze vergleichen und sicher sein darf, auch in einem reichverschlungenen Gewebe stets den führenden Faden

im Auge zu behalten, wird von sich rühmen können, seinem Gedankengang stets ohne Anstrengung und Ermüdung haben folgen zu können. Zwischen dieser vornehm prüfenden Art Lotze's und der feuilletonistisch-gewandten, häufig saloppen, und in dem Streben nach allseitigster Deutlichkeit nicht selten in redselige Breite ausartenden Schreibweise E. v. Hartmann's liegt der witzig-pointierte, epigrammatische Styl Schopenhauer's in der Mitte. Der alte Satz aber: »Le style, c'est l'homme« bewährt sich auch hier. Nichts war Lotze ferner als ein Dogmatismus irgend welcher Art; seine Weise war es, die eigene Ueberzeugung durchaus nur als die bevorzugte von verschiedenen Denkmöglichkeiten durch einen etwas helleren Ton auszuzeichnen. Man darf dem Verfasser keinen Vorwurf daraus machen, daß diese Eigenthümlichkeit seines Meisters bei ihm verschwunden ist. Für den Kleinverkehr braucht man baar Geld; zur populären Darstellung gut gangbare Begriffe, in möglichst bestimmter Form. So wird denn auch hier an die allgemeine Feststellung des Freiheitsbegriffes alsbald ein Ausblick auf die gesammte Weltanschauung geknüpft und in dogmatischer Weise aus dem Vorhandensein des Freiheitsgefühles im Menschen das Gefühl der Verantwortlichkeit und des Sollens, der unbedingte Eigenwerth dessen, was wir sollen als ein Bestandtheil oder Hilfsmittel des Weltzweckes, endlich die Persönlichkeit Gottes, als Grund aller Weltwirklichkeit und normgebende höchste, treibende Kraft unseres Wesens, abgeleitet. Eine Auseinandersetzung mit Lotze's Metaphysik gehört nicht hieher; ich kann mich also begnügen, zu bemerken, daß

der im ersten Theile im Allgemeinen ausgesprochene, und im zweiten an einer »Kritik der hauptsächlichsten Einwendungen gegen das Vorhandensein und die Bedeutung der menschlichen Freiheit« entwickelte Freiheitsbegriff im Wesentlichen die Anschauungen Lotze's getreu wiedergibt, wie dieser sie im Mikrokosmos und den »Grundzügen der praktischen Philosophie« ausgesprochen hat. Die betreffende Theorie ist eine sehr eigenthümliche und kann der allgemeinen Zustimmung keineswegs so sicher sein, als Sommer voraussetzt. Denn Lotze bekennt sich unumwunden zu jener »vielfach verspotteten« Meinung von der Freiheit des Willens, wonach er zwischen zwei entgegengesetzten Entschlüssen wählen kann, ohne durch ein Motiv zur Wahl gezwungen zu werden. Diese Vorstellung von der Willensfreiheit balanciert auf schmalster Kante zwischen der Freiheit ursachloser Selbstbestimmung und der gemäßigten deterministischen Anschauung und wird von Lotze postuliert, als die einzige, welche die ethische Fundamentalthatsache der Zurechnung von Verdienst und Schuld zu erklären vermöge. Zu ihrer Stütze aber wird von Lotze selbst darauf hingewiesen, daß nicht bloß das ursprüngliche Sein der Welt und die Richtung der Bewegung in ihr ursachlose Thatsachen seien, sondern sich mindestens fragen lasse, warum dieß ursachlose Vorhandensein einer Thatsache nicht auch innerhalb ihres Verlaufes an jedem Punkte möglich sein soll. Man kann bezweifeln, ob der Vortheil, den diese Anschauung der Ethik zu bringen vermag, die zahlreichen Schwierigkeiten aufwiegt, in welche sie unser Denken nothwendig verwickelt; jedesfalls liegt

hier für eine tiefer dringende psychologische Untersuchung eine dankenswerthe Aufgabe vor. Denn das Urtheil eines so scharfsinnigen Denkers wie Lotze verdient gewis volle Beachtung; und wenn es wahr wäre, daß sich die psychologischen Thatsachen der Zurechnung und Verantwortung auf keine andere Weise erklären lassen, so müßte man sich unstreitig für Lotze's Hypothese entscheiden. Dieß ist der Punkt, wo eine wissenschaftliche Begründung oder Fortbildung des Lotze'schen Freiheitsbegriffes einzusetzen hätte. Als einen Versuch in dieser Richtung wird man die jüngst erschienene Arbeit von J. Witte betrachten dürfen (Ueber Freiheit des Willens etc. Bonn 1882), welcher allerdings nicht unmittelbar an Lotze anknüpft, sondern eine Vermittlung der Sittenlehren Kant's und Fichte's und eine derartige Umgestaltung und Fortbildung der Ethik liefern will, daß die grundlegenden Gesichtspunkte jener Denker auch gegenüber dem heutigen Stande des Fachwissens in Natur- und Geschichtserkenntnis gerechtfertigt erscheinen. (Vergl. Vorrede S. VI). Ob nicht das mangelhafte Gelingen dieses Versuches als eine üble Vorbedeutung für die Richtigkeit der ganzen Theorie gelten darf? Ich muß es fast befürchten, obwohl Witte's Methode nicht die beste, und seine Ergebnisse nichts weniger als klar sind. In letzterer Beziehung leistet Sommer das Mögliche; aber den Kampf gegen die Gegner seiner Freiheit hat er sich dafür ziemlich leicht gemacht. Die bei ihm auftretenden Einwände gleichen etwas zu sehr den Mitunterrednern des Sokrates in vielen platonischen Dialogen: sie dürfen nicht zu geistreich sein, damit doch das Resultat

herauskommt. Ueberhaupt kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß Sommer's Buch über die Freiheit eigentlich vorzugsweise aus Excursen besteht. Denn solche sind vom Standpunkte streng method. Untersuchung des vorliegenden Problems aus die Ausflüge des ersten Theils in die Metaphysik und Theodicee ebensogut wie die im zweiten Theile befindliche Kritik des Materialismus und der Schopenhauer-Hartmann'schen Philosophie, welche die Hälfte der ganzen Schrift ausmacht, angeblich zwar ebenfalls nur den Freiheitsbegriff dieser Weltansichten zu prüfen unternimmt, thatsächlich aber um ein Erhebliches über diese Beschränkung hinausgreift. Ich stehe aus diesen Gründen nicht an, die zweite der oben angeführten Schriften Sommer's in jeder Beziehung, sowohl nach ihrer formellen Durchbildung, wie als selbständige Denkarbeit über die erstere zu stellen. Es ist freilich überraschend, in dieser zweiten Schrift einen Freiheitsbegriff entwickelt zu sehen, der mit dem in der Schrift über die Freiheit vertheidigten keine Aehnlichkeit hat und jedesfalls nicht mehr der Freiheitsbegriff Lotze's ist. Denn während Lotze und Sommer selbst a. a. O. sich zu dem Begriff der Wahlfreiheit bekennen und den Willen neben der Gesammtheit der praktischen Anlagen, Strebungen und Motive noch als etwas Selbständiges betrachten, ist der in der zweiten Schrift (S. 17—19) entwickelte Begriff nichts anderes als der der sittl. Freiheit, d. h. der Unerregbarkeit durch nicht-sittliche Motive — ein Begriff, dem jeder philosophische Determinist seine Zustimmung geben wird. Ich begnüge mich, diese Thatsache zu constatieren, und lasse da-



hingestellt, welche von beiden Theorien die eigentliche Meinung des Verfassers sei, und ob dieser Doppelsinn nur durch Unklarheit im Ausdruck, oder durch einen Meinungswechsel entstand. Doch dieß nebenbei. Unter den kritischen Zergliederungen der »Phänomenologie des Sittlichen« nimmt die Sommer'sche entschieden eine ansehnliche Stellung ein. Sie schließt sich eng dem Gedankengang dieses Werkes an und ist reich an feinen Bemerkungen, welche die Willkürlichkeit der Hartmann'schen Constructionen, die unter aller scheinbaren Strenge der Beweisführung verborgenen Widersprüche, die fragl. Gültigkeit vieler seiner Behauptungen, bloßlegen. Man möchte nur fragen, warum ein so scharfsinniger Kritiker nicht zu der Einsicht gekommen ist, daß die Behauptung des unbedingten Unwerthes der Welt wissenschaftlich auf der gleichen Stufe steht mit der des unbedingten Werthes, und daß die Ethik in ernsthafter Weise überhaupt nicht aus dem Weltzweck abgeleitet werden kann, mögen wir ihn nun als positiv oder als negativ setzen, sondern nur aus den mittleren Regionen der langsam, aber stetig sich erweiternden menschlichen Zwecke. Und diese mittleren Zwecke und Werthe erkennt in gewissem Sinne auch Hartmann an, wenngleich bei ihm auf diesen Mittelstufen natürlich von unbedingten Werthen nicht gesprochen werden darf. Den Werthbegriff kann auch der Pessimismus, in der Gestalt wenigstens, welche ihm Hartmann gegeben hat, nicht entbehren; und es ändert nichts an dieser Thatsache, daß er als das letzte, lösende Wort den allgemeinen Unwerth alles Existierenden ausspricht, und alle Sittlichkeit auf thätigen An-

theil daran gründet, daß diesem Existierenden sein Recht, d. h. die Vernichtung werde. Denn sowie Hartmann ausspricht, daß das erlösende Ziel auf eben dem Wege erreicht werden müsse, auf welchem für den Nichtpessimisten die Güter und Werthe des Lebens liegen, läßt sich mit ihm ganz wohl über eine gemeinschaftliche Basis der Ethik verhandeln. Der Optimist aus Lotze's Schule wie der Pessimist aus der Hartmann'schen wollen mit ihrer Sittlichkeit einen Beitrag zum Besten des Weltprocesses liefern. Und da sie im Grunde genommen über die wahren Ziele dieses Processes gleich viel oder gleich wenig wissen, so sind sie beide genöthigt, die Frage nach dem, was in einem gegebenen Falle sittlich oder Pflicht sei, durch eine möglichst umfassende Erwägung aller in Betracht kommenden Werthverhältnisse zu lösen, welche selbstverständlich nur auf das Concrete, durch Reflexion Erreichbare, gehn kann. Daß der Eine von solchen Anstrengungen ein positives Gut erwartet, der Andere nur eine der Größe jener Anstrengungen proportionale Enttäuschung, das ist für die Sache selbst schließlich gleichgültig. Man kann nur sagen: *Qui vivra verra!* Ich persönlich glaube, daß der in solcher Weise thätige Pessimist sich zu eigener angenehmer Ueberraschung als Düpierten sehen wird, weil ihm die Güter unter den Händen wachsen. Einstweilen mag er es immerhin auch mit seiner Ethik versuchen.

München, im October 1882.

Fr. Jodl.

---

## Neuere Literatur.

## III.

Denkmal Johann Winkelmanns. Eine ungekrönte Preisschrift Johann Gottfried Herder's aus dem Jahre 1778. Nach der Kasseler Handschrift zum ersten Male herausgegeben und mit literarhistorischer Einleitung versehen. Von Dr. Albert Duncker, erstem Bibliothekar der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel. Kassel 1882. Verlag von Theodor Kay, Königliche Hof-Buch- und Kunsthandlung. XXXV und 61 SS. gr. 8°.

Diesen werthvollen Fund hat der Herausgeber, von Hagen zum Suchen angeregt, im vorigen Jahre gemacht. In den Grundsätzen der Publication schließt er sich an S u p h a n an, die Einleitung dient mehr zur Orientierung über die Provenienz der Handschrift, als zur literarhistorischen Erläuterung des Denkmals selbst. Wir erfahren näheres über die Société des Antiquités de Cassel und die Preisausschreibung vom Jahre 1777; Herder's Betheiligung wird trotz Carolinens Widerspruch durch den Umstand sicher gestellt, daß sich ein eigenhändiges Manuscript von ihm unter den Schriften der Gesellschaft befindet, welches das Preisthema behandelt; und der Herausgeber behandelt schließlich sehr einsichtig die Frage, warum Herder hinter Heyne habe zurückstehn müssen. Herder Denkmahl Winkelmanns ist ein Buch, das sich von selbst empfiehlt und dem Torso auf Abbt von vielen Seiten vorzuziehen ist.

Prag.

J. Minor.

## Berichtigung.

S. 270 Z. 24 v. o. nach Βαγαμ fehlt  $\psi\omega\zeta\omega\alpha\eta\iota$ .

S. 290 Z. 12 v. u. lies dem Wege von ZDMG 36, 117 zur »Umschreibung« statt dem Wege ZDMG 36 117 von zur »Umschreibung«.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz., Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 13. 14. 28. März u. 4. April 1883.

---

Inhalt: Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 1. 2. Von A. Bezenberger. — Henri Delpesch, La bataille de Muret. Von G. Köhler. — John Koch, Die Siebenschläferlegende. Von Hermann Varnhagen. — C. Struckmann, Neue Beiträge zur Kenntniss des oberen Jura und der Wealdenbildungen der Umgegend von Hannover. Von W. Branco. — Neuere Literatur. IV. Von J. Minor.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache von Dr. Friedrich Kluge, Privatdocenten an der Universität Straßburg. 1. Lieferung [Aal—elf], 2. Lieferung [Elfenbein—hehlen]. Straßburg. Karl J. Trübner. 1882. 128 S. Lex.-8<sup>o</sup>.

(Erscheint in 7—8 Lieferungen à M. 1,50).

Das warme Lob, welches diesem Werk in den mir zu Gesicht gekommenen öffentlichen Besprechungen desselben gespendet ist, ist übertrieben, zum Theil sogar — wie in der auf dem Umschlag des zweiten Heftes abgedruckten lärmenden Anzeige der Kölnischen Zeitung vom 2. Juni 1882 — stark übertrieben, aber es ist nicht ganz unverdient, da der neuhochdeutsche Wortschatz in ihm annähernd vollständig enthalten zu sein scheint, da die einschlagenden Formen der älteren germanischen Dialekte von dem Herrn Verfasser mit großer Genauigkeit und richtigem grammatischem Verständnis ziemlich erschöpfend aufgeführt, und da seine sach-

lichen Erörterungen meist zutreffend sind, da die von ihm angenommenen Etymologien endlich im Allgemeinen auf die Billigung der Mehrzahl der heutigen Sprachforscher rechnen dürfen. Diesen guten Seiten des Werkes stehn nun aber Mängel zur Seite, auf die um so mehr aufmerksam zu machen ist, je weniger sie bisher zur Sprache gekommen sind.

Das Werk ist für den vergleichenden Sprachforscher ein ganz bequemes Hilfsmittel, wenn er sich flüchtig über die Entwicklung eines seltenen deutschen Wortes, über seine Verbreitung in den älteren Dialekten u. s. w. orientieren will; da indessen in sprachwissenschaftlichen Kreisen der Wunsch nach einem solchen Wörterbuch nicht laut geworden ist, da hier die vorhandenen Hilfsmittel — aus denen ich das kürzlich vollendete Altdeutsche Wörterbuch Schade's um seiner musterhaften Gewissenhaftigkeit willen besonders hervorhebe — und die Kenntnisse der einzelnen zum etymologischen Verständnis des Neuhochdeutschen ausreichen, und da die Haltung des vorliegenden Buches für Fachleute zu elementar ist, so zweifle ich nicht, daß Herr Kluge — er selbst hat sich darüber nicht ausgesprochen — es in erster Linie für das größere Publicum bestimmt hat. Ist dieß richtig, so scheint mir, daß der Verfasser die Grenze, welche die gelehrte Forschung und das wissenschaftliche Interesse des gebildeten Laien scheidet, viel zu wenig innegehalten hat. Was soll das größere Publicum z. B. mit der endlos wiederkehrenden Bemerkung »fehlt im Gotischen« oder »würde im Gotischen so und so lauten«? wozu dient ihm das Ansetzen von Grundformen und denkbaren

Entsprechungen? \*) wozu die gelegentlichen Finessen in solchen Ansetzungen? welchen Nutzen hat es von kritischen Aeüßerungen des Herrn Verfassers \*\*) oder durch das Vorführen verschiedener etymologischer Möglichkeiten? Soweit ich dieß Publicum kenne, wünscht es im Durchschnitt nicht Vermuthungen, Untersuchungen u. s. w., sondern elementare Belehrungen, die sich auf ein »so war es« beschränken. — Etwas anderes, das, wie ich glaube, den Bedürfnissen und Wünschen der Mehrzahl der Benutzer dieses Wörterbuches nicht entspricht, ist die von Herrn Kluge geübte maaßlose Berücksichtigung des Englischen und seine fast völlige Vernachlässigung des Niederdeutschen, das uns denn doch viel näher liegt als jenes. Auch die nordischen Idiome hat er sehr stiefmütterlich behandelt, um so mehr aber wiederum das Angelsächsische herangezogen. Daß er sich mit diesem und dem Englischen besonders beschäftigt hat, kann natürlich nichts weniger als getadelt werden; daß diese Sprachen in einem von Laien benutzten etymologischen Wörterbuch der deutschen Sprache so in den Vordergrund treten, wie es hier der Fall ist, mag manchem Käufer desselben recht willkommen sein, ist aber nichts anderes als eine willkürlich vorgenommene Verschiebung

\*) Als Probe hebe ich die folgende Bemerkung hervor: »Schon im Urgerm. bildete gut seine Steigerungsgrade in dieser Weise, die sich im Ind. etwa durch \*bhadyas-, \*bhadiṣṭha-, darstellen ließe« S. 25.

\*\*) Wie z. B.: »Ableitung der Worte [*bast, besten*] aus binden ist ohne Berechtigung; denn das Fehlen des Nasals sowie das *st* (wofür man *ss* aus *dh + t* erwarten müßte), ferner auch der Ablaut in mhd. *buost* machen die Ableitung von binden unmöglich« S. 19. Ein Laie weiß gar nicht, woher auf einmal das *dh* kommt.

des Standpunktes der Wissenschaft, dem nach der Ankündigung des Herrn Verlegers dieß Buch doch entsprechen soll.

Daß so entlegne Provincialismen wie *Gnenn*, und daß Fremdwörter wie z. B. *Beryll*, *Bombasin*, *Bowle* aufgenommen sind, während z. B. *Bö*, *Bramarbas*, *Basilisk*, *Floret* fehlen, ist nicht zu billigen. Anstößiger als diese Mängel sind die mancherlei Abschweifungen und überflüssigen Bemerkungen\*), die sich der Herr Verfasser gestattet hat. Noch entschiedneren Tadel aber verdient es, daß er hin und wieder sehr flüchtig gearbeitet hat. Was soll man z. B. zu dem Schluß des Artikels *Habicht* sagen — ich bin, ehe ich Kluge's Wörterbuch kannte, von Dr. Güterbock auf ihn aufmerksam gemacht —, in dem aus der Abkürzung »gadhel.« ein neuhochdeutsches Wort *Gadel* geworden ist? Dem gegenüber fällt es kaum in's Gewicht, daß *rame* für ksl. *ramę* (s. Arm); *bèlená* für russ. *bèlenà* (s. Bilsenkraut); *schalga* für lett. *šchalga* (s. Galgen); *gomyris* für lit. *gomury's* (s. Gaumen); *tupeti*, *túpti* für lit. *tupėti*, *túpti* (s. Ducht); *teñsti* für lit. *tęsti* (s. gedunsen); *gailēti* für lit. *gailėti* (s. geil), oder daß unter flennen »got. lat. *plōrare*« erscheint.

\*) Gegen Schluß des Artikels blind heißt es: »Ein anderes Wort für 'blind' innerhalb des Idg. ist lat. *caecus*, altir. *cóic*; im Got. hat das ihnen entsprechende *hahs* die Bedeutung 'einäugig'«; unter Ebbe liest man: »Wäre das altgerm. Wort im Deutsch. geblieben [es mußte im Binnenlande doch verloren gehn!], so müßte man ahd. *ëppo*, nhd. *Eppe* erwarten«; der Artikel *Hebamme* schließt mit den Worten: »Berufsmäßige Hebammen wird es in der germ. Zeit nicht gegeben haben«. Im übrigen verweise ich auf das über das Ansetzen von Grundformen u. s. w. oben gesagte.

Zu vereinzeltten Ausstellungen und Widersprüchen und zu Ergänzungen bieten viele Artikel Gelegenheit; ich erlaube mir, einige derselben hier zu besprechen.

Unter *Abend* wird gesagt: »*Auch* ist *Abend* nicht mit *ab* in Verwandtschaft zu bringen, als ob *Abend* die abnehmende Zeit des Tages wäre; vielmehr galt nach altgerm. Anschauung der *Abend* als Beginn des folgenden Tages s. *Sonabend* und *Fastnacht*«. Dazu stimmt nicht ganz das kurz vorher angeführte got. *andanahiti*.

*Aehren* »*Hausflur*« ist nach Herrn Kluge entweder mit lat. *arvum* urverwandt oder aus lat. *area* entlehnt. Auch lit. *aslà* »der aus Lehm geschlagene oder auch wohl schon der gedielte Fußboden im Zimmer, *Hausflur* etc.« erhebt Anspruch auf Berücksichtigung. Stellt man ahd. *ero* dazu, so ließe sich mit ihm weiterhin auch ahd. *estirih*, nhd. *Estrich* verbinden.

»*Alchimie* F. — sagt der Herr Verfasser — aus spät mhd. *alchemie* F., das aus der gleichbedeut. roman. Sippe von ital. *alchimia*, franz. *alchimie* stammt, deren Ursprung aus arab. *al-kîmîâ*, weiterhin gr. *χῦμός* 'Saft' feststeht«. Ich denke, dieß ist nicht zweifellos, vgl. Pott's Aufsatz »*Chemie oder Chymie?*« in der Zeitschrift d. deutsch. morgenl. Gesellsch. 30. 6 ff.

»Lat. *mërula*, woher entlehnt ndl. *meerle* und engl. *merl*, kann für *mësula* stehn und mit *Amsel* urverwandt sein« (S. 7). Gewis ist dieß möglich, aber wenn man sich auf unsichere Vermuthungen einlassen will, kann man *mërula* auch auf \**mëlula* zurückführen, vgl. gr. *μέλας*, lett. *melnâis strafds*.

*Anger* hat nach Herrn Kluge außerhalb



des Germanischen keine Beziehungen. Daß man dazu längst lat. *\*ancra* \*) gestellt hat, ist ihm sicher nicht unbekannt; weshalb er diese Zusammenstellung verwirft, ist mir ebenso unklar wie z. B. seine Bemerkungen »[gering, ahd. giringi] ein specifisch deutsch. Adj., das den übrigen germ. Dialekten fehlt; Ursprung dunkel«, »[halb] ohne sichere Anknüpfung außerhalb des Germ.«. Jenes ist von mir zu *ἀίμφα*, lit. *rėngtis* gestellt, und diese Combination hat u. a. die Zustimmung J. Schmidts Kuhn's Zeitschr. 25. 173 gefunden; halb aber ist von mir in diesen Blättern Jahrg. 1876, S. 1375 und davon unabhängig etwas später von Bugge, Beitr. z. Kunde d. indogerm. Sprachen 3. 117 an lit. *szalīs* angeschlossen. Die Skepsis, welche Herr Kluge in diesen und ähnlichen Fällen zeigt, ist um so auffallender, als er hin und wieder in eignen Combinationen etwas wild ist und sich keineswegs innerhalb der Schranken des Anerkannten bewegt, sie wird aber noch übertröffen durch Behauptungen wie »Die Versuche, die Benennung [fünf] etymologisch zu ergrün-

\*) Nach einer gütigen Mittheilung Jordans findet sich das Wort an folgenden Stellen: Festi epitome p. 11, 12 (Müller) *ancras (antras* angeblich die Hss.) *convalles vel arborum intervalla*; Placidus p. 9, 11 (Deuerling) *ancras convalles aut arborum intervalla*, p. 7, 6 *anagrae intervalla arborum*; Glossar. graecolat. p. 12 Labb. *anagrae ἀγρεα, ἀλλῶνες*. »Die sonst noch dafür angeführten Glossare »glossae Isidori« und »excerpta Pithoëana« (letztere haben *anagrae*) sind nach Löwe's Beweisführung nur schlechte Bearbeitungen von Sammlungen Scaligers, können also als Quellen überhaupt nicht mehr angeführt werden. Möglich wäre es auch, daß Plac. wie das Gloss. von Festus abhängig wären, und demnach nur ein Zeugniß vorläge«. Daß an den bez. Stellen *anagrae* und *arborum* zu lesen ist, unterliegt wohl keinem Zweifel.

den, in ihr etwa ein Wort 'Hand' zu erkennen, haben keine Berechtigung«, »Nach einem Etymon braucht man für Hafer ebensowenig zu suchen wie für Roggen, Weizen, Gerste: sie haben, seien sie dem Germ. eigentümlich oder seien sie ihm mit anderen idg. Sprachstämmen [so!] gemeinsam, von jeher ihre noch geltende Bedeutung gehabt, ohne daß es uns gelänge diese aus einer bestimmten Anschauung abzuleiten«. Man könnte sich über diese Interdicte eines der jüngsten Sprachforscher ärgern, wenn er nicht unter Gerste bemerkte: »Als Grundbedeutung faßt man nach einer idg. Wz. ghrs 'starren' [schöne Wurzel!] (lat. horrere für horsere, sskr. hr̥ṣ 'sich sträuben') Gerste als 'Stachlichte' (wegen der Aehrenstacheln)«. Herr Kluge hätte diese Bemerkung gewis nicht gemacht, wenn er ihren Inhalt nicht für beachtenswerth hielte; er scheint demnach nicht ganz so schlimm zu sein, wie er sich bisweilen gibt.

»Germ. arsa-z M. aus órso-s gilt mit Recht für urverwandt mit gr. ὄρσοϛ (ρρ für rs) 'Steißbein, Bürzel'« (s. Arsch). Die Verhältnisse liegen hier nicht so einfach, wie es nach diesen Worten scheint; s. Fröhde Beitr. z. Kunde d. indog. Sprn. 3, 19 ff.

»Asche . . . anord. aska F. 'Asche'; dazu mit auffälliger Abweichung got. azgô F. 'Asche'«. Daß diese »auffällige Abweichung« Bechtels Erklärung des *zd* von germ. *uzda-*, *razdâ-* wesentlich stützt, ist sowohl Herrn Kluge, wie Herrn Kögel (Paul-Braunes Beitr. 7. 192) ganz entgangen.

Gegenüber der Gleichstellung von Ast und ὄρσοϛ muß ich auf früher von mir gesagtes verweisen (Beitr. z. Kunde d. indogerm. Sprn. 4. 359). Daß sie an dem lesbischen ἰσσοϛ keine Stütze

findet, ist selbstverständlich (vgl. jetzt Meister Griech. Dialekte 1. 130); ebenso wenig wird sie durch Buttmann's irrige Erklärung der Ortsadverbien auf -ζε gestützt, gegen die sich Lobeck (2. Auflage von Buttmanns Ausf. griech. Sprachlehre 2. 350; vgl. Herodian ed. Lentz p. 499. 6, p. 536. 16) und G. Curtius Gr. Etymologie<sup>3</sup> S. 576 mit Recht ausgesprochen haben. Es ist nicht unmöglich, daß ὄζος auch mit ὀβελός, ὀδελός zusammenhängt.

»Als Wurzel [von Bann] faßt man ba-, vorgerm. bha-«. Es fragt sich, ob nicht *ghvâ* (sskr. *hvâ*, zend. *zbâ*; gr. *φᾶμί* = *χφᾶμί*) die Wurzel war. Dann wäre das *b* hier in ähnlicher Weise entstanden wie in *bitten* und got. *beidan*, die ich trotz der breitspurigen Auseinandersetzung des Herrn Osthoff Paul-Braunes Beitr. 8. 140 ff. zu gr. *ῥέσσασθαι* \*) und lett. *gaidit* »warten, harren« stelle, während ich got. *baidjan* mit anderen an ksl. *bëditi*, *obida* anschließe.

Böse stellt Herr Kluge vermuthungsweise zu gr. *φαῦλος* »vielleicht für *φαῦσλος*«. Daß es immer noch Leute gibt, die nicht glauben, daß *φαῦλος* für \**φλαῦλος* = *φλαῦρος* stehe, hätte ich nicht gedacht.

Die begriffliche Differenz zwischen gr. *φηγός* einerseits, deutsch *Buche* und lat. *fâgus* andererseits \*\*) erklärt man, wie der Herr Verfasser (unter *Buche*) bemerkt »aus dem Wechsel der Vegetation, der Aufeinanderfolge einer Eichen-

\*) So jetzt auch Bechtel Literaturblatt f. germ. u. roman. philol. IV. 6.

\*\*) Sie kehrt — worauf ich in diesen Anzeigen 1878 S. 200 \*\*) — aufmerksam gemacht habe, bei lat. *esculus* und lit. *eskulus* »Buche« (entlehnt?) wieder.

und einer Buchenperiode«. Er stellt dieser Hypothese folgende Bemerkung entgegen: »Buche ist eigtl. 'der Baum mit eßbarer Frucht' (vgl. gr. φαγεῖν 'essen' zu φηγός) und vielleicht ist daher jene Bedeutungsdifferenz mit dem Gr. aus dieser allgemeinen Bedeutung zu erklären, so daß man jene Hypothese nicht nöthig hätte zur Erklärung«. Da diese Auffassung indessen die begriffliche Uebereinstimmung von *fâgus* und ahd. *buohha* völlig unerklärt läßt, so ist sie wenig förderlich. Es wäre erwünscht, wenn ein kompetenter Botaniker über jenen »Wechsel der Vegetation« sich ausspräche und nachwiese, ob und ev. wo er stattgefunden hat. Auch die angebliche Buchengrenze (Fick Vgl. Wörterbuch<sup>2</sup> S. 1047) bedarf einer Klarstellung; bei ihrer Aufstellung scheint man mir zwischen der Roth- und der Weißbuche nicht genügend unterschieden zu haben, welche letztere ich noch sehr weit östlich von Königsberg gefunden habe.

»In den altgerm. Dialekten war Burg was uns Stadt ist; Wulfila übersetzt πόλις mit baurgs, nach Tacitus' Germania hatten die Germanen keine urbes, aber oppida der Germanen werden schon von Caesar de bell. gall. Mit gr. πύργος 'Turm' stimmt das altgerm. Burg weder in Laut noch in Bedeutung« (s. Burg). Daß der Schlußsatz dieser Stelle zurückzuweisen ist, lehrt die Hesychische Glosse φ(ο)ύργος · ὄχρωμα; im übrigen verweise ich auf Fick Beiträge z. Kunde d. indogerm. Sprn. 1. 60.

Unter Dung war bei ahd. mhd. *tunc* an an. *dyngja* zu erinnern.

Fackel erinnert sehr an lit. *pagaly's* »ein verhältnismäßig kleines Stück Holz, das nur zum verbrennen tauglich ist« (etwas anders

Kurschat Lit.- d. Wbch. s. v.). — Lit. *párvas* und *papártis*, die der Herr Verfasser unter Farbe und Farn heranzieht, sind nicht echt litauisch, sondern entlehnt (deutsch *Farbe*, kluss. *paporot'*).

Fallen führt Herr Kluge auf vorgerm. *phal-n* zurück gemäß der in Kuhn's Zeitschrift 26. 88 ff. von ihm entwickelten Annahme, die indogerm. *tenues aspiratae*\*) seien im German. durch *þ, f, h* oder *ǣ, þ, γ* je nach der Stellung des Accentus vertreten. Ich halte diese Annahme für unrichtig und erlaube mir, da sie auf das vorliegende Werk mehrfach (vgl. Farn und haben) ihre Schatten geworfen hat, hier auf sie einzugehn. — Nach Lage der Dinge bildet den sichersten Ausgangspunkt einer Untersuchung der stummen Aspiraten der Grundsprache das Sanskrit, und speciell die Endung der II. Dual. Präs. Parasm. dieser Sprache, *thas*, die durch den Gegensatz der Endung der III. Dual. Präs., *-tas*, und durch den Umstand, daß absolut kein Grund zu erkennen ist, der dort etwa die Entstehung von *th* zu *t* veranlaßt haben könnte, sich als unzweifelhaft alt ergibt. Ihr entspricht die got. Endung *ts*, deren *t*, wenn wir uns an den nackten Thatbestand halten, sich zu jenem *th* verhält, wie z. B. das anlautende *d* von got. *-dēds* »That« zu dem *dh* von sskr. *dhā*. Diese

\*) Mit Bezug auf die Geschichte der indogerm. mediae aspiratae bemerke ich beiläufig, daß ich die angebliche gräco-italische Entwicklung dieser Laute zu *tenues aspiratae* läugne. *Barba, θυγάτηρ, ἀτέμνω, βένθος, μιθάκνη: πιθάκνη, τάφος: θήβος, σχεδρός: σχεθρός, πύργος: γούργος* u. a. lehren auf das unzweideutigste, daß sowohl das Urlateinische wie das Urgriechische die alten mediae aspiratae noch besaß.

einfache Proportion hat **G r a ß m a n n** und andere bestimmt, tenues als die regelrechten german. Vertreter der grundsprachlichen stummen Aspiraten hinzustellen. Zu dieser Theorie stimmen vollkommen die folgenden Fälle, bei denen man sich erinnern wolle, daß jene grundsprachlichen Laute im Griechischen in der Regel durch  $\vartheta$ ,  $\varphi$ ,  $\chi$  vertreten werden:

got. *vais-t* = sskr. *vét-tha*, gr. *φοῖσ-θα*

an. *flatr* = gr. *πλατός* (aus *\*πλαθύς*, vgl. *πλαθάνη*), lit. *platùs*; vgl. sskr. *pr̥thú*

ahd. *sterz*, vgl. gr. *σιόρθη*, *σιόρθινγξ*

engl. *flint* = gr. *πλίνθος*.

Die beiden zuletzt angeführten Fälle hat Herr Kluge erwähnt, ohne auch nur einen Versuch zu machen, sie zu entkräften. Gegen »die Gleichung an. *flatr* = *pr̥thú-s*« wendet er den »Vocalismus der Stammsylbe ein; als ob es sich hier um Vocale und nicht um Consonanten handelte! als ob dieselbe Differenz nicht zwischen got. *staþs* und sskr. *sthiti* bestände! Als ob er nicht wüßte, was Fick schon vor vier Jahren ausgesprochen hat (Beitr. z. Kunde d. indogerm. Sprn. 3. 158), daß die zweite Vocalstufe im Sanskrit oft übersprungen ist! Als ob es im Litauischen *\*piltùs* und nicht *platùs* hieße! »Die Gleichung an. *flatr* = *pr̥thú-s*« und ihre volle Beweiskraft zu Gunsten der von ihm bestrittenen Annahme hat Herr Kluge also nicht beseitigt. Ebenso wenig hat er die Gleichungen *bairats* = *bhárathas* und *váist* = *φοῖσθα* auch nur erschüttert. Gegen jene wendet er ein, daß die Dualendung *-ts* dem sskr. *-thas* entspreche, »ließe sich wohl denken, wenn dem sskr. *bháratha* der 2. pl. nur auch *\*bairit* und nicht *bairiþ* entspräche; Thatsache ist, daß im Ind. *thas*

für die 2. dual., *tha* für die 2. pl. gilt, während das Gr. *φέρειον*, *φέρετε* in beiden Fällen reine Tennis zeigt; nur das Germ. hat im Dual einen anderen Dental als im Plur. Das ist den Anhängern der älteren Theorie unwesentlich«. Ich denke diese »Anhänger der älteren Theorie« sind nicht ganz so kurzsichtig gewesen, wie Herr Kluge sie hinzustellen sich erlaubt; sie haben auf die von ihm hervorgehobenen That- sachen aber mit Recht kein Gewicht gelegt, weil gr. *φέρει-ς*, *τίθη-ς*, *φέρει-(δ)* und wohl auch *φέρο-μεν* (G. Meyer Gr. Grammatik § 454) allzusehr die Möglichkeit nahe legen, daß im Griechischen die 2. du. und plur. praes. »secundäre« Personalendungen enthalten — man beachte die 2. plur. perf. *πέρασθε* u. s. w. bei Homer —, und als got. *baíram* (neben *baírōs*) dieselbe Ausnahme für *baírīþ* an die Hand gibt. — Die Gleichung *váist* = *φοῖσθα*, sskr. *véttha* sucht Herr Kluge mit Zubilfenahme der »falschen Analogie« zu entkräften. Er sagt darüber: »Nun bedenke man, daß der bei weitem größte Theil der Wurzeln auf *s* oder einen Verschluslaut endigt, somit *st*, *ht*, *ft*, *þt* in ihnen beim Antreten des Suffixes nothwendig wurde; denn *kth*, *gth*, *ghth* konnten nichts anders ergeben als *xt*, *ht*. Nach einer ungefähren Rechnung stehn die Verbalstämme auf *s* und auf Verschluslaute zu denen auf *l m n r* und Vocale etwa im Verhältniß von 8:3; ich nehme daher an, daß von Wz. *bher* die 2. sg. praet. eigentlich *barþ* hätte lauten sollen, aber nach dem Muster von *last* zu *lisan*, *slóht* zu *slahan*, *hlaft* zu *hlifan* u. s. w. zu *bart* umgewandelt wurde«. Gegen diese Auffassung läßt sich mancherlei einwenden, aber schon das eine schlägt

ihr gegenüber wohl durch, daß sie in einem Grade an den Glauben des Lesers appelliert, wie dieß bei einer wissenschaftlichen Beweisführung nicht zulässig ist, und daß sich Herr Kluge nicht beklagen darf, wenn man ihm den Glauben versagt. — In dem, was von ihm gegen einige andere Combinationen, welche für die von mir hier vertretene Lautentsprechung angeführt sind, eingewandt wird, ist er dagegen im Recht; ich habe sie im vorstehenden bei Seite gelassen und ebenso einige andere Gleichungen der Art, die ich für zweifelhaft halte, Herr Kluge für möglich hält; ein Vortheil erwächst ihm nicht daraus. — Prüfen wir nun, was Herr Kluge für seine eigne Meinung vorbringt!

Got. *haban* verglichen mit lat. *habere* soll auf einer Grundform *khabhai-* beruhen. Dem gegenüber trennen andere bekanntlich jene Verba und stellen *haban* zu lat. *capio*. Widerlegt ist diese Etymologie nicht. — Die Pronominalstämme germ. *hi-*, lat. *hi-* werden auf eine indogerm. Stammform *k<sup>h</sup>hi-* zurückgeführt. Andere stellen germ. *hi* zu lit. *szìs*, lat. *ci-tra*; Herr Kluge erwähnt dieß mit keinem Wort. — Als Grundform von got. *ahana* an. *ögn*, gr. *ἄχνη*, lat. *agna* wird *akhanā* angesetzt; da aber das *χ* von *ἄχνη* (und *ἄχνηρον*) aus *\** entstanden sein kann (G. Meyer Gr. Gram. § 211), und da die Entstehung von lat. *gn* aus *khn* sonst nicht nachgewiesen ist, so ist auch *akanā* als Grundform von *ahana* denkbar. — »Hd. *nagel*, abd. *nagal*, ae. *nægl* und sskr. *nakha* beruhen deutlich genug auf idg. *nokho-*. Lit. *nágas*, lett. *nags* beruhen deutlich genug auf idg. *nogho-*. — »Ae. *ŷþ*, got. wohl *unþi*, gen. *unþjôs*, ist *unthâ*, lat.



*unda* ist *unṣâ*, *unthâ*«. In demselben Bande der Kuhn'schen Zeitschrift, S. 301, sagt R. Thurneysen: »Daß *unda* aus *udn-*, dem schwachen Stamme des indogermanischen Wortes für Wasser weitergebildet, also aus \**udnâ* entstanden ist, wird wohl allgemein anerkannt«. — »Mhd. *hinken* = sskr. wz. *khañj* sind idg. *kheng*«. Daß die Sache hier und bei ahd. *feim*: sskr. *phéna* nicht so einfach ist, wie sie Herr Kluge darstellt, lehren gr. *σκάζω* und preuß. *spoayno*. — »Hd. *huf*, ahd. *huof*, altgerm. *hōfo-* = altind. *çaphá-*, zend. *safa* Huf, erweisen ein idg. *kāpho-* mit wechselnder Betonung«. Anderen wird dieser Beweis in Hinblick auf ksl. *kopato*, *kopyto* »Huf« und auf die Möglichkeiten, daß unser *Huf* zu *heben* gehört, oder daß urgerm. *hōfo-* arischem *çapha-* gegenübersteht, wie z. B. got. *kinnu-s* dem sskr. *hānu*, nicht eben zwingend erscheinen, und in Hinblick auf die eben hervorgehobene Differenz oder die zwischen *ik* und *ahám* bestehende werden sie auch die Gleichungen an. *meiṭr* = sskr. *methis* (daneben stehn *médha* und *medhí!*), germ. *rafo-* = sskr. *rátha*, zend. *raṣa* und das Verhältniß von an. *möndull* zu sskr. *mánthā* vielleicht in einem anderen Lichte sehen, als Herr Kluge. Dabei ist zu erwägen, daß im Sskr. stumme Aspiraten nicht selten aus älteren Tenues hervorgegangen zu sein scheinen, und daß die Annahme grundsprachlicher stummer Aspiraten erst so spät einige Verbreitung gefunden hat, daß unmöglich schon alle ihrem Gebiet angehörenden Schwierigkeiten definitiv gehoben sein können. — »Zd. *zafan* Mund = *g<sup>1</sup>aphan* ist ae. *ceafst* Kiefer«. Es ist weder ausgemacht, daß zend. *zafan* nicht auf *zapan* beruht (das *f* von *pri-*

*zafã* u. s. w. kann aus den schwachen Casus eingedrungen sein), noch daß an. *gapa* von ihm zu trennen ist. — »Lat. *fēmina* und ae. *fēmne* . . . , as. *fēmna* lassen sich bei einer Grundform *phaiminã* als identisch ansehen«. Da *fēmina* sonst zu *φῆσαι* gezogen wird, und da jene Grundform voraussetzt, was mit durch sie bewiesen werden soll, so braucht man auf sie eigentlich nicht einzugehn; trotzdem will ich an *δέσ-ποινα* erinnern. — »Zu sskr. *pr̥thú*, zd. *pr̥θu* breit stimmt außer gr. *πλάθانون* Platte, auf der der Kuchen gebacken wird, gut das *þ* von ahd. *flado*, mhd. *vladè*, nhd. *Fladen* = breiter, dünner Kuchen«. Ehe man *Fladen* in dieser Weise erklärt, müßte doch sein Verhältnis zu altfries. *flarde*, ndd. *flarde*, *flarre* (»breite Schnitte, abgeschnittene Scheibe, it. alles was ungeschickt breit und flach ist«; *Flarden* »die Meilen große treibende Eisschollen«) erst einmal in das Auge gefaßt werden. — »Wz. *panth* gehen liegt vor in ind. *path* = zd. *paθ* Weg, dazu gehören ahd. *funden* eilen . . . und ahd. *fendeo*, ae. *fēþa* . . . Fußgänger«. Meines Wissens hat noch niemand bewiesen, daß in ar. *path* eine Wurzel, welche »gehen« bedeutet, enthalten sei und gr. *πόνιος* macht dieß auch nicht eben wahrscheinlich; im Uebrigen ist diese Etymologie eine jener Dutzend-etymologien, die in den Augen verständiger einer Sache nicht nützen können. — Die übrigen Etymologien, welche Herr Kluge bei der Begründung seiner in Rede stehenden Ansicht noch anführt, glaube ich nach der Form, in der dieß geschieht, übergehn zu dürfen; dagegen muß ich die aprioristische Construction, welche er den hier besprochenen Etymologien vorausgeschickt hat, noch in das Auge fassen: »Bedenkt man,

daß die idg. mediae adspiratae im Germ. zunächst zu tönenden Spiranten und weiterhin erst in historischer Zeit theilweise zu Medien geworden sind, so hat man auch für die alten tenues adspiratae Uebergang in die zugehörige, d. h. tonlose Spirans zu gewärtigen. Waren aber *th ph kh* so zu *θ χ φ* geworden, so mußten sie mit den aus reinen tenues entstandenen Spiranten *θ φ χ, þ f h* zusammenfallen, und mit diesen dem von Verner entdeckten Verschiebungsgesetze unterstehen; d. h. die idg. tenues adspiratae erscheinen im Germ. als *þ f h* oder *ǣ þ γ* je nach der Stellung des Accenten«. Diese Sätze lesen sich nicht übel; indessen sind wir denn berechtigt, in dieser Weise zu schematisieren? und ist die chronologische Folge der einzelnen Acte der Lautverschiebung bereits so sehr und in so weit festgestellt, daß man sagen kann, die aus *th* entstandenen *þ* müssen mit den aus *t* hervorgegangenen *þ* zusammenfallen? Ich denke, dieß ist nicht der Fall, und ich stehe weiterhin keinen Augenblick an, zu erklären, daß ich von der Richtigkeit des Satzes, daß die grundsprachlichen Tenuis-aspiraten im German. durch Tenues vertreten werden, so sehr überzeugt bin, daß ich alle auf die germ. Lautverschiebung bezüglichen Erörterungen, welche ihm nicht Rechnung tragen, für mangelhaft halte. — So viel über Herrn Kluge's Theorie von der Vertretung der idg. tenues aspiratae im German., bei der man die Entschiedenheit nicht versteht, mit der er unter *faul* bemerkt: »natürlich ist *φαῦλος* 'schlecht' ganz unverwandt«.

Ob man bei Fledermaus (nnd. *pliārmūs, pladermūs*) die niederdeutsche Bezeichnung dieses Thieres *Lederspecht* (*liārspecht*) Wöste Zs.

f. deutsche Phil. 10. 114 und mhd. *lederswal* (vgl. lit. *sziksžnósparnis*, lett. *sikspārne*) ganz bei Seite lassen darf, ist mir fraglich.

Ueber Gabel sagt Herr Kluge: »Gabel scheint zu Giebel im Ablautsverhältnis zu stehen, dann wäre die — giebelartige — Form des spitzen Winkels die älteste Form der Gabel gewesen. Doch ist der Verdacht der Entlehnung nicht abzuweisen, zumal bei Giebel die 'Form des spitzen Winkels' als ältere Bedeutung wohl kaum angesetzt werden darf«. Dabei wäre doch daran zu erinnern gewesen, daß der Gebrauch des Eßinstrumentes, das wir »Gabel« nennen, wenn ich nicht irre, erst am Ende des 15. Jahrhunderts — und zwar in Italien — angekommen und erst seit dem Ende des 17. Jahrhunderts in Deutschland allgemeiner geworden ist. Unter dem ahd. *gabal*, mhd. *gabel* wäre demnach nur an die Heu-, die Fischgabel u. dgl. zu denken. Im übrigen verweise ich auf Wackernagel Ahd. Handwörterbuch unter *gabel*.

Unter Gasse liest man: »Jedenfalls ist es aber unmöglich, Gasse mit gehen in Zusammenhang zu bringen, weil dies auf einer Wz. i beruht«. Den Schlüssel zu dieser überraschenden Bemerkung gibt der Artikel gehen, in dem man folgendes liest: »Eine voraussetzende Wz. ghai- läßt sich außerhalb des Germ. in dieser Bedeutung nicht nachweisen. Bedenkt man die auffällige Thatsache, daß dies germ. gai 'gehen' an Stelle der im Idg. weit verbreiteten, im Germ. aber fast untergegangenen Wz. i . . . getreten ist und wie dieses nach der mi-Konjugation flectiert, so liegt die Vermuthung nahe, daß die voraussetzenden got. \*gaim, \*gais,

\*gair Kontraktionen aus der Verbalpartikel ga- . . . mit den alt ererbten *îmi, îsi, îti* . . . sind«. Obgleich ich der Ansicht bin, daß wegen ahd. *gân* nicht *ghai*, sondern *ghê* als Wurzel von *gehen* aufzustellen ist, und daß sich auch die ags. Flexion I Sg. *gā* (= ahd. *gê(n)*), II Sg. *gæst* (= ahd. *geist* aus *gê-ist*), III Sg. *gæð* (= ahd. *geit* aus *gê it*) bei Berücksichtigung der lesb. Flexion *γέλαιμι γέλαις, γέλαι* mit der letzteren Wurzel wohl vereinigen läßt, will ich doch nicht unerwähnt lassen, daß die von dem Herrn Verfasser vermißte Wurzel aus gr. *γοιτάω*, avest. (*pairi*) *gaêth*, lett. *gaita* (Beitr. z. Kunde d. indogerm. Sprn. 6. 237) zu gewinnen ist.

Gott mit sskr. *hū* »anrufen« zu verbinden, ist wegen *ἄεός* (Bury Beitr. z. Kunde d. indogerm. Sprn 7. 79) und zend. *zu* mislich.

Unter Haufe bringt Herr Kluge ganz unhaltbare Vermuthungen vor; wollte er meine Zusammenstellung des Wortes mit lett. *kāudse*, lit. *kūgis* (Beitr. z. Kunde d. indogerm. Sprn. 5. 171) nicht annehmen, so konnte er an avest. *kaofa*, altpers. *kaufa* »Berg« erinnern — freilich würde diese Etymologie zu seiner oben bekämpften Theorie (bez. der stummen Aspiraten) nicht gestimmt haben.

Ich behalte mir vor, auf dieß Wörterbuch nach seiner Vollendung zurückzukommen.

Königsberg i. Pr.

A. Bezenberger.

La bataille de Muret et la tactique de la cavalerie  
au 13. siècle par Henri Delpech. Montpellier,  
1878.

Die Bedeutung dieser kleinen Schrift (10 Bogen) geht weit über die Grenzen hinaus, die der Herr Verfasser sich gesetzt hat, dadurch, daß sie eine Masse Fragen berührt, die auch in der deutschen Literatur ungelöst sind. Denn wenn Verf. sich zunächst auch nur das Ziel gesetzt hat, den wunderbaren Sieg von 900 Kreuzfahrern über mindestens 43,000 Gegner aus den topographischen Verhältnissen des Schlachtfeldes zu erklären und die Kenntniss der Schule der Reiterei des 13. Jahrh. aus den Manövern der Schlacht herzuleiten, so kommen hierbei durch die nothwendige Feststellung des Stärkeverhältnisses beider Armeen und durch verschiedene andre Erörterungen auch noch manche andre Verhältnisse zur Sprache. Ich fühle mich um so mehr berufen näher auf die Schrift einzugehn, als der Hr. Verf. seine gefundenen Resultate dem Urtheil der Fachmänner unterbreitet, denen er nur ein bescheidener *greffier* gewesen sein will\*), und weil ich mich in dergleichen Forschungen versucht habe\*\*). Auch habe ich, noch bevor ich seine Schrift kannte, mich in diesen Blättern\*\*\*) auf den Standpunkt des Hrn. Verf.s ge-

\*) S. VII und S. 134.

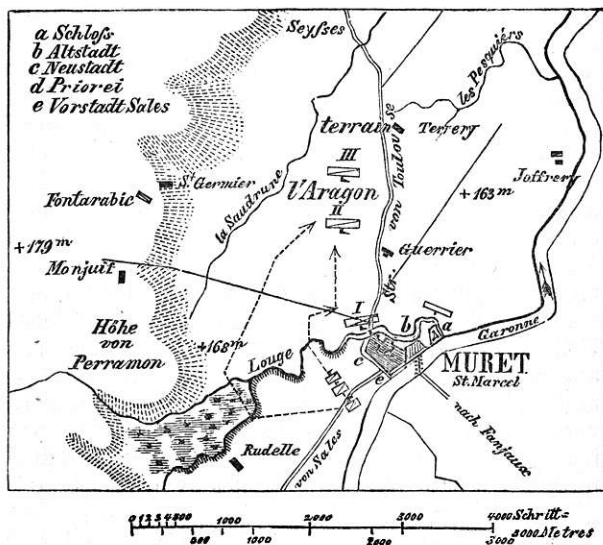
\*\*\*) Die Schlacht auf dem Marchfelde 1278 in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 19 S. 310 ff. und die Schlachten von Nicopoli und Varna. Breslau 1882.

\*\*\*\*) Jahrgang 1881 S. 629. Es heißt hier: »die Schlacht von Bouvines 1214 zeigt, daß es die Heerführer dieser Zeit verstanden, selbst bei nicht unerheblichen Heeren sich im gegenseitigen taktischen Bereich zu entwickeln, eine geordnete Schlachtordnung herzustellen und sich nach bestimmten Principien zu schlagen«

stellt, daß die Taktik im 13. Jahrh. eine überraschend durchgebildete gewesen ist. So sehr ich daher dem Werke meine Sympathien entgegenbringe, bin ich es doch der Sache schuldig unumwunden meine Ansicht auszusprechen.

## SCHLACHT bei MURET

am 12. September 1213.



Die topographischen Aufklärungen, welche der Hr. Verf. vom Schlachtfelde von Muret gibt, entsprechen dem großen Aufwande von Mühe, die er in seinen Forschungen darauf verwendet hat. Ohne die Kenntnis der durch dieselben festgestellten Oertlichkeiten würde es unmöglich sein, sich ein Bild von der Schlacht zu machen.

Es gehört dahin: die Lage der Burg, des Marktes der Altstadt (*mercador*), die Lage der Neustadt und der alten Brücke über die Garonne, das Gebäude der Priorei, der Thore von Toulouse und von Sales, die Lage des Morastes an der obern Lounge u. s. w. Von der größten Wichtigkeit ist die Feststellung des Terrains l'Aragon, wo der König Peter II. von Aragon seinen Tod fand, nach einer alten Urkunde. Wenn ich mir dennoch einige darauf bezügliche Bemerkungen erlaube, so geschieht dieß mehr zur nähern Orientierung. Andere Bemerkungen sind unabhängig von den Specialforschungen des Hrn. Verf.s über die Localitäten und betreffen nur daran anschließende Folgerungen desselben. So hat mich die Beweisführung, daß von der Garonnebrücke kein directer Eingang in die Altstadt gewesen sein soll\*), nicht überzeugen können. Abgesehn davon, daß dieß ganz unnatürlich gewesen wäre, sagt die »*canso de la cruzada*« ausdrücklich, daß Montfort bei seiner Ankunft von der Brücke über den Markt gezogen wäre\*\*), der genau in der Verlängerung der Brücke lag. Man bleibt ferner im Unklaren, ob zur Zeit der Schlacht eine Vorstadt Sales existierte oder nicht. Der Hr. Verf. spricht nur von der jetzigen Vorstadt Sales. Da Montfort bei seinem Ausfall aus dem Thore von Sales möglichst gedeckt weiter marschiert ist, um vom Lager aus nicht gesehn zu werden\*\*\*),

\*) S. 11.

\*\*) Vers 2987 »*E intran a Muret per mei lo mercadal*« Ausgabe Paul Meyer. Paris 1875 I.

\*\*\*) Bouquet recueil. Bd. 19 S. 153. Version der *canso* in Prosa: *et son anats salhir al portal de Salas, ben ordenats et serrats, et aissò al plus couvert que an pogut, afin que les deldit sety no s'en pringuessen garda.*



muß die Vorstadt schon vorhanden gewesen sein, denn was hätte ihn in der freien Ebene sonst decken sollen? Die Annahme, daß das Lager der Miliz von Toulouse auf der Höhe von Perramon und daran anschließend das der Armee bis nach Seysses hin gewesen sein soll, erscheint durchaus unzulässig. Die Stelle des Guil. de Puy Laurens »*exierunt per portam quae respicit orientem, cum castra essent ab occidente*« \*) spricht vielmehr dafür, daß das Lager auf der entgegengesetzten Seite des Thors von Sales, durch welches Montfort ausfiel, gewesen ist, also östlich, da dieses Thor westlich lag, so daß in der betr. Stelle eine Verwechslung von Orient und Occident stattgefunden hat. Darauf deutet auch die betreffende Stelle der Philippide\*\*), daß die Miliz von Toulouse zur linken des gasconisch-aragonesischen Heeres, also an der Garonne gestanden habe. Von einer Höhe ist darin nicht die Rede, da sich das »*altis*« auf die hohen Zelte bezieht. Auch konnte man von links her die Ankunft der neuen Hilfe besser sehen, als von den entfernten Höhen von Perra-

Auf das Vorhandensein der Vorstadt Sales i. J. 1213 deutet auch, daß die Neustadt schon damals von gleichzeitigen Chronisten mit diesem Namen oder mit *bourg* bezeichnet wird und daß sie befestigt war. Um so auffallender muß es erscheinen, daß Herr D. sie auf Plan II *faubourg* nennt. War die Vorstadt Sales damals wirklich vorhanden, woran ich nicht zweifle, so leuchtet ein, daß die vom Herrn Verf. dem Grafen Montfort, wie wir sehn werden, untergeschobene Kriegslist, nicht hätte stattfinden können, weil der Raum zur Aufstellung seiner Truppen gefehlt hätte.

\*) Recueil S. 208 D.

\*\*\*) Recueil Bd. 17. liv. VIII. v. 810:

»Stabat ad huc Tholosana phalanx prope fluminis undas  
 . . . . . in papilionibus altis  
 Observans aditus castris e regione sinistra.«

mon. Peter von V. Cernay bezeugt ferner\*), daß der Jubel der Belagerer bei den Capriolen des Pferdes beim Aufsteigen des Grafen Montfort am Schloß von den Toulousern ausgieng, die zu dieser Zeit sich im Lager befanden, welches also dem Schloß gegenüber gewesen sein muß. Auch war es der Toulouser wegen, daß Montfort aus dem Thor von Sales auszog, um nicht die Pferde ihren Pfeilen auszusetzen\*\*). Vor allem spricht aber die Flotte, welche die Toulouser auf der Garonne hatten, für ihre Aufstellung nordöstlich von Muret. Diese Feststellung erhält noch dadurch eine höhere Bedeutung, daß nunmehr auch die Läger der übrigen Theile der Armee in der Ebene angenommen werden müssen, wofür außerdem noch andre Umstände sprechen. König Peter hielt den

\*) Petr. Vaux de Cernay Recueil XIX. 86. C: *Cum vellet ascendere (equum), essetque in loco eminenti, ita quod videri posset à Tolosanis qui erant foris castrum, equus . . .* Herr Delpech nimmt freilich diese Stelle für sich in Anspruch um zu belegen, daß die Belagerer noch thätig waren, als Montfort sich zu dem Ausfall fertig machte. Am Schloß war jedoch kein Angriffspunkt. Die Toulouser befanden sich vielmehr in ihrem Lager.

\*\*\*) G. d. Puy Laurens S. 208 D. *Ne imbri jaculatorum populi tolosani exposuerunt equos suos.* Der Irrthum des Herrn Verf., daß die Toulouser beim Angriff auf die Stadt gar nicht mitgewirkt hätten (S. 40), ist daher schwer zu begreifen und entspringt aus seiner Annahme, daß ihr Lager auf der Höhe von Perramon gewesen sei, die er S. 5 damit begründet, daß nach der »canse« die Kreuzfahrer in grader Linie vom Thor zu Sales nach dem Lager der Toulouser den Sumpf gehabt hätten. Es liegt darin ein doppelter Irrthum, indem 1) in den betreffenden Stellen von den Toulousern überhaupt nicht die Rede ist und 2) daß die Stellen vers 3044 und 3057 nur besagen, daß sie vom Sumpf aus auf die Zelte losgiengen, nicht aber, daß die Zelte in Verlängerung der Linie vom Thor zum Sumpf lagen.

Kriegsrath am Morgen des Schlachttages auf einer Wiese unter freiem Himmel\*), offenbar in seinem Lager. Die Wiese kann nur in der Ebene gelegen haben und da in einer Urkunde auch das Terrain l'Aragon als Wiese bezeichnet wird\*\*), wahrscheinlich hier, wo das Schlachtfeld war. Dieß ergibt sich auch aus der »*canso*«, indem die Schlachthaufen Montforts vom Thor von Sales über den Sumpf und von hier direct auf die Zelte losgiengen und dabei auf den König trafen\*\*\*). Der junge Raimund, der spätere Raimund VII., letzter Graf von Toulouse, wurde auf eine Höhe, wahrscheinlich zwischen Fontarabie und Seysses, geschickt, um sich die Schlacht anzusehn†); das Lager seines Vaters muß also in der Ebene gelegen haben, wohl einige hundert Schritte hinter dem Lager des Königs, da er das dritte Treffen geführt haben muß, wofür kein Führer angegeben wird, der König aber das zweite und der Graf von Foix das erste, die Avantgarde, führte. Da letzterer mit der Belagerung von Muret beauftragt war, muß er sein Lager ganz dicht vor der Stadt

\*) *Canso vers 2992:*

»*Eison a parlament defora en j pradals.*

\*\*) *Ledit pré, dans lequel fut tué un roi d'Aragon, quand il roulut détruire par guerre la présente ville de Muret.* (Archives de la Haute Garonne; Delpech S. 1).

\*\*\*) *Canso vers 3057*

»*Tuit s'en van a las tendas per mejas las palutz  
El bos reis d'Arago, cant les ag percaubutz,  
Ab petits companhos es vas los atendutz.*

†) Guil. de Puy Laurens Recueil S. 209: »*eductus fuit de castris in equo libero* (ohne Kouvertüre) *ad locum eminentem unde commissionem videre poterat*). Daß ein drittes Treffen vorhanden war, geht aus Peter de Vaux Cernay hervor, indem er sagt, daß der König das zweite Treffen eingenommen habe, während es sonst üblich sei, daß die Könige im hintersten Treffen stehn.

gehabt haben, wie es im Mittelalter, wo man keine ferntragenden Geschütze hatte, gebräuchlich war. Dieß ergibt sich auch daraus, daß die Avantgarde um Mittag die Belagerungsarbeiten unterbrach und zum Essen gieng. Das Lager muß also ganz in der Nähe gewesen sein.

Die Aufstellung der 3 Corps am Wege von Toulouse, woher sie gekommen waren und ihre Belagerungsbedürfnisse bezogen, entspricht auch sonst allen Rücksichten, die zu nehmen waren, ebenso die der Miliz von Toulouse auf dem linken Flügel der Avantgarde an der Garonne, dem Schloß gegenüber.

Es kann nicht ausbleiben, daß die Annahme des Herrn Verf.s, das Lager der alliirten Armee habe sich auf der Höhe befunden, ihn zu mannigfachen Irrthümem verleitete. Namentlich verwirft er die Nachricht der *canso*, daß die Avantgarde ihre Belagerungsarbeiten eingestellt und sich in's Lager zurückgezogen hat, um Mittag zu machen, das, wie er sagt, mehrere Kilometer zurückgelegen habe. Er geht soweit die *canso* als Quelle überhaupt zu verwerfen. Auf andre Gründe, die ihn dazu veranlassen, komme ich noch zurück \*).

---

Bei Feststellung des Stärkeverhältnisses ist der Herr Verf. von falschen Grundsätzen ausgegangen, indem er annimmt, daß der Ritter schon im 13. Jahrh., wie dieß erst in der 2. Hälfte des 14. der Fall war, zwei bewaffnete Reiter als Combattanten im Gefolge hatte. Er weist

\*) Die »*canso*« hat unzweifelhaft vielfache Schwächen. Namentlich fehlt ihr die militärische Präcision, die der Chronik des Guill. von Puy Laurens und in noch höherem Grade des Königs Jakob eigen ist. Dennoch bleibt sie eine schätzbare Quelle.

daher \*) die Behauptung Dom Vaissette's\*\*), daß die 1000 Vasallen, welche der König von Aragon mitbrachte, nur aus 1000 Reitern bestanden hätten, zurück und berechnet sie als Ritter zu je 3 Pferden, demnach zu 3000 Reitern\*\*\*). Da der Gegenstand von Wichtigkeit, bisher aber noch nirgends aufgeklärt ist, gehe ich etwas näher darauf ein. Die Ritter waren im 12. und 13. Jahrhundert mit 2 und auch mit 3 Pferden ausgerüstet, eins für den Marsch, ein zweites für das Gefecht, und ein drittes, wo es vorhanden war, für das Gepäck. Die Knechte oder Knappen (*écuyers*) und Jungen zur Abwartung der Pferde etc. waren unberitten. Die *constitutio de expeditione romana* †), welche in der vorliegenden Fassung der 2. Hälfte des 12. Jahrh. angehört, bestimmt, daß der Dienstmann zwei Pferde, das eine für den Marsch, das andere für das Gefecht mitführt, wozu ihm ein Knecht (*scutarius*) bewilligt wird. Unmöglich kann man annehmen, daß er auf dem Marsch das Schlachtpferd des Herrn geritten hat, er führte es daher zu Fuß. Bekleidete der Dienstmann eine Hofcharge, so hatte er drei Pferde, das dritte zum Tragen des Harnisches, und als Marschall noch ein viertes zum re

\*) S. 20. Note 3.

\*\*) Dom Vaissette, *Histoire générale du Languedoc*. Paris 1730 - 1745. III liv. XXII. Note 9.

\*\*\*) Auf eine Begründung seiner Ansicht läßt sich der Herr Verf. nicht ein, sondern sagt nur »nul chevalier n'ayant jamais levé son pennon sans être suivi d'un écuyer et d'un servent, ce qui élève l'effectif à 3000 hommes«. S. 23, wo er die Stelle wiederholt, erklärt er diese *hommes* ausdrücklich als *combattants à cheval*. Seine Quelle scheint Susanne *histoire de la cavalerie* zu sein, der aber auch keinen Beweis dafür liefert.

†) Mon. Germ. Leges II.

cognoscieren (*ad praecurrendum*). Dem Vasallen wurden zwei *scutarii* auferlegt, er hatte also wahrscheinlich 3 Pferde. Auch die Dienstmannen des Kölner Erzbischofs waren gehalten, ihrem Herrn mit 3 Pferden und 2 Knechten zu folgen. Daß die Knechte zu Fuß waren, geht aus dem Gesagten hervor\*).

In dem Contract der französischen Ritter mit Venedig 1201 zur Ueberfahrt nach dem Orient, ist jeder Ritter mit nur einem Pferde und für dasselbe mit 2 Knechten zu Fuß versehen\*\*). In einem Contract des Grafen Thomas von Savoyen mit der Republik Genua v. J. 1225 über Stellung von 200 Rittern ist ausgesprochen, daß jeder Ritter zwei Pferde und drei unberittene Knechte — einen Edelknecht (*donizellus*) und zwei *scutiferi* — haben soll\*\*\*).

Hr. Delpesch theilt im Anhange seiner Schrift unter *D* den Effectivbestand aragonischer Expeditionen vor und nach der Schlacht von Muret mit, um zu beweisen, daß die 1000 *cavallers*, welche König Peter II. im Jahre 1213 nach der Gascogne führte, keine außergewöhnliche Leistung für Aragon waren. Beim nähern Studium dieser Listen, das der Hr. Verf. jedoch unterlassen hat, ergibt sich die genaue Bestätigung obiger Angaben. So heißt es S. 146:

\*) Auch Gislebert (Chron. Hanoniae MG. SS. XXI. 522 bestätigt, daß die Dienerschaft der Ritter, den Edelknecht (*armiger*) eingerechnet, unberitten und selbst unbewaffnet waren, indem er erzählt, wie der Graf Balduin seinen *armiger* und seine *garciones* in einem dringenden Fall bewaffnete und als Fußknechte (*clientes pedites*) verwendete.

\*\*\*) Sismondi, Geschichte der italiänischen Republiken.

\*\*\*) MG. SS. XXIII. 158.

*Lartiacha de Barcelone . . . us seguire ab den cavallers et ab docents servents, sens scuders et altra companya*«. Combattanten sind hier nur die *cavallers* und die *servents* (Fußknechte), die *scuders* (*écuyers*) nicht. So auch in der Stelle *Lo Sagrista de Gerona . . . deu cavallers . . . et molts servens . . . e scuders e altra companya bona per servir su mi e mos cavallers*.

Diese *cavallers* sind zu Roßdienst verpflichtete Vasallen, aber nicht durchweg Ritter (*chevaliers*), wie Hr. Delpech S. 147 meint. Es ergibt sich dieß aus folgender Stelle S. 146: *En Nuño . . . docents cavallers . . . e donzels e fils de cavallers qui seran cent e un cavallers e molts servents*«. Die *donzels* sind Söhne von Rittern, die *fils de cavallers* Söhne von Vasallen, die nicht ritterbürtig waren. Obgleich also bestimmt nicht Ritter werden sie dennoch *cavallers* genannt. Da sie nicht dienstpflichtig waren, wird man sie sich als Söldner denken müssen, wie Peter II. überhaupt das ganze Heer, da er es außer Land führte, besolden mußte. Aber sowohl Ritter wie Vasallen hatten kein berittenes Gefolge. Dom Vaissette behält also Recht, daß die 1000 *cavallers* nur 1000 Reiter bedeuten\*), was nicht ausschließt, daß sie ihre zweiten und dritten Pferde hatten. Der Ausdruck *milites* in den lateinisch abgefaßten Listen entscheidet nichts, da darunter früher alle Vasallen begriffen waren und der Sprachgebrauch, wonach nur noch der Ritter *miles* genannt wurde, sich noch nicht völlig eingebürgert hatte. In Frankreich war dieß bereits der Fall. Ptr. des Vaux Cer-

\*) Auch die »*canço*« vers 2744 sagt *cavaliers* . . . . . (Lo reis) si ditz que vindra  
Ab be M cavaliers, que totz pagatz les a.

nay\*) gibt die Stärke Montforts »*inter milites et servientes in equis*« auf 800 an, ebensoviel Baudouin d'Avesnes\*\*), Wilhelm der Britte\*\*\*) sogar nur auf 260 Ritter und 500 Knechte (*satellites equites*), Caffaro†) auf 700. Nach obigem sind die *satellites* und *servientes equites* ganz unzweifelhaft Vasallen (oder wie der Ausdruck *servientes* andeutet Ministerialen), die Summe der *chevaliers* und *sergents* entspricht der Summe der *cavallers* der aragonischen Armee und bedeutet 700, resp. 800 Reiter, von denen die Sarianten, wie sie zur Zeit in Deutschland genannt wurden, vermöge ihrer geringeren Lehen in leichter Rüstung im Aufgebots erschienen, mit einem Wort nicht ritterbürtig waren. Es geht dieß noch bestimmter aus den französischen Söldnerlisten des 13. Jahrh. hervor, »wo die *servientes equites* völlig selbständig von den *milites* aufgeführt sind und nur einen um einen Sous geringern täglichen Sold als diese haben ††). Ein weite-

\*) Rec. XIX. S. 86.

\*\*) Delpech S. 16: »n'étoient mi plus de 8c entre chevaliers et sergens«. Herr Delpech hat die Handschrift Baudouins in der Nationalbibliothek zu Paris benutzt. Die seitdem edierten Handschriften (MG. SS. vol. XXIII und Kervyn de Lettenhove Istorie et Chroniques de Flandres vol. II) haben die Schlacht von Muret nicht aufgenommen. Die Kritik muß sie daher ausgesondert und einem andern Verf., der wahrscheinlich Zeitgenosse der Schlacht war — Baudouin d'Avesnes schreibt erst um 1270 — zuerkannt haben.

\*\*\*) Rigord in Recueil XVII 92.

†) Annales Januenses. Muratori vol. VI.

††) Recueil Vol. XXII und XXIII a. m. O. Der Ritter bezog 6, der Sariant 5 sous täglich. Daß danach der Ritter kein berittenes Gefolge haben konnte, ist selbstredend. Man kann nicht einwenden wollen, daß dieß Söldner sind, denn der Ritter würde sich unter keinen Umständen in eine Lage begeben haben, die seiner Würde als Vasall nicht entsprochen hätte.



rer Beleg dafür, daß diese *satellites* und *servientes equites* selbständige Vasallen oder Ministerialen (von den letzteren erlangten in dieser Zeit die reichern auch schon die Ritterwürde) waren, liegt darin, daß sie auch häufig selbstständig fochten, wie in der Schlacht von Bouvines die *satellites* von Soissons.

Dem gegenüber nennt Hr. Delpech die Sarianten zu Pferde nur eine Escorte der Ritter, die er, die präzisen Zahlen Wilhelm des Briten verschmähend, nur zu 90 stark annimmt\*), so daß auf jeden Ritter 9 Sarianten gekommen wären. Diese willkürlichen Annahmen richten sich von selbst.

Die Grafen von Toulouse, Foix und Comminges veranschlagt er einen jeden zu 500 Reitern, weil der Graf von Foix nach Beuter mit 500 Reitern in der Schlacht de las Naves 1212 anwesend war. Es macht das nach seinem Calcul zusammen 500 Ritter und 1000 Reiter als Gefolge. Nach meiner Auffassung ergäbe es 1500 Vasallen, Ritter und Sarianten, was etwas hoch gegriffen erscheint. Man könnte sich mit der runden Zahl 1000 begnügen. Mit mehr Recht bringt er von den 1000 Vasallen des Königs von Aragon 200 in Abzug, da nach dem Zeugnis des Königs Jakob zwei der namhaftesten Vasallen, Don Nuño Sanchez und der Graf Moncado, von denen jeder zu 100 Reitern veranschlagt werden kann, noch auf dem Marsch

\*) Er berechnet diese 90 Ritter nach Peter des Vaux Cernay zu 30, die mit dem Grafen Montfort kamen, 30 die sich als Besatzung in Muret fanden und andre 30, die der Vicomte von Corbeil noch in der Nacht zuführte. Die letzte Zahl ist ganz aus der Luft gegriffen, denn Peter sagt nur wenige, aber dem Herrn Verf. kommt es nur darauf an, ein aliquotes Verhältnis von Rittern und Sarianten zu haben.

waren. Es würde das auf Seiten der Alliierten 1300 Ritter und 2600 Sarianten ergeben. Vor dieser Zahl schreckt er denn doch zurück und geht wiederum ganz willkürlich auf 500 Ritter auf seiten des Königs von Aragon zurück, so daß er in Summa 1000 Ritter und 2000 Sarianten erhält, denen nach meiner Rechnung nur 1800 Reiter, durchweg Vasallen, gegenüber stehn würden.

An Fußvolk hatte der Graf Montfort nur 700, wie wir gesehen haben, zugeführt, die er bei seinem Ausfall in Muret zurückließ. Das Fußvolk der Verbündeten wird mindestens auf 40,000 Mann anzuschlagen sein. Von den Zeitgenossen veranschlagt Caffaro die Stärke der Verbündeten am niedrigsten mit 60,000 Mann, Peter des Vaux Cernay und andere auf 100,000 Mann, Wilhelm der Britte in der Philippide selbst auf 200,000 Mann. Ob der König von Aragon Fußvolk mitgeführt hat, erscheint sehr zweifelhaft, da er das ganze Heer besolden mußte, er sich daher hinsichtlich des in der Schlacht zu verwendenden Fußvolks auf die Miliz von Toulouse verlassen haben mag. Es wird wenigstens nicht erwähnt, daß er Fußvolk ausgehoben hat. Für die Lagerbedürfnisse genügten die unberittenen Knappen, *scuders et altra companya*. Als Combattanten kommen daher zur Sprache auf seiten des Grafen Montfort 800 Reiter, auf seiten der Verbündeten 1800 (oder nach Delpech 3000) Reiter und 40,000 Mann Fußvolk.

---

Die Darstellung der Schlacht selbst ist von seiten des Hrn. Verf.s nicht mit der ruhigen Besonnenheit ausgeführt worden, wie seine Forschungen über die Localitäten vermuthen ließen und der Gegenstand verlangt hätte. Er ist von

dem Resultat, das Montfort mit 800 Reitern gegen eine Armee von einigen 40,000 Mann errang, so eingenommen, daß er in dem Verhalten Montforts stets etwas außergewöhnliches zu erkennen glaubt. Montfort war in die Alternative versetzt, entweder den Rückzug anzutreten, da Muret nur noch auf einen Tag mit Lebensmitteln versehen war, oder es auf eine Schlacht ankommen zu lassen. Er griff um so mehr zu dem letztern Auskunfsmittel, als ein Rückzug das ganze Land, das er geräumt, in Aufruhr versetzt hätte\*). Die große Entfernung des Königs mit dem 2. Treffen von der Avantgarde von mindestens 1000 Schritt, die er vom Schloß aus übersehen konnte, eröffnete ihm die Perspective, die Avantgarde zu schlagen, bevor sie vom Könige unterstützt werden konnte. Ein zuverlässiger Calcül war darauf jedoch nicht zu gründen, so daß noch etwas hinzu gekommen sein muß, was ihn veranlaßte, den Ausfall zu unternehmen, und da bietet sich die Nachricht der *canço de la crozada*, daß die Avantgarde nach dem erfolglosen Versuch der Erstürmung der Neustadt sich ermüdet in's Lager zurückgezogen und durch Speise und Trank gestärkt habe\*\*) ganz harmlos dar, um so mehr, als sie

\*) Guil. de Puy Laurens S. 208 C D.

\*\*) La canço vers 3030:

»Can acels de lafora no pogron dins intrar,  
Dreitament a las tendas s'en preudo a fornar,  
Vels vos asetiatz totz essems al dinnar«.

Recueil XIX S. 153:

»Et de fait lodit assault son anats donar aldit Muret, la ont lodit Conte de Montfort et sasditas gens se son ben et valentamen deffenduts, sans estre en res esbayts, et talamen an fait que los an fait recular deldit assault et retirer en lor sety. Et quand son estats retirats, ainsiu que dit es, son estats tan lasses que plus no

durch eine Version der *grandes chroniques de St. Denys* \*) bestätigt wird. Montfort konnte darauf rechnen den Gegner zu überraschen und wenn man sich in die Lage der Verbündeten versetzt, wird man zugestehn müssen, daß von ihnen gewis Niemand daran gedacht hat, die schwache Besatzung werde einen Ausfall unternehmen. Was dieser Auffassung einen großen Grad von Wahrscheinlichkeit verleiht, ist die Flucht der Katalanen, die der Avantgarde zugeheilt waren. Sie läßt sich nur durch Ueberaschung erklären, da andere Motive, die man bei den Gascognern allenfalls annehmen könnte\*\*), bei ihnen nicht statthaft sind. Sie waren dem König ergeben und dennoch sind sie ohne allen Verlust\*\*\*) geflohen. Ein ernstes Gefecht

podian, et se son metuts a manjar et beure san far degun gait, et sans se doubtar de re. Et adonc lodit Conte de Montfort a vist lo bruit deldit sety incontinen a faiet amar todas sas gens«.

\*) Recueil XVII S. 403 Note c: »Ils (ly cuens et sa gent) firent espier en quel point li anemi estaient; si leur fut rapporté qu'ils volaient disner et que les plus riches homes volaient assoir au mangier, et en y avait gran partie de tous désarmez. Lors ils assirent du chastel«.

\*\*) Die großartigen Vorbereitungen des Königs von Aragon zu der Expedition von Muret lassen sich nicht auf eine bloße Unterstützung seines Schwagers, des Grafen von Toulouse, zurückführen. Der König hatte offenbar die Absicht die Gascogne und das Litoral des mittelländischen Meers, also den ganzen Süden Frankreichs, soweit er diesem noch nicht angehörte, mit seinem Staate zu vereinigen und das kann der Ritterschaft und den Städten der Gascogne nicht entgangen sein. Den Grafen von Toulouse hatte er in dem Kriegsraath, der der Schlacht vorausgieng, außerdem tief verletzt, indem er ihm Feigheit vorwarf. Delpech S. 32.

\*\*\*) Marca (Recueil XIX S. 233): *De Catalonia si quidem mortuus nullus fuit.*

kann demnach mit der Avantgarde nicht stattgefunden haben.

Demgegenüber legt nun Herr Delpech dem Grafen Montfort eine Kriegslist unter, die er sich völlig willkürlich zurechtlegt. Er sucht sie in einer Stelle des Guil. de Puy Laurens\*), die absolut nichts davon enthält. Dieser sagt nämlich: Die Kreuzfahrer marschierten zum westlichen Thor der Stadt hinaus, während das feindliche Lager östlich lag, so daß die Belagerer nicht anders denken konnten, als daß sie die Flucht ergriffen, bis sie, nachdem sie noch ein wenig in der Richtung fortgegangen waren, sich dem Bach (der Louge) zuwendeten, ihn passierten und nun in der Ebene auf das Heer (zunächst auf die Avantgarde) losgiengen. Puy Laurens führt später noch an, daß sie in 3 Schlachthaufen hintereinander formiert waren, was noch vor der Passierung der Louge stattgefunden haben muß, wie das auch anderweitig bestätigt wird.

Herr D. macht daraus folgenden Vorgang: der Graf Montfort habe mit den Kreuzfahrern das Thor von Sales passiert, habe sich vor dem Thore in einer Colonne von 3 Treffen, Front nach Norden, formiert. Darauf habe er mit dem 3. Treffen, das er persönlich führte, den Weg

Libre dels feyts de Catalunya (chap. XXII, 313):

»Mas dels Catalans molts pocho ni varen morir«.

Chron. de Jacques d'Aragon: »hi de Catalunya . . . . fugiren ab los altres«. Delpech S. 52 Note 3.

\*) Recueil XIX. S. 208 E: »Et exierunt per portam quae respicit orientem cum castra essent ab occidente ut nescientibus propositum eorum fugere niterentur, donec profecti paulisper, rivum quendam transeuntes, in planitiem versus exercitum redierunt«. Ueber die Verwechslung von westlich und östlich habe ich mich schon oben ausgesprochen.

längs der Garonne zur Brücke eingeschlagen, um den Feind glauben zu machen, daß er fliehe und ihn dadurch auf das rechte Ufer der Louge herüberzulocken. Dieß hätte auch den Erfolg gehabt, daß die feindliche Avantgarde die Louge überschritten habe. Da sei das vordere Treffen und zugleich das 2. auf den Feind gestürzt, letzteres sei aufmarschirt, beide seien in den Feind gebrochen und hätten ihn total aufgerieben.

Wenn irgend eine andre Quelle den Uebergang der Avantgarde der Verbündeten über die Louge auch nur entfernt andeutete — denn in der citierten Stelle liegt es nicht — so läge eine Entschuldigung für die Erfindung der Kriegsliege Montforts seitens des Herrn Verf.s vor. Das ist aber nicht der Fall. Puy Laurens erzählt vielmehr im Gegentheil, daß die beiden ersten Staffeln der Kreuzfahrer, nachdem sie den Bach überschritten hatten und bevor sie sich auf den König wendeten, das Heer (*exercitus*), das ihnen zunächst in der Ebene gegenüberstand, also die Avantgarde der Verbündeten, wie der Wind den Staub auf dem Boden, auseinander fegten und die Flüchtlinge sich zu den hintern Treffen retteten\*). Hier ist es aus-

\*) Ebendasselbst S. 209 B. »*hostes primo impetu subverterunt quod eos a campo ut ventus à facie terrae pulverem propulserunt, quibus ut licitum fuit se in posteriores acies collocarunt: deinde ad Regis aciem . . . se convertunt*«.

Diese Stelle ist die einzige von allen Chroniken, welche über das Gefecht der Avantgarde Aufschluß gibt. Wir verdanken demselben Chronisten auch, daß der Avantgarde, welche der Graf von Foix führte und die aus dessen Mannschaft und der Miliz von Toulouse zusammengesetzt war, für diesen Tag auch die Katalanen und eine große Menge Fußvolk zur Erstürmung von Mu-

drücklich ausgesprochen, daß mit den Flüchtlingen des 1. Treffens der Verbündeten (die Avantgarde) gemeint ist, welches also noch auf dem linken Ufer der Louge gestanden hatte\*)

Die Stelle, wo die beiden ersten Staffeln Montforts die Louge überschritten haben mögen, ist durch das Terrain gegeben, nämlich genau

ret beigegeben waren (S. 209 A: »*dato primo congressu* [auf die Stadt] *comiti Fuzensi cum Catalanis et copia et multitudine bel'atorum*). Die oben angeführten Stellen von der Flucht der Katalanen und ihrem geringen Verlust bestätigen den Bericht des Puy Laurens. Marca fügt hinzu (S. 233 D): »*comites Tolose et Fuxi fugerunt cum suis et dimiserunt regem in campo cum multo vituperario et decore illorum*«. Mit andern Worten: die Avantgarde, im Lager überrascht, war gar nicht zum Aufmarsch gekommen und ohne Gefecht, den König im stiche lassend geflohen. Wenn hierbei auch der Graf von Toulouse genannt wird, so ist das nicht recht verständlich. Doch auch die Prosaübersetzung der »*canso*« (Rec. 153) sagt, daß er mit dem Grafen Comminges herbeigeeilt sei. Möglicherweise wurde er im Anmarsch von der fliehenden Avantgarde übergerannt und in die Flucht verwickelt.

\*) Um für den, welcher die Quellen nicht zur Hand hat, die Täuschung vollständig zu machen, setzt er S. 54 Note 2 die Stelle, wo sich die beiden ersten Staffeln gegen den König wenden, also nach der Niederlage der Avantgarde, voran, und läßt dann erst die Stelle, wo sie über die Louge giengen, folgen; ja in seinem „dernier mot sur la bataille de Muret«. Montpellier 1878 S. 3 behauptet er ganz unverfroren, die Chroniken berichteten die Niederlage der Avantgarde auf dem rechten Ufer der Louge (*selon nos chroniqueurs, ils (les croisés) livrèrent en sortant de la ville deux combats successifs, dont le premier (où ils furent vainqueurs grâce à une feinte) eut lieu avant de franchir la Louge*); wie er denn überhaupt alles was Puy Laurens in betreff des Gefechts der Avantgarde der Verbündeten, nachdem die beiden ersten Staffeln der Kreuzfahrer die Louge überschritten hatten, sagt, für sein vermeintliches Gefecht auf dem rechten Ufer der Louge heranzieht (S. 52 N. 1. 2. 3.)

in der Mitte zwischen dem Thor von Toulouse und dem Sumpf, wo das höhere rechte Ufer sich abgeflacht hat (im Plane von Herrn Delpech da, wo die Buchstaben *b c* stehn). Die Kreuzfahrer standen nach dem Uebergange in der rechten Flanke der Avantgarde, die sich im Lager vor Muret befand, demnach nicht gefechtsfähig war und so leicht nicht dahin gelangen konnte, also sich auf die Pferde warf und floh. Die Miliz von Toulouse verschloß sich in ihre Wagenburg\*). Das alles ist so natürlich, daß es gar keiner Erfindung einer besondern Kriegsliege bedarf, um den Erfolg der Kreuzfahrer zu erklären. Dabei ist die Art und Weise, wie Hr. D. den Quellen Gewalt anthut und ganz schätzbare verwirft so unhistorisch wie möglich. Er verwirft die »*canso*« außer aus den bereits oben angegebenen Gründen hauptsächlich deshalb, weil nach ihr das ganze verbündete Heer gegen die beiden ersten Staffeln Montforts gefochten haben soll. Das sagt aber die *canso* nicht, nur die Uebertragung derselben in Prosa mit ihren vielen Zusätzen hat den Anschein hierzu, jedoch auch nur bedingungsweise. Bei der wenig präzisen Art, in der sich die Uebertragung ausspricht, muß man von der wörtlichen Auffassung ihres Berichts Abstand nehmen, aber man möchte sie wegen der vielen interessanten Details nicht missen. Die Art jedoch, wie der Herr Verf. sie aufgefaßt hat, übersteigt noch seine Erfindungen. Er behauptet, der Widerstand der Alliierten wäre nach der Uebertragung in Prosa »*terrible*« gewesen, indem sie

\*) *La canso* vers 3077:

»E l'ome de Tolosa c'alstraps son remasutz  
Estero tuit essemps malament desperdutz«.



das Handgemenge beider Theile einem Kampf von Bären und ausgehungerten Löwen vergleicht und den Widerstand bis zum Tode des Königs fortsetzen läßt \*). Die betreffende Stelle \*\*) bezieht sich jedoch nicht auf den gegenseitigen Kampf, sondern einseitig auf die Kreuzfahrer, welche mehr wie Tiger und ausgehungerte Bären, denn als vernünftige Menschen erschienen wären, und wie sie nun gesehen hätten, daß die Gegner ohne Ordnung und Regel gegen sie angertickt wären, so hätten sie in einer Weise auf sie eingehauen, daß es ein wahrer Jammer gewesen wäre mitanzusehn. Wo liegt hier der terrible Widerstand? Darin hat Herr Delpech jedoch recht, daß die Uebertragung der *canso* in Prosa und die *canso* selbst gar keinen Unterschied machen zwischen der Flucht der Avantgarde, die vor dem Tode des Königs erfolgte, und der Flucht eines Theils des Heeres in Folge des Todes desselben. Er irrt sich aber wiederum, wenn er S. 90 behauptet, die Uebertragung der *canso* berichtete fälschlich, daß das Treffen des Königs »*sans tenir ordre ny regla*« zum Angriff übergegangen sei und beruft sich dabei auf das Zeugnis des Königs Jacob, der es gewis zur Entschuldigung seines Vaters angeführt haben würde, wenn die Truppen ohne Ordnung den Feind angegriffen hätten. Da faßt er jedoch die betreffende Stelle nicht rich-

\*) Delpech, Bataille de Muret S. 84.

\*\*) Recueil XIX. S. 154. »car tot quant que rencontra van (die Kreuzfahrer nämlich) devant els metian a mort per terra, que mets semblavan tigres ho orses afamats, que gens rasonabla . . . et sans tenir ordre ny regla, qui may es pogut anar es anat à l'estorn et bruit. Et adonc, quand lodit conte de Montfort a vist ainsin sos ennemies sans aucun ordre adonc a comensat de frapper dessus« . . . darauf folgt der Tod des Königs.

tig auf. Sie lautet: *exiren* (die Kreuzfahrer) *combatre ensemps en una, y aquels de la part del rey no saberen rengar la batayla ni anar justats* (verstanden nicht, sich in geschlossenen Haufen zu ordnen und sich darin zu bewegen), *e ferien cada un rieh hom per si e ferian contra natura darmes*. Der letztere Theil der Stelle ist als Gegensatz zur geschlossenen Ordnung und Bewegung der Kreuzfahrer aufzufassen, betrifft also die Ritter, die jeder für sich agieren wollten, nicht die Grafen, wie der Hr Verf. meint. Man kann unmöglich annehmen, daß die aufgelöste Ordnung die gewöhnliche Fechtart der Aragonier gewesen sei, weil der König sich sehr bestimmt dahin ausspricht, daß der Einzelkampf gegen die Natur der Waffen ist\*), sondern muß es auf den vorliegenden Fall beziehen, daß sie, weil überrascht, nicht die Zeit hatten, sich zu ordnen. Aber wenn man selbst von der Ueberraschung absieht, obgleich sie unter den gegebenen Verhältnissen ganz natürlich ist, und sich bloß an den Wortlaut des Königs hält, wonach die Spanier sich nicht in geschlossene Haufen zu ordnen und sich darin zu bewegen verstanden, sondern jeder auf eigne Faust drauf losgieng, wie es ja ihren bisherigen Fein-

\*) *ferian contra natura darmes*. Herr Delpech legt diese Stelle S. 70 allerdings sehr anders aus, indem er den Ausdruck Waffen im modernen Sinne als Truppengattung auffaßt und meint, daß das Fußvolk und die Reiterei widernatürlich verwendet worden seien. Wie ist es nur möglich anzunehmen, daß ein Ritter per excellence, wie der König Jacob war, im 13. Jahrhundert das Fußvolk als eine Waffe neben der Ritterschaft bezeichnet hätte. Die Stelle bezieht sich vielmehr auf den unmittelbar vorhergehenden Satz, daß das Agieren jedes Einzelnen für sich gegen die Natur des Waffengebrauchs ist.

den, den Mauren, gegenüber möglich ist, so würde darin immerhin eine Bestätigung der *canso* oder vielmehr ihrer Uebertragung in Prosa von seiten des Königs liegen, denn letztere sagt ja fast mit denselben Worten wie der König, daß die Alliierten »*sans tenir ordre ny regla*« losgegangen wären. Etwas übertrieben ist der Vers 3072 der *canso*:

»Qui fuy sa qui fug la; us no s'es defendutz«. Wenn man ihn jedoch nur auf die Avantgarde bezieht, verschwindet auch das.

Gegen diese Meinungsäußerung des Königs muß das Zeugnis des Peter Vaux d. Cerney\*), daß die Kreuzfahrer die Gegner wohl geordnet gefunden hätten, wohl zurückstehn.

Andre Unnatürlichkeiten, die der Herr Verf. der *canso* und deren Uebertragung in Prosa zuschreibt, entspringen aus seiner irrthümlichen Annahme, daß sich das Lager der Verbündeten auf dem Plateau befunden habe. Er sagt in dieser Beziehung S. 89, es sei unmöglich mit der *canso* anzunehmen, daß das Gefecht am Thor von Toulouse in Muret angefangen und seinen Höhepunkt auf der Höhe an den Zelten erreicht habe. Von einem Kampfe auf der Höhe steht in der *canso* und in ihrer Uebertragung jedoch kein Wort. Er behauptet ferner auf derselben Seite, daß die *canso* die Niederlage der Miliz von Toulouse gleich anfangs am Eingange zu ihrem Lager darstellt, wie wäre es daher möglich, meint er, daß sie am Ende der Schlacht Muret noch einmal hätte angreifen können? Der Herr Verf. begeht hier wiederum einen dop-

\*) Peter V. C. S. 87 A.: »*Milites Christi . . . egressi de castro, in campi planitie juxta castrum, viderunt hostes paratos ad pugnam.*«

pelten Irrthum. Von einer Niederlage der Toulouser zu anfang der Schlacht steht nichts in der *canso*, er faßt den Vers 3063 falsch auf. Die *canso* befindet sich vielmehr im vollen Einklange mit Puy Laurens und dem officiellen Bericht der Bischöfe\*), wonach sie sich in ihr Lager, das wie wir gesehn haben, sich dem Schlosse gegenüber befand, einschlossen und den Ausgang des Kampfes abwarteten, bis sie

\*) *Canso* vers 3077:

»E l'ome de Tolosa c'als traps son remazutz  
Estero fuit essemps malament desperdutz«

3085:

»El poblis de Tolosa, e lo grans el menutz  
S'en son trastuit essems ves l'aiga corregutz,  
E passon cels que pogon, mas mots n'i a remazutz  
L'aiga qu'es rabineiran ancgatz e perdutz«,

d. h. die Toulouser hielten sich ängstlich in ihrem Lager eingeschlossen . . . bis sie zuletzt (als die Kreuzfahrer siegreich zurückkehrten) nach dem Wasser (der Garonne) liefen, sowohl die großen wie die kleinen, wobei ein großer Theil ertrunken ist. Ganz übereinstimmend die Uebertragung. Officieller Bericht der 7 Bischöfe Recueil XIX. S. 89 c: *Tolosani . . . »de stragi residui adhuc intra sua tentoria morabantur . . . Christi militiæ recursum faciens circa sua diffugientes tentoria interemit«*. Dieser Bericht weicht nur insofern von der *canso* ab, als die Toulouser bis zum letzten Augenblick glaubten, der König werde Sieger bleiben, so daß sie selbst den Abgesandten ihres Bischofs thätlich beleidigten. Guil. Puy Laurens stellt daher wohl den Thatbestand am richtigsten dar:

Puy Laurenz S. 209 c.: »*Populus autem Tolosanus, de castris ubi erant vallati curribus et aliis impedimentis, adhuc cui cessisset victoria ignorabat, donec, redeuntium ex trophaeo vexilla notantes, ad navigium quod habebant in Garonnae littore concurrerunt et qui potuerunt ingredi conserunt; caeteri vel submersi vel in campi planitie caesi gladiis ceciderunt, ita ut occisorum numerum ubique esse quindecim millia dicerent*«. Siehe auch Philippide liv. VIII. vers 875.

sich schließlich durch die Rückkehr der Kreuzfahrer überzeugten, daß diese die Sieger seien, und sich nunmehr nach ihren Schiffen zu retten suchten.

Herr Delpèch, der bei seiner Voraussetzung, das Lager der Toulouser habe sich auf der Höhe von Perramon befunden, für diese Berichte kein Verständnis hat und die Anwesenheit derselben bei Muret nur mit der Absicht den Ort anzugreifen verbinden kann, folgt dagegen der Angabe des Peter d. Vaux Cernay und des von diesem vielfach abhängigen Baudouin d'Avesnes\*), indem er einen »retour offensive« der Toulouser annimmt (S. 90), bis die zurückkehrenden Kreuzfahrer sie fast völlig aufrieben. Es ist ja möglich, daß einige Ambrustschützen sich die Zeit damit vertrieben, nach dem Schlosse zu schießen, ein Angriff auf dasselbe kann nicht erfolgt sein, weil schon die tiefeingeschnittene Lounge das verhindert hätte.

Es ist unmöglich, an dieser Stelle alle Angriffe des Herrn Verf.'s auf die *canso* zu widerlegen, da er der Kritik derselben 20 Seiten gewidmet hat. Ich habe mich mit der Widerlegung der wichtigsten Einwürfe begnügt. Was soll aber eine derartige Kritik? Es muß ihr offenbar eine Absicht zu grunde liegen und die leuchtet ja auch ein; er will die Bedeutung des

\*) Peter des Vaux Cernay S. 87 D.: »Dum haec agentur (Montfort), cives Tolosani qui remanserunt in exercitu infiniti et ad pugnam parati, in expugnando castro totis viribus laborabant . . . Interea milites nostri revertebantur à caede cum victoria gloriosa, venientes que ad praedictos Tolosanos, ex ipsis plura millia occiderunt«.

Baudouin d'Avesnes: »A son retour (Montfort) trouva ceulx de Thoulouse qui avaient asseilli Muriaux«. Delpèch S. 65 Note 1.

Liedes in Miscredit bringen, weil es mit der untergeschobenen Kriegslist Montforts nicht in Einklang zu bringen ist.

Zu seiner Darstellung der Schlacht zurückkehrend, stellt Hr Delpèch S. 56 den Kampf der beiden ersten Staffeln Montforts mit dem Treffen des Königs von Aragon so dar, als ob sich auch die beiden Schlachthaufen der Kreuzfahrer in einzelne Gruppen aufgelöst hätten\*). Nichts irriger als das. Sie hätten damit den großen Vortheil ihrer Geschlossenheit den losen Schaaren der Aragonier gegenüber aufgegeben. Ich behalte mir vor, bei Besprechung der Taktik das nähere zu sagen. Einzelkämpfe fanden neben dem Gefecht der geschlossenen Haufen allerdings statt und hier mögen speciell die Ritter, welche sich zum Tode des Königs Peter verschworen hatten, außerhalb der Haufen gefochten haben, aber 'auf den allgemeinen Charakter des Gefechts hat das keinen Einfluß gehabt.

Kehren wir zum Grafen Montfort selbst zurück. Herr Delpèch folgt ganz dem Bericht des Peter des Vaux de Cerney, daß der Graf anfänglich auf dem rechten Ufer der Louge, wie er hinzufügt in Reserve, zurückgeblieben ist und als er seine beiden ersten Staffeln beim Durchbruch der feindlichen Reihen verschwinden sah, sich die Louge aufwärts gewendet hat, um hier überzugehen und wie er wiederum hinzufügt, dem Feind die Flanke abzugewinnen. Obgleich das im allgemeinen der Quelle gemäß ist, zeigt sich der Chronist Peter in militärischen Dingen

\*) Delpèch, Bataille S. 56: »Ce fut donc selon toute apparence une de ces mêlées incohérentes où les hommes se détruisent sans un aucun plan préconçu«.

schwach genug, um es zu rechtfertigen, eine andre Auffassung unterzulegen. Zur Zeit als der Kampf mit dem 2. Treffen des Gegners begann, war seine (des Grafen) Reservestellung auf dem rechten Ufer in der Entfernung von 1300 Metern vom Gefechtsfelde nicht mehr statthaft. Er mußte seinen ersten Staffeln näher sein, wenn er zeitgerecht eingreifen wollte. Am allerwenigsten wäre zu dieser Zeit eine Bewegung die Lounge aufwärts am Platze gewesen. Die Flanke des Gegners konnte er einfacher gewinnen, wenn er gerade aus über die Lounge, seinen ersten Staffeln folgend, gieng und sich dann rechts wendete, um in die feindliche rechte Flanke zu fallen. Ich bin daher der Ansicht, daß die Bewegung des Grafen die Lounge aufwärts bereits zu der Zeit stattfand, als er seine beiden ersten Staffeln über die Lounge schickte, und ihr die Absicht zu grunde lag, weiter oberhalb einen Uebergang zu suchen, um zu gunsten seiner ersten Treffen eine Diversion zu machen, für den Fall, daß sie auf Widerstand gestoßen wären. Montfort gelangte dabei an einen Sumpf und hatte einigen Aufenthalt, bis er endlich einen Fußweg fand und glücklich auf das linke Ufer anlangte. Nach dem Bericht Peters des V. C. befanden sich auf dem linken Ufer Feinde, doch nicht mit diesen kam es, wie Hr. D. meint, zum Kampf. Sie scheinen gewichen zu sein, denn das Gefecht, was der Chronist schildert, fand ganz in der Nähe seiner beiden ersten Staffeln statt. Herr D. schildert dagegen einen Kampf beim Erklimmen des steilen linken Ufers selbst, was der Bericht Peters völlig ausschließt. Es gereicht Herrn D. aber zur besondern Genugthuung »une homérique entrée en scène« seines Helden zu veranstalten (S. 61).

Ich lasse daher die betreffende Stelle unten folgen\*).

Die Stelle des Chronisten ist jedesfalls sehr unklar, so daß sie einem Herrn X. in der Revue critique (Heft v. 8. Novbr. 1878), bei Besprechung der Schrift Herrn D.'s Veranlassung gegeben hat, den Kampf der beiden ersten Treffen der Kreuzfahrer mit dem feindlichen 2. Treffen nahe an der obern Louge anzunehmen, was, wenn nur diese Stelle darüber entscheiden könnte, auch völlig richtig wäre. Die allgemeine Situation, wonach das 2. und 3. Treffen der Alliierten füglich nicht anders als in der Nähe der Straße von Toulouse stehn konnten,

\*) Peter d. V. C. 87. B.: »Videns comes noster duas acies suas in medios hostes immersas et quasi non comparere, irruit a sinistra in hostes qui stabant ex adverso innumerabiles. Stabant autem ordinati ad pugnam juxta fossatum quoddam quod erat inter ipsos et comitem nostrum. Statim irruens comes in hostes praenotatos, et licet non videret aliquam viam per quam ad eos posset pertingere, invenit tandem in fossato modicissimam semitam, ordinatione divina ut credimus, tunc paratam, perquam transiens, in hostes se dedit, et utpote miles Christi fortissimus ipsos fortissime penetravit. Nec silendum est quod cum comes vellet in ipsos irruere, ipsi eum cum gladiis suis tanto nisu à parte dextera pupugerunt, quod pro nimia ictuum impulsione raptus est ei staphus sinister: nobilis vero comes calcar sinistri pedis voluit infigere cooperturae equi; sed ipsum calcar confractum de pede resilivit: miles tamen validissimus non cecidit, sed hostes valide percussit. Quidem autem de adversariis comitem nostrum valide percussit in capite: vir autem nobilis dictum militem cum pugno cecidit subtus mentum et de equo cadere fecit; quod videntes socii dicti militis qui infiniti erant, sed et caeteri omnes adversarii nostri victi citius et confusi fugae praesidia quaesierunt: quod videntes *nostri*, illi *videlicet qui fuerunt in prima acie et in secunda*, instantissime insecti sunt fugientes et gravissime persecuti«.



und die urkundliche Stelle über das genau nach seinen Grenzen beschriebene terrain l'Aragon, wo der König gefallen ist, der Umstand endlich, daß ein großer Theil der Besiegten nach der Garonne flüchtete, schließen diese Annahme aus. Auch ist die unmilitärische Feder des Chronisten in Rechnung zu ziehn \*).

Als der Graf Montfort in der rechten Flanke des 2. Treffens der Alliierten anlangte, war der König Peter schon gefallen und das 3. Treffen schon geflohen. Nur die königlichen Haustruppen (*maynade*), gegen 500 schwere Reiter, waren noch im Kampf und machten es den beiden ersten Staffeln Montforts, die ungefähr dieselbe Stärke, aber jedesfalls eine weit geringere Zahl von Schwerbewaffneten (Rittern)

\*) Mit der obigen Annahme, daß die Bewegung des Grafen Montfort auf dem rechten Ufer der Louge nach deren oberen Lauf bereits zu der Zeit erfolgt ist, als er den beiden ersten Staffeln befahl die Louge zu überschreiten, ist die Stelle des Peter d. V. C. sehr gut in Einklang zu bringen, indem die an der obern Louge stehenden Abtheilungen des Feindes durch den Uebergang der beiden vordern Staffeln der Kreuzfahrer weiter unterhalb zum Rückzuge gezwungen wurden, um nicht abgeschnitten zu werden. Ja sie hellt diese Stelle überhaupt erst auf. Während des Aufenthalts des Grafen bei Ueberschreitung des Sumpfes erfolgte die Flucht der Avantgarde und der Angriff des 2. feindlichen Treffens, den Montfort bei Gewinnung des linken Ufers beobachten konnte und der ihn nunmehr zur Unterstützung antrieb. Diese Auffassung weicht vom Bericht des Chronisten nur insofern ab, als der Antritt der Bewegung Montforts nach links früher gelegt und die Beobachtung des Zusammentreffens seiner beiden vordern Treffen mit dem Könige von Aragon vom linken Ufer der obern Louge aus angenommen wird, eine Abweichung von der Quelle, die bei der taktischen Unmöglichkeit des Thatbestandes, wie ihn der Chronist darlegt, wohl gerechtfertigt ist, und nicht gegen den Sinn, sondern nur gegen die Wortstellung des Textes verstößt.

hatten, sehr schwer den Kampf zu bestehn. Das Eingreifen des Grafen brachte sofort die Entscheidung. Daß es in die rechte Flanke des Gegners erfolgte, geht aus der Richtung des Stoßes und dem bereits angeführten Umstand hervor, daß nach fast allen Chroniken eine große Zahl der alliirten Streiter in der Garonne umkam.

Der Graf überließ den beiden ersten Treffen die Verfolgung und rückte mit seinem Schlachthaufen im Schritt nach, um bereit zu sein, jeden etwaigen Widerstand sofort zu brechen. Er kehrte dann nach Muret zurück, wo der letzte Act der Schlacht, die Niederlage der Miliz von Toulouse folgte. Ich habe sie bereits besprochen. Ein eigentlicher Kampf, eine Erstürmung der Wagenburg, scheint nicht stattgehabt zu haben. Die Toulouser wurden auf der Flucht zur Garonne und an deren Ufer aufgerieben. Aber charakteristisch für den Standpunkt, den das Fußvolk im 13. Jahrh. einnahm, ist es, daß 20,000, und nach den Verlusten zu urtheilen, möglicherweise selbst 30,000 Mann von 800 Reitern geschlagen werden konnten.

Die völlige Unvertrautheit des Herrn Verf.s mit der Taktik des 13. Jahrh. hat ihm das Verständnis der Schlacht vielfach erschwert, namentlich hat er, wie wir gesehen haben, das Gefecht der beiden ersten Staffeln mit dem Treffen des Königs falsch aufgefaßt. Er ist in dieser Beziehung jedoch zu entschuldigen da ihm die Militair-Schriftsteller keine Belehrung gewähren konnten. So ist er der Meinung, daß die französische Ritterschaft schon damals *en haye* gefochten habe\*), was sich erst um die

\*) S. 71 Note 1: »Les fronts de cavalerie (toujours rangés en haie) avaient une si grande longueur . . .«

Mitte des 15. Jahrh. nachweisen läßt und sich erst in den Reglements Karls des Kühnen von Burgund in aller Form darstellt. Noch in der Schlacht bei Cresci 1346 fochten die Schlachthaufen in tiefer Ordnung, wenn auch nicht mit keilförmiger Spitze und es wird nur eine Linie *en haye* französischer *hommes d'armes* erwähnt, welche hinter den genuesischen Armbrustschützen aufgestellt war, um diese von der Flucht abzuhalten. Seit dieser Zeit bis um die Mitte des 15. Jahrh. war das Gefecht der französischen Gensdarmarie zu Fuß die Regel, und auch hierbei formierte sie sich in tiefen Haufen. Ganz ausnahmsweise stellte der Johanniterbruder und Bischof Garin, welcher in der Schlacht bei Bouvines sich auf dem rechten Flügel befand, das erste Treffen desselben *en haye* auf, die Ritter Mann an Mann aber ohne Gefolge, doch geschah dieß nur um den Flügel zu verlängern, weil der Gegner eine größere Front einnahm\*). Alle übrigen Schlachthaufen, auch das 2. und 3. Treffen des rechten Flügels standen in tiefen Haufen\*\*). So war es auch bei Muret. Bezeich-

\*) Guil. Armor. (contin. Rigord), Rec. XIII. 90: »*in prima acie* (des rechten Flügels) *dixit illis: campus amplius est, extendite vos ne hostes vos intercludant. Non decet ut unus miles scutum sibi de alio milite faciat*«.

\*\*) So heißt es ebenda S. 98 vom Grafen Robert von Dreux: »*Stabat in acie valde densa*« und vom Grafen St. Paul, der im 2. Treffen des rechten Flügels stand, daß er mit seinem Schlachthaufen »*perforavit eos* (die Flandrische Ritterschaft) »*per medium eorum mira velocitate transiens*«, was natürlich nur mit einem tiefen, eng geschlossenen Haufen erfolgen konnte, der, wahrscheinlich mit keilförmiger Spitze versehen war, wie es in des Landgrafen Ludwig des Frommen Kreuzfahrt heißt: vers 1699: »Ludewig hielt die spitze vorn«. So sagt auch die steierische Reimchronik des Ritters Ottokar:

nend in dieser Beziehung ist die Stelle der *canso* vers 3053:

»Guilhaumes de la Barra los pres a capdelar« d. h. er bildete die Spitze des keilförmigen Haufens im 1. Treffen \*). Herr Delpech faßt diese Stelle ganz richtig auf (S. 46 Note 2), indem er sie übersetzt: »G. de Barres les prit à aller de l'avant«, weiß aber damit nichts anzufangen und meint, es bedeutet so viel, daß G. des Barres *chef de file on premier soldat* gewesen ist, was bei der Voraussetzung der Fechtart *en haye* natürlich keinen Sinn hat. Auch Montfort muß an der Spitze seines Schlachthaufens gefochten haben, wie sich ergibt, wenn man die betreffende Stelle des Peter d. V. C. näher zergliedert. Diese eng geschlossene Ordnung ist es, welche König Jakob der losen Ordnung, wo jeder für sich fechten will, gegenüber stellt.

»Umb den spicz vorn  
Darczu gehörten nicht torn  
Sy musten manhait walten  
Die den spicz solden halten«.

In Deutschland blieb die keilförmige Zuspitzung der Haufen bis auf Kaiser Maximilian I. in Gebrauch und wir haben aus dem 15. Jahrh. einige detaillierte Aufzeichnungen darüber.

\*) Guillaume des Barres ist als Marschall des kleinen Heeres der Kreuzfahrer anzusehen, denn er formierte nach der *canso* die drei Haufen. Als Marschall gebührte ihm die Führung des 1. Treffens (der Avantgarde). Herr D. acceptiert dagegen die Nachricht der Uebertragung in Prosa, wonach G. Ven Contra die erste Schaar führte, und spricht dem G. des Barres jedes Commando ab. Mit der Führung der Spitze war gewöhnlich auch das Commando des Haufens und das Tragen des Banners verbunden. Die betreffende Stelle der *canso* heißt:

Guilhaumes de la Barra los pres a capdelar,  
E fels en tres partidas tot essem escalar  
E totas las senheiras [Banner] el primer cap anar.

Die Keilform der Spitze hat den Zweck, den Einbruch in den feindlichen Haufen zu erleichtern und den des Feindes zu verwehren. In ihr fochten die auserwählten tapfersten Ritter. Ein Haufe, einmal angebrochen, war nicht wieder herzustellen und war unfähig zum Widerstande geworden, so lange der Sieger seine geschlossene Ordnung bewahrte. Letzterer pflegte, wenn er den feindlichen Haufen durchfurcht hatte, im Rücken desselben kehrt zu schwenken und von neuem den lose gewordenen feindlichen Haufen von hinten her zu durchstoßen und unterwegs alles rechts und links niederzuwerfen. In dieser Weise agierten der Graf von St. Paul und der Vicomte von Melun in der Schlacht von Bouvines\*) und Rudolph von Habsburg in der Schlacht auf dem Marchfelde 1278\*\*).

Die Beweglichkeit der Schlachthaufen des 13. Jahrhunderts überschätzt der Herr Verf., wenn er S. 112 Note 2 sagt, daß die Reiter damals Pferde einer schnellen Race ritten und nur ein geschmeidiges und leichtes Kettenhemd trugen, während sie in den folgenden Jahrhunderten in Eisen gekleidet und die Pferde mit schweren Couverturen belastet waren. Die Cou-

\*) Die Stelle des Guil. Armor. (contin. Rigord) S. 96 über den Grafen St. Paul der vorigen Note setzt sich wie folgt fort: (transiens) multos feriens et a multis percussus, equos et homines indifferenter occidens et prosterbens, et nullum capiens, et ita *reversus est per aliam partem hostium*, multitudinem eorum quam maximum intercendens quasi in sinu quodam . . . Ibidem pugnat vicecomes Meleduni, . . . habens in acie sua probissimos milites, qui eodem modo quo et Comes Sancti-Pauli invasit hostes in alia parte, *et perforavit eos*, et *reversus est* . . . per medios hostes.

\*\*\*) Chron. Colm. S. 251 (MG. XVII) und steierische Reimchronik Kap. 159.

verture trugen die Ritter schon in der Schlacht von Muret\*) und viele trugen das Kettenhemde doppelt und selbst dreifach. Letzteres war außerdem nicht so »souple et léger«, wie Hr. D. meint, denn der Draht war noch nicht erfunden, die Ringe, aus welchen das Kettenhemde zusammengesetzt waren, waren groß und stark\*\*). Die tiefen Haufen verhinderten außerdem die raschen Bewegungen, um die Ordnung zu erhalten.

Auf die Gliederung der Schlachtordnung läßt sich der Hr. Verf. gar nicht ein, obgleich er über die Taktik des 13. Jahrhunderts zu handeln verspricht. Die Schlachtordnung war nicht bloß dreifach nach der Tiefe (3 Treffen), sondern auch dreifach in der Front, indem jedes Treffen, wenn es die Stärke desselben irgend erlaubte, in ein Centrum und zwei Flügel getheilt war. So war König Peter II. in der Schlacht von las Navas de Tolosa im J. 1212, wo er das 3. Treffen führte, dreifach geordnet, die Haustruppen in der Mitte, die Vasallen auf den Flügeln. So wird es auch bei Muret gewesen sein. Die Mitte und die Flügel konnten dabei wiederum in mehrere Haufen getheilt sein, wie sich das für die Schlacht von Bouvines nachweisen läßt. Montfort mußte sich bei seiner Schwäche mit 3 Haufen hintereinander be-

\*) La canso vers 3035:

»E fassan las *cuvertas* sobrets cavals gitar«

Peter d. V. C. S. 87 E: »voluit infigere cooperturæ equi«. Daß sie von Eisen waren, möchte daraus hervorgehn, daß die 200 in dem Gefecht von Gisors 1198 gefangenen französischen Ritter eiserne Couverturen auf ihren Pferden hatten (Windower ed. Coxe S. 131).

\*\*\*) MG. SS. XVII S. 236 (de rebus Alsaticis): »Milites locicas de magnis et spissis et ponderosis circulis utebantur«.

gnüßigen, die er aber schließlich für die Entscheidung nebeneinander verwendete. Das ist, was König Jacob bei Besprechung der Schlacht von Muret mit den Worten ausdrückt »*combatre ensempe en una*«, und dieß an den Franzosen rühmt. Don Jaime verwirft damit keineswegs die übliche tiefe Aufstellung in 3 Treffen, sondern spricht nur den für alle Zeiten gültigen taktischen Grundsatz aus: Wenn es die Vorsicht auch gebietet, sich tief aufzustellen, so muß man doch stets, wo es ohne Gefahr geschehn kann, die volle Waffenwirkung durch gleichzeitige Verwendung der Kräfte eintreten lassen. In derselben Weise spricht sich G. de Puy Laurens aus\*).

Herr D. hat obigen Ausspruch des Königs nicht richtig aufgefaßt, indem er ihn mit *Concentration* wiedergibt (S. 72). Concentriert ist die Armee auch wenn die Truppen nach der Tiefe formiert sind. Der König hat dagegen die gleichzeitige, gegenüber der successiven Verwendung derselben im Sinn. Letztere drückt sich in ihrer ganz reinen Form in der Schlacht bei Bouvines aus.

Das 13. Jahrh. weist noch andre Beispiele der letztern Methode auf, sowohl für den Angriff als für die Vertheidigung. In ersterer Beziehung ist die Führung der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 von seiten Rudolfs von Habsburg, in letzterer Beziehung die Schlacht am Havenbühl 1298 höchst bemerkenswerth. In der Schlacht von Worringen 1288 kamen da-

\*) Recueil XIX. 209 B: »Comes Simon venit tribus ordinibus (Treffen) usu ut noveret militari, et posteriores properantes in unum ad primos ictus cum prioribus affuerunt, docti satis quod pugna unanimiter aggressa victoriam parit«.

gegen die Truppen zu gleichzeitiger Verwendung, doch mehr zufällig als vorbedacht. Dagegen liefert die Schlacht bei Mühldorf 1322 ein Beispiel der gleichzeitigen Verwendung von bayerischer Seite, das der Führung Montforts bei Muret in keiner Weise nachsteht. In der Schlacht bei Tannenberg 1410 bedienten sich die Polen der successiven Gefechtsmethode höchst erfolgreich, während der Hochmeister die gleichzeitige Verwendung der Truppen beabsichtigte, aber auf halbem Wege stehn blieb\*). In allen diesen Fällen bildete wie bei Muret die tiefe Aufstellung (3 Treffen) die Grundlage der Gefechtsleitung\*\*).

Von alledem erwähnt Herr Delpech bei seiner Besprechung der Taktik der Cavallerie im 13. Jahrh. nichts, er möge mir daher verzeihn, wenn ich auf sein Kapitel VII nicht näher eingehe. Ich suche die Bedeutung seiner Schrift mehr in der Anregung, die er dadurch gegeben hat, sowohl die sehr merkwürdige Schlacht als die Taktik des 13. Jahrh. zur Discussion zurecht gelegt zu haben, und wie hoch ich sein Verdienst in dieser Beziehung anerkenne, bezeugt der Umfang meiner Besprechung.

Breslau.

G. Köhler.

\*) Positge (SS. rer. Prussic. III S. 317) drückt sich höchst merkwürdig aus: »Der meister streyt mit seinen ganzin hufin und der Koning als mit ufsatze (mit successiven Stößen) mit hufin«.)

\*\*\*) Welchen Einfluß die Feuerwaffen auf die Durchbildung beider Methoden bis auf die Gegenwart ausgeübt haben, habe ich in meiner Schrift: »Ueber den Einfluß der Feuerwaffen auf die Taktik«. Berlin 1873 dargelegt. Es liegt ein gut Theil Culturgeschichte in dieser Entwicklung der Taktik, wie der modernen Kriegskunst überhaupt.



Die Siebenschläferlegende, ihr Ursprung und ihre Verbreitung. Eine mythologisch-literaturgeschichtliche Studie von John Koch. Leipzig, Reißner. 1883.

Der Verfasser gibt zunächst, indem er die Resultate der im 4. Kapitel angestellten Untersuchung über das Verhältnis der verschiedenen Bearbeitungen der Legende zu einander vorwegnimmt, auf Grund der ältesten derselben — drei syrische, Metaphrast-Surius, Gregor von Tours, *Legenda aurea*, eine fragmentarische alt-nordische Bearbeitung und endlich Chardri — eine Reconstruction des verloren gegangenen, wohl zweifellos in griechischer Sprache verfaßten Originals, auf das sämtliche Bearbeitungen, wie indirect auch immer, zurückgehn. Im einzelnen wird man — und damit sage ich dem Verfasser nichts Neues — oft darüber streiten können, welcher der verschiedenen durch die einzelnen Texte gelieferten Lesarten der Vorzug zu geben ist; aber in der Hauptsache ist diese Reconstruction als eine gelungene und gesicherte zu betrachten. Wer sich je mit ähnlichen — ebenso interessanten als schwierigen — Aufgaben beschäftigt hat, wird die Mühseligkeit von Koch's Arbeit zu schätzen wissen.

Nachdem der Verfasser so im 1. Kapitel den Stoff, mit dem er sich beschäftigen will, vorgeführt hat, zeigt er im 2. Kapitel, »daß die Vorstellung vom langjährigen Höhlenschlafe göttlicher oder gottbegnadeter Wesen eine uralte und weitverbreitete ist und auf gewissen religiösen Anschauungen beruht«. Zu diesem Kapitel ein paar Bemerkungen. Die talmudische Erzählung (S. 37 fl.) ist auch bei Pascheles, *Sippurim I*<sup>2</sup>, 145, Ehrmann, *Aus Palästina und Babylon* <sup>2</sup> 19 und Hershon, *A Talmudic*

*Miscellany* 197 zu finden. Bei der Legende von Mohameds Himmelfahrt verweist K. (S. 40) bezüglich der Literaturangaben und ähnlicher Erzählungen auf Hertz, Deutsche Sage im Elsaß; es wäre auch auf Romania III, 167 fl. (Abhandlung d'Anconas über die Quellen des Novellino) zu verweisen gewesen. Bezüglich der Erzählung von Felix im Paradiese (S. 42) führe ich noch an A. Kaufmann, Quellenangaben und Bemerkungen zu Simrock's Rheinsagen und Kaufmann's Mainsagen 64 und trage R. Bechstein's Bearbeitungen in Altdeutsche Märchen, Sagen und Legenden <sup>2</sup> 153 fl. nach.

Das 3. Kapitel behandelt den Ursprung der Siebenschläferlegende. K. entwickelt die Ansicht, daß dieselbe sich von allen in dem vorhergehenden Kapitel besprochenen Erzählungen von langjährigem Höhlenschlafe, trotz manchen Uebereinstimmungen in der Grundidee, so sehr unterscheide, daß eine Entstehung der ersteren aus einer der letzteren nicht angenommen werden könne, daß jedoch eine solche ältere Mythe einen Einfluß auf ihre Gestaltung ausgeübt haben müsse. Er faßt nun, unter Zurückweisung anderer Erklärungen, die Erzählung von der Flucht und dem Tode der Jünglinge infolge einer Christenverfolgung in Ephesus als historisch auf, den mehrhundertjährigen Höhlenschlaf aber leitet er aus dem phönicisch-griechischen Kabirenmythus her: »Gewisse Christen suchten während der Verfolgung des Decius in einer Höhle Schutz und kamen dort auf irgendwelche Weise, wahrscheinlich durch Vermauerung, um. Von derselben Höhle gieng aber die Sage, daß dort heilende und wahrsagende Dämonen (die Kabiren) hausten, bei denen Sterbliche in langem Schlafe zu liegen pflegten. Die christli-

chen Märtyrer wurden dann mit der Zeit, als die heidnischen Vorstellungen im Volksbewußtsein bereits verblaßt waren, mit jenen Dämonen vermenget — wie ja auch germanische Götter in Helden und historische Persönlichkeiten umgesetzt wurden —; und als später, wie die Legende berichtet unter Theodosius II., die Höhle wieder geöffnet ward, folgerte man, daß die dort schlummernden Märtyrer wieder erwacht sein müßten. Diese Mythe wurde allmählich weiter ausgeschmückt und gewisse heidnische Züge blieben darin haften« (S. 67 fl.). — Die offensibaren Anklänge der Legende in den uns überlieferten ältesten Versionen an die Erzählung von den drei Männern im feurigen Ofen im Buche Daniel erklärt K. als der Legende nicht ursprünglich angehörend — so daß dieselbe also nicht etwa aus jener biblischen Erzählung herzuleiten ist —, sondern als von einem späteren Redactor stammend, wie er denn auch in manchen anderen Zügen spätere fremde Thaten erkennt. Ich wüßte diesen mit Gelehrtheit und Scharfsinn begründeten Ausführungen nichts von Bedeutung entgegenzustellen, stimme denselben vielmehr in der Hauptsache durchaus und unumwunden bei.

Im 4. Kapitel handelt K. über die ältesten Versionen der Legende und stellt das Verhältniß derselben zu einander soweit als möglich fest. Ein Stammbaum, durch den man sonst bei ähnlichen Untersuchungen die gewonnenen Resultate anschaulich zu machen pflegt, würde auch hier dem Leser gute Dienste leisten, um so mehr als K. sich, wie mir scheint, an einigen Stellen nicht ganz deutlich ausdrückt. Wenigstens ist es mir nicht gelungen, nach seinen Angaben einen solchen Stammbaum aufzustellen.

Das 5. Kapitel ist der weiteren Entwicklung der Legende bei den Mohamedanern gewidmet, bei denen dieselbe vielfach phantastische Formen angenommen hat und mit fremdartigen Elementen vermischt worden ist.

Im 6. Kapitel geht K. zu den occidentalischen Bearbeitungen während des Mittelalters und bis in's 17. Jahrh. hinein über. Ich habe hierzu ein paar Nachträge zu machen. S. 170 bespricht K. die in schwedischen Volksbüchern abgedruckten *Sju Sovfare* und bemerkt, daß »diese Version sich eng an die Uebersetzung eines Jöns Räf anschließen soll«. Diese Bearbeitung von Jöns Ræff ist nach einer Hs. aus dem Jahre 1520 von George Stephens veröffentlicht in *Ett forn-svenskt Legendarium* (Stockholm 1847) S. 435 fl. (vgl. auch S. 1231 fl.). Alles von K. in dem Volksbuche gegenüber dem Texte der *Legenda aurea* als fehlend Bezeichnete findet sich in diesem älteren Texte: Theodorus und Rufinus werden genannt, der Häresie wird Erwähnung gethan, und der *borghamæstare* heißt Antepater. — Dieses selbe *Forn-svenskt Legendarium* enthält S. 433 fl. noch ein Fragment einer anderen schwedischen Bearbeitung nach einer Hs., die S. 921 in die erste Hälfte des 15. Jahrh. (1420—50) gesetzt wird. Auch diesem Texte liegt die *Leg. aurea* zu Grunde. — S. 172 fl. handelt K. über die dramatischen Bearbeitungen der Legende. Ich vervollständige diese Angaben durch Mittheilung über dramatische Aufführungen durch die Schüler der Jesuitengymnasien in Innsbruck, Ingolstadt und München. Im October 1615 gieng eine solche im Jesuitengymnasium der erstgenannten Stadt vor sich. Die Personen, sowie der Gang der Handlung sind verzeichnet in dem für die Auf-

führung ausgegebenen Programme, dessen Titel lautet: *Summarischer Inhalt der Comoedi, Von den heiligen siben Ephesinischen Bruedern, die Sibenschläffer genandt. Welche von dem Kayser Decio vmb Bekandtnuß willen deß Christlichen Glaubens in eines Bergs Hölen versperrt, darinn sie auß schickung Gottes entschlaffen, welchen Schlaff sie hundert ein vnd neüntzig Jar continuiert, hernach vnder Theodosii deß jüingern Kayserthumb mit vnerhörtem Wunderwerck vom Schlaff erwachet. Angestellt, Vnd gehalten von dem Gymnasio Societatis Jesu zu Ynsprugg in dem October. Ynsprugg 1615.* Welch gewaltiger Apparat von Schauspielern in Bewegung gesetzt worden ist, zeigt die folgende, auf der Rückseite des Titels befindliche Liste: *Maximilianus* oder wie andere wöllen *Maximianus*, *Malchus*, *Martinianus*, *Constantinus*, *Dionysius*, *Johannes*, *Serapion* (die siben heiligen Brueder); *siben Engel*; ein Chor von 7 *Adelichen Knaben*; *Decius* (Röm: Kaiser); *Fabianus*, *Ruffus*, *Æmilius*, *Rutilius* (Kaiserliche Råth); *Barbus*, *Theodorus* (Kays: Camerer, haimliche Christen); *Hofleuth*; *Edelknaben*; *Leibwardi*; *Schergen*; *Herold*; *Valerius* (ein Christlicher Hoffherr); *zween Christliche Soldaten*; *Phrenesius* (Hauptmann); *Harpax*, *Stichus*, *Geta*, *Dama*, *Strobilus*, *Gurges* (Außspeher); *Rex sacrorum*, *Flamines III.*, *Popæ III.* (Getzenpfaffen); *Mesner*; *Phillus*, *Megastomus* (Ministranten); *Abgötterey*; *der Schlaff*; *Morpheus*, *Phobetor*, *Phantasus* (Söhn deß Schlaffs); *Cænoprandus*, *Logodedalus* (Schmarotzer); *Thorwart* mit seinem Knaben; *Dendrobolus*, *Macracarus*, *Microcerus*, *Onota*, *Diota*, *Capripes* (Satyri oder wilde Männer); *Fizlibuzli*, *Moloch*, *Acherusius*, *Phyrobolus*, *Nigellus* (Teufel); *der Todt*; *Ketzerey*; *Theodorus* (Ertz-

ketzer). *Theodosius mit seinem Hoffgesindt: Paulinus, Eubulus, Symphronianus, Aristus (Hoffrath); Maro (Bischoff) sampt der Clerisey; Aquileus (Landpfleger); Adolius (Ephesinischer Burger); zwen Diener Adolii; Maurer; Macærophorus, Longinus, Pamachus (Soldaten); Beck; Hennentrager; Obs- vnd Krautverkauffer.* — Man sieht schon aus dieser Liste, daß verschiedene Quellen benutzt worden sind, sowie daß viel Fremdartiges hineingetragen worden ist. Den ganzen Gang der Handlung hier mitzutheilen würde zu viel Raum beanspruchen. Doch mag als eine Probe der kurze erste Act abgedruckt sein.

*Scena I. Kayser Decius zeucht beglaitet auff, gibt den genaigten willen zu der Götter verehrung, vnd hinwider den haß zu dem Christlichen Namen zu vernemmen: Laßt den Götzenpaffen auff negstvolgenden tag den Göttern ein stattlichs Opffer anzustellen, ermahnen: So werden auch die Burger und benachberte durch publiciertes Edict erinnert, daß sie dabey erscheinen, vnd den Göttern gebürende Ehr erweisen.* —

*Scena II. Die Abgötterey, welche nunmehr hochbetagt vnd stockblindt, kombt auß der Höll herausß von einem schwartzten Teüfele gefüehrt: Ist Freuden voll wegen glücklichem fortgang jhrer sachen, beredt sich selbs sie werde durch beystand Kaysers Decij widerumb jung, deßwegen sie jhne sehr hoch hellt. Entzwischen treibt der böse Feindt vber seyts das Gespött mit jhr.* —

*Scena III. Entzwischen richt der Mesner mit zween Knaben alle notturfft für das konfftig Götzenopffer, wird wegen viler Geschefften und Vnfließ der Knaben entrist, weil sie jhme was zu frech einreden, schlegt er entlich drein.* —

*Scena IV. Die Götzenpaffen verrichten jhren*

*Götzendienst in beyseyn Decij, der Dianæ beschicht ein Schlachtopffer: Decius selbst vnderleßt das Opfer nit: verschafft daß auch die anwesende gleichfahls verrichten. Etlich seyn gehorsam, etlich nit, sonder sagen rund sie seyen Christen, Deßwegen man verschafft sie peinlich hinzurichten, wie dann etlicher häupter an Spiessen fûrgehalten worden. Nach beschehnem Opfer vnd Götzendienst stecket Decius sein Schwert gantz grimmig in die Erd vor dem Altar der Götzen, sie darmit zu ehren, vnnnd zum Rachzaichen wider die Christen. — Scena V. Phrenesius der Hauptmann sambt seinen Trabanten. erwischet die sibem heilige Brüeder, welche nach der Christen gewonheit heimlich in der Kirchen gebettet: Führet sie alßbald sehr zornig für den Kayser. — Scena VI. Ein Chor. Etlich adeliche Knaben, als sie deß Decij Wehr in der Erden steckend, vnnnd der Christen Häupter an den Spiessen auffgesteckt ersehen, singen ein Klaglied.*

Am 16. October 1625 wurden dann die Siebenschläfer, »in dem Churfürstlich-Academischen Gymnasio der Societet Jesu zu Ingolstatt« aufgeführt. Auch hier weist das betr. Programm\*) eine Menge von handelnden Personen auf. Als Quelle wird angeführt: *Baronius in Martyrol. die 27. Julij, & quos citat. Item Carolus Sigonius, histor. occid. Imper.\*\*)* lib. 13. — Am

\*) *Septem Fratres Ephesini, Das ist; Comoedia Von den Heiligen sibem Ephesinischen Bruedern, welche auß forcht der Verfolgung, so vnder dem Kayser Decio, wider die Christen entstanden, sich in eines Bergs Hoelen samentlich verschlossen, Vnd darinn auß wunderbarer Fuersehung Gottes mit einem Schlaf vberfallen, biß in die zweyhundert Jahr geschlafen: Vnd wie es jhnen hernach weiter ergangen. Ingolstatt, 1625.*

\*\*) Vgl. Koch, S. 172.

16. October 1628 giengen die Siebenschläfer auf dem Jesuitengymnasium in München über die Bretter. Das betr. Programm \*) ist ein Abdruck des zuvor genannten.

Das 7. Kapitel behandelt »die Legende unter der Kritik des 16.—18. Jahrhunderts« und endlich das 8. »die Legende in der Literatur des 19. Jahrhunderts«. Zu dem letzteren Kapitel trage ich nach die Prosabearbeitung *Krummachers* in *Pipers Evangel. Kalender VII* (Berlin 1856), S. 110 fl. hauptsächlich nach *Gregor von Tours* und die von *R. Bechstein* in den *Altdeutschen Märchen, Sagen und Legenden* <sup>2</sup> 166 fl. nach der mhd. Prosa aus einem *Passionale aller Heiligen* (vgl. Koch, S. 169).

Das ebenso interessante als gelehrte und scharfsinnige Buch Koch's ist ein vortrefflicher Beitrag zur Entstehungsgeschichte, Ausbildung und Verbreitung der christlichen Legenden. Möchte dasselbe zu ähnlichen gründlichen Arbeiten auf diesem Gebiete, auf dem fast noch alles zu thun ist, Anregung geben!

Erlangen, December 1882.

Hermann Varnhagen.

Nachtrag. Ich verweise noch auf eine deutsche und eine lateinische Bearbeitung, die erstere in »*Neue und vermehrte Acerra philologica* (Stettin 1688) S. 412, die letztere bei *Hondorff-Lonicer, Theatrum historicum* <sup>3</sup> (Frankfurt 1607) S. 255.

H. V.

\*) *Ephesini. Das ist Comoedia Von siben Heiligen Ephesinischen Bruedern, welche in der Verfolgung deß Kayser Decij, in eines Bergs Hoelen entschlaffen, auß Kayserlichen Beuelch lebendig vermaurt, vnd nach zweyhundert Jahren widerumb herfuer kommen.* München 1628.



Neue Beiträge zur Kenntniß des oberen Jura und der Wealdenbildungen der Umgegend von Hannover von C. Struckmann. Auch unter dem Titel: Palaeontologische Abhandlungen. Herausgegeben von W. Dames und E. Kayser. Bd. I. Heft 1. S. 1–37. Taf. I–V 4°. Verlag von G. Reimer. Berlin 1882.

Immer gewaltiger häuft sich von Jahr zu Jahr das paläontologische Material an, ohne daß mit diesem Anwachsen desselben auch die Vermehrung fachwissenschaftlicher Zeitschriften gleichen Schritt gehalten hätte. Die Herausgabe der »Paläontologische Abhandlungen von W. Dames und E. Kayser«, welche mit der im Titel genannten Arbeit zum ersten Male vor das Publicum treten, füllt daher eine wirkliche Lücke aus; und dieß in um so wörtlicher zu nehmendem Sinne, als dieselben, je nach der Fülle des sich anbietenden Materiales, in zwanglosen Heften erscheinen, welche von Zeit zu Zeit zu einem Bande vereinigt werden sollen. Für die Gediegenheit des neuen literarischen Unternehmens geben die Namen der Herausgeber eine sichere Gewähr; und das erste nun vorliegende Heft beweist in Druck, Tafeln und sonstiger Ausstattung, daß von Seiten des bekannten Verlegers weder Mühe noch Kosten gespart werden, trotzdem der Preis kein hoher ist.

Die Arbeit eines, den Fachgenossen wohlbekannten und speciell um die geognostische Erforschung der Hannoverschen Lande hoch verdienten Autors, Struckmann, eröffnet die im Vorhergehenden genannte Zeitschrift, indem sie »Neue Beiträge zur Kenntniß des oberen Jura und der Wealdenbildungen der Umgegend von Hannover« liefert. In hohem Maaße dankenswerth ist der Eifer, mit welchem der Autor seit Jahren die fossilen Reste seiner Heimath zu sam-

meln und wissenschaftlich zu untersuchen weiß. Nachdem derselbe im Verlaufe weniger Jahre mehrere Arbeiten über den oberen Jura und den Wealden Hannovers veröffentlicht hatte, folgt nun diese neue Abhandlung, welche gewissermaßen einen Nachtrag zu jenen früheren bildet. Von allgemeinen geologischen Schlüssen konnte daher hier abgesehen werden, da solche bereits in den früheren Arbeiten gezogen wurden, und es verbleibt hier bei der Beschreibung und theilweisen Abbildung von 70, überwiegend dem oberen Jura entstammenden Arten. Wenn sich nun in Folge dessen an dieser Stelle ein specielleres Eingehn auf den Inhalt verbietet, so muß doch die sorgfältige, kritische und manche Irrthümer berichtigende Methode hervorgehoben werden, welche der Autor dabei befolgte. Kurz möchte Referent aber auch auf einige, für den Fachmann interessante Punkte der Arbeit hinweisen. Dahin gehört die Betonung der Thatsache, daß *Exogyra virgula* kein gutes Leitfossil ist, da sie im gesammten Kimmeridge und auch noch im unteren Portland vorkommt. Ferner der Beweis, daß gewisse Steinkerne, welche man bisher wohl als jugendliche Individuen von *Pteroceras* betrachtet hatte, in Wirklichkeit einem *Fusus* (*F. Zitteli*) angehören. Schließlich aber auch der zum ersten Male geführte Nachweis, daß in den Einbeckhäuser Plattenkalken und im Wealden Cardinien vorkommen, zu deren ganz zweifelloser generischer Feststellung allerdings noch die Kenntniss des Schlosses fehlt.

Eine tabellarische Uebersicht über die Verbreitung der beschriebenen Organismen in den verschiedenen Etagen und mehrfache Ergänzungen zu früheren Petrefacten-Verzeichnissen bilden den Schluß der verdienstvollen Abhandlung.

Berlin.

W. Branco.

## Neuere Literatur.

## IV.

Germanistische Abhandlungen herausgegeben von Karl Weinhold. I. Beiträge zum Leben und Dichten Daniel Caspers von Lohenstein von Conrad Müller. Breslau. Verlag von Wilhelm Köbner. 1882. 106 SS. gr. 8°.

Das erste Heft von »Quellen und Forschungen«, welches aus der Breslauer Germanistenschule hervorgegangen ist, enthält willkommene Beiträge zur Biographie und literarhistorischen Würdigung des Schlesiens Lohenstein. Der Verf. bringt genaue Familiennachrichten, läßt sich auf Grund der Schulacten reichlich über die Schulzustände des Magdalensäums zu Lohenstein's Zeiten aus, bespricht eingehend und gut den »Ibrahim« und widmet der Wiener Mission seines Helden ein umfangreiches, gleichfalls aus den Archiven geschöpftes Capitel. Der breiten Darstellung des Jugendlebens gegenüber laufen die kurzen Angaben über Lohensteins späteres Leben etwas dünn aus; sowie sich auch in der Besprechung seiner dichterischen Leistungen der Verf. eine etwas willkürliche Auswahl erlaubt. Außer dem »Ibrahim«, dessen stoffliches Verhältnis zur Scudéry und dessen formelle Abhängigkeit von Gryphius Müller überzeugend nachweist, werden nur die beiden Bearbeitungen der Kleopatra in dem Haupt- und Schlußcapitel in Betracht gezogen. Die Vergleichung geschieht methodisch nach allen den Grundsätzen, nach welchen man neuerdings solche Untersuchungen anzustellen gelernt hat und bringt dem Verf. auch sichere und reife Früchte ein.

Prag.

J. Minor.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaastner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 15.

11. April 1883.

---

Inhalt: M. René Basset, *Études sur l'histoire d'Éthiopie*. Von Th. Nötdeke. — M. Schanz, Beiträge zur historischen Syntax der griechischen Sprache. Von F. Blass. — M. J. Rossbach, Ueber die Schleimbildung und die Behandlung der Schleimhautekrankungen in den Luftwegen. Von Th. Husemann.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

*Études sur l'histoire d'Éthiopie* par M. René Basset. Extrait du *Journal asiatique*. Paris. Imprimerie Nationale. 1882. (318 S. in Octav).

Dieß Werk enthält den äthiopischen Text einer Chronik nebst Uebersetzung und ausführlichen Erläuterungen. Wir begrüßen das Buch besonders als erste Frucht aus einem Gebiet, welches noch reiche Ernten verheißt. Allerdings ist es allmählich Zeit geworden, die einheimischen Quellen der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abessinians zu eröffnen! Herrn Basset's Chronik, die in der Pariser äthiopischen Handschrift nr. 142 (s. Zotenberg's Katalog S. 214 ff.) enthalten ist, beginnt in bekannter Weise mit dürren Listen von Königen. Auch von der Einsetzung der s. g. Salomonischen Dynastie mit Jékuno Amlak \*) an wird sie noch

\*) Ich drücke den 1sten äthiopischen Vocal durch *ä* (nach anlautendem *w* durch *ö*, nach Gutturalen durch *a*) aus, den 6ten durch *ě*, die übrigen resp. durch *u*, *i*, *a*, *e*, *o*. Da man jetzt die letztgenannten Vocale (bis auf

nicht viel weitläufiger. Von der Zeit, wo Abessiniens Herrscher mächtiger waren als je, wie wir am besten aus Maqrîzî's kleiner Schrift sehn, erfahren wir hier fast gar nichts. Erst die Kämpfe mit Grañ von Adal, werden uns etwas genauer geschildert. Wir bekommen aus der, immerhin noch kurzen, Uebersicht doch einen lebhaften Eindruck davon, wie dieser Mann das Land nach allen Seiten durchzog und es fürchterlich verheerte, bis die Portugiesen den Abessiniern zu Hülfe kamen. Es heißt von ihm (S. 30): »fürchteten sie sich nicht früher und zitterten, wenn sie nur seinen Namen hörten? war er in Schoa [ganz im Süden], so waren die Christen in Tigre [im Norden] entsetzt *dëngutsan*), als ob er schon zu ihnen gekommen wäre« (nicht ganz genau die Uebersetzung S. 112). Grañ hat besonders viele Kirchen angezündet und dadurch, da Kirchen allein Büchersammlungen besitzen, der äthiopischen Literatur schrecklichen Schaden zugefügt; namentlich in Aksum werden damals sehr viele werthvolle alte Handschriften zu Grunde gegangen sein. Für Land und Reich sind aber diese Verwüstungen auf die Dauer lange nicht so verderblich geworden wie der gleich darauf beginnende Andrang der wilden Galla, welche nach und nach große Stücke des eigentlichen Abessiniens besetzt haben und aus denen auch eine ganze Anzahl von Machthabern und gar Beherrschern des Landes hervorgegangen ist. Ueber das allmähliche Vorrücken dieser oft be-

den 5ten?) sehr oft kurz spricht, so steht diese Transcription zu der Aussprache wenigstens nicht in so starkem Gegensatz wie die gewöhnliche, welche dazu für amharische Eigennamen nicht einmal durchweg etymologisch richtig ist.

siegten, aber immer wieder auftretenden Wilden sind wir im Grunde noch sehr schlecht unterrichtet. Auch unsre Chronik erzählt wohl von manchen Kämpfen mit ihnen, nicht aber von ihren Ansiedlungen in Amhara u. s. w. Für die Jahre 1594—1607 ist in der Handschrift eine Lücke, welche der Hg. leider nur zum ganz kleinen Theil aus der fast wörtlich gleichen nr. 143 (Zotenberg's Katalog S. 216 ff.) ausfüllt, aus welcher er auch andre Defecte seiner Vorlage ergänzt. Da es sich nur um Auszüge aus älteren Chroniken, nicht um Originale handelt, so ist eine solche, einem philologischen Sinn an sich bedenkliche, Zusammenstellung aus nicht ganz gleichen Texten hier wohl zulässig. — Etwas ausführlicher wird die Chronik mit Iasu (1682—1706). Besonders über die Regierung Bäkafa's, eines der letzten wirklichen Herrscher aus der alten Dynastie, mit dessen Tode (19. Sept. 1730, gregor.; nicht 1729, wie Anm. 433 steht) die Chronik schließt, erfahren wir Manches, was Bruce nicht hat oder wenigstens nicht so genau hat. Freilich dreht sich die Erzählung hier meist um Ein- und Absetzung hoher Würdenträger, Hofintriguen u. dgl. m. Aber auch diese Dinge haben ihr Interesse: die strenge Hof- und Rangordnung in dem doch ganz barbarischen Reiche, die Verbindung urwüchsiger Roheit mit byzantinischen Bildungsformen ist eben für Land und Volk charakteristisch. Auch die kirchlichen Streitigkeiten gehören hierher. Dieselben abstrusen dogmatischen Fragen haben im Anfang des 18. Jahrhunderts und noch unter Theodoros die verkommene abessinische Geistlichkeit in zwei feindliche Lager gespalten und sind von diesem in fast eben so roher Weise entschieden wie

damals, als König Dawit die irrgläubigen Priester durch heidnische Galla niedermetzeln ließ (S. 74 des Textes, 189 f. der Uebersetzung). Von andern wichtigen Ereignissen dieser Periode nenne ich zwei Expeditionen Iasu's. Die eine ist einer der beliebten großen Raubzüge gegen die »Schanqëla« (S. 40 f.; 146 ff.). Hr. Basset hat erkannt, daß es sich dabei um das Land der Bazen (Kunama) und der Barea handelt und mit Glück einige der hier genannten Orte mit solchen auf Munzinger's Karte identificiert; ich möchte auch noch sein *Fodie* für *Fode*, *Beigetta* für *Baigada*, *Ogonna* für *Wögäna* halten. Durch Munzinger's und Anderer Schilderungen wissen wir schon, wie tapfer diese harmlosen Schwarzen gegen ihre erbarmungslosen Erbfeinde sein können; das zeigt nun unsre Erzählung recht deutlich; sie brachten das abessinische Heer in große Noth. Der andre Kriegszug ist der nach Ęnarëa (S. 55; 166), welcher dieß durch die Galla ganz abgetrennte Land zwang, wenigstens zeitweise und scheinbar des Königs Oberhoheit wieder anzuerkennen. Sodann hebe ich hervor die beiden Feldzüge von 1724 und 1725 (S. 85 ff.; 202 ff.), in denen Bäkafa Lasta, das einen integrierenden Theil Abessiniens bildet, aber damals thatsächlich unabhängig war, auf's Neue unterwarf. Der Schauplatz des entscheidenden Kampfes scheint nicht weit von den Quellen des Täckäze gewesen zu sein: allerdings weiß ich nichts Genaueres über die Lage von Wera-bär, dem »Thor der wilden Oliven« (*wera* = *wöira*; es hat nichts mit dem weit nördlicheren Flusse *Were* zu thun [Anm. 425]) und der »Höhle«, an deren »Mündung« (*afä waša*) der König gelangte.

Uebrigens bezweifle ich doch sehr, daß wir

in diesen Berichten das Original von Jahrbüchern Bákafa's haben. Befinden sich doch in Oxford unter Bruce's Handschriften wirklich officielle Annalen dieses Königs, welche viel ausführlicher zu sein scheinen (s. Dillmann's Katalog S. 81 f.).

Die Chronologie ist in diesem Buche nur selten nach der (alexandrinischen) Weltära bestimmt. Dieser Mangel ist nicht sehr empfindlich, denn die Abessinier haben die Weltära nur in gelehrter Weise gebraucht und dabei oft Fehler gemacht. Die wirklich übliche Aera ist bloß der 4jährige Evangelistencyclus. Wo wir, wie in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum, die Regierungszeiten ungefähr kennen, genügt die Erwähnung des Evangelisten neben der Jahreszahl der Regierung eines Königs das betreffende Jahr genau festzustellen, namentlich wenn noch angeführt wird, auf welchen Wochentag der Jahresanfang fiel. Hr. Basset hätte, statt nur gelegentlich einige allgemeine Bemerkungen über die Correspondenz der abessinischen und koptischen Monate zu geben, gut daran gethan, jedes Datum der Chronik in ein julianisches oder gregorianisches Datum umzusetzen. Er hätte dann auch bemerkt, daß bei Iasu (S. 56; 167) 2 ganze Jahre ausgefallen sind. Der dort genannte 1. Mägabit ist im 23sten, nicht im 21sten Jahre des Königs ein Montag (8. März 1706 gregor.), und dazu stimmt das Folgende. Ich vermute, daß Bruce eben darum für diese Zeit einen Fehler von 2—1 Jahre hat, weil sich auch in seiner Quelle eine solche Lücke befand, die er nicht bemerkte. Bruce, dem Hr. Basset in der Zeitrechnung zu sehr folgt, benutzte vielleicht die Oxforder Handschrift XXVIII, 2 (Dillmann, Cat. Bodl. 75b f.), wel-



che mindestens einen sehr ähnlichen Text zu enthalten scheint wie Basset's.

Die Chronik ignoriert bei der Zählung der Jahre eines Königs durchweg das unvollständige Calenderjahr, innerhalb dessen er zur Regierung kommt, und rechnet erst sein erstes vollständiges als I. Ausgenommen ist nur der Fall, wo das erste Jahr beinahe vollständig ist, wie bei dem Usurpator Jostos. So wird es, wie zahlreiche in den Katalogen von Dillmann, Wright und Zotenberg abgedruckte Datierungen von Handschriften zeigen, auch sonst meistens gehalten. Man hat aber zu beachten, daß der genauere Ausdruck in der Angabe der Königsjahre ist: »im Jahre  $n$ , seit  $NN$  König geworden«; die täuschende Ausdrucksweise: »im  $n$ ten Jahre des Königs  $NN$ «, welche das erste, unvollständige, Jahr mit zu begreifen scheint, ist wohl erst eine Abkürzung. Recht üblich war übrigens die Rechnung nach Königsjahren bei den Abessiniern kaum; es ist die Frage, ob auch nur die (seltenen) königlichen Schreiben nach solchen datiert zu werden pflegten. Und auf alle Fälle gelten nur zu sehr die Worte: »nothing can be more inaccurate than all Abyssinian calculations« Bruce III, 354 (erste [Quart-]Ausg.).

Einen großen Vortheil gibt uns dieser Originaltext durch die richtigen Formen der abessinischen Eigen- und Würdennamen, die bei Bruce doch oft ziemlich entstellt sind. Wir können so u. A. Beobachtungen über die Bildung abgekürzter Namen (Hypokoristika) auch in Abessinien machen. Ueberhaupt ist die sprachliche Wichtigkeit des Textes bedeutend größer als die geschichtliche. Wir haben hier zum ersten Mal ein Beispiel der s. g. »Chronik-

sprache« (*lěsană tarik*). Dieß ist ein *Gěez*, dessen Verhältnis zu der bei der Abfassung längst ausgestorbenen alten äthiopischen Sprache man nur sehr unvollkommen durch das Verhältnis eines recht vulgären, romanischen Mönchslateins zum classischen Latein oder der Mischnasprache zum Althebräischen erläutern kann. Die grammatischen Formen sind noch ziemlich die des *Gěez*, aber der Wortvorrath ist zum großen Theil amharisch, und zwar wächst der Gebrauch amharischer Wörter mit dem Fortschreiten der Chronik. Hr. Basset notiert in dieser Hinsicht ein starkes Zunehmen der amharischen Elemente von der Zeit des Susēnios (S. 25 Anm.) an. Das äthiopische Wörterbuch läßt uns hier vielfach im Stich und würde das noch viel mehr thun, wenn nicht Dillmann bei der Abfassung seines trefflichen Werkes einige solche Schriften mit benutzt hätte. Dagegen finden wir fast immer in d'Abbadie's amharischem Wörterbuch erwünschten Aufschluß. Ich glaube, es ist auch richtig, die dem *Gěez* nicht wirklich angehörigen Wörter dieser Texte in's amharische, nicht in's *Gěez*-Lexikon zu stellen. Natürlich treffen wir hier manchmal ältere Formen und ältere Bedeutungen, als sie das heutige Amharisch aufweist. Dabei ist viel Uebereinstimmung mit den Formen einiger Glossare, welche d'Abbadie fleißig ausgebeutet hat. Vgl. z. B. das in unsrer Chronik häufige *ěğagre*, das d'Abbadie col. 806 auch neben dem gewöhnlichen *ğagre* anführt; jene Form erweist deutlich ihre Zusammensetzung aus *eğ* + *a* + *ěgre*, »meine Hand und (Praetorius, Gramm. § 218 b) Fuß«; immerhin eine ziemlich seltsame Bezeichnung eines Leibwächters! Einige amharische Wörter, welche in der Chronik vorkommen, mögen in-

zwischen ausgestorben sein, was sich freilich noch nicht mit voller Sicherheit daraus erkennen läßt, daß sie bei d'Abbadie fehlen. Der amharische Wortvorrath dieser Chroniksprache beschränkt sich durchaus nicht auf Nomina, sondern umfaßt auch viele Verba. Zuweilen dringen selbst grammatische Formen aus dem Amharischen ein. So bei Geschlechts- und Klassennamen die Plurale auf *oč*; so der Plural *wezazər*, *wöizazər* (Praetorius § 150 c). Beiläufig bemerkt, bedeutet dieser Plural in dieser Sprache immer »Prinzen«, während der Singular *wezäro*, *wöizäro* auch hier schon ausschließlich »Prinzessin« ist; sollte das *o* des jedesfalls nicht semitischen Wortes eine Femininbezeichnung enthalten? Ein einzelner Prinz heißt *abeto* mit den seltsamen Nebenformen *abetohun* und *abetähun* (letztere auch bei d'Abbadie col. 511). Eine merkwürdige, aber nicht amharische, Pluralbildung ist *bäläwämba* 11 paen. von *balamba* (*bälä amba*); vgl. Dillmann, Gramm. § 139 ganz am Ende. Nur oberflächlich in's Gëëz hineingezogen ist das öfter vorkommende *koblälä* »entfloh« aus amharischem *kobällälä* und gar das Gerundium *täqädadimomu* 76, 20 = amharischem *täqädadēmäu* von *täqädadämä* »zuvorkommen«. Die Syntax ist nicht so stark vom Amharischen beeinflußt, wie man denken sollte. Wir finden meist ziemlich einfachen Satzbau, nicht den verschlungenen, den das Amharische liebt. Einige ziemlich unbequeme Eigenthümlichkeiten dieser Sprache im Gebrauch der Numeri zeigen sich aber auch hier, nämlich der unglückliche Höflichkeitsplural, in dessen Anwendung sie ja noch bedeutend consequenter ist als selbst unsre liebe Muttersprache, und der Singular für Völker und Menschenklassen. Der

Höflichkeitsplural kommt übrigens nur in gewissen Stücken der Chronik für Könige und geistliche Würdenträger vor (bei welchen Letzteren der Herausgeber ihn kaum mit Recht durchweg in den Singular verwandelt); dagegen ist jener Singular für Völker ganz gewöhnlich. Das natürliche Verhältnis wird so oft geradezu umgekehrt: *tzäb'ewo läGala* 27, 10 »sie bekämpften den Galla« bedeutet »Er (der König) bekämpfte die Galla«. Nimmt man dazu, daß Stämmenamen gewöhnlich ohne Veränderung sowohl den Stamm, wie das einzelne Mitglied desselben bedeuten, ja daß selbst ein Gauname mitunter einen Mann aus dem Gau bezeichnet, so wird begreiflich, daß wir wohl einmal in Verlegenheit darüber kommen, ob es sich um Einen, ob um Mehrere handelt, oder ob die Bezeichnung eines Mannes seinen Namen, ob seine Herkunft ausdrückt.

Zweimal werden in der Chronik Bruchstücke alter amharischer Lieder angeführt. In dem ersten (24 unten) ist die Form *arädämä* sehr auffällig; ist *ämä* richtig, so kann es nur ein Höflichkeitsplural = Gëez *omu* sein. Zotenberg, der mir bestätigt, daß die Handschrift wirklich so hat, theilt mir aber mit, daß an der betreffenden Stelle der Handschrift 141, wo diese Worte allerdings erst von späterer Hand nachgetragen sind, *arädäu* steht, wie man erwartet. — Der Anfang der andern Stelle 29 unten (133, 18) ist zu übersetzen: »jetzt ist die Sonne (s. d'Abbadie 801 und Praetorius S. 13, 3 v. u.; *bär* in *zambär*, *gämbär* ist wohl = *bärh* »Glanz«) aufgegangen«.

An kleinen Textfehlern, wie z. B. in dem zweiten Verbum der eben erwähnten Stelle, ist kein Mangel. Viele davon stehn gewis in der


Handschrift selbst. Der Text des Berliner Cod. 85 (Dillmann's Berl. Katalog S. 74), der eine noch kürzere, aber vielfach mit der hier publicierten übereinstimmende Chronik enthält, ist noch weit schlechter, wenn ich mich auf meine Erinnerung verlassen kann, die allerdings nur auf einer flüchtigen Durchsicht beruht. Aber manche Fehler werden allerdings erst beim Abdruck entstanden sein. Zwischen dem Text und den in den Anmerkungen wiederholten Stellen ist nicht immer vollständige Uebereinstimmung. Auch habe ich bemerkt, daß an einzelnen Wörtern kleine Versehen, die sich im Text des *Journal asiatique* finden, in der Separatausgabe verbessert sind. Natürlich wäre es aber verkehrt, wenn man den Text durchweg nach den Vorschriften der äthiopischen Grammatik corrigieren wollte, die oft genug schon von den ursprünglichen Chronisten, geschweige von den Excerptoren, mögen verletzt sein. Eine ziemliche Reihe von Emendationen kann dagegen jeder aufmerksame Leser ohne Weiteres machen.

Die französische Uebersetzung zeugt nicht nur von guter Sprachkenntnis, sondern auch von ausgebreiteter Sachkunde. Freilich fehlerlos ist sie durchaus nicht. Sehr zu bedauern ist, daß Hr. Basset noch nicht d'Abbadie's Wörterbuch benutzen konnte, mit dessen Hülfe es jetzt leicht ist, seine Uebersetzung an manchen Stellen zu verbessern. Andre Versehen hätte er freilich auch mit den Mitteln vermeiden können, die ihm zu Gebote standen. Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn er die Handschrift des Hof- und Staatshandbuchs (*sēr'atä mǎngǎst*), die er gelegentlich citiert (Zotenberg's Katalog S. 216. 217), noch etwas stärker ausgebeutet hätte. Ueberhaupt wäre es für das Verständnis dieser

Chroniken sehr erwünscht, wenn wir zu Bruce's Schilderung des Hof- und Staatswesens diese kleine Schrift und vielleicht noch ähnliche (wie Dillmann, Cat. Bodl. S. 77 f.) im Original erhielten. In dem langen Interregnum der Theilherrschaften zwischen Bruce's abessinischem Aufenthalt und Theodoros' Thronbesteigung ist von der alten Etiquette und Staatsordnung außerordentlich viel verloren gegangen.

S. 10, 23 ff. (Uebersetzung 99, 4 ff.) verstehe ich so: »und er züchtigte den Abba Honorius gewaltig, bis daß ein Blutstropfen desselben die Hauptstadt in Brand steckte und verzehrte, indem er zu einer Feuerflamme ward« — S. 17, 19 ff. (108 unten): »wenn einer von den Großen der Christen ein solches Heil [lies 'ěsetä, s. Dillmann, Lex. col. 971 oben] erlangt hätte, so hätte er gesagt: »durch meine Kraft hab' ich's gethan und nicht durch die Kraft des Herrn«, und so hätte sich's nicht ganz Aethiopien zu Herzen genommen, geschweige die Machthaber von Tigre«. — 19, 24 f. (111 unten: »il y en eut ...«): »Einige von ihnen ergaben sich, indem sie Steine trugen«. *Gäba* ist im Amharischen häufig »sich ergeben«. Besiegte Rebellen oder sonst Leute, die sich demüthigen, nahen sich dem Herrn kriechend mit einem Stein auf dem Nacken als Sinnbild schwer lastender Verschuldung; s. Bruce II, 650; Ferret et Galinier II, 247. 379; Plowden 394; Dimotheos, *Trois ans de séjour en Abyss.* 117 f.; Abel, *Drei Monate in Abyss.* 40 u. A. m. So kam am 26. Mai 1854 Běru Gošu, der überwundene Herr von Goğam, vor Theodoros. Es ist also ähnlich, wie wenn der Besiegte mit einem Strick um den Hals (zum Aufknüpfen) vor den Sieger kommt S. 20, 18 (112 unten); vgl. 1 Kön. 20, 31; Wetzstein

in der Berliner Zeitschr. f. Erdkunde 1859, 312. — 23, 17 (116, 6 v. u.) kann nur dann so verstanden werden, wie es Hr. Basset oder wie es Bruce II, 215 nimmt, wenn der Text entstellt ist; ist dieser in Ordnung, so darf man wohl nur übersetzen: »und Tāklo ließ den Saif (?) eddîn in's Feld ziehn, und sie kämpften mit Hamāmal«. — *Tšāwa* ist 23 paen. (117, 17) und sonst einfach »Soldaten, Heer«, vgl. Zotenberg, Cat. 19b, lin 2 des amhar. Textes. — 27, 1 heißt: »und so kehrten sie in ihr Land zurück, um es zu erzählen«, nicht »dit-on« (129, 8 v. u.). — 36, 9 wird erzählt, daß den König (natürlich auf der Jagd) ein Büffel 'gestoßen (verwundet) habe; nicht bloß, daß er auf die Büffeljagd gegangen sei (141). — Die Stelle 45, 17 ff. (153) übersetze ich: »indem er die Priester auswählte, welche das Neue Testament und das Alte Testament, die Psalmen und die Gesänge kannten; und er schenkte ihnen viele Lehngüter, nämlich . . . [Aufzählung von Namen] . . . und das ganze Land Dabēlo, welches im Besitz von Abeto Ekādros gewesen war, indem er für sie zwei Theile nahm und einen Theil den Armen zur Ernährung schenkte«. — Die Mönche empfangen den Ras Giorgis 78, 4 nicht »in einem Zelte« (193), sondern »mit herabgerollten Felsstücken«, wie der Azaž Minas 50, 6 v. u. nicht durch das »Dach« (160, 1), sondern durch einen solchen Stein zerschmettert wird. Es ist für Abessinien charakteristisch, daß dieß eine ganz gewöhnliche Waffe ist, welche auch einen besonderen Namen hat; die Mönche auf ihren Bergklöstern (*dābr*) sind natürlich ebensogut in der Lage, sich ihrer zu bedienen, wie die Vertheidiger einer Bergfeste (*amba*). D'Abbadie verweist unter *mārg* mit Recht auf die ältere

Form *märgēh* (Dillmann col. 315 f.), welche vielleicht mit , »schwer sein« (»nach unten drängen«) in Zusammenhang steht. — S. 85, 24 (202): »in *Goš-mäugija* (»Büffelstoß«) gab es eine große Schlacht«. — 87, 6 f. (203 unten): »denn er hatte seine Frau, eine Tochter des Königs Bákafa, verletzt, indem er sich (noch anderweitig) verheirathete«. Wenn die Monogamie in Abessinien auch wohl nie ganz festen Fuß gefaßt hat und die regelrechte Ehe dort in neuerer Zeit überhaupt mehr und mehr verschwunden ist, so hatte der Schwiegersohn eines Königs, und gar eines so strengen Königs, doch besondere Rücksichten zu nehmen! — Das Wort *auroč* 91, 19 läßt sich von *aura* »männliches Wesen« und von *aure* »wildes Thier« ableiten; wahrscheinlich ist Ersteres. Es soll sicher eine Art Krieger ausdrücken, vgl. Praetorius Gramm. § 159 f. (199). Auf keinen Fall sind es »Blinde« (208, 4 v. u. *ewëroč*). — *Gūaz* 46, 20. 52, 27 ist nicht das Heer (154. 162) selbst, sondern der Troß im Gegensatz zu den Soldaten. Das Zurücklassen des *Gūaz*, zu dem u. A. eine Menge Weiber gehören, spielt auch heute noch eine Rolle in abessinischen Kämpfen. — Versehen wie der »ours magicien« 110, 3 (= 18, 16) statt »Bärinn, welche Junge hat« 2 Sam. 17, 8 (Dillmann col. 588) und die wiederholt vorkommende »ägyptische Krankheit« 143. 164 u. s. w. statt »plötzliche Kr.« (als stände da *gëbtsawi* statt *gëbtawi*) hätten sich wohl vermeiden lassen.

Mehrfach sind Appellativa als Eigennamen angesehen. Der Ausdruck *askärenä* 'atəm, der 12, 6 v. u. ganz richtig als »le cerceuil renferment les ossements« (102 sq.) aufgefaßt ist, wird 48, 3 misverstanden (156). Es handelt sich um



den Besuch des *oxqiviov* eines Heiligen. — 55, 21 ist zu übersetzen »machten einen Ueberfall« (165 paen.). Das beliebte Wort *adāga*, dessen Ableitung durch die hier daneben stehende Gëezform des Verbuns ganz unzweifelhaft wird, bedeutet wohl ursprünglich einen »Hinterhalt«. — 57, 6 spricht von den Galla »des gegenseitigen Ufers« (nicht »de Mado« 166). — Statt »se livrèrent bataille à Nē'ousa Mëknyät, le même que Doho de Gabaya« 169 unten übersetze ich 58, 6: »kämpften mit einander wegen einer geringfügigen Ursache, nämlich wegen eines Huhus vom Markte« (*gäbäja* statt *gäbëja* oder *gäbija* auch 58, 18). — Die »Abazotch« 179 (66, 22) sind »Köchinnen« oder dgl. Dieß erhellt u. A. aus d'Abbadie col. 512. — Erst durch d'Abbadie werden wir in den Stand gesetzt, 37, 9. 41, 13 richtig aufzufassen; das als Eigennamen (*Dadjna*, *Dadjèn*) übersetzte Wort (142 gegen unten; 148, 5) bedeutet »Nachhut«. Ebenso die Stelle 48, 23: »unter den Augen eines Wächters« = »unter guter Bedeckung« (d'Abb. col. 270) statt »à Aïna-Quarâñâ« (157). Die Form mit *a* (dem 4ten Vocal), welche hier steht, kann ich auch sonst nachweisen. — Aus d'Abb. col. 334 läßt sich für *bolad* 65, 19 die Bedeutung »Uebelthäter« oder dgl. erschließen; dazu stimmt *säräqt* »Räuber«; also sicher keine Eigennamen (178, 1 f.). — Für »pour Gërmâ« 192 übersetze »mit Pomp« (77, 15). — Auch Würdenamen sind an verschiedenen Stellen als Eigennamen angesehen oder werden wenigstens in der Uebersetzung so behandelt. Der öfter vorkommende *Qoq-Adañ* 162. 194. 197. 202 »Rebhuhnjäger« wird ein Oberjägermeister oder dgl. sein, der *Qämis-Asalafi* 190 eine Art Kammerherr für die Garderobe. Der *Ēraq-Masära* oder *Raq-Masäre* 164. (54, 6)

174 (62, 6 v. u.) wird erwähnt Dillmann, Cat. Bodl. 75a (... *masära*) Wright Cat. 319a (... *masärja*); vgl. d'Abb. col. 481 (*masäre*). — Wie für »Magâbi« 189 »Verwalter, Oekonom« zu setzen ist, muß auch der neben diesem und auch an anderen Stellen erwähnte *Tsäbati* ein geistlicher Beamter sein; das bestätigt d'Abb. col. 930 (wo *ṭēbate*) und Wright, Cat. 139a. — Aus d'Abbadie ersehn wir jetzt, daß der *Tsäha-Särgüē* 148 ein Würdenträger (col. 785 f.) und daß *Mädäbai* 161. 202 der Abkömmling eines bestimmten hohen Geschlechts ist (col. 112); die von d'Abbadie angegebne Ableitung von einem König *Mädäbai* brauchen wir natürlich nicht anzunehmen. — 38, 9 und 54, 24 erläutern einander: dort ist zu übersetzen: »wurde ernannt der Azaž Zä-Mänfäs-Qēdus, (Richter) von der linken Bank (*wōmbār* = *mänbār*)« und hier »der Azaž Zēkro, (Richter) von der rechten Bank«, also anders als 144, 1 und 164 unten.

Umgekehrt hat Hr. Basset einen Eigennamen für ein Appellativ genommen 198: *Gäzige* kann nur Ortsname sein, nicht »le prince«. — *Ainä-ägzi'* (so wohl die richtige Form; eigentlich mit 'ain) ist nach 88, 23 (205). 89, 1 (eb.) eine Person, also hat man auch 70 unten »das Land des A.-E.« zu übersetzen, nicht hier A.-E. selbst als Bezeichnung eines Districts zu nehmen (184 Anm. 408). — Dagegen ist *Agatz* nach 73, 19 (187 unten) eine Landschaft; also heißt 67, 22 nicht »Agâts, fils de Giyorgis« (180, 14), sondern »den Agatz (Mann aus Agatz) Wöldä Gi-jorgis«; dazu stimmt 81, 18 (197, 15).

Wenn es in der Chronik auch nicht an Stellen fehlt, die ich nicht verstehe oder wenigstens nicht sicher verstehe, so glaube ich doch einige Lücken, welche Hr. Basset in seiner Uebersetzung ge-

lassen hat, ergänzen zu können. So ist 182 (69, 5) einfach »überall« einzusetzen; die betreffenden Worte sind ja ein ganz gewöhnlicher Gëz-Ausdruck. — In der interessanten Verordnung über die Zölle, welche in Abessinien bekanntlich den Verkehr auf Schritt und Tritt belasten, heißt es, nachdem vorher der erlaubte Zoll von je einer Maulthier- und je einer Eselslast genannt ist: »wer aber von einem (menschlichen) Träger Zoll nimmt, der soll (selbst) ausgeplündert werden; in jedem District soll die Zahl der Zollstätten sich nur auf eine belaufen« (50, 22 ff.; Uebers. 159). Daß die Träger zollfrei sind, erzählt noch Rüppell I, 391. *Hägär* muß hier natürlich, wie oft, »District«, nicht »Stadt« sein. — D'Abbadie setzt uns in den Stand, die Lücke S. 171 durch »im Tact mit Gesang marschieren« und S. 201 durch »großes Zelt« zu ergänzen.

Bei meiner, immer nur gelegentlichen, Vergleichung der Uebersetzung habe ich hie und da kleine Auslassungen bemerkt. So fehlt S. 141, 9 nach *boissons* die Uebersetzung von 36, 4—5 »und gab ihnen herrliche Kleider und Leibbrücke und schöne Umbänge« (oder so ähnlich, s. Dillmann col. 914, wo dieselbe Stelle aus einer jüngeren Compilation, und besonders Wright, Cat. Pl, V a, 8 v. u.; b, 1). — Störend ist S. 145, 3 v. u. nach »*aux Zigams*« der Ausfall der Worte 39, 19 f.: »und deshalb machte er einen Marsch nach Begämëdr, um die Zigäm zu überlisten«. — 158, 3 v. u. ist nach: »... *aux gens de Sâtouni, parens de Gabarmâ*« (richtiger »*ses parents, les Gabarmâs*«) ausgelassen: »und sagte ihnen: „ich bin unschuldig am Blute der Gábärma“« (50, 2). — 209, 4 v. u. und 210, 5 fehlt beidemal das Wort: »(sie starb) kinderlos« (92, 13, 20).

Der Uebersetzung hat Hr. Basset umfangreiche Anmerkungen beigelegt (über 100 Seiten sehr kleinen Drucks), welche den Titel des Buchs: »Studien über die äthiopische Geschichte« rechtfertigen. Er hat sich nicht darauf beschränkt, die nöthigen Erläuterungen zu geben, sondern sucht möglichst viel Material zur Ergänzung der Chronik beizubringen, wie er denn auch an die Stelle der großen Lücke seiner Handschrift eine selbständige Darstellung der betreffenden Geschichtsperiode in die Uebersetzung einschleibt. Es ist in mancher Hinsicht recht bequem, hier die Ergebnisse einer ausgebreiteten Lectüre über die Geschichte Abessiniens gesammelt zu finden. Doch ließe sich vielleicht fragen, ob des Guten nicht zu viel gethan sei. Noch für lange Zeit wird man doch immer wieder auf Bruce selbst zurückgreifen müssen. Und einige Erörterungen dürften für Jeden, der sich einigermaßen mit diesen Sachen beschäftigt hat, überflüssig sein. Aber freilich *superflua non nocent*, und für Vieles, was hier gesammelt ist, bin ich dem Verf. sehr dankbar. Natürlich können bei so vielen Einzelheiten gelinde Verstöße nicht ausbleiben. Namentlich vermisste ich zuweilen in den geographischen Anmerkungen die vollständige Genauigkeit. In den kleinen Berichtigungen, welche ich im Folgenden gebe, will ich daher besonders geographische Punkte in's Auge fassen. Anm. 96 erweckt wenigstens den Schein, als ob *Wögära* auch »*Ouodjéra*« (mit *ǰ*) heißen könnte; diese Aussprache mußte als positiv falsch bezeichnet werden. — *Tsägäde* ist sicher, nicht bloß »wahrscheinlich« (Anm. 138) das betreffende Land, wie z. B. die Karte zu dem officiellen englischen Werk über den Feldzug von 1867/8 zeigen kann (die freilich unvollkommen genug

ist). *Gan-Meda* liegt nicht in Fogära (Anm. 225). — *Ačäfür* ist nicht östlich vom Tsana-See (Anm. 241), sondern südwestlich (richtig Anm. 331). — *Dära* ist ein District im Südosten dieses See's, aber von Agäümëdr ziemlich weit entfernt (Anm. 243). — Daß der Fluß *Bššëlo* auch *Bäglo* heißen könne (Anm. 306), ist noch unwahrscheinlicher, als daß *fëлага* so viel wie *fäläg* »Fluß« sei. *Bäglo-Fëлага* 35, 13 (wohl »Maulthier-Spur«) wird ein Ortsname sein. — *Hamasen* hängt weder »fast ganz von Aegypten ab«, noch ist es zum Theil von den Barea bewohnt (Anm. 344). Der Verf. hat offenbar diesem Landesnamen eine ganz unzulässige Ausdehnung nach Westen und vielleicht auch nach Norden gegeben. — Von fast unabhängigen Agaus in Sëmen (Anm. 153) ist mir wenigstens nichts bekannt. — Die *Gawi-Galla* sind von den *Jägü-Galla* durchaus verschieden (Anm. 378). Zu den Letzteren, nicht zu den Wöllo (Anm. 221), gehörte die Dynastie, welche vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis 1853 die größte Macht in Abessinien besessen hat. — *Baša* bedeutete wenigstens vor kurzem noch so viel wie »Capitän«; nach Plowden 48 commandiert ein Baša 100 Flintenschützen, und unter Theodoros ist ein solcher immer ein angesehenes Officier, kein »caporal« (Anm. 312). — *Azmač* ist nicht aus *azmat*, sondern aus *azmati* entstanden (Anm. 152). Da Bruce »*Kasmati* nicht für den *Qañ-Azmač*, sondern für den *Däg-Azmač* gebraucht, so wird jene Form aus dem tigrīña *Däg-Azmati* corrumpt sein (eb.). — Daß es einen arabischen Namen احمد الدين gegeben habe (Anm. 165), bezweifle ich; freilich weiß ich nicht, welche Form in *Ahmädin* (16, 3 v. u.) steckt. — *Jékuno-Amlak* bedeutet nicht »qu'il soit roi« (Anm. 65), sondern: »Gott sei ihm«.

Ueberhaupt finden sich in den zuweilen und ganz ohne System gegebenen Erklärungen der Eigennamen manche handgreifliche Irrthümer.

Doch genug! Ich hebe ausdrücklich hervor, daß sich in der Auffassung der Zustände, Ereignisse und Personen durchweg ein gesundes, unbefangenes Urtheil zeigt.

Hoffentlich bleibt der hier veröffentlichte historische Text nicht lange der einzige seiner Art. Es ist sehr zu wünschen, daß wir die noch vorhandenen Original-Chroniken und, soweit sie verloren sind, die inhaltreichsten der erhaltenen Auszüge bekommen. Liegen doch Bruce's historische Schätze schon mehr als hundert Jahre fast unbenutzt in der Bodleyana. Auch die ziemlich kurze arabische Geschichte Grañ's (d'Abbadie's Catalog S. 113 f.) verdient sicher die Herausgabe. Im äthiopischen Heiligenleben u. dgl. wird auch noch einiges historisch Brauchbare stecken. Man sieht, hier ist noch viel zu thun, aber immerhin ist die ganze Masse der vorhandenen orientalischen Quellen zur Geschichte Abessiniens vom Ende des 13ten Jahrhunderts bis etwa 1830 nicht so groß, daß sie nicht in einer mäßigen Anzahl von Bänden zusammengedruckt werden könnten. Uebrigens wäre es auch sehr dankenswerth, wenn Jemand das höchst selten gewordne Werk des Pater Tellez einmal wieder herausgäbe, noch besser, wenn es in eine bequemere Sprache als das Portugiesische übersetzt erschiene.

Die Ausstattung des Buches ist so gut, wie man es an den »Extraits du Journal asiatique« gewohnt ist. Namentlich verdienen die trotz ihrer Kleinheit sehr deutlichen und, soweit es diese Schrift sein kann, hübschen äthiopischen Typen (d'Abbadie'schen Schnitts) alles Lob.

Was die Einrichtung des Werks betrifft, so hätte man noch wünschen können, daß die Zeilen des äthiopischen Textes beziffert wären. Außerdem hätte ich bei dieser Gelegenheit der Redaction des Journal asiatique noch die allgemeine Bitte vorzulegen, daß künftig bei allen Separatausgaben die ursprüngliche Paginierung, wie sie in der Zeitschrift war, überall vermerkt werden möge. Es ist recht unbequem, wenn man sich Citate aus dieser gemacht hat und sie nur mit Mühe im Separatdruck wiederfinden kann\*).

Zum Schluß Hrn. Basset noch einmal unsern besten Dank!

Straßburg i. E.

Th. Nöldeke.

Beiträge zur historischen Syntax der griechischen Sprache herausgegeben von M. Schanz. Würzburg, bei Stuber, 1882. VI. 371 S.

Der Herausgeber M. Schanz ist hier wirklich nur Herausgeber: es sind in diesem Bande drei Arbeiten von ebensovielen seiner Schüler vereinigt, über einzelne Gebiete der Syntax in bestimmter historischer Umgrenzung oder in fortlaufender historischer Entwicklung. Diese Arbeiten sind: »die Präpositionen bei Polybius« von Dr. Franz Krebs (S. 1—147); »über den

\*) Zum Besten Solcher, welche nur das Journal zur Hand haben, gebe ich für Herrn Basset's Buch die Concordanz: Journ. as. 1881, I, 315—413 = Separat- ausgabe 1—99 (Seite auf Seite); 1881, I, 414—434 = Sep. 213—233 (Seite auf Seite); 1881, II, 93—126 = Sep. 99 unten—132 (die Seitenanfänge im j. as. entsprechen meistens der 9ten Zeile der Sep.); 1881, II, 126—183 = Sep. 234—291 (die Seitenanfänge im j. as. treffen ungefähr auf die Mitte der Seiten in der Sep.); 1881, II, 285—365 = Sep. 132—212 (die Seitenanfänge im j. as. von der 4ten—9ten Zeile in der Sep.); 1881, II, 365—389 = Sep. 291—315 (die Seitenanfänge im j. as. etwa beim untern Drittel der Seiten in der Sep.).

Dual bei den griechischen Rednern, mit Berücksichtigung der attischen Inschriften« von Dr. Stephan Keck (S. 151—214); »geschichtliche Entwicklung der Constructionen mit *πρίν*« von Dr. Josef Sturm (S. 217—371). Der Herausgeber, der durch sein Beispiel und auch wohl durch directe Anregung diese Arbeiten hervorgerufen hat, begleitet sie mit einem kurzen Vorwort, in welchem er darauf hinweist, wie eine historische Syntax der griechischen Sprache noch eine Aufgabe der Zukunft sei, zu der es vorerst gelte durch Arbeit im Einzelnen Material herbeizuschaffen. In der That zeigen eben diese Abhandlungen, wieviel noch zu thun ist, wenn man einerseits ihren Umfang, andererseits die Kleinheit ihres Gebiets im Vergleich zu dem der gesammten Syntax bedenkt.

Der Verfasser der ersten Abhandlung bezieht sich von vornherein auf die bekannten Forschungen Tycho Mommsen's über den Gebrauch von *σύν*, *μετά* u. s. f.; die dort musterhaft und mit glänzendem Erfolge angewandte statistische Methode ist auch die seinige. Das Ganze zerfällt in einen allgemeinen und einen besondern Theil. Im allgemeinen Theile zeigt der Verfasser zuvörderst, daß Polybios im Vergleich zu den attischen Rednern eine beträchtlich größere Fülle des präpositionalen Ausdrucks hat; sodann, daß von den drei Casus der Accusativ überwiegt. Worauf jene Fülle zurückgeht, wird im einzelnen erörtert, z. B. auf die Meidung des Hiatus, auf die Neigung des Schriftstellers zu zusammengesetzten adverbialen Ausdrücken (*εἰσάπαξ, ὑπεράνω*), auf seine Gewohnheit bei copulativer Verbindung die Präposition zu wiederholen: *καὶ διὰ τὴν χορηγίαν καὶ διὰ τὴν . . .*, ebenso bei Vergleichen: *ὡσπερ ὑπὸ*



*ἀνέμων ἰπὸ τῆς* . . . , dann ganz besonders auf seine starke Vorliebe für Umschreibungen u. s. w. Nun aber ist natürlich bezüglich der Verwendung der einzelnen Präpositionen ein ungeheurer Unterschied, und die hierüber im ersten Theile aufgestellte genaue Statistik liefert die Anordnung für den zweiten Theil, in welchem nacheinander die Präpositionen der »untersten, dritten, zweiten und ersten Frequenzstufe« einzeln nach ihren verschiedenen Gebrauchsweisen erörtert werden. In der ersten Stufe stehn *κατά* mit 4297 Beispielen und *πρός* mit 3471, in der untersten *ἀντί*, *ἀνά*, *σύν* und *πρό*, von denen die beiden ersteren nur mit 24, bez. 27 Beispielen vertreten sind. Die Erörterung geschieht mit umfassender Vollständigkeit und erschöpfender Gründlichkeit, was ja freilich für dergleichen Arbeiten die erste und unerläßlichste Forderung ist. Nicht wenig fällt nebenbei für die Texteskritik ab, namentlich insofern verkehrte Aenderungsversuche abgewiesen werden. Interessant ist am Schlusse (S. 146 f.) die Constatierung der Umschreibung des persönlichen Eigennamens durch *οἱ κατά*, welche Erscheinung bisher noch nicht bemerkt worden war. Z. B. 9, 9, 1: *τὸ δὲ παραπλήσιον ἄν τις εἴποι καὶ περὶ τῶν καὶ Ἀννίβαν*. Man ist sehr geneigt, an solchen Stellen den Artikel *τῶν* neutral zu fassen; indes hat der Verf. jedesfalls Recht, wenn er von der Umschreibung *οἱ περὶ* . . . ausgehend eine Ersetzung derselben durch *οἱ κατά* für den Fall annimmt, daß sie von einem andern *περὶ* abhängen würde.

Die Abhandlung des Herrn Dr. K e c k legt in sehr interessanter Weise das allmähliche Schwinden des Dualis im 4. Jahrhundert vor Augen. Nach der aufgestellten Statistik hat Deinarchos kein Beispiel des Duals mehr; aber

auch dem Aischines werden S. 160 mit Unrecht zwei Beispiele gegeben; denn was in den aischinischen Briefen steht, kommt doch nur für die späteren Atticisten, nicht für den attischen Redner in Betracht. Für Demosthenes könnte man noch das hinzufügen, daß in seiner letzten Rede, der Kranzrede, und ebenso in den Briefen gleichfalls so gut wie kein Dual mehr ist; denn die Formel *ἐν τοῖν δυοῖν ὀβολοῖν θεωρεῖν* 18, 28 ist entschieden etwas für sich. Dazu wird von Athen und Theben § 163 und wiederum 168 zum Schaden des Verständnisses im Plural *τὰς πόλεις* gesprochen, während noch Isokrates von Athen und Sparta *τὴ πόλει* sagt. Die Vergleichung der attischen Inschriften, die der Verfasser vornimmt, ergibt ein entsprechendes Resultat; es ist sogar im ganzen 2. Bande des Corpus nur ein Beispiel des Dualis, *ταμίαιν* nr. 570, d. h. in einer Inschrift, die nach Köhler möglicherweise älter als Euklides ist. Die Ergänzungen *δυοῖν ἀ[ντιζύγοιιν* nr. 167, 78 und *ταλάντι[οιν* 380, 27 sind keine Beispiele. Aber — und das muß Vorsicht lehren — in der neugefundenen Bauurkunde der *σκενοθήκη* vom J. 346 steht zwar Z. 64 *ὀρθοσιάταις δυοῖν λιθίνοις*, jedoch Z. 42 *δυοῖν ποδοῖν*. Ferner steht in Hypereides' *Euxenippea*, die doch in Alexanders spätere Zeit fällt, zweimal *δυοῖν γυλαῖν*; wäre nun diese Rede nicht entdeckt, so läge es nahe generalisierend zu behaupten, daß kein Redner unter Alexander den Dual mehr gebraucht hätte. Der Verf. zieht manche solche Schlüsse aus unserm unzulänglichen Material, z. B. S. 206: »somit wäre anzunehmen, daß bei Subst. und Adj. der Nom. und Acc. Du. der II. Decl. im Jahre 364/3 (resp. 353/2), bei den Pronominibus im Jahre 339 verschwand«. Diese Resul-

tate könnten jeden Tag durch Entdeckungen wie die des Hypereides umgestoßen werden; auch scheint es uns unberechtigt, hier zwischen Pronomina und Nomina den geringsten Unterschied zu machen. Es muß in solchen Fragen, wo die Zahl der Beispiele überhaupt so gering, stets dem Zufall ein bedeutender Raum zugetheilt werden, ein größerer als der Verf. thut. Wir müssen ihm auch widersprechen, wenn er bei Isaios 4, 7 den überlieferten Dual *ἐπειδὴ τὰ δύο τάλαντω . . . ἤλθειον* nicht gelten lassen will, vielmehr *τὰ δύο τάλαντα . . . ἤλθεν* schreibt, u. a. aus dem Grunde, weil der Nominativ Du. eines neutralen Substantivs sonst bei den Rednern nicht vorkomme (S. 202 ff.). — Besonderes Interesse beansprucht die vom Verf. nach Vorgang Anderer untersuchte Frage, inwieweit bei Pronomina, Adjectiven und Participien eine weibliche Dualform entwickelt war. Man wird seinen Ergebnissen im allgemeinen beipflichten, indem wenigstens für die Adjectiva die Form auf *-α* auch durch die Inschriften verbürgt wird; es ist freilich daneben, wie auch Keck feststellt, die Form auf *-ω* für das Femininum mit gebraucht worden. Bei den Participien auf *-ος* *-η* *-ον* hat man keinen Grund ein andres Verhältnis zu statuieren; dagegen die Existenz von *ἔχουσα* wird wenigstens durch C. I. Gr. I 150 A 43 nicht verbürgt, indem hier ganz entschieden mit Ch. Graux *ἔχουσα* geschrieben werden muß; der Verf. bestreitet diese aus dem Sinne sich ergebende Accentuierung in sehr verfehlter Weise. Aber andererseits gibt uns nichts ein Recht, *δειςάσα* bei Aristophanes, *ζώσαιν* bei Sophokles u. a. derartige gegen die Handschriften zu ändern.

Die längste der drei Abhandlungen ist die

dritte, die des Hrn. Dr. Sturm, über eine bereits ziemlich viel erörterte, aber immer noch nicht erschöpfte Frage. Es wird also der Gebrauch und die Construction von *πρίν* durch die verschiedenen Zeitalter und Literaturformen bis zu den attischen Rednern einschließlich verfolgt, und in der Geschichte der Partikel ihre allmähliche Umbildung aus einem Adverb in eine Conjunction dargethan. Die Statistik erweist, daß bei Homer und Hesiod die Infinitivconstruction noch sehr stark über die mit den Modi überwiegt; den Infinitiv aber erklärt der Verf. nach Vorgang von H. Wagner so, daß er die Rücksicht, die Beziehung bezeichne, also *πρίν γενέσθαι* »eher in Bezug auf das Geschehen«. Die Durchführung dieser Erklärung geschieht in höchst scharfsinniger Weise; Ref. freilich kann sich nicht überall für überzeugt erklären. Daß *πρίν* von Haus aus Adverb, und daß es diesen Charakter bei Homer noch vielfach aufweist, wird man zugeben; daß es aber, wo es doppelt steht (*πρίν . . . , πρίν . . .*), noch Adverb sei, scheint uns unnatürlich: es ist da so gut Conjunction wie etwa *ὄφρα*, und wie in *τόφρα . . . ὄφρα* ist auch in *πρίν . . . πρίν* Correlation. Den Gebrauch der Modi nach *πρίν* entwickelt der Verf. aus der ursprünglich parataktischen Natur der untergeordneten Sätze, was in Anbetracht der außerordentlich schwachen Anzahl der betreffenden Beispiele bei Homer (6 Mal Coniunctiv nach *πρίν*, 1 Mal Optativ, nie Indicativ) doch seine großen Bedenken hat. Denn wie immer auch die Hypotaxe entstanden ist, bei Homer ist sie jedesfalls schon lange da. Angemessener scheint es, eine Vermittelung durch die homerische Formel *πρίν γ' ὄτε* anzunehmen, wie Capelle thut und auch Sturm

nicht ganz abweist; namentlich statt *πρὶν* mit dem Indicativ steht bei Homer nur erst diese vollere Form. Diese selbst aber möchten wir auch nicht mit dem Verf. erklären: »vorher wenigstens; da nun —«, sondern »vorher wenigstens in Bezug auf die Zeit wo«, wobei es dahingestellt sein mag, ob dieß eigentlich mit *πρὶν ἢ ὅτε* hätte ausgedrückt werden sollen oder nicht. — Die Untersuchung bezüglich der späteren Literaturgattungen wird vom Verf. mit demselben Scharfsinn und fast stets mit richtigem Verständniss geführt; letzteres vermißten wir nur bei der Stelle Isokr. 12, 158 (S. 332), wo der Verf. in *πρὶν κύριον ἐποίησαν τὴν τε πόλιν . . . κατασιῆσαι* den Infinitiv, der von *κύριον ἐποίησαν* abhängt, mit *πρὶν* in Verbindung setzt. Den Coniunctiv und Optativ führt Sturm auf ein conditionales Verhältniss zurück (*πρὶν ἂν* decke sich mit *εἰάν*); der adäquate Ausdruck möchte aber doch sein *πρότερον ἢ ἐπειδάν*. So wird es am besten klar, weshalb es bei Demosthenes 5, 15 heißt: *καὶ μοι μὴ θορυβήσῃ μηδεὶς, πρὶν ἀκοῦσαι*; nämlich *πρὶν ἂν ἀκούσῃ* = *πρότερον ἢ ἐπειδάν ἀκούσῃ* würde die Hörer nachher zum *θορυβεῖν* ermächtigen, was doch keineswegs Demosthenes Meinung ist. Bei *ἀκοῦσαι* dagegen ist das Stück mit *πρὶν* eine in keiner Weise selbständige Nebenbestimmung, und wird zusammen mit *θορυβεῖν* von der Negation umschlossen: der Redner untersagt das *θορυβεῖν πρὶν ἀκοῦσαι*. Der Autor der unechten Rede *περὶ συντάξεως* sagt freilich: *ὅπως μὴ θορυβήσῃ μοι μηδεὶς, πρὶν ἂν ἅπαντ' εἴπω* (§ 14); aber dieß beweist nicht, wie Sturm meint (S. 328), daß die Wahl zwischen beiden Constructionen einzig von dem Gefühl des Sprechenden abhängt, sondern daß der Verfasser

dieser Rede kein solcher Sprachkünstler war wie Demosthenes. Ganz ähnlich Demosth. 3, 12: *πρὶν δὲ ταῦτα πράξαι, μὴ σκοπεῖτε* --; denn das Suchen nach Einem, der die Abschaffung der Theorika mit eigener Gefahr beantragen würde, kann ja nach Beseitigung der Gefahr (*ταῦτα πράξαι* besagt eben dieß) natürlich auch nicht stattfinden; also wäre *πρὶν ἂν πράξῃτε* unsinnig. Ebenso auch ein deutsches: »bis daß ihr die Gefahr beseitigt habt, sucht nicht nach einem der sie auf sich nimmt«. Also ist auch hier der Satz mit *πρὶν*, wenn auch formell losgelöst, doch dem Gedanken nach nicht selbständig; es könnte einfach heißen *μὴ ζητεῖτε πρότερον*. Doch wir brechen ab; im wesentlichen sind wir ja mit dem Verf. im Einverständnis. — Ein Beispiel bei einem Lyriker, welches ihm Schwierigkeiten macht, ist Solon frg. 36, 20 *οὔτ' ἂν κατέσχε δῆμον οὔτ' ἐπαύσατο, πρὶν ἂν ταράξας πῖναρ ἐξέλη γάλα*. Diese Stelle ist aber kritisch nicht so gesichert, wie er annimmt; denn sie steht nicht bei Aristides und Plutarch, wie er meint, sondern nur bei Plutarch, und ist erst von den Herausgebern in das Fragment bei Aristides (36. 37 Bergk) eingeschoben worden. Refer. ist der Meinung, daß hier ein nachlässiges Citieren Plutarch's vorliegt; denn der unmittelbare Zusammenhang zwischen *οὐκ ἂν κατέσχε δῆμον* und *εἰ γὰρ ἤθελον* (frg. 37) wird durch das Papyrusfragment der aristotelischen Politie vollends verbürgt. Hat aber Plutarch Unzusammengehöriges verbunden, so können wir auch die auffällige Construction nicht für sicher überliefert halten.

Kiel.

F. Blass.

Ueber die Schleimbildung und die Behandlung der Schleimhauterkrankungen in den Luftwegen. Von M. J. Robbach. Festschrift zur Feier des 300jährigen Bestehens der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg. Gewidmet von der medicinischen Facultät daselbst. Leipzig. Verlag von F. C. W. Vogel. 1882. 50 S. in Folio.

Die vorliegende Festschrift enthält eine Reihe von werthvollen Versuchen auf einem bisher von der Experimentalpathologie wenig gewürdigten Gebiete. Es galt vor Allem, uns Aufklärung über den Einfluß diverser Abtheilungen der Medicamente zu verschaffen, über welche trotz der ausgedehntesten Anwendung und trotz den unbestreitbaren Effecten bezüglich ihres Modus operandi so gut wie gar nichts bekannt war. Die Classe der Expectorantien oder Bechica, eine für den Arzt höchst werthvolle Abtheilung von Arzneimitteln, so lange es Katarrhe der Respirationsorgane und Husten gibt, ist pharmakodynamisch eine terra incognita, und alles, was in den Büchern über deren Wirkungsweise steht, sind lauter Hypothesen, von denen man z. Th. im voraus sagen konnte, daß sie bei einer experimentellen Prüfung sich als der Wirklichkeit nicht entsprechend herausstellen würden. In der That bewahrheitet sich dieß auch nach Maaßgabe der Versuche, welche der Verfasser, um die entstehende Lücke auszufüllen, mit Alkalien, Adstringentien, Terpenthinöl, Apomorphin, Emetin, Pilocarpin, Atropin und Morphin in Bezug auf die Beeinflussung der Schleimabsonderung in der Trachea angestellt hat. So bedingen z. B. innerlich eingeführte Alkalien keineswegs eine Verflüssigung des Bronchialsecrets, wie man früher allgemein annahm, sondern vermindern die Schleimabsonderung und wirken somit bei Krankheiten der Respirationsorgane direct curativ. In

analoger Weise scheint auch Salmiak, der alt-ehrwürdige medicinische Trost der Katarrhaliker, bei innerlicher Application zu wirken, während bei Localapplication sehr verdünnter Lösungen von Liquor Ammonii nachweisbar eine bedeutend vermehrte Schleimsecretion resultiert, ein Umstand, welcher die Bedeutung des so populären Elixir regis Daniae für trockne Katarrhe klar stellt. Das Terpenthinöl, welches Roßbach als Vertreter der Balsamica prüfte, bezeichnet er als ein die Schleimhaut der Respirationsorgane in ganz bestimmter Weise beeinflussendes Mittel, welches in wässriger Lösung vermöge einer eigenthümlichen Reizwirkung die Blutgefäße zur Contraction bringt und gleichzeitig mit dieser die Schleimhaut blutleerer machenden Action eine anregende Wirkung auf die Schleimsecretion verbindet, wodurch sich die günstige Einwirkung des Mittels auf chronische, mit Schwellung verbundene Bronchialkatarrhe erklärt. Daß das Pilocarpin eine Vermehrung des Bronchial- und Trachealsecrets bewirkt, was von verschiedenen Seiten früher geläugnet wurde, hat Roßbach zur Evidenz nachgewiesen. In dem Pilocarpin, Emetin und Apomorphin, welches letztere übrigens nicht Juraß, sondern Frommüller zuerst als Expectorans empfahl, und das außer den S. 44 citierten Aerzten auch Wartner mit vielem Erfolge anwandte, haben wir Mittel, welche vermöge einer directen Beeinflussung der Schleimdrüsen oder Drüsennerven unabhängig von der Circulation expectorierend wirken und namentlich in chronischen und von Trockenheit der Schleimhäute begleiteten Schleimhautentzündungen und bei acuten Laryngo-, Tracheal- und Bronchokatarrhen mit sehr zähem Secret indicirt sind. Vom Atropin glaubt der



Verfasser nach seinen Versuchen schließen zu müssen, daß dasselbe die Secretion der Drüsen und Drüsennerven und zwar peripher vermindert und in dieser Beziehung als Hustenmittel in allen Fällen paßt, wo Husten durch eine abundante Schleimabsonderung in der Trachea und den Bronchien bedingt ist, während die Wirkung auf die Sensibilität der Hustenstellen eine sehr unzuverlässige ist. Morphin, welches **Roßbach** den unersetzlichen Hustenbrecher der Gegenwart nennt, wirkt nicht nur durch Herabsetzung des Hustenreizes, sondern auch durch eine allerdings dem Atropin nicht gleichwerthige Herabsetzung der Schleimsecretion.

Man wird die Wichtigkeit der von **Roßbach** erhaltenen Resultate für die praktische Verwendung der einzelnen Expectorantien nicht verkennen können, da wir jetzt erst verschiedene Kategorien der Bechica vom physiologischen Gesichtspunkte aus aufzustellen vermögen und damit auch Indicationen für die Auswahl der Mittel besitzen. Die Classe der Expectorantia, zu welcher man früher übrigens eine Anzahl von Substanzen rechnete, die offenbar anderen Classen angehören, z. B. manche Excitantien, welche nur durch den kräftigen belebenden Einfluß wirken, den sie auf den gesammten Organismus durch Steigerung der Herzthätigkeit ausüben, muß in verschiedene Ordnungen zerlegt werden, deren Angehörige bei höchst differentem Verhalten der Schleimhäute indicirt erscheinen und welche unter Umständen, wie dieß **Roßbach** mit dem Apomorphin und Morphin einerseits und mit dem Atropin und Morphin andererseits gethan hat, in bestimmten Fällen combinirt werden können.

Der Pharmakologe wird dem Verfasser für

diese neue Gabe außerordentlich dankbar sein müssen. Nicht minder auch der Physiologe, denn um jene oben hervorgehobenen Arzneiwirkungen klar zu stellen, galt es vorher, daß die anatomischen Verhältnisse der Schleimdrüsen und das physiologische Verhalten der Schleimabsonderung in der Luftröhre ermittelt wurden. In letzterer Beziehung lagen bisher irgendwie maßgebende Versuche nicht vor und daß die Analogie mit anderen Drüsen, z. B. den Speicheldrüsen, nicht ohne weiteres benutzt werden konnte, rechtfertigte! der Erfolg der physiologischen Experimente, welche namentlich das interessante Factum zu Tage förderte, daß die Schleimdrüsen der Trachea weit weniger von centralen Einflüssen dependieren als die Speicheldrüsen.

Roßbach's Arbeit lehrt uns von neuem, daß eine wirklich rationelle Therapeutik die exacte Kenntnis des physiologischen Verhaltens der einzelnen Organe und Systeme zur unerläßlichen Voraussetzung hat, und sie zeigt zugleich, daß keineswegs bloß die Aufgaben der physiologischen Chemie den Pharmakologen interessieren, der eine Reihe Lücken in anderen Theilen unserer Kenntnis der normalen Vorgänge im Körper mit Leichtigkeit herausfindet und sich natürlich bemüht, dieselben selbst bald möglich auszufüllen, um auf dem eigenen Forschungsgebiete mit Erfolg weiter arbeiten zu können. Unter den vielen pharmakodynamischen Arbeiten der neueren Zeit, welche wesentlich zur Klärung physiologischer Fragen beigetragen haben, ist die vorliegende mit in erster Linie zu nennen. Daß der Pharmakologe dabei für sich die nothwendige Bedingung eines untrüglichen Resultats, das Experiment am lebenden

Thiere, nicht entbehren kann, würden wir als selbstverständlich nicht betonen, wenn nicht gerade die *Robb*'sche Arbeit in schlagender Weise darthäte, daß dieselben unentbehrlich sind. Der Verfasser hat sich bemüht, das Verhalten der Respirationsschleimdrüsen bei Menschen und Thier mittelst jener Errungenschaften unserer Zeit auf dem Gebiete instrumenteller Untersuchungen, auf rhino- und laryngoskopischem Wege zur Erledigung zu bringen, aber die Ergebnisse waren so wenig befriedigend, daß er geradezu zur Anstellung jener vivisectorischen Versuche gedrängt wurde, deren hauptsächlichste Resultate in Bezug auf die Klärung einer sehr dunklen Partie der Arzneimittellehre wir eben kurz resümiert haben.

Daß die vorliegende Arbeit die auf die sog. *Bechica* bezüglichen Fragen nicht vollständig abschließt, braucht nicht betont zu werden. Jede echt wissenschaftliche Arbeit trägt den Keim von neuen in sich. Die Versuchsmethode, der sich der Verfasser bediente, läßt sich noch auf eine Reihe von anderen Substanzen des wahren und falschen Arzneischatzes anwenden. Die Versuche des Verfassers, welche auch eine verschiedene Reaction der Nasen- und Trachealschleimhaut gegenüber dem Silbernitrat darzu-  
thun scheinen, fordern zu neuen Untersuchungen dieser Verschiedenheit auf. So steht zu erwarten, daß auf die directen Früchte der beachtungswerthen Arbeit bald noch andere indirecte folgen werden, als deren *primum movens* sie anzusehen ist.

Th. H u s e m a n n.

---

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Vorlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. *Kuestner*).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 16.

18. April 1883.

---

Inhalt: Theodor Zahn, Cyprian von Antiochien und die deutsche Faustsage. Von W. Möller — Corpus inscriptionum hebraicarum ed. D. Chwolson. Von S. Landauer. — Hugo Sommer, Die Neugestaltung unserer Weltansicht durch die Erkenntnis der Idealität des Raumes und der Zeit. Von Rud. Seydel.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Cyprian von Antiochien und die deutsche Faustsage. Von Theodor Zahn. Erlangen 1882 bei A. Deichert. IV und 153 S. 8°.

Die altchristliche Legende von dem zum Christenthum bekehrten heidnischen Philosophen und Zauberer Cyprian von Antiochien, auf welche Calderous wunderthätiger Magus zurückgeht, ist von Zahn einer gelehrten Untersuchung unterzogen worden, welche zugleich den literarischen Bestand durch erstmalige Veröffentlichung des griechischen Textes eines Theils derselben wesentlich bereichert, dem Verhältnis der verschiedenen Bestandtheile der literarischen Ueberlieferung nachspürt und die geschichtlichen Entstehungsverhältnisse bis auf einen gewissen Grad erfolgreich aufdeckt. Die gelehrte Verskünstlerin, Kaiserin Eudocia, Gemahlin Theodosius' II., hat von der gesammten Legende eine poetische Bearbeitung in drei Büchern gegeben, welche, von Photius (Biblioth. c. 184) eingehend beschrieben, in einem erheblichen Theile von B. I

und II uns erhalten ist (cf. Bandini, Catal. codd. mss. bibl. Mediceo-Laurentianae, varia continens opp. graec. patrum. Florentiae 1764, vgl. dazu Zahn's Anm. 1 auf S. 17). Der Inhalt entspricht den drei Büchern prosaischer Darstellung, welche in lateinischer Uebersetzung von Martène und Durand im III. Bde. des thesaurus nov. anecdot. herausgegeben sind. Das erste Buch erzählt, wie die fromme Justina zu Antiochien, von christlicher Predigt ergriffen, sich bekehrt und auch ihren Eltern Veranlassung wird, sich taufen zu lassen, wie ein in die Jungfrau verliebter Jüngling Aglaïdas, um sie zu gewinnen, Hülfe bei dem Zauberer Cyprian sucht, wie die von diesem gesandten Dämonen und selbst der oberste derselben an Justina's Glauben und der Macht des Kreuzeszeichens zu Schanden werden, Cyprian selbst darüber zur Erkenntnis der Macht Christi kommt, sich vom Teufel lossagt, in die christliche Gemeinschaft tritt und, ausgerüstet mit Wunderkräften, in ihr rasch bis zum Presbyter steigt, später auch Bischof wird. Im zweiten Buche, der sogenannten Poenitentia Cypriani (schon früher, 1682, von J. Fell in seiner Cyprianausgabe nach englischen Handschriften als Confessio C. herausgegeben) erzählt C. selbst von seinem früheren Leben, seiner Erwerbung geheimer magischen Wissenschaft, seinem Teufelsdienst, seinen Versuchen gegen Justina und seinem schließlichen Zerfall mit dem Teufel, der ihn erwürgen will, aber an dem Kreuzeszeichen zu Schanden wird; endlich wie er in seiner Verzweiflung noch auf Heil für sich zu hoffen durch christliche Freunde gelehrt wird und Aufnahme in die christliche Gemeinde findet. Das dritte Buch erzählt das Martyrium Cyprians und der Justina, wobei jetzt

Cyprian sogar die Justina, der er die Heilserkenntnis verdankt, in der Anfechtung zu stärken vermag. Vom II. Buch wurde sodann der griechische Urtext veröffentlicht durch Prud. Maranus in der Cyprianausgabe von 1726. In den Acta SS. Sept. VII, wo dieser Text (p. 222 sqq.) wieder abgedruckt ist, wurde von dem Jesuiten Klee nach 2 Pariser Handschriften auch der griechische Text vom III. Buche veröffentlicht (p. 242 sqq.), während er zugleich eine von dem Martèneschen Text abweichende von Zahn für ursprünglicher gehaltene Recension der lateinischen Uebersetzung von Bd. I und III benutzt, ersteres daraus abdruckte, von letzterem leider nur einige Notizen gab. Endlich hat nun Zahn (S. 139 ff.) nach zwei Pariser Handschriften (Paris. 1468: P, aus dem XI. und 1454: R, aus dem X.) den bisher unbekanntem griechischen Text des I. Buchs herausgegeben, wobei er, gestützt vornehmlich auf die Vergleichung des großen Fragments von Eudocia's Dichtung den Cod. P bevorzugt, in den beiden freien lateinischen Textgestalten (L<sup>1</sup> und L<sup>2</sup>) wenig sichere Stütze, in der Bearbeitung der Legende bei Symeon Metaphrastes begreiflicher Weise noch weniger findet. Außer dem Abdruck des griechischen Texts von I gibt aber Z. sämtliche drei Bücher in deutscher Uebersetzung mit den erforderlichen die Uebersetzung (und Lesung) rechtfertigenden Bemerkungen. In der Constituierung des griechischen Textes von I dürfte Zahn's geübte Hand meist das Richtige getroffen haben, obgleich nach Gestalt der handschriftlichen Mittel einzelne Bedenken bleiben, und ich zu erwägen geben möchte, ob nicht an einigen Stellen Cod. R und was sich aus dem latein. Text gewinnen läßt, unterschätzt

worden sei. So bezweifle ich gleich am Anfang (S. 139, 7) das ἔστι δέ τις πάρεσθνος, welches Z. aus dem ἔστι κτλ. von P gewinnt; L<sup>1</sup>: *addebatur autem et virgo* wird wohl auf das Richtige führen müssen. S. 141, 1 halte ich das bloß von P geschützte δι' εὐχῶν für interpretierenden Zusatz, da λόγῳ ohne denselben prägnant den Eindruck bezeichnet, welchen Justina von der Macht der Galiläer über die Götzen gewonnen hat. S. 144, 22 wird μόνος hinter τανύσας wohl aus Hiob 9, 8 in P ergänzt sein, aus Eud. (σεο χειρι) kann schwerlich bewiesen werden, daß sie es gelesen. S. 146, 11 in jenen an die ausführlichere Stelle der Acta Johannis (ed. Zahn p. 247, 6) sich anlehnenden Worten muß, wie ich glaube, an erster Stelle das ὁ τῶν αἰθερίων νόμος festgehalten werden, wie auch Eud. bestätigt; dann würde ich gestützt auf P: ὑπέσθριων vermuthen ὑπαισθρίων oder ὑπαιθερίων, falls ersteres in dem hier erforderlichen Sinne (die zunächst unter dem Ae-ther befindlichen Dinge und Sphären), oder letzteres überhaupt nachzuweisen wäre. S. 148, 7 sqq. ist der Text sicher verderbt. Schon in den voraufgegangenen Zeilen fühlt man sich stark versucht zu den Worten: πῶς οὖν Εὐα ἐν τῷ παραδείσῳ πάρεσθνος ἦν, συνοῖσα τῷ Ἀδάμ κτλ., obwohl sie wesentlich durch Eud. bestätigt werden, einen vielleicht sehr frühen Ausfall anzunehmen, da die beiden Lat. und ebenso der dritte von Klee angeführte in ihren paraphrastischen Ausführungen darin überein kommen, darauf hinzuweisen, daß Eva, resp. Adam und Eva damals noch von aller Erkenntnis abgeschlossen gewesen (*se separans resp. separati erant ab omni sapientia*), so daß etwa ein ἀφορισθεῖσα ἀπὸ πάσης γνώσεως zu ergänzen wäre,

dem dann die Worte *τὴν γνώσιν τῶν καλῶν ὑπεδέξατο* entsprechen. Wie dem aber auch sei, jedesfalls war im Folgenden deutlicher darauf hingewiesen, daß durch die Sophismen des Dämons die Jungfrau wirklich einen Augenblick in's Schwanken gerieth und in Versuchung war, ihm zu folgen. Eudocia hat:

*τότε δὴ τότ' ἔμελλεν Ἰούσια  
δαίμονι πειθομένη θυρέων ἔκτοσθε γενέσθαι,  
Γηθήσας δ' ὁ ἄλαστος ἔβη παιδὸς πάρος ἔξω.  
Ἢ δ' ὡς οὖν ἐνόησε κτλ.*

Vergleicht man damit die lat. Version: *Tunc sancta virgo haec audiens inflammata veneno serpentis surrexit turbata, volens exire ostium etc.*, so ergibt sich, daß Z. zunächst die Worte von Cod. R nicht ganz hätte verschmähen sollen: *ἡ δε αγια παρθενος ανεστη επι το ευξασθαι επειγειο δε υπο του δαιμ.* Bis *ανεστη* enthalten sie sicher das Ursprüngliche. Statt *ἐπὶ τὸ εὐξασθαι* würde ich *εἵξασθαι* lesen, wenn das Medium nachweisbar wäre, oder es wäre an *ἐξέρχασθαι* oder *ἔπεσθαι* zu denken, wenn nicht, was das wahrscheinlichere, *ἐπὶ τὸ εὐξ.* überhaupt falsches Interpretament ist, und der von Eud. und den Latt. gefundene Gedanke lediglich in dem *ἀνέστη* angedeutet ist. Dann wird mit Z. fortzufahren sein *ἐπειγομένου δὲ τοῦ δαίμονος τοῦ ἐξελθεῖν τὴν θυραν κτλ.*, was aber wohl nicht mit ihm (S. 26) zu übersetzen ist: »Da aber der Dämon (sie) drängte, zur Thür hinauszugehen«, sondern nach der Auffassung des Eud.: da aber der D. es so eilig hatte, hinauszugehen etc. — S. 151, 24 f. scheinen mir die Latt. auf die in R mit einer Lücke erhaltenen und zu emendierenden Lesart zurückzugehn: *τοῦ θεοῦ αἰτιῶν* (st. *αὐτῶν*) *τὸ ἔλεος [ὑπομενῶ]*. — Zur Zahn'schen Uebersetzung und der von ihm vorausgesetzten Text-



gestalt von II und III gestatte ich mir folgende Bemerkungen. Im B. II dürfte S. 32 (Anm. 3) *γνωστικῶν κληδωνισμοί* trotz der Auffassung der Eud. kaum von Stimmen der Hellseher zu erklären, sondern an *γνωστικά*, also an Stimmen zukunfts kündender Dinge wie die darauf angeführten zu denken sein. In der schwierigen Stelle S. 37 (Anm. 3), deren Auffassung Z. selbst nicht befriedigt, ist die Eintragung des Gegensatzes: die einen, die andern, gewis nicht richtig. Ich fasse die Stelle so: die Sterne geister im Allgemeinen sind der Beeinflussung durch Opfer und Spenden zugänglich; einige aber folgen (diesen Einwirkungen) nicht, sondern bewahren (unberührt hiervon) ihre Gesinnung (ihr ergebnes Verhalten) zum Lichte hin. Man zeigte mir aber, wie sie (auch diese, scil. durch besondere magische Mittel) überredet wurden theilzunehmen am finstern Rath und dafür auch Rath zu gewähren zur Besiegung des Lichts. — Was das dritte Buch betrifft, so möchte ich bezweifeln, ob wirklich der von Z. benutzte Pariser Codex (P) durchweg ein ursprünglicheres Gepräge trage als die von Klee in den Acta SS. befolgten. Ob gleich im Anfang die Nennung des Novatus, dessen weder B noch der Lat. (vermuthlich auch nicht L<sup>1</sup>, da Klee darüber schweigt) gedenken, dem ursprünglichen Text angehöre, ist Zahn selbst zweifelhaft. S. 64 Anm. 7 folgt er selbst B. S. 66 (Anm. 1) scheint mir P eine falsche, lahme Erklärung einzufügen und B (*απηγγειλεν μοι παντα*), auf welches auch die lat. Paraphrase führt, den Vorzug zu verdienen. Ebd. Anm. 2 empfiehlt sich das *ενεπρησα* des B. vielleicht eben wegen der sachlichen Differenz mit B. I. Auch ob der S. 70 Z. 6—8 gegebene Inhalt der Erwägungen

des Kaisers und seiner Freunde, deren Fehlen im B Zahn nicht notiert, ursprünglich sei, muß ich um so mehr bezweifeln, als auch Lat.<sup>2</sup> das Bedürfnis einer Ergänzung fühlt, diese aber ganz anders ausfallen läßt. Dagegen dürfte S. 67, 1 f. der vollständigere Text von B der richtigere sein, wonach der Vorwurf Cyprians gegen den Comes als Replik auf den Vorwurf des letzteren erscheint: *λέγει πρὸς αὐτὸν ὁ Κόμης διὰ τί ἀπονενόησαι; ὁ δὲ μακάριος Κυπριανὸς λέγει πρὸς αὐτὸν· Σὺ ἀπονενόησαι, ἀποσιάτης ὢν κτλ.* Im unmittelbar Folgenden aber führt, wie mir scheint, weder B noch P allein auf das Richtige, sondern es bedarf der Combination mit dem von Klee angeführten Cod. 520 (Acta SS. l. l. p. 255 Not. m), so daß fortzufahren sein dürfte: *ἀποσιάτης ὢν τοῦ Θεοῦ καὶ δραπέτης τῆς εἰς Χριστὸν πίστεως καὶ ἀπεγνωσμένος τῆς βασιλείας τῶν οὐρανῶν. Ἐγὼ δὲ ἐμειγνωσκόμενος (cf. 1 Cor. 13, 12) ὑπ' αὐτοῦ, εἰς τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν φθάσαι σπουδάζω, εἴ γε καταξιωθῶ διὰ τῶν βασάνων τούτων.* So würde sich die von Z. als prägnante ursprüngliche Construction angesehene Lesart von P. *ἀπεγνωσμένος ὑπ' αὐτοῦ εἰς τὴν βασ. τ. οὐρ.*, welche doch nur recht gewaltsam von Z. gedeutet werden kann: »nachdem du von ihm freigesprochen warst für das Himmelreich«, aus einem Ueberspringen erklären. — Indem nun Z. das Verhältniß der drei Bücher zu einander untersucht, tritt sogleich die merkwürdige Poenitentia C. (B. II) als ein selbständiges Stück heraus. Wie dessen ursprünglich selbständige Verbreitung auch durch das Decretum Gratiani bestätigt wird (S. 80), so hat es sich auch bisher noch in keiner griechischen Handschrift mit I und III verbunden vorgefunden. Letztere

beiden sind auch allein von der syrischen Uebersetzung reproducirt, von Symeon Metaphr. und den Menologien verarbeitet. Nun findet Z. (S. 73 ff.) die sachlichen Differenzen in der Auffassung Cyprians und seiner Geschichte zwischen II und I so erheblich, daß er eine von unserm ersten Buche abweichende geschichtliche Darstellung der Legende als Vorlage für II annehmen zu müssen glaubt, weil die Annahme nicht genüge, der Verfasser von II habe anknüpfend an I, nämlich an die I, 10 angedeuteten Selbstanklagen und Gebete Cyprians in der Nacht vor seiner Taufe, eine weitere Ausspinnung derselben, sowie seiner Bekehrungsgeschichte versucht. Eine Anzahl kleiner Widersprüche im Einzelnen würde mich doch nicht abhalten, dieß für möglich zu halten. Daß in II nicht nur Aglaidas, sondern auch Cyprian selbst als in Justina verliebt erscheint (II, 9), kann auf misverständlicher Auffassung von I, 4 beruhen. Wenn nach II, 11 die Eltern Justina's zur Zeit ihrer Anfechtungen noch leben, so tritt diese Voraussetzung nicht nothwendig in Widerspruch mit der Darstellung des I. Buchs. Aber auch die Ausdehnung der dämonischen Angriffe auf einen längeren Zeitraum in B. II könnte wohl als weitere Ausmalung gelten, wobei der Verf. nur nicht allzu ängstlich darauf Bedacht genommen, wie dieß mit den Angaben des I. Buchs stimme. Dieß wäre um so unbedenklicher, wenn, wie die Ueberlieferung zu bestätigen scheint, die ursprüngliche Absicht des Verf. nicht sowohl auf Verbindung mit B. I als darauf gieng, dasselbe gewissermaßen durch die Poenitentia zu ersetzen. Auch daß alle die weitläufig erzählten Dinge über die Zauberstudien Cyprians und seine Angriffe auf Justina

viel besser in eine geschichtliche Erzählung über Cyprian als in dessen Selbstbekenntnis paßten, und man deshalb eine besondere geschichtliche Vorlage dafür annehmen müsse, will mir nicht zwingend erscheinen. Warum sollte der Verf. nicht eben diese Form des Bekenntnisses gewählt haben können, um die schon vorhandne Legende nach seinem eignen Geschmacke zu erweitern? Auffällig bleibt aber, wie man sich auch hierzu stelle, die Composition von II. Nachdem nämlich II, 1—12 Cyprian in directer Anrede an voraussetzende Zuhörer seine magische Bildung und Beschäftigung und sein schließliches Ueberführtwerden von der Macht Christi weitläufig geschildert und sich zuletzt in seiner Gewissensnoth an eben diese Zuhörer um Rath und Hülfe gewendet hat, fährt nun nicht etwa der Autor fort, von Cyprian in dritter Person zu erzählen, wie er von den christlichen Freunden ermuthigt worden ist, auf Heil für sich zu hoffen und der christlichen Gemeinde sich anzuschließen, sondern Cyprian berichtet das Alles weiter in erster Person, so daß wir also eigentlich, um Uebereinstimmung herzustellen, zu Anfang ein Referat ergänzen müssen des Inhalts: Ich, Cyprian, nachdem ich von der Macht des Kreuzes überführt worden war, wandte mich an die Christen mit folgender Rede etc. Gleichwohl ist an den Ausfall einer solchen Einleitung nicht zu denken, sondern wir werden anzunehmen haben, daß der Verf. hier wirklich eine Ungeschicklichkeit begangen hat. Ohne Noth aber, wie ich glaube, steigert Z. das Auffallende dieser Erscheinung noch dadurch, daß nach seiner Auffassung Cyprian sich mit seinem Bekenntnis anfänglich an nichtchristliche Hörer richten und

erst im Verlauf desselben sich dem Verf. der Gesichtspunkt dahin verschieben soll, daß schließlich am Ende der langen Expectoration Cyprian sich vielmehr um Rath an Christen wendet, die denn auch seine Muthlosigkeit zu überwinden wissen. Daß in jenem Bekenntnis selbst der Verf. einmal aus der Rolle fällt und Cyprian sagen läßt: »um nun aber nicht mit vielen Worten viele Bücher vollzuschreiben« etc. ist doch kein Grund, ihm auch noch jene andre Kopflosigkeit zuzuschreiben. Z. stützt sich dafür auf die von ihm bevorzugte Lesart der ersten Worte des II. Buchs: ὅσοι τοῖς τοῦ Χριστοῦ μυστηρίοις προσκόπτετε (Alle, die ihr an den Geheimnissen Christi Anstoß nehmt), während nicht nur L (*proficitis*), sondern, was doch von besonderem Gewicht, auch Eud. vielmehr auf *προσκόπτετε* führt. Danach erhielten wir statt des von Z. für seine Auffassung geltend gemachten Parallelismus mit den folgenden Worten (Alle die ihr euch am dämonischen Wesen erfreut etc.) einen eben so treffenden Antiparallelismus; und daß Christen nicht erst darauf hingewiesen zu werden brauchten, wie sich in den schmerzlichen Erfahrungen Cyprians die Macht der christlichen Geheimnisse offenbare, kann doch nicht eingewandt werden. Wäre aber auch Z.'s Lesung vorzuziehen, so schlosse das keineswegs aus, daß der Verf. von vornherein ein christliches Auditorium im Sinne hat, da dieß Exordium überhaupt rein rhetorische Bedeutung hat, wie dieß auch nach der von mir vorgezogenen Lesung einleuchtend ist: »Ihr die ihr durch die Geheimnisse Christi oder (wenn *εἰ* zu ergänzen ist) in den G. fortschreitet, sehet an meinem Beispiel die Macht desselben sich

bewähren, ihr Anhänger der Götzen merket daran die Nichtigkeit« etc.

Zahn ist nun geneigt, die Combination von II mit I und III auf griechischem Gebiete erst der Eudocia zuzuschreiben; es könne nicht nachgewiesen werden, daß sie schon in ihrer prosaischen Vorlage B. II zwischen I und eingefügt gefunden habe. Daß dieß nicht der Fall gewesen, läßt sich freilich ebensowenig erweisen. Indessen die auf lateinischem Gebiete vorliegenden Erscheinungen geben Z.'s Annahme eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die unabhängige Ausbreitung von II einerseits, I und III andererseits und der Umstand, daß erst Lat.<sup>2</sup>, der den überkommenen lat. Text von I und III bedeutend überarbeite, B. II hat. Wichtig ist hier namentlich, daß sich bei demselben ein Stück aus der Darstellung des 2. Buchs in das erste herübergenommen findet. Recht hat Z. ohne Zweifel ferner darin, daß auch I und III nicht ursprünglich von einem und demselben Verfasser herrühren, obwohl ihre Verbindung älter und ursprünglicher sei als die mit II. Da ihm nun eine von II bereits vorausgesetzte uns nicht erhaltene Gestalt der Legende als die ursprüngliche gilt, so nimmt er an, daß derjenige, welcher die ursprüngliche Legende in die Form unsres B I brachte, zugleich der Verfasser von III sei, welches sich als eine geringere Arbeit charakterisiere als I; es fehle der poetische Hauch und die Zeichnung sei viel nachlässiger. In der Umarbeitung der ältern Erzählung könne er als Redactor zurückhaltender gewesen sein als im Martyrium, wo er selbständig erzählt. Demgegenüber neige ich freilich, wie oben bereits angedeutet, zu der Annahme, daß wir jener angeblichen Urgestalt von I entrathen kön-

nen. Wie mir B. II zu dieser Hypothese nicht zu nöthigen scheint, so auch nicht das Verhältniß von III. zu I. Der Verfasser von III hat meines Erachtens von unserm ihm vorliegenden B. I die Veranlassung zur Abfassung und Anfügung des Martyriums genommen. Wenn Z. in dem bei aller Verschiedenheit des Inhalts sehr gleichartigen Anfang beider Bücher die gleiche Hand zu erkennen glaubt, so möchte ich darin nur eine Imitation von Seiten des Verf. von III sehen. Dann bedürfte es einer besondern Erklärung des Umstands, daß nur im 1. Buch die Christen (an 2 Stellen) im Munde von nicht oder noch nicht zur Kirche gehörenden Galiläer genannt werden, nicht aber im 3., wie sie Z. S. 83 versucht, gar nicht, und wenn es sich wirklich so verhielte, daß die in I allgemein gehaltene Zeitlage (älteste Zeit des Christenthums) in III bestimmt auf die Zeit des Kaiser Claudius zugespitzt wäre, so würde sich dieß bei der vereinfachten Annahme mindestens ebenso gut erklären. Aber gegen diesen Punkt erheben sich gewichtige Einwände. Nehmen wir fürs Erste einmal mit Zahn an, daß bei dem in B. III mehrfach erwähnten Kaiser Claudius, zu dessen Geschlecht sowohl Aglaidas als die Wittwe Rufina, welche die Reliquien empfängt, gehören soll, und der nach der einen Lesung zugleich den Bericht von dem römischen Comes des Orients über die halsstarrigen Christen empfängt und schließlich ihre Hinrichtung befiehlt, nur an Claudius I. und nicht an den wenig hervortretenden Claudius II. Gothicus (268—70) den Nachfolger Gallien's zu denken sei. Unter ersteren das Martyrium zu versetzen tritt denn doch in allzugroßen Widerspruch mit dem Anfang des III. Buchs selbst, wo nicht

nur, wie Zahn anerkennt, Cyprian deutliche Züge des berühmten karthagischen Bischofs trägt, sondern der Verfasser auch noch ausdrücklich hervorhebt, daß wir uns nicht mehr in der ersten Zeit des Christenthums befinden, sondern in Zeiten, welche bereits die Weissagungen des Herrn von der Zunahme des Unkrauts unter dem Weizen sich erfüllen sehen (wenn auch, wie Z. annimmt, die ausdrückliche Nennung des Novatus = Novatian vielleicht nicht der ursprünglichen Textgestalt angehört). Dazu kommt nun aber der schwerwiegende Umstand, daß nach dem Bericht des Photius in der Dichtung der Eudocia der Märtyrertod Cyprians und der Justina unter Diocletians und Maximians Regierung gesetzt, das Schreiben des Comes an Diocletian gerichtet war, und daß diese Angabe durch die beiden griechischen Texte völlig bestätigt wird, welche die Schlußangabe enthalten, wodurch das Martyrium in das Consulat des Diocletian und Maximian gesetzt wird, und welche in der Adresse des mitgetheilten Berichts des Comes den Namen Diocletians allerdings in wunderlichster Verbindung mit dem des Claudius haben: *Κλαυδίω καίσαρι τῷ (μεγίστῳ) γῆς καὶ θαλάσσης δεσπότῃ Διοκλημιανῶ χαίρειν.* Zahn glaubt diese Schlußdatierung als unechten Zusatz und die Nennung des Diocletian in c. 5 (S. 69) als Interpolation ansehen und die Angabe des Photius durch die Bemerkung entkräften zu können, man dürfe daraus nicht schließen, daß Eudocia schon Diocletian und Max. gelesen habe. Meines Erachtens muß man dieß aber ganz unzweifelhaft. Z. beruft sich darauf, daß Photius auch sonst kleine Zuthaten sich erlaube, z. B. die Notiz, daß Cyprian auch zu den Indern gekommen sei, wofür Eudocia keinen



Anhalt biete. Allein Ph. faßt in seinem Bericht Indien ganz eng und sofort mit Aegypten zusammen und wird durch die Ausdrücke der Eudocia, welche (v. 83 und 180) von schwarzen Menschen spricht, dazu veranlaßt sein, mit Aegypten zugleich an den äthiopischen Süden (India interior, vgl. Socrat. h. e. I, 19) zu denken. So wird auch das andre, was Z. anführt, die Angabe, daß Justina in der Zeit vor der Verfolgung in Damaskus sich aufgehalten habe, nicht eine willkürliche Zuthat des Photius sein, wie Z. wenigstens für möglich hält, sondern eine vielleicht irrthümliche Auffassung der Worte der Eudocia, deren Constatierung uns möglich sein würde, wenn wir das dritte Buch ihrer Dichtung hätten. Es liegt auf der Hand, daß hiermit die bestimmte Angabe, das Martyrium sei zur Zeit als Diocletian und Maximian die Herrschaft der Römer innehatten geschehen und der Comes habe an Diocletian nach Nikomedien geschrieben, gar nicht in Vergleich zu stellen ist. Wäre also die Schlußdatierung und die Nennung des Diocletian in c. 5 erst spätere Interpolation, so müßte sie doch schon vor Eudocia geschehen sein. Unter diesen Umständen liegt denn doch die Frage nahe, ob nicht vielmehr die Datierung in Diocletians Zeit als die ursprüngliche anzusehen ist. Hiefür scheint mir besonders der Umstand ganz entscheidend in's Gewicht zu fallen, daß, nachdem der Comes die beiden Christen zum Kaiser geschickt hat, der Schauplatz der Hinrichtung bei Nikomedien, näher an dem in die Nähe dieser Stadt versetzten Fluß Gallus ist. Beiläufig sei hier bemerkt, daß wenn Z. den bei der Hinrichtung genannten Fulvinus (Fuleanus, Fervinus etc.) einzig auf die Autorität von P gestützt, als Bei-

sitzer des Comes (der ja in Antiochien zu denken ist) bezeichnet, dieß schwerlich richtig ist, vielmehr wird mit der syr. Uebersetzung (Fulvus, Synkathedros des Königs) und L<sup>2</sup> (*cognatus regis*; »die Hdschr. auf welchen B beruht, sollen hinter *συγκαθεδρος* mehrere unleserliche Worte haben«) an einen der Beisitzer im Rathe des Kaisers (der kurz vorher erwähnt war) zu denken sein. Wie aber wäre dann der Name Claudius in dem Schreiben des Comes zu erklären? Bloß daraus, daß sonst im dritten Buch der Name in andrer Beziehung eine Rolle spielt, indem Aglaïdas, der im I. B. bloß als Scholasticus (Advokat) von vornehmer Abkunft und großem Reichthum bezeichnet ist, im III. dem Geschlechte des Claudius zugewiesen wird, und ebenso auch die römische Matrone Rufina, welche die Reliquien des Heiligen empfängt, und ihnen ihre Ruhestätte in der Nähe des angeblichen Forum Claudii anweist? Oder dürfte man vermuthen, der Verfasser, welcher nicht lange nach der Regierung des Flavius Claudius Julianus geschrieben haben muß, habe dem ältern Christenfeinde Diocletian denselben Namen beilegen zu müssen geglaubt? Ich würde dieß nicht für unmöglich halten, wenn nicht die Stellung der beiden Namen zu der Annahme zu nöthigen schiene, daß entweder der eine oder der andre Interpolation sei. Es drängt sich mir nun aber noch eine andre Wahrnehmung auf, welche mich veranlaßt, denn doch bei dem Claudius, von dessen Geschlechte Aglaïdas und Rufina hergeleitet werden, nicht an den ersten dieses Namens, sondern an den zweiten zu denken, von welchem Aelius Lampridius (*vita Ant. Heliog.* 35) zu Constantin M. sagt: *horum omnium (sc. imperatorum) decus auctor*

tui generis Claudius, dessen Bruderstochter Claudia die Mutter des Constantius Chlorus war, und der eben in dieser Eigenschaft so vielfach rühmend hervorgehoben wird (Ael. Lampr. l. 1. c. 2: Treb. Pollio vita Claudii c. 13. Gallien. vita 14 sq. Triginta tyrann. c. 31 Flav. Vopisc. v. Aureliani 44). Es liegt auf der Hand, welches Interesse der Schreiber von B. III hatte, den vornehmen Aglaidas, der ja schließlich Christ wurde und die römische Matrone dem erlauchtem Geschlechte zuzuweisen, welches in Constantin dem Christenthum den Sieg verschaffte, freilich auch in Julian dasselbe verläugnete. Treffen wir hiermit das Richtige, so zeigt sich aber auch, wie wenig man daran denken darf, das Martyrium des Cyprian diesem Claudius zuzuschreiben.

Für die Entstehungsverhältnisse ist nun weiter von größter Wichtigkeit die Rede, welche Gregor von Nazianz am Cyprianstage zu Constantinopel gehalten hat (opp. Par. 1778 vol. I p. 437 sqq.) und welche Z. (S. 86 ff.) mit den Benediktinern in den Herbst 379 verlegt. Daß nun Gregor unser B. II gekannt und benutzt habe, scheint mir allerdings nach Z.'s Erörterungen einleuchtend; daß er aber außerdem auch eine schriftliche Bekehrungsgeschichte, welche sich inhaltlich mit B. I nahe berühre, ohne mit demselben identisch zu sein (also die von Z. postulierte verlorene Grundlage von I) gelesen habe, dafür scheint mir Z.'s Beweisführung nicht zwingend. Gregor hätte beinahe in ländlicher Zurückgezogenheit den Märtyrertag übersehen. Wenn die im letzten Augenblicke von ihm rasch und eilig zusammengeraffte Kenntniss des ihm bis dahin noch unbekanntem Märtyrers neben B. II lediglich auf mündlicher Mittheilung beruhte, erklären sich die Berührungen mit, wie

die Differenzen von Buch I hinreichend; und auf mündliche Erzählung beruft er sich selbst ausdrücklich; wenn er dieß zur Hervorhebung des ihm als Beweis der Demuth des Cyprian wichtigen Umstands thut, daß der Bekehrte Thürhüter des Gotteshauses geworden sei, so folgt schlechterdings nicht, daß er nur diese eine Thatsache mündlicher Erzählung verdanke. Den von I, 5. 6. 8 abweichenden Inhalt der Gebete Justinas mit ihrer Beziehung auf Susanna, Thekla (auf welche unser I. Buch zurückweist), die drei Männer im feurigen Ofen und auf eine Reihe von Bibelstellen bin ich so frei, lediglich auf Rechnung der erbaulichen Rhetorik Gregors zu stellen; und die daran geschlossene Bemerkung Gregors: »dies und dergleichen mehr sprach sie feierlich aus etc.« zeigt nicht, daß er den Inhalt der Gebete aus einer längern vorliegenden Erzählung abkürzend berichtete, höchstens daß er überhaupt von derartigen Gebeten der Jungfrau, womit sie sich gegen die Angriffe wehrte, wußte. Halten wir damit zusammen, daß Gregor von dem Martyrium, also dem Inhalt unsres dritten Buchs, bei welchem er die Justina ganz aus dem Spiele läßt, nur eine ganz allgemeine Kenntniss hat, die sich zwar in einem Punkte (Reliquien im Besitz einer frommen Frau) mit B. III berührt, aber zugleich hierin sich eigenthümlich unterscheidet: die Gebeine Cyprians sollen lange Zeit bei einem frommen Weibe verborgen gewesen sein, bis das Geheimnis durch göttliche Offenbarung bekannt, und der Leichnam einer andern frommen Frau übergeben wurde. In letztern Angaben haben wir den Fingerzeig für das Aufkommen der Legende vom Martyrium des Cyprian: Entdeckung angeblicher Reliquien. Während es

mir daher im Unterschied von Zahn wahrscheinlich vorkommt, daß die mit B. I sich berührenden dem Gregor zugegangenen mündlichen Mittheilungen in der That schon unser B. I voraussetzen, scheinen mir hinsichtlich des III. B. Zahn's Nachweisungen in der That dafür zu sprechen, daß Gregor aus unabhängiger mündlicher Tradition schöpfte, was wir in veränderter Gestalt in B. III lesen; woraus dann freilich nicht die Nothwendigkeit, aber doch die Möglichkeit folgt, daß unser III im Jahr 379 überhaupt noch nicht existierte, sondern etwas später entstand. Dabei hat Z. Recht, wenn er auch hinsichtlich B. III (wie nach seiner Auffassung hinsichtlich des B. I) die an sich nahe liegende Möglichkeit doch abweist, der Verf. dieses Buchs habe auf Grund eben von Gregors Rede die ältere Legende umgearbeitet und fortgebildet. Zwar findet darin Uebereinstimmung statt, daß wie bei Gregor so auch im III. Buche Cyprian Züge des bekannten karthagischen Bischofs trägt; aber ersterer scheint nichts davon zu wissen, daß das Martyrium wo anders vorgefallen sei als da wo Cyprian Bischof war, in Nordafrika, und er versetzt dieses Martyrium zwar unrichtig, aber doch entsprechend der ihm im allgemeinen bekannten Zeit des geschichtlichen Cyprian in die Regierung des Decius. Die Hauptfrage erhebt sich nun hier, und wird von Z. gründlich erörtert, ob Fell, der erste Herausgeber der *Confessio Cypr.* in lat. Sprache, recht hatte, zu behaupten, des ganzen Sagenkreises geschichtlicher Kern sei nur der karthagische Bischof. Z. stellt zusammen, was seiner Ansicht nach sich allenfalls dafür sagen lasse. Als Anknüpfungspunkt gelten die starken Aeüßerungen Cyprians über sein vorchristliches Leben (ad

Donatum c. 3.), welche übertrieben aufgefaßt, und diejenigen über seine philosophischen und rhetorischen Bestrebungen, welche für schwarze Kunst ausgegeben wurden. Bei dem Divergieren der Nachrichten über die Zeit des Martyriums kann daraus nicht gegen jene Annahme operiert werden. Der Dichter Prudentius weiß von den magischen Künsten des nachherigen karthagischen Bischofs und ihrer Anwendung zur Besiegung der Keuschheit (Perist. XIII, 21 sqq.), und er hat schwerlich aus Gregor's Rede geschöpft. Dieß offenbar die wichtigste Instanz; denn wenn Z. auch anführt, daß Makarius Magnes den karthagischen Cyprian auch als Wunderthäter bezeichne, was von diesem sonst nicht bekannt, und was er nicht aus dem 1. Buche haben könne (wo C. Bischof von Antiochien), so möchte ich aus verschiedenen Gründen hierauf kein Gewicht legen. Auf die geschichtliche Wurzel im berühmten Cyprian scheine dann zu führen, daß B. I und III dem antiochenischen Magier wesentliche Züge desselben leihen, ihn zum Bischof machen und zum Nachfolger eines Optatus, endlich zum Märtyrer. Die griechische Kirche habe stets nur einen heiligen Cyprian gefeiert, und zwar erst seit nach der Mitte des 4. Jahrhunderts, wie Z. durch Verweisung auf ein syrisches Calendarium, dessen erste Hälfte aus einer arianischen Gemeinde stammte, bestätigt (S. 95 f. Anm.). Zeigt doch überdieß die Art, wie Gregor von der Feier dieses Märtyrers als von einer Eigenthümlichkeit Constantinopels spricht, daß die Feier erst seitdem in den Orient sich verbreitet hat. »Es bestätigt sich, daß Cyprian als Gegenstand kirchlicher Feier, d. h. als Märtyrer auch im Orient ursprünglich den Bischof von Karthago bedeu-

tet« (S. 98). Gleichwohl hält nun Zahn daran fest, daß der Thatbestand der Cyprianlegende sich nur erkläre, wenn dem neuen aus dem Abendland importierten Heiligen die unabhängige im Osten heimische Sage vom bekehrten Zauberer Cyprian entgegenkam und mit ihm verschmolz. Indem ich auf die sehr beachtenswerthen Instanzen hierfür (S. 98 ff.) verweise, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen, welche keineswegs als eine Widerlegung derselben gelten, sondern nur als Bedenken zur Erwägung gegeben werden sollen. Von besonderem Gewicht bleibt immer das wenn auch vereinzelt Zeugnis des Abendlands, die Verse des Prudentius. In dem erwähnten Selbstbekenntnis Cyprians (ad Dem. 3) führt zwar nichts ausdrücklich auf Magie, aber daß für den Gesichtskreis, in welchem die Legende entstanden ist, heidnische Philosophie und Magie sehr nah sich berührende Dinge waren, hat Z. selbst nicht unterlassen hervorzuheben; weitere Berührungspunkte mit der Legende sind auch die dort erwähnte desperatio an der Möglichkeit der Besserung, sowie der von der *vita Cypriani auct. Pontio c. 3* erwähnte, von Zahn selbst beobachtete Umstand des raschen Aufrückens in den kirchlichen Aemtern. Der *assertor idololatriae* (Hieronymus vgl. Augustin, s. Zahn S. 100) und berühmte Redner, wie ihn die abendländische Ueberlieferung kennt, konnte ferner sehr leicht zum literarischen Bestreiter des Christenthums (Buch II, 16) werden. Eine Form der Ueberlieferung, in welcher der antiochen. bekehrte Zauberer noch nicht zum Bischof geworden, ist von Z. zwar postuliert (Urgestalt von B. I), aber, abgesehen von B. II, welcher diese Frage ganz frei läßt, meines Erachtens nicht unzwei-

felhaft nachgewiesen. Freilich bleibt vor allem die Verpflanzung des Bisthums Cyprians nach Antiochien eine höchst auffällige Erscheinung, welche geneigt machen muß, auf Zahn's Annahme einer doppelten Wurzel der Legende einzugehn. Nur möchte ich dabei nach den früheren Bemerkungen die Möglichkeit offen lassen, daß schon vor Gregor's Rede die Combination des antiochenischen Zauberers mit dem Bischof und Märtyrer sich vollzogen habe. Danach würde sich dann auch die Ansetzung der Entstehungszeit der einzelnen Bestandtheile, wie sie Zahn gibt, etwas modificieren. Zahn setzt die von ihm vorausgesetzte Urform der Erzählung sowie das mit Rücksicht auf diese, aber selbständig entstandne B. II in die Zeit unmittelbar nach Julian (genauer: nicht vor die Regierung Julians, 360—70), darauf folgt die Rede Gregor's 379, B. I und III in der griechischen Gestalt geraume Zeit nach Julian's Tod, etwa gegen Ende des 4. Jahrhunderts — die nothwendige Grenze zieht das Gedicht der Eudocia um 440. Die Züge, welche im geschichtlichen Inhalt von B. I und in II auf die Julian'sche Epoche führen, sind überzeugend hervorgehoben. Rec. würde nach dem Obigen dazu neigen, unser B. I selbst, sowie B. II, in jene Zeit zu versetzen, unser B. III aber und seine Zusammenfügung mit I wenig später als die Rede Gregor's.

Unsre Bemerkungen haben sich vornehmlich auf solche Punkte gerichtet, in denen uns das vom Verf. in so gründlicher Weise Beigebrachte zu etwas andern Folgerungen zu führen schien, als sie dieser selbst gezogen. Es ist geschehen, um uns dem Verf. für seine Gabe durch den Versuch einer kleinen Mitarbeit dankbar zu erweisen, von welcher offenbar ist, daß sie eben



nur auf der soliden vom Verf. selbst gelegten Grundlage möglich war. Schließlich sei noch auf den interessanten Abschnitt IV (S. 110—135), hingewiesen, welcher den »ideelen Gehalt der Legende in seiner geschichtlichen Entwicklung« zum Gegenstand hat, nach rückwärts besonders die Verbindungslinien mit den Acten der Thekla nach vorwärts die Fortpflanzung der Legende bis auf Calderon aufweist, auf Nebenschöbllinge derselben hinweist und zuletzt in Reflexionen ausmündet, welche an den I. Abschnitt »Faust und Cyprian« wieder anknüpfen, in welchem die Cyprianslegende den mittelbaren Wurzeln der deutschen Faustsage zugezählt wird.

Kiel.

W. Möller.

Corpus inscriptionum hebraicarum, enthaltend Grabschriften aus der Krim und andere Grab- und Inschriften in alter hebr. Quadratschrift, sowie auch Schriftproben aus Handschriften vom IX. — XV. Jahrhundert. Gesammelt und erläutert von D. Chwolson. Mit IV photolithographischen und II phototypischen Tafeln nebst einer Schrifttafel von Prof. Dr. Euting. St. Petersburg, in Commission bei H. Schmitzdorff, Leipzig, in Commission bei F. A. Brockhaus 1882. XVIII und 527 S. 4<sup>o</sup>.

Der Hauptzweck dieses Buches ist die Beleuchtung der hebräischen Grabinschriften in der Krim. Wenn auch Inschriften aus anderen Ländern und Manuscripte der älteren Zeit zur Besprechung herangezogen werden, so geschieht das vorwiegend bloß deshalb, daß der Leser jene angezweifelten krimischen Denkmäler auf Grund des sonst bekannten paläographischen Materials beurtheilen könne. Chwolson hat schon früher einmal, im Jahre 1865, in den Mémoires de l'Acad. de St.-Pétersb., 7. sér. Tome 9, achtzehn hebr. Grabschriften aus der Krim veröffentlicht

und ist damals mit aller Energie für deren Aechtheit eingetreten, trotz der Opposition, an der es auch zu jener Zeit nicht gefehlt hat. Zu dem vorliegenden Opus mit seiner fast ermüdenden Detailuntersuchung sah er sich durch die Angriffe veranlaßt, welchen er in Folge jener Schrift, in den Jahren 1875 und 76, von Seiten der Professoren Hermann L. Strack in Berlin und Abr. Harkavy in Petersburg ausgesetzt war. Referent fühlt sich nicht berufen, in den die Wissenschaft nicht berührenden persönlichen Streitigkeiten dieser Herren ein Wort mit zu reden; er wird sich vielmehr bloß auf die Beurtheilung des Sachlichen beschränken.

Die Inschriften in der Krim werden von vornherein von Jedermann, jetzt auch von Chw., mit dem größten Misstrauen betrachtet, weil sie zu meist erst durch einen Mann bekannt geworden, der als notorischer Fälscher in dem übelsten Rufe steht, durch den berüchtigten Abr. Firkowitsch (gest. 1874). Wir sind heute im Stande, ferne von Petersburg und dem Friedhof in Tschufutkale, einzelne Grabsteine auf der sehr gelungenen Tafel A des vorliegenden Werkes als Falsificate bestimmt zu bezeichnen. So ist in No. 3 (Chw. p. 289) die Zahl der Tausende ארבעה in plumper Weise aus חמשה fabriciert, ebenso aber auch in No. 4 (gegen Chw. *ibid.*), da das ן wie das ש noch vollkommen durchblicken. In No. 1 geht die Fälschung schon mit לרי an, das זל ist entschieden aus ה entstanden, und in No. 2 erhält man den Eindruck als ob die Aenderung mit נפתר (aus בשנה?) begönne, בשנה ist nicht mehr intact. In No. 8 ist das ה mit seinem verlängerten linken Strich aus ה\*) entstanden. Leider steht

\*) Der in dieser Inschrift vorkommende Frauenname

uns aber bloß bei diesen durch Lichtdruck vortrefflich wiedergegebenen Inschriften ein sicheres Urtheil zu; bei der photolithographischen Reproductionsweise ist die Veränderung der Buchstaben kaum zu controlieren. So viel steht aber fest, daß der Verfasser (p. 29) mit Recht seinen Gegner Harkavy einer groben Unwahrheit beschuldigt, wenn er behauptet, »daß die sehr alt sein sollenden Grabsteine sich in nichts von denen, welche nach Firkowitsch selbst dem XVI. und XVII. Jahrhundert angehören, weder im Schriftcharakter der Epitaphien, noch im äußeren Aussehen .. unterscheiden«. Man kann vollständig Laie in der Palaeographie sein und wird doch auf den ersten Augenblick erkennen, daß die Nummern 172 u. f. in Chw. himmelweit verschieden von den übrigen sind. Ebenso sicher ist, daß das Argument von den Eulogien und der Schöpfungsära, deren so frühes Vorkommen für unmöglich gehalten wurde, total erschüttert ist durch die von Ascoli publicierten italischen Inschriften und jene recht alterthümliche von Tortosa. Des Weiteren muß ganz entschieden betont werden, daß mit der Abhandlung des Akademikers E. Kunik über den frühen Gebrauch tatarischer Eigennamen bei den Juden in der Krim (wie Tochtamysch etc.) Mißbrauch getrieben wurde. Strack sah das später ein und erklärt nun selbst in seiner Schrift A. Firkowitsch und seine Entdeckungen p. 43: »S. 19, Z. 20 [des Katalogs] und an einigen andern Stellen wird das frühe Vorkommen tatarischer Namen in der Krim für unmöglich erklärt.

אָרָרִי findet sich schon in Firdûsî's Schâhnâme ed. Vullers p. 77 vs. 279. Wenn die Karäer behaupten (Ch. p. 489) מַנְרֵשׁ bedeute Veilchen, so ist es wohl mit persisch بِنَفِش zusammen zu stellen.

Diese Behauptung ist auf tatarisch-arabische Namen zu beschränken etc.«. Nicht besser steht es aber mit einer anderen wichtigen Behauptung »Kafa war noch in der Mitte des XIII. Jahrhunderts ein unbedeutendes Fischerdorf«. Ich kann mich den Ausführungen Chwolson's über die Inschriften der Synagoge von Kafa nicht anschließen, da ich, abgesehen von der modernen Schrift in No. 102, das ה in dem Datum von כהרה nach der Auffassung von Chw. nicht rechtfertigen könnte. Auch glaube ich nicht, daß bei der Berechnung nach seleucidischer Aera der Ausdruck לפ [רט] gebraucht wird. Indes, dem mag sein, wie ihm wolle, wie kommen die Verfasser des Katalogs dazu, in einer solch verwickelten Frage, wie die Geschichte der Stadt Kafa ist, apodiktisch zu behaupten, sie sei um die Mitte des XIII. Jahrhunderts noch ein Fischerdorf gewesen, während der thatsächliche Sachverhalt zu einer solch' positiven Formulierung durchaus nicht berechtigt? Ein recht unsicheres Argument (vgl. Chw. p. 202—12) darf doch nicht ohne Weiteres als Angriffswaffe benutzt werden. Endlich ist auch der für Firkowitsch so gravierende Brief, in welchem er quasi den Plan zu seinen Fälschungen entwirft (Strack l. c. p. 16 u. f.), von Chw. p. 522 angefochten\*) worden.

Indes es fehlt noch immer nicht an Gründen, die es uns unmöglich machen, an die Aechtheit so vieler dieser Inschriften zu glauben. Vor Allem nehme ich noch immer Anstoß an

\*) Bezüglich des Grabsteins mit der Zahl ה ש ב (Chw. p. 523 u. f.) möchte ich Deinard, den Gewährsmann für jenen Brief, in Schutz nehmen. Es handelt sich hier offenbar um den Stein mit dem Datum חשכו in Firk., Abhnê Zikk., No. 2.

dem überaus häufigen Gebrauch von Abbréviationen, noch mehr aber an der Kennzeichnung derselben durch schräge Striche, wie das in der Neuzeit üblich geworden (letztere in No. 47. 53. 57. 67). So viel mir bekannt ist, kommt in keiner der alten Inschriften aus anderen Ländern eine Abkürzung vor, die früheste wäre in dem Epigraph zum Prophetencodex in Karasubazar aus dem Jahre 846 (No. 100), dessen Aechtheit doch nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Auch über die frühe Verwendung von Buchstaben als Zahlzeichen kann ich mich noch nicht beruhigen. Und nun gar die vier Steine aus den Jahren 240 n. Ch. u. f., auf welchen nichts als die nackten Zahlen stehn! Glaubt denn Ch., daß es für die Angehörigen eines Verstorbenen jemals Hauptinteresse sein kann, das Todesjahr zu verewigen, wird das Grab nicht in erster Linie durch den Namen des Verstorbenen gekennzeichnet? Der Verfasser hält uns freilich entgegen, er habe diese Steine selbst gefunden ebenso wie zwei andere (Tafel A No. 5 und 6) aus den Jahren 613 und 846, Firkowitsch habe sie vielleicht gar nicht gesehen, jedesfalls keine Copien derselben hinterlassen. Ich gebe gerne zu, daß ich in den beiden letzten Steinen kein Zeichen einer Fälschung entdecke, aber ganz beruhigt würde ich mich doch erst dann fühlen, wenn ich eine genaue Abzeichnung der Steine vor Augen hätte, in welchen die Hand von Firkowitsch oder die seiner Helfeshelfer Inschriften eingemeißelt. Dazu rechne ich z. B. die Steine, die als Copie von den nach Petersburg verbrachten Originalen auf dem Friedhofe in Tschufutkale zurückgelassen worden; ferner den Stein mit dem Namen eines weiblichen Mitglieds aus dem Hause Sangari. Die Auffindung des zu-

letzt genannten Steines von Seite eines Nichtbetheiligten liefert den besten Beweis, wie wenig Werth eigenen Entdeckungen in jenem Felde der Fälschungen beizumessen ist. Die palaeographischen Momente, die überdieß in den Steinen vom Jahre 513 und 846 nicht allzu schwer wiegen, dürfen doch nicht übermäßig betont werden. Ein sprechendes Beispiel möge das Folgende bieten. Chw. behandelt p. 103—120 die hochinteressanten Inschriften auf den babylonischen Thongefäßen und versetzt die älteste (No. 18) in das 1. Jahrhundert nach Ch., die jüngste (No. 21) in das 4. oder 5. Jahrhundert. Nun halte ich das sprachlich\*) geradezu für unmöglich. In diesen Texten kommt nämlich די als Coniunctivnomen wie als Zeichen des Gene-

\*) Ich gebe hier gelegentlich einige Verbesserungen zum ersten Theile dieses Buches. p. 88 ist die Ergänzung בנהו falsch, es müßte doch jedenfalls די heißen. p. 94 das ה in יוסה ist nicht ganz sicher; in הארן kann das ה nicht Artikel sein, da die Inschrift ganz aram. ist; lies להון, ohne daß das ל beanstandet werden darf, da es talmudisch oft genug לי heißt. In No. 18 (p. 105) hat Nöldcke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden p. 504 richtig die Eigennamen בהרנרוך בת ניונרוך gefunden. In der Behandlung der babyl. Thongefäße findet sich so viel Verkehrtes, daß ich auf alle Einzelheiten nicht eingehn mag. Ich bemerke nur, daß man in No. 20 דעברו 3. p. pl. zu lesen hat, wobei das Pfct. sich auf die Vergangenheit, das daneben stehende Part. auf Gegenwart und Zukunft bezieht, und daß ebendasselbst Zeile 6 כל הרמי »alle Glieder« zu verbinden ist. Das folgende הוצואיי kann nur Name eines Gestirns sein. p. 135 ist הרין ganz deutlich und allein richtig. p. 180 No. 55 l. קברו. p. 181 hätte das ganz correcte מעולם nicht beanstandet werden dürfen. Was ist gegen לברית (p. 290) einzuwenden? Das Jöd ist zu verdoppeln und ein ganz gewöhnlicher Uebergang von ל"א zu ל"י.

tivs regelmäßig defectiv als  $\tau$  geschrieben vor. Das findet sich aber im Aramäischen der Bibel niemals, auf dem Stein von Carpentras, in den ägyptisch-aram. Inschriften ( $\tau$ ), im Palmyrenischen und den verwandten Inscriptionen bis in das dritte Drittel des 3. Jahrhunderts unter nahezu 100 Fällen ein einziges Mal, de Vogüé No. 18, wo es aber wahrscheinlich ein Fehler ist. Ja selbst in manchen Targumhandschriften wie im Codex Nürnberg vom Jahre 1291 (vgl. auch meine Mâsôrâ zum Onkelos p. 31) überwiegt noch die Plenarschreibung. Euting und Lenormant stehn jedesfalls der Wahrheit näher, wenn sie die älteste unter diesen Vasen in das 4. oder 5. Jahrhundert versetzen. Wenn es der alterthümliche Schriftcharakter von No. 18 gestatten würde, möchte ich sie noch tiefer hinabdrücken.

Was soll man aber dazu sagen, daß Chw. heute noch die Aera לגליתנו vertheidigt, die uns nirgend sonst als in der Krim begegnet! Auf der mehrfach erwähnten Tafel A ist unter No. 7 eine Inschrift mit dieser Zeitrechnung, die aus dem Jahre 157 n. Ch. sein soll und in der findet sich schon eine Abkürzung der Formel נשמתו בעדן. Kann man glauben, daß die Anschauung von der Localisierung der Seele im Eden in jener Zeit schon so gang und gäbe war, daß sie zu einem allgemein bekannten Terminus wurde, den man schon abzukürzen wagen konnte? Einem solch' hohen Alter widersprechen auch die Schriftzüge.

Wir beschließen die Anzeige mit dem Ausdruck des Dankes für die schöne Schrifttafel aus der Meisterhand Euting's.

Straßburg i. E.

S. Landauer.

Die Neugestaltung unserer Weltansicht durch die Erkenntnis der Idealität des Raumes und der Zeit. Eine allgemein verständliche Darstellung von Hugo Sommer, Amtsrichter in Blankenburg am Harz. Berlin, G. Reimer, 1882. VIII und 186 S.

Der fleißige Verfasser fügt den zwei Schriften, mit welchen er uns in demselben Jahre beschenkte (»Ueber Wesen und Bedeutung der menschlichen Freiheit« und »Der Pessimismus und die Sittenlehre«), hierdurch eine dritte hinzu, die sich mit jenen zu einem wohlgerundeten Ganzen verbindet, dennoch aber, dank manchen sehr gerechtfertigten Wiederholungen, auch für sich allein ein deutliches Bild von den Hauptzügen seiner philosophischen Weltanschauung gewährt. Diese Weltanschauung, im Wesentlichen sich mit der Lotze's deckend, ist in der That in allen drei Schriften ganz gezeigt, nur daß in einer jeden gleichsam der Augenpunkt für die perspectivische Ansicht anders gewählt ist. Während in den vorausgegangenen Darstellungen das ethische und religiöse Interesse, welches dem Verfasser durchaus das in erster Linie maßgebende ist, in mehr directer Weise hervortritt, einmal in dem Freiheitsproblem, das andre Mal in der Beurtheilung des Pessimismus, ist in dieser jüngsten Arbeit eine anscheinend rein metaphysische Seite in das hellste Licht gerückt. Gerade darin aber, daß, jenem ethisch-religiösen Grundinteresse gemäß, auch hier wider Erwarten das entscheidende Gewicht nicht innerhalb des Rahmens rein metaphysischer Untersuchung gefunden wird, sondern in der Verwerthung für einen sittlichen Idealismus und für einen geläuterten Gottesglauben, darin liegt das eigenthümlich Reizvolle und Neue dieser Abhandlung. Die Idealität des Raumes und der Zeit wird hier



nicht nur auf erkenntnistheoretische und metaphysische Erwägungen gestützt, aus welchen die unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten erhellen, die sich gegen die Annahme der Realität von Raum und Zeit erheben, sondern es ist der Versuch hinzugefügt und als entscheidend betont, die Idealität dieser beiden Anschauungsformen als unentbehrliche Bedingung einer widerspruchsfreien und würdigen Gottesanschauung, sowie einer dem sittlichen Gewissen entsprechenden Weltansicht nachzuweisen.

Vielleicht ist hiermit das Aeüßerste gewagt, was im Bestreben der Popularisierung philosophischer Mysterien denkbar war. Die Sicherheit, mit welcher das gewöhnliche menschliche Bewußtsein an der Wirklichkeit der räumlichen und zeitlichen Unterschiede festhält, ist offenbar weit schwerer zu alterieren, als der damit oft verglichene sinnliche Zwang, die Erde als den Mittelpunkt der Sonnenbahn aufzufassen. Denn die copernikanische Umkehrung bleibt in diesem Falle doch eine Umkehrung des Anschauungsbildes innerhalb der mit unserm Geiste untrennlich verwachsenen sinnlichen Formen, während die Entschließung, Raum und Zeit aus der Wirklichkeit zu streichen, zugleich einen Bruch mit aller Anschaulichkeit bedeutet und deshalb nicht einmal im Innern unsrer rein geistigen Vorstellungsthätigkeit eine concrete Durchführung gestattet. Dazu kommt, daß über den Sonnenlauf kein wissenschaftlicher Streit mehr ist, daß für die Erdbewegung um die Sonne allgemein verständliche, anschauungsgemäße und zwingende Beweisgründe sprechen, während in Sachen contra Raum und Zeit der Proceß noch keineswegs geschlossen ist und die Anwälte beider Parteien nur allzu sehr von dem stillen Bewußtsein gehemmt werden, daß auf ihrer Seite die Schwie-

rigkeiten und Gegen Gründe kaum geringer sind, als auf der gegnerischen. Auch bei Lotze fehlen die Schwankungen nicht, und sein begeistertster Jünger, der hier zu uns spricht, ist dem Meister darin nachgefolgt, daß er von der Zeit doch noch einigermaßen mehr Realität übrig lassen will, als vom Raume. Dieser Zug ist wichtig und fruchtbar; wir glauben allerdings, daß in vielen Beziehungen nachgerade sich die Nothwendigkeit herausstellt, von Raum und Zeit getrennt zu handeln, nicht mehr von beiden, wie von unzweifelhaften Zwillingsbrüdern, immer nur collectiv zu reden. Aber die Gerechtigkeit dürfte erfordern, das Vorhandensein der Schwierigkeiten, die man beim Raume unverwindbar findet, auch bei der Zeit anzuerkennen, also in dem Maße, als sie bei letzterer doch überwindlich scheinen, daran auch beim Raume nicht ganz zu verzweifeln. Umgekehrt bieten auch die räumlichen Verhältnisse Momente dar, welche die Realität des Raumes ähnlich nahe legen, wie die von Lotze und Sommer hervorgehobenen Momente dieß für die Zeit thun. Man muß z. B. immer von Neuem daran erinnern, daß der rechte Handschuh nicht an die linke Hand paßt, auch wenn beide Handschuhe genau von gleichen Stoffen sind, und daß dieselbe Compagnie Soldaten rechts und links schwenken kann, ohne dabei im Mindesten die Qualitäten ihrer Existenz und den Sinn ihrer Einreihung in den ethischen Werth des Weltganzen zu ändern. Daraus dürfte hervorgehen, daß der Lotze'sche Gedanke, welchen Sommer ausführt, unsere Raumwelt sei das entsprechende Vorstellungsbild für innere, qualitative, inhaltliche Verhältnisse und Beziehungen der Wesen, doch nicht so leicht in's Einzelne zu verfolgen ist.

Auch gegenüber der oben angedeuteten Grund-

ansicht, die Idealität von Raum und Zeit sei ein ethisch-religiöses Postulat, sind wir nicht ohne Bedenken geblieben, zumal ihr auffallend genug als Ergänzung die zweite Behauptung zur Seite steht, auch unsre raumzeitliche Vorstellungsform, obwohl ihr keine reale Wahrheit zukommt, sei als Vorstellungsform eine unerläßliche Bedingung unseres sittlichen Lebens. Ueberzeugend scheint uns nur nachgewiesen, daß der Materialismus seine letzte Stütze verliert, und daß der Gottesbegriff von gewissen drückenden Schwierigkeiten befreit wird, wenn Raum und Zeit oder wenigstens der erstere dahinfällt; aber, warum nicht der ganze Werth sittlicher Ziele derselbe bleibe, wenn auch unter ihren Mitteln und Bedingungen sich unbeugsame Raum- und Zeitverhältnisse befinden, dieß vermögen wir noch nicht einzusehen. Leichter könnte man dazu kommen, den Spieß umzukehren und zu fragen: was wird bei Lotze's und Sommer's Verläugnung der Selbstheit aller creatürlichen Einzelwesen, bei der Lehre, daß Gott allein das überall wirkende Wesen, ja das einzig in Wahrheit existierende Wesen ist, was wird dabei aus dem Bewußtsein des sittlichen Sollens, aus dem Bewußtsein der menschlichen Sünde, aus dem Unterschied von Gut und Böse? Freilich, die Lösung des Raum- und Zeitproblems zu Gunsten der Realität wird uns diese Fragen ebenso wenig beantworten helfen, wie die idealistische Ansicht; es scheint sonach doch wohl nicht möglich, dieses metaphysische Problem aus den Gesichtspunkten der Ethik zu beantworten.

Leipzig. Rud. Seydel.

---

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.- Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 17. 18.

24. April u. 2. Mai 1883.

Inhalt: J. J. van Toorenenbergen, Het oudste nederlandse verboden boek. Von *F. Kattenbusch*. — Ernst Laas, Idealistische und positivistische Ethik. II. Von *Johannes Rehmke*. — Otto Bardenhewer, Die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute. Von *David Kaufmann*. — Joh. Em. Kuntze, Prolegomena zur Geschichte Roms. Von *Deecke*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

J. J. van Toorenenbergen. Het oudste nederlandse verboden boek. 1523. *Oeconomica christiana. Summa der godliker schrifturen.* Leiden. E. J. Brill. 1882. (*Monumenta Reformationis Belgicae*, tom. I).

Das Reformationslibell, auf welches sich die oben bezeichnete Publication bezieht, ist in den letzten Jahren viel besprochen worden. In der Geschichte der evangelischen Bewegung in Italien spielt ein »Sommario della Sacra Scrittura« lange Zeit eine bedeutsame Rolle. Das Schriftchen schien Dank den Bemühungen der Inquisition verschwunden. Ed. Böhmer hatte die glückliche Hand, die es auf der Züricher Bibliothek wiederfand. E. Comba durfte das Schriftchen dann 1877 edieren. Von dieser Edition gab seiner Zeit Düsterdieck in diesen Anzeigen (1878, Stück 23) Nachricht, indem er zugleich der Frage nach der Herkunft mit vielem Scharfsinn nachgieng. Seine Beobachtungen haben sich später als zutreffende und feine er-

wiesen. Doch mußte er sich wegen der Geringheit des Materials, das ihm noch erst zur Verfügung stand, für alle Schlüsse die höchste Reserve auferlegen. Nicht einmal die Frage, ob die Schrift eine original-italienische oder eine Uebersetzung sei, durfte er wirklich zu entscheiden wagen. Seither nahm besonders Benrath die Sache in die Hand. Wenn er vergeblich dem Sommario in den italienischen Bibliotheken lange nachgespürt, so hatte er dafür das Glück nicht weniger als drei Ausgaben in anderen Sprachen: eine französische, eine englische, eine niederländische, zu entdecken und war daraufhin in der Lage, die Untersuchung über Urtext, Alter, Verfasser fast rundweg zu erledigen. Vgl. besonders Jahrb. f. protest. Theol. 1881, 1 und die Einleitung zu seiner neudeutschen Uebersetzung der Schrift (»Die Summa der h. Schrift«, ein Zeugniß aus dem Zeitalter der Reformation für die Rechtfertigung aus dem Glauben, Leipzig 1880). Sicher war festzustellen, daß die niederländische Ausgabe gegenüber den anderen das Original repräsentierte. 1523 mußte wegen der Benutzung von Luther's Schrift »von weltlicher Obrigkeit« als der früheste Termin des Erscheinens dieser Ausgabe festgestellt werden. Dieses Jahr konnte aber zugleich auch nur der letzte Termin sein. Die älteste für Benrath erreichbare Ausgabe in dieser Sprache war zwar datiert auf 1526. Aber sie bezeichnet sich selbst schon als eine erneute Auflage und die französische Uebersetzung ist schon auf 1523 datiert. Wie Benrath schon bemerkte, mußte aber auch die niederländische Ausgabe bereits eine Uebersetzung sein und zwar eine Uebersetzung, die der Autor selbst angefertigt. Dar-

auf führte eine Bemerkung der Vorrede unweigerlich. B. vermuthete nun bereits, der eigentliche Urtext möchte wohl ein lateinischer gewesen sein. Als Verfasser conjicierte B. mit einleuchtenden Argumenten den besonders um die Reformation in Wesel verdienten Niederländer Heinrich Bommelius. Das Interesse der oben bezeichneten neuen Publication ist das, daß Professor van Toorenenbergen zu Amsterdam in der glücklichen Lage ist, wirklich den lateinischen Urtext vorzulegen. Er glaubt zugleich den ältesten niederländischen Text, den von 1523 vorlegen zu können. Herr v. T. hatte eine Schrift »*Oeconomica christiana*« lange besessen, ohne zu wissen, was er darüber urtheilen solle. Die Benrath'schen Arbeiten machten ihm klar, was für ein *κειμήλιον* seine Bibliothek beherberge. Eine ausführliche Einleitung bespricht die wichtigsten Fragen. Im Anschlusse an die doppelte Edition und diese Einleitung des Herausgebers hat Benrath neuerdings seinem schon erwähnten Artikel in den *Jahrbb. f. prot. Theologie* einen zweiten (1882, 4) folgen lassen. Daß Bommelius der wirkliche Autor sei, belegt v. T. mit neuen, B. dann wohl mit den letzten, erschöpfenden Argumenten. v. T. vermuthet als Zeit der Abfassung des lateinischen Urtextes etwa das Jahr 1520. Zu Druck gelegt ist derselbe ohne Bommelius' Zuthun, 1527 in Straßburg, vermuthlich, wie v. T. scharfsinnig nachweist, durch G. Geldenhauer von Nimwegen, den Freund des Autors, der auch dessen Schrift *de bello Trajectino* zum Drucke befördert hat und der gerade 1527 in Straßburg lebte. v. T. glaubt nun, wie bemerkt, zugleich den ältesten niederländischen Text, den von 1523 (in

einer undatierten Ausgabe) in die Hand bekommen zu haben und bietet also auch ihn hinter der *Oeconomica*. Der niederländische Text ist mehr eine Umarbeitung, als eine Uebersetzung des lateinischen Textes. Bommelius, der eine Scheu gehabt zu haben scheint, seine Schriften in Druck zu geben, berichtet im Vorwort, daß er von seinen Freunden gedrängt worden sei, seine Schrift zu »übersetzen«. Aber er bewegt sich dabei eben mit all der Freiheit, die ein Autor seinem eigenen Texte gegenüber empfindet. Die bisher allein bekannte niederländische Ausgabe von 1526 hat gegenüber der Ausgabe von 1523 eine besonders bemerkenswerthe Aenderung. Der Verfasser hat von Luther's Schrift »ob Kriegsleute auch im seligen Stande sein können« Anlaß genommen das Capitel, welches vom Krieg handelte, total umzugestalten (Cap. 29). Die französische etc. Uebersetzungen sind sämmtlich nach der früheren Ausgabe gefertigt. Daß v. T. einen Text der früheren Ausgabe gewährt, ist sicher. Benrath bezweifelt mit Argumenten, die sich aus einer Vergleichung der Uebersetzungen ergeben, daß er wirklich die älteste Ausgabe erreicht habe. Die Frage ist nicht gerade wichtig, da die Differenzen einer etwaigen wirklich noch älteren Ausgabe von dem Texte, den v. T. bietet, nur sehr geringe gewesen sein können. In der Ausgabe, die er abdruckt, hat v. T. noch eine Uebersetzung von Oecolampadius' »deutscher Messe« vorgefunden. Er gibt daher auch dieses Stück, welches ihm in der Einleitung Anlaß ist zu einer belangreichen Besprechung der Beziehungen der niederländischen Reformationsbewegung in ihren Anfängen zu der schweizerischen. Dazu fügt er schließlich auch die Er-

gänzung (»zweiten Theil«), den Bommelius seit 1526 selbst seinem Texte beigefügt hatte. Wollte er nicht nur die ältere Ausgabe reproducieren, so hätte er wohl auch die erwähnte, der Ausgabe von 1526 eigene Umgestaltung des 29. Capitels des 1. Theiles, etwa in einer Anmerkung, noch beigeben können. Dann wäre Alles auf die niederländische Ausgabe der Summa bezügliche in seinem Neudrucke beisammen! Ich habe besonders den lateinischen Text, an welchem ja dermalen auch das Hauptinteresse haftet, genauer gemustert. v. T.'s Vermuthung, daß er c. 1520 entstanden sei — eine Vermuthung übrigens, die nicht specieller motiviert wird — gab mir Veranlassung besonders zu prüfen, ob die ausführliche Behandlung der Mönchsgelübde nicht bereits eine Benutzung von Luthers Schrift *de votis monasticis*, Neujahr 1522, verrathe. Eine genaue Vergleichung ergab mir Nichts, was darauf führe. Dagegen habe ich zu constatieren, daß hinsichtlich jenes Punktes, aber auch sonst bereits Bekanntschaft mit der Schrift *de captivitate babilonica* (erschienen November 1520) zu bemerken ist. Danach bestimmt sich also der terminus a quo. Spricht Manches dafür, daß die Schrift in Utrecht dürfte entstanden sein, so weist das auch auf eine spätere Entstehungszeit als 1520. Denn unter dem 25. Oct. 1520 ist der Name des Bommelius in der Matrikel der Universität Köln eingetragen. Die Schrift des Bommelius ist nicht durch besondere Selbständigkeit Luther gegenüber ausgezeichnet. Aber sie ist ein kräftiger, klarer Widerhall der lebendigsten reformatorischen Gedanken dieses Mannes aus dem Kreise der »Brüder vom gemeinsamen Leben«, aus denen Bommelius hervorgegangen. Sie hat



ein Hauptinteresse für die Geschichte der Reformation der Niederlande. Aber auch kein geringes für die allgemeine Geschichte der Reformation. In letzterer Beziehung nicht nur um ihrer Verbreitung willen, sondern fast ebenso in Berücksichtigung der Zeit, in der sie entstanden ist. Man hat es noch zu wenig gelernt, Acht zu haben auf die Art des Verständnisses, welches Luther bei seinen ersten Anhängern gefunden hat. — Die Ausgabe des Herrn v. T. ist glänzend ausgestattet. Sie soll den Anfang einer Ausgabe der Monumenta Reformationis Belgicae bilden und ist eine neue Probe der hervorragenden Sorgfalt der Forschung, welche die Holländer ihrer heimischen Reformationsgeschichte dermalen zuwenden.

Gießen, 2. Jan. 83. F. Kattenbusch.

Idealistische und positivistische Ethik von Ernst Laas. (Zweiter Theil von »Idealismus und Positivismus, eine kritische Auseinandersetzung«). Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1882. 398 S. 8°.

Dem ersten Theil von Laas' Idealismus und Positivismus, welchen ich in den G. G. A. (Stück 41, 12ten Oct. 1881) zur Anzeige brachte, ist nach drei Jahren als zweiter Theil des Gesamtwerks die idealistische und positivistische Ethik gefolgt. Auch dieses neueste Buch bestätigt mir in jedem Abschnitt die Meinung, daß Ernst Laas unter den gegenwärtigen Schriftstellern auf philosophischem Gebiet wohl die Palme davontragen werde, wo es sich um die klare Entwicklung und Darstellung philosophischer Probleme handelt. Wer in dieser Hinsicht der philosophischen Speculation unsrer Tage wieder die volle Achtung und Hoch-

schätzung der gebildeten Welt überhaupt wünscht, der sollte in erster Linie allen Philosophen der Gegenwart die Darstellungskunst von Laas wünschen.

Das vorliegende Buch von Laas liest sich aber nicht nur äußerst angenehm, sondern es zeigt auch die schon von mir am vorhergehenden Theil des Gesamtwerkes herausgehobenen Vorzüge der gründlichen historischen Forschung und der feinen dialektischen Verarbeitung des herangezogenen Stoffes überhaupt, Vorzüge, die dennoch keineswegs etwa, auch der letztere nicht, auf Kosten der Klarheit der Darstellung zur Geltung gekommen sind, — was hier noch besonders hervorgehoben werden mag.

Gegen die Zweckmäßigkeit der Anlage des Gesamtwerks, insofern dasselbe doch in letzter Linie, wie ich annehme, den positivistischen Standpunkt des Verfassers dem Leser empfehlen und zu Bewußtsein bringen soll, habe ich mich schon früher ausgesprochen; der »kritischen Auseinandersetzung« näherer Zweck, die kritische Beleuchtung der historischen und gegenwärtigen Freunde und Gegner, ist gegenüber dem Endzweck, wie ich ihn mir wenigstens als selbstverständlich gesetzten denke, im ersten, 1879 erschienenen Theil von Idealismus und Positivismus zu erdrückender Geltung gekommen; der vorliegende zweite Theil vertheilt in dieser Hinsicht die Gaben wenigstens gleichmäßig. Und war es mir schwer, ja zum Theil unmöglich, im ersten Theil den eigenthümlichen Standpunkt des Verfassers blank und nett aus den historischen Verwandtschaften und Freundschaften herauszuschälen, so ist mir das für die Ethik des Verfassers, die er in diesem zweiten Theil bietet, leicht und einfach erschienen.

Dieser Auszeichnung des zweiten Theils vor dem ersten schließt als zweite theilweise mit der ersteren zusammenhängende sich an, daß hier nicht weiter fortgesetzt ist die etwas gar zu gezwungene Bezeichnung der beiden Hauptgegensätze von philosophischer Weltanschauung als platonische und protagoreische Speculation. In meiner früheren Anzeige machte ich geltend, daß in Betreff der Erkenntnistheorie freilich mit gutem Recht Platon der welthistorische Führer der einen Gruppe heißen und nach ihm demnach diese letztere benannt werden könnte, daß aber mit ebenso gutem Recht die protagoreische Führerschaft der anderen Gruppe zu bezweifeln wäre\*). Laas hat nun in dem vorliegenden Bande mit richtigem Tact den Gruppenführer Protagoras ganz fallen gelassen, während der andere, Platon, billigerweise beibehalten ist, welcher in seinem mächtigen Einfluß auf die ethische Weltanschauung der christlichen Jahrhunderte so gebietend dasteht. So heißen denn nun die beiden Gegensätze, die für die historisch-kritische Auseinandersetzung in Betracht kommen, platonische und antiplatonische Ethik, und unter dem letzteren Titel wird auch Laas' eigene Ethik in besonderem Abschnitt dargestellt.

Unter den ersteren Titel, d. i. das Capitel »platonische Ethik« fallen die Abschnitte 1, die Ethik Platons, und 2, die späteren Ausgestaltungen der Ethik Platons; unter den zweiten Titel, d. i. das Capitel »antiplatonische Ethik« dagegen die Abschnitte 1, die Moral des wohl-

\*) S. auch die kürzlich erschienene Schrift von Wilh. Halbfaß »die Berichte des Platon und Aristoteles über Protagoras«, Leipzig, Teubner 1882.

verstandenen Interesses, und 2, die positivistische (d. i. Laas') Ethik. Dieser letztere Abschnitt hebt sich so klar und rund von dem ersteren ab, daß ich es für sachgemäßer erklären würde, wenn Laas den kurzen ersten Abschnitt des zweiten Capitels mit in das erste Capitel herübergewonnen, diesem dann den Gesamttitel: historisch-kritischer Theil gegeben, und die eigene Ethik als zweites selbständiges Capitel bezeichnet hätte. Doch ist dieß eine rein formale Ausstellung, und, wie erwähnt, bietet in Wirklichkeit für den Leser auch trotz der andersartigen Gruppierung die von mir soeben vorgeschlagene Stoffeintheilung sich von selbst dar. Laas mag aber wohl den speciellen Wink durch seine Capiteleintheilung haben geben wollen, daß seine Ethik im Grunde auf demselben allgemeinen Boden sich aufbaue, wie die Moral des wohlverstandenen Interesses.

Das erste Capitel des Buches behandelt die Ethik Platon's und der Platoniker der vorchristlichen und christlichen Zeit bis hinunter auf Kant und Herbart. So viel Interessantes auch die saubere Darstellung der verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen Platon seine ethische Anschauung gewonnen hat, und die in Vielem ganz allgemein und nicht bloß für den Positivisten zutreffende Kritik des Verfassers aufweist, und so angezeigt es daher erscheinen möchte, in der Beurtheilung des Buches gerade auf diese historisch-kritische Leistung von Laas näher einzugehn; so muß ich mich doch begnügen mit wenigen Worten, diese Leistung rühmend hervorzuheben. Denn mein Hauptinteresse wendet sich der eigenen Ethik von Laas und ihrer Entwicklung zu.

»Brüchig und unzureichend«, heißt es, sind

Platons Aufstellungen: Ascetik und Weltflucht, sowie die Loslösung des zum Jenseits zielenden Individuums von socialen Aufgaben und die Aufbauschung des Individuums zu einem unvergleichlich Werthvollen und Ewigen, wie die spätere Ethik Platons es zeigt, sind zu verurtheilende »rettende Verstiegenheiten«; »sein Versuch, der Ethik mit Metaphysik aufzuhelfen, ist eine wissenschaftlich unfruchtbare Velleität«. »Das Gute hat Platon dieser Welt der sinnlichen Erkenntniß ganz entrückt und zur Centralsonne einer Welt gemacht, welche die Gemeinschaft mit der Wahrnehmung wie der Lust weit von sich weist«. Aber so sehr auch Platons »Lustscheu« bestimmend eingewirkt hat auf die Formulierung des Guten, so hat doch auch er »auf seinem Wege trotz aller Entschlossenheit des Willens kein Resultat erlangt, was die Lust abstreifte und doch einen in sich gegründeten Werth des Guten herausstellte«, und »seine ganze Ethik läuft im Wesentlichen wieder auf das sokratische Unternehmen hinaus, den Menschen über die höchste Form der Glückseligkeit aufzuklären und ihm die Wege zu verreden, die von demselben abführen. Auch Platon bleibt trotz innerlichster Abneigung gegen die »Lust« Eudämonist: er setzt nur an Stelle der niedrigen, trügerischen gemischten, nicht ausreichend befriedigenden Lust die höchste, reinste, festeste, allgenugsame«.

Einen anderen Boden als denjenigen, auf welchen sich Platon gestellt hat, verlangt nach Laas' Meinung die wissenschaftlich construierte Ethik, die Lustscheu darf nicht der allgemeine Gesichtspunkt sein, aus dem alles Sittliche gewonnen werden soll; man müsse als Ethiker nicht »in die Gefahren des Quietismus, der ent-

würdigenden Demuth und weichlichen Selbstbe-scheidung, der Schwärmerei für die Armuth, das Leiden u. s. w. hineingerathen, wie sie noch viel mehr als durch Platon selbst durch die spätere Ausbildung seiner transcendenten und ascetischen Grundgedanken besonders in christlicher Zeit eröffnet worden sind«.

Da erscheint es denn zuerst angezeigt, die Versuche jener Ethiker prüfend anzuschauen, welche vom Standpunkt der Lust aus »durch klug rechnendes Eigeninteresse diejenigen Normen begründen wollen, welche als sittliche zu gelten hätten«. Diese Versuche, welche in ihren Hauptvertretern Epicur, Helvetius und Bentham die Moral des wohl verstandenen Interesses verkünden, werden von Laas im ersten Abschnitt seines zweiten Capitels »antiplatonische Ethik« in kurzen Strichen gezeichnet und kritisiert. Die Kritik kommt darauf hinaus, daß, obgleich sich nicht läugnen lasse, daß die kluge Berechnung des »nur den eigenen Nutzen schätzenden Egoismus gar nicht wenig in Handlungsweisen den Anforderungen der gewöhnlichen Sittlichkeit entweder ganz entsprechen oder mindestens sehr ähnlich sehen könne«, ja sogar »zu vermuthen stehe, daß, wenn alle Menschen nach voller Einsicht ihr eigenes Interesse verfolgten, es sehr viel besser, befriedigender in der Welt aussehen würde«, — die Kritik aber kommt doch schließlich darauf hinaus, daß »die Coincidenz des Sittlichguten mit dem Kluggerechneten abzulehnen sei«.

Damit tritt nun die Aufgabe der Ethik an Laas selbst heran. Bevor ich aber zur Prüfung der Art, wie Laas diese Aufgabe faßt, schreite, seien mir einige allgemeine Bemerkungen erlaubt.

Das Object der Ethik ist der wollende Mensch, insofern am Wollen nicht der psychische Act als solcher, sondern der Inhalt dieses Actes in's Auge gefaßt wird; die Ethik gibt aber als Wissenschaft nicht im Allgemeinen Antwort auf die Frage: was will der Mensch?, sondern nur auf die specielle: was will der sittliche Mensch? Das Sittliche ist der Willensinhalt des sittlich Wollenden; was nicht Inhalt des menschlichen Wollens (d. i. des auf freiem Entschluß beruhenden Handelns) sein kann, wird daher auch nicht zum Sittlichen gehören. In diesem Sinne hat sich also die Ethik als die Wissenschaft vom sittlichen Wollen »auf das Menschliche zu beschränken« (Laas). Das Sittliche aber hat zu seiner logischen Voraussetzung die menschliche Gesellschaft oder den Menschen als *social*es Wesen; ohne die menschliche Gesellschaft ist das sittliche Wollen des Menschen undenkbar; jegliches Wollen des Einzelnen, welches abgesehen von ihm als *social*em Wesen denkbar ist, fällt nicht unter den Begriff des sittlichen Wollens, solcher Willens-Inhalt gehört also nicht zum Sittlichen.

Alles Wollen, d. i. alles aus freiem Entschluß hervorgehende Handeln, hat zu seiner Voraussetzung das Gefühl der Lust; »Lust an etwas haben und es wollen, fällt«, wie Schuppe in seiner Ethik treffend bemerkt, »zusammen; seine eigene Unlust wollen ist so unmöglich, wie an seiner eigenen Unlust Lust haben«. Demnach ist auch das sittliche Wollen ohne die Lust nicht denkbar. Das Sittliche ist folglich seinem Begriff nach einerseits an den Menschen als *social*es Wesen, andererseits an denselben als lustfühlendes Wesen geknüpft; der Begriff des Sittlichen ist dadurch aber noch keines-

wegs genügend bestimmt. Woher kommt nun die nähere Bestimmung des sittlichen Wollens? Es liegen, wenn man von allem sogenannten Transcendenten absieht und sich allein auf das »Irdische und Menschliche« beschränkt, zunächst zwei mögliche Antworten vor, von denen die eine aus den zwei als Voraussetzung gegebenen Begriffen den (sit venia verbo) »individuellen« des lustfühlenden Wesens, die zweite den »allgemeinen« des socialen Wesens am wollenden Subject in's Auge faßt, beide eben ohne den anderen Begriff gleichmäßig zu berücksichtigen. Das Wollen der ersteren nun hat zu seinem Inhalt die Lust des Subjects, ohne freilich dabei das Subject als sociales Wesen principiell zu verneinen, dasjenige der zweiten das sociale Wesen des Subjects und dessen Darstellung, ohne indes dabei das Subject als lustfühlendes principiell zu verneinen; in dem einen Fall wäre das Sittliche als das Lustbringende, in dem anderen als dagegen das den Menschen als sociales Wesen darstellende charakterisiert.

Die craß individuell durchgeführte Art des ersten Falles wird aber schon deßhalb das Prädicat der sittlichen nicht erhalten, weil der Charakter der Allgemeinheit und absoluten Verbindlichkeit, welcher dem Begriff des Sittlichen zukommt, nicht beibehalten werden kann. So bleibt nur jene Art dieses Falles übrig, welche, wie die Moral des wohlverstandenen Interesses, die Allgemeinheit wenigstens für den vorgeschlagenen Willensinhalt an der Hand der klugen Berechnung empfehlen kann.

Die Arten des zweiten Falles, der Darstellung des socialen Wesens des Menschen, sind mannichfaltig.



In allen kommt die Allgemeinheit bei der sittlichen Vorschrift ungezwungen zur Geltung; hat also insofern diese Gattung vor der ersten Manches voraus, so scheint doch auch hier wie dort das absolut Verbindliche dem aufgestellten »Sittlichen« zu fehlen. Denn es ist keine Rede davon, daß sich auf diesem »socialen« Standpunkt das Pflichtbewußtsein über das gesammte Leben des Subjects lege, da ja der Einzelne zum Anderen und zur Gesamtheit sich nicht nur in einer Pflichten- sondern auch in einer Rechtsstellung wissen wird.

Diesen »socialen« Standpunkt nimmt Laas ein. Für die gefährlichste Gegnerin aller Ethik hält er mit Recht »die seit Platon immer wieder sehr viel häufiger gedachte und geübte, als ausgesprochene Annahme, daß man überhaupt zu garnichts verpflichtet sei«. Gegen solche skeptische Eigensucht, wie sie in dem kürzlich in zweiter Auflage erschienenen Buche Max Stirner's: »der Einzige und sein Eigenthum« verkündigt wird, will Laas ebenso ernst wie Platon auftreten: wir Menschen haben Pflichten, und die Ethik hat den »objectiven« Grund derselben zu zeigen. Dieser Grund liegt nun aber für Laas in dem socialen Wesen des Menschen, und weil er ihn hier zu finden glaubt, darf es nicht Wunder nehmen, daß er wie gegen Stirner'sche moralische Anarchie so gegen Platonische Pflichtdespotie mit gleichem Ernst auftritt. »Das Individuum«, heißt es, »hat nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte«; »wir bleiben auch dem Pflichtbegriff und dem: »Du sollst« verhaftet, nicht freilich so, daß wir nach Art der platonisierenden Moral etwa nur Pflichten kennten und keine Rechte«; »un-

sere Pflichten und unsere Rechte sind eine unauflösbar verknüpfte Einheit«. Dieser Standpunkt von Laas ist ein durchaus eigenthümlicher, der selbst in dem Punkt der »Rechte« meines Erachtens keineswegs in Kant, wie Laas meint (S. 211), einen Vorläufer hat.

Ich halte diesen Standpunkt als ethischen für verfehlt. Denn was ist die Aufgabe der Ethik? Keine andere, als das sittliche, d. i. das freie und aus allgemein verbindlichen Normen fließende, in der menschlichen Gesellschaft ausgeübte Wollen des Menschen zur wissenschaftlichen Darstellung zu bringen; die Ethik ist also die Wissenschaft vom sittlich wollenden Menschen, sie hat die Stellung des frei handelnden Menschen zu einem allgemein Verbindlichen zu erörtern und zu zeigen, wo der Grund liegt, daß der Mensch wollen kann, was er soll. Eine andere Aufgabe ist es, die Stellung des Menschen als Gesellschaftswesens zum Sittengesetz, eine andere, die äußere Gesellschafts-Stellung des Einzelnen zum Anderen und zur Gesamtheit unter Voraussetzung des Sittengesetzes zu zeigen; die erstere ist die Aufgabe der Ethik, die zweite diejenige der auf die Ethik gegründeten Rechtsphilosophie. Die Ethik wird aber in Rechtsphilosophie, welche über die Rechte und Rechts-Pflichten der Einzelnen zu einander sich verbreitet, aufgehen, wenn der Grund des Sittlichen in dem socialen Wesen des Menschen gefunden wird, wie eben die Laas'sche »Ethik« will.

Ich begreife daher sehr wohl, daß Laas in seiner »Ethik« von den »Rechten« und »Pflichten« des Menschen handelt, begreife aber ebensogut, daß er in derselben nicht das sittliche

Leben in seinem Grunde erörtert hat, sondern vielmehr das auf das Sittliche gegründete internationale Rechtsleben, und begreife gleichfalls, daß der Begriff der sittlichen Pflicht und des »Soll« für diese »Ethik« gleichsam Verlegenheitsbegriffe sind, die hier keinen Boden und keinen festen Grund gefunden haben. Freilich bricht oft die eigentlich sittliche Auffassung bei Laas durch und der rechtliche Standpunkt wird zurückgeschoben, so besonders in Festsetzung der »Ideale der Moral«, welche bezeichnet werden als das höchste Gut, die höchste Pflicht und die höchste Tugend; hier müßte man aber doch nach Laas als die andere Hälfte des zweiten Ideals das höchste Recht aufgezeichnet erwarten. Allerdings kann vom principiell sittlichen Standpunkte aus im Wollen des Menschen, wie überhaupt nicht angesichts des Wollens, von »Rechten« die Rede sein, und was durch Verschiebung des Blicks etwa als »Recht« erschiene, würde sich doch als nichts anderes herausstellen denn als umgekremelte Pflicht.

Die nicht strenge Scheidung des sittlichen und rechtlichen Standpunkts macht sich auch in dem Capitel, welches die Grundlegung der positivistischen Ethik behandelt, geltend, was schon aus dem Titel »der sociale Ursprung der Moral und des Rechts« herausscheint.

Was nun diese Grundlegung betrifft, so liegt in ihr eben die Quelle des von mir als verfehlt bezeichneten Standpunkts, welchen Laas einnimmt; diese Grundlegung will uns »die verpflichtende Kraft und den verbindenden Grund« des Sittlichen erklären. Wir erfahren hier, daß »alle moralischen Anmuthungen Erzeugnisse des

menschlichen Gemeinschaftslebens« seien, hinter welchen »letzten Grundes nicht abstracte Gedanken, angeborene Ideen, lustfremde Normen, sondern Bedürfnisse und Erfahrungen stehen«; »die moralischen Regeln sind als Vorschriften vom Standpunkte der Gesellschaft autonom, vom Standpunkt des Individuums heteronom, aber der Einzelne kann als ganzer Mensch die Autonomie erwerben, die Andere gewissen höheren Vermögen in ihm als ursprüngliche Qualität zuschreiben«. Ob diese Differenz zwischen Laas und den »Anderen« sich nicht in eine höhere Einheit aufheben ließe?

Laas steht in Betreff seiner Grundlegung der Ethik zu der von mir allein als eine solche anerkannten Ethik, wie sie Schuppe jüngst zur Darstellung gebracht, ähnlich da, wie auf erkenntnistheoretischem Gebiet Hume in seiner Grundlegung der Causalerkenntnis zu Kant's Aufstellung vom transcendentalen Verstandesbegriff. Die moralischen Vorschriften entspringen für Laas aus den Bedürfnissen und Erfahrungen des socialen Lebens, der Einzelne nimmt sie in sich auf durch Eingewöhnung (Erziehung).

Ich läugne nun keineswegs, daß die moralischen Vorschriften nur im socialen Leben gegeben sind, nur hier in die Erfahrung treten, ich läugne ebensowenig, daß sie dem Einzelnen durch die Erziehung bewußt werden, aber ich behaupte zugleich, daß dieselben nie und nimmer Vorschriften mit absolut verbindlichem Charakter für den Einzelnen sein könnten, wenn sie nicht ihren Grund im Wesen des »ganzen Menschen« hätten. Es ist daher in einem ganz anderen Sinne gemeint, wenn

ich dieselben Worte, wie Laas, gebrauche und behaupte: »Wo liegt der Quell und Ursprung unsrer moralischen Urtheile? Er liegt nicht im Himmel, sondern auf der Erde, er liegt nicht in der Natur der Dinge, sondern im Bewußtsein«.

Die Laas'sche Grundlegung à la Hume kann auch gar nicht die verpflichtende Kraft des Sittlichen erklären, und gar zu schwach ist die Abwehr, welche Laas diesem anscheinend erwarteten Vorwurf entgegenstellt S. 226—229; er weiß nichts anderes anzuführen als daß erstens »die landläufige platonische Moral auch nicht im Stande gewesen sei, die wüsten Gedanken der Eigensucht von dem Willen und der Gesinnung gewisser Menschen abzuhalten« (das heißt doch den Kampf auf ein anderes Gebiet tragen!), daß zweitens »die positivistische Ethik keinem socialpolitisch und pädagogisch ergiebigen Mittel (Gott, Jenseits), auf die Handlungen und Gesinnungen einzuwirken, den Weg verlegt« (das heißt doch um die eigentliche Streitfrage herumgehn!), daß drittens »die positivistische Moral den ausbeutenden Eigennutz so gut wie jede andere verurtheilt« (das heißt eine *captatio benevolentiae*, ohne auf die Begründung des absoluten »Du sollst« einzugehn!). Nicht weniger schwach sind, nebenbei bemerkt, Laas' Bemerkungen über das Gewissen, was sich allerdings von seinem positivistischen Standpunkt aus leicht erklärt. —

Die Begründung der sittlichen Verbindlichkeit ist dem Ethiker Laas durchaus nicht gelungen; dem gegenüber verweise ich auf die streng wissenschaftliche Begründung einer »anthroponomen« Moral, wie Laas sie nennt, in Schuppe's Ethik S. 108—148. Einem positivisti-

stischen Standpunkt wird allerdings seinem Wesen nach für alle Zeiten die Erklärung des verpflichtenden Sittlichen eine Unmöglichkeit sein, Beweis genug dafür ist Laas selbst, dem es, wenn es möglich sein würde, meines Erachtens sicherlich gelungen wäre. Die Begründung der Moral muß tiefer gesenkt werden als in das lustfühlende und das sociale Wesen des Menschen, sie muß hinabgesenkt werden in das bewußte Wesen des Menschen überhaupt. Laas' positivistische Ethik ist ein Kreis ohne Centrum.

Mit der Grundlegung einer Ethik hängt stets eng zusammen die Frage nach dem höchsten Gut. Hier erhebt sich zunächst die principielle Frage, welche Stellung nimmt das höchste Gut ein zum sittlichen Wollen. Die Frage scheint barock, weil nur eine Antwort möglich scheint; und doch sind in der That zwei Antworten möglich, nemlich 1. der Besitz des höchsten Gutes ist die Folge des sittlichen Wollens, und 2. der Besitz des höchsten Gutes ist die Bedingung des sittlichen Wollens.

Es fragt sich also, ob das sittliche Wollen mit dem eigensüchtigen Wollen und dem Wollen der »Adiaphora«<sup>\*)</sup>, da ja alles Wollen ein lustfühlendes Subject hat, das gemein haben, daß in ihm das höchste Gut (wie in den anderen ein Gut überhaupt, d. i. ein Werth-

\*) Laas tadelt es, daß man in der Ethik die Adiaphora nicht berücksichtige; meiner Ansicht nach ist dieser Tadel nicht am Platz, denn die Ethik hat nicht das Wollen überhaupt, sondern nur das sittliche, d. i. hier das sociale Wollen zum Gegenstand; das Wollen also, welches in diesem Sinne nicht in's sittliche Gebiet fällt, und solches ist das Wollen der sogenannten Adiaphora, gehört gar nicht in die Ethik.

volles, also eine Lustquelle) auch das Ziel des Handelns sei, oder ob das sittliche Wollen sich eben dadurch klar von dem anderen Wollen unterscheide, daß das höchste Gut des sittlich Handelnden die Voraussetzung und der Grund seines Handelns sei, d. h. also, daß ohne den Besitz des »höchsten Gutes« das sittliche Wollen unmöglich sei.

Laas stellt sich entschieden auf die erste Seite der Alternative. Ich habe aber schmerzlich vermißt eine Begründung dieser Stellung, was um so mehr erwartet werden durfte, als er mit einem gewissen Nachdruck betont: »nicht irgend eine göttliche Weltordnung wird uns oder unseren Nachkommen das Gute in den Schooß werfen, wir müssen es erarbeiten«. Vielleicht wäre ihm bei näherer Erörterung der Alternative der Gedanke gekommen, daß wir wollenden Menschen zwischen »Gut« und »höchstem Gut« sehr wohl einen principiellen Unterschied machen können, so daß wir Gut (Plural Güter) Alles dasjenige nennen, was wir als Lustquelle durch unser Handeln überhaupt erstreben, das höchste Gut aber dasjenige, was wir besitzen müssen, um sittlich wollen zu können. In beiden Fällen wäre immerhin der Begriff Gut Wechselbegriff von Lustquelle, aber es würde die sittliche Bestimmung darüber, welche von jenen »Gütern« zu erstreben sind und welche nicht, abhängen von dem höchsten Gut, dessen Besitz eben als dem sittlichen Wollen zu Grunde liegend und dasselbe bestimmend gedacht wird.

Zu meinem höchsten Erstaunen nun definiert Laas das Wort »höchstes Gut« folgendermaßen: »die möglichste Schmerzlosigkeit und

der höchste Ueberschuß von Lust und Unlust für alle fühlenden Wesen«; und ebenfalls erklärt er, »Schmerzlosigkeit, Lust und Glückseligkeit seien Güter«. Dieß gibt mir den Anlaß auf einen Mangel in dem Laas'schen Buche hinzuweisen, welcher manchem Leser wohl das Urtheil auf die Zunge legen wird, Laas habe hier die Aufgabe einer Ethik wohl in die Breite, aber nicht in die Tiefe verarbeitet, und ich muß bekennen, daß ein den Anforderungen der Wissenschaft allseitig genügendes Ganzes in der That erst von Laas geboten wäre, wenn er der beliebten und gewis sehr instructiven »genetisch analytischen« Behandlung der Aufgabe eine begrifflich-analytische hätte vorangeben lassen. Dadurch aber, daß er ausschließlich dem historisch und psychologischen Proceß der ethischen Grundanschauungen seine Aufmerksamkeit widmete, ist ihm manche nothwendige erkenntnistheoretisch-logische Erörterung für seine Ethik in's Wasser gefallen.

Dieß zeigt sich auch bei der Bestimmung des höchsten Gutes. Denn doch nicht die Lust, die Glückseligkeit, selbst kann ein Gut genannt werden, da vielmehr sie es ist, die etwas, weil es eben Lustquelle ist und Glückseligkeit dem Menschen gibt, zum Gut stempelt. Der Ausweg von Laas, daß er letzteres »mittelbares Gut« nennt, ist doch ein etwas gewaltsamer. Ich muß, um Raum zu sparen, hier wieder kurz auf die feine Darstellung dieses Punktes in Schuppe's Ethik verweisen, welcher S. 26–46 die in Laas' Buch fehlende begriffliche Analyse des Wortes »Gut« in vortrefflicher Weise durchführt.

In Folge dessen aber, daß Laas »die Lust



und die Glückseligkeit« selbst »Güter« nennt kommt er um die Klippe des getadelten Eudämonismus trotz aller Anstrengung nicht herum, und der Verdacht, daß seine Etbik eine Moral des wohl verstandenen Interesses sei, bleibt trotz allen gegentheiligen Behauptungen, die Laas des Oefteren ausspricht, bestehn.

Wenn das höchste objective Gut aber in dem »höchsterreichbaren Ueberschuß von Lust über Unlust oder von Glückseligkeit für die ganze Menschheit« bestehn soll, wie Laas will, und dieses »Gut« das sogenannte »moralische Ideal« sein soll, so war doch die Frage für Laas nicht so einfach abzuweisen, ob denn ein solcher Ueberschuß der Lust über die Unlust zu den Möglichkeiten des realen Lebens gehört. Besonders Laas der Positivist, welcher von dem Bewußtsein getragen ist, die »realen« Factoren und nur diese, aber auch alle, seiner Philosophie zum Object zu geben, mußte die Pflicht fühlen, jene bekannte Aufstellung Hartmann's vom thatsächlichen und bleibenden Ueberschuß der Unlust über die Lust zu prüfen. Mag er auch gegenüber Hartmann's metaphysischen Träumereien mit einigem Recht zu der kurzen Absage »es seien Phosphorescierungen geistiger Fäulniß« greifen, so blieb ihm noch immer übrig als eine nicht abzuweisende wissenschaftliche Verpflichtung, das kritische Messer an den empirischen Pessimismus Hartmann's zu legen, um diesen abzuschlachten. Und da gestehe ich, daß ihm Letzteres angesichts seiner Definition des höchsten Gutes wohl eine Unmöglichkeit gewesen wäre. Wenn Laas sich anstatt dessen begnügt, an verschiedenen Orten die kräftige und von Arbeitsmuth zeu-

gende Hoffnung auszusprechen, es werde besser in Zukunft, die Lust werde sich mehren, so ist ein Gegner, wie E. v. Hartmann, berechtigt, dieß einstweilen als leere Behauptung zu taxieren, und zu meinen, er könne mit gleichem Recht, wenn Laas sage: »das goldene Zeitalter liegt nicht hinter uns, sondern vor uns«, behaupten: das goldene Zeitalter ist nie gewesen, ist nicht, und wird nie sein!

Wie ich schon erwähnt habe, kommt man von dem Verdacht nicht los, die Laas'sche Ethik sei doch nichts anderes als eine Ethik des *intérêt bien entendu*; selbst wenn Laas die höchste Tugend Weisheit nennt und diese in Gegensatz zu der Tugend der historischen Repräsentanten einer Moral des wohlverstandenen Interesses, nämlich zur »Klugheit«, setzt, so ist hier in Wirklichkeit nur ein Gradunterschied zwischen beiden Standpunkten, kein principieller Unterschied gegeben (cf. S. 291 f.); im Grunde stehn beide auf derselben Basis des wohlverstandenen Interesses. Dieß zeigt sich auch besonders an der Probe, die Laas selbst macht, um zu zeigen, daß er auf jener Basis nicht stehe, nämlich an der Erörterung der Pflicht, eventuell sich selbst zu opfern; die Begründung dieser Pflicht kommt zuletzt darauf hinaus, daß eben die Gesellschaft das Selbstopfer verlangen könne.

Allerdings sucht Laas einen Anlauf zu machen, diese, wie überhaupt, die Pflicht in's Bewußtsein des Individuums zu verlegen, indem er von einem »Fundamentalbeifall« des Individuums gegenüber der moralischen Ordnung spricht, aber dieser Anlauf leistet noch keineswegs den Beweis für innere Verbindlich-

keit gegenüber dem Sittlichen, und ohne diese ist einfach von einer Pflicht im sittlichen Sinn nicht zu reden, sondern höchstens von einer äußeren Rechtspflicht.

Ich muß mich hier auf die Heraushebung dieser zwei Punkte der Ethik, des Begriffs der Pflicht und des höchsten Gutes, mit deren Behandlung seitens Laas ich nicht einverstanden sein kann, beschränken. An einem anderen Ort gedenke ich den dritten Hauptpunkt, wie das höchste Gut zum sittlichen Wollen von Laas gestellt wird, bei Anlaß einer principiellen Erörterung desselben einer Würdigung zu unterziehen; vielleicht wird sich zeigen, daß Platon's »Lustscheu«, allerdings in sonderbarer Verquickung, ein richtiges Moment enthält.

Den Namen einer Ethik aber möchte ich dem besprochenen Werke Laas aus naheliegenden Gründen nicht beigelegt wissen, sondern dasselbe vielmehr als eine *Moralcasuistik* in des Wortes bester Bedeutung bezeichnen; als solche leistet das Buch Großes und Vortreffliches und in diesem Sinne wird jeder Leser mit Dank für vielseitige und anregende Belehrung gegen den Autor erfüllt werden.

St. Gallen, im November 1882.

Johannes Rehmke.

Die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute, bekannt unter dem Namen *Liber de causis*. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft bearbeitet von Otto Bardenhewer, Doctor der Philosophie und der Theologie. Freiburg im Breisgau (Herder) 1882. XVIII u. 330 SS. 8°.

Es war hohe Zeit, daß das vielumsprochene Büchlein von den Ursachen aufhörte, eine bi-

bliographische Frage zu sein, und sich endlich wieder in lesbarer, handfester Form vor uns darstellte. War es doch zu einem Schatten geworden, der durch die Literatur huschte, ohne daß Jemand ihn zu fassen und zum Stehn zu bringen vermochte. Alles war an ihm fraglich, die Herkunft, der Ursprung seiner Uebersetzungen, die Gestalt, in der es überliefert wurde, die Anzahl seiner Bestandtheile, ja sogar sein Name, da es vielfach unter gar verschiedenen Titeln vermummt einhergieng. Die widersprechendsten Angaben waren darüber im Umlauf; sein Ruhm war eben größer als die Bekanntschaft mit seinem Inhalt. Und doch war es eine der meistgenannten Quellen der christlichen Religionsphilosophie im 13. Jahrhundert, ein Buch, von dessen Einflusse gar erbaulich geredet wurde, auf das man häufig wie auf eines der wichtigsten Denkmale der mittelalterlichen Speculation hinwies. Nach dem Geräusch, das es hervor gebracht, hätte man in der That gar große Dinge dahinter vermuthen müssen. Heiden, Christen, Juden und Muslimen wurden der Reihe nach zur Autorschaft herangezogen, Aristoteles und Platon, Proklus und Augustinus, der Jude David oder Avendauth wie der Archidiakonus Johannes aus Sevilla, Alfarâbi und Algazzâli, Ibn Badja und Averröes wurden in alter und neuerer Zeit damit in Verbindung gebracht. Und damit sind die Namen derer, die man im Laufe der Zeiten sei es bei der Abfassung oder bei der Uebersetzung des Buches mit einer Rolle bedachte, noch nicht einmal erschöpft.

Wer diese betäubende Menge von Namen und Vermuthungen dem wahren Sachverhalte

gegentüber betrachtet, dem wird sich darin ein kleines Bild von der Unbefangenheit, aber auch von der Unkritik des Mittelalters offenbaren. In Wirklichkeit ist das ganze Buch von den Ursachen, wie schon der Aquinate erkannt hat, Nichts als ein Auszug aus des Proklus Elementen der Metaphysik *στοιχείωσις Θεολογική*. Und obendrein noch ein schlechter Auszug, unmethodisch und willkürlich in der Anlage, im Ausdruck dunkel und verwaschen. Aber dadurch hat es wohl gerade sein Glück gemacht. Man fand die Mystik reizend und die großen Worte, mit denen Jeder einen anderen Sinn verbinden konnte, erwiesen auch hier sich anziehend. In der That sind es denn auch zumeist solche bildliche Wendungen und beziehungsreiche Ausdrücke, die ihren Weg daraus in die Literatur des Mittelalters und bis in ihren abgeklärtesten, gedankensatten und formvollendeten Ausdruck, in Dante Alighieri hinein genommen haben. Während das Original des Proklus nahezu vergessen im Winkel lag, wurde das Compendium übersetzt, erklärt, gelesen und gepriesen. Und wie in dem verschrieenen Mittelalter jede wichtigere geistige Bewegung in einem Dreiklang gleichsam zum Ausdruck kommt, in dem Islâm, Judenthum und Christenthum vertreten sind, so ist auch die Geltung unseres Büchleins bei Arabern, Juden und Christen nachzuweisen. Schon die Fülle der Titel, die ihm verliehen wurden, beweist die große Ausdehnung, in der man sich damit beschäftigte. Das Buch vom reinen Guten, von den Ursachen, die Metaphysik, die Blüten der Göttlichkeit, die oberen Wesen, die zweiunddreißig Propositionen, das sind so einige von den Namen und zugleich

Verhüllungen, die ihm im geschichtlichen Verlaufe bei Christen und Juden umgehängt wurden. Wie es auch immer um seine innere Bedeutung bestellt sein möge, genug, es war ein ansehnliches Element der mittelalterlichen philosophischen Bildung, ohne welches dieselbe nicht gehörig erkannt und gewürdigt werden kann.

Neben unserem Buche pflegt noch die Lebensquelle Salomo Ibn Gabirol's als ein Grundbuch der Philosophie im dreizehnten Jahrhundert genannt zu werden. Ein ungleiches Paar diese beiden! Ibn Gabirol selbständig, schöpferisch, das Buch von den Ursachen abhängig, schablonenhaft, die Lebensquelle ein mächtiges, kühnes philosophisches System, der Auszug aus Proklus eine lose Verknüpfung einiger weniger theosophischer Principien. Daher wird auch Ibn Gabirol mehr discutirt, das Buch von den Ursachen mehr angeführt; jener übt Einfluß, dieses liefert Citate. Es war eine Art wissenschaftlicher Gerechtigkeit, daß das Buch des jüdischen Dichters und Denkers von Malaga um ein Vierteljahrhundert früher in kritische Behandlung genommen und an's Licht gezogen wurde als das von den Ursachen. Munk's Ausgabe der Fragmente Ibn Gabirols datirt vom Jahre 1857. Seitdem ist von dem Buche der Ursachen wohl viel die Rede gewesen, besonders hat der edle Bischof Haneberg einen herzhaften Griff darnach gethan, aber von einer erschöpfenden Untersuchung und vollends von einer abschließenden Ausgabe wollte noch immer Nichts verlauten. Es war daher ein glücklicher Gedanke der Görres-Gesellschaft, des verlassenen Büchleins, das besonders für die Scholastik wichtig geworden

ist, sich anzunehmen und die Bearbeitung und Herausgabe desselben zu ihren ersten Aufgaben zu rechnen. Die Gesellschaft verdient aber zu der Wahl beglückwünscht zu werden, die sie in der Person des Herausgebers getroffen hat. Bardenhewer hat das mit dieser Aufgabe in ihn gesetzte Vertrauen, um es gleich von vornherein zu sagen, glänzend gerechtfertigt und ein Werk geliefert, das eine der spinösesten und verwickeltesten Fragen der mittelalterlichen Literaturgeschichte nach dem heutigen Stande unserer wissenschaftlichen Hilfsmittel in manchen Punkten zu einer abschließenden Lösung gebracht hat.

Was wir in erster Linie von einer Untersuchung über das Buch von den Ursachen erwarteten, das ist die Herausgabe des Originals aus der Leydener Handschrift, in der es Leopold Zunz bereits 1839 erkannte (Ges. Schriften III, 179 n. 1). Bevor jedoch Bardenhewer uns diesen arabischen Urtext nebst deutscher Uebersetzung vorführt, berichtet er (p. 3—58) über das Unicum von Leyden, stellt im Einzelnen das Verhältnis des Auszugs zu der Vorlage des Proklus fest und versucht es, über den Ursprung des Buches und sein Alter nach seinen Spuren in der arabischen Literatur in's Klare zu kommen. Das Datum der Handschrift, der 8. November 1197 ist das älteste arabische Zeugnis für das Vorhandensein unseres Buches. Lange vorher hat es jedoch bereits Gerhard von Cremona aus dem Arabischen in's Lateinische übersetzt. Da nun eine ausdrückliche Erwähnung bei den Arabern früher nicht nachzuweisen ist, kann nur die Aufsuchung von Entlehnungen und Spuren bei arabischen

und jüdischen Schriftstellern das Alter der Schrift ergründen helfen. Hierin ist B.'s Arbeit der Ergänzung fähig und bedürftig. So z. B. hätte der Nachweis eines Einflusses auf Ibn Gabirol vom Ende des zwölften uns in die Mitte des eilften versetzen können. Nun hat zwar allerdings Munk, *Mélanges* p. 259 eine Kenntnis unseres Buches bei Ibn Gabirol und in seiner Zeit bezweifelt, allein ich halte den nur flüchtig hingeworfenen Zweifel nicht für Grund genug, eine Prüfung des Verhältnisses der Lebensquelle zum Buche von den Ursachen völlig zu unterlassen. Es fehlt durchaus nicht an verwandten Aeüßerungen und mehr oder weniger deutlichen Anklängen, die eine Beziehung beider zu einander behaupten ließen. So erinnert z. B. II, 5 Ende in Munk's Ausgabe an *de causis* § 7 und 13 Anfang, II, 26 an § 16 Ende und § 9 Mitte und II, 28 an § 8. Allein Ibn Gabirol mochte so directe Kenntnis von Proklus Ideen haben, daß er des mageren Compendiums nicht bedurfte. Eine Entscheidung über seine Abhängigkeit von unserem Buche müßte in jedem Falle mit der hier besonders gebotenen Vorsicht getroffen werden. Auch eine Aeüßerung Mose b. Esra's scheint auf unser Buch zurückzugehn. Vgl. meine *Attributenlehre* p. 277 n. 79. Man fühlt sich auch bei dem neuplatonisch gefärbten Josef Ibn Zaddik, der in der Mitte des zwölften Jahrhunderts schrieb, zuweilen an *de causis* erinnert. So weisen p. 50 und 51 seines *Mikrokosmos* (ed. Jellinek) manche Aeüßerung auf, die man in unserem Buche gelesen zu haben glaubt, wie ich denn auch für Ibn Zaddik bereits an einigen Stellen meiner *Attributenlehre* Paral-



lelen aus dem Buche de causis nachgewiesen habe. Aber Anklänge und Aehnlichkeiten begründen noch keine Abhängigkeit, und so kann man schließlich Bardenhewer Recht geben, daß er vorläufig so unsichere Forschungen aus dem Kreise seiner Untersuchung ausgeschlossen hat. Aber mißlich bleibt es, den Autor eines Buches in das 9. Jahrhundert zu versetzen, von dem wir erst gegen Ende des zwölften die ersten sicheren Nachrichten haben. Nicht viel sicherer steht es um die Vermuthung, das Compendium sei aus der arabischen Uebersetzung des Proklus angefertigt worden. Von einer solchen wissen wir nämlich Nichts, und das, was für ihr Vorhandensein angeführt werden konnte, hat B. kritisch zertrümmert. Vielleicht helfen neue Funde und Wahrnehmungen das Dunkel lichten, das also immer noch über den Ursprung und das Alter des Buches von den Ursachen gebreitet ist.

Wenn B. bisher mit Räthseln zu kämpfen hatte, die vorläufig unlösbar scheinen, so harrten in der Herausgabe und in der Uebersetzung des arabischen Textes seiner neue, nur schwer zu überwindende Schwierigkeiten. Schon 1863 hatte Moritz Steinschneider in seiner Hebr. Bibliographie VI, 114 den Wunsch ausgesprochen, es möchte Jemand den arabischen Text des liber de causis herausgeben. Nach einer einzigen Handschrift, die noch dazu vielfach verblaßt ist und Spuren davon zeigt, daß gar viel an ihr herumgedoctert worden, ist es jedoch gar schwierig eine Ausgabe zu veranstalten. In der Noth mußte die lateinische Uebersetzung aushelfen, die jedoch selbst der Besserung und Berichtigung in hohem Grade

bedürftig war, eine gegenseitige Unterstützung also, die an die Fabel vom Blinden und Lahmen erinnert. Zu bedauern ist es, daß Bardenhewer nicht etwa die entschieden nach dem Original angefertigte Uebersetzung Serachja's zu Rathe gezogen hat. Die hebräischen Uebertragungen haben durch die Treue, mit der sie der arabischen Vorlage sich anschmiegen, im Allgemeinen den Werth einer alten Handschrift. Es ist nicht zu bezweifeln, daß bei der Dürftigkeit der kritischen Behelfe die Berücksichtigung der Arbeit Serachja's der Diorthose des Textes an vielen Stellen die wünschenswerthe Sicherheit oder neuen Aufschluß und wesentliche Förderung gebracht hätte.

Innerhalb dieser Beschränkung hat aber B. das Möglichste geleistet. Der arabische Text ist lesbar und im Großen und Ganzen wohl nicht zu sehr von der Gestalt verschieden, in der er aus der Hand des Autors gekommen. In der Feststellung der Lesearten wäre vielleicht manchmal engerer Anschluß an die Handschrift wünschenswerth gewesen. So war p. 66 Z. 2 mit der HS. zu lesen: *في كامل غاية*, nicht

*في غاية القوة*, da Z. 4 dafür spricht und p. 169 Z. 6 der Lateiner: *completa et ultima in potentia* übersetzt. p. 68 Z. 4 halte ich die Conjectur *والكمال* für *والميلان* der HS. gegen p. 202 für unnöthig und falsch, da der Zusammenhang und p. 168 Z. 7: *et declinatione* dafür sprechen. Die Ergänzungen und Aenderungen verrathen sich zuweilen durch unarabische Färbung. So müßte es in dem auch ohnehin sehr zweifelhaften Eingang zu § 15 p. 88 Z. 3 doch *لا تها غير مستفاده*, nicht *لا* heißen. p. 117 Z. 3 ist *مستفاده وحدانية*

eine empfangene Einheit eine durch die Unmöglichkeit dieser Wortfolge gerichtete Vermuthung. Die Uebersetzung, die B. als Paraphrase bezeichnet, ist im Ganzen dennoch treu zu nennen; sie hat die verschwommenen, oft wie Nebel zerrinnenden Sätze des Originals in faßbarer Sprache wiedergegeben. Nirgends ist der Ausdruck unbestimmt oder dunkel. Text und Uebersetzung hängen bei so dürftiger Uebersetzung so eng zusammen, daß die Wiedergabe mit der angenommenen Leseart steht und fällt. Misverständnisse sind nicht zu verzeichnen.

p. 69 Z. 1 heißt *حركة مستديرة* nicht gleichmäßig, sondern kreisförmig, bekanntlich nach der Ansicht der Alten die edelste aller Bewegungen; *motus aequalis* p. 168 Z. 12 scheint auf ein Wort wie *مستوية* in der Vorlage zurückzuweisen. p. 97 Z. 4 wird *بغاية الاحكام* übersetzt: mit der vollendetesten Ordnung und Schönheit; dieser im Original nicht vorhandene Zusatz entspricht dem lateinischen: *per finem decoris* p. 182 Z. 7, enthält also ein Beispiel von Doppelübersetzung. Die Ausdrücke *انبيية* und *هوية*, deren ersteren B. p. 52 als selten bezeichnet, hätten mit einem Hinweis auf Munk, *Mélanges* p. 110 und 242 n. 2 begleitet werden sollen.

Der Mittheilung des arabischen Textes und der Uebersetzung (58—118) folgt (119—302) die Behandlung der zweiten Hauptaufgabe des Buches, die Geschichte der lateinischen Uebersetzung und ihres Einflusses auf die Scholastiker. Hier galt es zunächst einige Irrthümer in Betreff des Ursprungs unseres lateinischen Tex-

tes zu widerlegen. Seit Jourdain hielt man vielfach Dominicus Gundisalvi für den Uebersetzer. Und als ob es an dem Einen Irrthum nicht genug wäre, wurde bald der Beistand Gundisalvi's, der jüdische Convertit Johannes aus Sevilla, mit der Uebersetzung unseres Buches in Verbindung gebracht. Da nämlich aus einer Aeüßerung Albert des Großen der Antheil eines Juden Namens David an unserem Buche sicher zu stehn schien, so glaubte M. Steinschneider Cat. Bodl. 743 sich nicht bedenken zu müssen, diesen David für den bekannten Avendath zu erklären, und so wäre in dem *liber de causis* eine Arbeit der auch sonst zusammengenannten Compagniefirma zu erblicken. Bardenhewer weist die Vermuthung Steinschneider's zurück und betrachtet die Juden David und Avendath als zwei verschiedene Persönlichkeiten. Albertus überliefert, jener David habe eine Sammlung von Aussprüchen des Aristoteles, Avicenna, Algazzâli und Alfarâbi angelegt, die aus kurzen Lehrsätzen mit darauf folgenden Erläuterungen in der Art von Euklid's Geometrie bestehe, unser *de causis*, habe aber dieser Schrift den Titel *metaphysica* beigelegt. Nun ist es B. allerdings nicht entgangen, daß unter den handschriftlichen Schätzen Oxford's eine *Metaphysica Avendauth* sich findet, er hat sich aber über diese Wahrnehmung mit der Wendung hinweggesetzt: »es ist indessen eben nur ein Titel« (130). Es wird jedoch erlaubt sein, hinter das Geheimnis dieses Titels zu dringen. Die Oxford HS. cod. Seld. 24 schließt, wie mich Adolf Neubauer's Bereitwilligkeit belehrt hat: *faciens acquirere non acquisitum* — nebenbei

bemerkt ein Beweis, daß B. p. 191 diese Leseart nicht ohne Weiteres in die Anmerkungen hätte verweisen sollen; auch Iuda Romano hat: מקנה ואינו נקנה — completus est sermo Explicit Metaphisica Avendauth. Dieß ist rund und einfach der Schluß des liber de causis, als das mir auch Neubauer jene HS. bezeichnet. Unser liber de causis hieß ursprünglich metaphisica, so hat es David betitelt. Da es nun in dem Oxforder Exemplar wirklich so heißt und Avendauth darin als Autor erscheint, so ist der Jude David des Albertus mit Avendauth identisch. Dieß ist ein wichtiges Ergebnis, da es ein Gespenst der Literaturgeschichte, den Juden David, den ich selber einen großen Unbekannten nannte, aus der Welt schafft. Diese Gleichung ist aber auch noch in anderer Hinsicht von Bedeutung. Der Name Avendauth, der gewöhnlich mit Ibn Daûd erklärt wird, hat seine Schwierigkeit. So arg auch die mittelalterlichen Lateiner den arabischen Namen der Araber und Juden mitzuspielen pflegen, so liegt doch auch in diesen Umschreibungen Methode. Unter den vielen Namensformen, unter denen Avendauth angeführt wird, erscheint auch die Avenddeath. Wie, dachte ich, wenn dieß der Name ןדיה wäre, für den von hier aus eine ungeahnte Bestätigung sich ergäbe? Diesen Familiennamen hat nämlich Zunz 1839 in seinen Additamenta zu Delitzsch's Katalog der Leipziger Rathsbibliothek p. 321 angenommen und zahlreich zu belegen gemeint. 1845 erklärt er jedoch Zur Geschichte p. 452: [דיה] ist kein Familienname, da alle Stellen, an denen er vorzukommen schien, als Abbraviatur von ןדיהוני רות ה' תניחני

sich erklären ließen. Seitdem es aber feststeht, daß Albertus' David und Avendauth identisch sind, werden wir diese Namensform als die allein richtige bezeichnen und Johannes Hispalensis zu der bekannten spanisch-jüdischen Familie Ibn Daüd rechnen. Auch die Namensform Avendar erinnert an den Lesefehler **בן דאור**, dem der berühmte jüdische Historiker und Philosoph Abraham Ibn Daüd lange Zeit die Verballhornung seines Namens in Ben Dior verdankte.

Erinnern wir uns noch in diesem Zusammenhange der Angabe Hauréau's, das *liber de causis* finde sich unter den Handschriften der Pariser Nationalbibliothek mit dem Autornamen David, so hätten wir für unsere Identificierung einen neuen Beleg. Ich weiß nicht, wie Bardenhewer p. 131 einer so bestimmten Aeußerung gegenüber, ohne Eines dieser Manuscripte gesehen zu haben, erklären konnte, daß nicht ein einziges derselben den Namen David enthalte. In jedem Falle ist dieser Theil von Albertus' Bemerkungen kein Räthsel mehr; er fand den Juden David, d. i. Ibn Daüd in den Handschriften als den Autor bezeichnet.

Wir müssen uns aber auch mit den übrigen Angaben Alberts des Großen über unser Buch eingehender beschäftigen. Auf die Notiz, David habe das Buch aus vier Gründen metaphysica genannt, fährt er fort: *talem autem tractatum Alfarabius inscripsit de bonitate pura, quinque rationibus . . . huiusmodi autem tractatum Algazel vocavit florem divinorum, tribus rationibus . . . Avicennam autem secuti magis proprie de lumine luminum eum appellant, quatuor rationes assignantes . . . Aristotelem*

autem secuti vocaverunt hunc librum de causis causarum, inducentes quinque rationes . . . et ideo talibus librum de causis placuit nominare. B. wirft p. 128 n. 1 Ravaissou und Vacherot »grobes Misverständnis dieser Worte« vor. Auch Andere haben sie misverstanden, wie sie denn überhaupt in unsere Frage mehr Verwirrung als Aufklärung gebracht haben. B. p. 134 läßt den Albertus sagen, eine Schrift ähnlichen Inhaltes hätten Alfarabi so, Algazzâli anders, Avicenna's Jünger wieder anders und endlich die Aristoteliker de causis betitelt. Das heißt doch wohl, Alfarâbi habe ein metaphysisches Buch geschrieben und es: das reine Gute genannt u. s. w., so daß wir von den vier genannten Philosophen vier verschiedene Bücher mit vier verschiedenen Titeln (trotz der gleichen Materie) zu verzeichnen hätten. Besagt dieß aber unser Text? Ein kritisches Eindringen in die Stelle zeigt uns, daß von Avicenna und Aristoteles nicht gesagt wird, daß sie ein Buch geschrieben und es betitelt hätten, sondern daß ihre Anhänger »dieses Buch« so oder so genannt hätten. Welches Buch? Und wie nannten Avicenna und Aristoteles es selber? Warum hätten auch ihre Jünger von den Namen abgehn sollen, welche die Meister ihren Werken verliehen? Aber wie kommt Albertus überhaupt darauf, bei einem so platten Titel wie Metaphysik über die Namen verwandter Unternehmungen zu reden? Würde er dieß talem genannt haben? Wir haben viel von den im Mittelalter gelesenen philosophischen Schriften verloren, aber wäre es denkbar, daß wir von vier der bekanntesten Philosophen nicht eine Spur solcher Werke erhalten hätten, wie

sie ihnen Albertus hier zuschreiben soll. Man hat aber niemals Etwas von einem Buche Alfarabis gehört, das: Vom reinen Guten überschrieben gewesen, noch von den theologischen Blumen Algazzâli's, noch vom Licht der Lichter des Avicenna, noch von den Ursachen der Ursachen des Aristoteles. Alle diese Fragen — und es sind nur diejenigen, welche sich geradezu aufdrängen, die ich hier aufgezählt habe — beweisen, daß die Auffassung Bardenhewer's von unserer Stelle wohl ebenfalls das Richtige verfehlt hat. talis bei Albertus heißt dieser und »dieser Tractat« ist eben das genannte *liber de causis*. Ihm haben nachmals, obwohl sein Urheber es *Metaphysik* genannt hat, die Anhänger der vier genannten philosophischen Richtungen oder Schulen vier verschiedene Namen gegeben. Von den beiden letzten brauche ich dieß nicht erst zu beweisen, es steht mit dürren Worten, die eigentlich gar keine andere Uebersetzung zulassen, im Texte Albert's. Allein die beiden ersten? Wenn hier nicht im Texte etwas faul ist, dann muß Alpharabius und Algazel die Schule dieser beiden bedeuten, den Kreis ihrer Anhänger. Albertus will die verschiedenen Titel, unter denen das *liber de causis* im Umlaufe ist, zu erklären suchen. Dieses Buch, will er sagen, nannten Verschiedene verschieden. Aus stylistischen Gründen, um nicht durch Wiederholung desselben Ausdrucks lästig zu werden, sagt er *talem autem tractatum, huiusmodi autem tractatum, eum, iste tractatus*. Ich habe aber diese Auslegung nicht etwa erfunden, sie ist vielmehr die älteste, die uns bekannt ist. Ich denke, Aegidius von Rom wird seinen Albert



verstanden haben. Wenn wir dann bei ihm lesen, vier Klassen von Philosophen hätten unserem Buche die vier verschiedenen Titel gegeben, unter denen es vorkommt, so werden wir wissen, wie am Ende des 13. Jahrhunderts die Worte des großen Albertus in den berufensten Kreisen ausgelegt wurden. Auf die Frage Bardenhewers p. 134: »läßt sich annehmen, der Erstere habe des letzteren Worte mißverstanden?«, werden wir nun mit einem entschiedenen Nein antworten können. — Wenn meine Vermuthung Attributenlehre p. 371 n. 11 richtig ist, so ist die epistola Aristotelis, die Albertus citiert, denn doch die bekannte Theologie.

Dem Wunsche B.'s, es möge gelingen, die Quellen der Aeüßerungen Alberts des Großen aufzufinden, schließe auch ich mich an, doch vermag ich kein »Dunkel« mehr darin anzuerkennen. Avendauth galt nach dem Zeugnis der HSS. als Autor unseres Buches, das in verschiedenen Abschriften verschiedene, besonders motivierte Titel trug. Diese Motive werden in einzelnen Codices wohl auch heute noch in den Einleitungen zu unserem Buche zu finden sein. Von dem nahezu halben Hundert von Handschriften, in denen sich die lateinische Uebersetzung unseres Buches findet, hat B. nur zwei eingehend untersucht und benutzt. Es bleibt also noch eine offene Aufgabe, die handschriftliche Ueberlieferung auf den hier angegebenen Gesichtspunkt hin näher zu untersuchen. In Wahrheit hat Avendauth mit unserem lateinischen Texte gar Nichts zu thun. Wir wissen jetzt mit actenmäßig belegter Gewisheit, daß Gerhard von Cremona der

Uebersetzer war. Daß keine der vielen Abschriften des Buches seinen Namen erhalten hat, ist nicht weiter auffällig, wenn wir hören, daß Gerhard keiner seiner Uebersetzungen seinen Namen beizusetzen pflegte und daß darum allein seine Freunde den in vielen Codices erhaltenen Katalog seiner Arbeiten anzufertigen sich veranlaßt sahen. B. hat mit großem Fleiße alle hierüber in der neueren Literatur vorhandenen Zeugnisse und Nachweisungen zusammengetragen und den Beweis erbracht, daß der von den Scholastikern gelesene lateinische Text die Uebersetzung Gerhard's war. Außer dieser hat es nach B.'s Forschungen überhaupt keine andere gegeben, da etwaige Abweichungen in Citaten sich leicht aus dem ob seiner Schwerverständlichkeit von den Abschreibern oft arg mishandelten Texte Gerhard's erklären lassen.

Das Buch trug ursprünglich den Titel: Auseinandersetzung über das reine Gute von Aristoteles, wie es auch im arabischen Original und in der ältesten hebräischen Uebersetzung genannt wird. Der Name: de causis hat sich erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (p. 147) eingebürgert und seiner Kürze wegen bald allgemeine Aufnahme gefunden. Eine Zählung und Numerierung der einzelnen Abschnitte scheint ursprünglich nicht stattgefunden zu haben, doch dürften es ursprünglich 31 §§ gewesen sein, in die das Buch zerfiel. Die später allgemeine Eintheilung in 32, von der sich auch der hebräische Titel der 32 Propositionen herschreibt, rührt davon her, daß § 4 in zwei Theile zerlegt wurde. Schon Thomas und Aegidius zählen 32 propositiones.

Der lateinische Text, den B. uns vorlegt,

geht auf die editio princeps von 1482 und auf die zweite selbständige Ausgabe zurück, die das Buch 1496 in der Gesamtausgabe des lateinischen Aristoteles erfuhr. Daneben sind zwei sorgfältige Münchener Abschriften aus dem 13. und 14. Jahrhundert genau collationiert und ständig zu Rathe gezogen worden. Bei fortgesetzter Specialisierung der Wissenschaft, wie wir ihr heute auf allen Gebieten entgegengehen, wird sicherlich auch das Handschriftenmaterial des *liber de causis* noch einmal einer Musterung und Untersuchung zugeführt werden, von der dann vielleicht eine neue kritische Ausgabe unseres lateinischen Textes zu erwarten ist. Bis dahin müssen wir es B. Dank wissen, daß er mit möglichster Gewissenhaftigkeit innerhalb des selbstgezogenen Rahmens seiner Aufgabe uns einen lesbaren gereinigten lateinischen Text (p. 163—191) mit treuer Angabe der Varianten geliefert hat.

Wie hat Gerhard übersetzt? Diese Frage ist eigentlich so recht in's Einzelne dringend zum ersten Male von B. aufgeworfen und an einem Buche Gerhard's nachgewiesen worden. B. liefert p. 192—203 eine Charakteristik und Kritik der lateinischen Uebersetzung. Aengstliche Rücksicht auf den Geist und die Forderungen der lateinischen Sprache, Eleganz oder Feinheit im Ausdruck darf man hier nicht erwarten; ein roher Abklatsch, nicht ein Nachbild des Originals ist diese Uebertragung. Arabisches Latein, so hat man längst diese Sprache bezeichnet. Die sklavische Abhängigkeit von der Vorlage hat aber den Werth, daß an allen schadhaften Stellen der arabische Kern durchschlägt, jede Abweichung durch getreue Rückübersetzung in

die Sprache des Originals begründet und erklärt werden kann. In der Hand der Kritik erweist sich daher solch eine Uebersetzung als brauchbares Werkzeug zur Diorthose des Textes und gewinnt die Bedeutung einer zweiten alten arabischen Handschrift. B. hat die lateinische Uebersetzung Gerhard's auf diesen Gesichtspunkt hin genau durchgenommen und fast alle Abweichungen bemerkt, die in der Vorlage des Uebersetzers vorhanden gewesen. Nur einzelne Lücken bei Gerhard möchte ich aus Homoioteleuten seiner arabischen Handschrift erklären. So erkläre ich mir die Lücke § 9 p. 173 Z. 26, die schon Aegidius (p. 196) richtig ergänzte, daraus, das Gerhard die von B. p. 80 in die Anmerkung verwiesenen Worte *أن تنجس* u. s. w. vor sich hatte und durch das Homoioteuton von *تنجس* zu der Auslassung von anderthalb Zeilen gebracht wurde. Warum B. 172 l. Z. die Worte: *quoniam est causa intelligentiae et animae et naturae et reliquis rebus* in die Anmerkung verwies, sehe ich nicht ein. Hier wird der Schein eines durch *اشياء* veranlaßten Homoioteutons p. 78 Z. 1 erweckt, allein Gerhard hat Nichts ausgelassen, wie z. B. Iuda Romano's Uebersetzung beweist: *כי היא סבת השכל והנפש והטבע והדברים האחרים*. Diese echten Worte waren also in den Text aufzunehmen. An Varianten in der Vorlage Gerhard's wäre etwa noch das Folgende hervorzuheben: § 11 p. 83 Z. 6 las er *أن الحس* statt: *أن الحس والنفس في*; *العقل والعلة*; § 12 p. 84 Z. 2: *أنه عقل بعقل* für: *العقل والعلة*;

اعقل انه عقل يعقل intelligit per intelligentiam; § 19 p. 95 Z. 10 كونه قوته virtutis für كونه. Auch für das folgende: وانتهى muß Gerhard anders gelesen haben, da er possibilitatem übersetzt; § 23 p. 102 Z. 10 صار المقبول für صار القبول susceptum; § 26 p. 107 Z. 5 وذاته für وثباته et sua essentia. Ein öfteres Versehen Gerhard's hat B. 203 unrichtig erklärt. § 29 werden فصل und انفصل durch superfluit wiedergegeben und § 321 zum Schlusse wird فصل durch die sonderbaren Worte differentia, in alia superfluitas übersetzt. B. p. 203 glaubt, Gerhard habe فرق vor sich gehabt und am Rande die Glosse فصل, die LA. des Leydener Codex, gefunden. Ein einfacher diakritischer Punkt erklärt alle diese Auffälligkeiten. § 29 hatte Gerhard in seiner Vorlage فصل und انفصل, § 31 richtig فصل, aber die Marginalie فصل.

Als Beispiel, wie sehr das Studium der hebräischen Uebersetzungen in Verbindung mit dem der lateinischen dem Texte hätte förderlich werden können, will ich an einer, wie mir scheint, sicheren Verbesserung zeigen, die B. sich hat entgehn lassen. § 2 heißt: واما الاتية

»التي من الدهر فهي العقل لانه الاتية الثانية  
 das Sein, welches mit der Ewigkeit ist, ist die Intelligenz, weil sie das zweite Sein ist«. Dunkel ist der Rede Sinn. Was bietet uns Gerhard? sed esse quod est cum aeternitate est intelligentia, quoniam est esse secundum habitudinem unam quod non patitur neque destruitur.

Offenbar fehlt also in cod. Leyden ein Stück. Für الثانية fehlt bei Gerhard die Uebersetzung; er hat aber offenbar so gelesen, nur hat das zweite secundum den Ausfall des ersten veranlaßt. Bleibt somit das sinnlose zweite Sein. In dieser Noth bietet sich ein Citat aus unserem Buche bei Mose Ibn Chabib (בחינת עולם ed. Ferrara f. 79b), wo unsere Stelle folgendermaßen lautet: [es fehlt also wie im cod. Leyd. [الآتية] הוא עם הזמן הוא השכל כי הוא הישות הקיים על ענין אחד לא יתפעל ולא יתחנה. Es muß also الثانية in الثابتة verwandelt werden, ein neckisches Spiel der diakritischen Punkte, das auch sonst in diesem Codex (s. p. 202) vorkommt. — Das Citat bei Ibn Chabib mußte nach p. 323 B. bekannt sein. — Das Sein der Intelligenz als ständiges, unveränderliches ist demnach offenbar »mit der Ewigkeit«.

Der angestrengte Fleiß, die ausgebreiteten Studien, zu denen unser Buch und seine Textgestaltung Veranlassung gegeben, erweisen sich erst als wohlverdient und begründet, wenn wir Bardenhewer (p. 204—302) die Geschichte des Einflusses, mehr aber noch der Verbreitung erzählen hören, welche unserem Buche zu Theil geworden. Durch nahezu drei Jahrhunderte, bis an die Schwelle der Neuzeit geleitet uns der Geschichtsschreiber, sorgsam die Spuren verzeichnend, welche das Schriftchen bei den einzelnen Scholastikern, den deutschen Mystikern und italienischen Spät-Neuplatonikern nachweisbar zurtückgelassen. Gar stolze Namen begegnen uns auf dieser Wanderung durch die Folge der Zeiten. Ein Buch, dem die Ehre geworden,

von Albertus Magnus bearbeitet, von Thomas Aquinas und Aegidius von Rom commentiert zu werden, rechtfertigt die Hingebung, die B. an seine Erweckung und Behandlung gewendet hat. Neben diesen Erklärungen der Häupter der Scholastik ist das Buch auch sonst vielfach zum Gegenstand von ausführlichen Erläuterungen und bloß angelehnten Bemerkungen geworden, von denen aber vorläufig aus den Handschriftenverzeichnissen der Bibliotheken eher die Namen als der Inhalt bekannt wurden.

Der dritte und letzte Theil von B.'s Aufgabe war die Besprechung der hebräischen Uebersetzungen des *liber de causis*. Vier verschiedene, zum Theil selbständig nach dem Original, zum Theil nach Gerhard gefertigte hebräische Uebertragungen sind im Verlaufe von nicht ganz zwei Jahrhunderten hervorgetreten. Neunzehn Seiten (p. 305—323) hat B. allen vieren und ihrer Geschichte gewidmet. Fast möchte ich mit dem Autor des tüchtigen und vortrefflichen Werkes darob rechten, wenn mich nicht die Gründlichkeit und die vor keiner Schwierigkeit zurtückscheuende Ausdauer, die er gerade hier bewährt, rasch wieder von meiner Absicht abstehn ließen. Ehre und Anerkennung den unseren Akademieen, wie es scheint, immer noch unbekannten Namen Leopold Zunz und Moritz Steinschneider dafür, daß es unter ihrer Führerschaft einem auf anderen Gebieten heimischen Forscher bei redlichem Willen möglich geworden, ohne Straucheln auf den wenig gebahnten Pfaden der jüdischen Literatur seinen Weg zu finden. Ich kann es nur bedauern, daß B. nicht die gleiche Energie, die er in der Be-

nutzung des gedruckten hebräischen Schriftthums entfaltet hat, auch auf die Manuscripte auszu-  
dehnen sich entschloß. Es wäre ein Schmuck  
und eine würdige Abschließung seiner Arbeit  
gewesen, wenn er nicht nur die Bibliographie,  
sondern auch die Würdigung der einzelnen he-  
bräischen Uebersetzungen geliefert hätte.

Die älteste dieser Uebersetzungen ist die von  
Serachja b. Isak aus Barcelona, im J. 1284  
unmittelbar aus dem Arabischen angefertigt und  
daher auch richtig בטוב הגמיר betitelt. Zu B.'s  
Nachweisungen ist noch die im Jahre der Ab-  
fassung 1284 vollendete Pergamenthandschrift  
cod. Taurin. XXXIII A II 13 hinzuzufügen, die  
ebenfalls Serachja's Uebersetzung enthält mit  
bekanntem Epigraph, jedoch ohne den Zusatz  
des Schreibers im cod. Beth-Hamidrasch in  
London. Die Anzahl der §§ ist auch im neuen  
Peyron'schen Katalog der hebr. HSS. von Turin  
p. 39 nicht angegeben, wie es bei der Beschaf-  
fenheit dieser Arbeit nicht anders zu erwarten  
ist. Berichtigen will ich hier nur noch, daß am  
Schlusse der Uebersetzung, wie B. 307 an-  
nimmt, Serachja anders gelesen habe. We-  
der beweist לבד, daß er für بعد etwa غير, noch  
חועלורה, daß er für مستفادة etwa  
مستفيدة vor sich gehabt habe.

Die zweite der zeitlichen Reihenfolge nach  
ist die von Hillel b. Samuel. Hier zuerst  
sehen wir die in den lateinischen HSS. nicht  
seltene, schon von Albertus hervorgehobene  
Scheidung des Textes in propositiones und Er-  
klärungen auch im Hebräischen durchgeführt.  
Man nimmt an, daß Hillel nicht aus dem Ara-  
bischen, sondern aus dem Lateinischen über-



setzte« (309). Daß er aber auch jenes zu Rathe zog, will ich durch die folgenden Mittheilungen aus cod. Michael 82 der Bodlejana wahrscheinlich machen, die ich Adolf Neubauer's Freundschaft verdanke.

§ 2: כל עליוני או שיהיה יותר עליוני מן הנצחות : 2 והוא קודם כל הנצחות או שיהיה עמה או שיהיה אחריה ועל הזמן.

אמר המפרש ההיות שהוא קודם הנצחות היא העלה הראשונה בעבור שהוא עלתה וההיות שהוא עם הנצחות הוא השכלים בעבור שיש למו היות לפי שום תואר ולא במוחלט אבל אינם מקבלים הפעלות ולא ישחתו וההיות שהוא אחר הנצחות וממעל לזמן היא הנפש בעבור שהיא מתחת האוריוזאנט זו הנצחות והיא על הזמן וההאות שהעילה הראשונה היא קודמת לנצחות הוא כי ההיות של הנצחות הוא קנוי ממעל לו ונאמר שכל נצחות הוא היות ואין כל היות נצחות א"כ ההיות יותר כללי מן הנצחות והעילה הראשונה היא ממעל לנצחות בעבור שהנצחות מסובב ממנה והשכל הוא מושווה אל הנצחות בעבור שהוא מתפשט עמו ואינו מתחלל והנפש היא מדובקת עם הנצחות מתחת בעבור שהיא מקבלת החפעלות יותר מן השכל והיא ממעל לזמן בעבור שהיא עילת הזמן נר' לפר' עילת זמן חיי האדם. Daß diese Uebersetzung aus dem Lateinischen stammt, könnte man schon aus dem Fremdwort Horizont schließen. Die bereits besprochene Stelle secundum habitudinem unam scheint Hillel sogar in Folge dieses lateinischen Textes missverstanden zu haben. Aber andererseits geht daraus auch die Benutzung des Originals unzweifelhaft hervor. opponitur kann nicht מושווה heißen, dieß geht vielmehr deutlich auf *بجاری* zurück. Vollends aber יהחולל kann nicht aus Gerhard's alteratur stammen, sondern läßt die arabische Vorlage *يستحيل* durch die ab-

sichtliche lautverwandte Nachbildung hindurchklingen, wie ich dieß an demselben Worte bei Ibn Motot nachgewiesen habe in meinen Spuren Al-Baṭlajūsi's p. 19 n. 1.

Andere Beispiele zugleich für die Zusätze Hillel's liefern § 11: כל שכל משכיל את הוייתו אמר המפרש זהו בעבור שהשכל והמשכיל הם יחדיו א"כ בלי ספק הוא רואה את הווייתו ובעבור שהוא יודע ומשכיל בעד שכל הוא יודע שבעבורו הוא משכיל את הווייתו הוא יודע כל העניינים שהם מתחת לו בעבור שהם באים מאתו הם בו של דבר [1. על דרך] משכיל א"כ השכל והמושכל הוא דבר אחד בעצמו ואם המושכלי' והשכל הם דבר אחד בעצמו והשכל הוא יודע את הויתו א"כ ביודעו את הויתו הוא יודע כל שאר ענינים ובידיעת שאר העניינים הוא [יודע] הויתו ויודע אותם כשהם מושכלים מאתו.

אמ' הלל יש לשאל מדוע הוצרך לזו ההקדמה אחרי שאמ' בהקדמת ז' שהוא יודע תחתניתו ועליוניתו א"כ יותר יודע [1. ידע] את עצמו מק"ו.

§ 15: כל הכחות שהם לבלתי תכלית בהם נהלים: מאת הראשון הבלתי תכליתי אותו שהוא כח הכחות לא שיהיו קבועים עומדים בעניינים הנמצאים אבל הם בעניינים נמצאים שיש למו קביעות אמ' הלל דברי הפי' בזה הוא נכון לבלי צורך ולכן לא כתבתי.

Man ersieht hieraus auch, daß es eine durch größere und kleinere Lücken arg heimgesuchte Handschrift ist, aus der diese Mittheilungen stammen. Nach unserem § 24 erscheint darin die Proposition, die bei uns § 11 einleitet: מכל הראשונים קצת מהם יש שהם בקצת באופן שהאחד היה כאחר אמ' הלל נר' לפרש הנה הכחות כלו' שקצת כחות הראשונים נכנסים בקצת כחות אחרים שהם ראשונים ג"כ כמו שיש כח אחר ממדרגה אחת שכלית נמצא שיהיה ג"כ אחרת שכלית באופן שפע נוסף על שפע ולא לבד שפע משפע.

Die Aehnlichkeit, die Hillel zwischen Alfarâbi's Principien und dem liber de causis annimmt, erweist sich nach seinen eigenen Ausführungen zu § 15, die Neubauer in seine Beschreibung dieser HS. in seinem bald erscheinenden Katalog p. 466 aufgenommen hat, keineswegs als »eine so starke Uebertreibung«, wie B. 310 annimmt.

Jehuda Romano's hebräische Uebersetzung bringt uns durch den Titel פרה האלהות flores divinitatis, welche sie zuweilen führt, Albertus' Angaben in Erinnerung. Vielleicht hat in Folge dieses Namens der geistvolle jüdische Autor, der Sicilier Ahron Alrabbi, woran schon Steinschneider Cat. Bodl. 743 erinnert — ein Wink, den B. nicht benutzt — seinem übrigen unbekanntem Buche פרה האלהות diesen Titel gegeben. Wo die auffallende Uebereinstimmung mit dem Arabischen hervortritt, die Haneberg in dieser Uebersetzung mitunter finden wollte, habe ich nicht zu entdecken vermocht. Daß ein Uebersetzer, der das von Gerhard unübersetzt gelassene کلیة, aus dem in den Abschriften das Monstrum und die crux der Scholastiker helyatin wurde, durch הא"י אילט"י ständig wieder giebt, das Arabische nicht zu Rathe gezogen, versteht sich wohl von selbst. Anbei bemerkt, erweist sich durch diese Uebersetzung B.'s Diorthose des Schlusses von § 8 im Lateiner gegen seine eigenen Zweifel p. 194 n. 1 als gesichert. Ich schöpfe diese Angaben aus einer Handschrift, die erst jüngst in meinen Besitz gelangt und zu den von B. aufgezählten hinzugerechnet werden muß. Sie beginnt erst mit § 6, entbehrt also auch des Titels. Die §§ sind

nicht durch Nummern, dafür aber durch besondere, auch in der Schrift kenntlich gemachte kurze Inhaltsangaben gekennzeichnet. Die Nachschrift ist zu wichtig, als daß ich sie hier nicht mittheilte: נראה לי שאלו החורים נקראים פרחו האלהות והעתיקם ר' יהודה בר' דניאל ז"ל מרומה הנקרא ליאנו דסירי דניאילי בהיותו בנפולי עם המלך לובירטו להעתיק ספר אחר שבא למלך הנזכר מארץ ישמעאל ממה שאחר הטבע והיו בו אלו החבורים והעתיקם אות באות בלשון העברי כאשר העתיקם למלך לובירטו בלשו' טומ' ופס'. Daß Leon, ein Name, den Zunz bereits (Ges. Schr. III, 156 n. 4) für Jehuda vermuthet hat, für König Robert diese Uebersetzung angefertigt habe, wußte man aus cod. Mon. 120 (Hebr. Bibl. VIII, 66 n. 8). Die Angabe jedoch, daß die Uebersetzung aus dem Arabischen geflossen, erweist sich schon dadurch als unhistorisch, daß sie auch die lateinische Uebersetzung durch Leon für König Robert angefertigt sein läßt.

Am Unsichersten spricht sich B. über die vierte hebräische Uebersetzung aus, die Eli b. Josef Habillø zum Verfasser hat und im Jahre 1470 angefertigt wurde. Sie scheint nur noch in Einer Abschrift cod. 457<sup>3</sup> der Derossiana in Parma sich erhalten zu haben und hat bisher mehr zur Verwirrung als zur Aufhellung der unser Buch betreffenden Fragen beigetragen. Auf De Rossi geht der Irrthum zurück, diese Handschrift als Stütze für die angebliche Autorschaft Alfarâbi's am liber de causis anzuführen. Um die Zweifel B.'s zu zerstreuen und zugleich als Antwort auf Steinschneider's Frage Hebr. Bibl. XVII, 44 will ich den Anfang dieser Uebersetzung hier veröffentlichen, wie ihn mein verehrter Freund Abb. Cav. Pietro

Perreau mir mitgetheilt hat. Die Zeichen, die ich hinzufügte, beziehen sich auf die kritischen Anmerkungen B.'s zum lateinischen Texte und drücken die Handschriften (ab) und ältesten Drucke ( $\alpha\beta$ ) aus, in denen die angegebenen Varianten sich finden. Der Titel lautet: ספר הסיבות והוא שלשים ושתיים הקדמות וביאורן, gibt also die vom Autor gar nicht beabsichtigte Scheidung von Propositionen und Erklärungen schon im Eingange an. Die einzelnen §§ sind durch Zahlangaben hervorgehoben. Hier folge nun der erste §: — הקדמה הראשונה כל סבה ראשונה תשפיע על מסובבה יותר ממה שתשפיע הסבה הסבה השנית הכוללת [ $b\beta =$ ]. הביאור (הנה) הנה כשהסבה השנית הכוללת [ $b\beta =$ ] תסיר כחה מהדבר המסובב לא תסיר ממנו כחה הסבה הראשונה, וסבת זה כי הסבה הראשונה הכוללת תפעל במסובב הסבה השנית קודם שתפעל בו הסבה הכוללת הנמשכת השנית לה, וכשתפעל בו הסבה הכוללת השנית לא יחדל ע"כ זה פעל הסבה הראשונה אשר היא עליה וכשתפרד הסבה השנית מהמסובב הנמשך לה לא תפרד ממנו הסבה הראשונה אשר היא עליה וזה כי היא סבה לה, ותמשיל לזה המציאות והחי והאדם וזה כי הדבר הוא מציאות תחלה, ואחר כן חי ואחר כן אדם, החי הוא סבת האדם ר"ל סבה קרובה והמציאות הוא סבתו הרחוקה, הנה המציאות הוא סבה יותר חזקה [ $b\beta =$ ] לאדם מהחי, וזה כי הוא סבת החי אשר הוא סבת האדם, וכך כשתשים המדבר [ $b\beta =$ ] סבת האדם הנה המציאות הוא סבה יותר חזקה [ $b\beta =$ ] לאדם מהדבור כי הוא סבת מציאותו [ $b\beta =$ ], והראיה על זה [ $\alpha =$ ] כי שיוסר הדבור מהאדם הנה ישאר חי מתגשם מרגיש וכשיוסר ממנו החי (הוא) הנה ישאר עדיין מציאות כי לא יוסר המציאות רק החי וזה כי לא תיסר הסבה בהסרת המסובב, והנה נשאר א"כ לאדם [ $\alpha =$ ] המציאות הנה כשחינו [I. כשאינו] אדם אישי הנה

הוא חי ואם אינו חי הוא מציאות, הנה יתבאר מזה שהסבה הרחוקה היא חזקה סבה לדבר יותר מהסבה הקרובה ולזה היה פעלה יותר חזק ההתחברות לדבר יותר מהסבה הקרובה [= a α] יסיבת היא זה שהדבר לא תפעל ר[א]שונה א= לא מכח הסבה [ה]רחוקה, ואחרי יתפעל [= b β] מכח הסבה אשר היא תחת הראשונה והסבה הראשונה תעזור לשנית בפעלוּתה, וזה כי [= b β] הפעל אשר תפעלוּהו הסבה השנית הנה תפעלה הסבה הראשונה באופן יותר גבוה ויותר עליון, וכשתוכר הסבה השנית ה[.l. מ]מסובבה לא תוסר ממנו הסבה (השנית) הראשונה, וזה שהסבה הראשונה היא גדולה וחזקת ההתחברות לדבר יותר מהסבה השנית הקרובה, ולא יעטה [= fingitur: a b β] מסובב הסבה השנייה אם לא בכח הסבה האני, וסבת זה כי הסבה השנית כשתפעל(ה) הדבר תשפיע בו הסבה הראשונה מכחה כי היא מחיברת לדבר ההוא התחברית יותר חזק, הנה כבר התבאר שהסבה הראשונה היא חזקה לדבר יותר מהסבה הקרובה הנמשכת לה ושהיא תשפיע כחה על הדבר ותשמור אותו ולא תפרד ממנו בהפרד הסבה הקרובה אשר לו, אבל השאר בו ותתחבר כ[.l. ע]מו התחברות חזק כפי מה שבארנו.

Man erkennt aus dieser Probe zur Gentige, daß wir es hier ebenso wie bei der vorigen mit einer treuen Uebersetzung aus dem Lateinischen zu thun haben, die der durch b β gekennzeichneten Textesgestaltung zu folgen scheint. Sie ist vollständig, da die Schlußworte des Commentars zur letzten Proposition lauten: בלתי קניי כמו שביארנו. Vielleicht hat Eli unser Buch zuerst aus dem Commentar des Aquinaten kennen gelernt, dem er besondere Verehrung vor allen Scholastikern gezollt haben soll.

Die Zusammenstellung der Zeugnisse für den Einfluß unseres Buches auf die jüdische Religionsphilosophie macht B., obzwar er hier

durchaus den Anregungen und Nachweisungen Zunzens und Steinschneider's folgt, alle Ehre. Die Aufsuchung weiterer Spuren wird sicher nicht unbelohnt bleiben, aber es genügt für die Charakteristik dieses Einflusses, was B. dardüber zusammengetragen. Das Zugängliche und Bekannte scheint in seinen Mittheilungen wirklich erschöpft zu sein.

Die Herausgabe der hebräischen Uebersetzungen wäre auch schon darum von Bedeutung, weil in jedem einzelnen Falle eines Citates dadurch der Uebersetzer, der dabei benutzt wurde, angegeben werden könnte. Von besonderer Wichtigkeit wäre die Veröffentlichung der Arbeit Serachja's. Bei einer so unsicheren Textestüberlieferung, wie das liber de causis sie bietet, bei dem Umstande vollends, daß nur ein einziges und noch dazu arg beschädigtes Exemplar des arabischen Originals erhalten ist, wäre ein so alter Zeuge, wie diese erste Uebertragung sicherlich ein nicht zu unterschätzendes kritisches Hülfsmittel geworden. Schon im Interesse der literarischen Gerechtigkeit und formalen Gleichmäßigkeit wäre es angezeigt gewesen, daß das Buch, das in den drei wissenschaftlichen Sprachen des Mittelalters gelesen und verbreitet ward, auch in allen dreien uns vorgeführt werde. B. hat uns den arabischen und lateinischen Text geliefert; es wäre nicht allzu schwer gewesen, auch den hebräischen u. z. in der ältesten und aus dem Original stammenden Uebersetzung des Serachja seiner musterhaften Leistung einzuverleiben. An der Befähigung hierzu hat es ihm nach den Proben, die er von seiner Kenntnis der neuhebräischen Uebersetzersprache abgelegt hat, sicherlich nicht gefehlt.

Es ist eine schöne und seltene Verbindung von Kenntnissen, von der Bardenhewer in diesem Buche Zeugnis ablegt, so recht das Rüstzeug, das zu einer gedeihlichen Bearbeitung der mittelalterlichen Philosophie vonnöthen ist. Die Vertrautheit mit den Sprachen, aus denen so viele namhafte Zuflüsse in die Scholastik eingemündet sind, kann allein einer kritischen und wahrhaft wissenschaftlichen Darstellung derselben die Grundlage leihen; Arabisch und Hebräisch sollten neben dem Latein die unentbehrlichen Sprachkenntnisse jedes Forschers bilden, der über die Geschichte des mittelalterlichen Denkens Auskunft geben will. Das Buch de causis mag durch die Dürftigkeit des Inhalts und seinen Mangel an selbständigem Werthe den Ausspruch B.'s (p. 13) rechtfertigen, daß es an sich nicht verdiene, »dem Staube der Handschriften entrissen zu werden«. Aber bedauerlich wäre es, in Folge dieser Erfahrung einen redlichen, tüchtigen Forscher von dem erfolgreich betretenen Wege abweichen und anderen Gebieten sich zuwenden zu sehen. Es wird auch hier B. nicht gereuen, seinen Fleiß diesen schwierigen und nach dem Stande unserer Quellen zum Theil erfolglosen Studien gewidmet zu haben; die Görresgesellschaft hat durch die Stellung der Frage und durch die Leistung, die sie hervorgerufen hat, einen Anspruch auf den Dank Aller, die an der Geistesgeschichte des Mittelalters Interesse nehmen. Aber es gibt auf diesem Gebiete noch höhere Aufgaben, es winken hier noch andere Erfolge. Möge Bardenhewer's Kraft diesem Gebiete erhalten bleiben!

Budapest, 26. November 1882.

Prof. Dr. David Kaufmann.



## Nachtrag.

Herrn Rabb. Felice Bacchi in Turin verdanke ich über die daselbst befindliche Handschrift von Serachja's Uebersetzung die folgenden Angaben:

ס' הביאור בטוב הגמור			
בשם יי' אל עולם הנגלה והנעלם			
אמר ארסטו § 1	כל עלה ראשונה יותר שופעת על העלול שלה		
שער אחר § 2	כל ישות באמת או שיעלה יותר מן הזמן		
§ 3	כל נפש מעולה היא בעלת שלשה פעולות	-	-
§ 4	הראשון שבענינים הנבראים	-	-
§ 5	שהעלה הראשונה מן התאר	-	-
§ 6	השכל עצם אינו מתחלק	-	-
§ 7	כל שכל ידע מה שלמעלה הימנו	-	-
§ 8	כל שכל אמנם קיומו	-	-
§ 9	כל שכל הוא מלא צורות	-	-
§ 10	כל שכל ישכיל ענינים תמידיים	-	-
§ 11	הראשונות כלם קצתם מקצתם	-	-
§ 12	כל שכל בפועל הוא משכיל עצמו	-	-
§ 13	כל נפש מענינים החושיים	-	-
§ 14	כל יודע ידע עצמו	-	-
§ 15	כל הכחות אשר אין תכלית להם	-	-
§ 16	כל כח אתרוטי	-	-
§ 17	הענינים כלם בעלי היות	-	-
§ 18	כי מן השכל מה שתצא שכל האלהי	-	-
§ 19	כי העלה הראשונה	-	-
§ 20	העלה הראשונה היא מספיקת בעצמה	-	-
§ 21	למעלה מכל גשם	-	-
§ 22	כל שכל האלהי היא ידע הענינים	-	-
§ 23	העלה הראשונה נמצא בענינים	-	-
§ 24	העצמים הרוחניים נכשליים [ושכליים. l.] אינם נהוים* 104 p. cf.	-	-
§ 25	כל עצם הוא עומד בעצמו	-	-
§ 26	נפסד בלתי תמידיו	-	-

שער אחר	§ 27	-	-	עומד בעצמו
-	§ 28 (?)	-	-	פשוט עומד בעצמו
-	§ 29	-	-	כל עצב שנברא בזמן
-	§ 30	-	-	כי בין מה שעצמותו ופעולתו

נשלמו השערי' בטוב הגמור והם שערי' מיוחסי'  
לארסטו יאיפשר שאינם שלו והם להכס אחר זולתו  
זרחיהן' יצחק העתיקם מלשון ישמעאל אל לשון הקדש.  
Budapest, 4. Februar 1883.

Prof. Dr. David Kaufmann.

Prolegomena zur Geschichte Roms. Oraculum. Auspicium. Templum. Regnum. Nebst 4 Plänen. Von Joh. Em. Kuntze, Prof. jur. Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung, 1882. IV und 224 S. 8<sup>o</sup>.

Daß die Geschichte der Römer überhaupt, als desjenigen Volkes, das vor allen andern das Rechts- und Staatsleben in mustergültiger Folgerichtigkeit ausgebildet hat, gerade die Juristen ganz eigen anmuthet, ist leicht erklärlich; besonders aber muß auf sie einen außerordentlichen Reiz die Erforschung der Grundlagen ausüben, auf denen sich jenes wunderbare System strenger Rechtsordnung und fester gegenseitiger Abgrenzung der politischen Macht-sphären aufgebaut hat. So ist auch die Begeisterung zu verstehn, mit welcher der Verfasser des zu besprechenden Buches seine Aufgabe ergriffen und sich in ihm zum Theil fern liegende Gebiete des römischen Lebens vertieft hat. Auffällig ist nur bei einem so logisch geschulten Gelehrten die lebhafteste Phantasie, von der er nicht selten über die Schranken einer besonnenen Kritik hinweggerissen wird, und die ihn die klaffenden Lücken der Ueberlieferung mit kühnen Hypothesen ausfüllen, die zahlreichen Widersprüche übersehen oder nur lose überbrücken läßt. Gerade daß in der älte-

sten dunkelsten Periode der römischen Geschichte Alles so wunderbar bequem und genau in das von ihm aus den Trümmern der Ueberlieferung herausgesponnene und der Urentfaltung des alten Roms übergeworfene System paßt, hätte den Verfasser bedenklich machen müssen: denn erstens deckt sich überhaupt keine lebendig fortschreitende, durch vielerlei Zufälligkeiten abgelenkte und gehemmte Volks- und Staatsentwicklung mit dem schematischen Ideal irgend einer philosophisch-politischen Doctrin, und zweitens ist es undenkbar, daß den Gründern des römischen Gemeinwesens — wenn überhaupt solche Gründer in dem vom Verfasser angenommenen Sinne vorausgesetzt werden dürfen — eine solche Voraussicht und klare Erkenntnis des Ganzen und der letzten Ziele der Entwicklung innegewohnt habe, daß sie schon die ersten Schritte zur Organisation in consequenter Beziehung auf jenes Endresultat gethan hätten. Es scheint mir vielmehr der Grundirrtum des Verfassers, daß er die vollendete Systematik der römischen Priester, Juristen und Staatsmänner der in der griechischen Philosophie geschulthen Blüthezeit des römischen Staats, der letzten 50 Jahre der Republik, ohne weiteres rücküberträgt in die uralte, sich noch in den Ursprüngen der Civilisation bewegende Königszeit, und daß er das Bild, unter welchem sich den bedeutendsten Geistern jener späten Epoche die Anfänge ihres Religions-, Rechts- und Gemeindelebens darstellten und bei Voraussetzung einer dem Ideal entsprechenden Entwicklung ungefähr darstellen mußten, ohne ernstes Bedenken für historische Wahrheit nimmt. Vorausgesetzt nun, der Ver-

fasser habe im Wesentlichen die Grundzüge des Religions-, Rechts- und Staatssystems der grossen Mucii, des Varro, des Cicero getroffen, so haben wir damit immer nur die Form, in welcher jene Männer, zur Erleichterung der Anschauung und begrifflichen Durchdringung, die Culturentwicklung ihres Volkes sich zurechtgelegt hatten, und nur die nüchternste, schärfste, auf die wirklich erhaltenen alten Urkunden gestützte Kritik vermag daraus wenigstens einen Theil des in alter Zeit thatsächlich Vorhandenen und Geschehenen herauszuschälen. So wird man z. B. dem Verfasser nicht folgen können, wenn er, nach dem Zwange des von ihm vorausgesetzten Systems der Institutionen-Entwicklung, den gesammten Grundstock der Tradition über die römische Königsgeschichte, insbesondere die Nachrichten über Zahl, Folge, Charakter, Thaten, Verdienste der einzelnen Herrscher, für wahr hält, ja sogar die anstößig langen Regierungszeiten durch die urwüchsige Kraft jener alten Helden zu schützen sucht (S. 200 ff.). Das System verlangt eben zuerst drei isolierte Herrscher, deren jeder eine der drei Hauptseiten des Gemeindelebens unabhängig ausbildet: Romulus das Verhältnis der Bürger unter einander (*cives, pares*), die Bürgerversammlungen (*comitia*), die Rechtspflege (*tribunal*), das Auspicienwesen (*augures*); Numa das Verhältnis zu den Göttern (*superi, dii*), die Stellung der Beamten (*rex, magistratus*), den Gottesdienst (*regia, pontifices*), das Inspirationswesen (*oraculum, vestales*); Tullus das Verhältnis zu den fremden Gemeinwesen in Frieden und Krieg (*exteri, hostes*), die Stellung des Senats (*curia*), das Heerwesen (*exercitus*), das

Völkerrecht (*fetiales*) u. s. w. Es folgt eine zweite Gruppe von vier Regenten, mit dem Princip des Erbrechts und damit engverbundener stufenweiser Wendung zur Tyrannis, welcher wieder eine stufenweise Aufnahme der plebs parallel geht: unter Ancus factisch (*Aventinus*), unter Priscus social (*circus*), unter Servius politisch (*centuriae*), unter Superbus sacral (Tempel des *Jupiter Capitolinus*). So muß es, nach dem Verfasser, in der römischen Urgeschichte hergegangen sein, und soweit die Ueberlieferung dazu stimmt, wird sie als wahr anerkannt; was widerspricht, wird bei Seite geschoben oder übergangen. Demgemäß setzt sich der Verfasser nicht nur in Opposition zu der gesammten kritischen Behandlung der ältesten Geschichte Latiums und Romis von Niebuhr bis Zöllner, sondern er ignoriert auch die neusten Forschungen und Funde, soweit sie sein System zu beeinträchtigen drohn: die *terre mare* nebst Helbig's Buch, die Ausgrabungen am Esquilin und Quirinal, die etruskischen Forschungen u. s. w.

Betrachten wir dagegen das Werk unter dem Gesichtspunkte, daß es uns in die Anschauung etwa der Zeit Cicero's über Ursprung und erste Entwicklung des römischen Gemeinwesens, und zwar auf religiöser Grundlage, einführt, so enthält es viel Interessantes und manches Beachtungswerthe und Neue. Es ist scharfsinnig, mit kühner Combinationsgabe angelegt und zeigt eine bewundernswürdig consequente Durchführung der Grundgedanken auf mannigfachen Gebieten.

Die Einleitung (§ 1—10; S. 1—32) behandelt, etwas weit ausholend, wesentlich nach

Mommsen und Nissen, die Wanderung der Italer von Euphrat (?) bis Tiber. Schon hier tritt die eigenthümliche Anschauung des Verfassers hervor, wenn er sagt: »in großen Pausen zogen sie, man möchte sagen, zielbewußt ihrem Sonnenlande (?) entgegen«. Es zieht der *populus* (von *pellere* abgeleitet), eine *migratio castrorum*, die Sonne zur Linken. So werden schon während der Wanderung die Grundlagen der späteren Entwicklung gelegt. Die Einleitung schließt mit einem Hinweis auf das dualistische Grundgepräge in der politischen Formenwelt der Römer.

Der gleiche Dualismus zeigt sich im Gebiete des Divinationswesens: Inspiration und Contemplation, *oraculum* und *augurium*, *carmen* und *lex*, parallelisiert mit dem Gegensatz von Natur und Kunst (*divinationis genera naturalia* und *artificiosa*, bei Cicero), von Wasser und Land, von Weib und Mann.

Das Oraculum oder Inspirations-system (§ 11—17; S. 33—60), das auch manches Autochthone enthält, tritt bei den Römern sehr zurück gegen das *auspicium*; sie haben sich darin nie recht heimisch gefühlt, und viel entlehnt, besonders von den Griechen. Doch war das Orakel ihnen nicht fremd: »in dem lebendigen Gewässer, der strömenden Welle spiegelte sich ahnungsvolle Begeisterung«. Es war das Cultusgebiet des Faunus und der Camenae (Egeria). »Zum Schwunge weiblicher Begeisterung und Weissagung aber gesellte Numa die ordnende Kraft des Mannes«. Wie er das Gewässersystem von Latium ordnete, so auch die Wasserdivination. Der Vestatempel war der Mittelpunkt seines Cultussystems, die Vestalin-

nen, »civilisierte Camenen«, und die *pontifices* (von *pompa* abgeleitet, wie *Pompilius*!) vermittelten den eigentlichen Verkehr und Umgang der Menschen mit den Göttern. Numa's Ordnung, sabinisch, blieb eine Monarchie inmitten der Republik (*rex, regia*) und ist nie in den Staat aufgegangen.

Das *Auspicium* oder Auguralsystem (§ 18—27; S. 61—102) ist kein Verkehr mit den Göttern, auf deren Willen bestimmend eingewirkt werden soll, sondern »einseitiges Vorgehen des Menschen, der die Stimmung des Gottes zu erforschen sucht«; es beruht auf Kunst, auf Berechnung, selbstbewußter Speculation, gedankenmäßiger Ordnung (*sunt auguria non impetus divini, sed rationis humanae*, bei Cicero); sein Gebiet ist Erde und Himmel. »Für den Augenblick des Handelns d. h. wirkenden Wollens stellt der Mann sich in den Mittelpunkt der Welt (er orientiert sich); so bereitet er sich und die Welt dazu vor. In das kreisförmige Weltganze zeichnet er ein Quadrat; er meditiert (*meditari* von *medius* abgeleitet!) und contemplant. War auch Numa erst Stifter des Auguren collegiums, so war die Disciplin doch älter: Romulus, in Gabii erzogen, brachte von dort die Auspicien mit (*optimus augur*). »Rom erstand sicherlich nicht naiv aus einzelnen Gehöften, langsam und zufällig anwachsend, sondern ward planmäßig an ausgesuchter und bedeutsamer Stelle gegründet, gegründet unter den Auspicien eines Anführers, der dadurch seine Person und seinen Namen mit der Stadt und ihrem Namen verband«. Uebrigens sucht der Verfasser, gegen Mommsen, zu beweisen, daß das *auspicium* zur pote-

*stas* gehörte, nicht zum *imperium*. — Die Darstellung der Arten der Auspicien und ihrer geschichtlichen Entwicklung enthält nichts wesentlich Neues. Eine starke Beschränkung erlitt die echt römische Institution theils durch die etruskische Haruspicin, theils durch die griechische sibyllinische Weissagung.

Das *Templum* (§ 28—46; S. 103—190) ist der für die Auspicien abgegrenzte Raum. Der Verfasser unterscheidet, noch weiter gehend als Regell (Jahrb. f. Phil. u. Pädag. 1881), die verschiedenen *Templa* folgendermaßen: 1) das *Himmels-templum*, halbkugelförmig, nach Süden orientiert, das Gebiet des Lichts, zur Beobachtung der Blitze; 2) das *Luft-templum*, würfelförmig, nach den jedesmaligen Verhältnissen orientiert, später vorwiegend nach Osten, das Gebiet der fliegenden Vögel, zur Beobachtung ihres Flugs und ihrer Stimme; 3) das *Erd-templum*, flächenförmig-quadratisch, ursprünglich nach Westen, später auch nach Osten orientiert, das Gebiet der wandelnden und kriechenden Thiere, besonders zur Beobachtung des Fressens der Hühner (*tripudium, auspicia pullaria*). Mit Recht wird hierbei bemerkt, daß die bekannten beiden Thaten des Attus Navius sich nicht innerhalb der Linien des eigentlichen Augurats halten. Wie dagegen der Augur ein würfelförmiges Luftstück hat abgrenzen, die Grenzen festhalten und die Erscheinungen darin einordnen können, scheint mir practisch undenkbar. Ebenso will mir die verschiedene Orientierung und der Fundamentalunterschied von Himmels- und Erd-templum nicht einleuchten: das letztere muß vielmehr ein Abbild von jenem gewesen sein. Die einschlägi-



gen Untersuchungen über die Bronze von Piacenza (W. Deecke Etrusk. Forsch. IV das Templum von Piacenza; V, 2 die Leber ein Templum; Stuttg., Heitz, 1880 und 1882) sind dem Verfasser unbekannt geblieben oder von ihm ignoriert worden. Jedesfalls hätten sie seinen Anschauungskreis erweitert und seine Auffassung vertieft und concentriert, während so die Disciplin mannigfach auseinanderfällt. — Wenigstens aber verfolgt der Verfasser das Schema des Templums im römischen Hause und seiner Entwicklung (pl. I), wobei er sich wesentlich an Nissen anschließt; im römischen Lager (pl. II), wo er besonders die Bedeutung des *propugnaculum* (*procestria*) mit der *aqua viva* zur Geltung bringt; in der Anlage der Stadt Rom (pl. III), und in Latium (pl. IV). Gegen Nissen und Regell läßt er das älteste Rom nach Westen orientiert sein, als Doppellager gegen die Etrusker, die spitze Front vom Tiber bespült. Die *via sacra* ist dann der *cardo*; der *decumanus*, der ihn schiefwinklig kreuzt, geht von der *porta Carmentalis* zwischen Capitol und Palatin durch auf die Mitte des Esquilin zu, zwischen Carinae und Viminal. Der Verfasser führt hier auch die Parallelisierung mit dem ältesten Hause durch: ans *vestibulum* erinnert der *Vestatempel* (!) auf dem *forum boarium*; an den *hortus* mit dem Familiengrave der *collis Hortorum* mit der Nekropole. Die wesentlich gleiche Richtung, wie die romulisch-sabinische Stadt, behielt auch die servianische, nur etwas mehr nach Südwest gewendet. Die tuskische Bevölkerung auf dem Caelius bildete die *cohors praetoria* des *rex*, die Mauer den Lagerwall; der *umbilicus*, durch's *milliarium*

*aureum* gekennzeichnet, befand sich auf dem *forum*; die vier Thore waren die *Carmentalis* (= *praetoria*), *Viminalis* oder *Esquilina* (= *decumana*), *Caelimontana* (= *principalis sinistra*), *Ratumena* (? = *princ. dextra*). Auch das Brückensystem der Stadt wird in diesem Zusammenhang erörtert, und die Streitfrage über die Lage des Tempels des Jupiter Capitolinus, im deutschen Sinne entschieden, durch sieben neue Gründe gestützt, wovon der wichtigste, daß das *auguraculum* auf der *arx* gewesen sein müsse. Der Aventin wird wegen der *aqua Ferentina* (Crabra) von der servianischen Stadt ausgeschlossen (!), ebenso der *collis Hortorum* und *Campus Martius* wegen der *aqua Petronia*.

In Latium findet der Verfasser zwei alte Tempela: den *ager Romanus*, zwischen Lavinium, Alba, Rom und Ostia, quadratisch, ohne innere Gewässer, dem Tiber zugewendet, und den *ager Gabinus*, zwischen Tusculum, Praeneste, Tibur, Rom, rhombisch, mit mehreren innern Wasserläufen, dem Anio zugewendet, im Innern Gabii. Zwischen den beiden Tempela erstreckte sich ein schmales keilförmiges *tescum* hin, von Alba und Tusculum bis Rom. Nach dieser Hypothese wird dann die Lage von Alba longa, dessen Name mit der (*longa*) *pertica alba* auf dem *praetorium* combinirt wird, südlich vom lacus Albanus, in der Nähe des jetzigen Albano, bestimmt, so daß die Gründer Roms, von Alba kommend, links von der *aqua Ferentina*, wesentlich auf der späteren *via Appia*, hinziehend, zuerst den Aventin erreichten.

Der Inhalt des *Regnum* (§ 47—52; S. 191—222) ist schon oben skizziert worden. Eingeflochten ist eine ausführliche Erörterung über

*potestas* und *imperium*, deren Verbindung kein Pleonasmus sei. *Potestas* ist »Vollmacht«, speciell die Vollmacht *cum et pro populo agendi*; sie wird ertheilt durch *creatio*, welche die *inauguratio* (die *auspicia*) bedingte; ihre Abzeichen waren die *sella curulis*, die *toga praetexta*, die *praecones*; *imperium* ist »Herrschaft«, die zur *potestas* hinzukommende Zwangsgewalt, umfassend den Gerichts-, Sacral- und Militärzwang; daher die *lex curiata de imperio* nach der Wahl; Abzeichen des *imperium* sind die *fasces* und *lictors*. -- Die Staatsveränderung am Schlusse der Königszeit war theils eine That der *gentes*, nämlich die *eiectio gentis Tarquiniae*, theils eine Veränderung des Executivorgans, die *exactio regum*. Der *iussus populi* blieb, nur an Stelle des *rex* trat der *magistratus* mit der *rogatio populi*, und zwar dualistisch, wie die juristische *contutela*, wie im spätern Kaiserthum das *consortium*.

Eine schwache Seite des Werkes bilden, wie die angeführten Beispiele zeigen, die Etymologien. Mögen sie auch zum Theil auf altrömischer Volksetymologie beruhen oder Spiel antiken Gelehrtenscharfsinns sein, so zeugen sie zwar von der damaligen Auffassung jener Begriffe, aber als objective Wahrheit können sie nicht gelten.

Straßburg i. E.

Deecke.

---

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 19.

9. Mai 1883.

---

Inhalt: Carl Neumann, Das Zeitalter der punischen Kriege. Von *Hermann Schiller*. — Friedrich Stolz, Zur lateinischen Verbalflexion. 1. Von *A. Fick*. — August Heller, Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit. 1. Von *Kurd Lasswitz*. — Eduard Zeller, Ueber Begriff und Begründung der sittlichen Gesetze. Von *G. v. Giezycski*.

= Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten =

---

Das Zeitalter der punischen Kriege. Von Dr. Carl Neumann. Aus seinem Nachlasse herausgegeben und ergänzt von Gustav Falin. Breslau. Verlag von Wilh. Koebner 1883.

Der Revolutionsgeschichte Neumann's ist rasch die des Zeitalters der punischen Kriege gefolgt. Ueber die Bedenken, welche der Veröffentlichung eines Collegheftes entgegenstehn, ist von Anderen und mir gelegentlich der Besprechung des ersteren Werkes das Nöthige gesagt; sonst könnte man bei diesem Bande dieselben nur noch vermehren. Neumann selbst hat seine Arbeit nur bis zu dem J. 208 geführt, von da ab »bot sich nur der Ausgang des makedonischen Krieges aus den Vorlesungen über römische Geschichte vom Ende des zweiten punischen Krieges, wie er in verkürzter Fassung S. 443—563 vorliegt, zur Ergänzung dar«; das Ende des zweiten punischen Krieges hat der Herausgeber selbst gearbeitet. Die Gründe müssen erheblich gewesen sein, aus denen der-

selbe sich »erst nach langem Zaudern« zu einem solch' ungewöhnlichen Verfahren entschloß, leider erfahren wir nichts darüber. Die Frage liegt nahe, ob es denn überhaupt nöthig war, den Torso herauszugeben; der Herausgeber hegt in dieser Hinsicht kēinen Zweifel und meint, »daß auch diese Arbeit Neumann's nicht bloß in Rücksicht auf die Forschung in wesentlichen und wichtigen Fragen einen Fortschritt enthalte, sondern daß auch der Plan und die Anlage, so wie die Darstellung recht beachtenswerthe Vorzüge vor verwandten Büchern besitze«. Wir können ihm gerne zugeben, daß die Darstellung sehr klar, durchsichtig und auch anziehend gehalten ist; freilich muß man dabei eine gewisse Breite mit in den Kauf nehmen, die doch eine Menge *Détail* gibt, welches der künstlerischen Vollendung nichts weniger als förderlich ist und welches recht gut fehlen konnte, ohne der geschichtlichen Genauigkeit und Präcision Abbruch zu thun. Plan und Anlage haben auf mich keinen besonderen Eindruck gemacht; so hätte ich z. B. die Darstellung der spanischen Ereignisse, welche dem 2ten punischen Kriege angehören, weniger zerrissen und eine mehr zusammenfassende Darstellung derselben für zweckmäßiger gehalten; doch darüber wird man nicht mit dem Verf. rechten wollen; er hätte vielleicht in dieser Hinsicht gar keinen besonderen Anspruch erhoben. Der Hauptwerth würde nur in dem Fortschritte zu suchen sein, »den die Forschung in wesentlichen und wichtigen Fragen enthält«. Ich weiß doch nicht, ob hier die mir aus Pietätsrücksichten verständliche Ansicht des Herausgebers ganz zutreffend ist. Wenn er eine Abweichung von herrschenden Ansichten über eine

von den Alten berichtete Thatsache, wenn er die Behauptung, daß in diesem oder jenem Falle die eine Quelle der anderen vorzuziehen sei und Aehnliches ohne weiteres als einen Fortschritt ansieht, mag nun die Combination zu treffen oder nicht, so wird er ja wohl mit seiner Behauptung Recht haben; wenn aber nur das als Förderung gelten darf, was der Mit- und Nachforschung sich als stichhaltig und richtig combinirt erweist, so wird sich die Zahl der wirklichen Fortschritte doch vielleicht erheblich reducirien.

Auch in diesem Buche hat Neumann eine übersichtliche Auseinandersetzung über sein Verhältnis zu den Quellen nicht gegeben; wahrscheinlich hielt er dieß für überflüssig, weil er, wie aus einer Anm. des Herausgebers hervorgeht, eine eigene Vorlesung über Quellenkunde zur römischen Geschichte hielt. So wird es auch hier schwer, bestimmte Anschauungen festzustellen; vielmehr scheint es, daß sich die Beurtheilung der Quellen mehr im Anschluß an andere Kriterien gestaltete, mit denen dieselben in Einklang gebracht werden sollten, ein Verfahren, das ja selten ein Historiker ganz vermeiden kann, das aber stets seine großen Gefahren und wenig Ueberzeugungskraft enthält; durchgehends zeigt sich das Bestreben die Autorität des Livius auf Kosten des Polybios zu heben.

Von denjenigen Partien, in welchen Neumann eigene Ansichten aufgestellt hat, wähle ich einige der wichtigeren aus. Die Annahme eines ersten Handelsvertrages mit Karthago im J. 509 wird von N. aufrecht erhalten; die Gründe sind nicht sehr beweiskräftig, da das Schweigen des Livius über den ersten Vertrag

und die Bezeichnung des Vertrags von 306 als des dritten durch so gewagte Annahmen erklärt wird, wie daß dieser Geschichtschreiber, als er die ältere Geschichte schrieb, die betreffende Literatur noch keineswegs vollständig durchgelesen hatte und den Vertrag von 509 gar nicht erwähnte, da er damals vorzugsweise Fabius Pictor und Cincius Alimentus folgte; auch bezüglich des Jahrs 348 habe er eine eigne Entscheidung umgangen, obwohl er hier doch schon von jüngeren Annalisten Notiz genommen haben müsse, welche eine andere Zählung der Verträge als Fabius geben; dagegen nannte er den von 306 »den dritten«, weil er sich damals eingehender mit der jüngeren Literatur bekannt gemacht hatte. Sehr natürlich und einleuchtend wird man ein solches Verfahren sicherlich nicht finden. Besonderen Werth legt N. darauf, daß Polybios von der großen Schwierigkeit gesprochen habe, die alterthümliche Ausdrucksweise des ersten Vertrags zu verstehn; dieß könne sich nimmermehr auf den von 348 beziehen. Wenn man doch einmal hier Combinationen machen will, so sind die Nissen's in diesem Betreffe jedesfalls an Scharfsinn und Beweiskraft bei weitem vorzuziehen. Die neuen 4 Quästoren von 267 (?) sieht Neumann als Finanzbeamte an, welche die Aufgabe hatten, »für die Verpachtung der Staatsdomänen zu sorgen und jedwede Nutzung von Staatsgut innerhalb ihres Bezirks gegen die vorschriftsmäßigen Leistungen zu überwachen etc., wozu bei dem Quästor von Ostia die gewis sehr zeitraubende Sorge für die Hafenzölle und für die Zufuhr der Lebensmittel nach der Hauptstadt hinzukam«; auch statistische Aufgaben für Completierung der Liste der Militärpflichtigen werden ihnen zugeschrieben.

Gegen Mommsen's Annahme, daß schon 267 diese 4 Quästoren hauptsächlich mit der Sorge für die Flotte beauftragt gewesen wären, wird eingewandt, daß man 264 von einer solchen Thätigkeit noch keine Spur entdecken könne. Der Alpenübergang Hannibals wird nach dem Mt. Genève verlegt, der der bequemste, deshalb auch am häufigsten benützte Paß zwischen Rhône- und Pothal war; seinen ursprünglich durch das Thal der Durance nach diesem Punkte gerichteten Marsch mußte er wegen der Nähe der Römer, mit denen er diesseits der Alpen nicht kämpfen wollte, ändern, schlug aber die Richtung nach dem Mt. Genève von dem Gebiete der Allobroger aus wieder ein; die häufig angenommene Verschiedenheit des livianischen und polybianischen Berichts sucht N. als nicht bestehend zu erweisen; dieselben sollen sogar in der Hauptsache aus einer Quelle geflossen sein. Polybios wußte nur nichts mit den in seiner Quelle vorgefundenen Namen der Alpenvölker anzufangen und ließ dieselben einfach weg, während Livius seine Quelle getreulich excerpierte und diese Namensangabe aufnahm, da zu seiner Zeit diese Stämme jedermann bekannt waren. Dagegen läßt sich allerdings einwenden, daß man mit solcher Interpretation schließlich alle Verschiedenheiten der meisten Berichte ausgleichen kann. Auch bezüglich des Endpunktes des Alpenüberganges (Insubrer, Tauriner) besteht nach N. kein Widerspruch zwischen beiden Berichten: denn durch die Worte »Hannibal zog kühn — zu dem Stamme der Insubrer« zeige Polybios, da jene seine Freunde waren, daß er vorher noch einen Kampf zu bestehen hatte, und dieß seien die Tauriner gewesen; endlich gebe Livius 21, 38, 5. 6. mit den Wor-



ten *id cum inter omnes constet eo magis miror ambigi quam Alpes transierit*, deutlich zu verstehen, daß nach seiner Auffassung auch Polybios Hannibal zuerst in das Gebiet der Tauriner gelangen lasse. Nach dieser Entscheidung wird nun der Marsch Hannibals einer sehr detaillirten Erörterung unterzogen; danach wurde die Paßhöhe am 7. November 218 erreicht. Diese Darstellung ist eine der sorgfältigsten des Buches, und man sieht, daß der Verf. sich mit einer gewissen Vorliebe mit dieser Frage beschäftigt hat. Wer auch nicht mit dem Ergebnisse übereinstimmt, wird jedesfalls so viel daraus lernen, daß die Erledigung der Frage noch nicht als sicher angesehen werden kann. Ebenso ist es mit der Chronologie des Zuges im Einzelnen; auch hier gelangt der Verf. zu ganz abweichenden Ergebnissen, die freilich wahrscheinlich wenig Zustimmung finden werden; wenn er z. B. für die Schlichtung des Bruderzwistes bei den Allobrogern längere Zeit berechnet, so wird doch wohl sich dagegen sagen lassen, daß Hannibal bei der vorgerückten Jahreszeit und seinem großen Ziele sich damit nicht lange aufgehalten haben kann. Für die Schlacht an der Trebia wird dem livianischen Berichte wieder Gleichartigkeit mit dem des Polybios vindicirt und danach die Darstellung der Schlacht gegeben. Das Lager des Scipio befand sich am linken Ufer der Trebia; erst nach der Desertion der Gallier gieng er auf das rechte Ufer zurück, aber Livius sowohl als Polybios stehn in dem Glauben, daß Placentia auf dem linken Ufer der Trebia lag; wahrscheinlich fanden sie diesen Irrthum in der gemeinschaftlichen Quelle. Man wird auch hier zu diesem Auswege sich nur schwer mit dem Verf. entschließen, da

außer andern Schwierigkeiten doch der Ober-Italiener Livius wahrscheinlich die nöthige Autopsie in diesem Punkte besaß und bei Polybios, was der Verf. selbst zugibt, »der Irrthum nicht so deutlich hervortritt«. Gänzlich verfehlt ist die Darstellung der ersten Anordnungen des C. Flaminius für das Jahr 217, wo N. wieder Livius gefolgt ist. Aehnliches läßt sich an manchen Orten von den spanischen Ereignissen sagen, wo die offenbarsten Uebertreibungen und Irrthümer des Livius doch unangefochten bleiben.

Der Herausgeber hat sich vielfach bemüht, durch Nachtrag der neueren Literatur und ihrer Resultate die auffälligen Verstöße Neumann's zu rectificieren, seine eigene Fortführung ist verständig und einfach gehalten. Aber ob dadurch die Veröffentlichung des Buches selbst gerechtfertigt ist, ist namentlich angesichts der ablehnenden Haltung, welche N. gegen alle neueren Untersuchungen beobachtet hat, eine andere Frage. Indessen wir wollen zugeben, daß man hierüber verschieden denken kann und daß jedesfalls manche Partien recht geschickt dargestellt sind; überall wird große Klarheit und Deutlichkeit im engen Anschluß an die Ueberlieferung angestrebt, und so wird das Buch namentlich Allen denen willkommen sein, welche sich eigenes Eindringen in die alte Ueberlieferung gerne ersparen.

Gießen.

Hermann Schiller.

Zur lateinischen Verbalflexion von Friedrich Stolz. Heft 1. Innsbruck 1882, Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung. VI. 72 SS. 8°.

Die vorliegende Schrift bezeugt, daß die Mode- und Kinderkrankheit der Analogisterei

noch nicht erloschen ist. Es muß ein eigener Reiz darin liegen, sich selbst für klug und die Sprache für dumm zu halten, denn auf diese Vorstellung läuft im Grunde das Treiben der »Junggrammatiker« hinaus. Die Sprache hat sich durch eine Kette von Dummheiten weiter entwickelt, der »Junggrammatiker« ist der kluge Mann, welcher diese Dummheiten aufdeckt; es kann Einen förmlich das Mitleid überkommen, daß ein so kluger Mann sich mit so dummem Zeuge befassen muß. Unser Autor ist übrigens nicht von den Schlimmsten, er scheint wirklich die Wahrheit zu suchen, und ist zu loben, weil er weniger anmaaßend als Mancher seiner Brüder auftritt und wenigstens den äußeren Anstand wahrt.

In der Einleitung S. 1—7 werden allerlei Principien vorgeritten, die eigentlich selbstverständlich sind, aber durch so bedenkliche Beispiele illustriert werden, daß auch hier ein Resultat nicht erzielt wird. Nach einem guten alten studentischen Worte erkennt man am Principienreiten den Fuchs; wie wenig in einer Wissenschaft wie die Sprachforschung hierbei herauskommt, sieht man recht deutlich am Gebahren der »Junggrammatiker«, welche zwar Hymnen auf das blinde Wüthen der Lautgesetze absingen, dabei aber trotz  $a^1$ ,  $a^2$ ,  $a^3$  ... die einfachsten Vocalgleichungen wie z. B. sskr.  $\check{i}$  = griech.  $\check{\alpha}$  = lat.  $\check{a}$  = german.  $o$  im Nachtone nicht zu erkennen vermögen.

Die Abhandlung unter II S. 8—49 behandelt den »conjunctivus imperfecti der lateinischen Sprache«. Stolz meint, *deixem* und *stârem* seien aus *deixm* und *stâsm* (!) hervorgegangen, woraus dann durch irgend eine Confusion nach junggrammatischer Schablone, welche man S. 34

nachlesen möge, *deixém*, *stârém* geworden seien.

Ein Referat über den Proceß, wie ihn Stolz sich denkt, bitte ich mir zu erlassen; mir schwindet jedesmal der Verstand, wenn junggrammatischer Witz mit dem Geiste der alten Sprachen und Völker über den Eckstein springt. Nur das sei hier bemerkt, daß *ἔδειξα* nicht aus *ἔδειξμ* (!) entstanden ist, sondern den Aoristvocal  $\alpha =$  sskr.  $\ddot{i}$  enthält, wie *ἐγήρα* neben sskr. *ajâri*—. Wäre das  $\alpha$  in *ἔδειξα* aus dem  $\mu$  der ersten Person entstanden, dann hieße ja *ἔδειξας ἔδειξας* ich — du zeigtest, ich — ihr zeigtet. Ein Junggrammatiker wird hierdurch freilich nicht beirrt, er sieht hierin eben eine »falsche Analogie« und *λόγος* ist nach ihm in der Sprache nicht zu suchen, obgleich dieselbe *ἀνά λόγον* entwickelt sein soll.

Auch auf dem Wege zu seinem wundersamen Endresultate begeht Stolz allerlei Irrthümer: S. 12 wird Brugmans verkehrte Gleichsetzung, von lat. *vîderâm* mit sskr. *avêdisham* wiederholt, während doch lat. *vîderâs* in die Laute des Sanskrit umgesetzt nur *vedasîs* sein könnte. S. 17 gibt eine Note ganz richtig an, wenn man in *-bâm* von *amâbâm fuâm* erkenne, so könne dieses *fuâm* nicht dem griech. *φύην* gleichgesetzt werden, da dieses im Latein *\*fuêm* heißen müßte. Wie kann nun Stolz in Einem Athem behaupten, Scherer's Deutung von *-bâm* als *-θην* sei lautlich tadellos? ich denke doch, wenn *φύην* lat. *\*fuêm* geben müßte, so könnte *-θην* mit nicht weniger ächtem  $\hat{e}$  im Latein nur *-fêm*, *-bêm* lauten. S. 25 wird allerlei auf eine Form *astasent* gebaut, die zu vereinzelt und schlecht bezeugt ist, um irgend welche Bedeutung beanspruchen zu können.

Damit es nicht heiÙe »Tadeln ist leicht, Bessermachen schwer«, sei hier ein Versuch angedeutet ein Verständniß der fraglichen Formen zu gewinnen. Fassen wir die Formen des lat. Coniunctiv praet. (besser Optativs) von allen Hypothesen abgesehen in's Auge, so ist ihre Beziehung auf den Infinitiv ganz außer Frage: *deixem deixissem essem* wäre, *essem* äÙe, *forem vellem ferrem dārem stārem legerem amārem monērem audīrem* verhalten sich zu den entsprechenden Infinitiven *deixe deixisse esse* sein, *esse* essen, *fore velle ferre dāre stāre legere amāre monēre audīre* offenbar so, daß die angeführten Optative nichts anderes sind, als die entsprechenden flectierten Infinitive. Nicht auf irgend welchen Umwegen ist dieses augenfällige Verhältniß des Optativs zum Infinitive, nicht zufällig oder durch Confusion entstanden, sondern der Optativ der indogermanischen Sprachen überhaupt ist von Haus aus nichts anderes gewesen als ein flectierter Infinitiv. Das deutliche Hervortreten dieses Zusammenhanges zwischen Inf. und Opt. ist eine Glanzpartie des lateinischen Verbalbaues. Doch ist auch im Griechischen die Beziehung zwischen *δείξει-μι δείξαι-μην* und dem Infinitiv *δείξαι* deutlich genug. Die Optativform auf *-iēn* im lat. *siēm eĩην* sskr. *syām* geht natürlich auf den Infinitiv auf *iē* zurück, welcher im Sanskrit und Latein erhalten ist: sskr. *bhūyām: abhibhūya*; im Latein ist dieses Infinit zum Infinitiv des Passivs gestempelt, die volle Form gewinnt man durch Abtrennung des passivischen *r* z. B. *dici: dicie-r*. Uebrigens muß eine passivische Neigung in diesem Infinit auf *iē* uralt sein, denn das *ya* des Sanskritpassivs ist gleichen Ursprungs.

Der lat. Coniunctiv praes. auf *am* entspricht

dem sanskritischen conjunctivisch gebrauchten Aoristen auf *is*, *it* wie *mōshīs*, so wie den griechischen Aoristen auf *α*, den litauischen auf *o*, indem sskr. *ī* im Nachtone durch lat. *a*, griech. *α*, lit. *o* repräsentiert wird. So ist altlat. *tulāt* in *at-tulāt*, *sus-tulāt* der griechische Aorist *τλᾶ*, *τλᾶ-θι*, noch genauer entspricht *ταλα* in *τάλα-ς*, *ταλα-πίριος*, *ταλαί-πωρος*. Von *ταλαι* stammt *ταλαίω* und goth. *þulai-*, ahd. *dolén* dulden. Der Conjunctiv *fuād* ist lautlich gleich dem litauischen Aoriste *buvo*, mit *é-venat* vgl. sskr. *gámi-shtam*, mit *genat* sskr. *jáni-shtam*. Mit Conjunctiven wie *moncam* sind gleichgebildet Con-junctive des Aorists wie *únayīs* und Aoriste wie *δατέασθαι*. Von falscher Analogie und Formübertragung kann auch hier gar keine Rede sein, *ferám* war von jeher Conjunctiv, nur daß, als die indicativische Verwendung dieser Form als Aorist aufhörte, *ferám* näher an das Präsens angeschlossen wurde.

Die Erkenntnis, daß dem nachtonigen *ī* des Sanskrit im Latein regelrecht *a* entspricht, läßt uns nun auch kühneren Muthes an das alte Räthsel *amābam* gehn. Das *a* im Schlußtheile wird dasselbe *a* wie das in *erám erás* = sskr. *āsīs* sein. Da nun das Latein auch sonst (in *viderám*) nur dieses eine Imperfect *eram* besitzt, so ist es von vorn herein sehr wahrscheinlich, daß auch in *amā-bām*, wenn es lautlich irgend möglich, *erám* enthalten sei. Und so ist es in der That: *amā-bam monē-bam legēbam audiē-bām* sind aus den Infinitiven *amām monēm legēm audiēm* und *sām* einer Nebenform zu *eram* (*esam*) zusammengesetzt. *sām* verhält sich zu *ésam* genau wie der Aorist *τλᾶν* zu *τέλα*, oder wie sskr. *brū-má* zu *brávit*. *ns* gibt in den italischen Sprachen regelrecht *f* mit vorgängiger

Vocaldehnung, im Latein im Wortinnern *b*. Es genügt hierfür ein classisches Beispiel aus dem Latein anzuführen: *púbê-s* ist identisch mit sskr. *puñsá-*. Im Oskischen ist *fruktatiũf* = *fruktations*, umbrisch sind *trefbufnerf* und andere Accusative des Plurals bekannt genug. Der Infinitiv auf *m* wird bekanntlich auch im Sanskrit bei der Periphrase durch *cakâra*, *babhâva*, *âsa* verwendet z. B. *samidhâm*, *bodhayâm âsa* u. s. w.

Es scheint selbstverständlich, daß das lat. *bo* des Futurs ebenso aufzulösen ist, *monê-bo amâ-bo* also für *monêm-sô*, *amâm-sô* stehn; die Form *sô* neben *ero* (*ésô*) macht ja nicht die geringste Schwierigkeit. Möglicherweise ist auch das irische *f*-Futur (fälschlich *b*-Futur benannt) gerade so wie das lat. Futur auf *bo* entstanden. Im Oskischen ziehe ich hierher *manafum* (= *mandabim-us*), wie oskisch *fufans* zum lat. Imperfect auf *bam* gehört.

Die Abhandlung III S. 46—63 handelt von der Flexion des lat. Perfects. Auf S. 44 wird das Perfect für ursprünglich »unthematisch« erklärt; für Solche, die nicht an die Wurzelschrulle glauben, ist das Gerede von »thematisch« und »unthematisch« gegenstandslos. S. 48 wird *vidî* für ursprünglich identisch mit  $\varphi\omicron\delta\alpha$  sskr. *vêda* goth. *vait* erklärt. Wie sich nun ursprüngliches *voida voistha* zu lat. *vidî vidistî* entwickelt haben soll, findet sich S. 50 f. beschrieben. Eben-dasselbst lese man selbst nach, wie aus *dedâa*, *stetâa* (!) zunächst *dedîa*, *stetîa* und daraus dann lat. *dedî*, *stetî* entstanden sein sollen.

Diese Wege führen nicht zum Ziele. Mit aller Lautquälerei und der wildesten Handhabung des Analogieprinzips wird es nicht gelingen, lat. *meminî* aus  $\mu\acute{\epsilon}\mu\omicron\nu\alpha$  herzuleiten; vielmehr ist das lateinische reduplicierte Perfect

ursprünglich Perfect des Mediums und hat diesen seinen medialen Charakter erst eingebüßt, als überhaupt das alte Medium in seiner vom Activ geschiedenen Bedeutung untergieng und durch ein neues Medium (Deponens) ersetzt wurde. In dieses ursprüngliche Perfect Medii sind das alte Perfect Activi auf *u* und Reste des Aorists ohne und mit *s* eingemündet und durch die gleiche Flexion mit dem Grundstocke organisch verbunden worden.

1. Das ursprünglich mediale lat. Perfect redupl. zerfällt je nach der Behandlung der Reduplication in mehrere Classen.

a. Volle oder Sylbenverdopplung zeigen:

*dedi* = ved. *dadē*, *steti* = ved. *tasthē*, *credidit* vgl. ved. *dadhē* und *gradh-dadhānā*.

altlat. *tetinī* = ved. *tatanē* (besser *tatinē* gesprochen, vgl. *tatnē* 3), *meminī* vgl. v. *mamnāthē*, *-tē*, *vēnī* ist = *vevinī* (vgl. oskisch *um-bnet*, *ce bnust*, *kūm-benēd*) = sskr. *jagmē* (ved. *jagmē* 3).

*pependi* = sskr. *paspaṇḍē* (strenger gebildet wäre *paspaṇḍē*), *memordi* = sskr. *mamṛde*, *peposci peposcisti* = ved. *papr̥kshē*.

*fefidi* ist richtig aus *fīdī*, *diffīdī* erschlossen (vgl. Neue Formenlehre II 357) = sskr. *bibhidē*, *scecidī* oder *sescidī* ist sskr. *cichidē* vgl. *ἄσχισται*.

*tetudī* ist das Medium zum Activ ved. *tutōda*, umbrisch oskisch *fefakē* Medium zu *ῥέ-ἴηκα* mit dem lateinischen Ablaute von *ē* zu *a* wie in *sēvī*: *sātus*, *rēri*: *rātus*, *fēcī*: *facio*.

b. Bloß der Consonant wird verdoppelt in:

*repperi*: *peperi*, *reppuli*: *pepuli*, *re-ttudi*: *tetudi*, *re-itulī*: *tetuli*.

Derselbe Vorgang liegt im Griechischen vor z. B. in *ἐμματα* äol. = *ἐμματα* ion., wo, wie



im Griechischen regelmäßig, zum Ersatz für die verlorene More ein Vocal, hier ε, vorgeschlagen wird: *μεμαρται: μ-μαρται: ε̄-μαρται.*

c. Die Reduplication wird im Latein regelmäßig in der Composition eingebüßt, zuweilen jedoch auch sonst, wie in:

*fūdi* aus *\*fefūdi*, *tulī* aus *tetulī*, *scidī: scecidī*, *faxō* zu *fefakē*, dem ital. Medium zu *τέθνηκα* (vgl. *τεθνήξω: τέθνηκα*), *scandī: sskr. ca-skandē*, *vortī: v. vavrtē*. Altlat. *fūvī* steht so für älteres *\*fefūvī* und dieses ist das richtige Medium zum Activ sskr. *babhūvā babhūvūs: babhūva.*

d. Bereits in der Ursprache gab es im schwachen Perfect (im Plural des Activs und dem ganzen Medium) neben der Sylbenwiederholung die Wiederholung des bloßen Vocals. So bestand neben der starken Form *sésode* 3 sg. im pl. 2 *se-e-dé*, im Medium 1. 3 sg. *se-e-dái*. Da im Sanskrit aus ursprünglichem *e* der Regel nach *a* wurde, *e* vor dem Hochtone ebenso regelrecht in *i* übergeht (z. B. in *titirús, tistiré, dhítá-s = θειός*), so mußte aus *se-e-dé: sa-i-dá = sēdá*, aus *se-e-dái: sa-i-dē' = sēdē'* werden. Im Latein wurde aus *se-e-dái* regelrecht *sēdē*, denn die Schwächung von *e* zu *i* ist erst spät eingetreten; ebenso wurde im Germanischen *se-e-damé = sskr. sēdimá* regelrecht zu goth. *sētum*. Diesem Typus folgen im Latein:

*ēdī: edo* vgl. goth. *ētum: ita* (sskr. *āda* ist stark).

*ēmī: emo* vgl. ved. *emivaṃs* lit. *ēmiau*. Dem schwachen Perfect gehört, beiläufig bemerkt, auch sskr. *ēdhī* sei (für *a-is-dhī*) an, während *āsa* stark ist.

*frēgī* vgl. goth. *brēkum: brika*. Die Basis

von *frēgi* ist \**frego* = germ. *breka*, *a* in *frango* Ablaut zu *ê*.

*pēgi* ist wohl ebenfalls auf \**pego* zurückzuführen vgl. *pignus*.

*sēdi*: *sedeo* wiederholt sich im ved. pf. med. *sēdirē* = lat. *sedere* vgl. *sēdimá* = goth. *sētum*.

*lēgi*: *lego*. Oskisch *hīpīd* (zu *habeo*) kann man mit goth. *gēbi* 3 opt. pf. identifizieren.

*ôdī*: *odio*, *fôdī*: *fodio*, *mônī*: *moneo* beruhen regelrecht auf *e-odī* u. s. w.

Das Verhältnis von *ê* zu *a* in *ēgi*: *ago* (goth. *ôk*), *cēpi*: *capio* (aber goth. *hōf*: *hafja*), *jēcī*: *jacio* soll hier nicht untersucht werden; *scābī*: *scabo* stimmt zum goth. *skōf*: *skaba*.

Die Endung der 3 sg. scheint im Italischen ursprünglich durchweg *d* gewesen zu sein, sie ist jedenfalls erst später zur Unterscheidung von der ersten angesetzt, und so sind ursprünglich identisch:

*dedēd* auch osk., *rere* umbr.: sskr. *dadē*, *stetēd*: v. *tasthē*, *cred-dedēd*: v. *dadhē*, *tetinėd*: v. *tatnē*, *vēnēd*: v. *ja-gmē*.

Lat. *cred-didisti*, *tetinisti* verhalten sich zu v. *dadhishē*, *tatnishē* so, daß die lat. Formen durch ein infigiertes *t* erweitert sind, also genau wie z. B. *τέταται* (= *τεν-τ-αι*) zum ved. *tatnē*. Aus *tetinisti* ist *tetinistis* durch ein angefügtes *s* pluralisiert.

Das *r* in der 3 pl. *stetere*, *steterunt* wird sonderbarer Weise für ursprüngliches *s* genommen. Daß dieses nicht möglich, beweisen Formen wie *dedro*. Vielmehr entspricht der lat. Ausgang *-re* ganz regelrecht dem vedischen *-rē*, der Ausgang *-ro ron(t)* dem vedischen *-ran*. Ursprünglich wurden beide nicht affigiert, sondern infigiert, indem in die Infiniten auf *ai*, *an* ein bestimmendes *r* (aus *rē*) trat: v. *dadh-r-ē*:

*dadhē*, *vṛt-r-an*: *vṛtan*. Als auch hier die alte Infigierung, wie so oft, durch jüngere Affigierung abgelöst wurde, entstand aus *dadh-r-ē*: *dadhi-rē* d. i. *dadhē* + *rē* mit Verkürzung von *ē* zu *i* durch die Wirkung des folgenden Accents, und ebenso im Latein aus *\*ded-r-e* (vgl. *dedro*): *dede-re*, *dedē-re*.

Nach diesen Bemerkungen dürfen wir: *dedere* und ved. *\*dadrē* in *dadrirē'*, *stetere*: v. *tasthirē'*, *cred-didere*: v. *dadhrē'*, *dadhirē'*, *tetinere*: v. *tatnirē'*, *vēnere*: v. *jagmirē'*, *sēdere*: v. *sēdirē'* für ursprünglich identisch erklären.

Die zweite Form der 3 pl. Pf. im Latein lautet ursprünglich *-ron*. Dieses *ron* erscheint, mit der bekannten Einbuße des schließenden Nasals und in ganz alterthümlicher Weise infigiert, (nicht affigiert) in *dedro*, während *dederont* und *dedēront* Infigierung und Anfügung eines jüngeren *t* zeigen. Im Veda entspricht der Ausgang *-ran*, infigiert in *avavṛt-r-an*, *avṛt-r-an*, affigiert in *ajagmi-ran*. Mit diesen Formen sind lat. *vor-teron(t)* und *vēneron(t)* wesentlich gleich, doch weist das Augment in den ved. Wörtern auf das Plusquamperfect, resp. den Aorist, dem der Ausgang *ran* = lat. *ro ron(t)* wohl ursprünglich angehört.

Die 1 pl. Perf. des Latein wird gewöhnlich mit der entsprechenden Form des sskr. schwachen Perfects ohne Weiteres identificiert, also *tutudimus* dem sskr. *tutudimá*, *sēdimus* dem ved. *sēdimá* gleichgesetzt. Dieß kann ich nicht zugeben.

Das *i* im schwachen pf. act. des Sanskrit ist = griech.  $\alpha$  = goth. *u*, sskr. *sēdimá* = goth. *sētum*, dagegen das *i* in lat. *sēdimus* ist verkürzt aus *ē* in *sēdéd*. Den Beweis hierfür liefert das umbrische *teṛa* = *dirsa* z. B. in 3 pl.

*dirsans*. Dieses *deda* ist ein erhaltenes actives perf. redupl. schwachen Stammes. Die 1 pl. dieses pf. *dedā* = gr. *δεδο* in *δεδο-ανθι*, *δέδοται* würde lat. *dedāmus* lauten und identisch mit sskr. *dadimā* sein, also von *dedimus* weit ab liegen. Außer diesem umbrischen *deda* ist der einzige bis jetzt bekannte italische Rest des schwachen perf. act. der vereinzelt Imperativ *mementō* = *μεμῶτω* zum schwachen Perfectstamme *μέμαμεν*, *μέματε*, *μέμασι*.

Es ist nicht ohne Interesse zu beobachten, wie abweichend die gleiche Form des alten pf. med. im Latein und Griechischen behandelt worden ist. Ich gebe daher zur Vergleichung die griechischen Parallelen zu den entsprechenden Formen des Sanskrit und Latein.

*κατ-εσιέεται* Hdt. 1, 196, *δι-εσταμένος* Pl. Tim. 81, *καθ-εσιάσθαι* Polyb. 4, 84: lat. *stetī* ved. *tasthē*.

*δέδετα* Pind. Nem. 11, 45 *δεδέσθω* Pl. Leg. 880 *δέδετο* Il. 5, 387 *δέδεντο* Od. 10, 92 *έδεδέατο* Hdt. 1, 66: ved. *dadē* 1. 3 sg.

*δέδοται* Il. 5, 428 *δεδόσθω* Pl. Tim. 52 *δε-δόσθαι* Hdt. 2, 141 *δεδομένος* Thuc. 1, 26 *έδέδοτο* Thuc. 3, 109: lat. *dedī* v. *dadē* 1. 3.

*έκ-πέποται* Od. 22, 56: v. *παρē* 3 *παριρē* 3 pl. *έκασσαι* Od. 19, 82 *έκασσαι* Il. 20, 35 *κε-κάσθαι* Il. 24, 546 *κεκασμένος* Il. 4, 339 = *κεκασμένος* Pind. Ol. 1, 27: v. *çâçadmahe* *çâçadrē*.

*τέταιται* Od. 11, 19: lat. *tetinī*, ved. *tatanē* 1, *tatnē* 3.

*πέφαται* Il. 17, 164 *πέφανται* Il. 5, 531 *πε-φάσθαι* Il. 13, 447: sskr. *jaghne*, *jaghniṛē*.

*έκκλιται* Aesch. Pers. 930 *κεκλιεται* Il. 16, 68 *κεκλιμένος* Il. 5, 709: ved. *çiçriyē* 3.

*ιδμαι· γινώσκω. οίδα* Hesych: ved. *vidrē* 3 pl.

ἔσχισται, ἔσχισμένος nachatt.: lat. *scecidī, sescidī, scidī*: sskr. *cichidē*.

κέχυμαι Pind. I, 1, 4 κέχνται Soph. Tr. 853 κέχυνται II. 5, 141: ved. *jūhuvē* 3 *jūhurē* 3 pl.

ἔσσυμαι II. 13, 79 ἔσσονται Od. 10, 484 ἔσσυμένος II. 13, 142: ved. *cicyushē* 2, *cicyuvē* 3.

πέπυσμαι Od. 11, 505 πέπυσσαι Od. 11, 494 πεπύσθαι Thuc. 7, 67 πεπυσμένος Aesch. Ag. 261:

sskr. *bubudhē*, ved. *bubudhānā*.

2. Das alte reduplicierte Perfect des Medium hat, wie wir gezeigt, den Grundbau für das lateinische Perfect abgegeben. In diesen sind nun andere Bildungen mit hinein verbaut, so daß dieselben in die Flexion des Grundstocks einfielen. So zunächst das alte *u*-Perfect. Dieses hat im Sanskrit, außer im part. act. auf *vān, ushī, vas* seinen Sitz in der 1. 3 sg. der Verba auf *ā* z. B. *dadāu*: *dā*. Im Latein wurde die entsprechende Form auf *u* — vielleicht im umbrischen *sub-ocau* rein erhalten — in die tonangebende Flexion des alten pf. med. hinübergezogen, oder wenn man will zum Activ auf *u* ein regelrechtes Medium gebildet, und so entstand, indem zugleich die Reduplication aufgegeben wurde, aus ursprachlichem *peplēu* = ved. *pa-prāu*, lat. *plēv-ī* in *com-plēvī*, aus urspr. *gegnōu* = sskr. *jajñāu* lat. *gnōv-ī, nōv-ī, co-gnōvī*. Man beachte, daß, wie im Sanskrit, so im Latein diese Bildung ursprünglich an Verba mit langem Vocalauslaute gebunden ist. Da im Sanskrit *dadāu* sowohl die erste, wie die dritte Person sg. bezeichnet, das *u* in *dadvān dadúshas* der Bildung des unpersönlichen Particips dient, so kann in dem *u* kein Zeichen der Person liegen, und wir werden nicht fehl gehn, wenn wir ursprachliches *peplēu, gegnōu* für einen Infinitiv zu *plē, gnō* erklären und zwar für denselben *v*-In-

finitiv, zu dem ein anderer Casus im oskischen *tribaraka-vum* erhalten ist.

3. Eine dritte Schicht der Perfecta des Latein ist dem starken Aorist ohne -s entnommen, indem man den Infinitiv auf *αι* = lat. *ē* zu Grunde legte und diesen nach der Weise des pf. med. auf *ē*, *ī* flectierte. So gewann man *fēcē-d*, *fēcī* aus dem Infinitiv *fēcē* = ἴηται; dem Typus *πέρθαι* folgen *verrī*, *vellī*, *ac-cendī*, *de-of-fendī*, *frendī*, *pre-hendī*, dem Typus *κεῖται*: *icī*, *vicī*, *liquī*, *vidī*, dem Typus *χεῖται*: *rūpī*, *cūdī*, *fūdī*, *fūgī*.

4. Ebenso stellte der Infinitiv der Aoriste auf griech. -σαι = lat. -sē, -sī sein Contingent zum Perfect; es genügt hier einige lat. griech. Parallelen zu nennen: *clepsī*: κλέψαι, *anxi*: ἄγξαι, *frīxi*: φρυξαι, *rexī porxī*: ὀρέξαι, *tinxi*: τέγξαι, *deixi*: δεῖξαι, *coxī*: πέψαι, *pexī*: πέξαι, *plexī*: πλέξαι, *ussī*: εὔσαι, *h-ausi*: αὔσαι, *mulsi*: ἀμέλξαι.

In dem die alten Infinite, welche dem lat. Perfect zu Grunde liegen, mit *eram*, *essem*, *ero* u. s. w. verbunden wurden, entstanden *rexeram*, *vidissem*, *nōverō*, *dederim* u. s. w. Hier Zusammensetzung läugnen zu wollen, ist einfach abenteuerlich, höchstens läßt sich die Frage aufwerfen, welche der vier Kategorieen, aus welchen das lat. pf. zusammengeflossen, zuerst mit *eram*, *essem*, *ero* componiert worden ist. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein: diejenige Kategorie, in welcher das zu Grunde liegende Infinit noch zur Zeit der Componierung also noch auf italischem Boden im lebendigen Gebrauche als Infinitiv fungierte, also die 4. Abtheilung, denn die Grundlage dieser läßt sich noch im alten Latein als Infinitiv nachweisen: *deixe* gesagt haben = δεῖξαι, *surrexe* inf. =

*ὀρέξαι* (Neue II 418f.). Mit der Weise der Zusammensetzung vergleiche man *σιῆσαι*: *Σιησίχορος*, *Σιησ-ανδρος*, wo eine kürzere Form *σιησι* = *σιῆσαι* im Sinne des Imperativs = Infinitivs, wie *φέρε* in *φερέ-οικος* verwendet wird.

Bevor der Verf. der vorliegenden Schrift ein zweites Heft dem ersten folgen läßt, möge er sich fragen, ob es wohlgethan sei die alten Bahnen treuer und ernster Forschung zu verlassen, um sich an den Luftsprüngen modischer Gaukelei zu betheiligen; erfreuliche Resultate wird er auf den neuen Wegen nicht gewinnen.

Jan. 1883.

A. Fick.

Geschichte der Physik von Aristoteles bis auf die neueste Zeit von August Heller, Professor in Budapest. 1. Band: Von Aristoteles bis Galilei. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1882. XII und 411 S. Gr. 8. Pr. 9 M.

Eine Geschichte der Physik ist bis jetzt nicht geschrieben worden, obwohl es einige Werke gibt, welche diesen Titel führen; auch das vorliegende Buch kann, trotz der anerkanntswürdigen Bemühung des kenntnisreichen Verfassers, den Anforderungen nicht genügen, welche an eine »Geschichte der Physik« zu stellen sind. Es kann dieß gesagt werden, ohne dem ernstesten Streben der Forscher zu nahe zu treten, die sich an die große Aufgabe wagen. Sie sind Pioniere, welche das Feld für die Nachfolger ebenen, und es sich gefallen lassen müssen, daß die Späteren über ihre Schultern steigen. Dieß sei von vornherein zum Ruhme Hellers vorausgeschickt, dessen Unternehmen wir durchaus sympathisch gegenüberstehn. Aber die Kritik kann sich nicht an die Absicht, sondern nur an den Erfolg halten; was sie auszusetzen hat, kann vielleicht zu zukünftigem Gelingen beitragen.

Die Geschichtsschreibung der Physik krankt unserer Ansicht nach an dem Gebrechen, daß sie über die Abgrenzung ihres Gebietes die Untersuchung noch nicht befriedigend geschlossen, ja zum Theil nicht einmal angestellt hat. Der Begriff »Physik« hat im Laufe der Zeit eine so erhebliche Umdeutung erfahren, daß schon hierdurch die Schwierigkeiten der Geschichtsschreibung ungemein gesteigert sind und die Beurtheilung der Einzelleistungen der Physiker unter einen schiefen Gesichtspunkt geräth. Bis zum Beginne des siebzehnten Jahrhunderts kann die Geschichte der Physik, wenn man diese von den Naturwissenschaften überhaupt scheiden will, nur eine Geschichte der Naturphilosophie sein und den Einfluß des physikalischen Wissens auf die allgemeine Weltanschauung untersuchen. Von da ab gibt es eine Geschichte der Physik im modernen Sinne, d. h. eine Experimentalphysik neben der theoretischen, und gerade der von den exacten Naturforschern so gern von oben herab angesehene Francis Bacon ist es, der in der neuen Ordnung der Wissenschaften beiden Richtungen ihre Stelle angewiesen und mit dem umfassenden Blicke des Philosophen ihre Entwicklung vorausgezeichnet hat. Von hier ab theilt sich die Entwicklung der Wissenschaft in eine Reihe einzelner Disciplinen, deren historische Behandlung eine Aufgabe ist, welche zwar umfassende Kenntnisse und Detailstudien erfordert, aber doch für den Fachmann lösbar wird. Und hier liegt auch das Gebiet, auf welchem die Geschichtsforscher der Physik sich zunächst versuchen sollten, indem sie einen speciellen Zweig, sei es der mehr praktischen oder der theoretischen Physik, herausgreifen und gründlich behandeln. Manches Gute ist hier schon geschaffen und vieles noch zu



vollbringen. Dagegen die Geschichte der Physik im allgemeinen Sinne zu schreiben, zu zeigen, wie der menschliche Geist bei seinen Versuchen, in der Natur sich zu orientieren, bald diesen, bald jenen Weg einschlagend sich vor unübersteiglichen Schranken sah, während doch die Wahl des Weges durch die Natur der Sache erzwungen war, alle die einzelnen Versuche, die Geheimnisse der Sinnenwelt zu enthüllen, in ihrer Verborgenheit aufzufinden und zugleich ihre Abhängigkeit und Wechselwirkung mit den großen philosophischen Grundgedanken, welche die Entwicklung der Menschheit begleiten, aufzudecken und übersichtlich darzustellen, das ist eine Aufgabe, zu deren Lösung eine solche Vereinigung von Fachkenntnissen, von philosophischem Geiste, von historisch-kritischer Schulung, von allgemein literarischer Bildung und schriftstellerischer Gewandtheit gehört, daß wir uns nicht wundern können, wenn sie bis jetzt noch nicht in völlig genügender Weise gelungen ist. Wir stehn noch in dem Stadium der Vorbereitungen zu diesem großen Ziele, und zu diesen gehört auch der vorliegende biographische Versuch Hellers.

In der That besteht Hellers »Geschichte der Physik« hauptsächlich in einer ausführlichen Zusammenstellung der Biographien einzelner Physiker, Astronomen und Philosophen, und in einer eingehenden Analyse ihrer wichtigsten Schriften. Die letztere ist als gründliche und höchst erwünschte Leistung dankbar anzuerkennen; ganz insbesondere gilt dieß von der ausführlichen Darstellung der Werke Leonardo da Vinci's und Galilei's. Auch ist das Bestreben des Verfassers nicht zu verkennen, allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben und die gleichzeitige philosophische Weltanschauung,

sowie die culturhistorische Entwicklung überhaupt mit derjenigen der Physik in Beziehung zu setzen.

Aber hier darf nicht verhehlt werden, daß dieses Bestreben doch nur äußerlich gelungen ist, und die Enthüllung der tiefer liegenden Fäden, durch welche Physik und Philosophie so äußerst eng in ihrer Entwicklung verknüpft sind, vom Verfasser leider übersehen wurde. Gerade aber dieß ist es, was uns in der Geschichte der Physik bisher so gänzlich fehlt, und was namentlich in diesem ersten Bande, für welchen die eigentliche Experimentalphysik und die Technik der Einzeldisciplinen noch in den Hintergrund tritt, den Hauptgegenstand der Darstellung hätte bilden müssen. Einige Andeutungen über das, was wir vermissen, mögen dieß Urtheil motivieren.

Von Platon finden wir wohl eine (für eine Geschichte der Physik viel zu lange) Lebensbeschreibung und eine äußerst umständliche Darstellung der Erddrehungsfrage, aber wir erfahren nichts von dem bis auf die Gegenwart sich hinziehenden Einflusse, den Platons Lehre von der Weltseele ganz speciell auf die Auffassung physikalischer Fragen geübt hat. Denn die ganze alchymistische Weltanschauung mit ihrem *spiritus mundi*, dem Vater des modernen Weltäthers, beruht auf der platonischen Vorstellung eines zwischen der Ideenwelt und der Sinnenwelt vermittelnden Agens, und der platonische Einfluß durchzieht die gesammte Lehre von den Imponderabilien. Ebenso vermissen wir bei Aristoteles die Discussion seiner physikalischen Grundbegriffe, die Hervorhebung der Bedeutung, welche seine Lehre von der stetigen Raumerfüllung und seine Bekämpfung der Atomistik insonderheit

für die Entwicklung der theoretischen Physik gehabt hat. Und doch ist gerade die Körperlehre des Aristoteles dasjenige Gebiet, welches während der Herrschaft der Scholastik die ausführlichste Behandlung in den Schulen erfuhr und noch jetzt manche Begriffe beeinflußt. Allerdings hätte die Schrift »De generatione etc.« nicht als physikalisch weniger bedeutend bezeichnet werden dürfen; denn gerade in dieser Schrift (I, 10) ist das für die Geschichte der Physik so außerordentlich wichtige Thema von der Mischung behandelt. Es ist dieß einer jener verborgenen Punkte, in denen der Kampf zweier entgegengesetzter Weltanschauungen auf speciell physikalischem Gebiete sich abspielt, und wo man die unter der Oberfläche liegenden Wurzeln der Entwicklung physikalischer Begriffe aufsuchen muß. Wer da weiß, daß für den theoretischen Physiker das aristotelische System schon vor Galilei deshalb nicht haltbar war und vielfach bekämpft wurde, weil Aristoteles die chemische Verbindung nicht erklären konnte, der wird die aristotelische Theorie der Materie in der Geschichte der Physik sorglicher behandeln.

Auch bei Nicolaus Cusanus fehlt der Hinweis darauf, daß er durch sein erkenntnistheoretisches Princip selbst auf neuplatonischen Grundlagen der atomistischen Auffassung der Körperwelt einen neuen Weg bahnte und damit die theoretische Physik fruchtbringender beeinflußte, als die praktische durch seine Versuche. Ganz verkannt aber ist die Bedeutung des Paracelsus für die Geschichte der Naturwissenschaften. »Paracelsus ist ganz ein Kind seiner Zeit. Trotz der scharfen Verurtheilung, die er stellenweise den Lehren des Aristoteles ange-

deihen läßt, ist er doch ganz und gar dessen Nachtreter«. (S. 322, 323). Dieses Urtheil hätte nicht ausgesprochen werden dürfen; denn Paracelsus ist in doppelter Hinsicht ein Bahnbrecher einer neuen Weltauffassung. Erstens ist er es, welcher zuerst das Leben als chemischen Proceß auffaßt und die Entwicklung des Organismus vom chemischen Gesichtspunkte aus zu begreifen sucht. Zweitens aber ist es seine Schule, in welcher das Dogma von der Einfachheit der aristotelischen Elemente zum ersten Male durchbrochen wird, indem an Stelle derselben die drei Grundsubstanzen treten. Anstatt der unmeßbaren Sinnesqualitäten aber wägbare Substanzen als Elemente einzuführen, das ist doch wohl ein Gedanke, der in der Geschichte der Physik als ein fundamentaler Fortschritt zu bezeichnen gewesen wäre.

Daß Bruno kein Mathematiker gewesen sei, ist allerdings richtig, insofern ihm Fehler nachgewiesen werden können, wenn auch das Urtheil dem Begründer der mathematischen Atomistik gegenüber etwas hart klingt; unter seinen Verdiensten aber wäre seine Untersuchung über das mathematische und physikalische Minimum und die Lehre von der Relativität desselben aufzuzählen gewesen. Bei der Besprechung von *Tellesio* fehlt gerade die Hauptsache, weshalb er in der Geschichte der Physik Erwähnung verdient: Sein Hinweis auf die Constanz des Stoffes und die Betonung der Selbständigkeit der Welt, welche sich durch sich selbst erhält. Auch *Francis Bacon* scheint uns gar zu stiefmütterlich behandelt.

Doch genug der Beispiele von dem, was uns zu fehlen scheint und was sich allerdings ausschließlich auf die theoretische Physik bezieht.

Die praktische Physik ist vollständiger berücksichtigt.

Manches ließe sich nun auch anführen, das uns überflüssig dünkt; namentlich manche Einzelheit in den Biographien und manche Thatsache bloß astronomischen oder literarischen Interesses hätte übergangen werden können. Was soll z. B. Kingsley's Roman »Hypatia« in einer Geschichte der Physik? Und wenn nun einmal Heller die Kingsley'sche Hypatia mit der historischen vergleicht, so mußte doch als wesentlicher Unterschied nicht das Alter, sondern die tragische Schuld genannt werden, welche der Dichter ihr zugesprochen hat.

Die äußere Einrichtung des Buches selbst hängt mit dem Vorwiegen des biographischen Elementes zusammen; unter diesen Umständen ist die Einfügung der allgemeinen »Rückblicke« nur zu loben. Die Lectüre selbst wird leider durch den an vielen Stellen schwerfälligen und ungefeilten Styl nicht gerade angenehm gemacht, und eine Reihe kleiner Nachlässigkeiten hätte vermieden werden können. »Hypothense« mag ein ärgerlicher Druckfehler sein, aber warum schreibt der Verf. »punctus saliens, Syracusa, pythagoräisch, Fernröhren« u. a.? Warum »pünktlicher« statt genauer, »gebrauchbar«, »beibehaltet« statt beibehält, »oder aber«, »bestanden habend«, warum immer »wir übergehen zu etwas« statt wir gehen dazu über? Ein sachliches Versehen darf nicht unerwähnt bleiben. S. 255 ist gesagt, Copernikus sei nach Wien gegangen, um den Unterricht von Peurbach und Regiomontan zu genießen; und S. 256 ist er ein Schüler von Peurbach genannt. Nun ist aber Peurbach 1461, Regiomontan 1476 gestorben und Copernikus 1473 geboren. Uebrigens scheint

dieser Irrthum bei den Physikern sehr beliebt, denn sowohl Rosenberger (S. 111) als selbst Poggendorff (S. 140) erzählen dasselbe, und Bertrand läßt (wie Wolf mittheilt, Gesch. d. Astron. 224) Regiomontan den Copernikus in Rom einführen. Vielleicht stammt der Irrthum aus einer misverständlichen Auffassung der betreffenden Stellen in Gassendi's Leben des Copernikus, wo Gassendi von dem Ruhme Regiomontans spricht, der Copp. zur Nacheiferung angeregt habe, und auch seine Aufnahme in Rom mit der des Regiomontan vergleicht.

Trotz der Aussetzungen, die wir an dem vorliegenden Werke zu machen hatten, freuen wir uns doch aufrichtig seines Erscheinens und begrüßen das Unternehmen als ein hoch erwünschtes. Denn wenn es auch noch keine Geschichte der Physik ist, wie sie sein müßte, so bringt es doch des Guten, Nützlichen und Anregenden eine reiche Fülle, so daß wir ihm nicht nur zahlreiche Leser wünschen, sondern auch der Fortsetzung des Buches erwartungsvoll entgegen sehen.

Gotha, Februar 1883.

Kurd Lasswitz.

---

Ueber Begriff und Begründung der sittlichen Gesetze. Von Eduard Zeller. Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Berlin 1883, Verlag der Königl. Akademie der Wiss. 35 S. 4<sup>o</sup>.

Um den Begriff der sittlichen Gesetze zu bestimmen, untersucht der Verfasser zunächst den Begriff des Gesetzes überhaupt. Der Terminus »Gesetz« und die entsprechenden Ausdrücke in anderen Sprachen bezeichnen ursprünglich stets »ein positives Gesetz, eine Norm

des Handelns, die von gewissen Personen festgesetzt ist«, seien dieß nun menschliche oder göttliche Persönlichkeiten. Der Begriff der göttlichen Gesetze leitete zunächst zu dem der Naturgesetze hinüber, wie der Verfasser in einer interessanten Skizzierung der bezüglichen Lehren der griechischen Philosophen zeigt; aber »erst der Stifter der stoischen Schule war es, durch welchen der Begriff des Gesetzes als Ausdruck für die Naturordnung üblich wurde«. Die Verkettung der natürlichen Ursachen erschien den Stoikern jedoch »nur als Mittel, durch welches die welterschöpfende Vernunft ihre Zwecke erreicht«: die »Gesetze« bleiben also auch hier in Wahrheit göttliche Gebote, und dem entsprechend wird auch noch nicht zwischen Natur- und Sittengesetz unterschieden. Der Begriff des Naturgesetzes im Sinne der heutigen Wissenschaft, als »ein Satz, welcher angibt, was unter gewissen Bedingungen immer und ohne Ausnahme geschieht«, stammt erst von den Naturforschern und Philosophen des 16. und 17. Jahrhunderts. Bei Leibniz begegnet uns wieder eine der stoischen verwandte Auffassungsweise, während Kant die Naturgesetze im Sinne Jener definierte; die sittlichen Gesetze aber bestimmen, ihm zu Folge, was unter bestimmten Bedingungen (nicht geschehen muß, sondern) geschehen soll. Schleiermacher polemisierte gegen Kant, aber, wie Zeller nachweist, in wenig gelungener Weise; denn ihm fehlte gänzlich der Begriff des Naturgesetzes im Sinne der exacten Wissenschaften: nach seiner Meinung verhalten sich Misgeburten und Krankheiten zu den Naturgesetzen, wie Unsittliches zu den Sittengesetzen. Dennoch »bot Kant's Behandlung dieser Frage seiner Kritik eine Handhabe«, insofern dessen Ausführungen über die

»Nothwendigkeit« des Sittlichen und deren Verhältnis zu dem physisch Nothwendigen der Klarheit ermangeln.

»Das sittliche Gebiet«, erklärt nun Zeller, »ist nicht das einzige, auf dem uns die scheinbare Antinomie begegnet, daß den Gesetzen, welche mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit auftreten, die thatsächliche Wirklichkeit in zahllosen Fällen nicht entspricht; sondern das Gleiche findet sich auf allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit:« »so unbedingt auch die logischen und mathematischen Gesetze gelten, so wenig verhindern sie doch das Vorkommen von Fehlschlüssen und Rechnungsfehlern«; und entsprechend verhält es sich auch auf den Gebieten der Aesthetik und Ethik. »Ja noch mehr: dasselbe, was allgemeingültigen Gesetzen widerstreitet, ist nicht allein möglich und wirklich, sondern es ist auch in gewissem Sinne nothwendig« — nämlich nach (physischen oder psychologischen) Naturgesetzen nothwendig. Wenn man daher das Allgemeingültige als praktisch »Nothwendiges« bezeichnet, so ist es klar, daß »nothwendig« hierbei einen anderen Sinn hat: »Nennen wir etwas in logischer, ästhetischer, technischer Beziehung nothwendig, so heißt dieß, es sei nothwendig, wenn das von den entsprechenden Thätigkeiten angestrebte Ergebnis . . . erreicht werden solle. Dort bezeichnet die Nothwendigkeit den Zusammenhang des Erfolgs mit seinen Bedingungen, so wie er sich darstellt, wenn man von den Bedingungen als dem Gegebenen ausgeht . . . Hier bezeichnet sie denselben Zusammenhang, wie er sich vom Standpunkt des Erfolgs aus darstellt: es wird von der Vorstellung des zu erreichenden Erfolgs ausgegangen und gezeigt, an welche Bedingungen die



Erreichung dieses Erfolgs geknüpft ist, welche Mittel für diesen Zweck erforderlich sind. Die Nothwendigkeit in dem ersteren Sinn findet ihren Ausdruck in Sätzen, welche angeben, was für Wirkungen unter gewissen Bedingungen ausnahmslos eintreten; und solche Gesetze nennt man Naturgesetze. Die Nothwendigkeit in dem andern Sinn findet ihn in Sätzen, welche angeben, was geschehen muß, wenn ein gewisser Zweck erreicht werden soll; und Gesetze dieser Art könnte man praktische Gesetze (im weiteren Sinne) nennen«. »Diese behaupten: wenn ein bestimmter Erfolg erreicht werden soll, müsse in einer bestimmten Weise verfahren werden; ob aber im gegebenen Falle auch wirklich so verfahren werden wird, und ob daher der entsprechende Erfolg erreicht wird, bleibt unsicher; und diese Unsicherheit ist es, welche das Gesetz zu einer an die Menschen gerichteten Aufforderung, die Nothwendigkeit, welche es ausdrückt, zu einem Sollen macht«. Dieß gilt, wie von allen übrigen praktischen Gesetzen, so auch von den sittlichen: »auch bei ihnen muß daher die Nothwendigkeit, welche sie in dieser Form ausdrücken, in einer Zweckbeziehung bestehen«.

Wie sind nun die Zwecke zu bestimmen, auf welche unser Wille sich zu richten hat? »Die sittliche Anforderung gilt«, wie Zeller mit Kant erklärt, »ihrem allgemeinen Princip nach für alle Vernunftwesen überhaupt«; aber, wie er hinzusetzt: »mit den näheren Bestimmungen, welche dieses Princip unter den besonderen Bedingungen der menschlichen Natur erhält; und in seiner specielleren Anwendung auf die dem Menschen als solchen obliegenden Pflichten gilt sie wenigstens für alle Menschen ohne Aus-

nahme«. (Diese Beschränkung hatte Zeller begründet in seiner Abhandlung »über das Kantische Moralprincip und den Gegensatz formaler und materialer Moralprincipien«, erschienen in den Abh. d. K. Akademie d. W. zu Berlin 1880, S. A. bei F. Dümmler in Comm.). Aber »diese Forderung ist nur dann gerechtfertigt, wenn es Zwecke gibt, deren Verfolgung in der menschlichen Natur als solcher begründet, deren Erreichung daher für jeden Menschen als solchen von Werth ist«. Sie müssen in den »bleibenden Eigenthümlichkeiten« der menschlichen Natur als solcher begründet sein. Diese nun sind »das, was wir unsern Geist nennen. Mit diesem Namen bezeichnen wir das in uns, was uns in den Stand setzt, über die Gesetze der Erscheinungen, das Wesen und die Ursachen der Dinge nachzudenken, uns des Schönen zu erfreuen, uns andere, als auf unser sinnliches Wohl bezügliche Zwecke zu setzen«. In diesem Theile unsrer Natur ist es begründet, daß wir »an dem Guten als solchen Gefallen, an dem Schlechten als solchen Misfallen empfinden«. Diese Gefühle nun, die Freude am Rechten als solchen und die Verabscheuung des Unrechten als solchen, sind die eigentlich sittlichen Triebfedern; und nur Derjenige erregt unsre Achtung, der aus ihnen, und nicht aus kluger Berechnung eignen Vortheils, handelt. Diese Motive »welche unser Verhalten zu einem sittlichen machen, beruhen auf der Werthschätzung der geistigen Seite unsrer Natur, auf der Ueberzeugung, daß nur die aus ihr entspringenden Thätigkeiten und Genüsse ein letzter Zweck für uns sein dürfen, weil nur auf ihnen der eigenthümliche Vorzug des menschlichen Wesens beruhe, und daher nur sie dem Menschen, der

sich seiner Würde und seines Wesens bewußt ist, eine wirkliche und dauernde Befriedigung gewähren können«. Auf der Anerkennung der »Gleichheit der menschlichen Natur in allen menschlichen Individuen« beruht das Gefühl der Verpflichtung gegen Andere. Auch im Wohlwollen als Tugend, als wirklicher Charaktereigenschaft ist dieses Gefühl impliciert; bloße Sympathie constituirt diese Tugend noch nicht: der »schwache Funke des Mitgefühls«, wie sich Adam Smith ausdrückt, würde sich in den ernsteren Fällen als ohnmächtig erweisen, den natürlichen Egoismus zu überwinden. — Zeller resumirt seine Ausführungen in dem Satze: »Wenn wir dasjenige logisch nothwendig nennen, was nach den Regeln des logischen Denkens aus einer gegebenen Voraussetzung folgt, so nennen wir diejenige Handlung sittlich nothwendig oder Pflicht, welche mit logischer Nothwendigkeit aus der Voraussetzung hervorgeht, daß der Mensch ein Vernunftwesen sei, daß der geistige Theil seiner Natur im Vergleich mit dem sinnlichen nicht bloß einen höheren, sondern allein einen unbedingten Werth habe«.

Ref. vermag nicht immer mit dem Verfasser übereinzustimmen, obwohl er glaubt, zu wesentlich denselben praktischen Resultaten zu gelangen; erkennt aber gern an, daß er der anregenden Abhandlung vielfache Belehrung verdankt.

Berlin.

G. v. Giżycki.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerai* (W. Fr. Kuestner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 20.

16. Mai 1883.

---

Inhalt: Theodor Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). Von Emil Werunsky. — D. Manuel Milá, Romancerillo catalan. Von Felix Liebrecht. — Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei S. Gallen. Theil III. Von G. Meyer von Knonau.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). Von Theodor Lindner. Stuttgart, Cotta 1882. VIII, 222 S. 8°.

Das vorliegende Buch verdankt seine Entstehung den von Sybel und Sickel herausgegebenen »Kaiserurkunden« in Abbildungen«, für welche der Verfasser die luxemburgische Periode (1346—1437) zu bearbeiten übernommen hat. Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Besiegelung der Abschluß der Beurkundung ist, theilt L. im I. Capitel die Kaiserurkunden der ganzen Periode in drei Gruppen: 1) die mit anhängendem Siegel (Diplome), 2) die mit aufgedrücktem Siegel (Patente) und 3) Briefe. Wie sich diese dritte Abtheilung vom Standpunkt der Besiegelung aus ergibt, sagt uns der Verf. zwar nicht, aus seiner Beschreibung der äußern Merkmale der Briefe (S. 11) ergibt sich indes, daß die Briefe sich von den »Patenten« dadurch unterscheiden, daß das Siegel bei ihnen, obzwar gleichfalls aufgedrückt, doch nicht blos

als Beglaubigungsmerkmal, sondern auch zum Verschuß dient. Streng genommen wäre also eine Zweitheilung in Diplome und Briefe richtiger als obige Dreitheilung und zwar nicht blos vom Standpunkt der Besiegelung, sondern auch mit Rücksicht auf die dauernde oder vorübergehende Bedeutung der königlichen Verfügungen. Wie sich die Diplome je nach Anwendung der volleren oder einfacheren Form der Beurkundung weiter in feierliche und einfache eintheilen lassen, so die Briefe nach Verschiedenheit der Siegelung in *litterae patentes* und *clausae*. Was der Verf. »Briefe« nennt, wird man besser nur als eine Unterabtheilung der Briefe (*litterae*) überhaupt betrachten, nicht als dritte coordinierte Hauptabtheilung.

Was zunächst die »Diplome« betrifft, so kann das anhangende Siegel sein: die goldene Bulle, das Majestätssiegel oder das kleine In-siegel (Secret). Schreibstoff ist meist deutsches Pergament, selten italienisches. Betreffs der Schrift zeigen die Urkunden aus der ersten Zeit Karls IV. verschiedene Schreibschulen. Neben den unschönen Schriftzügen, wie sie die Urkunden Ludwigs des Baiern aufweisen, begegnen auch schöne deutliche Schriften, an die der päpstlichen Kanzlei erinnernd. Von der Mitte der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts ab beginnen die scharfen Unterschiede sich zu verwischen; der Ductus wird schmucklos und unter Wenzel geradezu einförmig; erst unter Ruprecht und Sigmund sind die Diplome wieder sorgfältiger geschrieben. Manche Diplome erscheinen in Buchform, z. B. die Originale des Reichsgesetzes der goldenen Bulle und Privilegienbestätigungen, in denen sich alle früheren Kaiserurkunden dem Wortlaut nach aufgenom-

men finden. Die Sprache der Diplome ist theils die lateinische, theils die deutsche, seit Wenzel überwiegt letztere bedeutend.

Was nun die zweite Gruppe der sog. »Patente« anbelangt, so ist auch hier der Schreibstoff überwiegend Pergament, später auch Papier. In der äußern Anordnung unterscheiden sie sich nicht wesentlich von den Diplomen, nur ist ihre ganze Ausstattung eine geringere. Den Inhalt der »Patente« bildet fast immer ein kaiserlicher Auftrag an bestimmte Personen, aber auch Geleits- und Schutzbriefe, Ladungen zum Reichstag etc. bilden den Inhalt der »Patente«, bei denen es sich demnach im allgemeinen um kaiserliche Verfügungen von vorübergehender Bedeutung handelt. Das aufgedrückte rothe Wachssiegel ist in der Regel das kleine, das Secret; meist ist es auf dem Rücken des Schriftstückes angebracht, nur unter Karl und Sigmund findet es sich auch auf der Schriftseite mitten unter dem Texte in spatio. Außer dem Secret wird auch das Hofgerichtssiegel von gelbem Wachs rückseitig aufgedrückt. Die Sprache der Patente ist zumeist die deutsche.

Für die dritte Gruppe, die »Briefe«, diente als Schreibstoff fast ausschließlich Papier, nur unter Karl auch Pergament. Merkmale der Briefe sind außer der bereits angedeuteten Verschiedenheit der Besiegelung die auf die Rückseite geschriebene Adresse, dann der Titel, der das einleitende »Wir« wegläßt und von dem Text des Briefs gesondert über demselben in der Mitte des Blattes steht. Endlich fehlen fast immer im Datum die Incarnationsjahre.

Im II. Capitel geht der Verf. zur Darstellung der Kanzleiverhältnisse über. Wie das Hofgericht, so ist auch die Kanzlei an die Person des

Königs gebunden, und derjenige Erzkanzler, in dessen Amtsbezirk die Kanzlei gerade verweilte, war nominell ihr oberster Vorstand. Das Recht, die Kanzleibeamten zu ernennen, welches die Mainzer Erzbischöfe schon seit den Zeiten K. Adolfs (nicht erst Albrechts, wie es S. 14 heißt) erlangt hatten, ist von den Königen dieser Periode nicht beachtet worden, dieselben haben die Kanzleibeamten ganz unbeschränkt ernannt. Der wirkliche Kanzleileiter war der Kanzler. Es folgt nun eine Besprechung der Kanzlerreihe Karls IV. In der Erklärung der auffälligen Thatsache, daß vom Juli 1374 ab der Name des Kanzlers Johann von Neumarkt aus den Urkunden verschwindet und ein Protonotar als Kanzleileiter erscheint, weicht der Verf. von Huber (Regesten Karls p. XLVI.) ab. Er vermuthet nämlich, daß Johann das Kanzleramt dem Namen nach behielt, die Amtsgeschäfte aber nicht mehr ausübte, weil er bei Karl in Ungnade gefallen war. Für diese Behauptung sprechen die Worte am Schluß des von Johann verfaßten Formelbuches in der Prager Domkapitelbibliothek: »*Aliquando reputatus, nunc autem contemptus cancellarius vester*«. Schon Benedict (das Leben des h. Hieronymus in der Uebersetzung des Bischofs Johann VIII. von Olmütz, Prag 1880, p. VIII) hat auf diese Stelle hingedeutet, daraus aber geschlossen, daß Johann in Folge unangenehmer Vorgänge auf das Kanzleramt resigniert habe, was aber schon deshalb wenig wahrscheinlich ist, weil Karl den Kanzlerposten nicht wieder besetzt hat. Von den Kanzlern geht der Verf. auf die Protonotare, Notare und Registratoren über. In den letzten Jahren Karls und den ersten Wenzels haben mindestens drei Männer gleichzeitig die

Stelle von Protonotaren, während andere Jahresreihen hindurch sich Inhaber derselben nicht sicher nachweisen lassen. Unter den Notaren standen die Registratoren. Die Zahl derselben ist am größten im J. 1361, nämlich acht, von 1376 an kommen nur noch zwei vor. Als mindeste Zahl der Notare ergibt sich bis 1371 acht, als höchste zehn; in letztem Jahre tritt eine Verminderung ein, bis 1376 drei allein übrig bleiben. Zu den Nebenzkanzleien übergehend bespricht der Verf. zunächst die Kanzlei des Hofgerichts, die nach seiner Meinung gleichfalls unter Aufsicht des Kanzlers stand, was jedoch kaum richtig ist, denn nicht nur das Hofgerichtssiegel — wie der Verf. selbst bemerkt — befand sich nicht in der Verwahrung des Kanzlers, sondern auch die Hofgerichtsschreiber, welche die Hofgerichtsurkunden ausfertigten, waren besondere Notare, deren Namen unter den Schriftstücken der Kanzlei nicht vorkommen. Auch aus früherer Zeit deutet nichts darauf hin, daß der Hofgerichtsschreiber jemand andern als dem Hofrichter untergeordnet gewesen sein sollte. Eine eigene böhmische Königskanzlei gab es unter Karl und Wenzel nicht, nur in Breslau bestand eine selbständig urkundende Kanzlei der k. Landeshauptmannschaft. Unter Wenzel ergibt sich als Zahl der gleichzeitig zeichnenden Registratoren drei, Notare finden wir in mehreren Jahren nur zwei und gleichzeitig nicht über vier. Auch in Ruprechts und Sigmunds Kanzlei arbeitete keine größere Beamtenzahl. Das Kanzleipersonal unter Sigmund wird vom Verf. einer kritischen Prüfung unterzogen, die aber in Folge des unvollständigen Materials, das ihm vorlag, nicht abschließend genug ist, um verworrene Angaben älterer und



neuerer Geschichtschreiber mit genügender Sicherheit zu berichtigen. Namentlich wendet sich L. gegen A s c h b a c h 's Behauptung, es habe unter Sigmund neben dem Kanzler einen Vicekanzler gegeben, indem er darauf hinweist, daß seit dem Amtsantritt des Bischofs Georg von Passau als Kanzlers i. J. 1418 sich nie Vicekanzler in den Unterfertigungen der Urkunden finden. Er vermuthet deshalb, daß die in den Urkunden Sigmunds von 1410—1417 genannten Vicekanzler der ungarischen Kanzlei angehört haben. Leider kann Ref. die Richtigkeit dieser Vermuthung nicht näher prüfen, denn auch auf der Prager Bibliothek fehlen alle ungarischen Urkundenwerke.

Im III. Capitel wird die Lehre von den äußern Merkmalen der Kaiserurkunden wieder aufgenommen und über die Siegel gehandelt. Was die anhängenden Siegel betrifft, so sind sie entweder aus Wachs gefertigt oder aus Goldplatten zusammengefügt. Die Wachssiegel bestehn aus gelbem Naturwachs oder einer Mischung mit Weißpech, welche in wechselnder Farbe vom Grauweißen bis in's Röthlichgelbe hintüberspielt. Rothes Wachs kam in Anwendung bei den Rücksiegeln und dem Secretsiegel. Die sog. goldenen Bullen sind aus dünnen Goldplatten zusammengesetzte Kapseln. In der ersten Zeit Karls wurde die Kapsel so hergestellt, daß auf den runden Rand die beiden Deckplatten aufgelöthet wurden; der innere Raum ist mit Wachs ausgegossen, in welchem die Schnur eingeschlossen ist. Schon seit 1359 versah man beide Platten mit Rändern, so daß der Rand der oberen den der unteren umfaßte. Die Befestigung der Siegel an der Urkunde erfolgte durch Schnur (Kordel) oder Pergamentstreif

(Pressel). Im erstern Fall schnitt man zwei Löcher in gleicher Höhe über dem Bugkniff ein, zog die Schnurstränge von vorn durch die Löcher und dann von hintenher durch die von dem Mitteltheil der Schnur gebildete Oese. Die beiden Enden preßte man in den Wachsklumpen, der zum Siegel ausgeprägt wurde, so daß nur die beiden Spitzen heraushiengen. Ein weniger feierliches Aussehen hat die Urkunde, wenn das Siegel mittelst Pergamentstreifens angehängt wurde, was beim Hofgerichts- und Secretsiegel immer, beim Majestätssiegel oft vorkam. Der Pergamentstreif wird mittelst eines wagrechten Einschnittes durch Bug und Blatt gezogen und geht dann in das Wachssiegel, in dessen Innern er ebenso wie die Schnur eingeschlossen ist. Was nun die speciellen Siegel der einzelnen Herrscher betrifft, so führte Karl als König außer dem Majestätssiegel ohne Rücksiegel und Secretsiegel noch die goldene Bulle, das Hofgerichtssiegel und mehrere Siegelringe, welche letztere er persönlich gebrauchte, während die übrigen Siegelstempel von den Kanzleibeamten geführt wurden. Besonders wichtige Urkunden, wie z. B. für Erzbischof Baldewin von Trier, zeigen außer dem gewöhnlichen Majestätssiegel noch ein Ringsiegel. Nach der Kaiserkrönung nahm Karl neue Siegel an, ein Majestätssiegel mit zwei den Thron flankierenden Adlern und einem unter des Kaisers Füßen stehenden W, welches wohl den Namen des böhmischen Landespatrons bedeuten soll. Das nie fehlende rothe Rücksiegel zeigt den linksschauenden Reichsadler. Die Formel der Siegelankündigung ist jetzt in Diplomen fest ausgebildet und bleibt auch unter Karls Nachfolgern in Uebung. Die lateinische lautet: *Presentium sub imperialis ma-*

*jestatis nostre sigillo testimonio litterarum*, die deutsche: *mit urkund dies briefs versigelt mit unser kaiserlichen majestat insigel*. Auch ein Secretsiegel mit dem rechtssehenden Reichsadler und ein Hofgerichtssiegel, in dem der Kaiser nicht mehr das Scepter, sondern den Reichsapfel hält, wurden neu geschnitten; die goldene Bulle erhielt eine neue Vorderseite. Unter den Farben der Siegelschnüre überwiegen in der ersten Zeit Karls roth mit grün und roth mit gelb; seit 1355 wird nur schwarzgelbe Siegelschnur verwendet, was auch unter Wenzel fort dauert.

Nach Wenzel's Königswahl ward höchst wahrscheinlich in dem Siegel, das Karl als römischer König gebraucht hatte, des letztern Name ausgeschnitten und ein Plättchen mit *Wenzesl(aus)* eingesetzt. Das rothe Rücksiegel ist dasselbe, wie in den böhmischen Königsiegeln Wenzels. Secret- und Hofgerichtssiegel sind nach dem Muster Karls gearbeitet. Unter goldener Bulle haben Wenzel und Ruprecht nie geurkundet, Sigmund nur sehr selten. Die Majestäts- und Hofgerichtssiegel der beiden letzten Herrscher erinnern gleichfalls an die betreffenden Königsiegel Karls, die Siegelschnüre sind unter Ruprecht meist hellblau-gelb (was wohl daher kommt, weil Wenzel die schwarzgelbe Schnur beibehielt), unter Sigmund tragen sie die luxemburgische Hausfarbe, nämlich blauroth. Für seine ungarischen Königsurkunden scheint Sigmund ein eigenes Majestätssiegel geführt zu haben, betreffs Böhmens war dieß nicht der Fall. Sigmunds kaiserliches Majestätssiegel übertrifft in Größe und Kunst der Ausführung alle früheren. Eine Neuerung ist dabei die Ersetzung des Rücksiegels durch eine mit der Vorderseite gleich große Platte, welche den

Doppeladler darstellt, dessen Häupter Heiligenscheine umrahmen. Letzterer ist wahrscheinlich eine Nachahmung des byzantinischen Kaiseradlers; gerade Sigmund war ja durch seinen Türkenkrieg mit byzantinischen Verhältnissen in vielfache Berührung gekommen.

Das IV. Capitel handelt über einzelne Urkundenformeln. Das Chrismon kommt in den Urkunden der ganzen Periode nicht vor. Für die Anwendung der Verbalinvocation findet sich erst nach Karls Kaiserkrönung eine feste Regel. Sie steht seitdem nur in solchen lateinischen Urkunden, welche zugleich durch Monogramm, Zeugenreihe, hangendes Majestätssiegel oder Goldbulle ausgezeichnet sind. Seltener noch kommt sie unter Karls Nachfolgern vor. Der Titel beginnt in den lateinischen Diplomen und »Patenten« stets mit dem Namen des Herrschers selbst, in den deutschen wieder mit »Wir« eingeleitet. Nach der Kaiserkrönung ward *rex in imperator* und die Devotionsformel *dei gracia in divina favente clemencia* umgewandelt. Was die Datierung betrifft, so wird die Indiction in den lateinischen Diplomen Karls mit Monogramm und Majestätssiegel regelmäßig angeführt, in deutschen Urkunden fehlt sie. Noch seltener wird die Indiction unter Karls Nachfolgern.

Im V. Capitel wird das Monogramm (*signum*) betrachtet. Das Karls ward gebildet aus den 19 verschiedenen Buchstaben seines Namens und Titels. Dieselben sind in einem länglichen Viereck eingeschlossen, dessen Mitte X, das Zeichen für den Namen Christi, bildet; hierum gruppieren sich vier weitere Buchstaben. Unter und über der Mitte der obern und untern Umrandungslinie steht je ein Buchstabe, endlich sind in den Ecken und der Mitte der Seiten-

linien je zwei Buchstaben zu einer Figur zusammengefaßt. Die Monogramme stehn von Schrift umgeben im Text der Urkunde nach der rechten Seite zu. Von einem Vollziehungsstrich hat der Verf. keine Spur gefunden. Die das Monogramm erklärende Formel ist mit verstärkten und erhöhten Buchstaben, aber im Texte fortlaufend geschrieben. Das Monogramm kommt unter Karl erst nach der Kaiserkrönung und nur in lateinischen Diplomen mit Goldbulle oder Majestätssiegel, Invocation, Zeugenreihe und Indictionsangabe vor. Es galt wohl als kaiserliches Vorrecht, denn Wenzel und Ruprecht haben es nicht angewandt, Sigmund erst als Kaiser, sein Monogramm wird ähnlich wie des Karls gebildet.

Von geringer Bedeutung ist der Correcturvermerk (Cap. VI). Nur unter Karl und auch da nur von 1356—1364 findet sich unter dem Text der Urkunde, gewöhnlich rechts, *corr.* oder *correcta*, daneben der Name eines Kanzleibeamten entweder im Nominativ oder mit *per.* Die Notiz bezeugt, daß die Reinschrift mit dem Concepte übereinstimmt. Zu einer Zeit eingeführt, wo die Kanzlei Karls neu organisiert ward, mochte dieser Vermerk später als überflüssig erscheinen und kam bald wieder ab.

Cap. VII constatiert zunächst die Fälle, in denen Karl Urkunden eigenhändig unterzeichnet hat. Es sind namentlich Urkunden für Erzbischof Baldewin vom Febr. 1349 und Jan. 1354, auf denen entweder links unter dem Bug oder in der Mitte unter der Schrift *aprobamus* von Karls Hand sich geschrieben findet. Außerdem enthalten noch zwei Urkunden von 1354 über Erwerbung von Reliquien eine von Karl selbstgeschriebene Subscriptionsformel. Von Karls

Nachfolgern hat der Verf. keine eigenhändigen Unterschriften gesehen. — Die eigenhändige Kanzlerrecognition kommt in den Diplomen vor Karls Kaiserkrönung unabhängig von andern Merkmalen und vom Text durch Absatz gesondert vor, nach diesem Zeitpunkt fügt sie sich unmittelbar dem Text an und beschränkt sich auf die Urkunden mit Goldbulle. In den Diplomen von Karls Nachfolgern ist dem Verf. eigenhändige Recognoscierung nicht mehr begegnet.

Cap. VIII bespricht den Fertigungsvermerk, soweit er äußeres Merkmal ist. Er steht in den Diplomen stets auf der rechten Seite des Buges, in »Patenten« und »Briefen« rechts unter dem Texte. In Karls Kanzlei wird er erst 1355 zur Regel, bleibt aber auch unter den Nachfolgern in Geltung. Er ist stets lateinisch formuliert und nennt immer zwei Personen, eine auftraggebende und eine ausführende, die gewöhnlich den Vermerk, bevor die Urkunde besiegelt wird, aufschreibt; z. B. *ad mandatum domini imperatoris cancellarius*.

In Cap. IX folgt die Besprechung des Registraturvermerks, den Karls Kanzlei nach dem Vorbild der päpstlichen eingeführt hat. Derselbe besteht darin, daß ein *R* (*Registrata*) bald allein, bald zusammen mit Unterfertigung anfangs rechts auf den Bug, später auf den Rücken der Urkunde gezeichnet wird. Seit Mitte 1355 findet sich neben dem *R* der Name des Registrators im Nominativ. Für die ganze Periode gilt, daß nur Diplome mit angehängtem Siegel mit dem Registraturvermerk versehen wurden, ausgenommen alle Hofgerichtsurkunden.

Auf Grund der bisherigen Untersuchungen bezeichnet Cap. XII die Kaiserkrönung Karls

als den Zeitpunkt, von wo an eine Reform der Kanzleigebräuche stattfand, welche eine genaue Regelung des gesammten Geschäftsganges der Beurkundung bezweckte. Das Verdienst dieser Reform vindiciert der Verf. dem Kanzler Johann von Neumarkt. Wenn man aber bedenkt, wie sehr bei Karl der Sinn für Ordnung und feste Regel ausgebildet war und wie selbständig er alle Geschäfte zu behandeln pflegte, so wird man es wahrscheinlich finden, daß für Johann bei Durchführung der Kanzleireform die persönlichen Intentionen des Kaisers maßgebend gewesen seien. Karl scheint gewünscht zu haben, daß seine Kaiserkrönung auch in Bezug auf seine Urkunden Epoche mache, daß von da an ein streng geregelter Geschäftsgang, wie er in der päpstlichen Kanzlei schon längst vorhanden war, befolgt werde.

Cap. XIII und XIV ziehen die Personen, welche als die Beurkundung befehlend auftreten, und die unterfertigenden Beamten in Betracht. Zu den ersteren gehört zunächst der Kaiser selbst. Die Formel lautet: *per dominum regem (imperatorem)*, seit 1369 bis zu Ende der Periode meistens *ad. mandatum domini imperatoris (regis)*. Unter Wenzel begegnet öfter auch die Formel: *per dominum regem et ex deliberatione consilii*, worunter der k. Rath zu verstehn ist. Mitglieder desselben waren die Hof- und böhmischen Landesbeamten, ferner besonders ernannte Fürsten, Herren und Geistliche. Daß diese »heimlichen Rätthe« ein Jahrgeld bezogen, wie der Verf. meint, möchte Ref. für das 14. Jahrhundert noch nicht als durchgängige Regel annehmen. Manche Rätthe werden außer Verpflegung während des Aufenthalts bei Hofe und Geschenken wohl kaum etwas bezogen ha-

ben. Ob die *ad mand. imp.* ausgestellten Urkunden auf freie Entschlieung des Herrschers zurckzufhren sind, oder ob der k. Beurkundungsbefehl auf Grund eines Rathsgutachtens erfolgt, will der Verf. nicht feststellen; es ist wohl beides vorgekommen. In den meisten Fllen mag aber nicht der gesammte Rath die Angelegenheit entschieden haben, sondern dieselbe einem einzelnen Mitgliede zugefallen sein. Ref. mchte in dieser Beziehung darauf hinweisen, da im Mittelalter die Formen der gerichtlichen Entscheidung auch in der Verwaltung nachgeahmt zu werden pflegten, wie das ja z. B. auf dem Reichstag der Fall war. Wurde im Gericht das Urtheil oft nur auf Einen gestellt, so mag das auch bei den Angelegenheiten, die der k. Rath zu begutachten hatte, vorgekommen und dem betreffenden Mitgliede dann die Ausfhrung berlassen worden sein. Auf keinen Fall aber hat sich der Knig an ein solches Gutachten, wenn es ihm nicht behagte, gebunden, wie das z. B. M. Villani IV, 74 von Karl ausdrcklich bezeugt. Auer dem Herrscher gaben noch viele andere Personen Beurkundungsbefehle, Kanzlei- oder Hofbeamte, geistliche oder weltliche Frsten, meist solche, die k. Rthe waren. — Neben den Auftraggebenden wird fast immer der Name eines Kanzleibeamten angefhrt, welcher den Befehl ausfhrt. Die Verantwortlichkeit fllt der auftraggebenden Person zu, welche eben durch die Unterfertigung festgestellt wird. Der beigefgte Kanzleibeamte verbrgt nur den Gang der Urkunde durch die Kanzlei. Der Grund, weshalb manche Urkunden nicht unterfertigt sind, lt sich nicht erkennen.

Cap. XV handelt ber Concepte und Formel-



bücher. Concepte wurden nicht von allen Urkunden entworfen, so z. B. nicht von Urkunden stets wiederkehrenden gleichmäßigen Inhalts, ebensowenig bei Privilegienbestätigungen früherer Könige. Originalconcepte haben sich nur aus Sigmunds Kanzlei und zwar in den Registerbüchern eingehftet erhalten; sie sind theils ohne Datum und Unterfertigung, theils mit von anderer Hand nachgetragendem Datum, selten mit Unterfertigung versehen. Formelbücher sind namentlich aus Karls und Wenzels Kanzlei hervorgegangen, ohne daß einem von ihnen amtlicher Charakter beigelegt werden könnte.

Im XVI. Capitel geht der Verf. auf das Register Karls IV. über, von dem sich ein Band (Januar 1360 bis April 1361 umfassend) im Dresdner Staatsarchiv erhalten hat und in Glafey's *Anecdotorum collectio* 1734 ediert worden ist. Die Urkunden sind nicht in streng chronologischer Reihe eingetragen. Ein Fortschreiten von Monat zu Monat ist zwar im Ganzen deutlich erkennbar, aber innerhalb der Monate ist die Tagesfolge sehr unregelmäßig. Die Hände wechseln vielfach, Datum und Unterfertigung sind mit wenigen Ausnahmen zugleich mit dem Text geschrieben. Hieran schließt sich (Cap. XVII) eine nähere Untersuchung der Registrierung selbst. Hier polemisiert L. gegen Ficker (Beiträge zur Urkdlehre II, 33), dessen Meinung dahin geht, daß die Eintragungen in's Register bei Glafey nach den Concepten, nicht nach den Originalen, gemacht seien. Die Differenz zwischen beiden ist übrigens nicht bedeutend, denn L. gibt betreffs des Registers bei Glafey selbst zu, daß die Eintragung nach Originalen offenbar nicht die Regel gewesen sei. In der That erklären sich bei Eintragung nach Concepten die

verschiedenen Abweichungen der Stücke des Registers von den Originalien ohne Schwierigkeit. Auch ist es kaum wahrscheinlich, daß die Rückübertragung der Datierung deutscher Originale in's Lateinische durch den Registrator vorgenommen worden sei; wenn aber die Concepte lateinisch datiert waren und darnach eben die Eintragungen ins Register geschahen, so erklären sich die lateinischen Datierungen in den deutschen Urkunden des Registers sehr einfach. Andererseits hat Ficker, obgleich er die Urkunden im Registrum für Abschriften von Concepten hält, doch zugleich die Meinung geäußert: »Gerade für Karl wird nicht zu bezweifeln sein, daß die eigentliche Registrierung nach den Originalen erfolgte«. — Der Registraturvermerk fehlt in Urkunden von nur vorübergehender Bedeutung, Steuerquittungen, Geleitbriefen, Bestätigung von Schenkungen Anderer etc. Wenn Beurkundungen Karls als böhmischen Königs und Kurfürsten und ebenso Staatsverträge nicht registriert sind, so liegt dafür die Erklärung nahe, daß diese Urkunden als Familien- und böhmische Krondocumente betrachtet und von dem durch Karl eingesetzten böhmischen Registrator besonders registriert wurden. Nicht selten sind mit dem Registraturvermerk versehene Originale trotzdem nicht ins Register eingetragen worden, wie der Verf. an einer ganzen Reihe von Diplomen der Jahre 1360 und 61 nachweist. Bei so nachlässiger Geschäftsgebarung ward der Werth des Registraturvermerks natürlich ein sehr problematischer.

In Cap. XVIII folgt die Untersuchung der Register von Karls Nachfolgern. Von Wenzel ist ein eigentliches Register nicht erhalten, von den Registraturbüchern Ruprechts im Wiener

Staatsarchiv enthält das erste die lateinischen Urkunden mit Majestätssiegel und in einer separaten Abtheilung die mit dem Secretsiegel. Das zweite Registraturbuch enthält die deutschen Urkunden. Die Einrichtung beider Bücher ist ähnlich der des Registers Karls IV. Neben ausführlichen Stücken werden oft nur kurze Auszüge mitgetheilt, namentlich bei Urkunden, welche sich im Inhalt mit früheren vollständig decken. Das dritte Kanzleibuch Ruprechts, in Form und Anlage völlig verschieden, enthält theils datierte Notizen über Belehnungen, theils vollständige Urkunden mit Unterfertigung. Die Registraturbücher Sigmunds, gleichfalls im Wiener Staatsarchiv, bestehn aus sieben Folianten. Verhältnismäßig am meisten Ordnung zeigt das dritte Buch. Hier finden sich am häufigsten auf die Ausfertigung und Ausgabe der Urkunden bezügliche Bemerkungen, woraus sich schließen läßt, daß die Eintragung der Beurkundung schnell folgte. Weit nachlässiger sind die beiden letzten Bücher geführt, wo die Unterfertigung meist ganz wegfiel und viel spätere Eintragung sich vermuthen läßt. Leider sagt uns der Verf. nicht, ob die Registrierung unter Ruprecht und Sigmund nach den Originalen oder nach den Concepten geschehen ist. Wahrscheinlich war das Vorgehn ein sehr wechselndes.

In Cap. XX wird zunächst über fertig an die Kanzlei eingelieferte Urkunden gehandelt, welche dort nur mit den betreffenden Vermerken versehen und besiegelt, d. h. vollzogen wurden. Abweichende Stylisierung der Formeln, fremdartige Schrift, endlich verschiedenartiger Dialekt sind die äußerlichen Momente, welche den fremden Ursprung verrathen. Auch Neu-

ausfertigung früher erlassener Diplome, manchmal unter dem alten Datum, aber von den zeitweiligen Kanzleibeamten beglaubigt, sind vorgekommen, worauf die Unterfertigungen aufmerksam machen.

Cap. XXI bringt Einiges über Unregelmäßigkeiten in der Datierung. Auf die Fälle von Datierung nach der Handlung sowie auf nicht einheitliche oder gar willkürliche Datierungen, welche betreffs der Urkunden Karls IV. schon von Huber und Ficker hervorgehoben worden sind, ist der Verf. nicht nochmals eingegangen, er beschränkt sich darauf, einige Fälle zu besprechen, in denen Bevollmächtigte im Namen des Kaisers und mit dessen Majestätssiegel urkundeten, wo dann entweder der Ort angegeben wurde, an dem sie das Geschäft vollzogen oder aber jener, wo, wie sie glaubten, der Kaiser sich gerade aufhielt. Irrten sie sich, so ergaben sich Widersprüche zwischen Zeit und Ort. Indes kam es der Kanzlei auf ein paar Tage nicht an, ja manchmal ließ dieselbe Urkunden aushändigen, in denen sich betreffs der Datierung die crassesten Fehler vorfinden, wie z. B. in dem S. 191 besprochenen Falle. Streng genommen kann man allerdings bei keiner einzigen Urkunde sicher sein, ob sie wirklich an dem genannten Tage und Orte gegeben ist, in den weitaus meisten Fällen stimmen aber doch beide Angaben zusammen, unentschieden bleibt nur, ob Ort und Tag des Beurkundungsbefehls oder der Ausfertigung genannt sind.

In Cap. XXII wird noch über erschlichene Urkunden und Fälschungen gehandelt und bei dieser Gelegenheit die Echtheit so mancher wegen des fehlenden Tagesdatums beanstandeter

Urkunden mit Recht vertheidigt. Durch ein Versehen ist hier (S. 205) ebenso wie auf S. 45 der 11. August statt des 11. Juli als Epoche der Königsjahre Karls angegeben worden. Zum Schluß bezeichnet der Verf. das Ergebnis seiner Untersuchungen als kein sehr erfreuliches. Der Geschäftsgang der kaiserlichen Kanzlei in der luxemburgischen Periode ließ, was Regelmäßigkeit und Ordnung betrifft, viel zu wünschen übrig. Verhältnismäßig am meisten hat Karls IV. Kanzlei die Einführung eines streng geregelten Verfahrens angestrebt, aber nicht erreicht. Der Hauptgrund dieses Misserfolgs liegt in der mangelnden Stabilität der mittelalterlichen Verwaltung überhaupt. — Im Anhang sind sieben bisher ungedruckte oder nur in Auszügen bekannt gewesene Urkunden mitgetheilt.

Im Ganzen hat L. die Entwicklung des Urkundenwesens von Karl IV. bis Sigmund gewiss richtig und allseitig charakterisiert; im Einzelnen werden sich bei detaillierterer Forschung über specielle Partien und kürzere Zeiträume selbstverständlich mancherlei Correcturen ergeben, weniger in Betreff der Kanzleien Karls und Wenzels, als vielmehr Ruprechts und Sigmunds, denn von Karl hat L. verhältnismäßig am meisten Originale gesehen, von Sigmund aber viel zu wenige, um darauf eine Specialdiplomatik mit genügender Sicherheit gründen zu können. Letzteres lag auch gar nicht in der Absicht des Verf., dem es lediglich darum zu thun war, in einem bisher fast ganz unbebauten Gebiet der diplomatischen Forschung »die ersten Wege« zu bahnen, dem Urkundenwesen eines langen Zeitraums die erste systematische Behandlung angedeihen zu lassen. Das massenhafte Material, welches aus dieser Periode vorhanden ist, vermag ja

überhaupt nicht von einem Einzelnen bewältigt zu werden, das kann nur durch fortgesetzte Detailuntersuchungen Mehrerer, die von den verschiedensten Seiten aus angestellt werden, völlig gelingen. Eingehenderer Detailforschung aber kommen Arbeiten allgemeineren Inhalts wie die vorliegende sehr zu statten, indem sie den Ueberblick erleichtern und den Zusammenhang der Entwicklung ersichtlich machen. — Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so wäre es wohl in mancher Hinsicht vortheilhafter gewesen, wenn der Verf. die von Sickel und nach dessen Vorbild von Bresslau angewandte Dreitheilung befolgt, also zuerst über die Kanzlei, dann über die inneren und endlich die äußeren Merkmale gehandelt hätte; aus den einzelnen Capiteln wären dann Unterabtheilungen der Hauptabschnitte geworden. Das Capitel über die Kanzlei würde nicht den Zusammenhang unterbrochen haben, wie das jetzt der Fall ist. Durch die obige Anordnung wäre außerdem eine bequemere Uebersicht der behandelten Materien ermöglicht worden. Wenn alle Bearbeiter einzelner Perioden des kais. Urkundenwesens dieselbe Eintheilung zu Grunde legen, dann wird dereinst eine Zusammenfassung der Einzelresultate zu einer das ganze deutsche Mittelalter umfassenden Kaiserdiplomatie keine Schwierigkeit verursachen. — Wünschenswerth wäre endlich noch ein Verzeichnis der besprochenen Urkunden gewesen; — ein solches hätte die Benützbarkeit des Buches für diplomatische und historische Zwecke nicht wenig erleichtert. Ref. schließt mit dem Wunsche, daß nun auch bald der graphische Atlas zu dem vorliegenden Buche, die vom Verf. übernommenen »Kaiserurkunden der luxembur-

gischen Periode«, erscheinen mögen. Gewis werden beide Publicationen im Verein zu weiterer Forschung auf dem Gebiete der Kaiserdiplomatie des spätern Mittelalters lebhaft anregen.

Prag.

Emil Werunsky.

Romancerillo catalan; canciones tradicionales. Segunda edicion refundida y aumentada por D. Manuel Milá y Fontanals, Catedratico de la Universidad de Barcelona etc. Barcelona, Libreria de D. Alvaro Verdager. Rambla, enfrente del Liceo. 1882. XVII und 460 Seiten Großoctav.

Der um die Geschichte der spanischen Nationalliteratur so hochverdiente Prof. Milá bemerkt in dem Vorworte, daß die 'Estudios de poesia popular', zum Theil eine bedeutend vermehrte zweite Ausgabe der im J. 1853 erschienenen Observaciones y Romancerillo, folgende Arbeiten umfassen werden: De la poesía heroico-popular castellana — Romancerillo catalan. Canciones tradicionales — Romancerillo catalan. Observaciones, apéndices y notas. — Estudios varios. — Das erste der hier angeführten Werke, das bereits 1874 erschien, habe ich in dem Archiv für Literaturgeschichte VI, 421 ff. ausführlich angezeigt; das zweite und dritte bildeten früher ein Ganzes, von dem jetzt in zweiter Auflage der erste Theil vorliegt, während der zweite (die Observaciones u. s. w.) dem Vernehmen nach zu Ende des nächsten Jahres herauskommen wird. Um den Romancerillo in seiner Gesammtheit mit Sachkenntnis zu besprechen, wäre also eigentlich die genannte zweite Abtheilung zu erwarten; doch hat Ferdinand Wolf in seinen »Proben portugiesischer

und catalanischer Volksromanzen mit einer literarischen Einleitung über die Volkspoesie in Portugal und Catalonien« (in den Sitzungsber. der phil.-hist. Classe der Wiener Akad. Bd. XX S. 17 ff.) eingehend über die erste Auflage von Milá's Arbeit Bericht erstattet, so daß der rubricierte Band im Ganzen und Großen nicht ohne Verständniß bleibt und daher derselbe hier etwas näher besprochen werden kann. Es enthält also die Abtheilung I *Canciones religiosas y legendarias* (No. 1—77). Ferdinand Wolf hat daraus mehreres angeführt und übersetzt; ich selbst erwähne nur, daß in den Varianten von No. 10 *Herodes* das Kraut Minze (*mentha*) erwähnt wird, worüber s. meine Mittheilung in den Heidelb. Jahrb. 1872 S. 894. No. 29 »*La menta y'l Gaitx* (Die Minze und der Hungervogel oder Heher). Erstere Pflanze erscheint als Lügnerin, welcher Beinamen sie schon im Orient anhaftete; denn in den »*Allegorien*« des Azz Eddin Elmocadessi sagt das Basilienkraut: »Unter den Wesen meiner Gattung existiert eine Angeberin, die Minze; mache ihr aber keine Vorwürfe u. s. w.« s. Garcin de Tassy, *Allégories etc.* 2. éd. Paris 1876. p. 19. — No. 52 *Las doce palabras* (Eine ist die, welche in Bethlehem den Sohn des ewigen Gottes gebar, zwei waren die Tafeln Mosis, drei ist die heilige Dreieinigkeit u. s. w.); s. über dergl. Gedichte mein Buch *Zur Volkskunde* S. 162 ff. no. 6; bes. S. 165 Anm. — Die No. 53—77 *Noticias* enthalten Fragmente, Auszüge u. s. w. — II. *Canciones historicas variadas y de bandidos* (No. 78—198). Bei dieser Abtheilung erwartet man mit besonderem Verlangen den folgenden, die »*Observaciones*«



enthaltenden Band; denn welcher Nicht-Catalonier weiß z. B. so leicht, wer der »Conde Arnau« (No. 78) war? — Zu No. 114 *La criada del hostal* (Wolf S. 160: Die Magd des Gasthauses zu La Peyra) s. meine Bemerkung in den Heidelb. Jahrb. 1868 S. 86 f. — Die No. 137—198 enthalten *Noticias*, darunter No. 168 *Sant Ayman*s, wozu Milá bemerkt: »Aunque este fragmento, de licencioso espíritu, se refiere a un monasterio fabuloso, lo incluimos entre las canciones históricas por lo arraigado de la tradición que da como real la existencia de dicho monasterio«. So viel sich aus den Bruchstücken erkennen läßt, liegt hier eine Version von Boccaccio's Decam. I, 1 'Masetto da Lamporecchio' vor. — Noch will ich bemerken, daß in dieser und andern Abtheilungen, ganz so wie in unsern Volksliedern, die Dichter sich oft am Schluß des Liedes auf eine oder die andere Weise bezeichnen; so z. B. im Ambraser Liederb. No. 41: »*Wer ist der uns dis liedlein sang — von newen gesungen hat, — Das haben gethan zween berckgesellen, — auf sanct Annenberg in der stadt*«. — No. 56: »*Der uns dis lidlein new gesang — so wol gesungen hat — Das haben gethan zwen reuter — zu Grimme in der stadt*«. — No. 77: »*Der uns dies liedlein new gesang — so wol gesungen hat. — Das hat gethan ein guter gesel, — an einem abend spat*« u. s. w., u. s. w. Hier No. 297: »*Cansó que l'ha dictada — era un estudiant. — Fill de la val de Ribas, — criat all lloch de Queralt*«. — No. 299: »*Cansó qui l'ha dictada — cansó qui treta l'ha — Dos fadrinets parayres — vinguts del Ampurdá. — L'un s' anomena Pere — l'altre Sebastiá*«. — No. 354: »*La cansó qui treta l'ha — la cansó qui l'ha dictada — Es un fa-*

*drí fusellé* — *servidó del Rey de Espanya*»; s. auch No. 348. 436. 457 u. s. w. — Die No. 137—198 enthalten *Noticias*. — III. *Canciones romanescas* (No. 199—275). No. 202: »*La vuelta del marido*« (früher überschrieben »*Blancaflor*«; s. Wolf S. 67) gehört einem Liederkreis an, über welchen s. Zur Volkskunde S. 212 ff. 505. — No. 204<sup>a b</sup> (p. 155—8) *La viuda* gehört zunächst zu dem Kreise des französischen Volksliedes *Le roi Renaud*, der in seiner größten Ausdehnung behandelt ist von Svend Grundtvig in 'Danmarks Gamle Folkeviser' Band II und IV No. 47 *Elveskud* (Separatabdruck mit gleichem Titel. Kjøbenhavn 1881). — No. 206 *D. Luis de Montalban* gehört zu dem bekannten Liederkreis, den ich Zur Volkskunde S. 167 f. No. 13 besprochen habe. Statt der sonst vorkommenden Pflanzen auf den Gräbern der beiden Liebenden erheben sich hier aus denselben eine Taube und ein Täubrich. — No. 210 *El guerrero mal herido* gehört gleichfalls, wie No. 204, zu dem Liederkreis von dem *roi Renaud*. Eine Variante, hier mit *E* bezeichnet, die früher im Text stand (*Don Juan y Don Ramon*) hat Wolf S. 128 f. übersetzt. Sie stammt aus Majorca, wozu vgl. Grundtvig, *Elveskud* p. 83 ff. — No. 214. *Los tres tambores*. Dieß Lied ist aus dem *Romancerillo* abgedruckt bei P u y m a i g r e, *Chants popul. recueillis dans le pays messin. Nouv. ed. Paris 1881. I, 218* in der Anm. zu *Le jeune Tambour*, welchem es entspricht. — No. 222 *La muerte del raptor* entspricht dem Gedichte *Clotilda* in Nigra's *Canzoni popolari del Piemonte* (*Rivista Contempor. Gennaio 1858*), dessen Inhalt auch angegeben ist in P u y m a i g r e,

Les vieux auteurs castillans. Metz und Paris 1862. II, 457; s. auch Ferraro, *Canti popol. monferrini*. Torino-Firenze 1870 p. 20 f. *Principessa Giovanna* nebst der Anm. — No. 243 *La mala suegra*. Ueber das in diesem Liede vorkommende Sprechen neugeborener Kinder s. meine Anführungen in Bartsch's German. XXI, 254. — No. 245 *La niña guerrera*. Ein Mädchen, das in den Krieg zieht aber trotz mancherlei Versuchungen sein vorgebliches Geschlecht zu behaupten weiß, ist der Gegenstand vielfacher Lieder und Märchen; s. Zur Volkskunde S. 217 No. 288; Puymaigre, *Romanceiro* (Paris 1881) p. 166 ff. (p. 167 statt Heidelb. Jahrb. 1877 l. 1870); Basile, *Pentamerone* no. 26 u. s. w. — No. 250 *Los dos hermanos*. Bruder und Schwester erkennen sich zuletzt als solche; die vv. 23—32, worin sie noch als einander unbekannt erscheinen, erinnern jedoch an eine andere Situation, über welche s. Puymaigre, *Chants popul. etc.* 1, 156 ff. und Milá bemerkt daher auch zu diesem Liede: »En la mayor parte de versiones de esta cancion se observa una mescla más ó menos inoportuna del romance de la Infantina«. — No. 254 *La adúltera castigada*. S. über diesen Liederkreis Ferdinand Wolf in dem Vorwort von R. Warrens, *Schwedische Volkslieder* u. s. w. Leipzig 1857 S. XXXV ff.; Puymaigre a. a. O. 1, 271; 'Islenzk Fornkvaedi (Kjøbenhavn 1858) no. 34 und dazu Grundtvig; Aigner, *Ungarische Volksdichtungen* (Pest 1873) S. 149 ff. »Das treulose Weib«. — No. 261 *La Cautiva*. Einer in die Gefangenschaft der Mohren gerathenen Jungfrau wird von Vater und Mutter das nöthige geringe Löse-

geld abgeschlagen, während der Geliebte bereit ist das doppelte der von ihr angegebenen hohen Summe herzugeben. Dieß Lied gehört in eine weithin verbreitete Liederreihe, über welche s. Zur Volkskunde S. 222 ff. 505. — Die No. 263—275 enthalten *Noticias*. — IV. *Canciones de costumbres* (No. 276—527). Lieder aus dem Alltagsleben, welche, wie Wolf sie charakterisiert, »in kleinen Genrebildern Sitten des Landes oder merkwürdig gewordene Ereignisse oder Züge aus dem täglichen Leben schildern«. Sie bieten zu Parallelen wenig Gelegenheit; nur spielen hier wie überall die Soldaten in den Volksliedern eine hervorragende Rolle. — No. 396—527 enthalten *Noticias*. — V. *Canciones varias* (Fantasias, Bosquejos, Series, Danzas No. 528—586). — No. 532 *El maestro*. Ueber die hier genannten drei Wundermühlen, von denen die eine Pfeffer und Zimmet, die andere feinen Zucker und die dritte weißes Mehl mahlt, s. Zur Volkskunde S. 302 ff. — No. 541 *El piojo y la pulga* und No. 542 *La golondrina y el pinzon* haben Thierhochzeiten zum Gegenstand, wörtüber s. Zur Volkskunde S. 199 No. 623<sup>a</sup>. — No. 547 *En el campo de Tarragona*. »Hier auf dem Feld von Tarragon steht ein sprossender Baum. So lang der Baum grünt, ist der Schatten gut. Unter dem Baume befindet sich eine Hirtin und ein Carmelitermönch der ihr eine Predigt hält und ihr so viel sagt, daß sie in Wuth geräth. Sie reißt Spindel und Kunkel los und versetzt ihm auf die Glatze einen Streich, so daß das Blut vom Kopf auf die Erde sprudelt. »Was hast du gethan, falsche Verrätherin! Siehe, du mußt nach Rom gehen!« — »Wie, soll ich ganz

allein hingehen? An einem Tage regnet es, am andern donnert es und am andern fällt Hagel« (*Aquí á n-el camp de Tarragona — N'hi ha un abre que brotona, — Quant l'abre es vert l'ombra n'es bona, — A sota l'abre n'hi ha una pastora — Y un frare blanch que la 'n sermona. — Tantas li 'n diu, la 'n fa fellona; — S'arrenca 'l fus y la filosa, — Li venta un cop á la corona, — La sanx del cap per terra brolla. — »Que n'ets fet tu, falsa traydora, — Mira que n'has d'anar á Roma«. — »Com hi aniré yo tota sola? — L'un dia plou y l'altre trona — Y l'altre cau pedra rodona.«) Nach einer Bemerkung Milá's ist dieses Lied weit verbreitet. — No. 581—586 *Noticias*.*

Nach den Liedertexten folgen noch die notierten Melodien von 46 Liedern, die gewis sehr willkommen sein werden, da dergleichen spanische Volksmelodien unter uns, wie ich glaube, nicht sehr bekannt sind. Außerdem bleibt mir noch folgendes zu bemerken. Im Vergleich zu der ersten Ausgabe des Romancerillo ist, wie schon oben angeführt, die vorliegende bedeutend vermehrt und die neu hinzugekommenen Lieder enthalten sehr viel Anziehendes, so daß überhaupt aus der vorliegenden Arbeit viele Seiten des spanischen Volkslebens hervortreten, sowie andererseits der Zusammenhang der Volksliederdichtung Spaniens mit dem des übrigen Europa mehrfache Beleuchtung daraus erhält, in welcher letztern Beziehung ich hier noch Einzelnes erwähnen will; so die offenbare Verwandtschaft der No. 249 *La amante resuscitada* mit der altnordischen Erzählung No. 86 *Afkonu einni kviksettri* in der eben erschienenen, von Hugo Gering herausgegebenen Samm-

lung *Ilendzk Æventyri* (Halle a. S. 1882) I, 254; ferner die auch hier sich findende Lust, die Testamente Sterbender mitzutheilen, so No. 220 *El testamento de Amelia* cf. No. 307 *Trato feroz* (»No 'm dirías, Catarina, quin testament vos fé ara?« — »Testament que vay fé no-os agradará gayre etc.«), worüber s. Zur Volkskunde S. 203. 505; die Ausfälle gegen Klosterleute und das Klosterleben, so oben No. 168. 547, die sich wohl noch häufiger finden würden, wenn einerseits nicht die Inquisition existiert hätte und andererseits Milá nicht der Sammler und Herausgeber gewesen wäre, was wohl auch daran Schuld ist, daß mancherlei freie und lustige Lieder ausgelassen sind, die freilich zur Charakteristik des Volkes mit gehören; gleichwie die Unwissenheit des letztern daraus erhellt, daß es einen Maurenkönig sich zur lutherischen Religion bekennen läßt (No. 24 *Santa Catalina*); denn sobald er erfährt, daß seine Tochter Katharina, die eine christliche Amme erzieht, von dieser in der christlichen Religion unterrichtet wird, heißt es: »*El dia que-ho va sabé su padre l'atormentava — Qu'en deixés la lley de Cristo, qu'en prengué la luterana*«; worüber man sich freilich nicht sehr wundern darf, da nicht nur Catalonien, sondern ganz Spanien an Vorstellungen laborierte, »*que un clero ignorante les habia inculcado*«, wie Duran zu No. 1289 des *Romancero general* bei ähnlicher Veranlassung bemerkt. Noch will ich das sehr bemerkenswerthe, aber nur in castilischer Sprache gehörte Volkslied No. 259 *La serrana* erwähnen, durch welche wir mit einem wunderlichen mit den slavischen Wilen verwandten Wesen der Volksmythologie bekannt

gemacht werden, welches *serrana* genannt wird. Sie wohnt wie jene auf Bergen (woher ihr Name) und tödtet gleich ihnen ihre Liebhaber; denn »*la cueva n'era voltada de cabezas de hombres muertos* — '*Son los hombres que yo he muerto allí baix á la ribera. — Lo mismo será de tí cuando mi voluntad fuera*'«, wie sie zu dem letzten derselben selbst sagt, der ihr jedoch heimlich entflieht, so daß »*de tanta rabia y malicia la serrana se reventa*«.

Wir entnehmen aus dem Mitgetheilten zur Genüge, wie reich die vorliegende Sammlung in mehrfacher Beziehung ist, so daß wir mit dem größten Verlangen dem Erscheinen des zweiten Theils (der *Observaciones* etc.) entgegen sehen, von dem sich gleichfalls interessante Mittheilungen und Belehrung aller Art erwarten lassen; zugleich möge aber der gelehrte Verfasser nicht unterlassen das bei diesem ersten Theile vergessene Liederverzeichnis nachzuholen und so einem sehr empfindlichen Mangel abzuhelfen, da es nicht leicht oder vielmehr sehr schwer ist, in den 586 Liedern jedesmal das gewünschte herauszufinden.

Lüttich.

Felix Liebrecht.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Theil III. (Jahr 920—1360). Herausgegeben vom historischen Verein des Kantons St. Gallen. Bearbeitet von Hermann Wartmann. XII u. 912 S. 4. St. Gallen. Zollikofer'sche Buchdruckerei 1882.

Nachdem in den Jahren 1863 und 1866 auf Veranstaltung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Dr. Hermann Wartmann den Codex

Traditionum Sancti Galli in Gestalt des »Urkundenbuches der Abtei St. Gallen« in zwei Theilen über die Jahre 700 bis 920 neu herausgegeben hatte, ruhte die Arbeit des in der Zwischenzeit zu anderer Thätigkeit berufenen Herausgebers bis 1874. Wartmann hatte unterdessen den von ihm geleiteten historischen Verein des Kanton St. Gallen zu immer bedeutenderer Leistungsfähigkeit gebracht, und er entschloß sich, obschon er als Actuar des kaufmännischen Directoriums zu St. Gallen insbesondere für den Abschluß eines größeren Werkes über Handel und Industrie seiner Heimath in Anspruch genommen war, die Fortsetzung des Urkundenbuches, welches allerdings mit jedem folgenden Jahrhundert einen localeren Charakter annimmt, mit der Kraft der genannten wissenschaftlichen Vereinigung zu unternehmen: die erste Lieferung legte er als Festgeschenk am 1. August 1874 bei der Jubelfeier der historischen Uebungen zu Göttingen Georg Waitz vor. Bis 1882 war, trotz den zahlreichen, den Herausgeber zum Theil auf weit abgelegene Gebiete führenden Abhaltungen und trotz der peinlichen Störung, welche 1880 durch den Brand der Buchdruckerei in der Vernichtung fertiger Bogen und einer größeren Abtheilung Manuscriptes eintrat, der stattliche Band vollendet. Wie schon die beiden ersten Abtheilungen als vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete der Urkundenedition anerkannt worden sind, so kann dieser neue Band wieder als eine der wesentlichsten Bereicherungen für die Geschichte der nordostschweizerischen und südschwäbischen Territorien bezeichnet werden.

Indessen unterscheidet sich diese Fortsetzung



nach verschiedenen Seiten sehr wesentlich von den beiden ersten Bänden. Einerseits hat der Herausgeber neben den eigentlich auf das Stift St. Gallen bezüglichen Urkunden nun auch weitere, theils auf andere geistliche Stiftungen des Kantons — St. Johann im Toggenburg, Maggenau —, theils und ganz insbesondere auf die sich entwickelnde Stadtgemeinde St. Gallen Anwendung findende Stücke aufgenommen; andererseits ist hier das bisher ungedruckte Material unendlich viel reicher, als das in den früheren Jahrhunderten der Fall gewesen war. Besonders die letzten dem 14. Jahrhundert angehörenden Abtregierungen weisen hinter einander ganze Reihen noch unpublicierter Urkunden auf.

Auch dieses Urkundenbuch zeigt, während das 10. Jahrhundert, obschon es hinter dem 9. schon weit zurücksteht, noch eine gewisse Fülle aufweist, für das 11. und 12. Jahrhundert ein weitgehendes Versiegen des Materials. Mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird dasselbe sehr reich und wächst noch Jahr für Jahr in das 14. Jahrhundert hinein, wobei allerdings nicht geläugnet werden soll, daß das allgemeine Interesse, etwa mit dem Beginn der Regierung Ludwig des Baiern, merklich zu schwinden anfängt. Mit dem Tode des Abtes Hermann von Bonstetten, dem Jahr 1360, bricht die Sammlung ab. Es ist wohl nicht zufällig, daß mit den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts, wo die fortgesetzte Geschichtschreibung des Stiftes St. Gallen erlischt, auch das urkundliche Material an hervorragendem Interesse einen gewissen Verlust darlegt. Dagegen steht gerade der letzte deutsch schreibende Fortsetzer der *Casus Sancti Galli*, der Bürger der Stadt

St. Gallen, Christian Kuchimeister, in seiner fast urkundliche Genauigkeit aufweisenden Geschichtsdarstellung mit den durch Wartmann gesammelten Urkunden in vorzüglichem Zusammenhange, während die Kritik in anderer Hinsicht berühmterer, früherer lateinischer Geschichtsschreiber des Klosters, voran der Mönche Ratpert und Ekkehart IV., des 9. und 11. Jahrhunderts, sehr häufig, ja bei dem ersteren fast durchaus, die tiefsten Divergenzen zwischen einer tendenziösen Historiographie und den urkundlichen Stücken aufzuzeichnen hatte\*).

Ein ansehnlicher Theil des Bandes ist einem »Anhang« zugewiesen, welcher theils Nachträge zu den beiden ersten Bänden, ferner erst während der Edition des dritten Theiles neu aufgefundene Nummern bringt. Besonders wichtig aber ist die mehr als hundert Seiten umfassende Abtheilung »Oekonomisches«, welche ganz überwiegend früher nur im Codex Traditionum abgedruckte oder noch gar nicht publicierte Stücke enthält. Es sind Aufzeichnungen über Abgaben, über Einkünfte einzelner Klosterämter oder über

\*) Der Verfasser dieses Artikels verweist hiefür auf die 1870 bis 1881 von ihm neu herausgegebenen St. Gallischen Geschichtsquellen (Abtheilung I. bis V., in den »St. Galler Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte«). Insbesondere bei der Edition Kuchimeister's konnte er die zur gleichen Zeit in Wartmann's Urkundenedition neu erscheinenden urkundlichen Quellen zur Darlegung der Richtigkeit der Casus Sancti Galli, vorzüglich in den wichtigen Abtregierungen des Berchtold von Falkenstein, in der Epoche des Zwischenreichs, und des Grafen 'Wilhelm von Montfort, in derjenigen der ersten habsburgischen Könige, heranziehen. In einer Recension, welche in der Revue historique erscheinen wird, hat er das Verhältniß des Urkundenbuches gerade zu diesen Regierungen genauer beleuchtet.

solche des Stiftes an bestimmten Orten, dann Jahrzeitstiftungen, sowie weitere einzelne urkundliche Aufzeichnungen, worunter zum Beispiel das Schuldenverzeichnis des Konrad von Gundelfingen, des durch König Rudolf Wilhelm von Montfort gegenüber gestellten Kloostervorstehers, einen großen Raum einnimmt. — Sehr sorgfältig gesammelte Berichtigungen und Zusätze zu allen drei Theilen stehn hinter der Vorrede. Das gegen zweihundert Spalten umfassende, ungetrennte Orts- und Personenregister zeichnet sich durch eine weit praktischere Anordnung vor dem nach einseitig philologischen Gesichtspunkten angelegten Register der beiden ersten Bände aus, und es ist sehr verdienstlich, daß das Ortsregister der beiden ersten Theile hier wieder aufgenommen ist.

Der Herausgeber wagt es noch nicht, einen vierten Theil der Edition, welcher dann nothwendig noch den letzten großen Abt des ausgehenden Mittelalters, den hervorragenden Staatsmann Ulrich VIII. (1463 bis 1491), mit umschließen müßte, bestimmt zu versprechen. Auch wenn dieser Abschluß nicht gebracht werden könnte, wird jeder Benutzer der drei ersten Theile bereitwillig einräumen, daß er eine der monumentalsten Leistungen der Urkunden-Veröffentlichung vom Boden der deutschen Geschichte vor sich habe.

Zürich.

G. Meyer von Knonau.

---

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Vorlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 21. 22.

23. u. 30. Mai 1883.

---

Inhalt: Paul de Lagarde, Die lateinischen Uebersetzungen des Ignatius. — Iudae Harizii macamae Pauli de Lagarde studio et sumptibus editae. — 'Petri Hispani de lingua arabica libri duo Pauli de Lagarde studio et sumptibus repetiti. Vom Herausgeber. — C. J. Bredenkamp, Gesetz und Propheten. Von V. Ryssel. — S. Stricker, Studien. Von J. Löwe.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Die lateinischen Uebersetzungen des Ignatius herausgegeben von Paul de Lagarde. — Iudae Harizii macamae Pauli de Lagarde studio et sumptibus editae. — Petri Hispani de lingua arabica libri duo Pauli de Lagarde studio et sumptibus repetiti. Selbstanzeige des Herausgebers.

Von den drei Texten, welche ich binnen Jahresfrist neu herausgegeben habe, soll der Eine nicht der Wissenschaft unmittelbar dienen, sondern als Vorlage für die Arbeiten meiner hebräischen Gesellschaft verwendet werden. Ich bespreche ihn zuerst.

Dem Gedeihen der hebräischen Philologie steht einmal der Umstand entgegen, daß die bei der ersten Fakultät eingeschriebenen jungen Leute mit der von den Aufsichtsbehörden getheilten, ebenso irrigen wie unbegreifbaren Voraussetzung die Universität beziehen, genug hebräisch zu wissen, um sich dem Studium des alten Testaments widmen zu dürfen, während in

Wahrheit sie genau so unfähigt sind, von Kritik und Exegese des jüdischen Kanons reden zu hören, wie Quintaner unfähigt sein würden, einen Vortrag über die Echtheit und Unechtheit der von Humanisten des funfzehnten Jahrhunderts in die lateinischen Klassiker hinein gefälschten Abschnitte entgegen zu nehmen. Ueber eine Literatur darf nur urtheilen wer die Sprache der Literatur fließend liest und womöglich schreibt.

Es steht dem Gedeihen jener Philologie weiter das dogmatische Vorurtheil entgegen. Mag der Student auf Luther oder auf irgend ein exegetisches Noth- und Hilfsbüchlein schwören, immer hat er eine Autorität welche er nicht antasten läßt.

Es handelt sich mithin darum, denen welche unter dem Banne der Fiction leben, hebräisch zu wissen und über das alte Testament urtheilen zu dürfen, zu zeigen, daß es ein weder berechtigter noch glücklicher Muth ist, mitreden oder auch nur mithören zu wollen, wenn man nicht bessere Kenntnisse zur Verfügung hat als sie besitzen: es handelt sich weiter darum, ihnen an dogmatisch gleichgültigen Texten so viel Kenntnisse beizubringen, daß sie selbstständig eine Ueberzeugung zu haben gezwungen sind: daß sie fähig werden zu fühlen, was in der hebräischen Sprache möglich ist, was nicht: daß sie ermessen lernen, wo die Grenzen unsres Wissens liegen.

Daß dieß nicht allein für Studierende, sondern auch für Aeltere Noth thut, habe ich in meinen deutschen Schriften I 129 135 und in den *Symmicta* I <sup>64</sup>/<sub>65</sub> II 23 längst ausgesprochen.

Können wir einen Musivtext finden, der aus Stellen des Kanons, womöglich sogar nur aus Stellen der Genesis, der Psalmen und der für Studierende behandelten Abschnitte des *Isaias*

zusammengesetzt ist, so werden wir an ihm erstens erweisen können, wie es um das Wissen seiner Leser bestellt ist. Wir werden zweitens an einem derartigen Texte eine gewisse Kenntnis der hebräischen Sprache einzutüben im Stande sein, ohne die Dogmatik zu kränken.

Iuda Harîzî hat uns in seinen Makamen einen Musivtext geliefert, der mitunter geistreich, mitunter belehrend, mitunter recht abgeschmackt ist, einen Text, welchem Anfänger mit der Concordanz recht wohl zu Leibe gehn können, für den sie sogar mit Gesenius-Mühlau-Volk meistens ausreichen werden.

Es handelt sich zunächst darum zu ermitteln, was in einer Makame erzählt wird: danach darum, festzustellen, aus welchen Bibelversen die Makame zusammengenäht ist: drittens darum, den eignen Styl des »Dichters« und die Buntscheckigkeit eines etwa aus Osee, Deuteronomium und Iob zusammengeffickten Machwerks zu kritisieren: viertens um Erläuterung der in dem Abschnitte vorkommenden Realien. Immer wird es möglich sein, die Formenlehre einzutüben, Vokabeln beizubringen, Syntax zu treiben, im ganzen Kanon heimisch zu machen, dessen Verse reichlich verwendet werden, auf dessen Aussprüche auf Schritt und Tritt angespielt, der als bezifferter Bass fortwährend neben der Melodie des Spaniers gehört wird. Fortgeschrittenere werden notieren, was sich aus der Verwendung der Vokabeln und der alten Vorlagen für die Tradition der Exegese ergibt. Auf jeden Fall wird wer dieß Buch genau durchgelesen hat, sehr vieles nicht mehr glauben, was die moderne Exegese vorträgt. Und das wird kein Schaden sein.

Die mir bekannten Handschriften des Tahke-

mónî zählt meine Vorrede auf: benutzt ist von ihnen nur Eine, welche früher Luzzatto zur Verfügung gehabt hat, und die jetzt in London liegt. Ich habe sie nicht selbst abgeschrieben, sondern abschreiben lassen: entweder hat mein Handlanger schlecht gearbeitet, oder Luzzatto hat den Codex zu hoch gewerthet. Jedesfalls hat die von mir erworbene Abschrift dieses Codex ermöglicht, einen weit vollständigeren und vollkommeneren Text zu bieten, als er bisher geboten worden ist. Ich habe ihn citierbar gemacht, indem ich ihn in Kapitel theilte, und mit Ausnahmen welche der Sinn gab, alles gleich Reimende unter Eine Ziffer setzte. Endgültig wird die Zählung nicht sein, da der Apparat noch fehlt, mithin der Text sich noch sehr ändern mag: für Studierende genügt sie, welche man jetzt leicht dahin weisen kann, wohin man sie weisen will.

Das Buch ist so schön ausgestattet, wie wohl noch nie ein hebräisches Buch ausgestattet worden ist. Ich hatte meine Septuaginta anders zu machen vorgehabt, als der erste ihrer zwei Bände in einigen Monaten vorliegen wird: als das in meiner »Ankündigung einer neuen Ausgabe der griechischen Uebersetzung des alten Testaments« 18, 18 mit Namen genannte Gefühl mich so übermannte, daß ich meine Anfänge umwarf, war das für die beiden ersten Bände der zuerst vierbändig gedachten LXX bestimmte Papier für über sechstausend Mark bereits erworben: es muß nun selbst für Schulbücher verwandt werden, wenn ich es nicht ungenutzt stehn lassen will.

Ich gehe zu meiner Ausgabe der lateinischen Uebersetzung des Ignatius über, welche ich am sichersten durch die ihr beigegebene,

hier nur gekürzte und ab und zu mit Zusätzen versehene Vorrede charakterisiere.

Da ich alles Ernstes daran denke, meine seit Jahren geplante und vorbereitete Ausgabe sämtlicher unter dem Namen des Clemens von Rom laufenden Bücher unter die Presse zu geben, mußte ich mich — weil Clementina und Ignatiana, wie man seit Ushers Arbeiten weiß, in enger Beziehung stehn — darüber schlüssig machen, ob ich die vorhandenen Drucke des Ignatius für meine Zwecke benutzen dürfe. Die Antwort auf diese Frage hat Nein gelautet.

Wie es polyglotte Bibeln gibt, so könnte es auch einen polyglotten Ignatius geben. Für Gelehrte, welche griechisch, lateinisch, syrisch, armenisch, koptisch, äthiopisch gleichmäßig bequem läsen, würde es angenehm sein, auf zwei gegenüberstehenden Seiten alle Uebertragungen des Ignatius neben den beiden Originalen oder dem Zubehöre dieser Originale mit Einem Blicke überschaun zu können.

Einmal ist nun noch nicht möglich, alle die genannten Uebersetzungen kritisch herauszugeben: andrerseits ist kaum der eine oder andere der jetzt lebenden Gelehrten im Stande, aus solchem polyglotten Ignatius Nutzen zu ziehen: die sehr wenigen aber, welche aus ihm allenfalls Nutzen zu ziehen vermöchten, interessieren sich für Ignatius und die Geschichte der Kirche gar nicht.

So wird sich empfehlen, die vorhandenen Versionen des angeblichen Antiocheners einzeln zu bearbeiten. Jeder hier eintretende Forscher wird das natürlich in der Güte und dem Umfange thun, worin es ihm in seiner eigenthümlichen, oft wenig erfreulichen Lage möglich [*sic*] ist.

Man hat wohl die lateinischen Dolmetschun



gen dem griechischen Texte des Ignatius beigelegt. Der Kritik hülfte das nichts, selbst wann es — was bisher nicht geschehen ist — vollständig geschähe, da die Kritik zu ihrem Geschäfte, auf die Dauer wenigstens, des Syrer und Armeniers nicht entrathen kann. Sollen aber diese lateinischen Versionen dem Verständnisse der Dilettanten zu Hülfen kommen, so ist erstens daran zu erinnern, daß die Wissenschaft für Dilettanten nicht arbeitet, daß sie alle, welche über die Geschichte der christlichen Kirche mitzureden sich unterfangen ohne genügend griechisch zu verstehn, als unbedingt incompetent ignoriert. Es ist zweitens zu erklären, daß wer eine im Getreibe der bei den pseudoisidorischen Dekretalen auslaufenden Bewegung etwa zur Zeit des sogenannten Scotus Erigena im fränkischen Reiche, eine in den Tagen des Robert Grosseteste von Lincoln, also um 1250, von einem privaten Liebhaber in England gefertigte lateinische Version des Ignatius glaubt als Hülfsmittel für die Erklärung der Urschrift ansehen zu dürfen, seinem Lehrer mit Unrecht Lehrgeld gezahlt hat. Ein Hülfsmittel für die Erklärung sind diese Uebersetzungen niemals und nirgends: sie dienen lediglich der Kritik, und auch für diese sind sie nur im Großen von Belang.

Unumgänglich [*sic*] scheint es mir, die beiden Gestalten des Ignatius einander so gegenüber zu stellen, daß man Uebereinstimmung und Abweichung bequem übersehen könne. Es gibt für uns nicht eine Sammlung von sieben und eine von zwölf, sondern eine von eilf und eine von zwölf Briefen: was nunmehr wohl auch in weiteren Kreisen bekannt werden wird: auch die von eilfen hat Ueberschüsse über die von zwölfen.

Auf meiner linken Kolumne steht was James

Usher, Erzbischof von Armagh, 1644 aus dem noch vorhandenen Codex des Gonville and Key's College in Cambridge und dem jetzt verschwundenen Codex des Richard Montagu herausgegeben hat, desselben Montagu, dem wir Gregors von Nazianz *κατὰ Ἰουλιανοῦ σιηλιτευτικοῦς* verdanken. Es würde auch nach Smith und Jacobson gelohnt haben, die cambridger Handschrift neu zu vergleichen: ich kenne in Cambridge niemanden den ich um eine solche Vergleichung hätte bitten mögen, noch weniger kenne ich dort jemanden den ich mit dieser Vergleichung hätte beauftragen können. Ich habe mich aus hier nicht zu erörternden Gründen darauf beschränkt, Ushers Text zu wiederholen: auf Ushers Anmerkungen ist absichtlich Rücksicht nicht genommen worden. Einer entsprechenden Züchtigung für diese absichtliche Auslassung sehe ich entgegen. [Geschrieben 24. 11. 1882.]

Auf meiner rechten Kolumne findet sich die sogenannte längere Recension, von der nur der Eine Brief, von dem es eine sogenannte kürzere Gestalt nicht gibt, der an die Philipplier, um der Verlagshandlung [hierzu setze ich am 28 April 1883 ein *sic*] Geld zu sparen, quer über gedruckt ist.

Man kennt für den Text dieser Kolumne eine Princeps und fünf Handschriften, von denen drei mir unzugänglich waren. August Mau hat die Collation der beiden benutzten Handschriften für mich gemacht, die Princeps hatte vor mir noch niemand verglichen.

Es ist längst bemerkt worden, daß diese fünf Manuscripte — ich füge hinzu: und der Druck des Jacques LeFèvre d'Estaples — aus Einem und demselben Archetypus stammen, da das Ende des Briefs an Polykarp ihnen Allen fehlt. Dieß Ende wird Ein Blatt gefüllt haben,

so daß sich das Format der Urschrift unschwer berechnen läßt.

Da die Fünf im Ganzen sehr treue Abschriften Eines und desselben Archetypus sind, kommt sehr wenig darauf an, ob man sie alle fünf oder nur zwei von ihnen vergleicht. Niemand wird Grund zu besonderem Stolze haben, wenn er durch eine Collation von viere erfahren hat was man auch durch eine Collation von zweien schon lernen kann.

Die laus Heronis, von mir über die Seite weg gedruckt, folgt in  $\beta\gamma$  und andern Zeugen auf die zwölf Briefe. Auf Baronius (zum Jahre 110) zurückzugreifen lag kein Grund vor.

Zu den zwölf oder dreizehn Stücken, welche ältere Handschriften bieten, kommen diejenigen, welche meines Wissens zuerst am Ende des Buches Vita et processus sancti Thome cantuariensis martyris, das zu Paris am 27 März 1495 die Presse verließ, erschienen sind, und die dann S. Champier, Arzt und Geheimschreiber der Herzöge von Lothringen und Bar, veröffentlicht hat. Selbst ein bloßer Abdruck dieses Unraths ist eigentlich schon zu viel.

Der Brief an die Römer steht in dem einen englischen Codex Ushers mitten in einem Martyrium. Ebenda steht er bekanntlich auch in griechischen Martyrien. Ich habe versucht, ohne jenen Codex gesehen zu haben, den Thatbestand anschaulich zu machen. Meine Leser finden daher von Seite 127 an nicht mit der Textschrift meines Bandes gesetzt vor und nach dem Briefe an die Römer das Martyrium, welches Usher ex nostro interprete genommen hat. Zu diesem gibt es in der durch  $\Phi\beta\gamma\delta\zeta\mu$  vertretenen Recension meines Wissens keine Parallele. Wohl aber habe ich das ex vetere interpretatione in membranis

cottonianis repertum, von Usher zum Theil mitgetheilte Martyrium vollständig unter jenes Ushersche gestellt. Ich wandte mich mit der Bitte, mir die Handschrift welcher Usher dieß Martyrium entnommen, aufzufinden, an E. Maunde Thompson, und erfuhr, daß Otho D viii die Signatur des Buches sei. In David Casleys 1734 veröffentlichtem catalogue of the manuscripts of the king's library 315 erscheint Otho D viii als burnt [23 October 1731] lumps, Thompson nennt es nur a good deal damaged by fire: there are some parts which are difficult: the margins are burnt, and the vellum split up. Der allezeit gefällige Thompson hat aber in Herrn Francis Bickley gleichwohl einen Gelehrten aufgetrieben der — ohne durch mich von dem in den acta sanctorum Februar I 29—33 (1658) stehenden Abdrucke erfahren, ohne überhaupt von demselben gewußt zu haben — die von mir abgedruckte Kopie aus diesen burnt lumps beschafft hat. Ich mußte sie Zeile für Zeile erbitten und wiedergeben, um sofort erkennen zu können und erkennen zu lassen, was in diesem Codex wirklich erhalten ist. Die Ergänzungen sind in Kursivdruck von mir eingefügt: die Interpunction habe Ich hinzugethan, die Varianten von Henschens Text an den rechten Rand gestellt.

In höherem Grade noch als andere Herausgeber werden die Theologen, welche die unter dem Namen des Ignatius laufenden Urkunden edieren wollen, sich den Spott des Aristoteles 1354<sup>a</sup> 25 über diejenigen stets gegenwärtig zu halten haben, welche den Maaßstab selbst krumm biegen, mit welchem zu messen sie beabsichtigen.

Eine in parallelen Kolumnen die Originale der beiden Recensionen des Ignatius vorliegende Ausgabe der Briefe des angeblichen Antioche-

ners wird — als Textbuch für Vorlesungen — erscheinen so bald es möglich ist.

Funks Ausgabe der apostolischen Väter war mir im Mai des Jahres 1882, als ich meinen von langer Hand vorbereiteten Ignatius in den Druck gab, noch unbekannt, obwohl sie schon im Februar nach Göttingen gekommen ist. Die Göttinger Verhältnisse entschuldigen jene meine Unbekanntschaft: Herr Funk hat, wie ich höre, die von mir  $\delta\zeta$  genannten Codices verglichen, und  $\delta$  als Quelle der Princeps erkannt.

Ich komme schließlich zu Peter von Alcala.

Als ich 1851 von den oben als für die Besorgung einer Ausgabe des Harîzî maßgebend bezeichneten Gesichtspunkten aus zu Halle die  $\text{בְּחֹלָה בַּת יְהוּדָה}$  Luzzattos zu erklären und erklären zu lassen versprochen hatte, mußte ich, um die gebührende Einleitung in diese Vorlesung geben zu können, mich um die ältere Geschichte Spaniens kümmern. Bei meinem Studium fiel mir auf, daß die Eigennamen der arabischen Städte Spaniens und die aus dem Arabischen in das Spanische übergegangenen Vokabeln gunierte Vokale zeigen. Ich schloß hieraus und aus einer Reihe anderer Erscheinungen, daß es wichtig sein werde, den Dialekt Granadas auf sein Verhältnis zum Arabischen Mekkas zu untersuchen, um die Schlüsse ziehen zu können, welche sich für die Geschichte der semitischen Sprachen aus der Differenziale der beiden ziehen lassen.

Seitdem habe ich diesen Gegenstand nicht aus dem Auge verloren, und seit Jahren einen Neudruck des selbst für das Lexicon noch durchaus nicht ausgenutzten Pedro de Alcala geplant.

Pedro liefert außer dem Wörterbuche eine spanisch geschriebene Grammatik mit daran

hangendem Catechismus, letzteren in spanischer Sprache mit beigedruckter arabischer Uebersetzung. Er hebt 73, 15—28 als besonders wichtig hervor, daß sein Arabisch accentuiert sei: er hat uns mit seiner, allerdings offenbar durch die Schuld des Setzers oder des Correctors nicht immer consequenten Accentuation den wesentlichsten Dienst gethan. Es charakterisiert den Zustand der semitischen Philologie, daß von dieser Accentuation bisher so wenig Notiz genommen worden ist wie von dem Lautstande, der Flexion und der doch wenigstens in großen Zügen aus den Texten zu erkennenden Syntax des Idioms von Granada.

Ich warne allerdings davor, diese Texte ohne weiteres zu benutzen. Einige von ihnen gehören nämlich nicht der uns vorzugsweise interessierenden Volkssprache an, sondern sind aus Büchern gelehrt umschrieben: auch in das Glossar ist leider hier und da Bücherarabisch eingedrungen. Auch muß eine umfassende Untersuchung der mozarabischen Liturgie vorgenommen werden, ehe man hier sicher arbeiten kann.

Mir scheint seit lange unter vielem andern was der semitischen Philologie Noth thut, ein arabisches Wörterbuch voll reichlicher Citate aus anerkannten und nicht anerkannten Texten Bedürfnis zu sein: Bearbeitungen arabischer Glossare sind in genügender, zum Theil in ausgezeichneter, Güte vorhanden. Die nicht klassischen Texte — auch die in meinem (was nicht befremdet) fast völlig unbeachtet gebliebenen großen arabischen Psalter von 1876 und in meinen Materialien von 1868 vorgelegten — sind dabei mindestens ebenso wichtig wie die klassischen, da das klassische Arabisch nur ein künstlich gemachter, vielfach von Ausländern geschriebener Jargon ist. Ich habe mir

1870 eine Concordanz über einen Theil des Mutanabbi angelegt, und sonst vieles gesammelt. Ich gedenke dieß Alles, dazu auch das von Pedro gelieferte Material, zusammen zu arbeiten.

Beiläufig bemerke ich zu meiner Erklärung des  $x$  der Mathematiker, daß man bei Pedro auf jeder Seite Beispiele dafür finden wird, daß  $x$  wie  $\check{s} = sch$  gesprochen wurde, und ich erlaube mir daran den Hinweis zu knüpfen, daß Spanien im Mittelalter genügend mit Kennern der Mathematik versehen war — man hat mir gegenüber dieß bestritten —: den Beweis führe ich aus Valentin Roses Abhandlung im Hermes 8, 327—349. Ich komme um so lieber auf diese Sache zurück, als mich unser verehrter Kollege, Herr Staatsrath Malmsten, der bei meinem Vortrage vom 10 Mai 1882 gegenwärtig war, so eben durch seinen zustimmenden Aufsatz in der Nordisk tidskrift erfreut hat.

Die Vorrede zu meinem Drucke ist sehr rasch geschrieben: am Ende des Semesters drängten sich die Arbeiten meines Dekanats, und zu ihnen kamen die Vorbereitungen für eine Reise nach Turin. So ist auf Seite iv irrthümlich gesagt worden *scripturae discrepantia in arte obvia quae sigla distincta non est, ad editionem alteram referenda, quam B vocabam ubi ab A distingui debebat*. Das Umgekehrte ist richtig: statt *alteram* schreibe *priorem*, statt *B* schreibe *A*, statt *ab A* schreibe *a B*. VII 19 fehlt hinter *libris* das Wort *editis*.

Gustav Loewe und Paul Ewald haben sich im Prospectus ihrer mit reichlicher Unterstützung der Regierung herausgegebenen westgothischen Schrifttafeln vorbehalten, den Preis ihres Buches nach einem bestimmten Termine von 20 auf 50 Mark zu erhöhen: ich behalte mir vor, für

meinen ganz auf meine eigenen Kosten gedruckten Pedro etwas Aehnliches zu thun. Er wird auch dann noch erheblich billiger sein als die äußerst seltene und kaum citierbare Originalausgabe, für welche sich Quaritch 500 Mark, Maisonneuve 500 Francs zahlen läßt.

Der Ignatius wurde am 24 November 1882, Harîzî am 11 Januar 1883, Pedro am 28 Februar 1883 fertig: neben diesen Drucken gieng die Correctur meiner LXX Lucianischer Recension, reichliche Amtsarbeit und giengen auch andere Studien her. Man sieht, es hätte mir — ich bin Gott in tiefster Demuth dankbar dafür — an Kraft nicht gefehlt, auch meine Septuaginta in größerem Style zu liefern als ich sie liefere. Nicht Ich habe zu verantworten, daß diese Kraft nicht für meine eigentlichen Aufgaben hat verwendet werden können. Was und wer mich hinderte, ist bekannt: die in den beiden Bänden meiner »deutschen Schriften« ausgesprochenen Gesinnungen und Anschauungen sind mir so viel werth, um ihretwillen die Hinderungen zu ertragen. Ich ertrage es auch, wenn die Grundsätze gewisser Leute ihnen gestatten, mir die Nichtbenutzung dem Auslande gehöriger Handschriften trotzdem vorzuwerfen, daß ich in meinem Ignatius IV und in meiner »Ankündigung« 22 nachgewiesen habe, wie mir die Benutzung solcher Handschriften *absolut* unmöglich geworden ist, es wäre denn daß ich — der Preuße auf Kosten des Auslands! — zu ihnen hinreisen kann: ich weiß ja daß **فکر هر کس بقدر همت اوست** und daß **יראה יהוה וירוש**.

P. de Lagarde.



Gesetz und Propheten. Ein Beitrag zur alttestamentlichen Kritik. Von Lic. C. J. Bredenkamp, Privatdocent der Theologie in Erlangen. Erlangen, Verlag von Andreas Deichert. 1881. 204 S. 4<sup>o</sup>.

Die Schrift Bredenkamp's will, wie durch den Titel »Gesetz und Propheten« angedeutet ist, den Nachweis führen, daß diese summarische Bezeichnung des A. T. nicht bloß sachlich, sondern auch chronologisch zutreffend sei. Sie stellt sich somit der Anschauung Wellhausen's entgegen, nach welcher die correcte Bezeichnung »Propheten und Gesetz« wäre.

Bei der Bedeutung, welche die Pentateuchkritik gegenwärtig besonders seit Wellhausen's »Geschichte Israels« gewonnen hat, muß jede Schrift willkommen sein, welche eine Lösung dieser für die Betrachtung des ganzen alten Testaments wichtigen Fragen anstrebt. Für alle Gegner der neuesten Phase der Pentateuchkritik muß aber Bredenkamp's Schrift um so mehr willkommen sein, als sie als der erste Versuch gelten kann, in einer zusammenhängenden Darstellung, die Behauptungen Wellhausen's zu prüfen und das ganze kritische System auf seine Berechtigung hin zu untersuchen. Die Bedeutung der Controverse rechtfertigt und fordert ein genaueres Eingehn auf die Frage, inwieweit dieses Ziel von Bredenkamp erreicht worden ist.

Br. beginnt mit einer Reihe wichtiger Zugeständnisse. Er erkennt an, daß der bisherige Standpunkt der Pentateuchkritik im Großen und Ganzen unhaltbar gewesen sei und auf die geschichtlichen Fragen eine befriedigende Antwort nicht geboten habe. »Die vordem fast allgemein angenommene Position: elohistische Grundschrift, Jehovist, Deuteronomium, in großen Inter-

vallen auf einander folgend und immer andere und neue Gesetzgebung bringend, zerfällt in sich selbst und löst so wenig die vorhandenen Schwierigkeiten, daß sie die Probe einer geschichtlichen Kritik nicht besteht. Es ist das Verdienst Wellhausen's, dieselbe wirksam bekämpft zu haben. Daß die elohistische Gesetzgebung Jahrhunderte hindurch ohne die deuteronomische bestanden, obwohl in den vorexilischen Geschichtsquellen weit mehr das Bild der letzteren, als das der ersteren reflectiert, ist schlechterdings unmöglich« (S. 3; vgl. auch S. 13). Vor allem aber sind es die Abweichungen der verschiedenen Quellen von einander, woran Br. Anstoß nimmt. »Hat der Priestercodez Jahrhunderte lang bestanden ohne das Deuteronomium oder umgekehrt dieses ohne jenen, woher plötzlich eine auf treuer Tradition beruhende mosaische Gesetzgebung, die von der bis dahin bestanden abweicht?« (S. 14).

Diese Schwierigkeiten meint Br. dadurch lösen zu können, daß er an der mosaischen Abfassung beider Bestandtheile des mosaischen Gesetzes festhält. »Die Differenzen zwischen Priestercodez und Deuteronomium möchten sich doch weit eher begreifen, falls es vom Gesetzgeber selbst getroffene Modificationen und Ergänzungen sind. Die 38 Wüstenjahre können sehr wohl Ereignisse in sich schließen, deren Tragweite darum nicht geringer, weil wir sie nicht kennen. Angesichts des heiligen Landes und seiner festen Wohnsitze konnte der Gesetzgeber im 40. Jahre wohl zu theilweise neuen oder ergänzenden Bestimmungen sich veranlaßt sehen, als (!) im zweiten Jahre« (S. 8). Und an einer anderen Stelle (S. 14) sagt er in Bezug auf den im Priestercodez scharf markierten, im Deute-

ronomium dagegen zurücktretenden Standesunterschied zwischen Priestern und Leviten: »Sicherlich ist es doch weit begreiflicher, daß derselbe Gesetzgeber, welcher zunächst sich veranlaßt fand, den Unterschied innerhalb des geistlichen Standes scharf zu betonen, in einem für das Volk bestimmten letzten Vermächtnisse diese Scheidung nicht scharf hervorhebt, sondern zurücktreten läßt« (vgl. auch S. 134).

Daß es aber nicht ausschließlich dieser Wunsch die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Quellenschriften zu erklären ist, was Br. bestimmt, die Abfassung beider Bestandtheile des mosaischen Gesetzes dem Mose selber zuzuschreiben, sondern daß hier ein principieller Gegensatz gegen historische Kritik zu Grunde liegt, geht daraus hervor, daß er sich überhaupt gegen eine Verlegung einzelner Theile des mosaischen Gesetzes in eine spätere Zeit wendet. »Daß die Kritik diejenigen geschichtlichen Urkunden, welche ihre Entstehungszeit in Zweifel lassen, in verschiedene Zeiten datiert, um ihre geschichtliche Unterlage zu begreifen, ist erklärlich und gerechtfertigt; aber was berechtigt die Wissenschaft, die sich als mosaisch gebende Gesetzgebung möglichst weit von der mosaischen Zeit zu entfernen, einen Theil der Zeit Josia's und einen anderen Theil der Zeit Esra's zuzuweisen?« (S. 5). Auch an einer anderen Stelle zeigt es sich, daß Br. hierbei von Principienfragen ausgeht: »Wer das Deuteronomium, welches sich nicht bloß als Codificierung mosaischer Gesetzgebung, sondern als mosaisch ausgiebt, in das 7. Jahrhundert hinabdrückt, hat keinen irgend principiell begründeten Standort mehr, von dem aus er der Ansetzung des Priester-codex in nachexilischer Zeit sich widersetzen

könnte« (S. 3). Mit diesen kritischen Grundsätzen stimmt es auch überein, wenn Br. nicht bloß die poetischen Stücke des Pentateuchs Ex. c. 15, Deut. c. 32 u. c. 33 (S. 34) mit Psalm 90 für mosaische Originale hält (S. 139), sondern auch von dem Segen Jacobs behauptet, daß derselbe, auch als geschriebener, vormosaisch sei (S. 173).

Trotz dieser Betonung der mosaischen Authenticität des ganzen Gesetzes ist damit noch nichts über die Aufzeichnung dieser von Mose selbst getroffenen Bestimmungen gesagt. Es wäre immerhin denkbar, daß Br. sich dieselbe erst relativ spät erfolgt dächte. Aber wenn er sagt (S. 15): »Zwar hüten wir uns die Entstehungszeit der einzelnen Urkunden genau anzugeben, da wir nicht mit durch die Wüste gepilgert, noch in Kanaan eingezogen, sondern drei Jahrtausende zu spät geboren sind«, so kann das doch nur heißen, daß er sich den Grundstock — denn spätere »Redactionen, Umstellungen, Zusätze« schließt er nicht aus (S. 15) — in damaliger Zeit, d. h. noch während des Zuges durch die Wüste und des Einzuges in Kanaan, entstanden denkt. Damit ist allerdings die Aufzeichnung dieses Grundstockes des Pentateuchs durch die Hand Mose's theilweise ausgeschlossen. Trotzdem faßt er aber den Begriff der Authentie der Gesetzgebung eng genug, indem er S. 14 verlangt, daß die mosaische Gesetzgebung, wenn sie mosaisch sein solle, unbedingt früh, jedesfalls vor der Königszeit schriftlich concipiert sein müsse. Dadurch schiebt er den terminus ad quem der Entstehungszeit etwas weiter hinaus; er fordert aber zugleich, daß alle Theile zu einer Zeit abgefaßt seien, wo genaue Kenntniss aus schriftlichen Quellen und münd-

licher Ueberlieferung noch möglich war (S. 16). Es wäre deshalb denkbar, daß Br. diese um ein wenig spätere Abfassungszeit nur auf die jüngste der Hauptquellenschriften bezieht, als welche er S. 16 ausdrücklich die sogenannte Grundschrift, also die elohistische Urkunde, bezeichnet.

Wenn aber Br. anderseits die Bedeutung der Wellhausen'schen Kritik darin sieht, daß sie nachweist, wie »die ganze vorexilische Königszeit kein Boden für die Entstehungszeit des Priestercodex ist« (S. 13) — woraus er aber den Schluß zieht, daß derselbe vor der Königszeit verfaßt sein müsse —, so liegt auf der Hand, daß jenes Zugeständnis an die Pentateuchkritik Wellhausen's nur ein rein formelles ist. Denn die Frage nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Quellenschriften ist doch nur von secundärer Bedeutung; es handelt sich vielmehr hauptsächlich darum, ob der Priestercodex als der jüngste der Bestandtheile des Pentateuchs zugleich nachdeuteronomisch und nachezechielisch ist d. h. nicht nur später als die im 7. Jahrh. abgefaßte oder wenigstens erst Ende des 7. Jahrhunderts hervorgetretene deuteronomische Gesetzgebung, sondern auch später als der dem Exile angehörende Prophet Ezechiel. Diese Behauptung Wellhausen's, welche mit Delitzsch, Dillmann, Riehm u. A. auch Ref. für unrichtig hält, zu widerlegen, ist der von Br. eingeschlagene Weg sicher der falsche, weil bei einer solchen Fassung der ganzen Pentateuchfrage jedwede Verständigung sowohl mit Wellhausen als mit den oben genannten Gegnern Wellhausen's, welche »die einzelnen Urkunden des Pentateuchs in verschiedene Zeiten datieren, um ihre ge-

schichtliche Unterlage zu begreifen«, von vorn herein abgeschnitten ist.

Nur bei einer solchen Fassung der mosaischen Authentie erklärt sich auch die Polemik gegen Dillmann. Es macht einen sonderbaren Eindruck, diesen Hauptvertreter vorexilischer Abfassung des Priestercodex auf eine Linie mit Graf, Kuenen, Wellhausen gestellt zu sehen. Nach Br. wahrt Dillmann's Kritik die Authentie des Gesetzes nicht; denn »wenn Dillmann ältere Quellen als Mittelglieder einschleibt, welche die einzelnen Verfasser bearbeitet haben, so läßt sich dagegen nichts einwenden, falls diese schriftlichen Vorlagen aus mosaischer Zeit stammen; allein jene Mittelglieder sind zu kurz und reichen in wichtigen Punkten nicht an jene Zeiten hinan« (S. 14). Wenn freilich der mosaische Ursprung des Gesetzes als Ganzes hinfällt, sobald man es für unmöglich hält, daß alle Hauptbestandtheile mosaischer Gesetzgebung spätestens vor der Königszeit concipiert sind, so werden sich heutzutage überhaupt nur wenige alttestamentliche Exegeten finden, welche den Anforderungen Br.'s genügen. Denn z. B. auch Delitzsch, der noch 1872 in der 4. Auflage seines Commentars über die Genesis von einer unmittelbaren Abfassung besonders auch des Deuteronomiums durch Mose redet (S. 24), hält an einer so buchstäblichen Auffassung mosaischer Tradition nicht fest, erkennt vielmehr an, daß »der Deuteronomiker Anordnungen Moses frei und theilweise angepaßt dem Bedürfnisse seiner Zeit reproducire« (s. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft. 1. Jahrgang. S. 559). In der That werden ja auch im Pentateuche nur wenige schriftliche Gesetzesaufzeichnungen als von der Hand Moses herrührend

bezeichnet; alles andere wird bloß auf mündliche Anweisungen zurückgeführt. Diese aber können, wie aus ihrem Inhalte hervorgeht, erst in späterer Zeit schriftlich fixiert worden sein.

Falsch ist es auch, wenn Br. sagt, daß Dillmann einen unversöhnlichen Gegensatz der Prophetie zum Gesetze annehme (S. 19, vgl. S. 57). Dieß ist wohl die Meinung Wellhausen's u. A., nicht aber die Dillmann's, der nur — und mit Recht — auf die scharfen Urtheile der Propheten über das Ritualgesetz, den Werth der Opfer und sodann die vielfachen Abweichungen im wirklichen Leben hinweist. Diese Thatsachen beweisen allerdings, daß »Mose nicht eine genaue Regelung des ganzen Rituals vorgenommen, am allerwenigsten ein schriftliches Opfergesetz erlassen hat, daß sich dieses vielmehr erst in den folgenden Jahrhunderten auf Grund der mosaischen Principien in der Praxis so ausgebildet haben kann« (die Bücher Exodus und Leviticus, 2. Aufl. S. 384). Aber Br. mußte doch auch beachten, daß Dillmann (S. 386) fortfährt: »Ebensowenig ist zu verkennen, daß sich am Centralheiligthume unter einer ständigen Priesterschaft die den Mosaischen Grundsätzen entsprechende Ordnung am reinsten forterhalten und weitergebildet haben werde, und man priesterlicherseits den Anspruch nicht bloß machte, sondern auch zu machen berechtigt war, die beste Ueberlieferung zu haben«.

Aehnlich verhält es sich mit einem anderen längst widerlegten Einwande, den Br. aufs neue hervorhebt, daß nämlich die Gesetzgebung durch *pia fraus* entstanden sei (S. 13), wenn man sich ihre Entstehung nicht in der Weise wie Br. denkt, ein Urtheil, das er auch auf »den

sich als Mose gerierenden Deuteronomiker« bezieht (S. 7). Aber dieß ist ein falscher Standpunkt, der den richtigen Einblick in die Entstehung des Pentateuchs und seiner Quellen unmöglich macht. Es ist sicher falsch, die Verschiedenheit der Anschauungen über literarische Wahrhaftigkeit im Alterthum und in der Gegenwart läugnen zu wollen. Und wenn Br. weiter sagt, man verstoße gegen das »*distingue tempora*«, indem man das spätere jüdische Apokryphen- und Pseudepigraphenthum zur Erklärung heranziehe, so ist auch dieß nur zum Theil richtig. Denn das Spätere ist nur die Entartung von etwas früher schon Vorhandenem; der Unterschied, der allerdings vorhanden ist, besteht eben darin, daß man später mit Absicht und tendenziös that, was man früher naiv ausübte. Uebrigens macht Br. selbst auf diesen Unterschied zwischen naiver und tendenziöser Darstellung aufmerksam, wenn er auf den Chronisten verweist, bei welchem das Bild seiner frommen Könige aus seiner Stellung zum mosaischen Gesetze resultiert (S. 6). Warum soll das, was vom Chronisten gilt, nicht auch vom Deuteronomiker gelten? Man hatte eben, wie schon bemerkt, kein klares Bewußtsein von dem Unterschiede zwischen den wirklich überlieferten mosaischen Grundgedanken und den späteren Anwendungen, genaueren Bestimmungen und Modificationen; und daher konnten auch die Aufzeichner der Gesetzesüberlieferung diese in gutem Glauben einfach als das von Gott ein für alle Mal durch Mose gelegte Gesetzesfundament ansehen (s. Riehm im Handwörterbuch des biblischen Alterthums, S. 504). Sah man aber diese späteren Gesetzesaufzeichnungen nur als weitere Ausführungen echt mosaischer Gesetze



an, so kann auch nicht davon die Rede sein, daß man dem Volke die deuteronomische Gesetzgebung »als mosaische oktroyiren wollte« (S. 7). Und warum sollte Jeremia nicht für die deuteronomische Gesetzgebung eintreten, wenn er sie in gutem Glauben als mosaische ansah, zumal da es gar nicht erwiesen ist, daß er die Art ihrer Entstehung kannte, die ja ohnehin mit Riehm besser in das 8. Jahrhundert als in das 7. zu verlegen ist (vgl. S. 7 u. S. 103 ff.).

Ganz anders freilich würde die Sache bei einer nachexilischen Abfassung des Priester-codex liegen. In diesem Fall dürfte man den Verfasser des Priester-codex schlechterdings nicht mit dem Deuteronomiker zusammenstellen, weil die gänzlich veränderten Verhältnisse eine naive und tendenzlose Abfassung vollständig ausschließen würden. Deshalb halten auch wir mit Br. (S. 7 u. 11) eine derartige nachexilische Abfassung des Priester-codex im Namen Mose's für unhaltbar. Denn hier läßt sich durchaus nicht begreifen, wie der nachexilische Verfasser dieser Gesetzessammlung, der doch nach Annahme der Vertreter der neuesten Pentateuchkritik Ezechiels Thora nicht bloß anerkannte, sondern auch der seinigen zu Grunde legte, es gewagt haben könnte, die für die nachexilische Gemeinde bestimmte Gesetzgebung Ezechiels abzuändern. Ganz anders liegt die Sache bei Ezechiel selber, der als Prophet recht gut das abändern und umgestalten konnte, von dem er sah, daß es den veränderten Verhältnissen der nachexilischen Gemeinde nicht mehr entspreche.

Verschiedene Bedenken, die Br. gegen eine derartige successive Entstehung des Pentateuchs vorbringt, erledigen sich bei einer richtigeren

Auffassung der Zusammensetzung der einzelnen Quellschriften. Die Bedenken, welche aus den Widersprüchen zwischen denselben hergenommen sind (z. B. S. 8), werden gehoben durch die Erwägung, daß erst der Redactor die bis dahin selbständig existierenden Quellen — sofern sie nicht bereits auf einer Vereinigung verschiedener Vorlagen beruhten — verband und zu einem Ganzen zusammen arbeitete; sonach konnte sich der Widerspruch eben erst bei dieser Zusammenfügung durch den Redactor zeigen, da eine eingehende Kenntniss des Gesetzes von Seiten des Volkes nicht vorausgesetzt werden darf. Denn wenn Br. sagt: »Wie gut das Volk, wenigstens seine Aeltesten, mit der Literatur der Vergangenheit bekannt war, beweist der Vorgang Jer. 26, 16 f. (S. 8)«, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß zwischen dem Volk und seinen Aeltesten eben ein großer Unterschied ist, und sodann hatte diese Weissagung des Micha ein ganz anderes Interesse für das Volk als die Festsetzungen über die Einzelheiten des Cultusrituals, ganz abgesehen davon, daß diese Weissagung dem ganzen Volke nicht bloß gegolten hatte, sondern ihm auch sicher öffentlich verkündigt worden war. Ferner ist zu beachten, daß solche Gegensätze, resp. Widersprüche dem Redactor kaum als solche bewußt geworden sind, wie ja auch schon früh harmonistische Bestrebungen sich geltend machten, indem man z. B. den Widerspruch zwischen den Bestimmungen über die Opferdeputate Dent. 18, 3 und Lev. 7, 31 ff. 10, 14 schon seit ältester Tradition (s. Philo, Josephus, Talmud) dadurch auszugleichen suchte, daß man die Bestimmung des Deuteronomiums auf das nicht als Opfer, sondern zu gemeinem Gebrauche geschlachtete Vieh bezog. Ueber-

haupt fehlte dem Alterthum jedweder kritisch ausgebildete Sinn; mit Recht sagt Delitzsch (a. a. O., S. 340): »Das Abweichende der beiden Darstellungen über die Passah- und Mazothfest Stiftung wird dem alterthümlichen Leser nicht verborgen geblieben sein, aber als wirklichen unvereinbaren Widerspruch fühlte er es nicht!« Und auch die Aufzeichner selber fühlten wohl kaum den Widerspruch ihrer Bestimmungen gegenüber den bereits schriftlich fixiert vorliegenden, da ja die Gesetze den im Laufe der Zeit veränderten Verhältnissen allmählich angepaßt wurden, so daß sich die Controle für die späteren Aufzeichner vollständig verlor. Indem sich diese somit des Gegensatzes gegen frühere Bestimmungen nicht bewußt wurden, hatten sie auch keinen Grund zu bezweifeln, daß sie ihrerseits ebenso mosaisches Gesetz aufzeichneten. Wie wenig man aber Gefühl für solche Abweichungen in Einzelheiten hatte, beweist vor allem die Art der Redactionsarbeit selber, d. h. die Aufnahme verschiedener im Einzelnen sich widersprechender Bestandtheile. Nach dieser Seite würde aber manches Bedenken von vornherein ausgeschlossen gewesen sein, wenn Br. nicht der Ansicht gewesen wäre, daß nur das aufgenommen worden sei, was der Redactor als gesetzlich bindend auch für seine Zeit angesehen habe, oder wie es Br. (S. 9) ausdrückt, daß man alte Gesetze, z. B. das Deuteronomium, die lange Zeit außer Geltung waren, wieder als göttlich sanctionierte. Die kanonische Geltung darf man aber nicht mit gesetzlicher Geltung verwechseln. Wir müssen vielmehr annehmen, daß der Redactor auch solche Gesetze, die ebenfalls für sein Bewußtsein nicht mehr in Uebung waren, dennoch sei-

nem Werke einverleibte, nur deshalb, weil er darin alte göttliche durch Mose vermittelte Offenbarungen sah, oder, wie wir sagen würden, weil sie für ihn literarischen — dagegen keinen gesetzlich maaßgebenden — Werth hatten (vgl. S. 14 f.) Daß es sich wirklich so verhält, geht schon daraus hervor, daß eben verschiedene Widersprüche, besonders zwischen Priestercodex und Deuteronomium, selbst bei weitgehendster Harmonistik doch Widersprüche blieben und als solche empfunden werden mußten, so daß sicher die eine gesetzliche Bestimmung beseitigt worden wäre, wenn der Redactor nicht zugleich von literarischem Interesse sich hätte leiten lassen.

Schließlich möchten wir noch gegen eine andere Anschauung Br.s (s. z. B. S. 197) eine Einwendung machen, die sich aber mindestens eben so sehr gegen die Vertreter der neuesten Pentateuchkritik richtet. Es ist die Anschauung, daß eine Quellenschrift ein Gesetz nicht enthalten haben könne, wenn wir es nicht mehr in derselben nachweisen können. Bei der Art der Zusammenfügung der einzelnen Quellen, wie wir sie aus dem Zustande des Pentateuchs erkennen können, ist uns zwar vieles erhalten, was bei knapperer Darstellung und einheitlicherer Verarbeitung weggeblieben sein würde; aber ebenso sicher ist doch auch, daß der Redactor alles weggelassen hat, was ihm mit dem Berichte einer anderen Quellenschrift, den er zur Einfügung in sein Werk auswählte, identisch oder wenigstens nur ganz unwesentlich von demselben verschieden erschien. Dabei sind natürlich besonders viele gesetzliche Stücke bei Seite gelassen worden. So wird z. B. auch die jehovistische Schrift manches über die Priesterrechte enthalten haben, was der Redactor wegließ, weil

es ihm neben den ausführlichen Bestimmungen des Priestercodex als unwesentlich erschien.

Ref. ist auf diese principiellen Fragen ganz ausführlich eingegangen. Das Uebergewicht, welches Br. überall den principiellen Erwägungen eingeräumt hat, macht gerade eine Auseinandersetzung über seine Grundanschauungen zur ersten Pflicht. Dieß um so mehr, als Br. nirgends im Zusammenhange seine Ansichten über den Umfang, den Charakter und die Entstehungszeit der einzelnen Quellenschriften klar und deutlich dargelegt hat. Daß dieß ein empfindlicher Mangel bei einem Buche ist, welches die Entwicklungsgeschichte der israelitischen Religion zum Hauptgegenstande hat, liegt auf der Hand. Da Br. die einzelnen Quellen nicht zeitlich genau fixiert, schweben viele seiner Behauptungen in der Luft. Andererseits werden auch manche Behauptungen als schwerwiegende Argumente für seine Fassung der mosaischen Authenticität vorgeführt, die sich ebenso mit der Annahme allmählicher zeitgeschichtlich bedingter Abfassung der Quellenschriften zusammen reimen. Was er S. 11 f. gegen die Längnung eines Einflusses des Bildungsstandes und der religiösen Organisation im alten Aegypten auf das junge Volk Israel und über die Verhältnisse der Richterzeit ausführt, behält seine volle Bedeutung auch dann, wenn wir nicht Priestercodex und Deuteronomium in der Weise wie Br. als echt mosaisch ansehen, sondern den Grundstock des Priestercodex etwa der ersten Königszeit, das Deuteronomium aber dem 8. Jahrhundert zuweisen, zumal wenn wir annehmen, daß verschiedene der uns in ihnen überlieferten Gesetze schon in anderen Quellenschriften vorlagen. Auch sonst fehlt die zum Verständniß seiner Aus-

führungen nöthige Grundlegung. Was soll die mysteriöse Andeutung (S. 16), daß »dem Pentateuch vielleicht noch zahlreichere Quellen als man meist glaubt zu Grunde liegen«, ohne daß irgendwelche Erklärung diesen Worten beigelegt ist, die doch um so nöthiger wäre, als Br.'s Schrift das gegenseitige Verhältniß dieser verschiedenen Quellschriften zum Gegenstande hat und zu erklären sucht? Auf einen weiteren Mangel der Schrift, daß nämlich Br. auf die »Geschichte der Tradition«, die Wellhausen im 1. Theile seiner »Geschichte Israels« der »Geschichte des Cultus« folgen läßt, überhaupt gar nicht eingegangen ist, wird Ref. weiter unten hinzuweisen haben. Doch hängt auch dieses mit dem principiellen Standpunkte, den Br. in allen kritischen Fragen einnimmt, auf's engste zusammen.

In einem auf die Einleitung folgenden Abschnitte mit der Ueberschrift: »Die Aufgabe« spricht sich Br. über seine Stellung zur sprachgeschichtlichen und zur kultusgeschichtlichen Untersuchung aus. — Zum Erweise dessen, daß wir auf Grund der hebräischen Sprachgeschichte die Frage, ob das Gesetz und speciell die Gesetze des Priestercodex an den Anfang oder an das Ende der Geschichte des alten Israel gehöre, nicht zu lösen im Stande seien, weist Br. darauf hin, daß die Resultate der Forschungen Julius Fürst's und Wellhausen's einander völlig widersprechen. Aber so wenig wir die großen Schwierigkeiten der sprachgeschichtlichen Untersuchungen verkennen, so ist es doch andererseits durchaus ungerechtfertigt, deshalb die Möglichkeit, auf diesem Wege zu Ergebnissen zu gelangen, überhaupt zu läugnen. Und daß Julius Fürst's »Geschichte der biblischen Lite-

ratur« viele unbewiesene Behauptungen enthält, sagt Br. selbst in einer Anmerkung, während es doch zugleich als allgemein anerkannt gelten kann, daß Wellhausen, besonders in dem Nachweise aramäischen Sprachgutes, das Maaß besonnener Forschung weit überschritten hat. Auch kann Ref. die Einwendungen Br.s gegen seine Annahme späterer Bestandtheile innerhalb der elohistischen Urkunde (s. *De Elohistae Pentateuchici sermone*, p. 80 ff.) nicht anerkennen; denn wenn Br. sagt, daß »die sprachlichen Momente des Priestercodex, welche nach Ryssel spätere Zeit verrathen sollen, nichts beweisen, so weit die Punktation in Frage kommt«, so hat er dabei übersehen, daß Ref. alle solche Momente, bei welchen die Punktation in Frage kommt, grundsätzlich ausgeschieden hat. Aber abgesehen davon, daß z. B. die späteren Nominalbildungen, wie die mit dem Bildungsbuchstaben ך bei Derivaten von starken Zeitwörtern oder die Doppelbildungen (wie מלבוש), unabhängig von der Punktation ihrem Wesen nach erkannt werden, so gründet sich gerade die Ausnahme des Vorhandenseins späterer Stücke im Priestercodex weniger auf derartige Wort- und Formenbildungen, als auf die Anwendung aramäischer Ausdrücke, von denen sich nicht nachweisen läßt, daß sie bereits in früher Zeit in das alttest. Sprachgut übergegangen sind. Anders steht es dagegen mit der zweiten Bemerkung, daß die Sprache des Priestercodex im Großen und Ganzen, schon wegen seines eigenartigen Stoffes, ihre Selbständigkeit gegenüber der ganzen sonstigen älteren und jüngeren Literatur behauptet. Nach dieser Seite möchte Ref. jetzt allerdings selbst nicht in allen einzelnen Punkten seine Behauptungen aufrecht halten.

Es ist in der That zuzugeben, daß gewisse Bildungen, die anderwärts fehlen, schon deshalb im Priestercodex vorkommen müssen, weil die complicirten Verhältnisse z. B. des Opferritus die Prägung besonderer Termini nöthig machte, weshalb die Verwendung derartiger Bildungen, z. B. des in den Opfergesetzen häufig vorkommenden Infinitivnomens nach Art von  $\text{מְהַרְהָרָה}$ , nicht als ein Kennzeichen späterer Abfassung anzusehen ist. Hier brachte also die Sache den eigenartigen Ausdruck mit sich, während dieß bei den Infinitivnomina der Form  $\text{מִכְתֹּב}$ , die später infolge aramäischen Einflusses an die Stelle des einfachen Infinitivs der Form  $\text{כָּתַב}$  ohne besondere Bedeutungsnuance treten, durchaus nicht der Fall ist. Aber diese und ähnliche Erscheinungen der Wortbildung sind, wie schon erwähnt, nicht maßgebend gewesen für die Annahme späterer Bestandtheile; wohl aber berührt diese Erwägung die Einwendung Kayser's betreffs der Form  $\text{מִכְתָּבָה}$  (Jahrbücher für protest. Theologie. B 7. 1881. S. 363). Denn bei  $\text{מִמְשַׁלָּה}$  Gen. 1, 16, dem einzigen Worte, das Bedenken erregen könnte, ist zu beachten, daß der Verfasser des Schöpfungsberichtes durch die Sache zur Verwendung einer seltenen Bildung genöthigt war, da nicht der bloße Infinitiv, sondern nur ein Infinitivnomen zur Verwendung kommen konnte.

Dagegen lassen sich die anderen von Kayser angeführten Formen durchaus nicht zum Erweise nachexilischer Abfassung des elohistischen Buches geltend machen. Denn die Form  $\text{כְּתִיבָה}$  ist den ältesten Zeiten alttestamentlichen Schriftthums wie den jüngsten eigenthümlich, wohl aber kommt die Form zur Bezeichnung der Ausübung einer Thätigkeit oder zur Bezeichnung



einer Würde erst in der zweiten Periode der hebräischen Sprachgeschichte vor. Nur von dieser letzteren Bedeutung ist daher in meiner Schrift (S. 38 f.) die Rede, während die Nennwörter dieser Bildung mit concreter Bedeutung gar nicht berücksichtigt zu werden brauchten, da derartige Nennwörter, z. B. עֲבָדָה, schon der ältesten Gestalt der Sprache angehören; ja es ist bei dem einzelnen Worte selber ein großer Unterschied, ob es concret oder abstract gebraucht wird. Alle Nennwörter dieser Form in der Bedeutung einer Thätigkeit (חֲנֻכָּה, vgl. גֹּאֲלָה) oder eines Berufes (כְּהֵנָה, פְּקָדָה), die in der elohistischen Urkunde vorkommen, finden sich überdies nur in den Stücken, die Ref. schon wegen anderer sprachlicher Eigenthümlichkeiten einer zweiten späteren Schicht dieser Urkunde zuweisen mußte. — Ebenso verhält es sich mit den Nennwörtern der Bildung מְכַתֵּב. Auch weisen nicht die Nennwörter dieser Form an sich in eine spätere Zeit, sondern nur diejenigen, welche eine Thätigkeit bezeichnen, denn mit concreter Bedeutung kommen solche Nennwörter auch schon früher vor, wie Ref. S. 42 ausdrücklich bemerkt hat, während es mit Wörtern wie מְכַתֵּב, מְדַרְשׁ u. a. wieder eine andere Bewandnis hat, da hier lexicalische Fragen entscheidend sind. Nun haben die beim Elohisten sich findenden Nennwörter dieser Form מְקַנָּה, מְקַנָּה und מְבַחֵר nur concrete Bedeutung; und dasselbe ist der Fall auch bei den Bildungen auf ך, wie קַנְיָן, קַבְּשָׁן (auch beim Jehovisten) und שְׁלִחָן. Außerdem kommt bei einigen dieser Wörter noch ein anderes wichtiges Moment in Betracht: der Unterschied, der zwischen den Derivaten von schwachen und denen von starken Zeitwörtern hervortritt (s. a. a. O. S. 44 ff.). Da

nämlich bei den Derivaten von schwachen Wurzeln die Formen der einfachen Bildung vielfach lautlich zusammenfallen mußten, so finden wir bei diesen Stämmen schon in der ältesten Zeit dergleichen durch Vorsatz und Endung gebildete Nennwörter, während allerdings das Häufigerwerden dieser Bildungen bei den Derivaten starker Wurzeln ein Merkmal beginnender Decomposition ist, indem sich die spätere Zeit eben nicht mehr mit den einfachen Mitteln der Wortbildung begnügte. Deshalb ist weder die Verwendung von  $\text{קָנָה}$  (Gen. 31, 18. 36, 6, nach Dillmann's Genesiscommentar, 2. Auflage, auch Gen. 34, 23), noch die von  $\text{קָנָהּ}$  (Gen. 17, 12. 23, 18) und am wenigsten der Gebrauch von  $\text{קָנָהּ}$  (Gen. 31, 18) ein Beweis für spätere Abfassung der betreffenden Stücke oder des ganzen Buches. So dankbar Ref. auch das Bestreben Kayser's anerkennt, den sprachgeschichtlichen Forschungen in streng objectiver Weise gerecht zu werden, so ist doch nicht minder seine Pflicht darauf hinzuweisen, daß diese Einwendungen gegen die sprachgeschichtliche Beweisführung nur auf Misverständnisse zurückgehen und darum deren Resultate in keinem Falle zu erschüttern geeignet sind. Auf die anderen mehr principiellen Fragen, wie die der Eintheilung der hebräischen Sprachgeschichte in die drei verschiedenen Perioden, deren Zweckmäßigkeit auch Giesebrecht angefochten hat, näher einzugehn, ist hier nicht der Ort, da dieß eine längere Auseinandersetzung nöthig macht. Nur in Kürze sei gegenüber den lexikalischen Untersuchungen Giesebrechts (Zeitschrift für die alttest. Wissenschaft. Jahrg. 1881. S. 177—276)\*) noch darauf hingewiesen, daß

\*) Vgl. auch Driver's sehr beachtenswerthen Auf-

das Vorkommen guthebräischer Wörter und Wendungen der elohistischen Schrift in späteren Schriften noch keinen durchschlagenden Beweis für die spätere Abfassung der elohistischen Urkunde bildet, da das gleichzeitige Vorkommen derselben Wörter bei den späteren Schriftstellern auch auf Entlehnung aus der ihnen wohlbekannten Gesetzesurkunde zurückgehn kann, während allerdings durch das Vorkommen aramäischer Wörter und späterer Wortbildungen die späte Abfassungszeit erwiesen wird, da in solchen Fällen eine Entlehnung ausgeschlossen ist, ganz abgesehen davon, daß derartige Wörter sich in jenen Schriften der zweiten Sprachperiode nicht vorfinden. Eine solche Entlehnung von elohistischen Wörtern läßt sich z. B. vielfach bei Ezechiel nachweisen, in welchem Falle natürlich der Gebrauch dieser Wörter bei Ezechiel ebensowenig eine spätere Abfassung der elohistischen Thora beweist, wie das Vorkommen des Suffixes  $\text{ִּי}$ — beim Deuteronomiker (14, 15) in einem aus der elohistischen Thora entlehnten Stücke. Ferner kann möglicherweise die Uebereinstimmung des Wortschatzes des Elohisten und der späteren Propheten zum Theil auch darauf begründet sein, daß ersterer wie letztere aus dem südlichen Reiche stammten, also des nämlichen Dialektes, des judäischen, sich bedienten.

Wie die sprachgeschichtliche Untersuchung, so meint Br. auch die Berücksichtigung der nachmosaischen Geschichte ausschließen zu müssen. Er verzichtet darauf, den Beweis zu führen, daß »in der nachmosaischen Geschichte die

satz »On some alleged linguistic affinities of the Elohist« in dem Journal of Philology, Vol. XI, p. 201—236.

mosaische Gesetzgebung reflectiert«, und zwar deshalb, »weil auch dann, wenn ein exacter Nachweis gelänge, der negativen Kritik gegenüber wenig gewonnen sein würde, da nach ihr alle Geschichtsbücher von verschiedenen secundären, tertiären u. s. w. Schichten überzogen sind, welche keine Geschichte, sondern spätere Reflexionen über dieselbe geben«. Dem Zusammenhange kann mit dem »exacten Nachweise« nur gemeint sein ein Nachweis aus den Quellenschriften ihrem Wortlaute nach, also ohne daß von dem objectiven Geschichtsvorgange der subjective Bericht unterschieden und geschieden wird. In der That hat Br. in seiner Schrift nirgends derartige historische Kritik geübt, wiewohl man nach der Bemerkung S. 4, wo er von der »Voraussetzung, daß alles, was das A. T. berichtet, wirkliche Geschichte ist«, redet, annehmen sollte, daß er neben dieser Voraussetzung auch das Recht resp. die Nothwendigkeit der kritischen Scheidung anerkennen würde. Hiermit hängt auch ein Hauptmangel der ganzen Schrift zusammen. Wie schon bemerkt, verzichtet Br. ganz auf eine Auseinandersetzung mit Wellhausen über einen wichtigen und wesentlichen Theil der »Geschichte Israels«, die »Geschichte der Tradition«, worin dieser nach einander die Berichte der Chronik, der Bücher Richter, Samuelis und Könige und des Pentateuchs sammt Josua auf ihre historische Glaubwürdigkeit hin prüft. Hier mußte Br. einsetzen, anstatt von vornherein auf einen Versuch zu verzichten, »da der negativen Kritik gegenüber wenig mit einem solchen Nachweise gewonnen sein würde«. So wenig die willkürliche Geschichtsconstruction, welche bei Wellhausen vielfach vorliegt, zu billigen ist, eben so wenig

darf man die Forderung historischer Kritik so schlechthin verwerfen, wie es Br. thut, wenn er S. 4 (vgl. auch S. 138) sagt: »Wenn der Kritiker des 19. Jahrhunderts alles besser weiß und kennt als die Verfasser der heiligen Geschichte, die doch dem, was sie berichten, so unvergleichlich näher standen, so ist es überhaupt ein eigen Ding um eine Darstellung der Geschichte Israels«. Allerdings standen die alttest. Schriftsteller den Thatsachen der israelitischen Geschichte näher als wir, aber ihre naiv und doch dabei subjectiv gefärbte, weil von ihren Anschauungen und bisweilen auch von den Tendenzen ihrer Geschichtsschreibung beeinflusste Darstellung kennt keine historische Kritik und will von vornherein nicht das leisten, was wir eine objective, rein quellenmäßige Darstellung historischer Ereignisse nennen. Demnach ist die historische Kritik berechtigt zu fragen, ob der Bericht über irgend eine Begebenheit auch dem geschichtlichen Thatbestande entspricht, oder ob eine bestimmte Auffassung oder Tendenz in dem Berichte vorwaltet. Eine solche subjective Färbung der geschichtlichen Berichte wird auch Br. wohl kaum gänzlich läugnen wollen, wie es freilich den Anschein hat, wenn er S. 138 sagt: »Die deuteronomische Färbung, welche diese Stelle tragen soll, macht uns ihr Alter nicht verdächtig«. Die Frage ist vielmehr nur, ob Wellhausen mit seiner Auffassung dieses Subjectivismus und mit seiner Scheidung des objectiv Geschichtlichen und des subjectiven Berichtes recht hat oder, wovon auch Ref. überzeugt ist, zu weit geht; und dieß war eben eine der Aufgaben, die Br. zu lösen hatte, wenn er mit durchschlagendem und nachhaltigem Erfolge gegen Wellhausen ankämpfen wollte.

So beschränkt sich also Br. auf die Untersuchung der prophetischen Schriften, indem er es sich zur Aufgabe macht, die Annahme zu widerlegen, daß die Polemik der Propheten gegen den Cultus deutlich das Nichtvorhandensein der autoritativen Cultusgesetzgebung voraussetzen soll, und zu zeigen, daß jene Annahme eines unversöhnlichen Gegensatzes der Prophetie zum Gesetze irrig ist und auf theilweise falscher Einzelerklärung wie auf irrthümlichen Voraussetzungen beruht (S. 19). Mit Recht weist Br. im Folgenden die Forderung zurück, daß sich bei solchen Verhältnissen auch durchgängig positive Kenntniss der Gesetzliteratur zeigen müsse. Denn »der Prophet ist kein Priester und die Prophetie hat es nicht mit dem äußeren Cultusritual zu thun, und es ist im Wesen der Prophetie begründet, die Außenseite zurücktreten zu lassen und auf Verinnerlichung zu dringen, auf religiös-sittliche Gesinnung statt des äußeren Werks, auf innerliche persönliche Heiligkeit statt der äußeren dinglichen«. Auch den Werth der Einzelberührungen schätzen wir mit Br. nicht allzu hoch; doch halten wir es für allzu skeptisch, wenn derselbe behauptet, daß auch bei zweifelloser Benutzung des einen Schriftstellers durch den anderen die Prioritätsfrage streitig sei. Vielfach wird dieß der Fall sein, jedoch durchaus nicht in allen Fällen. Es kann z. B. ein Schriftsteller das von einem anderen Entlehnte, anstatt es durch Hineinarbeitung zu einem organischen Bestandtheile seines Werkes zu machen, nur so lose einfügen, daß man es leicht als Entlehntes erkennt; ebenso können auch die sprachlichen Indicien derartige sein, daß man mit Bestimmtheit sagen kann, wer entlehnt hat und von wem entlehnt ist. Ein passendes Bei-

spiel hat Br. selbst in seiner Schrift erwähnt (S. 116): das Verhältnis zwischen Ezechiel und Leviticus 18—26 (vgl. Klostermann's Aufsatz »Hat Ezechiel die in Lev. 18—26 am deutlichsten erkennbare Gesetzessammlung verfaßt?« in der Zeitschrift für luther. Theologie 1877 S. 401 ff.). Hier ist denn auch die Wahrheit mehr und mehr durchgedrungen und auch der neueste Vertreter des Reuß'schen Standpunktes, Lic. L. Horst ist in seiner Abhandlung über das Verhältnis von »Leviticus XVII—XXVI und Ezechiel« (Colmar 1881) der Macht der Thatsachen gewichen und hat im Anschluß an Delitzsch (a. a. O., S. 619) zugestanden, daß Ezechiels Zukunfts-gesetz das Gesetzbuch S (Dillmann's Sinaigesetz) voraussetzt, nicht umgekehrt (S. 83). Es ist dieß ein Zugeständnis von größter Tragweite, wenn wir bedenken, daß bisher die Annahme, Ezechiels Zukunfts-gesetz sei die erste Hinüberleitung vom Deuteronomium zum Priester-codex, wenn nicht der Ausgangspunkt, so doch ein Hauptargument der Schule von Reuß und Wellhausen war.

Neben diesem mehr negativen Beweise, daß Prophetie und Gesetz nicht in unvereinbarem Gegensatze stehn, verspricht Br. auch den positiven Beweis beizubringen, daß »die älteste Prophetie eine Menge schriftlicher Ritualgesetze, mit göttlicher Autorität gegeben, kennt und daß die gesammte Prophetie in ihren Voraussetzungen auf eine durch Mose erfolgte Cultusgesetzgebung zurückweist« (S. 20). Wenn sich Br. zur Erbringung dieses Beweises nicht auf die prophetische Literatur im engeren Sinne beschränkt, sondern auch den Psalter mit in die Untersuchung hineinzieht, so halten wir das nicht nur für statthaft, sondern mit Delitzsch

(a. a. O. S. 9) für geboten, weil die Religiosität der Psalmendichter und zwar nicht bloß derjenigen, deren Dichtungen den Preis der Thora zum Gegenstande haben, in der Thora wurzelt. Aber man muß sich dabei, will man nicht die Beweiskraft dieser Untersuchungen schwächen oder ganz beseitigen, auch der Grenzen bewußt sein, welche auf diesem Gebiete unserm Wissen gezogen sind. Auch Delitzsch beschränkt den Indicienbeweis im Wesentlichen darauf, daß wir auf Grund sachlicher und sprachlicher Kriterien unterscheiden können, ob ein Psalm vorexilisch oder nachexilisch ist; sobald man sich aber anmaßen will, einen Psalm allein auf Grund innerer Indicien einem bestimmten Verfasser zuzuschreiben, so hat ein solches Urtheil immer nur subjectiven Werth, wie wir ja auch selbst da, wo innere Gründe und äußere Bezeugung zusammentreffen, nur mit äußerster Vorsicht urtheilen dürfen. So sind auch nur wenige der dem David zugeschriebenen Psalmen ächt Davidisch. Zu diesen rechnet Br. S. 60 den 40. Psalm, während auch Delitzsch hier nicht an der Angabe der Ueberschrift festhält; wenn Br. aber hinzufügt, daß man, wenn der Davidischen Autorschaft entscheidende Gründe entgegenstehn sollten, den Psalm als von einem Späteren aus dem Geiste und der Situation Davids gedichtet ansehen möge, so fällt sogleich das Hauptmoment des Beweises hinweg, da es sich ja dann fragt, welcher Zeit dieser »Spätere« zuzuweisen ist, ob der nachexilischen, wie Wellhausen will, oder der vorexilischen, wie wohl die meisten Bibelforscher (vgl. auch Dillmann, Exodus und Leviticus S. 413) annehmen. Man sieht also, wie mislich es ist, die Psalmen zur Erörterung von Fragen heranzuziehen, bei



denen die chronologische Feststellung von maassgebender Bedeutung ist.

Aber auch nach einer anderen Richtung ist bei der Heranziehung des Inhalts der Psalmen die größte Vorsicht geboten. Wenn Br. darauf hinweist, wie in den Psalmen nirgends die Anschauung hervortritt, daß »auch außerhalb Jerusalems und seines Tempels Gott seinen Wohnsitz und legitimen Kult hat« (S. 141) und daß »es für die Dichter auch der alten Zeit keine Heiligthümer gibt, sondern nur ein Heiligthum« (S. 142), so ist doch das zu bedenken, daß wir in unserer Psalmensammlung nur eine Auswahl der religiösen Lyrik der Israeliten vor uns haben. Eben weil der Psalter das »Gesangbuch Israels« ist, wie Br. selbst sagt (S. 145 Anm.), sind in denselben andere Psalmen als solche, die für diesen Zweck passend waren, in denen also Jerusalem und sein Tempel als Wohnsitz Jahves gilt, nicht aufgenommen worden. Man werfe nicht ein, daß ja in den historischen und prophetischen Schriften auch Stellen sich finden, an denen die Sammler und Redactoren keinen Anstoß nahmen, obwohl sie auf ältere religiöse Anschauungen zurückgehn; aber ein Lied, dessen Anschauungsweise nicht völlig mit der der späteren Zeit harmoniert, konnte man weglassen, während eine Ausscheidung einzelner Stellen bei größeren Schriften schon um des Zusammenhanges willen nicht möglich war und man es auch nicht wagte, weil der Verfasser ein kanonisches Ansehen genoß.

Wenn Br. zum Schlusse seiner einleitenden Vorbemerkungen S. 20 sagt, daß das Spruchbuch, wie überhaupt die Chokmaliteratur für unsere Frage keine Ausbeute darbiete, so hat er sich, so richtig die Behauptung im Allgemeinen auch

ist, doch selbst widersprochen, indem er S. 126 Anm. 2 zwei Sprüche (Prov. 15, 8. 21, 27; vgl. noch 28, 9) anführt, in denen gleichfalls das äußere Werk hinter die innere Gesinnung gestellt ist. Auch andere Aussprüche ähnlicher Art wären in der Chokmaliteratur aufzuzeigen; nur würde von diesen Aussprüchen für eine Verwendung bei der Beweisführung dasselbe gelten, wie von den Psalmen, da auch bei der Chokmaliteratur die chronologische Feststellung außergewöhnlichen Schwierigkeiten begegnet.

In dem Haupttheile der Schrift, der eigentlichen Untersuchung über das Verhältnis von Gesetz und Prophetie behandelt Br. zunächst in Capitel I (S. 21—54) die die Cultusgesetzgebung berührenden geschichtlichen und begrifflichen Grundvoraussetzungen, von denen die gesammte Prophetie ausgeht. Solche »allgemeine Voraussetzungen und Grundbegriffe der prophetischen Literatur« sind nach Br.: 1) der Bund, 2) die Thora, 3) die Heiligkeit, 4) die Bildlosigkeit der Gottesverehrung. Wir resumieren im Folgenden in aller Kürze die wesentlichsten Ergebnisse der Untersuchung, ohne daß wir auf deren Begründung näher eingehn. Denn die vielfachen Ausstellungen, welche Ref. zu machen hat, hängen aufs engste zusammen mit den Anschauungen Br.'s über die Abfassungszeit der Quellschriften des Pentateuchs und anderer Bestandtheile des alttestamentlichen Kanons, sowie mit den anderen principiellen Fragen, betreffs deren Ref. seine abweichende Stellung im Obigen ausführlich dargelegt hat. Besonders infolge seiner falschen Ansicht über die Entstehung des Deuteronomiums finden sich in der Schrift viele haltlose Behauptungen, und indem er zu viel beweisen will, schadet er auch der Beweiskraft

der an sich richtigen Behauptungen, die in der falschen Umgebung ihre Bedeutung verlieren oder wenigstens nicht die Tragweite besitzen, die Br. ihnen beilegt. Denn es ist immer im Auge zu behalten, daß Br. mit seiner Kritik Wellhausen's vor allem den Zweck verfolgt, die mosaische Abfassung des gesamten Gesetzes zu rechtfertigen. Viele seiner Behauptungen müssen aber eben deshalb für die meisten Bibelforscher ohne Beweiskraft sein, weil sie die Annahme der Abfassung des Priester-codex und des Deuteronomiums »mindestens vor der Königszeit« nicht bloß als Ziel, sondern zugleich auch als Ausgangspunkt der Beweisführung haben. In anderen Fällen ist es jedoch auch so, daß man dem Resultate seiner Beweisführung beistimmen muß, ohne jedoch die Art der Beweisführung in ihren einzelnen Punkten billigen zu können.

In dem 1. Abschnitte vom »Bunde« kommt Br. zu dem Resultate, daß die älteste Prophetie durchgängig in dem durch Mose geschlossenen Bunde wurzelt, ihn wiederholt nennt, und daß, wo dieß nicht namentlich geschieht, doch die Sache vorliegt (S. 29, vgl. übrigens auch H. Schultz, Alttest. Theologie S. 290). Daß der Bundesbegriff auch dem von den Propheten, schon von Hosea, vielgebrauchten Bilde von der Ehe Jahves mit seinem Volk zu Grunde liegt, ist klar. Denn hier ist eben nicht von einem Verhältnisse des einzelnen Israeliten zu Gott, sondern von einem Verhältnisse der Gesamtheit zu Jahve die Rede, welches, wenn man es sich unter dem Bilde einer Ehe versinnbildlichte, als ein gegenseitiges gedacht sein muß. Auch das herrliche Bild von dem Bunde, welchen Jahve für Israel mit den Thieren des Feldes

und mit den Vögeln des Himmels und mit dem Gewürm der Erde schließen will (Hos. 2, 20) wird erst dann völlig verständlich, wenn der Prophet dabei von dem Gedanken an das Bundesverhältnis zwischen Gott und dem Volk ausgeht, zu dem der von Gott vermittelte Bund zwischen den creatürlichen Wesen und dem Volke ein Abbild und einen Ausfluß bildet (s. auch S. 21). Dagegen kann das zugegeben werden, daß in der Zeit, wo der Ausdruck  $\text{ברית}$  stehender Ausdruck, gewissermaßen terminus technicus für diesen religiösen Bund zwischen Jahve und seinem Volke geworden war, die Verwendung des Wortes in anderen Beziehungen möglichst vermieden wurde, woraus es sich erklären würde, daß ähnliche Äußerungen wie die bei Hosea sich bei den späteren Propheten nicht finden (gegen Wellh., S. 434).

Auch hat Br. Recht, wenn er S. 27 darauf hinweist, daß die Propheten, wie aus ihrem gesammten Auftreten hervorgeht, das Vorhandensein religiöser und sittlicher Forderungen einfach voraussetzen, und zwar als bekannte alte Wahrheiten, deren Misachtung zugleich einen Bundesbruch involviert, und wenn er weiter zeigt, wie aus der prophetischen Polemik auch hervorgeht, daß Israel des Glaubens gelebt haben muß, Gott seien Opfer wohlgefällig. Ist dieß der Fall, dann kann auch nicht, wie Wellhausen und andere behaupten, die prophetische Literatur im Großen und Ganzen in einem unversöhnlichen Gegensatze gegen das Opfer als göttliche Institution stehn; denn dieß könnte nur der Fall sein, wenn die Propheten den von Gott geschlossenen Bund als einen opferlosen gefaßt hätten. Dieß aber hat kein Prophet gethan, wiewohl Wellhausen selbst einem Hosea eine gegensätzliche Stellung gegen das Opfer

zuschreibt, was doch im Hinblick auf 9, 3—5. 3, 4 mehr als gewagt erscheint, da an diesen Stellen der Wegfall des Opfers als ein nationales Unglück erscheint (vgl. S. 29, 89 u. 93). Demnach können die Propheten die Bundesverpflichtung nicht als eine lediglich sittliche aufgefaßt haben, denn sonst würden sie in Widerspruch mit den fundamentalen Begriffen der überlieferten Religion und der Bethätigung der Frömmigkeit von Seiten ihrer Vorfahren stehn.

In dem 2ten Abschnitte von der Thora wendet sich Br gegen die Behauptung Wellhausen's, daß bis tief in die nachexilische Zeit hinein die gesammte prophetische Literatur unter Thora nie geschriebene Gesetze, sondern stets nur mündlich ergehende Belehrung versteht. So richtig es ist - und darin liegt unzweifelhaft ein großer Fortschritt, den uns die Reuß-Grafsche Hypothese gebracht hat —, daß unter תורה an vielen Stellen, wo man sie früher einfach mit dem mosaischen, schriftlich fixierten Gesetze identificierte, die jeweilige mündlich ergebende prophetische Weisung gemeint ist, so unrichtig ist es jedoch, das Vorhandensein einer stabilen, schriftlich fixierten תורה vollständig zu läugnen und auch von der mündlichen »Weisung« alle cultischen Elemente schlechthin auszuschließen. Br. unterscheidet folgende Bedeutungen von תורה: die jeweilige mündlich ergehende prophetische Weisung, die auf eine festbegrenzte und stabile Thora, nämlich die gesammte berathende und leitende, auch das cultische Moment nicht ausschließende (vgl. z. B. Hosea 4, 6 mit V. 8 ff.) Wortoffenbarung Gottes zurückgeht, und die specifische priesterliche Thora (Dt. 33. 10. Mi. 3, 11 u. a. St.), die ihrerseits wieder auf schriftlich fixierte, als göttlich

anerkannte Normen zurückgeht. Die Darstellung Br.'s leidet hier nur daran, daß die geschichtliche Entwicklung, die doch auch Br. nicht läugnen kann und will, nicht klar zu Tage tritt. Denn wenn er betreffs der Stellen Jer. 18, 18. Ez. 7, 26 sagt, daß deren Beweiskraft darum nicht schwächer wird, weil sie jüngeren Ursprungs sind (S. 34), so ist dieß ja an sich ganz richtig; nur darf man die Tragweite der Schlüsse, die sich aus solchen Stellen ergeben, nicht auf die Vergangenheit ausdehnen. Uebrigens ist die etymologische Ableitung von חורה als Bezeichnung des Loosorakels, indem der Ausdruck von dieser ursprünglichen Art der priesterlichen Auskunftsertheilung durch Looswurf auf die andere Art der Auskunftsertheilung übertragen worden sei, schon deshalb zurückzuweisen, weil im Zeitwort, wo sich auch die übertragene Bedeutung »unterweisen, lehren« ausgebildet hat, dieselbe sicher nicht auf die Bedeutung »das Loos werfen«, sondern auf die bereits secundäre, wiewohl noch sinnliche Bedeutung des Zeigens, Weisens (vgl. Gen. 46, 28. Spr. 6, 13, vgl. צִלָּהּ יָרָה) zurückgeht.

Betreffs der wichtigen Stelle Hos. 8, 12 nimmt Ref. zwar mit Br. an, daß der Ausdruck das Vorhandensein einer »großen, göttlich autorisierten, schriftlich verzeichneten Gesetzgebung« ohne Ausschluß cultischer Elemente voraussetzt, kann jedoch seiner Beweisführung und auch seinen Schlußfolgerungen nicht in allen Punkten beipflichten. Daß das Imperfectum אָכַתָּב »eine nicht unbedeutende Literatur, die die חורה יהודה zu ihrem Gegenstande hatte, voraussetzt«, ist auch die Meinung Nowack's, des neuesten Commentators Hosea's, der mit guten Gründen die hypothetische Fassung als unbe-

begründet zurückweist (Der Prophet Hosea, S. 152 f.). Wenn aber Br. nun weiter argumentiert, diese »nicht unbedeutende Literatur« müsse sich auf den Cultus erstreckt haben, weil es eine sehr große Menge von religiös-sittlichen Geboten der Natur nach gar nicht geben könne, so ist diese Begründung sicher nicht stichhaltig. Denn erstens sind auch civilrechtliche Vorschriften, welche gerade ihrem Wesen nach in vielen einzelnen Bestimmungen bestehen, nicht ausgeschlossen, sondern sogar näher liegend als sittliche Vorschriften, die ja mehr prophetischen als priesterlichen Charakter dieser Gesetze voraussetzen ließen, und zweitens kann es zwar nicht viele theoretische Sätze, d. h. Principien der Ethik geben, recht wohl aber eine große Zahl ethischer Vorschriften, indem die ethischen Grundforderungen im Anschluß an die speciellen Fälle des Lebens gegeben und auf dieselben bezogen werden können, um darzulegen, wie die allgemeinen sittlichen Begriffe in den einzelnen Fällen zur Anwendung gebracht werden müssen. Wenn aber Nowack im Anschluß an Wellhausen aus dem Zusammenhange der Stelle den Schluß zieht, daß gesetzliche Regelung des Cultus (und zwar speciell die des Priestercodex) nicht den Gegenstand der תורה gebildet haben könne, weil der Prophet einem gerade auf die Opfer übertriebenen Werth legenden Volke gegenüber auf die תורה hinweise, so kann Ref. dem nicht zustimmen. Der Gegensatz ist nicht: »statt meine תורה zu befolgen, opfern sie«, denn diese scharfe Fassung des Gegensatzes entspricht nicht nur nicht der hebräischen Ausdrucksweise, sondern sie berücksichtigt auch nur den Zusammenhang der nächsten Worte, nicht den der ganzen Stelle;

vielmehr ist der Gegensatz, wie Br. richtig zeigt, folgender: »anstatt daß sie die חורה יהוה befolgen, die doch in vielen Geboten die rechte Verehrung vorschreibt, haben sie dieselbe doch unbeachtet gelassen und misachtet, indem sie an den vielen Altären, wo man Gott misfällige Opfer bringt (V. 13), sündigen (V. 11) und direct Götzendienst treiben (vgl. V. 4—6)«. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß Hosea auch die prophetischen Grundforderungen der דעה אלהים, דעה חסד, דעה אמת u. s. w. (s. Nowack a. a. O. S. 153) mit im Auge hat, ja, sie müssen sogar mit ins Auge gefaßt sein, da ja auch verschiedene der ältesten Gesetze des Pentateuch (Lev. 17 ff.) sittliche Vorschriften mit einschließen. Wenn man aber neuerdings, der Beweiskraft des Zusammenhanges der ganzen Stelle sich beugend, zugegeben hat, daß Hosea nicht allgemein religiös sittliche Gesetze im Auge haben könne, den Consequenzen dieses Zugeständnisses aber dadurch zu entgehn sucht, daß man sagt, es seien nur solche gemeint, die sich gegen den ungeistlichen Sinn beim Opferdienste richten, so ist hiergegen der in obiger Verwendung unstatthafte Beweis entscheidend, daß nämlich solche Vorschriften, die sich gegen äußerlichen und ungeistlichen Sinn beim Opfern richten, nur in wenigen Sätzen bestehn können, also von einer auch nur im entferntesten umfangreichen Gesetzessammlung dann nicht die Rede sein kann. Sodann spricht die Ausdrucksweise der Stelle (לחטא V. 11, vgl. die Schilderung des Opfertreibens V. 13) und ähnliche Schilderungen bei Hosea (z. B. cap. 4) dagegen, daß Hosea sich mit V. 12 nur gegen ungeistlichen Sinn beim Opfer richte; und überdieß setzt der starke Ausdruck auch starke Greuel voraus, nicht bloß



eine falsche Auffassung vom Werthe und der Bedeutung des Jahve dargebrachten Opfers. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Gedanke, nicht das äußere Werk des Opfers, sondern die innere Gesinnung dabei sei das Entscheidende, auch den Opfergesetzen des Pentateuchs nicht fremd ist, ja der ganzen Opfergesetzgebung deutlich zu Grunde liegt. So kann der Zusammenhang der Stelle Hos. 8, 12, wie schon oben bemerkt, nur so gedeutet werden: ihr stündiges (resp. götzendienerisches) Treiben bei den Opfern, die ihnen nur zur Befriedigung ihrer Habgier und Wollust dienen (4, 8 ff.), beweist, daß sie Gottes Gesetz nicht achten und misachten. Der Gegensatz liegt also in dem auf die rechte Weise und mit der rechten Gesinnung geleisteten Opferdienste und ihrem unsittlichen Treiben bei den Opfern. Dabei können natürlich allgemein sittlich-religiöse Gesetze in der תורת יהוה mit enthalten sein, sicher ist dieselbe aber nicht auf solche beschränkt.

Aber den Schlußfolgerungen Br.'s, der unter der von Hosea vorausgesetzten großen und schriftlich verzeichneten Gesetzessammlung den Pentateuch in seinem heutigen Umfange verstehen will (vgl. auch S. 49), kann Ref. noch weniger beipflichten. Das Deuteronomium ist ja sicher ausgeschlossen; und daß der Priester-codex gemeint sein müsse, ist eine zu weit gehende Folgerung. Man muß sich klar machen, daß sich das Vorhandensein des Priester-codex aus Hos. 8, 12 allein nicht beweisen läßt. Denn das רבוי resp. רבוי darf man nicht pressen; es besteht vollkommen zu Recht, selbst wenn Hosea außer dem Deuteronomium auch den Priester-codex oder wenigstens Theile von ihm

nicht gekannt haben sollte; denn das sinaitische Gesetz (S) allein schon würde die Ausdrucksweise Hoseas von einer Vielheit der Gesetze rechtfertigen. So bleibt es auch irrelevant, ob Hosea den Priestercodex, an dessen Existenz zur Zeit Hosea's Ref. für den größten Theil desselben sicher glaubt, mit im Auge gehabt habe oder nicht; im letzteren Falle muß eine Latenz des Priestercodex angenommen werden, wie sie ja auch aus anderen Gründen wahrscheinlich ist und wie sie auch Br. anzunehmen scheint, wenn er S. 200 sagt: »Jene Klagen zeigen uns den Zustand der Priesterschaft im Großen und dieser macht es begreiflich, daß die überlieferten Gesetze im Tempelarchive liegen blieben, anstatt das Volksleben zu beherrschen« (vgl. auch S. 59). Ob Hosea den Priestercodex in seinem heutigen Umfange gekannt und anerkannt habe, ist somit aus Hosea 8, 12 nicht zu beweisen; sicher aber ist dieß, daß Cultusgesetze von der תורת יהוה nicht ausgeschlossen sind, ein Ergebnis, welches schon in dieser rein negativen Fassung von großer Tragweite ist, weil es der gegnerischen Ansicht eine Hauptstütze der Nichtexistenz des Priestercodex entreißt.

In dem folgenden 3ten Abschnitte über die »Heiligkeit« kommt es vor allem darauf an, ob »der Bund mit dem heiligen Gotte nicht bloß nach der Priesterthora, sondern auch nach den Propheten Besonderung des Ortes, der Personen, der Gaben, welche diesem Gotte zum Dienste geweiht sind, fordert«, wie Br. (S. 54) das Ergebnis seiner Untersuchung formuliert. Ref. muß sich beschränken, nur auf eine Stelle hinzuweisen, die ihm von der größten Bedeutung zu sein scheint: Hosea 9, 3—5 (vgl. S. 50 f.).

Wir legen keinen Werth darauf, ob Hos. 9, 4 die Existenz von Nu. 19, 14 f. voraussetzt; man kann nicht mit Sicherheit nachweisen, daß die Codification dieses Gesetzes zu Hosea's Zeit bereits erfolgt war, und daß speciell die in Nu. c. 19 vorliegende Codification damals schon dem Hosea vorlag. Aber schon die Thatsache, daß nach der israelitischen Anschauung der damaligen Zeit alles Brod in einem Hause, wo eine Leiche war, als unrein galt, ist sehr bedeutungsvoll. »Solche die Menge des Volkes beherrschende ängstliche Besorgnis der Unreinheit paßt schlecht zu dem frohen freien Naturleben des alten Israel« (S. 51). Aber auch ganz im Allgemeinen ist es wenig wahrscheinlich, daß das alte Israel, bevor es »in die späteren Fesseln des Priestercodex geschlagen wurde«, ein frohes, freies Naturvolk gewesen ist. Gilt das doch nicht einmal von den Griechen, die man gewöhnlich als Typus heiteren Lebensgenusses und frischer Sinnlichkeit ansieht (vgl. G. Benseler, Der Optimismus des Sokrates bei Xenophon und Platon gegenüber den pessimistischen Stimmen in der älteren griechischen Literatur Chemnitz 1882). Und im Orient war der Dualismus heiliger und unheiliger Dinge eben so wie der Dualismus ethischer und physischer, innerer und äußerer Reinheit schon der Anschauung und dem Gefühle des höheren Alterthums geläufig. Für Israel aber, das in Aegypten, dem classischen Lande der Reinheitsvorschriften, nicht bloß vorübergehend gelebt hatte, gab es schon in sehr früher Zeit Gesetze, in denen die Fassung der Heiligkeit auch als äußerer und materieller vorlag (z. B. Ex. 22, 30, s. Dillmann zur Stelle), wie auch die Reinheitsgesetze sicher zu den ältesten gesetzlichen Stücken des Pentateuchs gehören.

Im 4ten Abschnitte, der die »Bildlosigkeit der Gottesverehrung« behandelt, kommt Br. zu dem Resultat, daß »der Bund mit einem heiligen Gotte auch nach prophetischer Anschauung eine über allen sinnlichen Naturdienst erhabene schlechthin bildlose Gottesverehrung fordert«. In der That ist die Behauptung, daß das Verbot des Bilderdienstes, welchem die Unabbildbarkeit somit Unsichtbarkeit und Geistigkeit Gottes als Gedanke zu Grunde liegt, für die Zeit und Erkenntnisstufe Mose's zu hoch, also auch nicht von ihm gegeben, sondern in den Dekalog erst viel später eingefügt sei, durchaus unrichtig, wie Dillmann Exodus und Leviticus S. 208 f. in durchschlagender Weise dargethan hat.

Von den folgenden drei Capiteln, über die im Folgenden nur in aller Kürze referiert werden kann, handelt das erste, Capitel II. (S. 55—128), von dem »Kultus in der prophetischen Literatur«. Es handelt sich in diesem Theile um die Widerlegung der Ansicht, daß »dem ganzen Cultus von seiten der Propheten der Charakter göttlicher Institution bestritten worden sei« (vgl. S. 58 ff.). Hiermit hängt auf's engste die Ansicht Wellhausen's zusammen, die Propheten hätten nicht bloß gegen die falsche Art des im Nordreiche getriebenen Cultus, sondern beinahe mehr gegen ihn selber und seine falsche Werthschätzung geeifert (vgl. S. 78 ff.). Diese Ansicht — und damit auch die Annahme der Abfassung des Priestercodex in nachexilischer Zeit — läßt sich aber nur dann festhalten, wenn man (mit Kuenen und Tiele) zugleich der Ansicht ist, daß Propheten wie Hosea und Amos wirklich die Schöpfer der religiösen Ideen gewesen sind, welche uns bei ihnen

schriftlich begegnen; denn nur so läßt sich alsdann ein Zusammenhang der Entwicklung nachweisen. Aber auch H. Schultz wendet dagegen ein, daß »diese Männer in ihrem Volk eine der ihrigen wesentlich gleichartige Frömmigkeit wenn auch als vielfach bestrittene voraussetzen« (Alttest. Theologie, 2. Aufl., S. VI). Insofern hat Br. unzweifelhaft recht, wenn er S. 80 sagt: »Es wäre doch in der That ein starkes und unerhörtes Vorgehen gewesen, wenn jene Propheten dem ganzen Volke den Untergang deshalb verkündeten, weil eine ihnen eben erst aufgegangene Erkenntnis von ihrem Volk noch nicht getheilt und anerkannt wurde«. Ebenso bedeutsam ist der Umstand, daß der von den Propheten gerügte Opfercultus gar nicht denkbar ist beim Volke, ohne den Glauben an göttliches Wohlgefallen am Opfer (bes. Jes. 1, 10 f., s. S. 95), wie ja selbst für die messianische Zeit der Opferdienst als ein nothwendiges Moment des prophetischen Bewußtseins gilt (Jer. 17, 26. 31, 14. 33, 18; Jes. 66, 20 f. 56, 7. 60, 7).

Was nun aber die polemischen Aeüßerungen der Propheten gegen die Opferpraxis des Volkes betrifft, so ist gleichfalls H. Schultz (Alttest. Theologie, 2. Aufl. S. 84) der Meinung, daß sich die Beweiskraft derselben ganz wohl ohne Gewaltbarkeit der Auslegung auf ein Maaß zurückführen lasse, mit welchem die Existenz des Priestercodex zur Zeit der Propheten vereinbar sei. Dieß gilt auch von der Hauptstelle Jer. 7, 22 f., welche für manche vorwiegend der Grund ist, eine vorexilische Abfassung des Priestercodex für unmöglich zu halten, weshalb Br. dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit (S. 105 ff.) widmet. Zunächst handelt er von den Zeitverhältnissen des Jeremias und seiner

Wirksamkeit (S. 103 ff.) und speciell von seinem Verhältnisse zum Deuteronomium. Es erscheint nicht denkbar, daß Jeremias, der doch die Realisierung dieses Gesetzes zu fordern die Aufgabe hat (s. 11, 6), das Opfer als göttlich geordnet bekämpft haben könne, da das Deuteronomium zwar nicht seinem Kerne nach Opfergesetzgebung ist, aber doch das Opfer als von Gott anerkannt und gewollt ansieht. Die Ansicht aber, daß Jeremias später das Deuteronomium, für das er erst eintrat, bekämpft, ja als ein Lügenproduct (s. 8, 8) bezeichnet haben soll, geht von einer völligen Verkennung alttestamentlicher Anschauung aus. Wie wäre es möglich, daß ein Werk, welches Jeremias aus einem Lügengriffel hervorgegangen sein läßt, in den Kanon aufgenommen worden wäre? Selbstverständlich kann »der Lügengriffel nur der Griffel falscher Propheten sein, vielleicht auch Priester, welche wie mündlich so auch schriftlich thätig waren, das Volk in falsche Sicherheit zu wiegen« (s. S. 108, so früher auch Graf). — Was nun speciell die Stelle Jer. 7, 22 f. betrifft, so ist die Conjectur על־דְּבַרִי im Sinne von »meinetwegen, in meinem Interesse«, so trefflich das auch zu passen scheint, doch nicht annehmbar, weil zu diesem על־דְּבַרִי, auf welches in diesem Satze der Ton fällt, im folgenden Satzgliede das Correlat fehlen würde, was ebenso gegen die von Br. acceptierte Fassung des על־דְּבַרִי (so der masoretische Text) im Sinne von »zum Zweck« spricht, da auch bei dieser Fassung kein rechter Gegensatz vorhanden sein würde. Der Gegensatz liegt vielmehr auf den beiden Objecten: עולה וזבה im ersten, wofür die allgemeinere Wendung mit על־דְּבַרִי »betreffs« eintritt, und את־הדבר הזה

im zweiten Gliede. Trotzdem ist der Sinn nicht der, den Wellhausen darin findet. Nach Ansicht des Ref. ist die Auffassung die richtige, wonach die Sache sich so verhält, daß ein relativer Gegensatz, um alles Gewicht auf ein Glied des Gegensatzes zu werfen, wie ein absoluter dargestellt wird: Frömmigkeit der Gesinnung will Gott so sehr, die Forderung dieser ist so sehr die Hauptsache, daß er verglichen damit das Opfer nicht will (vgl. Hos. 6, 6). Daß eine solche Ausdrucksweise möglich, weil der semitischen Denkweise entsprechend ist, zeigt eine neutestamentliche Stelle: Matth. 23, 3. (*πάντα οὖν ὅσα ἂν εἴπωσιν ὑμῖν, ποιήσατε καὶ τηρεῖτε κατὰ δὲ τὰ ἔργα αὐτῶν μὴ ποιεῖτε*). Jesus hat hier so ausschließlich den Gegensatz zwischen der Lehre und dem Wandel der Schriftgelehrten und Pharisäer im Auge, daß er ihre falsche Lehre d. h. ihre falsche Auffassung und Auslegung des Gesetzes ganz außer Betracht läßt. So liegt auch in dem Ausdruck der Stelle Jer. 7, 22 f. nicht dieß, daß »Jehova den Vätern nichts in Betreff von Brandopfern und Schlachtopfern geboten, sondern ihnen nur sittliche Gebote gegeben habe« (s. S. 109); vielmehr ist der Sinn der Stelle der, daß gegenüber der Bedeutung der sittlichen Gebote die, überdieß dem Misverständnis des Volkes ausgesetzten, Opfergesetze nicht in Betracht kommen können. Bei dieser Auslegung ist der Standpunkt Jeremias, dem Opfer gegenüber derselbe wie der der übrigen Propheten, und schon dieß spricht in hohem Maaße für unsere Auslegung. Es fragt sich deshalb, ob es nicht gerathener ist, die Stelle von der Analogie so vieler nur gegen den Mißbrauch des Opfers gerichteten Stellen aus zu verstehn, als eine Erklärung zu acceptieren, die zwar scheinbar dem Wortlaut mehr gerecht wird,

aber sonst in viele Widersprüche verwickelt. Vgl. noch Delitzsch in Riehm's HWB. S. 1115.

Auch der Artikel über Ezechiel enthält, ebenso wie die über Sacharja und Maleachi, manche treffende Bemerkung. Wenn Br. die Frage als eine berechnigte anerkennt, wie Ezechiel dazu kam, eine detaillierte Cultusgesetzung zu erlassen, wenn es bereits eine solche gab (S. 113), so ist den verschiedenen Momenten, welche er zur Erklärung anführt, vor allem das hinzuzufügen, daß Ezechiel infolge der freieren Stellung der Prophetie recht wohl ein vorexilisches Gesetz umgestalten konnte, weil er dasselbe nur für die Gemeinde als gültig anerkannte, der es einst gegeben worden war beim Bundesschlusse am Sinai, nicht aber für die Gemeinde der Zukunft, mit der ein neuer Bund geschlossen werden sollte. Mit Recht macht Br. weiter darauf aufmerksam, daß aus Ezechiels Thora keine sicheren Rückschlüsse auf das zu machen sind, was vor ihm Gesetz war oder nicht. Man muß in der That bedenken, daß die Schilderung Ezechiels in Cap. 40 ff. eine rein visionäre ist, und daß also seine Cultusgesetzgebung nach der Unmöglichkeit der Maaßverhältnisse des Tempels beurtheilt werden muß.

Dem 3ten Capitel, welches von dem »Ort des Cultus« handelt, schickt Br. zunächst eine Einleitung mit der Ueberschrift »die gesetzliche Basis« voraus. Dieser Abschnitt geht in jeder Beziehung zu weit; Behauptungen wie die, daß außer Ex. 20, 24 der ganze Pentateuch von der Voraussetzung der Einheit des Opferortes ausgehe (vgl. dagegen Dillmann »Exodus und Leviticus, S. 384 ff. und S. 224), sowie alles das, was mit seiner Annahme mosaischer Abfassung des Deuteronomiums zusammenhängt, erweisen sich von selbst als unhaltbar, so daß



der ganze Abschnitt eher ein Beweis für als gegen die spätere Abfassung des Deuteronomiums im 8. Jahrhunderte ist. Wenn Br. z. B. S. 134 sagt, daß »nach allen historischen Grundsätzen die Verordnung Lev. 17 dem Gesetze Deut. 12 vorgängig sein müsse, da dieses jene aufhebt«, so ist dieß vollständig richtig und eine nachdeuteronomische Abfassung von Lev. 17 mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen (s. Dillmann a. a. O., S. 535); aber daraus folgt doch noch nicht, daß beide Verordnungen von Mose stammen müssen (s. S. 137), indem Moses Deut. 12 im 40. Jahr, im Blick auf die Ansiedlung im heiligen Lande, die frühere Verordnung Lev. 17 aufgehoben habe, sondern eben nur das, daß Lev. 17 früher ist als Deut. 12. — Im Folgenden untersucht Br., »wie die prophetische Literatur sich zum Cultusorte stellt, ob eine Bekanntschaft mit dem Gebote der Cultuseinheit hervortritt und die Polemik gegen den Höhendienst die wesentlich gleiche Tendenz mit demselben verfolgt, oder ob in jener Literatur Gegeninstanzen gegen die Existenz jener Verordnung aufzufinden sind«. Als Resultat seiner Untersuchung gibt Br. S. 171 folgende Sätze an: »die ganze Polemik gegen die Cultusstätten ist von dem Gedanken der ausschließlichen Prärogative des Tempels getragen. Sein reiner bildloser Gottesdienst bildet das gegensätzliche Ideal zu dem verderbten Höhendienst. Diesen aber in den drei Factoren, aus denen er sich zusammensetzt, dem Bilderdienst, der Unzucht, dem Götzendienste zu bekämpfen, war die Aufgabe der Prophetie, und weil dieselbe sich durch die ganze vorexilische Geschichte Israels in qualitativ gleicher Weise hinzieht, so erklärt es sich, weshalb die Prophetie von ausdrücklicher Forderung der Cultuseinheit bis Ezechiel hin

schweigt«. Soweit sich Br. nicht durch jene falsche Auffassung von der mosaischen Abfassung des Deuteronomiums und seine Stellung zu den geschichtlichen Berichten in seinem Urtheile beeinflussen und zu falschen Folgerungen verleiten läßt, enthält auch die Beweisführung dieser Partie manche treffende Bemerkung.

Auf das 4te Capitel, welches »das Cultuspersonal« behandelt, näher einzugehn, muß Ref. sich versagen; es genügt auch, betreffs der Uebereinstimmung wie der Abweichung in den einzelnen Punkten, auf den Artikel »Priester« von Riehm in seinem »Handwörterbuche des biblischen Alterthums« zu verweisen, den Br. unbegreiflicher Weise eben so wenig wie viele andere Aufsätze Riehm's, welche Fragen der Pentateuchkritik berühren, benutzt hat. Beachtenswerth ist hier, trotz einigen Misgriffen in der Worterklärung und trotz der falschen Folgerung aus der von Br. angenommenen Abfassung von Deut. cap. 33 durch Mose oder in Mosaischer Zeit (S. 179), die Erklärung der Stelle Deut. 33, 8—11, speciell der Hinweis, daß die Stellung des Spruches mitten unter Stammsegenssprüchen sich nicht mit der Annahme verträgt, der Spruch beziehe sich auf ein Berufspriesterthum, welches mit dem Stamme Levi nichts zu thun habe.

Fassen wir zum Schlusse unser Urtheil über die Schrift Br.'s zusammen, so müssen wir sagen, daß dieselbe durchgängig frisch und anregend geschrieben ist und auch jener Schärfe nicht entbehrt, welche die Würze polemischer Abhandlungen bildet, ohne daß Br. jemals die Grenzen des literarischen Anstandes überschreitet. Macht somit die Schrift bei flüchtiger Lectüre einen bestechenden Eindruck, so werden doch nur wenige sachverständige Leser mit allen Resultaten der Untersuchung übereinstimmen, weil

eben Br. von Prämissen ausgeht, die nur wenigen annehmbar erscheinen werden. Ueberhaupt ist ein Hauptmangel des Buches entschieden der, daß durch den principiellen Standpunkt, den Br. einnimmt und von dem er bei der Beurtheilung kritischer Fragen ausgeht, eine Verständigung nicht bloß mit seinen Gegnern, besonders Wellhausen, von vornherein abgeschnitten wird, sondern auch mit den Gelehrten, auf deren Untersuchungen seine Darstellung sich hauptsächlich stützt, mit Delitzsch und Dillmann, deren richtige Ansichten er durch seine Verwendung vielfach in ein falsches Licht gestellt hat. Ebenso hat Br. auch verschiedene gegenwärtig allgemein anerkannte Grundsätze der Pentateuchkritik auf's neue in Frage gestellt, weshalb Verf. häufig genöthigt war, durch erneute Betonung bekannter Wahrheiten die Behauptungen und Anschauungen Br.'s zurückzuweisen. Ferner sei hier noch auf einen Punkt hingewiesen, auf welchen Ref. nicht näher eingehen konnte, auf die Mängel seiner Exegese, welche bisweilen den richtigen Blick für den einfachen Sinn der einzelnen Stellen nach Seite des sprachlichen Ausdrucks und in Rücksicht auf den Zusammenhang vermissen läßt. — Trotz allen diesen Ausstellungen ist die Schrift insofern von Werth, als Br. gezeigt hat, wie wenig sicher die Schlüsse sind, welche man vermittelst des *argumentum e silentio* und aus der abweichenden Praxis des alten Israel — da doch bis zu Hiskias Zeit im gottesdienstlichen Leben des Volkes vieles vorkommt, was dem Priestercodex nicht entspricht — gegen eine vorexilische Abfassung des Priestercodex gezogen hat (vgl. S. 54). In der That sind die Schlüsse aus den Differenzen der älteren Propheten mit dem Priestercodex durchaus nicht von der Beweiskraft, wel-

che die Vertreter der Graf-Wellhausenschen Hypothese denselben beimessen, und speciell aus der Thora Ezechiels sind sichere Schlüsse auf das, was vor ihm und nach ihm allgemein gültige gesetzliche Institution war, nicht zu ziehen. Auch sonst hat Br. auf Inconsequenzen und Widersprüche in den Aufstellungen Wellhausen's vielfach mit Scharfsinn aufmerksam gemacht und ebenso hat er verschiedentlich gezeigt, zu welchen gewagten Consequenzen W. gedrängt wird, um sein System zu behaupten, und wie er andererseits über Thatsachen hinweilt, welche ihm unbecquem sind.

Im Allgemeinen ist Ref. der Ansicht, daß eine derartige zusammenhängende Widerlegung der Wellhausen'schen Theorie ein verfrühtes Unternehmen war, zumal für Br., welcher über die Quellenscheidung und die Entstehungszeit augenscheinlich noch nicht zu einer bestimmten, in sich abgeschlossenen Ansicht gelangt ist oder wenigstens seine Ansichten darüber nicht klar und deutlich darzulegen für nöthig gefunden hat. Obgleich die Anhänger der Wellhausen'schen Theorie immer wieder behaupten, daß durch Einzelausstellungen gegen dieselbe ihre Wahrheit nicht in Frage gestellt wird, so sind doch gerade solche Einzeluntersuchungen, wie sie Delitzsch, Dillmann (vgl. speciell auch die Abhandlung »Ueber das Kalenderwesen der Israeliten vor dem babylonischen Exil« in den Monatsberichten der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften. Sept. u. Oct. 1881. S. 914 935) und Riehm angestellt haben, das geeignete Mittel, die Haltlosigkeit der Machtsprüche Wellhausen's zu Tage treten zu lassen.

Ref. hält mit aller Entschiedenheit an der

vorexilischen und vordeuteronomischen Abfassung des Priestercodex fest. Dafür spricht schon der Umstand, daß das Deuteronomium auf Gesetze, die in dieser Quellschrift stehn, zurückweist (s. Delitzsch, a. a. O., S. 445 ff., Dillmann, Exodus und Leviticus, S. 481 u. s. w.). Selbstverständlich kann man diese Behauptung nicht aufrecht erhalten, ohne zugleich eine weitgehende Latenz dieses im Schooße der Priesterschaft am Centralheiligthum zu Jerusalem entstandenen, aber erst spät im Volk zum religiösen Lebensprincipe gewordenen Gesetzbuches anzunehmen. Aber auch sonst bedarf diese Annahme mehrfacher Einschränkung. So ist z. B. der Bericht über die Stiftshütte, dessen Bericht wir ohnehin nicht mit Dillmann in die Zeit vor Salomo und seinen Tempel (Exodus und Leviticus S. 272, vgl. dagegen Riehm im Handwörterbuche des bibl. Alterthums, S. 1567) versetzen möchten, in verschiedenen Partien einer späteren Ueberarbeitung unterzogen worden. Wichtiger ist aber die Thatsache, daß verschiedene Bestandtheile der Priesterschrift, z. B. das Passahgesetz Exod. 12, wie Delitzsch in überzeugender Weise nachgewiesen hat (a. a. O. S. 339 ff.), einer späteren Zeit angehören und nachdeuteronomisch sind. Eine Bestätigung für diesen auf Grund einer Analyse des Inhalts gewonnenen Nachweis liegt darin, daß diese Stücke jenem Theile der Priesterschrift angehören, welchen Ref. in seiner Schrift »De Elohistae Pentateuchici sermone« (S. 80 ff.) wegen verschiedener sprachlicher Merkmale einer zweiten Schicht dieser Urkunde zuweisen mußte. Denn man mag über die Zuverlässigkeit oder die Tragweite des sprachlichen Beweises denken, wie man will, sicher ist doch soviel, daß sich ein Complex in sich zusammenhängender Bestand-

theile der elohistischen Urkunde etwa die »Ausführungsverordnung« zum Priestergesetz (a. a. O. S. 81) — durch die Sprache von den übrigen Bestandtheilen derselben Quellenschrift unterscheidet. Daß auch der Haupttheil dieser Urkunde, an dessen vorexilischer Abfassung unbedingt festzuhalten ist, einzelne Umarbeitungen und Erweiterungen bis in die nachexilische Zeit hinein erfahren hat, kann jetzt als allgemein zugestanden gelten.

Bei aller Gegnerschaft gegen Wellhausen darf man aber auch nicht den Fortschritt verkennen, den die neueste Pentateuchkritik der alttestamentlichen Wissenschaft gebracht hat: vor allem eine richtigere Schätzung der Bedeutung des Prophetismus, dann aber auch manchen besseren Einblick in den Charakter und das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Quellenschriften des Pentateuchs. Es ist nach dieser Seite hin charakteristisch, daß auch Br. nicht auf die Versuche von Curtiss, den factischen Unterschied zwischen den Verordnungen des Priestercodex und des Deuteronomiums zu läugnen resp. harmonistisch zu beseitigen, zurückgekommen ist. Im Uebrigen aber zweifeln wir nicht daran, daß auf die Antithese der Wellhausen'schen Pentateuchkritik auch wieder die Synthese, besonders rücksichtlich einer unbefangeneren Beurtheilung des Priestercodex, folgen wird.

Leipzig, Nov. 1882.

V. Ryssel.

S. Stricker, Studien über das Bewußtsein 1879 die Sprachvorstellungen 1880 die Bewegungsvorstellungen 1882 die Association der Vorstellungen 1883. Wien Braumüller.

Die genannten vier Schriften stehn mit einander in inniger Verbindung, und zwar in der

Weise, daß die drei später erschienenen die erste in's Detail ausführen; jede derselben geht nebenbei auch einer Reihe von Problemen nach, die aus ihrer specielleren Sphäre erwachsen. Schon in den Studien über das Bewußtsein finden wir die Lehre von den Organgefühlen, unter denen die Nachrichten, die wir von den innerlich liegenden Organen erlangen, zu verstehn sind, ausführlich dargelegt; in engster Verbindung damit werden wir mit den Vorstellungen und ihren Associationen vertraut gemacht, die von diesen Gefühlen und den sich später so überaus wichtig erweisenden, ihnen subordinirten Bewegungsgefühlen in uns entstehn. Die Darlegung dieser Processe und die Verwerthung derselben für die Theorie der Raumvorstellungen und der Causalität bilden den Kernpunkt dieser Schriften. In den Bewußtseinsstudien ist die Theorie über die Raumvorstellungen an die Erörterung der Association untrennbar verbundener Vorstellungen geknüpft, so wie sich andererseits die auf die Causalität bezüglichen Resultate aus der Lehre von den Bewegungsvorstellungen ergeben. Mit dem zweiten Heft, den Studien über die Sprachvorstellungen, beginnt Stricker, die früher in großen Zügen und weiterem Zusammenhang dargestellten Resultate nun durch Einzelbeobachtung zu begründen, indem er, uns gleichsam in die geistige Werkstätte führend, die Untersuchung hier am einzelnen Object vor unseren Augen vornimmt und uns jederzeit zur selbständigen Nachprüfung auffordert. In vorsorglicher Weise sind die Sprachvorstellungen vor den Bewegungsvorstellungen behandelt: denn zu ihnen gehörig führen sie uns in die methodische Behandlung und Beobachtung derselben ein und machen uns vollkommen mit der Wichtigkeit des Muskel-

sinnese, ihn an der Einzelercheinung immer wieder aufweisend, vertraut, was für die nach und aus den Bewegungsvorstellungen entwickelte Theorie der Causalität äußerst nöthig ist. Wird uns nämlich an der Sprachvorstellung, welche auf Grund der Laut- und Wortvorstellung behandelt ist, gezeigt, daß, so wie der hörbar gegebene Laut und das laut gesprochene Wort durch eine Muskelthätigkeit bedingt ist, auch die Vorstellung von jenen diese Muskelthätigkeit auf genau dieselbe Weise erfordert, nur mit geringerem Kraftaufwand, (weil wir eben nicht hörbar sprechen), so vermögen wir dann, bereits eingeübt, mit Leichtigkeit diese Beobachtungen für alle Bewegungsvorstellungen zu verallgemeinern und uns bei jeder derselben der Muskelaction, die zur wirklichen Ausführung der Bewegung nöthig ist, als einer auch hier bedingenden bewußt zu werden; so wie die Sprachvorstellung von der wenn gleich nur innerlichen Bethätigung der Sprechmuskeln, respective ihrer Nerven abhängt, so muß ich bei der Tonvorstellung die Kehlkopfmuskeln in Bewegung setzen oder wenigstens innervieren, als wollte ich wirklich singen; muß ich ferner bei der Vorstellung des Gehens meine Schenkelmuskeln ebenso anregen als wie beim wirklichen Gehen: kurz bei jeder Bewegungsvorstellung werde ich mir der Erregung jener Nerven, welche die Muskelthätigkeit bedingen, ebenso bewußt, als wenn ich die entsprechende Bewegung vollführe. Mit diesen Bewegungsvorstellungen im Allgemeinen beschäftigt sich das dritte Heft, welches uns zunächst durch eine Reihe ebenso einfacher als ingeniös verwertheter Versuche und Beobachtungen den Proceß des Zustandekommens dieser Vorstellungen vertraut macht. Sind wir bisher den Vorstellungen von



unseren eigenen Bewegungen und den sich an sie knüpfenden Muskelgefühlen nachgegangen, so beschäftigt uns nun die Wahrnehmung der Bewegung, sowie die Vorstellung und das Zustandekommen derselben überhaupt; der Gesichtseindruck, den ich von einem bewegten Körper empfangen, vermag allein nicht mir die Wahrnehmung der Bewegung als solcher zu vermitteln; dieß geschieht vielmehr durch die Verknüpfung des Gesichtseindrucks mit den denselben begleitenden Muskelgefühlen; und ebenso ist der Vorgang bei der Erinnerung an Bewegungen. Das Neue der Theorie liegt also darin, daß die Bewegungsvorstellung als eine Quale dargelegt ist, welches uns durch keine andere sinnliche Qualität ersetzt werden kann; daß die Gesichtswahrnehmung allein, aus verschiedenen Phasen der Bewegung construiert, uns eben nur diese Phasen, nicht aber den Eindruck der Bewegung selbst zu vermitteln vermag. Diese Beobachtungen führen uns nun auf die Darstellung der Causalitätslehre, welche mit denselben in innigstem Zusammenhange steht; sie trifft das Wesen der Causalität auf's Schärfste, indem es einerseits mit Hume, der ja zuerst dieses Problem fruchtbar behandelt hat, zurückgewiesen wird, daß wir aus der beobachteten Aufeinanderfolge zweier Zustände die Abhängigkeit des einen vom anderen zu erkennen vermöchten; andererseits eine völlig neue Bahn eröffnend, nachgewiesen wird, daß es die innere Erfahrung von unseren Muskelgefühlen und ihrer Abhängigkeit von unserem Willen ist, die mit der Beobachtung jener Aufeinanderfolge sich verknüpfend, uns die Vorstellung des causaliter Abgelaufenen vermittelt; also nicht, weil ich zwei Erscheinungen immer einander folgen sehe, empfangen ich den Eindruck, die eine sei von der anderen bedingt,

(ob Tag und Nacht gleich auf einander folgen, wird doch nicht eines von ihnen für die Ursache des anderen gehalten), sondern weil meine die Veränderung begleitenden Muskelgefühle es mir sagen, daß sie mit einer Ursachenvorstellung verknüpft sein müssen. Die Muskelgefühle sind aber auch für das Zustandekommen noch anderer Vorstellungen maßgebend. Schon die Studien über das Bewußtsein haben mit der Association der Vorstellungen operiert; das vierte Heft beschäftigt sich nun eingehend mit ihnen. Von der Thatsache, daß unsere auf die Außenwelt bezüglichen Vorstellungen vielfach zusammengesetzt sind, ausgehend, übernimmt Stricker die Eintheilung in untrennbare oder trennbare Associationen, welche letztere, je nachdem ob sie immer gemeinsam von außen in unser Bewußtsein getreten sind oder von uns combinirt wurden, eben leicht oder schwer trennbar sein werden. Die Beobachtung der untrennbaren Complexe führt den Verfasser zu den wichtigsten Resultaten in der Erforschung unserer Raumvorstellung; als eine solche Association hat schon Berkeley die von Ausdehnung und Farbe erkannt: eins ist ohne das andere nicht vorstellbar. Behaupten nun die Empiristen unsere Raumvorstellung sei etwas durch äußere Erfahrung Gewonnenes, von jedem Individuum neu zu Erlernendes, und hat Kant, dieselbe als eine Form unseres Denkens charakterisierend, sie im schärfsten Gegensatz zu jener Anschauung der Empiristen als uns ursprünglich gegeben hingestellt, so bringt die Strickersche Untersuchung, gerade hier ebenso überraschend als durchsichtig geführt und durch den großen Zusammenhang gestützt, so zu sagen den Beweis für die Kantische Lehre, indem sie die »Ursprünglichkeit« als angeborene Fähigkeit darlegt gewisse Erregungen des Hirns, die sich

an Bewegungsvorstellungen knüpfen, ohne alle Uebung mit der Thätigkeit des Sehapparates zu verbinden und so die Raumvorstellung zu producieren. Das Zustandekommen dieser Vorstellung ist also auch an die Verknüpfung von Bewegungs- und Sehvorstellungen gebunden; besonders klar wird uns dieß durch den Nachweis, daß wir nur von jenen Organen Ausdehnungen vermittelt erhalten, welche mit Muskeln versehen sind, daß wir hingegen keine Ausdehnungsvorstellung haben, wenn das vermittelnde Organ mit seiner Umgebung unverrückbar verbunden ist, also Bewegungsvorstellungen nicht wachgerufen werden können. Das Gesehene und Getastete gibt uns die Raumvorstellung, das Gehörte nicht. Fügen wir noch hinzu, daß eben dieselben Muskelgefühle auch als unsere Zahlenvorstellungen ermöglichend nachgewiesen und einige Aporieen der Kantischen Prolegomena und Kritik d. r. V. durch eindringlichste Beobachtung klar gelegt werden, so ist der Inhalt dieses letzten Heftes in dürftigen Umrissen gezeichnet.

Gemeinsam ist allen vier Büchern die stylvolle Darstellungsweise, die den Inhalt nirgend auf dem Wege verbaler Logik entwickelt, sondern ihn durchweg als Resultat der uns vorgeführten und uns selbst obliegenden Beobachtung erscheinen läßt. Der wichtigste Fortschritt aber, den diese Schriften für die Methode bringen, liegt in der erstaunlichen Besonnenheit, mit der die Anknüpfung der äußeren Erfahrung an die innere vorgenommen ist, wodurch der Verwendung der letzteren ein ebenso unerschütterliches als unschätzbares Fundament gegeben wird.

Wien.

L ö w e.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

\* Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 23.

6. Juni 1883.

---

Inhalt: Hartwig Dérenbourg, Le livre de Sîbawaihi. T. I. Von *Paul de Lagarde*. — Th. Sickel, Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche vom Jahre 962. Von *G. Kaufmann*. — Hoetzel, Bertholdi a Ratisbona Sermones ad religiosos XX. Von *Edward Schröder*. — Eduard Tauber, Die Anaesthetica. Von *Theod. Husemann*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Le livre de Sîbawaihi, traité de grammaire Arabe, par Siboûya, dit Sîbawaihi. Texte Arabe publié par Hartwig Dérenbourg. Tome premier. Paris 1881. 44, 460 Seiten. Groß Octav.

Eine Ausgabe der Grammatik des Sîbawaihi zu beurtheilen bin ich außer Stande — ein Werk wie der Kitâb, und eine Leistung wie die welche Herr Hartwig Dérenbourg in seiner Bearbeitung der ersten Hälfte dieses Kitâb vorgelegt hat, kann selbst von denen welche das Studium der arabischen Grammatik zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, erst nach Jahren geduldigsten Fleißes kritisch besprochen werden —: sie anzuzeigen wird man mir erlauben. Ich betone also den Titel des Blattes, in welchem mein Aufsatz erscheinen soll. Die Universität Göttingen darf an einem Denkmale nicht vorbeigehn, dessen in ihren Preisschriften von 1866 zum ersten Male nach Silvestre de Sacys 1829 erschienener anthologie grammaticale wieder gedacht worden ist.

Was zunächst das Aeußerliche betrifft, so ist

des Herrn Dérenbourg Ausgabe des Sîbawaihi mit der vornehmen Eleganz ausgestattet, welche wir an allen aus der französischen Nationaldruckerei hervorgegangenen Werken nicht ohne Neid bewundern, wenn auch zum Beispiel mein in der Provinz zu Stande gebrachter Ḥarîzî und mein Pedro de Alcalá neben diesem Prachtstücke sich sehen zu lassen kein Bedenken tragen. Die Typen sind diejenigen, für welche Savary de Brèves um 1610 hat die Stempel schneiden lassen: siehe de Guignes im ersten Bande der Notices et Extraits, und nach ihm J. G. Eichhorn in der allgemeinen Bibliothek der biblischen Literatur II 377 ff: an Schönheit werden sie höchstens von denen übertroffen, welche die Beiruter Jesuiten für ihre der Uebersetzung Van Dycks entgegentretene bestimmte arabische Bibel, und für ihre, den Fachgenossen schon wegen ihres niedrigen Preises und weil sie ganz durch vokalisiert ist, zu empfehlende arabische Chrestomathie مجانى الادب verwendet haben, von welcher nächstens ein viertes Bändchen erscheinen soll: in Deutschland und Holland hat man die berliner Schinkelei zu ertragen: Nasî in Briefkastenstyl. Auch das ist anerkennenswerth, daß Paris eine arabische Notenschrift besitzt: Text und Noten mit Typen gleichen Kegels gesetzt zu sehen, duldet nur die äußerste Armuth und der gröbste Ungeschmack. Auch die Schwärze ist zweckentsprechend, während sie zum Beispiel bei der Revue des Études juives so wenig taugt, daß man viele Seiten doppelt — im Drucke und im Abschmutz — liest.

An Unterstützung hat es Herrn Dérenbourg nicht gefehlt. Daß seine Ausgabe par autorisation du gouvernement à l'imprimerie nationale gedruckt wurde, verstand sich von selbst. Außer

dem Pariser Manuscripte seines Autors brauchte Herr Dérenbourg vor allem zwei Petersburger Handschriften und einen Wiener Codex: er hat sie (Vorrede x bis xii xvi) — zum Theil Jahre hindurch — im Hause gehabt, und so dieselbe Förderung erfahren, deren Salomon Buber sich laut der Vorrede zu seinem לקה טוב zu erfreuen hatte, indem er den Codex 35 der Biblioteca nazionale von Florenz 1880 drei Monate zu Lemberg in seinem Hause benutzen durfte: womit zu vergleichen ist was ich in meinen *Symmicta* II 143 145 222 und in meiner Schrift *Aus dem deutschen Gelehrtenleben* 5 beigebracht. Nur aus Qâhira und dem Escorial erhielt Herr Dérenbourg nichts zugesandt.

Einen Deutschen freut es, daß unter den Helfenden am Ende der Vorrede zwei deutsche Gelehrte, die Herren Noeldeke und Prym, besonders genannt werden. Auch des Herrn Herausgebers Vater dürfte vermuthlich eine ausdrückliche Erwähnung verdient haben.

Der Kitâb des etwa 750 geborenen, um 793 gestorbenen Persers Sîbawaihi ist bis auf Weiteres das älteste uns erhaltene Denkmal der arabischen Grammatik. Sîbawaihi hat seine Vorgänger getödtet: seine Nachfolger leben mehr oder weniger von ihm und durch ihn. So war es durchaus in der Ordnung, diesen Kitâb herauszugeben: die in der semitischen Philologie allerdings noch ziemlich unbekanntes Methode machte es nothwendig.

Was den Namen Sîbawaihi anlangt, so erklärt ihn Herr Dérenbourg schon auf seinem Titelblatte für eine Umänderung des persischen Sîboûya. Des verstorbenen Iustus Olshausen Abhandlung *MBAW* 1881, 684—696 konnte dem Pariser Gelehrten, als er seinen Titel und seine

Vorrede druckte, noch nicht bekannt sein: ich halte dieselbe für völlig verfehlt. Denn das jetzt به geschriebene persische Adjectiv *gut* mag in der sogenannten Pehlewischrift und in den aus dieser direkt und mechanisch abgeleiteten Urkunden immerhin als 𐭪𐭫 haben erscheinen können: der Vertreter von 𐭪𐭫 *éú- q̄t̄z* kann nimmermehr einen Diphthong ai = ê zwischen seinen beiden Konsonanten gehabt haben. Es wird sich darum handeln, den Namen des 627 herrschenden Sâsâniden شیرویه ابن پرویز in armenischen Texten aufzutreiben: wer Patkaneans *Библиографическій очеркъ* in den Schriften des Petersburger Orientalistencongresses II 487 488 (= 33 34 des mir von Patkanean geschenkten Sonderdrucks) gelesen hat, weiß, daß Iohannes der Mamikonier, Sebêos und Philon von Thirak in Betracht kommen. Bei dem zuerst genannten habe ich nichts gefunden: jener Philon liegt noch ungedruckt in Êgmiaciñ, Venedig und Paris: Sebêos redet mit Umgehung des Beinamens شیرویه von *Kavar* = قباز (20<sup>9/10</sup> der registerlosen Petersburger Ausgabe): der amtliche Name des Fürsten war قباز شاهان شاه, was bei E. de Muralt *chronographie Byzantine* 285 (vergleiche Préface xi, Nummer 52) *Καβάτας Σαδασαδασαχ* in das zu meinen gesammelten Abhandlungen 180, 6 nachzutragende *Καβάτας Σαανσαχ* zu ändern rãth. Aber des Herrn Noeldeke Fleiß hat (Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden 361<sup>r</sup>) aus Saint-Martin *mémoires sur l'Arménie* I 324 einen Šeroi aufgetrieben, der die Sache völlig erledigt, und neben dem 𐭪𐭫 des Elias von Nisibis genügt, um *Σηρώης* als

Aequivalent des شیروی oder شیرویه erkennen zu lassen. Zum Ueberflusse weist derselbe Herr Noeldeke in demselben Werke 273 nach, daß der *Βινδόης* des Theophylakt bei Sebêos als »Wndo« vorkommt: im Petersburger Drucke 32, 17 steht *ϐνδϐη*. Zu Brossets collection d'historiens arméniens I 69, welche Herr Noeldeke ebenfalls citiert, kann ich das 1852 zu Constantinopel erschienene Original, die Chronik des Thomas Arçruni, nicht nachschlagen.

Indem ich wegen des ویه der hier in Rede stehenden Eigennamen noch darauf verweise, daß Spiegel 1860 (die traditionelle Litteratur der Perser 452) es aus »altbaktrischem vaeço« [so] entstanden dachte, »einem Klane angehörig« — سیبویه würde dann wohl »dem Klane der Aepfel«, سروشویه Symmicta I 81, 44 »dem Klane des Serôsch angehörig« bedeuten? —, bemerke ich, daß der Vokal des Wortes سیب nach allen mir bekannten Zeugen ê ist — eine Etymologie des سیب kenne ich nicht als die ihres Autors würdige Pictets, der das persische Wort *sêb* mit dem hebräischen von נִסְבָּה *er duftete* herstammenden, für tanpûh stehenden נִסְבָּה identisch hält: armenische Studien § 993 —, daß ich aber niemals ein Arabisches Saibawaihi notiert gefunden habe, welches doch, wenn der Name von سیب *Apfel* stammte, zu erwarten wäre.

Die Fülle des im Kitâb zusammengebrachten Stoffes ist geradezu erdrückend: Gemüther welche an die Zukunft nicht glauben und die Gegenwart vergessen wollen, mögen, falls sie Arabisch verstehn, sich in Sîbawaihi versenken: weiter können sie sich von der modernen Welt kaum entfernen.



Und doch wurzelt auch diese arabische Grammatik da, wo auch unsre eigene Weltanschauung wenigstens zum großen Theile wurzelt, in Griechenland.

Ignazio Guidi hat schon vor mir in dem mir unzugänglichen Bollettino Italiano per gli Studii orientali vom 25 Maggio 1877 — ich danke dieß Citat Guidis Mittheilung vom 3 Februar 1883 — darauf aufmerksam gemacht, daß die arabische Grammatik Beziehungen zur griechischen hat: *io dissi*, schrieb er mir, *fra altre cose poche parole sulla grammatica araba e greca*. Gleich Sibawaihis erster Satz, daß der **كلم** dreitheilig — **اسم وفعل وحرف** — sei, ist ein ganz äußerlich auf das Arabische, das keine *συνδέσµους* besitzt, übertragener Hellenismus: *ὄνομα, ῥῆμα, σύνδεσμος* sind den Griechen die drei Theile des *λόγος*.

Ich vermag die arabische Grammatik der eingebornen Grammatiker nur als Materialiensammlung anzuerkennen: als solche aber ist sie von sehr hohem Werthe.

Herr Dérenbourg ist in die Materie völlig eingearbeitet: möge er die Kraft haben, sein schweres Werk zu Ende zu führen, und des Dankes aller gewis sein, welche die Quelle lieber trinken als den Fluß, welche ernste Arbeit zu schätzen wissen, und den Stoff brauchen, welchen Sibawaihi so reich und doch so knapp in seinem Kitâb zusammen gehäuft hat.

Paul de Lagarde.

---

Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche vom Jahre 962. Von Th. Sickel. Mit einem Facsimile. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung 1883. V und 182 S. 8°.

Fünf ältere Privilegien deutscher Könige und Kaiser waren es, auf welche die Curie ihre Ansprüche auf weltliche Macht stützte. Pippin 754, Karl 774, Ludwig 817, Otto 962, Heinrich II. 1020. Alle diese Urkunden wurden bisher für ganz oder theilweise gefälscht erklärt und keine war im Original erhalten. In den Streit über diese Fragen mischte sich vielfach kirchlicher und politischer Eifer ein, und es ist das erklärlich, wenn man die Geschichte dieser Privilegien überblickt. Zwar die spätere Entwicklung des Kirchenstaats ruht nicht auf ihnen, sondern auf den seit Otto IV. zwischen Kaisern und Päpsten geschlossenen Verträgen und den sonstigen Ergebnissen der italienischen Politik des 13. und 14. Jahrhunderts. Aber oftmals und namentlich in dem Investiturstreit haben diese Privilegien der antikaiserlichen Partei als Waffe gedient und zwar wurden sie meist nur bruchstückweise und oft in entstellenden Auszügen citirt. So wurden sie in ähnlicher Weise misbraucht wie die angebliche Schenkung Kaiser Constantins. Von den Privilegien Pippins 754 und Karls 774 haben wir nur den bedenklichen Auszug in der Vita Hadriani, von Ludwig 817, Otto 962, Heinrich 1020 liegen Urkunden vor. Auch hat sich die Kritik so weit verständigt, daß der größte Theil des Inhalts dieser drei Privilegien ächt sei. Zu einer sicheren Entscheidung über das Maaß der fälschenden Zusätze oder Aenderungen war jedoch nicht zu gelangen. Das Original Ludwigs ist früh verloren, das Original Heinrichs seit dem

14. Jahrhundert verschollen, und das angebliche Original Ottos von 962 blieb der modernen Forschung vorenthalten. Mit ungemeiner Freude wurde deshalb die Nachricht begrüßt, daß Sickel dasselbe im Vaticanischen Archiv zur Prüfung erhalten und als wirkliches Original erkannt habe. Damit wäre ja ein fester Punkt gewonnen für die Entscheidung einer ganzen Reihe von Fragen, welche diese wichtigen Pacta betreffen und eine Schranke gezogen gegen das Eindringen vorgefaßter Meinungen in diesem rein wissenschaftlichen, allen praktischen Interessen längst entrückten Streit.

Sickel hat das Diplom mit jener unvergleichlichen Sorgfalt geprüft, die seine Arbeiten auszeichnet und mit voller Beherrschung der tausend Einzelheiten und scheinbaren Kleinigkeiten, welche dabei in Frage kommen, so daß man sich nicht nur bei den Ergebnissen seiner Untersuchung beruhigen, sondern das Studium des Buches zugleich mit dem Danke für reiche Belehrung schließen wird. Aber das Ergebnis der Untersuchung ist nicht so unbedingt, als man nach den bisherigen Angaben erwartete.

Die Urkunde ist mit Goldschrift auf Purpurgrund geschrieben. Das Pergament ist 101 Centimeter lang und etwa 40 breit. Es besteht aus zwei Thierhäuten, die so vorzüglich an einander geklebt sind, daß die Ränder der in einander greifenden Lagen sich nicht im geringsten abgelöst haben. Auf der Schriftseite ist erst ein Rand für malerische Verzierung ausgespart, dann ist die umschlossene Fläche purpurn gefärbt und so nachhaltig, daß die Farbe die ganze Haut durchtränkte. Die Goldtinctur war mit gutem Bindemittel versehen, so daß nur wenige Buchstaben abgesprungen sind. Doch

sind mehrere Abschnitte durch die Knicke, durch Luft, Licht und Staub geschädigt. Die Schrift nimmt 65 Zeilen ein, 43 blieben noch frei. Sickel beschreibt dieß alles so genau, daß er das beigegebene Facsimile des Schlußtheils dadurch in vorzüglicher Weise ergänzt. Man glaubt die Urkunde förmlich vor sich liegen zu sehen. Scheint die Beschreibung gar zu sehr ins Einzelne zu gehn, so wird man bei näherer Prüfung doch nicht eben viel entbehrlich finden.

Die Urkunde trägt kein Siegel und keine Bulle. Es liegt aber die Behauptung vor, daß ehemals eine Goldbulle an ihr befestigt war, auch ist das Pergament unten umgeschlagen und der Bug zeigt Löcher oder Schnitte, wie sie für Bullenschnüre gemacht zu werden pflegen. Aber in der Falte des Pergaments hat sich die Purpurfarbe nicht frischer erhalten als in der übrigen Urkunde. Daraus folgert Sickel, daß diese Falte nicht ursprünglich, sondern erst in späterer Zeit geschlagen und mit Einschnitten versehen wurde, um durch diese *pia fraus* den Schein der Bullierung zu erzeugen und dadurch dieser Urkunde das Ansehen der mit der Bulle bekräftigten Ausfertigung zu geben. Die Schriftzüge gleichen keiner der Urkunden, welche aus der Kanzlei Ottos hervorgegangen sind, aber ganz unzweifelhaft gehören sie zu der Minuskel des 10. Jahrhunderts und der Schreiber verräth sich durch die Form *Karlus* und die Behandlung des Zeichens *v* als Italiener. Die Art der Datierung ist diejenige, welche in den ersten Wochen nach der Kaiserkrönung angewendet wurde und später nie mehr. Die Urkunde muß also in jener Zeit oder mit Benutzung einer Urkunde jener Zeit

hergestellt sein. S. 110. Aus der Behandlung der Unterschriften und weil jedes Zeichen der Vollziehung fehlt, gewinnt Sickel das Schlußergebnis, daß diese Urkunde, ihre Aechtheit vorausgesetzt, »nicht als das Original im strengsten Sinne des Wortes, sondern nur als eine zweite Ausfertigung oder Copie« zu betrachten ist S. 32. »An dem Dictat des Ottonianum hat die Kanzlei entweder gar keinen oder doch keinen genau erweisbaren Antheil genommen. Die Anfertigung unseres Exemplars hat sie noch weniger besorgt. Vollziehung desselben durch Siegel endlich hat auch nicht stattgefunden«. S. 38. »Dagegen erhebt sich, wie ich meine, bis zu großer Wahrscheinlichkeit, daß wir in der Vaticanischen Urkunde eine mit Wissen und Willen des Kaisers entstandene Ausfertigung seines Pactums besitzen«. S. 41. Und zwar denkt Sickel an eine zunächst nicht für Rechtszwecke, sondern lediglich zur Erinnerung bestimmte kalligraphische Ausfertigung, wie wir eine solche in dem Wolfenbütteler *praeceptum dotis* für die Kaiserin Theophana haben.

Die bisherige Annahme einer Fälschung der Urkunde in der Zeit Gregor VII. ist durch Sickels Untersuchung also widerlegt. »Dagegen ist der Gedanke an Fälschung in parte oder in toto in diesem [zehnten] Jahrhunderte noch nicht geradezu ausgeschlossen«. Die S. 43 mit diesen Worten ausgesprochene Möglichkeit einer Fälschung sucht Sickel dann aber auszuschließen, indem er behauptet, daß in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts der Geist fehle, von dem eine solche Fälschung zu vermuthen sei. S. 42 und noch einmal S. 43. Allein was Sickel zur Begründung dieses Satzes sagt ist ganz unzureichend, um einer

Zeit, welche die Pontificate Gregor V. und Silvester II. sah, den Eifer für die Rechte des heiligen Petrus abzusprechen. Umgekehrt könnte man sagen, daß in den Kämpfen der Gegenpäpste und Gewalthaber in Rom gegen die Ottonen und die von ihnen ernannten Päpste besonders starke Antriebe lagen, den Kaisern durch das der Zeit so geläufige Mittel der falschen Urkunde den Rechtsboden zu bestreiten. Trotz der dürftigen Kunde, die uns von jenen Tagen geblieben ist, haben wir denn auch noch manches Zeugnis davon, daß der Kampf um die Gebietsansprüche der Päpste im 10. Jahrhundert keineswegs ruhte. So citiert Benedict von St Andrea (um 968) sogar die falsche Schenkung Constantius, während der libellus de imperatoria potestate recht eigentlich geschrieben ist, die Ansprüche Roms zu bekämpfen. Doch bedarf es gar keiner Erörterung, es genügt an die Urkunde Otto III. M. G. Leges II<sup>b</sup> 162 zu erinnern. In derselben klagt der Kaiser die Päpste an, daß sie die Besitzungen der Kirche verschleudert hätten und daß dann einige von ihnen mit Hülfe falscher Urkunden auf den Namen Constantins und Karls (des Kahlen) *magnum imperii partem* an sich zu reißen suchten. Aber er wolle sich nicht täuschen lassen durch dergleichen Lügen und Fälschungen und wenn er dem heil. Petrus folgende 8 Grafschaften schenke, so geschehe das aus Freigebigkeit und er gebe nicht etwa der Kirche was ihr bereits gehöre. *Spretis ergo commenticiis praeceptis et imaginariis scriptis ex nostra liberalitate s. Petro donamus quae nostra sunt non sibi quae sua sunt velut nostra.* Otto beendet hier einen auch aus einem Briefe an Gerbert bekanntem Streit mit Rom über den Besitz der Pentapolis,

indem er die streitigen Grafschaften der Kirche schenkt, dabei aber ausdrücklich hervorhebt, daß der Kirche bisher kein Recht auf diese Besitzungen zustand. Es war das aber nur ein Theil eines allgemeineren Streites und in demselben berief sich die Curie auf die angebliche Schenkung Constantins und auf das Pactum Karl des Kahlen. Hatte Papst Silvester Erneuerung desselben gefordert? Früher ist die Echtheit dieser Urkunde bestritten worden aber mit ganz unzureichenden Gründen, wie jetzt wohl fast allgemein anerkannt wird; jedesfalls hat Sickel sie als echt benutzt (S. 152 und S. 9 Anm.) und gegen seine Behauptung bildet sie also ein vollgültiges Zeugnis. Die Möglichkeit, daß das Pactum von 962 noch im 10. Jahrh. interpoliert wurde, ist also nicht ausgeschlossen und ob das angebliche Original eine Fälschung sei, hängt von der Kritik des Inhalts ab.

Daß diese Urkunde nicht in toto gefälscht ist, lehrt der erste Blick. Die Fälschung müßte doch im päpstlichen Interesse erfolgt sein und ein Fälscher dieser Partei konnte unmöglich schreiben, was die Urkunde von den Rechten des Kaisers enthält. Die Obergewalt des Kaisers auch in den dem Papste abgetretenen Gebieten kommt darin zum scharfen Ausdruck. Adel und Clerus sollen dem Kaiser einen Eid leisten *propter . . . pontificum inrationabiles erga populum sibi subjectum asperitates retundendas*. Daß diese Dinge unverändert dastehn erweckt das beste Zutrauen. Ohne besondere Gründe kann deshalb kein Satz der Urkunde verdächtigt werden. Die Prüfung ist vorzugsweise durch Vergleichung mit dem Pactum Ludwigs von 817 zu führen. Beide Pacta bestätigen eine Reihe einzelner Erwerbungen des heil. Petrus: Städte,

Landschaften, Patrimonien, Renten. Bei einigen wird der Schenker genannt, bei anderen nicht. Jede neue Erwerbung markiert sich durch ein Uebergangswort wie *item, nec non, simili modo* als besonderer Paragraph. Darauf folgt eine Wiederholung der Bestätigung in einer allgemeinen alle vorauf erwähnten *donationes* zusammenfassenden Form. Darauf Bestimmungen über die Papstwahl und die Rechte des Kaisers in Rom. In diesen letzten Abschnitten gehn die Urkunden stark auseinander, da Ludwigs Privileg dem Kaiser nur noch geringen Einfluß in Rom beließ; die Bestätigung der Schenkungen erfolgt dagegen im Otton. mit engem Anschluß an das Ludovicianum, wie denn die Kaiser regelmäßig die Pacta ihrer Vorgänger als Vorlagen benutzten und meist nur das änderten, wozu bestimmte Veranlassung war. Aber 1) im Ottonianum fehlt § 3 des Ludovicianum, 2) im Ludovicianum fehlt § 7 des Ottonianum.

Ad 1.) Die drei ersten Schenkungen des Ottonianum umfassen: § 1. Die Stadt Rom mit ihrem Dukat. § 2. 16 Orte in Tusciën. § 3. Den Exarchat von Ravenna. Die Reihenfolge der Orte, die Formeln zur Bezeichnung der Zubehör alles ist bis auf unbedeutende Abweichungen wie im Ludovicianum. Aber vor dem Exarchat hat das Ludov.: *simili modo in partibus Campaniae Segniam, Anagniam, Ferentinum, Alatrum, Patricum, Frisilunam cum omnibus finibus Campaniae nec non et Tyburim cum omnibus finibus ac territoriis ad easdem civitates pertinentibus*. Dieser ganze Abschnitt fehlt im Ottonianum. Man hat wohl gesagt, die Städte sind weggefallen, weil man sie zur Zeit Otto's I. zu dem Ducat von Rom rechnete, allein das ist nicht zu erweisen und auch dann würde man



die besondere Aufzählung nicht unterlassen haben. Man kann das so bestimmt sagen, als das bei derartigen Untersuchungen überhaupt nur möglich ist. Wer diese Privilegien genauer prüft, der erkennt, daß Gebiete, die einmal besonders aufgeführt waren, auch in den späteren Privilegien besonders genannt wurden. Die Möglichkeit, daß der Abschnitt durch Zufall im Ottonianum fehle ist ausgeschlossen, da er auch in dem Privileg Heinrichs II. fehlt. Da ferner kein Grund vorliegt, jene Stelle des Ludovicianum für Interpolation zu halten, so schließt Sichel 127, daß Ludwig 817 die Ansprüche Roms auf jene Städte anerkannte und daß Otto I. oder schon einer seiner Vorgänger die Anerkennung verweigerte. Es bleibt in der That keine andere Erklärung übrig.

Ad 2.) In das Ottonianum ist § 7 die angebliche Schenkung von Pippin 754 und Karl 774 aus der *vita Hadriani* aufgenommen, während sie in dem Ludovicianum fehlt. An sich wäre das nicht auffallend. Es wäre denkbar, daß man 817 sich noch nicht auf diese Fälschung zu berufen wagte, daß aber bei Otto die Anerkennung durchgesetzt wäre. Allein es erhebt sich eine andere Schwierigkeit. So bestritten die Auslegung mehrerer Bestimmungen dieser Stelle ist, so ist doch unzweideutig, daß darin dem Papste *cunctus ducatus Spolitanus* zugesprochen wird. Also hätte Otto, wenn er diese Stelle aufnahm, das Recht des Papstes auf das Herzogthum Spoleto anerkannt. In dem § 13 des Pactum, der aus dem Ludovicianum entnommen ist und keinerlei Verdacht unterliegt, wird dagegen bei Bestätigung gewisser Einkünfte des Papstes aus Spoleto dem Papste die Herrschaft über das Herzogthum Spoleto aus-

drücklich abgesprochen und dem Kaiser vorbehalten *salva super eosdem ducatus* (Tusciens und Spoleto) *nostra in omnibus dominatione*. Also in derselben Urkunde hätte Otto erklärt: Spoleto gehört zum Gebiete des Papstes, und einige Zeilen weiter: Spoleto gehört nicht dem Papste, sondern dem Reiche? Ist das möglich? Wer es nicht für möglich hält, der muß dieß angebliche Original für eine allerdings noch aus dem 10. Jahrhundert stammende aber durch den Zusatz über die Schenkung Pippins und Karls aus der *Vita Hadriani* interpolierte Copie halten.

Sickel sucht dagegen zu zeigen, daß dieser Widerspruch kein Verdachtsgrund sei. Er beschönigt den Widerspruch nicht, er erkennt ihn in ganzer Schärfe an, er nennt den Inhalt des § 7 »ungeheuerlich« 153 — aber er weist darauf hin, daß in kaiserlichen Urkunden mancher Widersinn begegne, und wenn nun auch bei so wichtigen Urkunden größere Sorgfalt zu erwarten sei, so trete hier ein anderes Moment ein, welches dergleichen Widersinn erklären könne. Die Könige hätten sich bei dem Pactum mit dem Papste auf die Prüfung der ihnen vorgelegten Urkunden über die Besitztitel der Kirche nicht eingelassen und namentlich was in den Pacten ihrer Vorgänger bestätigt war, »ungeprüft und unbesehen« S. 167 »geschlossenen Auges« 153 angenommen. Diese Pacta hätten überhaupt wenig Bedeutung gehabt, die Kaiser hätten sich nicht sehr dadurch gebunden gefühlt, das Verhältnis des Kaisers zu dem Papste sei doch nach den thatsächlichen Verhältnissen geregelt, nicht nach diesen Paragraphen. In alle dem ist viel Wahres. Die Kaiser haben den Päpsten manche Gebiete später doch nicht übergeben, welche sie ihnen im Pactum zuge-

sagt hatten. Aber ist damit bewiesen, daß sie ohne jede Prüfung alle Ansprüche anerkannten? Die Päpste waren sehr hartnäckige und sehr unbequeme Mahner; und die Kaiser bedurften ihrer Mitwirkung und ihrer Gefälligkeit bei tausend Gelegenheiten. Warum sollten sie die Unterhandlungen mit ihnen durch solche leichtfertige Zusagen erschweren und verbittern? Keinem gefährlicheren Gegner hätte man eine so scharfe Waffe in die Hand geben können. Alles weist denn auch darauf hin, daß die Kaiser beim Abschluß der Pacta mit großer Vorsicht verfahren. Sichel hat 85 f selbst anschaulich geschildert, wie man durch eine Reihe von Voracten, Entwürfen und Gegenentwürfen, zur Vereinbarung des Pactum gelangte, und 167 nimmt er an, »daß Ottos Pläne betreffs der Beziehungen zu den Päpsten und zu der römischen Kirche langsam herangereift sind, daß seine besten Staatsmänner an den Berathungen theilgenommen, zu diesem Behufe auch die Quellen der Vergangenheit durchforscht haben — kurz daß das Pactum in der Hauptsache schon vor dem Aufbruche nach Italien entworfen und aufgesetzt worden ist«. Auch S. 153 findet er in dem Ottonianum deutliche Spuren »reiflicher Ueberlegung«. Aber er will diese Sorgfalt auf den Theil der Pacta beschränken, in welchem die kaiserlichen Rechte festgestellt wurden. Ist das irgend glaublich, daß zwei von einander kaum zu trennende Bestandtheile derselben Urkunde so ungleich behandelt wären? Stylistische Ungleichheit läßt sich begreifen, weil es eben schwieriger ist die Auszüge aus verschiedenen Schenkungsurkunden aneinander zu reihen — aber betrafen die Gebietsabtretungen nicht auch kaiserliche Rechte? Es bedürfte der stärksten

Zeugnisse um ein solches Verfahren wahrscheinlich zu machen. Aber zunächst sind die Pacta gar nicht in zwei verschiedenartige Theile zu zerlegen. Kann es bei dem Ottonianum noch mit einigem Scheine geschehen, so ist es bei dem Ludovicianum unmöglich, und einige Bestimmungen des angeblich zweiten Theiles des Ottonianum stehn im Ludovicianum in untrennbarer Verbindung mit den Bestätigungen und Schenkungen. Ferner, hieng nicht in Bezug auf die Handhabung der kaiserlichen Obergewalt, welche nach Sickel in den Pacten sorgfältig festgestellt wurde, ebenfalls alles von den Machtverhältnissen ab? Waren nun die Pacta werthlos, warum die Vorsicht bei diesem Theile, waren sie nicht ohne Bedeutung, warum der Leichtsinne bei jenem Theile? Ferner. Wir haben mehrere Beispiele davon, daß die Kaiser die Besitztitel Roms anfochten, durch Missi untersuchen und feststellen ließen. Ueber Ravenna, die Pentapolis, Spoleto u. s. w. ist so verhandelt worden. Wenn die Kaiser bei dem großen Pactum die Besitztitel so gleichgültig behandelten, weshalb dann die Sorgfalt bei den weniger umfassenden Urkunden? Dazu kommt, daß wir auch in mitten der Bestätigungen der Pacta ausdrückliche Zeugnisse haben, daß die Kaiser ihre Zusagen nicht »ungeprüft und unbesehen« machten. § 9 fügt Otto zu dem Versprechen des in Sicilien gelegenen Patrimoniums hinzu *si Deus nostris illud tradiderit manibus* und ähnlich steht § 14 bei der allgemeinen Bestätigung *in quantum possumus defensores esse testamur*. Ludwig d. Fr. fügte seiner Zusage die gleiche Beschränkung bei. Ferner. Als Karl der Kahle starb, sandte Papst Johann VIII. 877 an den muthmaßlichen Nachfolger Karlmann *legatos*

*cum pagina capitulariter continente quae vos . . . beato Petro perpetualiter debetis concedere*, d. h. den Entwurf eines Pactums, der ohne Zweifel auf dem Pactum Karl des Kahlen beruhte. Er erreichte nichts. Auf der Synode zu Troyes (878) ließ er dann die *promissio regum . . . et sacramenta quae Pippinus et Carolus obtulerunt b. Petro* verlesen; aber 881 unterhandelte er noch immer vergebens (jetzt mit Karl dem Dicken) über die Annahme des »*capitulariter*« abgefaßten Pactums. Wir haben nur Reste der Verhandlungen, aber sie sprechen deutlich genug. Am 25. Januar 881 klagt P. Johann, daß Karl seine Forderungen für »absurd« erklärt habe und bittet seinen Behauptungen, d. i. doch wohl vorzugsweise seinen Citaten aus früheren Pacten, vollen Glauben zu schenken. Was P. Johann zuletzt erreicht hat, ist nicht überliefert, aber deutlich sieht man, daß er lange Zeit vergebens über das Pactum unterhandeln mußte, daß die angebliche Schenkung Pippin-Karl 754—774 ein hervorragender Bestandtheil seiner Forderungen war, und daß selbst der kraftlose Karl der Dicke nicht ungeprüft bestätigte, was der Papst ihm vorlegte. Ferner. Otto III. scheint das Pactum von 962 nicht erneuert zu haben, und endlich hat Sichel selbst festgestellt, daß Otto I. oder ein Vorgänger die von Ludwig 817 anerkannten Ansprüche der Päpste auf die Städte der Campagna für nichtig erklärte und von dem Pactum ausschloß. Darin liegt eine urkundliche Erläuterung von dem Gange der Verhandlungen, wie ihn Johann VIII. Briefe und Concilien zeigen, und zugleich ist damit eine vollständige Widerlegung der Sichel'schen Hypothese gegeben, daß die Kaiser die Gebietsansprüche der Päpste ohne

Prüfung bestätigten. Mit dieser Hypothese fällt aber auch die Möglichkeit, das angebliche Original von 962 für ächt zu halten: es ist eine durch den § 7 (Passus der Vita Hadriani über die Schenkung Karl d. Gr.) entstellte Nachbildung des Originals. Die Fälschung muß bereits im 10. Jahrhundert angefertigt sein und man kann vermuthen, daß die Vertreter des Papstes die Aufnahme jenes Satzes der vita Hadriani forderten, daß Ottos Vertreter ihn zurückwiesen, daß dann aber ein eifriger Verfechter der päpstlichen Ansprüche eine Abschrift der Urkunde nach dem päpstlichen Entwurf erweiterte. Man wendet vielleicht ein, welchen Nutzen sich der Fälscher von einem Einschiesel versprechen konnte, dem ein anderer Satz widersprach. Allein diese Urkunden wurden keineswegs immer in ihrem ganzen Zusammenhange benutzt. In die canonistischen Sammlungen des 11. Jahrh., durch welche sie die weiteste Wirkung übten, wurden von dem Ottonianum nur Auszüge aufgenommen (S. 67) und auch bei den Verhandlungen wurden diese Privilegien vielfach nur bruchstückweise citiert, resp. mitgetheilt. Die kaiserliche Kanzlei hatte kein genügendes Archivwesen und war nur selten in der Lage, die Täuschung zu erweisen. Aber wie man sich die Entstehung der Fälschung auch vorstellen möge, für eine durchweg ächte Urkunde ist jenes angebliche Original nicht zu halten.

Zum Schluß noch die Bemerkung, daß in Sickels Buche neben dieser Hauptfrage eine ganze Reihe von wichtigen Fragen auf das sorgfältigste untersucht worden ist. Manche dieser Erörterungen gehn weit über das Bedürfnis des vorliegenden Falles hinaus, gestalten sich

förmlich zu Monographien. Es ist damit der Nachtheil verbunden, daß die Aufmerksamkeit von der Hauptaufgabe abgezogen, die Uebersicht erschwert wird aber die Ausführungen selbst — über die Minuskel des 10. Jahrhunderts, über Praeceptum und Pactum, über die Handschriften des Ludovicianum, über die Subscriptionen mit *signum illius* und *ego subscripsi* u. s. w. — sind außerordentlich werthvoll und scharfsinnig.

Straßburg i. E.

G. Kaufmann.

Beati Fr. Bertholdi a Ratisbona Sermones ad religiosos XX ex Erlangensi codice unacum sermone in honorem S. Francisci e duobus codicibus Monacensibus in centenarium septimum familiae Franciscanae edidit Fr. Petrus de Alc. Hoetzi Ord. FF. Min. Ref. Prov. Bavar. Monachii, typis et sumptibus instituti literarii Dr. Max Huttler (s. a. 1882). 2<sup>o</sup>. VIII u. 111 S. Mk. 6.

In der zweibändigen Ausgabe der deutschen Predigten Bruder Bertholds liegt uns nur erst ein kleiner Theil der Werke des großen Wanderpredigers gedruckt vor. Daß weit umfangreichere Sammlungen lateinischer Reden in zahlreichen Handschriften und zum Theil in vorzüglicher Ueberlieferung auf uns gekommen sind, diese Thatsache weiß unsere Literaturgeschichte erst seit wenigen Jahren und sie verdankt ihre Kenntnis und vorläufige Würdigung fast allein dem schönen Buche des Regensburger Domvicars G. Jakob, Die lateinischen Reden des seligen B. v. R. (Regensburg 1880). Mit Freude begrüßten Theologen und Germanisten die Nachricht am Schlusse dieser Schrift, daß die Vorsteher des Minoritenordens die Her-

ausgabe der vollständigen Werke ihres großen Ordensbruders in jeder Weise zu fördern geneigt seien; den stillen Wunsch, daß der, welcher diese Arbeit so trefflich vorbereitet, dabei auch fernerhin die Hauptlast tragen möge, hat wohl mancher gehegt. Aber auch die vorliegende Gabe, welche, zum Jubiläum des heil. Franz von Assissi dargebracht, zum ersten Male eine größere Anzahl solcher lat. Predigten vollständig gedruckt bietet, nehmen wir dankbar auf, obwohl sie den Ansprüchen, die wir an die Gesamtausgabe stellen müssen, nicht entspricht und wir dem Herausgeber, dem an dieser ein Hauptantheil zugedacht scheint, jedesfalls noch längere Vorbereitung empfehlen möchten.

Die von dem Verleger hübsch ausgestattete Publication ist in erster Linie für die Ordensbrüder Bertholds bestimmt: sie enthält zunächst eine wenig bedeutende Predigt über den Heiligen, nr. 3 aus dem Rusticanus de Sanctis (Jakob S. 56) nach zwei Münchener Hss. in lesbarem Text, (S. 5 Z. 9. v. u. l. *si quis quoddammodo* st. *si quoddammodo* oder *lancea* — *figeretur*) und dann die ersten 20 von den (87) Sermones ad religiosos et quosdam alios, die uns nur in dem Cod. Erlang. Nr. 407 erhalten sind. Für die Hs. und die Würdigung der Predigten verweist Hoetzl kurzweg auf Jakob. Aus dem Cod. Erlang. 407, der dem Kloster Heilsbronn entstammt, war den Freunden der deutschen Predigt bis vor kurzem nur die Regula Selphardi bekannt; sie und den ganzen Inhalt hat erst Jakob als bertholdisch nachgewiesen, der S. 33—38 und S. 86—98 über Zweck und Zusammensetzung der Sammlung spricht. Ich will hier nur bemerken, daß der Zusatz *religio-*



*sos et quosdam alios* auf die ersten 20 Nummern noch keinen Bezug hat.

Für die Beschränkung auf diese Stücke haben materielle Gründe, wie es scheint, noch in letzter Stunde entschieden, sonst würde eine Auswahl aus dem gesammten Inhalt der Handschrift gewis vorzuziehen gewesen sein. Ich gestehe offen, daß meine durch Jakob S. 38 hochgespannte Erwartung nicht ganz erfüllt worden ist: für den Laien von heute, und wenn er auch die redlichste Gesinnung mitbringt, hat diese ewig wiederkehrende Variation der Contraste zwischen *vita activa* und *contemplativa*, zwischen dem schmalen und dem breiten Wege, diese unermüdliche Behandlung der Klostersgelübde, alles unter Aufbietung einer Fülle biblischer und patristischer Citate, viel eintöniges und erschlaffendes. Freilich, der echte Berthold ist kaum in einem Stücke ganz zu verkennen, und einige Predigten wie Nr. VII (Warum uns Gott manchmal seinen Trost ganz zu entziehen scheint), Nr. XII (Parallele zwischen den Vögeln und den Religiosen), Nr. XVIII (De arca religionis) und Nr. XIX (Ueber fünf Stücke, die die Braut dem Bräutigam lieb machen,) halten den Vergleich mit den deutschen Predigten recht wohl aus.

Die Ueberlieferung bot dem Herausgeber wenig Schwierigkeiten dar. Der am häufigsten vorkommende Fehler, die Auslassung des Verbs ist meist verständig gebessert worden. Es ist bei der hin und wieder ganz aphoristischen und andeutenden Ausdrucksweise dieser Niederschriften nicht immer ganz leicht den Autor richtig zu verstehn. Ein Verbum (*faciunt* oder *utuntur*) fehlt z. B. auch S. 58 Z. 11 v. o. S. 98 Anm. 6 ergänze ich nicht *B. Maria* [*fuit exemplar*], sondern [*invocetur*]. Wenn der Prediger S. 20

Z. 12 v. o. die Anweisung gibt *Dic per omnes quatuor officinas* (sc. *religiosorum*), so erläutert Anm. 3 gewis nicht genau 'Sunt forsan ecclesia, chorus, refectorium et cella'; die richtigere Auffassung ergibt sich aus S. 29, Z. 20 v. o.: und S. 54, Z. 10 v. o.: *chorus, refectorium, dormitorium, capitulum* vgl. S. 105, Z. 18 v. o. S. 34, Z. 20 v. o. durfte *Omnia enim gravia lenigat, omnia aspera lenit* nicht im Text stehn bleiben, sondern *levigat* mußte eingesetzt werden, vgl. S. 27, Z. 15 v. o. *Facit etiam omnia gravia levia, aspera lenia*. Die Befürchtung, welche gleich auf S. 1 Z. 7 durch *communem consortium* erregt wird, erfüllt sich zum Glück nicht, der Druck ist im allgemeinen sorgfältig. Die Einführung einer normalisierten Schreibweise mag für eine solche Festgabe zugegeben werden, für die Gesamtausgabe möchten wir sie nicht empfehlen. Doppelformen wie *caecus coecus, frenum effraenatura, comixta comminuti, jejuna jejunare, pulcritudo pulchritudo, quemdam quendam* sind doch noch genug stehn geblieben. Und wie steht es mit Schreibungen wie *supper-addit* (74, 4) und *oportunitatem* (105, 12)? S. 17, Z. 15 v. o. l. *virtutum* st. *virtutem*, S. 19, Z. 9 v. o. l. *civitatem* st. *incivitatem*. S. 24 Z. 14 v. u. l. *humiditatem* st. *humiditatum*. S. 43, Z. 23 v. u. *elevatur* st. *elevetur*. S. 59, Z. 6 v. o. *Illi* st. *Ille*; Z. 16 v. u. *isti*. S. 91, Z. 9 v. u. *amara* st. *amare*. Mit der Anwendung der Kommata hätte H. etwas sparsamer sein dürfen.

Von den eigenen Zuthaten des Herausgebers verdient die Ergänzung und vollständige Nachweisung der Bibelstellen besondern Dank. Freilich geht H. hier gelegentlich zu weit, ich glaube z. B. nicht, daß die der Maria in den Mund gelegten Worte *Transite ad me* (S. 95, Z. 6 v. u.) aus Eccles. 24, 26 entnommen sind, wo sie in einem

Selbstlob der Weisheit stehn. Eher scheint es ein ungenaues Citat von Matth. 11, 28 *Venite ad me.* Und mit Kopfschütteln wird jeder unbefangene Leser dieser Predigten fragen, ob denn etwa die oberhirtliche Druckgenehmigung oder die Approbation des Ordens sich an die Forderung geknüpft habe, mit den falschen Bibelcitaten Bertholds so gründlich aufzuräumen, wie es hier geschehen ist. Nicht etwa in den Anmerkungen, nein im Text, sind alle Abweichungen von der approbierten Vulgata beseitigt! Zu welchen Consequenzen das führt, dafür möge der Eingang des Sermo XII als Beispiel dienen. Berthold schrieb die Stelle Gen. 7, 2 *De volatilibus mundis tolle septena* und knüpfte an diese falschen Textesworte eine Rede über die verschiedenen Arten von Vögeln, entsprechend denen von Religiosen, indem er unmittelbar einsetzt mit *Volatilia significant religiosos.* Herr Hoetzel aber setzt in das Citat das 'richtige' *animantibus* und bringt so in Bertholds Worte einen Unsinn, den man erst nach Einsicht der Anmerkungen seinem Herausgeber zuweisen kann. Es ist freilich bei der Uuvollständigkeit der Arbeiten Sabatiers, Vercellones und Kaulenschwer, überall zu erweisen, daß eine Lesart der Vulgata eine gewisse historische Berechtigung hat. Aber bei Berthold, von dem wir wissen, daß er seinem Bibelgedächtnis oft genug zu viel zugetraut hat, ist doch das Gebot in Aenderungen enthaltsam zu sein, klar vorgeschrieben. Daß nur die wenigsten dieser Varianten (so z. B. 103, 1, wo im Citat *decorum*, in der Predigt selbst immer das richtige *jucundum* gebraucht wird) auf den Antheil der Schreiber entfallen, scheint mir unzweifelhaft.

Ist hier entschieden zuviel geschehen, so ist dafür den andern Citaten fast gar keine Mühe zugewandt worden. Bibelstellen wie *tamquam leo rugiens* etc. und *vigilate et orate, ut non* etc. (beide S. 106, Z. 17) wird sich hoffentlich noch jeder selbst ergänzen können, die Citate aus Gregor, Augustin, Bernhard u. a. erschweren uns das Verständnis der Predigten weit mehr, wenn ihre Anfangsworte uns ein Räthsel bleiben. Dem Herausgeber waren bei seiner Arbeit die alten Patres mit den Registern ihrer fleißigen Herausgeber doch eher zur Hand als den meisten Lesern dieser Predigten. Auch die Frage nach den benutzten Glossen ist nur gelegentlich (S. 43 Anm. 13) gestreift worden, selbst die Andeutungen, die B. selbst gibt, so S. 42 o. (Cassiodorus und Augustinus), S. 52 Z. 20 v. u. (Interlinearis d. i. Anselm von Laon), sind unerklärt geblieben. Diesen Mängeln gegenüber nöthigt uns ein vereinzelt Citat aus Thomas von Aquino, ja aus der *Imitatio Christi*, das der Herausg. in einer Anmerkung hinzufügt, geradezu ein Lächeln ab.

Wenn mir hier Raum und Zeit fehlt, das versäumte nachzuholen, so möchte ich doch an einer Frage nicht vorübergehn, deren Lösung dem Germanisten obliegt, ich meine die nach dem Ursprung der deutschen Glossen, die sich vereinzelt wie in andern lat. Bertholdhss. auch hier finden. Da es der Stellen nicht viele und einige davon auch von lexicalischem Interesse sind, zähle ich sie hier sämmtlich auf. Nr. II, S. 19, Z. 3 v. u. *reverere (schon) sui*. Nr. III, S. 24, Z. 6 v. u. *valde famelicus = vil heizhungerrich* (bisher im Mhd. weder Adj. noch Subst. belegt). Nr. VI, S. 36 Z. 15 v. o. *parvulo (mueleich) nolent* etc. *müelich* braucht Berthold von einem

schwer zu behandelnden Kinde nach dem Mhd. W.B. auch Kling S. 343. Nr. VIII, S. 46, Z. 21 v. o. *equus stramineus i. e. stroem* (l. *stroein*), vom Herausg. erklärt als 'equus qui pro avena stramine nutritur'. Nr. XII S. 65, Z. 3 v. o. *afficitur = sent sich* (von der Turteltaube). Nr. XVII S. 89, Z. 22 v. u. *super te praecipiat = uber dich gebeite* (d. i. *gebiete*). Nr. XIX S. 98, Z. 9 v. o. *abrenuntio = ich entsage*; S. 99, Z. 2 v. o. *et cor viri lucratur ab eo = unde gewint im sin herze an*. S. 99, Z. 22 v. u. Aufzählung von Frauentugenden: *gubernare domum, ut sit in domo operosa, sed provida, ne res pereant et dilabuntur ex ejus negligentia = geschaeftlich, verrichtlich, vuorsitich* (d. i. *vursichtlich*), *sinnlich, uonversuomich* (d. i. *unversämich*); das seltene *verrihtic* auch Berthold ed. Pfeiffer I 310, 25; S. 99 Z. 17 v. u. *matura = durnethuch* (d. i. *durnehtich*); S. 100, Z. 7 v. u. *honorem et commodum = er und gewaer*.

Schon die verderbte Orthographie der deutschen Wörter scheint auf einen andern als den Schreiber unserer Hs. als Urheber der Glossen hinzuweisen. Neben der geringen Anzahl derselben fällt zunächst auf, daß die meisten nicht zur Uebersetzung schwieriger Wörter sondern zur Angabe feinerer Bedeutungsnuancen dienen, so daß ihr Bedürfnis ein zweiter kaum wie der Autor selbst herausfühlen könnte. Wie schön z. B. die Charakteristik der Hausfrau in Nr. XIX: im Latein mehrfache syntaktische Unterordnung und variierender, adjectivischer und verbaler Ausdruck, im deutschen asyndetische Anreihung von fünf Adjectiven, die so recht nachdrücklich zum Herzen der Landsleute sprechen. Kaum würde ein frem-

der Leser so geschickt den Ausdruck gefunden haben; die Auswahl dieser Glosseme entspricht nicht der nüchternen Arbeitweise, wie sie die Verfasser mittelalterlicher Interlinearversionen und Vocabularien verrathen. Denn der Windberger Uebersetzer des Psalters mit seinem fast wissenschaftlichen Sinn für Synonymik ist und bleibt doch eine vereinzelte Erscheinung. Die Annahme, daß etwa Berthold die Reden deutsch gehalten habe und ein Uebersetzer da, wo ihm die eigene Umschrift nicht genügte, noch die deutschen Worte des Predigers hinzufügte, ist sehr unwahrscheinlich, schon weil dann der Grund für Abweichungen vom deutschen Wortlaut in der lat. Fassung z. B. S. 99 nicht recht einzusehen wäre; dann aber auch aus den Gründen, mit denen Jakob die lat. Abfassung dieser Stücke bewiesen hat. Wohl aber spricht für Bertholds Eigenthum an diesen Glossen die Einstreuung zahlreicher Anweisungen für solche Leser, welche von diesen Reden praktischen Gebrauch auf der Kanzel machen wollen. Solche Notizen finden sich fast auf jeder Seite, es genügt daher nur ein paar anzuführen: S. 19, Z. 1 v. o. *et hujusmodi dic per omnia vitia*, Z. 14 v. u. *Hic dic in secundo de familiaritate*; S. 20 Z. 6 v. o. *Dic quomodo habeat sibi*, Z. 12 v. o. *Dic per omnes quatuor officinas*; S. 37, Z. 3 v. o. *quaerunt consolationes carnis exterius — dic multas*; Z. 7 v. o. *Dic breviter quomodo etc.* Diese Beispiele zeigen, daß Berthold den rhetorischen Neigungen seiner Benutzer nicht nur freien Raum ließ, sondern sie geradezu begünstigte. Ob er nun mit den deutschen Glossen Winke für vollständige oder auszugsweise Bearbeitungen in deutscher Sprache geben wollte, oder ob er sie nur zum Nutzen der Leser ein-

fügte, läßt sich schwer entscheiden. Wahrscheinlich ist das erstere bei Predigten an männliche Religiösen aus dieser Zeit nicht gerade. Ich halte aber die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß er selbst beim Predigen gelegentlich solche deutsche Paraphrasen einfließen ließ. Scheut er sich doch auch nicht, da wo ihm ein passendes lat. Wort nicht zur Hand ist, einmal ein deutsches mitten im lat. Context zu brauchen S. 36 Z. 14 v. o. *falconi luoder ostendit*. Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, daß ich mit meiner Ansicht über unsern Codex nicht zugleich die Herkunft aller Glossen in lat. Bertholdhss. entscheiden will.

Göttingen.

Edward Schröder.

Die Anaesthetica. Eine Monographie mit besonderer Berücksichtigung von zwei neuen anaesthetischen Mitteln. Kritisch und experimentell bearbeitet von Dr. Eduard Tauber. Berlin. August Hirschwald, 1881. VI und 116 S. in gr. Octav.

Eine kritische Zusammenstellung über die kohlenstoffhaltigen Anaesthetica, denn auf solche beschränkt sich der Verfasser in dem vorliegenden Buche, indem er das Stickoxydulgas nur in der historischen Einleitung erwähnt, ja selbst die beiden früher zwischen organischer und anorganischer Chemie streitigen Verbindungen Kohlensäure und Schwefelkohlenstoff unberührt läßt —, ist gewis eine Arbeit, welche vielen Aerzten und zwar nicht allein solchen, welche sich für die moderne Frage der Beziehungen der chemischen Constitution zu der Wirkung besonders interessieren, eine willkommene Gabe sein wird. Der Verfasser war zu einer derartigen monographischen Arbeit um so mehr

berechtigt, als er durch seine eigenen Studien über Monochloraethylidenchlorid und das diesem isomere Monochloraethylenchlorid, welche S. 41—69 in extenso mitgetheilt werden, einen dankenswerthen Beitrag zu der Gruppe der anaesthesierenden Aethylverbindungen geliefert hat, mit welchem die Reihe der genannten Gruppe der Anaesthetica und der sog. Fettgruppe überhaupt als ziemlich absolviert anzusehen ist, da von den kohlenstoffreicheren Körpern eine Ausbeute für die Abtheilung der anaesthesierenden Mittel nicht mehr zu erwarten steht.

Der Inhalt der Schrift zerfällt in einen kürzeren allgemeinen Theil (S. 1—15) und die Betrachtung der einzelnen anaesthesierenden Substanzen, welche in Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl- und Amylverbindungen, in zusammengesetzte Aether und aromatische Verbindungen eingetheilt werden.

In der historischen Einleitung schließt der Verfasser mit einer Darstellung des Verhaltens der Anaesthetica oder vielmehr einzelner Anaesthetica im Organismus (denn in Bezug auf die Mehrzahl der in Frage stehendem Stoffe wissen wir in dieser Beziehung nichts oder so gut wie nichts), worin er die von ihm aufgefundene Bildung von Dichloraethylen aus Monochloraethylenchlorid betont und letzteres als das erste Beispiel einer wirklichen Spaltungswirkung hinstellt, indem er die Liebreich'sche Theorie der Spaltung vom Chloral als beseitigt ansieht. Jedefalls beweist Tauber's Entdeckung in Bezug auf das Monochloraethylidenchlorid, daß die Ausdehnung der sog. Theorie der Componentenwirkung vom Chloral auf alle den Chloroformcomponenten einschließenden Verbindungen nicht haltbar ist, da der genannte Stoff als Mo-



lectül anaesthesierend wirkt und überhaupt einer Spaltung nicht unterliegt. Die Frage, ob das Chloral Chloroform abspalte, wird natürlich nicht dadurch berührt.

Was die Behandlung der speciellen Artikel anlangt, so können wir im Allgemeinen uns dahin aussprechen, daß der Verfasser fleißig und sorgfältig die wichtigsten, auf die einzelnen Stoffe bezüglichen Thatsachen aus der Literatur gesammelt hat. Bei manchen Artikeln hat er wohl absichtlich einzelne ihm bekannt gewordene literarische Notizen zurückgestellt, z. B. beim Amylen, was wir allerdings bedauern, da sich leicht Platz dafür hätte gewinnen lassen, wenn der Verfasser manche allgemein zugängliche Detailversuche, namentlich die aus dem Handbuche der Gewerbehygiene von Eulenberg entnommenen, etwas eingeschränkt hätte. Einzelne wichtige Arbeiten scheint übrigens der Verfasser auch übersehen zu haben. So fehlt z. B. beim Aldehyd jeder Hinweis auf die 1874 in der italiänischen Zeitschrift *Lo Sperimentale* veröffentlichte Arbeit von Albertoni und Lussana über Alkohol, Aldehyd und die im Wein enthaltenen Aether, welche unbestritten die Hauptstudie über die Wirkung des Aldehyds bildet, mit welcher die von Tauber angeführten Einzelversuche in keiner Weise concurriren können. Die Kenntnis dieser Arbeit hätte ihm vielleicht Gelegenheit gegeben, auch auf den Aethylalkohol einzugehn, der gewis ebenso gut wie der Amylalkohol unter den Anaesthetica aufzuführen war, zumal da er im Gemenge mit anderen anaesthesierenden Stoffen auch in Dampfform praktisch zum Narcotisieren benutzt ist, wenn wir auch davon absehen, daß vor der Einführung des Aethers wiederholt Chirurgen von der

sinnlosen Trunkenheit einzelner Verunglückter profitierten, um Amputationen oder andere größere Operationen auszuführen.

Auffällig ist uns die kurze Behandlung des Aethylbromids, das mit 16 Zeilen abgemacht wird, da dieser Stoff im Jahre 1880 zu einer umfangreichen Literatur Anlaß gegeben hat und in Nordamerika und Frankreich von verschiedenen Chirurgen auf den Schild gehoben wurde, um als Rivale des Chloroforms aufzutreten, freilich um das Schicksal des Amylens und Methylencbichlorids nach einem analogen Wagnis zu theilen und nach dem Vorkommen von Todesfällen in der Narkose wieder bei Seite gestellt zu werden. Die fraglichen Mittheilungen in medicinischen Journalen finden sich vorzugsweise in den ersten Monaten des Jahres 1880.

In Bezug auf das Aethylchlorid stehn die ebenfalls in das Jahr 1880 fallenden Versuche von H. C. Wood den älteren Angaben ziemlich schroff gegenüber und dürfte der Stoff in eine Kategorie mit dem von Tauber untersuchten Monochloraethylidenchlorid gehören.

Beim Aethyljodid vermissen wir einen Hinweis auf die Versuche von Germain Sée, der ja in diesem Stoffe ein werthvolles Mittel bei asthmatischen Anfällen aufgefunden hat.

Der unter der Ueberschrift »Nachtrag« das Buch abschließende Literaturnachweis macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Welche Zeitschrift die beim Bromalhydrat citierten »Atti dell' I(n)stituto *stesso*« darstellen, kann nur derjenige Leser ahnen, dem eine Personalkennntnis der Autoren Berti und Namias zu Gebote steht.

Trotz der hervorgehobenen Ausstellungen glauben wir das Taubersche Buch der Beachtung der

Fachgenossen dringend empfehlen zu müssen, da jeder Beitrag auf experimenteller Base, welcher die Gefahren, die mit der Methode der Anaesthesie sich verbinden, zu mindern bestrebt ist, willkommen sein muß. Nach einer neuerdings von Reichert gemachten Berechnung kommt seit der Einführung des Chloroforms ein Todesfall in der Narkose auf jeden Monat, was gewis ins Gewicht fällt, selbst wenn man die großen Vorzüge, welche das Chloroform in Bezug auf Handhabung, Promptheit der Wirkung u. s. w. besitzt, gehörig würdigt. Daß in vielen der Chloroformtodesfälle der Tod durch Stillstand des Herzens erfolgt, unterliegt keinem Zweifel. Wenn diese synkoptischen Todesfälle von einer directen Einwirkung des Chloroforms auf den Herzmuskel oder die Herznerven abhängen, so bleibt es gerechtfertigt, nach Stoffen zu suchen, welche nicht oder doch nur in weit geringerer Weise die Herzaction deprimieren als Chloroform. Man wird derartige Stoffe, deren wir ja bereits mehrere kennen und zu denen Tauber's Untersuchungen einen neuen hinzufügen, überall in solchen Fällen zu verwenden haben, in denen ein Schwächezustand des Herzens zu constatieren ist, und man wird demselben auch den Vorzug geben müssen bei Operationen, deren Geringfügigkeit in keinem Verhältnisse zu den Gefahren einer Chloroformnarkose steht.

Theod. Husemann.

---

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kuestner).

# G ö t t i n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 24.

13. Juni 1883.

---

Inhalt: Carl Weizsäcker, Das Neue Testament. Zweite neu bearbeitete Aufl. Von Dr. Jülicher. — Al. Harant, Emendationes et adnotationes ad Titum Livium. Von Moritz Müller. — Anton v. Leclair, Beiträge zu einer monistischen Erkenntnistheorie. Von Johannes Rehmke.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Das Neue Testament übersetzt von Carl Weizsäcker D. Th. Zweite neu bearbeitete Auflage. Freiburg i. B. und Tübingen 1882. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Womit man diese Uebersetzung auch vergleiche, mit dem Urtext, mit dem lutherischen N. T., mit anderen Bibelübersetzungen aus neuerer Zeit, mit ihrer eigenen ersten Auflage, immer wird man nicht umhin können ihr bewundernde Anerkennung zu zollen. Sie ist so gut wie ohne alle Rücksicht auf Luthers Uebertragung gearbeitet; sie bedient sich durchaus der Sprache der Gegenwart ohne archaistische Reminiscenzen und Liebhabereien; meisterhaft weiß sie den beiden Hauptfordernissen einer guten Uebersetzung, der Treue gegen die fremde Sprache und dem freien Gehorsam gegen die Gesetze der eigenen, gleich gerecht zu werden. Der zu Grunde gelegte Text war ursprünglich Tischendorfs octava; das ist wahrnehmbar, obwohl Wzs. jetzt mehr dem eigenen Urtheil

Raum gegeben hat. Man würde ihn, namentlich in den Evangelien, gern noch häufiger von Tischendorf abweichen sehen.

Daß dieser Uebersetzer seinen Text gründlich versteht, braucht man Niemandem erst zu sagen; seine Exegese ist über mein Lob erhaben, und wo man geneigt ist anders zu erklären, wird man Gründe finden seine Auffassung der ernstesten Erwägung zu unterziehen. Er hat die Gabe das Verstandene auch allgemein verständlich zu sagen; wo diese seine Aufgabe am schwersten war, hat er sie am glänzendsten gelöst. Es ist geradezu eine Erbauung einen paulinischen Brief bei ihm in einem Zuge zu lesen. Da ist keine Seite, wo man nicht überrascht würde durch eine auffallend glückliche Wiedergabe schwieriger griechischer Wendungen, durch eine merkwürdig durchsichtige Entfaltung dunkler und verwickelter Gedankenzüge. Zum Beweise könnte ich den 2ten Korintherbrief von Anfang bis Ende citieren; ich will aber aus der Fülle sonstiger Belege nur aufs Gerathewohl herausgreifen I Cor. 2<sub>13</sub>: *πνευμαικοῖς πνευματικὰ συγκρίνοντες*: »geistliche Sprache für geistliche Dinge«. I Aufl.: »indem wir dem geistlichen geistliches anpassen«. — I Cor. 13<sub>11.12</sub>: *ὅτι γέγονα ἀνὴρ, κατήργηκα τὰ τοῦ νηπίου· βλέπομεν γὰρ ἄρτι δι' ἑσόπτρου ἐν αἰνίγματι* = »Als ich ein Mann ward, war es mit des Kindes Welt vorbei. Jetzt sehen wir im Spiegel nur dunkle Umrisse«. I Aufl.: »Als ich ein Mann ward, war des Kindes Welt dahin. Jetzt sehen wir in einen Spiegel mit dunklem Umriß«. I Cor. 14<sub>10</sub>: *τοσαῦτα, εἰ τύχοι, γένη φωνῶν εἰσιν ἐν κόσμῳ καὶ οὐδὲν ἄφωνον* = »Es gibt wer weiß wie vielerlei Sprachen in der Welt, Sprache ist alles«. I Aufl.:

»Es sind eine Menge Stimmen in der Welt, nichts ist ohne Stimme«. Hebr. 4<sub>6</sub>: *ἐπεὶ οὐκ ἀπολείπεται υἱας εἰσελθεῖν εἰς αὐτήν καὶ οἱ πρότερον εὐαγγελισθέντες οὐκ εἰσῆλθον* = »Da nun hiernach einestheils anzunehmen ist, daß etliche in dieselbe kommen, und anderentheils diejenigen, welche zuerst die Botschaft empfangen, nicht hineinkamen, so« I Aufl.: »Da nun vorbehalten ist, daß etliche in dieselbe kommen, und diejenigen u. s. w., nicht hinein kamen, so«. Die zahlreichen Aenderungen gegenüber der ersten Aufl. sind durchweg Verbesserungen, sowohl da, wo die 2te Aufl. freier als da, wo sie treuer ist. Freilich liest sich auch jetzt das N. T. nicht, wie etwa die Uebersetzung von Plato's Phädon sich lesen müßte; der Styl hat vielfach etwas Fremdartiges; aber das ist unsers Erachtens ein hoher Vorzug, weil so aufs Glücklichste das semitische Gepräge des N. T.lichen Griechisch nachgebildet und durchempfunden wird. Vielleicht ist hier und da namentlich in der Wortstellung etwas zu weit vom Regelrechten abgewichen, z. B. S. 223, Z. 6 v. o. »ob Dir möge der Anschlag deines Herzens vergeben werden«; S. 355: »Wollt ihr ja eine Probe haben« statt: Ihr wollt ja, und S. 327 »Liebe wenn einer zu Gott hat, der ist von ihm erkannt«! In den Evangelien ist die 2te Aufl. durchweg mit Erfolg bemüht die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Evangelisten zu bewahren, Gleichheit und Abweichung in den Parallelen zur Darstellung zu bringen. So tritt jetzt die Vorliebe des Marcus für das Praesens auch im Deutschen unverkennbar hervor, wenschon z. B. Mc. 2<sub>8</sub> 11<sub>38</sub> 12<sub>14. 16</sub> 13<sub>1</sub> 14<sub>12. 17. 27. 33. 34. 61</sub> 15<sub>24</sub> noch ein deutsches Imperfect dem griech. Praesens entsprechen muß. Die letzten Anklänge an

Luther, die die erste Aufl. beibehalten, werden jetzt zum Nutzen der Sache getilgt: *υιοὶ τοῦ νυμφῶνος* Hochzeitleute, jetzt: »Brautführer«; *διὰ τῶν σπορίμων* durch die Saaten, jetzt: »Kornfelder«. In der Geschichte vom Gichtbrüchigen hat Mc. *κράβατιον*, Mthh. *κλίνη*, Luc. *κλινίδιον*, nur 5<sub>18</sub> *κλίνη*, die erste Aufl. hatte alles gleicherweise mit »Bett« übersetzt, nur einmal Luc. 5<sub>19</sub> inconsequent *κλινίδιον* durch »Lager«. Die 2te Aufl. unterscheidet genau *κλίνη* Bett, *κράβατιον* Bahre, *κλινίδιον* Lager. Daß diese Sorgfalt der Revision sich bis auf die kleinsten Einzelheiten erstreckt hat, zeigt die Vergleichung von Mc. 12<sub>7</sub> und Mthh. 21<sub>38</sub> dort *εἶπον πρὸς ἑαυτούς*, hier *ἐν ἑαυτοῖς*. Die erste Aufl. hatte beidemal: »sprechen bei sich« jetzt Mthh. »bei sich«, Mc. »zu sich«. Manches bleibt natürlich auch jetzt noch nachzuholen. Ein paar Beispiele genügen. Mc. 12<sub>14</sub>, Luc. 20<sub>21</sub>, Mthh. 22<sub>16</sub> heißt es ganz gleichlautend: *τὴν ὁδὸν τοῦ θεοῦ διδάσκεις*. Wzs. übersetzt dieß in Mc. Luc. »lehrst«, in Mthh. »verkündest«. Mc. 12<sub>44</sub> steht für *βίος* »Bedarf«, Luc. 21<sub>4</sub> in der Parallele »Vermögen«; *ἦψατο αὐτοῦ λέγων* Mthh. 8<sub>3</sub>: »mit den Worten«, Luc. 5<sub>13</sub>: »indem er sprach«. In der Taufgeschichte *εὐθύς* Mc. 1 »alsbald«, Mthh. 3 »sofort«. In 3 ganz gleichen Versen Mc. 2<sub>10</sub>, Luc. 5<sub>24</sub>, Mthh. 9<sub>6</sub> wird *ἐξουσία* 2 Mal »Vollmacht«, das dritte Mal »Macht« übersetzt. Warum wird Apoc. 12<sub>4</sub> *ἡ γυνή* mit »Frau«, schon 12<sub>6</sub> und sonst immer in der Apoc. »Weib« übersetzt? Mußte Mc. 14<sub>48</sub> *συλλαβεῖν* ebenso wie Mc. 14<sub>44</sub>. 46. 49. 51 *κρατεῖν* durch »greifen« wiedergegeben werden, da doch Luc. 22<sub>54</sub> für *συλλαβεῖν* »gefangennehmen« steht? Mc. 14<sub>44</sub> ist *ἀσφαλῶς* unübersetzt geblieben. S. 274, Z. 5 v. u. ist *ἐντιμον*, 291 Z. 10 v. o. *πάλαι* nicht berücksicht-

sichtigt worden. S. 318 Z. 19 v. u. fehlt »Herrn« vor J. Christus. Hebr. 6<sub>6</sub> ist »Christus« vor »Sohn Gottes« zu streichen. S. 412 Z. 9 u. 8 v. u. »zukünftige Periode« ist wohl bloß Versehen für »gegenwärtige« (*ἐνεστηκότα*). Man hat auch die übergroße Freiheit gerügt, mit der Wzs. die Sätze verbinde, wo der griechische Text sie gar nicht oder durch ganz andere Partikeln verbindet. Ich halte solche Freiheit für das Recht, unter Umständen für die Pflicht des Uebersetzers, aber heißt es nicht in Hebr. 13<sub>22</sub> die sachliche Schwierigkeit allzukühn aus dem Wege räumen, wenn man *καὶ γὰρ* durch »freilich nur« übersetzt? Hie und da scheint mir der Verf. durch zu große Wörtlichkeit dunkel zu werden; z. B. Jac. 1<sub>11</sub> *τὸ ἄνθος αὐτοῦ ἐξέπεσεν* seine Blume fiel aus; Rö. 14<sub>1</sub>: *προσλαμβάνεσθε*: die Schwachen im Glauben lasset ankommen; S. 412: der Stab Aarons, der ausgetrieben hat (*βλασπήσασα*); S. 423. 427 ff. *ἐγενόμην ἐν πνεύματι*: ich ward im Geist. S. 307: *τί οὖν ἔτι μέμψεται*; Was schuldigt er dann noch? S. 236 bekehren von diesen nichtigen zu dem lebendigen Gott. Ganz vereinzelt sind ein paar Archaismen aus Luther stehn geblieben, so S. 363: Gott läßt sich (höchstens: seiner) nicht spotten. Aehnlich ist es mit S. 268: »Waisen und Wittwen heimsuchen«, wofür schon Luther besser »besuchen« hat und noch Treffenderes nicht fern liegt, und Luc. 23<sub>53</sub> *οὐ οὐκ ἦν οὐδεὶς οὐπω κείμενος* = wo noch Niemand je gelegen war (besser schon Luther: darin Niemand je gelegt war). »Worum« S. 83 Z. 2 v. u. ist unmodern, ebenso der Satzanfang S. 273: Darüber Ihr fröhlich seid. S. 275 »Der Sünde entworden« klingt gesucht; auf derselben Seite möchte ich Z. 2 v. u. das entschieden unerlaubte: »welche«



in »etliche« verwandeln und Z. 16 v. o. den transitiven Gebrauch des Verbs »schweigen« für die Sprache der Gegenwart in Abrede stellen. Philem. 5 ist noch wie in der ersten Aufl. durchaus unverständlich, nebenbei muß es dort statt »Christus« »an den Herrn Jesus« heißen. Ist Matth. 5<sup>19</sup> »ein Gebot lösen« auch eben so durchsichtig wie wörtlich (λύειν)? Daß in den Synoptikern die Uebersetzung lieber treu und wörtlich sein als ein elegantes Deutsch bieten will, billigen wir aus dem oben angedeuteten Grunde und nehmen darum hier selbst zweifelhafte Wendungen in den Kauf wie S. 5: »steht geschrieben durch den Propheten« S. 67: »Wie sollen wir das Reich Gottes vergleichen oder unter welches Gleichniß sollen wir es bringen? Einem Senfkorn!« Aber mit Hebr. 4<sub>2</sub>: »sie hat das Wort nichts genutzt, oder mit S. 269: Denn wer das ganze Gesetz hält, aber in einem Stücke fehlt, der ist es ganz schuldig geworden«, kann uns nichts befreunden. »Nehme« statt »nimm« S. 396 Z. 7 v. o. ist vielleicht Druckfehler, um so gewisser sind »hinstehen« S. 209. 371 und »sich verstreiten« 255 Provinzialismen. Wzs. bildet den Dat. Sing. von Niemand und Jemand Niemanden, Jemanden; ich glaube, das Richtige ist doch Niemandem; und daß er sich mit seinem Brauch: »ihr galiläische Männer, Ihr Ehebrecherische, ihr sämtliche Einwohner, ihr israelitische Männer, für alle Heilige, alle Große u. s. w., wo ich jedesmal ein schließendes »n« schmerzlich vermisse, nicht ganz sicher fühlt, beweisen Lesarten wie S. 217 Z. 12 v. o.: ihr israelitischen Männer. Zu modern und auch irreführend erscheint mir die Wiedergabe des griech. ὥρα durch Uhr, zumal wegen der Inconsequenz, z. B. Act 2<sub>15</sub>:

die dritte Stunde am Tage; Act 23<sub>23</sub>: 3 Uhr Nachts. Ausdrücke wie »verblüffen« S. 225; »oben auf sein« S. 348, »kurzen Proceß mit Jemand machen« S. 356. 400 sind nicht edel genug, um im N. T. am Platze zu sein, während Wzs. bei der Wortklasse *πόρνη* u. s. w. eine merkwürdige Behutsamkeit übt. Daß dasselbe Wort nicht überall gleich übersetzt werden muß oder auch nur darf, ist gewis richtig, aber warum *παράλελυμένος* Luc. 5<sub>18.24</sub>, Act 9<sub>33</sub> gelähmt, Act 8<sub>7</sub> gichtbrüchig? Warum wird Mc. 15<sub>6.9.11</sub> zur Uebertragung von *ἀπολύειν* abgewechselt zwischen loslassen, freilassen, freigeben? Warum *οὐρανοί* bald »der« bald »die« Himmel? Warum *ἡγεμών* bald Statthalter, bald Procurator, *Ἅιδης* bald »Hades«, bald »Hölle«, bald »Unterwelt« ohne jede Veranlassung der Unterscheidung? *Ὁ ἀσπασμὸς τῆ ἐμῆ χειρὶ Παύλου* steht I Cor. 16<sub>21</sub>, Col. 4<sub>18</sub>, II Thess. 3<sub>17</sub> ganz gleich; Wzs. hat: »Hier mein, des Paulus, eigenhändiger Gruß« — »Hier mein des Paulus eigenhändiger Gruß« — »Hier mein eigenhändiger Gruß«. In dem übrigens mehrfach variablen Schlußwunsch des Apostels: *ἡ χάρις μεθ' ὑμῶν* steht niemals ein Verbum; Wzs. hat 10 Mal ohne, 5 Mal mit »sei« übersetzt.

Das sind Kleinigkeiten, aber warum sollten sie nicht verschwinden, da sie unmotiviert sind und irre leiten können? Hoffe ich doch sogar auf Beistimmung, wenn ich für die nächste Auflage um festere orthographische Principien bitte. Da wechselt »Schaalen« und »Schalen«, »Wittwe« und »Witwe«, »Mammon« und »Mamon«, »Niemand« und »niemand«, »echt« und »ächt«, »zehn« und »zehen«, »fieng« und »fing«, »empfangen« und »empfinden«, »Joël« und »Joel«, »das A u. das O« und »das Alpha und das O«. Sehr im

Argen liegt die Genetivbildung der fremden Namen; wenn schon im Nom. Mose wechselt mit Moses, so haben wir im Gen. die Wahl zwischen Gesetz Mose's 101, Gesetz Mosis 156, Moses' Jünger 179 und Stuhl Moses 44 (Moses Buch 85). Ebenso willkürlich wechseln »Sohn David« und »Sohn Davids«, »Söhne Israel« und »Israels«. Jesus Christus wird bald lateinisch decliniert, bald nicht, so daß man Härten ertragen muß wie: Zeugniß Jesus Christus 422, um des Zeugnisses Jesus willen 423, Tag Christus 374 neben Liebe Christi 346 und Aposteln Christus' 353.

Dergleichen Unebenheiten mögen nicht allen Lesern gleich auffallend und störend sein; aber ein unlängbarer Uebelstand ist die principlose Behandlung von Aussprache und Schreibung der griechischen Eigennamen in Wzs's Uebersetzung. Theilweise herrscht hier ein Rigorismus, der uns Samson, Solomon, Roboam, Noe, Boes, Sion, Sabaoth aufdrängt, ja sogar Hosanna, Alleluja und Golgotha. Aber wie heißt es nun doch immer Kapernaum für *Καφαρναούμ*, Moses für *Μωϋσῆς*, Jephtha für *Ἰεφθαίε*? Es ist auf diesem Gebiet eben alles dem Zufall überlassen, griech. *χ* ist bald durch *h* (Rahab), bald durch *ch* (Achas, Rachel) wiedergegeben; griech. *φ* durch *ph* (Asaph, Phares, Nephthalim 430 Joseph 215, 457), aber auch durch *f* (Josafat, Nefthalim 8. 459 Josef 105 u. f.), griech. *ζ* durch *z* (Zara, Ezekias) oder öfter durch *s* (Osias, Ahas, Asor, Eleasar, Sorobabel), griech. *κ* durch *k* (Karpus Tychikus), aber auch durch *c* (Marcus, Macedonien, Crispus). Der Beispiele ist kein Ende, daß Namen in verschiedener Orthographie begegnen, Melchisadek neben Melchisedek, Kappadocien neben Kappadokia, Arimathia neben

Arimathäa, Sinai neben Sina, Laodicea neben Laodikea, sogar Cyrene neben Kyrene. Die Endung *ος* wird ebensoft beibehalten als in *us* umgewandelt, neben *Klauda* tritt *Klaude*, neben die *Thessaloniker* die *Thessalonikenser*. *Klopas* 199 heißt 457 und 155 *Kleopas*, der eine Bruder Jesu *Joses* 70. 457 heißt *Josef* 27, *Gabbata* 454 schreibt sich *Gabbatha* 198; ein Name hat es zu 3 Gestalten gebracht *Barsabba* 208, *Barsabas* 451, *Barsabbas* 238. 457. Was soll *Solomo* 12 neben *Solomon* 3. 24. 463? *Apollo* neben *Apollos*, *Joanna* neben *Johanna*, *Simon Joannis* 203, während derselbe Name 160. 457 *Johannes* heißt? Ich glaube, um diesem Durcheinander zu steuern, bliebe man am besten bei den Wortformen, die seit Luther Jedem geläufig sind, von denen die meisten ich möchte sagen Deutsches Sprachgut geworden sind.

Das Buch ist bis auf die Interpunction hinaus höchst sorgfältig corrigiert; ich habe im Text nur e 25 Druckfehler gefunden. Einen davon will ich anführen, weil er schon in der ersten Auflage steht. 417 Z. 12 v. o. soll es doch sicher »lang« statt »alt« heißen. Ganz vortrefflich ist die Anwendung von verschiedenem Druck zur Hervorhebung der Citate und Stichworte, so wie die Abgrenzung der kleineren und größeren Sinnabschnitte durch Absätze, Zwischenräume innerhalb der Zeilen und zwischen ihnen. Es wird hierdurch das Verständnis namentlich der schwereren Gedankengänge ganz wesentlich erleichtert.

Ueber zwei andere Neuerungen in dieser 2ten Aufl. wird man nicht so unbedingt erfreut sein. Daß die Bezeichnung der Verse am Rande jetzt weggefallen ist, kann ich sogar nur bedauern; ich habe auch noch Niemanden getroffen, der

das nicht bedauerte; die Zahlen außen am Rande stören keinen Leser in der richtigen Auffassung des Zusammenhangs; ihr Fehlen aber macht das Nachschlagen und Vergleichen einzelner Stellen zu einer mühevollen und zeitraubenden Arbeit. Daß der Anfangs- und Endvers jeder Seite an ihrem Kopfe verzeichnet stehn, macht dieß Geschäft des Nachschlagens noch nicht leicht, sondern überhaupt erst möglich, und es wird dadurch nicht leichter, daß unter c. 440 solcher Ueberschriften 65 unvollständig oder fehlerhaft sind. Das Register endlich ist an sich eine höchst erwünschte Zugabe, aber verschiedene Umstände vermindern seine Brauchbarkeit in der bisherigen Gestalt. Das Erste, woran ich hierbei denke, ist eine Folge des zuletzt besprochenen Uebelstandes. Da die Verszählung unterblieben ist, so kann das Register nur die Seitenzahl geben, wo etwas aufgesucht werden soll und man hat nun vielleicht 37 Zeilen durchzusehen, ehe man das Gesuchte findet — eine ungeheure Zeitverschwendung! Sodann finden wir hier die Namen überwiegend in anderer Orthographie als im Text, was natürlich gerade im Register besonders unangenehm ist. Ferner fehlen in diesem Verzeichnis, das doch »die Namen vollständig geben soll«, über 100 Namen, die meisten freilich unwichtige aus den Genealogieen, aber auch wichtige, z. B. Kore, Martha, Felix. Agrippa findet sich nur unter Herodes, wo ihn der Bibelleser schwerlich zuerst sucht. Bei den Namen aber, die wirklich verzeichnet sind, sind doch die Stellen, wo sie vorkommen, nicht mit der wünschenswerthen Richtigkeit und Vollständigkeit gesammelt. Ich nenne bloß die Belege von der ersten Seite: Bei Aaron fehlt 220, bei Abra-

ham 220, bei Aegypten 291. 411, bei Alphäus (Vater des Levi) 63, bei Ananias in Damaskus 225, beim Hohenpriester Ananias lies 255 statt 254; bei Andreas fehlt 169, bei Annas ist 169 zu streichen und 197 einzuschalten, bei dem syrischen Antiochien fehlt 231 f. 239. Auf den späteren Seiten ist das Verhältniß kein erfreu-licheres, z. B. bei Petrus fehlt 61, 92, 106, 213 f., 216, 223, 229 f., 238, auch wohl 273, 279; und die Zahl 208 muß hinter »Apostel Thaten« treten.

6 Mal ist in diesem Register die Reihenfolge der Artikel eine unrichtige. Auch sonst ist es nicht mit der peinlichen Sorgfalt gearbeitet wie die Uebersetzung. Ich darf das behaupten, weil ich das ganze Buch im Blick auf das Register durchgearbeitet und überhaupt jede Zahl des Registers nachgeschlagen habe. Es finden sich hier unverhältnismäßig viel falsche Zahlen und wenige Artikel bleiben übrig, die nicht bereichert werden könnten, einzelne bis zu dem Doppelten ihres Bestandes. Auffallender sind noch Erscheinungen wie die, daß bei Thaddäus auf S. 13 verwiesen, jedesfalls S. 18 gemeint sein wird, obwohl er dort bereits in erster Auflage im Anschluß an Tisch. gestrichen ist. Bei »Satan« wird S. 104 citiert, wo er aber nur laut text. vulg. stehn würde, während Wzs. schon in der ersten Auflage den betreffenden Zusatz nicht mit übersetzte. Genau so verhält es sich mit dem Citat 79 bei »Opfer«, auf Mc. 9<sup>49</sup> bezüglich.

Eine ganze Reihe von Artikeln fehlen, die man nach der Analogie anderer dort mit Bestimmtheit erwarten würde. Wenn Aß und Denar einen Platz im Register verdienen, so doch auch Quadrant; wenn Thuja, so doch auch

Amomsalbe; wenn Hosanna so auch Alleluja, wenn Smaragd so auch Krystall, wenn Talitha so auch Eli, eli u. s. w. Ein aufmerksamer Leser dieses Registers wird immerhin sogar unmittelbar Manches daraus lernen; so ist durch die Zahl 326 hinter »Jungfrauen, Stand« Wzs's Auffassung von I Cor. 7<sub>36</sub> ff. unzweideutig gekennzeichnet, desgl. durch die Zahl 331 hinter »gefallene Engel« seine Exegese von I. Cor. 11<sub>10</sub>; und die sonstige Nutzbarkeit des Registers beabsichtigen wir keineswegs zu bestreiten. Unsere Ausstellungen haben natürlich keine andere Absicht als auf die Punkte hinzuweisen, auf denen die nächste Auflage ihre Vorgängerin noch wird übertreffen können. Das Vorzügliche möchte man ja gerne auch dem leisesten Tadel unerreichbar sehen, und — nur mit diesem Bekenntnis können wir schließen — diese Uebersetzung gehört zu den vorzüglichsten Schöpfungen der neueren theologischen Literatur auf N. T.lichem Gebiete; sie ist in der That noch mehr als bloß eine treffliche Uebersetzung. Sie ist auch eine Erklärung des N. T., sie sollte in keines Theologen Hand fehlen.

Rummelsburg b. Berlin.

Dr. Jülicher.

Emendationes et adnotationes ad Titum Livium auctore Al. Harant. Parisiis ap. Eug. Belin 1880. 310 SS.

In neuester Zeit haben auch wieder französische Gelehrte sich der Erforschung und Feststellung des Livianischen Sprachgebrauchs und livianischer Kritik mit Erfolg zugewandt. In ersterer Beziehung ist zu nennen O. Riemann, von welchem 1879 'Études sur

la langue et la grammaire de Tite-Live' erschienen sind. Dieses Buch empfiehlt sich namentlich durch praktische und übersichtliche Anordnung, ein Vorzug, der dem vielleicht gelehrteren, aber leider unhandlicheren des verstorbenen Kühnast 'Hauptpunkte der livianischen Syntax' vielfach abgeht. Auch auf dem Gebiete der Kritik und Handschriften-Vergleichung begegnen wir Beiträgen von O. Riemann (in der Revue de philologie), wie derselbe mit E. Benoist zusammen auch eine ebenfalls recht praktische Ausgabe der Bücher 21 und 22 (in 2. Auflage 1882) mit französischen Anmerkungen, einer Uebersicht über den Sprachgebrauch, und einem ausführlichen Index der Realien hat erscheinen lassen.

Auf dem Gebiete der Textes-Kritik hat sich neuerdings A. Harant einen Namen erworben. Schon früher waren von ihm in der Revue de philologie kritische Beiträge zu Livius erschienen. Diese hat er im Jahre 1880, gesammelt und vielfach vermehrt, in einem besonderen Buche unter oben angegebenen Titel herausgegeben. In Deutschland sind sie erst später bekannt geworden.

Wenn ich gleich zu Anfang mein Gesamturtheil über die hier in großer Fülle vorgebrachten Verbesserungsvorschläge aussprechen darf, so sind mir verhältnismäßig nicht gerade viele derselben evident erschienen, ein Urtheil, mit dem ich nicht allein zu stehn scheine. Wenigstens haben — um ein Beispiel anzuführen — in den Büchern 43—45 \*) von 140—150 Vor-

\*) Im Interesse des Raumes habe ich mich bei der Begründung meiner Ausstellungen auf die kritisch interessantesten und der Textes-Verbesserung am meisten bedürftigen, auch von Harant bevorzugten späteren Bücher von B. 39 an, namentlich auf 42—45, beschränkt.



schlagen Harants nur ungefähr 7 bei H. J. Müller, einem durchaus nicht engherzig-conservativen Herausgeber, (Weidmannsche Ausgabe. 2. Auflage) Aufnahme in den Text gefunden. Ich hätte überhaupt gewünscht, daß Harant sein Buch erheblich verkürzt, so manche unbedeutende Conjectur (z. B. unnöthige Zusetzung von Pronomina, angeblich zur Beförderung der Deutlichkeit, wie 45, 23, 6 *id*, Flickworte wie *inde*, z. B. 45, 10, 5, Aenderungen wie z. B. *at* aus *ut* 45, 20, 3, *statim* aus *etiam* 41, 27, 3 u. s. w.) zurückgehalten, manche sicherer begründet, namentlich den Sprachgebrauch des Livius mehr zu Rathe gezogen hätte.

Indes, obgleich Harants Emendationes denen Madvigs an Bedeutung und Erfolg durchaus nicht gleichkommen, so enthalten dieselben doch nicht selten Anregendes und Interessantes, mancher Vorschlag ist beachtenswerth, nicht wenige zeugen von Schärfe in der Auffassung des Sinnes und Zusammenhangs, ein Scharfsinn, der den Verf. freilich wiederum zur Hyperkritik verleitet und gesunde Stellen anfechten läßt; so 45, 39, 1, wo unnöthig *adducto* aus *abducto* gemacht wird, während es hier nur ankommt auf den Ort, woher P. weggeführt worden ist (aus seinem Reiche); 42, 46, 8, wo *et* ganz ohne Grund in *ex* verwandelt wird; 43, 6, 6, wo er das ganz richtige und von H. J. Müller genügend erklärte *iussissent* in *iussi essent* ändert; 43, 7, 2, wo ohne Noth *suorum* eingesetzt wird, u. s. w. — Manche der Conjecturen kann man nicht anders als wunderlich und unnatürlich, schwer verständlich und gesucht im Ausdruck nennen. Ich will einige Beispiele anführen. 45, 28, 4 schreibt H. *inde Lacedaemonem adit, non operum magnificentia, sed disciplina institu-*

*tisque memorabilem ac silentio* (Cod. *ac silentiam*); »*ac silentio*« erklärt er: *propter Laconicum sermonem et expulsam civitate eloquentiam!* Ich hatte schon im Stendaler Progr. v. 1871 S. 19 vermuthet, daß *ac silentium* verdorben sei aus *incolentium*, eine Vermuthung, die kürzlich von Zingerle in den 'Wiener Studien' 1881 S. 157 wiederholt wurde. H. J. Müller (Jahresbericht u. s. w. S. 325) bedauert jetzt *incolentium* nicht in den Text gesetzt zu haben. — Aehnlich ist die Conjectur 45, 40, 5 *si aut in suffragio honori eius favissent, aut benigne, hac ipsa summa nuntiata, passi essent.* — 45, 44, 1 *consules eo anno, agro tantum Ligurum oblato* (Cod. *optato*, Vulg. *populato*), *cum hostes exercitus nunquam eduxissent, nulla re memorabili gesta Romam ... redierunt* (*oblato* wird erklärt: *cum nihil consulibus, nisi ager, obviam fuisset.*). — 42, 52, 5 *ipse (Perseus) constitit in tribunali, circa se habens filios duos: maior, cuius fuit equorum pars, Philippus natura frater etc.* (Cod. *duos cuius vel quorum pars Philippus*); *cuius fuit equorum pars* soll heißen *qui praerat parti equitatus*; wunderlich einmal wegen des Ausdrucks und dann wegen der Erwähnung des Commandos gerade an dieser Stelle; auch ist von diesem Commando des Philippus sonst nirgends die Rede. Eher möchte in *cuius vel* zu suchen sein *iuvenes: duos filios iuvenes*. Wie die verderbte Stelle weiter zu heilen ist, ist noch nicht gefunden; wahrscheinlich kam nach *quorum <maior>* eine Erwähnung des Namens von Philippus Vater. — 43, 9, 5 *itaque et octo naves ornatas ... senatus censuit mittendas ad C. Furium legatum* (*Issam, qua cum praesidio duarum Issensium navium insulae praerat ...*). *Qua ... insulae praerat*

ganz ungewöhnlich ausgedrückt, abgesehen von der sonderbaren Unterscheidung der Stadt und der Insel Issus. Wenn das hds. *qui* anstößig ist, würde es viel besser in *quia* verwandelt und der Sinn der Stelle wäre dann: weil C. Furius nur mit 2 issensischen Schiffen als Commandant in Issus stand. Ueber das auch bei L. vor Zahlwörtern weggelassene nur s. Kühnast S. 357. — 44, 46, 6 soll *inexsuperabiles altitudines* ohne Weiteres so verstanden werden: '*quia assurgentium ibi terrarum altitudinem superare aquae nequeunt*'. — 45, 5, 2 *minis .. suadere cum conaretur!* — 44, 41, 3 *elephantomachae*, nicht ohne Esprit, aber ohne jeden Halt. — 41, 23, 13 schwer verständlich und im Ausdruck gesucht: *nec pro vi ius de controversiis ac disceptationem populi romani audivit*. So ist man denn mitunter geneigt auf Harant selbst anzuwenden, was er p. 250 von Madvig sagt: »mirum est talia non excogitari tantum, sed etiam, ne subsimili quidem allato exemplo, Livio infulciri«.

Wenn ferner auch im Allgemeinen Harants Bestreben anzuerkennen ist, sich bei seinen Textes-Aenderungen möglichst eng an die HS. anzuschließen und manche derselben sich wenigstens durch paläographische Leichtigkeit empfehlen, so fehlt es doch wiederum an paläographisch sehr gewagten nicht. Für die auch bei ihm auftretende, aber nicht consequent, sondern ziemlich willkürlich verwendete (an sich schon in einer Majuskelhds. unwahrscheinliche) Annahme von Compendien innerhalb des Wortes in dem Archetypus des Vindobonensis vermisste ich überzeugende Gründe und Beweise, ebensowenig wie mir Gitlbauer in seiner immerhin systematischeren und gründlicheren Er-

örterung die Wahrheit der Compendien-Theorie bewiesen zu haben scheint. Nicht selten ist die bisherige Annahme von Lücken, wie deren der Vindob. unzweifelhaft enthält, viel einfacher und natürlicher als die auf jene Theorie sich stützenden Conjecturen z. B. 42, 25, 13 *dum manerent* (*dū man'ent*) nach dem hds. *aut manentibi*. Auch von dem Vorwurf kann man H. nicht freisprechen, daß seine übertriebene Neigung hinter den vielen im Cod. sich findenden, aus Gedankenlosigkeit oder Sprachunkenntnis des Schreibers hervorgegangenen offenbaren Schreibfehlern und Dittographien versteckte richtige Lesarten zu suchen\*), ihn manchmal zu unnöthigen, sprachwidrigen, ja sonderbaren Conjecturen verführt hat. So will er 45, 25, 1 aus dem wiederholten *secundum* grammatisch anstößig *precando* herstellen; bezieht 45, 24, 14 das von ihm conjierte *teste se* auf den Plural *Romani*; stellt aus der offenbaren Dittographie *exexiguum* 44, 6, 8 *perexiguum* her. 45, 12, 6 verwässert das Particip *sedatus*, welches er statt des im Cod. gedankenlos wiederholten *senatus* schreibt, den Sinn der gerade durch ihre kurze Ausdrucksweise wirksamen Stelle; auch würde *sedatus* nur passen, wenn Popilius vorher als aufgereggt, aufbrausend geschildert worden wäre; er verfährt aber mit kalter, wortkarger, finsterrer Rauheit. —

Auch gegen eine natürliche Wort- und Satzstellung verstoßen seine Vorschläge zuweilen. Ich führe als Beispiele an 40, 54, 9 *falsas* (*litteras*) *esse et a scriba Xycho eas* (soll außer-

\*) p. 259 wirft er den neuern Kritikern vor: »adeo apud recentes in morem et quasi legem vertit, ut, sicuti verbum aliunde repetitum videretur, statim id exturbarent«.

dem verstanden werden: 'herrührend von ...') *signumque adulterinum vulgo in regia fremebant.* — 44, 20, 4 *vi hiemem etiam insueta rebus gerendis intervenisse*; darauf soll zu *noxia* wieder ergänzt werden *intervenisse.* — 44, 25, 11 *in ea insula, quum ipsius dicionis esset, videre Eumenes nihil interesse, an Pellae pecunia esset.* — 45, 26, 7 *quos rabies, inquit, agitat, quid duorum hominum noxae civitatem accessio-nem facitis.* Der Relativsatz *quos .. agitat* soll auf *hominum* bezogen werden. —

Daß Harant den Sprachgebrauch des Livius viel zu wenig beachtet hat, werden folgende Bemerkungen belegen. 39, 8, 6 schreibt er paläographisch leicht und scheinbar recht sinnentsprechend *cum vinum animasset* (hs. *animos et ..*) — ein Vorschlag, den ich schon vor einer Reihe von Jahren im philolog. Seminar in Jena von Göttling hörte. — Indes kommt das bei Liv. überhaupt seltene *animare* nur in der Participial-(Adjektiv-) Form vor (29, 1, 6; 17, 8) und hat die Bedeutung 'gesinnt'. Es wird also an unserer Stelle mit der Annahme einer Lücke nach *animos* sein Bewenden haben müssen. — Das 22, 1 vermuthete *decenter apparatus* (*ludos*) wäre *ἀπ. εἰς*. L. sagt *magnifice app.* Eher ist mit Weissenborn nach *decem* eine Lücke anzunehmen und dann vielleicht *apparationes* zu schreiben, vgl. 44, 9, 5. — 48, 2 die Bedeutung des vorgeschlagenen *avertebatur* ist bei L. sehr ungewöhnlich; vergleichen läßt sich indes 6, 34, 8. — 40, 11, 8 *fili per scelus orbatus* ist deswegen unwahrscheinlich, weil *orbatus* absolut ohne Ablativ nicht livianisch (vgl. 5, 32, 8), vielleicht überhaupt in klassischer Prosa ungebräuchlich ist. Es müßte also wenigstens *filio* <*fili*> *per scelus orbatus* oder *fili*

*per scelus orbis* heißen, wenn man die Wortstellung *filiū per scelus* statuieren will. — 42, 6; 7 das von Harant gestrichene, formelhafte *mortuus est* würde an dieser annalistischen Stelle nicht auffallen und ist gewis echt, vgl. 45, 44, 3. 33, 42, 6. — 58, 1 trotz dem sehr zweifelhaften Gebrauche des sog. aoristischen Infin. Perf. nach *posse* (s. zu 2, 24, 5 meiner Ausgabe) schreibt H. *quiesse poterant*. — 41, 13, 8. Abgesehen davon, daß die Verderbnis von *currus* in *curruum* im Cod. ganz gewöhnlich ist (im 41. Buch z. B. allein von Anfang bis c. 28 kommt diese Verwechslung vor 11, 1. 14, 8. 19, 8. 21, 11; vgl. 23, 13 *Dolopiams* aus der *compendio* geschriebenen Endung entstanden; ferner 23, 16. 24, 12. 28, 2), scheint in diesem Zusammenhange bei Liv. *sequor* allein nicht zu stehn, wenn nicht *currus* vorausgeht oder der Feldherr als auf dem Wagen stehend oder triumphierend vorher erwähnt ist, s. 31, 49, 3. 28, 9, 10. Gewöhnlich ist als Objekt *currum*, 37, 46, 7 *qui sequerentur currum*. 3, 29, 5. 36, 40, 13. 39, 7, 3. 7, 13, 10. 33, 23, 6. 34, 52, 10; 45, 43, 8 *triumphum*; *triumphantem* 3, 10, 4. 10, 30, 8. — 20, 3 schreibt H. statt des hds. *quibus* (Vulg. *quibusdam*) *aliquibus*. Ich zweifle, ob es rathsam ist, diese nur 22, 13, 4 sich findende und in den späteren Büchern und Dekaden (die nur *aliquis* kennen: 24, 22, 14. 26, 15, 3; 49, 6. 45, 32, 6) nicht wieder auftretende Form durch Conjectur herzustellen. — Die c. 20, 10 vorgebrachte Conjectur *equorum numeris* (hds. *reliquorum sui moris*) hat auch das Bedenken gegen sich, daß der Plural *numeri* bei L. nicht gebräuchlich ist. — 42, 16, 6 will H. *aque Corintho* schreiben. Liv. hängt aber *que* nicht an *a* an; von einsylbigen Präpositionen nur an

*de, in, per, post, pro, trans.* — 17, 3 will H. *insignes quosque* herstellen. Sprachlich sehr bedenklich. Als Beispiel des Plurals von *quisque* mit einem Superlativ oder gleichwerthigem Adjektiv kenne ich nur 1, 9, 8 *proximi quique*, s. die Anm. in meiner Ausg. — 24, 7 *agrum, quâ cuiusque sit* ... will H. ändern, weil er *quâ* erklärt = *qua ex regione*. Aber *qua* hat bei L. auch die Bedeutung *quatenus*, s. 25, 3, 6. 38, 16, 11. 45, 9, 5; 29, 6, 8. — 40, 3 conjiert H. *in eum* ... *remedia adhibens*. Dieß scheint unlivianisch. L. setzt in diesem Sinne den Dativ, s. meine Ausg. zu 1, 28, 9 *tibi ea disciplina adhibita esset*; vgl. 27, 31, 7. 5, 6, 3. 4, 44, 5. 8, 27, 5. — Die Behauptung zu 41, 14, das Wort *foederati* (Gryn., der Cod. *foederi*) sei bei L. ungebräuchlich, ist nicht richtig. Die Samniten werden wiederholt so genannt: 8, 2, 9; 4, 9; 5, 1. Harants Begründung, daß der personificierende Ausdruck *foederi causam reddere* möglich sei, ist nicht überzeugend. — 43, 5 *descendentibus in societatem* ist nicht livianisch. — 47, 3 *distraxisse ut ne* .. sehr bedenklich. Das einzige sichere Beispiel dieses Sprachgebrauches bei Liv. ist meines Wissens 34, 17, 8. Im Uebrigen vgl. Weissenborn zu 5, 33, 11. — 60, 2 *cum cantu enim rumpiis fixa capita portantes* ist auch dem Sprachgebrauche nach zweifelhaft. Es findet sich nur 7, 3, 5 *lex fixa fuit lateri templi*, wo man aber *adfixa* vermuthet, oder *lateri* als Lokativform erklärt, und 22, 20, 2 *carinas fixerant vadis*. — 63, 4 die auf der Behauptung: »non fere dicitur: admotus aries, nisi addito, cui rei admotus sit« beruhende Conjectur *arietem admotum muro* wird hinfällig, wenn man vergleicht 32, 24, 3. 37, 32, 2; 3., s. auch 21, 8, 2. 37, 5, 5, wo

*locis* lokaler Abl. ist, s. Weissenborn zu 4, 28, 2. Besser ist die Annahme einer Lücke (Vulg.). — 66, 2 der Wechsel der Construction *ut . . terre-ret* und des Infin. *abire* ist bei Liv. nicht so anstößig, daß man darum ändern müßte. —

43, 13, 1 schreibt H. *non sum nescius ab eadem negligentia, qua nihil deos portendere vulgo nunc credant neque nuntiare, admodum nulla prodigia in publicum neque in annales referri*. Abgesehen von dem nach *portendere* matt nachschleichenden und unpassenden *nuntiare* (näml. *deos*) und von anderen Bedenken (*neque in annales referri*) ist auch der Sprachgebrauch gegen diese Gestaltung der Stelle, da *admodum* bei L. immer der Negation nachgestellt wird. —

44, 7, 1 Cod.: *consul plurimum et praesidii perspicie cernens*, was offenbar aus der Doppel-

*cern*

lesart im Archetyp. *perspicie cernens* entstanden ist. Madvig schreibt deshalb *plurimum esse praesidii perspicie cernens*, wozu Harant bemerkt: »*probo esse, sed propius codicem est: perspicie cernens*«. Einmal ist *esse* nicht nöthig, vgl. 34, 25, 10; und dann hat die an sich nicht empfehlenswerthe Hinzusetzung des unnützen *perspicie* auch das Bedenken gegen sich, daß L. dieß Adverbium gar nicht kennt. — 11, 9 eine. so ungewöhnliche Construction wie *aliis . . irruptum iri* darf man Liv. nicht durch Conjectur aufbürden. — 14, 10 den Plural *compendiis*, den H. schreibt, verwirft H. J. Müller mit Recht. Bei Liv. (und auch sonst wohl bei den Prosaikern seiner Zeit) kommt das Wort nur im Singular vor: 8, 36, 10 ἀπ. εἰρ. — 20, 4 *noxia militi alia* (*intervenisse*) ganz verfehlt, einmal wegen der Wortstellung und dann weil *noxius* bei L. nur 'sträfl. schuldig' heißt. — 22, 6 *vos quae scripsero senatui aut vobis* (der Feldherr schreibt



aber nicht an das Volk), *iis credite, non rumoribus credulitati vestrae adlatis*. Daß Liv. geschrieben *rumores credulitati vestrae adlati* will ich erst glauben, wenn H. dafür Beweisstellen beibringt. Liv. gebraucht eher *rumor adfertur* ohne Dativ, 33, 41, 1. — 26, 9 wird dem Schriftsteller durch Conjectur ein doppeltes *que* zugemuthet, was bekanntlich auch bei Liv. selten und fast nur an formelhaften und archaisischen Stellen vorkommt (s. meine Ausg. 1, 55, 6). — 43, 2 *rex ad mediam fere noctem* ('gegen Mitternacht') . . *pervenit*. Liv. sagt *media nocte* oder setzt *sub*. —

45, 9, 7 Madvig: *inde morte Alexandri (Macedonum regnum) distractum in multa regna, dum ad se quisque opes rapiunt, laceratis viribus . . . stetit*. Dafür schreibt H., der *lacerare vires* für einen unerträglichen Ausdruck hält, . . . *rapiunt, lacerant. his vicibus . . . stetit*. Wenn man sagen kann *vires distrahere*, wie c. 19, 15, ist auch *lacerare vires* statthaft, was Liv. statt *distrahere* hier wählte, weil *distractus* kurz vorher stand. *Distrahere* und *lacerare* werden z. B. bei Quintil. 15, 50 synonym gebraucht. Aber selbst, wenn H.s Conjectur sich durch Sinn und Ausdruck sonst empföhle (was mir nicht der Fall zu sein scheint), würde sie schon deshalb unhaltbar sein, weil Liv. keinen Plural von *vicis* kennt. — Das 19, 7 conjierte *praegestire* ist nicht livianisch. — 25, 3 *non inseram simulacrum otiosum* (soll sein = *inutile, supervacuum*), *quae dixerit, referendo*. Ganz abgesehen vom Sinn ist hiergegen zu sagen, daß Liv. meines Wissens *otiosus* gebraucht: 1., von Dingen in der Bed. 'ruhig, ohne Beschäftigung' 23, 27, 12 (= *pacatus*) *provincia*. 40, 35, 1. 37, 60, 2. *stativa* 23, 35, 6. 2., von Personen = 'müßig-

gehend' 5, 20, 6 *urbani*. — 28, 9 *nimis solutae securus custodiae* (»*custodiam parum curans, utpote negligentem*«) auch sprachlich unwahrscheinlich. *Securus* c. Gen. ist dichterisch; in Prosa erst bei Seneca, Curtius, Tacitus gebräuchlich (s. O. Erdmann über den Gebr. der lat. Adjectiva mit Gen. Stendaler Progr. 1879. S. 6). Liv. construirt es nur mit *a* und *de*. — Wenn H. zu 32, 6 fragt: »*praeterea scire velim, ubinam apud Livium inventus sit ablativus aliquis*«, so ist ihm zu entgegenen, daß der Abl. *aliquis* (neben *ministeriis*, wie an unserer Stelle) sich findet 24, 22, 14 in den besten HSS. und den neueren Texten; ebenso 26, 15, 3 (Dativform 26, 49, 6). Die Form *aliquibus* ist im Gegentheil ἀπ. εἰρ. 22, 13, 4. —

Die sehr verderbte und lückenhafte Rede des Servilius c. 37 ff. hat Harant zu einer großen Anzahl von Vorschlägen veranlaßt, durch welche die Textesgestaltung freilich nur an wenigen Stellen Gewinn haben dürfte. 37, 9, wo der Codex hat *eodem die et iter fecisti et in aciem ex itinere victorem quidem te acquiescere passus est* und man bisher zwischen *ex itinere* und *victorem* <*ductus es. ne*> ergänzte, schreibt H. *et in aciem ex itinere* <*isti. ne*> *victorem quidem . . .*, gewis empfehlenswerther als die Vulg. Doch scheint sich in *aciem ire* statt *exire* bei L. nur selten (nur in der 1. Dekade 7, 32, 10, später immer *exire*) zu finden. Ich schreibe daher: *eodem die in aciem ex* <*isti ex*> *itinere. <ne> victorem quidem . . .*, paläographisch nicht schwerer, da *ne* nach *re* leicht ausfallen konnte. Vermuthlich schwebten Liv. die Worte aus der Rede des Paulus 44, 38, 7 vor *non exituri in aciem . . . longo itinere fatigatum . . .* — 38, 3 den Ausdruck *non unum ius in hoc Pauli* werde

ich nicht eher für livianisch halten, als bis Beispiele für diese Ausdrucksweise beigebracht sind. — Dagegen ist 39, 2 *curru ei cessuri* (hds. *currumicensuri*) richtig, vgl. außer c. 11, 11 auch 42, 50, 10. — § 9 *cur* (hds. *cui*) . . . *cur* (hds. *cui*) . . . *negaturi* paläogr. nicht leichter (zweimalige Aenderung von *cui*) als Madvigs Zusetzung von *sumus* und wegen des correspondierenden *ei* unwahrscheinlich. — An der verzweifelten Stelle § 12 *omnes illas victimas* . . . scheinen mir die auch in paläogr. Hinsicht nicht wahrscheinlichen Vorschläge H.s die Schwierigkeiten nicht zu heben. Die Stelle wartet noch der heilenden Hand. Uebrigens halte ich immer noch an der schon früher von mir ausgesprochenen Ansicht fest, daß in dem hds. *triumpho vindicavit* der Name der Gottheit zu suchen sei, welcher die Opferthiere bestimmt sind, vielleicht also *Jovi dicavit* (vgl. c. 33, 2 *deos, quibus spolia hostium dicare ius fasque est*) oder *destinavit* (vgl. die Anm. zu 2, 54, 4 meiner Ausg.). — Wenn Harant c. 40, 9 statt *disseruisset* schreibt *rationes dedisset*, so schafft er ein  $\alpha\pi. \epsilon\iota\theta$ . L. kennt diesen Ausdruck nicht. —

Ich führe von den Stellen, wo mir nicht der Sprachgebrauch, sondern Sinn und Zusammenhang u. dgl. gegen Harants Vorschläge zu sprechen scheint oder der Ausdruck an sich unangemessen vorkommt, einige an. Zwar hat zu 39, 56, 6 Har. recht, wenn er (wie schon Andere vor ihm) an der Vulg. *insulam, quae non ante fuerat, novam editam e mari esse* Anstoß nimmt und entweder *novam* oder *quae non ante fuerat* als Glossem beseitigt wissen will, worauf schon die betr. Stellen bei Orosius und Julius Obsequens führen\*). Wenn H. aber hinzufügt:

\*) Glossem ist wahrscheinlich *novam* zu dem unge-

alioqui conici potest: (*insulam*) *quae non ante fuerat nota, editam*, so läßt er mit dem Zusatze in dieser Fassung den Schriftsteller etwas Ueberflüssiges und Schiefes sagen. — Das 40, 5, 7 von H. vermuthete *opem Romanorum* ist schief, weil es einen zu speciellen Begriff bietet, zu dem der ausführende Inhalt des folgenden § nicht paßt; weit angemessener ist jedesfalls das Madvigsche *mentionem*, vgl. c. 20, 6. — c. 12, 17 nimmt H. mit Crevier und Madvig an *virtute* Anstoß. Aber weder Madvig (*nutu*), noch Harant (*tu mente*) berücksichtigen bei ihren Vorschlägen die Sylbe *vir*; Harants eingesetztes *tu* misfällt auch durch die Wortstellung. Vielleicht ist zu schreiben: *cuius viri arte . . .* Zu *cuius viri* vgl. 10, 11, 9. 33, 45, 7; *ars* = 'Kniffe, List' öfter bei Liv. *Arte et consiliis* (vgl. 28, 30, 9) würde gut zu *arguis* passen und erklärt werden durch c. 11, 2 *T Quinctius nunc est auctor omnium rerum illi et magister . . . illic ante omnia clandestina concocta sunt consilia* u. s. w. — 40, 12 die Conjectur in *suis castris* halte ich nicht für glücklich. *Sua castra* kann nicht ohne Weiteres bedeuten 'in dem bisherigen, alten Lager', wie es H. erklärt. *In suis castr.* ist nur verständlich und angebracht, wenn ein Gegensatz wie *hostium, regis* u. s. w. vorhanden ist, s. 38, 27, 7. 39, 31, 16. 32, 12, 10. Ich habe die Stelle früher schon ausführlich besprochen im Stendaler Progr. 1871. S. 7. — 42, 14, 9 (in der Rede des rhodischen Gesandten gegen Eumenes) soll das

wöhnlichen, aber in der Stellung des *non* bei Liv. wohl zu belegenden *quae non ante fuerat* (Weißb.) s. 31, 45, 5. 8, 26, 7.

von H. geschriebene *suisque non ingrati populi* ohne Weiteres verstanden werden von den freien Völkerschaften Asiens, deren Sache die Rhodier führen zu müssen glauben. — 30, 1 *in liberis gentibus populisque* corrigiert H. *populisque*, das er für sinnentstellend hält, in *plebis quae* und bemerkt dazu: *nam quid intersit inter liberas gentes et liberos populos, frustra quaeras. Populis* neben *gentibus* wird geschützt durch c. 51, 9, wo die Bundesgenossen des Perseus aufgezählt werden und es dann heißt: *ex his mixtis tot populorum, tot gentium auxiliis*, vgl. 45, 31, 3; 22, 8. 37, 6, 6. — Schief ist auch H.s gewaltsame Aenderung 49, 2, wo die Vulg. bietet: *semper quidem ea res cum magna dignitate ac maiestate geritur* (Cod. *quaeritur*); *praecipue tamen* (*tamen* fehlt im Cod.) *convertit oculos animosque, cum ad magnum . . . hostem euntem consulem prosequuntur*. Er gestaltet die Stelle so: *semper quidem . . . acta est; tunc praecipue convertit . . . , cum . . .* Das Praesens *prosequuntur* verträgt sich offenbar nicht mit *tunc . . .* (spezieller Fall), sondern beweist, daß der allgemeine Satz hier weiter geht, wie auch alles Folgende allgemeine Betrachtungen enthält. Dem die allg. Bemerkungen einleitenden *semper* entspricht in anderer Form § 7 das specielle *Persei autem regi, adversus quem ibatur . . .* Ich hatte früher conjiciert *praecipue <uero> convertit . . . Vero* konnte zwischen *-ue* und *-co* leicht übersehen werden. — 64, 5 die Conjectur *destitit conatu* (hds. *inconste*) ist paläographisch unwahrscheinlicher und dem Sinne nach nicht besser wie manche der früheren Verbesserungsvorschläge. — 66, 8 *ruinae tum quoque prope similem*

*trepidationem fecit.* Nach *ibi vero ist tum quoque* müßig und störend. — 43, 4, 10 *ea accidisse* (Cod. *et audisse*) und 4, 13 *iudicare* wird auch von H. J. Müller (Jahresberichte des philol. Vereins VII S. 167) als Verwässerung bezeichnet. — 5, 1. Das von H. beseitigte *et* ist ganz unanstößig, vgl. 22, 28, 6; 54, 4. 26, 24, 15, und wird von H. J. Müller richtig als explicativ erklärt; das statt der Vulg. *uenerunt* (Cod. *tenuerunt*) geschriebene *detulerunt* nach *delatae sunt* ist eine unschöne Wiederholung, wie die Conjectur 10, 1 *finium imperique* einen unnöthigen Pleonasmus schafft. *Finium* allein genügt vollständig, s. 28, 8, 6. Die Stelle ist anders zu heilen. — 44, 2, 10. Auch *insessum* nach vorhergehendem *insidere* ist anstößig; viel erträglicher ist das von Madvig vorgeschlagene *plurium gentium*, s. 42, 58, 8. Auch *varium genus* könnte man schreiben (hds. *armatura e iuvenū*), vgl. 42, 58, 8. — An der corrupten Stelle 6, 7 ist Madvigs Vorschlag, dem das richtige Gefühl zu Grunde liegt, daß wegen *etiamsi* ein Ausdruck wie *ipse* (ich dachte an *perse*) nothwendig sei (vgl. § 9 *suapte natura*), immer noch probabler als H.s *per Tempe*, durch das dem Schriftsteller ein dreimaliges *per Tempe* kurz nach einander zugemuthet wird. — Die verzweifelte Stelle 10, 3 wird auch durch H.s Vermuthung nicht geheilt, dagegen der Satzbau uneben, der Gedanke *incautior . . . visus est* schief. Für gelungen halte ich nur seine Vermuthung *in altum* (10, 2, 13). Vielleicht ist zu schreiben: *incautior Nicias Pellae proiciendae pecuniae partem (quandam? quidem?) fuderat* (hds. *fuerat*) *in altum; sed . . .* Zu *fuderat* vgl. 2, 5, 3. 23, 19, 12. — 45, 5, 4 ist auf

H.s Conjectur *cur igitur polluit eam (insulam) homicida et sanguine regis Eumenis violavit?* dasselbe anzuwenden, was Madvig Em.<sup>2</sup> 715 von einer ähnlichen Lesart sagt: »neque ipso sanguine Eumenis (ad Delphos effuso) eam pol-luebat«. Besser wird eine Lücke angenommen. Euander befleckt die Insel durch seine Ge-genwart. Das Blut des Eumenes hat früher Euanders Hand befleckt. Vielleicht: *cur igitur polluit eam homicida, <qui dextram> . . . viola-vit?* — 13, 3 soll *laetati victoria* heißen: 'sie drückten ihre Freude über den Sieg aus' (denn dieß verlangt der Zusammenhang). Die ange-führte Parallelstelle c. 14, 3 deckt sich nicht mit unserer. — 19, 15 *prope* verwässert den Sinn. —

Noch eine Rüge glaube ich gegen Harant aussprechen zu müssen: die Nichtbeachtung der einschlägigen Literatur. Selbst die Weißenbornsche erklärende Ausgabe ist öfters offen-bar nicht zu Rathe gezogen worden, sonst würde H. nicht so viele von Anderen lange vor ihm gemachte Verbesserungsvorschläge wieder vorgebracht haben. Eine Anzahl solcher Stel-len hat H. J. Müller schon namhaft gemacht (im 45. Buche allein 11). Außer denselben sind mir aufgefallen im 45. Buche 7, 5: eine Präpo-sition in *adver-* suchten schon U. Köhler und Koch (*iuxta* oder *ad*). 10, 9 *ut cui* schon Gronov (Weißenborn *ei*). Im 40. Buche 45, 1 *atrox* schon Weißenborn 1864; ebenso 48, 3 *id sensit*. 54, 2 *aeque* ich schon 1871 (von Weißenborn 2. Aufl. 1875 erwähnt, vgl. 26, 49, 2). Im 41. Buche 11, 4 *abscisa spe* schon Weißenborn 1864. 24, 12 *finibus regni* schon Madvig. Im 42. Buche 15, 8 *procum-*

bit ich schon 1869 in Fleckeisens Jahrb. S. 350. 25, 8 *frementem* schon Hertz, der aber ansprechender *que* anhängt. 61, 3 *laetaque* schon Weißenborn 1864. 44, 25, 1 *etiam* schon Duker. 32, 11 *rei* schon Weißenborn 1866.

Wenn ich nun auch in obiger specieller Stellen-Besprechung selten mit Harants Ansichten übereinstimmen konnte und im allgemeinen das Bedauern aussprechen mußte, daß der Verf. sich nicht zu beschränken verstanden und der Prüfung seiner Conjecturen, namentlich in sprachlicher Hinsicht, zu wenig Sorgfalt zugewendet hat, so erkenne ich doch andererseits an, daß unter Harants Vorschlägen einzelne entschieden gute, nicht selten wenigstens beachtenswerthe und anregende vorkommen, auf die hier auch noch einzugehn der Raum verbot\*).

Stendal.

Moritz Müller.

---

Beiträge zu einer monistischen Erkenntnistheorie von Dr. Anton v. Leclair. Breslau, Wilh. Köbner. 48 S. 8°.

Leclair's »Beiträge« sind ein Separatabdruck aus dem Prager Gymnasialprogramm dieses Jahres; die Separatausgabe rechtfertigt sich durch den gebotenen Inhalt selbst zur Genüge; der erkenntnistheoretische Monismus. diese hoffentlich bald auf der ganzen Linie der Philosophen und Gebildeten überhaupt zum siegreichen Durchbruch gelangende neueste Phase der Erkenntnistheorie, wird durch diese Beiträge, welche zum Theil eine nähere Ausführung der

\*) Die oben erwähnte Recension von H. J. Müller hat schon eine Anzahl solcher Stellen genannt.



bisher geltend gemachten Gründe für die Wahrheit dieser Lehre, zum Theil neue Beweismittel für dieselbe geben, entschieden zur weiteren Anerkennung gebracht werden. Es ist meine persönliche Ueberzeugung, daß die Zeit nicht mehr fern ist, da der erkenntnistheoretische Monismus sich allen Weiterstrebenden als die theoretisch richtige und als die praktisch brauchbarste Erkenntnistheorie erwiesen haben wird.

In knapper aber klarer Form behandelt Leclair, nach einer einleitenden Aufklärung über den erkenntnistheoretischen Monismus in dem Unterschied vom erkenntnistheoretischen Dualismus vier grundlegende Punkte 1) Denken und Sein, 2) die Wirklichkeit, 3) die Erkenntnistheorie als Basis aller wissenschaftlichen Einsicht, 4) Ich und Du.

Das Capitel über Denken und Sein bietet eine gelungene selbständige Paraphrase der von Schuppe in der »Erkenntnistheoretischen Logik« gebotenen Aufstellungen. Der Monismus als widerspruchsfreier erkenntnistheoretischer Standpunkt tritt hier meines Erachtens wiederum in zwingender Weise heraus, indem bei der Betrachtung der Begriffspaare »Raum und Raumerfüllendes«, »Stoff und Form«, »Denkform und Denkinhalt« entwickelt wird, wie logisch-incorrecit es sei, das logische Verhältnis der vulgären Gegensätze »Denken und Sein«, »Subject und Object« des Bewußtseins aufzufassen als ein reales Verhältnis, gemäß welchem das Sein, das »Gedachte«, als ein »außermen-  
tales« Sein aufzufassen wäre.

Das folgende Capitel über die Wirklichkeit versucht auf Grund des Gewonnenen, daß nämlich Sein und gedachtes Sein numerisch iden-

tisch und Sein und Wirklichkeit Wechselbegriffe sind, innerhalb dieses Seins, der »Bewußtseinsdata«, verschiedene Scala von Wirklichkeitsgraden aufzustellen, die Leclair mit bildlichem Ausdruck Intensitätsgrade der Wirklichkeit nennt. Eine erste Scala, die sogenannte Musterscala, sollen »die abgestuften Intensitäten eines und desselben Empfindungsspeciesgebietes z. B. des Druck-, Temperatur- oder Tonsinns« sein. Eine zweite Scala sollen sämtliche Empfindungsspecies, insofern auch verschiedene Qualitäten, ja verschiedene Sinnesgebiete in ihren Qualitäten verglichen werden können, bilden, die dritte Scala ferner »die Unterschiede sämtlicher Empfindungsspecies nach ihrer zeitlichen Persistenz«, die vierte die abgestuften Grade von Klarheit und Schärfe, welche der Vergleich von Wahrnehmung und normaler Erinnerungsvorstellung ergibt. Die fünfte Scala »hätte es mit den Unterschieden der normalen und der Trugwahrnehmung oder Sinnes-täuschung zu thun«, die sechste dagegen »mit der Gesamtheit der Reproductionsvorstellungen«; eine siebente Scala endlich soll den Gegensatz der ursprünglich gegebenen Bewußtseinsdata einerseits, der an ihnen und aus ihnen gewonnenen Begriffe, Urtheile und Schlüsse andererseits umfassen. Ich muß bekennen, daß ich der Berechtigung und Richtigkeit dieser Leclair'schen Aufstellung energischen Zweifel entgegenbringe. Das Unternehmen, in der Wirklichkeit überhaupt Grade zu statuieren, steht meiner Ansicht nach einfach vor der Unmöglichkeit. Daß Unterschiede in dem Material, welches die einzelnen Scala umfassen sollen, zu constatieren seien ist außer Zweifel, aber diese Unterschiede

können meines Erachtens nie und nimmer aus dem Gesichtspunkt der Wirklichkeit dieses Materials gewonnen werden. Ich vermag den »Gedanken« Wirklichkeits grade nicht zu denken.

Das Capitel in Betreff der Erkenntnistheorie als der Basis der wissenschaftlichen Einsicht zeigt kurz und bündig die Richtigkeit der Annahme.

Im letzten Capitel endlich bietet Leclair eine sehr gelungene und hübsch durchgeführte Erörterung der Frage, wie das Ich zur Annahme eines »Du«, also eines Bewußtseinssubjects neben ihm, gelange; er zeigt in klarer überzeugender Weise, daß in der Erkenntnis des »Du« durchaus nicht auf ein »Transcendent-Reales«, »außermentales Sein«, übergegangen werde, und daß dennoch keineswegs der erkenntnistheoretische Monismus, indem er diesen »transcensus« abweist, auf den Standpunkt des Soliysismus gedrängt werde. Auf dieses letzte Capitel mache ich, ohne auf dessen Inhalt hier näher einzutreten, den Leser besonders aufmerksam, da dasselbe meiner Ansicht nach das gelungenste von allen ist und für den Ausbau des erkenntnistheoretischen Monismus einen prächtigen Baustein liefert.

St. Gallen.

Johannes Rehmke.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. *Bechtel*, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei* (W. Fr. Kaestner).

# Götti n g i s c h e g e l e h r t e A n z e i g e n

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 25. 26.

20. u. 27. Juni 1883.

---

Inhalt: Karl Lamprecht, Initial-Ornamentik des VIII. bis XIII. Jahrhunderts. Von Anton Springer. — Gustav Rümelin, Die Theilung der Rechte. Von August Ubbelohde. — Bunyiu Nanjio, A Catalogue of the Chinese translation of the Buddhist Tripitaka. Von Georg v. d. Gabelentz.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. verboten ==

---

Initial-Ornamentik des VIII. bis XIII. Jahrhunderts. Vierundvierzig Steindruck-Tafeln meist nach Rheinischen Handschriften nebst erläuterndem Text. Von Dr. Karl Lamprecht, Privatdocenten der Geschichte an der Universität Bonn. Leipzig 1882. A. Dürr. 4<sup>o</sup>.

Späne aus der Werkstatt eines Historikers bietet uns Lamprecht nach seiner Vorrede. Der Kunsthistoriker findet aber in denselben brauchbares Bauholz und begrüßt den Gast freudig als tüchtigen Berufsgenossen. Schon der Gegenstand, welchen Lamprecht behandelt, weckt das größte Interesse. Es ist nicht lange her, daß man der Ornamentik in der Kunstgeschichte eine schärfere Aufmerksamkeit zuwendet. Nur wenige Arbeiten über dieselbe entsprechen strengen wissenschaftlichen Forderungen, diese wenigen sind dann freilich grundlegender Natur. Semper hat in seinem epochemachenden Werke über den Styl die Entwicklungsgeschichte des Ornaments insbesondere

seinen Ursprung endgültig dargelegt, Conze in seiner berühmten Abhandlung: Zur Geschichte der Anfänge griechischer Kunst die ethnologischen Bezüge der ältesten Ornamente in ein helleres Licht gestellt. Seitdem wir die allmähliche Ausbildung des Ornamentes aus technischen Processen, den festen Zusammenhang desselben mit der Natur des bearbeiteten Stoffes belauschen können, und seitdem wir in den Stand gesetzt sind, die verschiedenen Arten des Ornamentes auch landschaftlich zu ordnen und was einem Volksthum eigenthümlich angehört, was von einem auf das andere übertragen wurde, auseinander zu halten, erblicken wir in den Ornamenten nicht mehr ausschließlich Werke schrankenloser Willkür und unberechenbarer Laune. Wir suchen und finden Gesetze, nach welchen sich ihre Bildung mit einer gewissen Nothwendigkeit vollzieht. Noch sind wir erst in den Anfängen der Detailforschung begriffen. Die allgemeinen Grundsätze lassen sich nicht mechanisch in jedem einzelnen Falle anwenden, sondern verlangen für jede Ornamentgruppe besondere Erwägung. Am weitesten ist das Verständnis der altgriechischen Ornamentik fortgeschritten, am meisten steht noch die wissenschaftliche Erkenntnis des germanischen Ornamentes und seines Entwicklungsganges zurück. Aus begreiflichen Gründen. Das relativ jüngere Alter der germanischen Ornamentik erleichtert keineswegs die Lösung der Frage nach ihrem Ursprung, verwickelt vielmehr dieselbe. Zahlreiche Einflüsse kreuzen sich, noch zahlreichere werden ohne zureichenden Grund vermuthet. Die letzteren zu widerlegen oder doch zu beschränken, ist eine ebenso wichtige, vielfach sogar schwierigere Aufgabe, als die Wirksamkeit

der wirklichen Einflüsse zu beweisen. Gar manche Räthsel birgt außerdem der äußere Verlauf der germanischen Kunstthätigkeit. Auf einer großen Fläche des Bodens, auf welcher sich dieselbe entwickelt, lagern über einander mehrere Volksschichten. Bleiben die einzelnen Schichten ohne Zusammenhang oder durchbrechen die unteren Schichten gleichsam mit ihren Spitzen die obere Decke und schieben sich zwischen die jüngeren Formationen ein? Continuität der Entwicklung oder wiederholte neue Ansätze der Bildung, das ist das Grundproblem, von dessen Lösung die richtige historische Schilderung der altgermanischen Kunstthätigkeit abhängt. Und wären nur die auf einander folgenden Schichten gleicher Natur! Eine älteste elementare Cultur wird auf großen Strecken, auf welchen sich vorwiegend auch das spätere deutsche Kunstleben bis zum Schlusse des ersten Jahrtausends abspielt, von der römischen Colonialbildung abgelöst. Dieser folgt, die gewonnene Cultur theilweise zerstörend, eine neue, fast wieder primitive Schicht. Wie weit gieng die Zerstörung, in welchem Verhältnis steht die dritte Stufe zur ersten? Ist sie mit derselben identisch oder birgt sie trotz der mannigfachen Verwandtschaft doch auch neue Elemente in sich? Die Kunstgeschichte allein kann auf diese Fragen keine genügende Antwort geben. Sie muß die Hilfe befreundeter Disciplinen in Anspruch nehmen, die Untersuchung und Prüfung gemeinsam mit den historischen und ethnographischen Wissenschaften vornehmen. Lamprecht bescheidet sich mit Recht, diese Frage nur so weit zu berühren, als sie mit seiner unmittelbaren Aufgabe zusammenhängt, die Geschichte der Ornamententwicklung zeitlich und

räumlich einzuschränken. Er beginnt mit der Periode der deutschen Stämmebildung, dem dritten und vierten Jahrhundert nach Christus, läßt die frühere Zeit unerörtert. An die Spitze der Abhandlung stellt er den ganz richtigen Satz: »Im Ornament erschöpft sich zur Karolinger Zeit das Kunstleben der Gesamtnation«. Das Karolingische Ornament steht im Mittelpunkte seiner historischen Untersuchung. Von demselben wendet es sich vorwärts und rückwärts. Wie hat sich dasselbe aus dem Ornamente der deutschen Stammeszeit entwickelt, welche Wandlungen hat es in der nachkarolingischen Periode erfahren? Nach der Ansicht Lamprechts erwacht die germanische Ornamentik im dritten Jahrhundert n. Ch. zu selbständigem Leben und erreicht bereits im 5. und 6. Jahrh. die Blüthe. Die Ornamentik der vorrömischen Periode, der Bronze- und Eisenzeit steht mit derselben in keinem Zusammenhange. Der letzte Satz ist aber doch wohl nur mit der Einschränkung zu verstehn, daß die Träger der Kunstthätigkeit wechseln und die alten Ornamentformen nicht als historische Ueberlieferung herübergenommen werden. Wo dieselben in den späteren Jahrhunderten bei den neuen Stämmen auftauchen, muß diese Thatsache aus der gleichen oder doch verwandten Entwicklungsstufe der letzteren erklärt werden. Die Thatsache selbst gibt auch Lamprecht zu und weist auf das Vorkommen des primitiven aus dem »Punkt, Strich und Band« hervorgegangenen Ornamentes in den fränkischen und alamannischen Gräberfunden hin. (Vielleicht würde sich eine andere Terminologie empfehlen: die geschlossene, in sich zurückkehrende Linie, (Kreis, Raute u. s. w.) die laufende Linie mit den Unterabtheilungen der ge-

raden, gebrochenen und krummen Linie und endlich die zur Fläche breit ausgezogene Linie oder das Band). Dieses lineare Ornament ist für die germanische Stammeszeit nicht charakteristisch, weil es überall als die Frucht primitiver Kunstbildung wiederkehrt, überall wo ein bestimmtes Maaß technischer Fertigkeiten auf dem Gebiete der textilen und keramischen Kunst erworben wird gleichmäßig vorherrscht. Eigenthümlich erscheint die weitere Entwicklung der Verknotung und Verflechtung der Linien, die sogenannte Bandverschlingung. Mit Recht wurde auf die mit Vorliebe gepflegte Holzschnitzerei hingewiesen, welche auf das flache Relief, auf das Schneiden der Linien in spitzen Winkeln im germanischen Ornamente Einfluß geübt und namentlich dazu geführt hat, daß an die Stelle eigentlicher Durchflechtung die Bänder nebeneinander, wie abgeschnitten gesetzt werden. Die Lehre von der Uebertragung technischer Prozesse auf ornamentale Formen empfängt dadurch eine neue Bestätigung. Auf die Streitfrage über die Herkunft des Goldgeräthes in germanischen Grabfunden läßt sich Lamprecht nicht näher ein; er constatirt nur die Kenntnis der Filigrantechnik und der von derselben abhängigen Ornamentformen, wie der Spirale. Ausführlicher behandelt er dagegen die Thierornamentik. Soweit man der zuweilen nicht ganz durchsichtigen Darstellung — ein Mangel, der durch die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes vollauf entschuldigt wird — folgen kann, hegt der Verfasser die Ansicht, daß die Thierornamentik keineswegs primitiven Zeiten angehört, sondern erst einer höheren Kunststufe den Ursprung verdankt. Die Unzulänglichkeit des Bandornamentes trat allmählich zu



Tage; dasselbe zeigte in vielen Fällen keinen Abschluß, sondern einen bloßen Abbruch; es blieb in dem Geflecht ein Bandstumpf übrig, der das besser geschulte und feiner geübte Auge beleidigte und nach einer Belebung rief. »Die Bandstumpfe gestalteten sich zu Thierköpfen, die Thierornamentik brach sich Bahn«. Daß namentlich Thierköpfe in dieser Weise verwendet wurden und daß bei dieser Verwendung in der That die künstlerische Absicht herrschte, die sonst roh abgebrochenen Band-enden zu beleben, frei beweglich zu gestalten, untersteht keinem Zweifel. Eine andere Frage ist, ob diese Art der Verwendung des Thierornaments als ursprünglich angenommen werden kann, ob nicht früher schon das Thierbild im Kunstvorath der alten Germanen bestand und ob nicht endlich auf diesem Gebiete Uebertragungen aus fremden (römischen) Kunstweisen stattgefunden haben? Um diese Fragen zu lösen, müßte die Untersuchung von zwei Punkten ausgehn. Die Ornamente scheiden sich ihrer Entstehung nach in zwei Kategorien. Die eine Ornamentgattung ist durch die technischen Prozesse gegeben, hängt mit der Natur des bearbeiteten Stoffes zusammen, wird in einem Stoffe ausgebildet, dann erst auch auf anderes Material übertragen. Hierher gehören alle Ornamente, welche mit Rücksicht auf ihren Ursprung als textile, keramische, empästische u. s. w. Ornamente bezeichnet werden. Die zweite Gattung bilden die figürlichen, der Thier- und Pflanzenwelt entlehnten Ornamente. Sie erscheinen unabhängig vom Stoffe, welchen sie bedecken und schmücken, sind dem Grunde gewissermaßen nur angeheftet, setzen einen lebendigen Natursinn voraus. Die Freude an den natürlichen Dingen in der

Umgebung war es, welche zur Nachahmung und Nachbildung derselben führte und ihre Wiedergabe auf Feldern und Flächen des Geräthes, welches bekanntlich der Kunstübung zuerst zu Gebote stand, bewirkte. Dünkt es nun wahrscheinlich, daß die Germanen nicht von der zwar rohen aber doch naturalistischen Verkörperung der ganzen Thiere ausgingen, sondern gleich abstracte symbolische Beziehungen einzelner Glieder des Thieres in das Auge faßten? Denn symbolisch muß man doch die Verwendung der Thierköpfe als belebte und bewegliche Abschlüsse eines Bandgeflechtes nennen. Sie setzt längere vergleichende Reflexionen, reiche Gedanken über die Function der einzelnen Thierglieder voraus. Erst wenn man über die letztere Klarheit erlangt, kann man daran gehn, dieselbe auf unbelebte Gegenstände zu übertragen. Hier greift der zweite, der historische Gesichtspunkt ein. Soweit unsere Kenntnis der ältesten ornamentalen Kunst reicht, tritt überall die Reproduction ganzer Thierbilder zuerst auf. Gewis, sie sind kaum wieder zu erkennen. Mit der größten Mühe entdeckt man z. B. auf den Vasen von Jalysos, Santorin die Meerthiere, eine Art Mollusken, welche in Reihen als Schmuck der Vasenkörper vorkommen. Es fehlt das Gefühl für die Proportionen. Die charakteristischen Theile werden übertrieben, die minder auffälligen schrumpfen zusammen, so daß die Thierkörper wie bloße Abbreviaturen erscheinen. Immerhin macht sich ein roher Naturalismus bemerkbar. Dagegen gehört die Verwendung einzelner Thierglieder im symbolischen Sinne, um die Beweglichkeit und die Belebtheit an sich todter Gegenstände zu versinnlichen, höheren Kunststufen an. Sollten die Germanen mit ihr

begonnen haben, so läßt sich die Vermuthung kaum abweisen, daß sie dieselbe einer fremden Kunstwelt entlehnt, und nur durch die barbarische Technik auf eine primitive Form herabgedrückt und zurückgesetzt haben. Gleichviel wie man sich über den Ursprung des altgermanischen Thierornamentes entscheidet: die ganz eigenartige, sonst nirgend wiederkehrende Auffassung und Darstellung der Thierkörper bleibt bestehn. Insofern hat Sophus Müller in seinem anregenden, aber in den Resultaten doch vielfach unsicheren Buche über »die Thierornamentik im Norden« recht, wenn er die letztere als besonders charakteristisch für das germanische Ornament hervorhebt. Anfechtbar erscheint dagegen die Art und Weise, in welcher sich Sophus Müller die Phantasie bei der Bildung der germanischen Thierornamentik thätig vorstellt. »Die Thierfiguren werden als zusammengesetzte Motive aufgefaßt, in ihre einzelnen Bestandtheile zerlegt und diese als ornamentale Elemente verwendet«. Diesem Abwerfen einzelner Glieder und dieser Auflösung der Gestalten folgte dann wieder Zusammenfügen und Umbilden, wodurch neue Thierformen entstanden. So sehr Müller's Zurückweisung der Schlangentheorie, nach welcher ein förmlicher Schlangencultus im Norden Europas bestanden hätte, Billigung verdient, so wenig befriedigt diese Erklärung der eigenthümlichen Thierformen im germanischen Ornamente. Der Vorgang erscheint als ein rein mechanischer, an welchem wohl der überlegende, bald trennende, bald zusammensetzende Verstand, aber nicht die Phantasie theilnimmt. Gerade den ältesten Culturstufen wird überall sonst eine naive Anschauung, ein reger Natursinn zugesprochen, nur hier in einem

auf Naturbeobachtung beruhenden Gestaltenkreise sollen rein äußerliche Berechnungen und abstracte Erwägungen gleich am Anfange des künstlerischen Schaffens maaßgebend gewesen sein. Allerdings erwähnt Müller den Einfluß der Metalltechnik auf die absonderliche Ausbildung der Thiergestalt, doch bleibt für dieselbe doch wesentlich der altgermanische Formsinn verantwortlich. Lamprecht geht folgerichtiger zu Werke, indem er die Thierleiber aus der »Umwandlung des Bandgeschlinges« erklärt und auf die technischen Prozesse bei der Holzschnitzerei und den sich daraus entwickelnden Styl verweist, wodurch das scheinbare Abbrechen und Abschneiden der einzelnen Körperglieder hervorgerufen wurde. Eine vollständige Lösung der Frage bleibt der künftigen Forschung vorbehalten.

Im zweiten Capitel wendet sich Lamprecht zur »Karolingischen Kunst unter irischem und klassischem Einflusse«, dem eigentlichen Gegenstande seiner Studien. Das Princip der allgemeinen Anordnung der Ornamente dieser Periode fällt mit der Ornamentik der Stammeszeit zusammen, die Elemente der letzteren kehren in den karolingischen Ornamenten wieder. Damit ist die Stetigkeit der Entwicklung gegeben, die Selbständigkeit des karolingischen Ornamentes gegenüber anderen Kunstkreisen dargethan. Der Gegensatz zu den letzteren war längst dargethan; der eigenthümliche Charakter z. B. der Initialen verglichen mit jenen der byzantinischen und italienischen Kunst wird auf den ersten Blick offenbar. Nun werden wir auch über den Ursprung desselben belehrt. Ganz richtig schränkt Lamprecht das Nachleben der Ornamentik der Stammeszeit auf die

allgemeine Verwandtschaft ein und hebt zugleich die Unterschiede hervor, welche sich aus dem neu zutretenden irischen und klassischen Einflusse ergeben. Er berührt hier zwei der schwierigsten Fragen der mittelalterlichen Kunstgeschichte. Selbstverständlich wirkte die antike Kunst nicht direct ein; das klassische Element wurde durch die altchristlich römische Kunstweise vermittelt. In welchem Maaße verbindet es sich nun mit der nordischen Tradition und hat die letztere einen einheitlichen Ursprung oder wurden die Germanen von einem fremden Stamme abhängig? Der Verfasser schränkt, der falschen, in weiten Kreisen noch gangbaren Lehre widersprechend, die sogenannte Renaissance unter Karl dem Großen auf die höfische Kunstrichtung, welche unmittelbar von dem Kaiser inspiriert war, und auf die Zweige der monumentalen Kunst ein. »Die deutsche Ornamentik blieb von diesen Bestrebungen unmittelbar so gut wie unangetastet; denn sie beruhte auf dem künstlerischen Vermögen und dem Geschmack der Nation«. Auf diesen Geschmack übte das Vorbild der irischen Miniaturmaler nach Lamprecht's Ansicht einen entscheidenden Einfluß. Er nimmt an, daß die Deutschen von den irischen Missionaren, den späteren Schottenmönchen, ihre Religion wie ihre Kunst empfingen, die »Segnungen des Christenthums wie der Schreibkunst« von den letzteren unter den Deutschen verbreitet wurden. Mit der Schreibkunst brachten die Iren auch ihre Ornamentik in die neue Heimat, nicht die Ornamentik, welche in den irischen Prachtcodices, z. B. in dem Book of Kells, die Augen des Beschauers geradezu verwirrt, sondern den einfachen Styl, welcher verständlicher und den

Bedürfnissen der neuen Zöglinge entsprechender war. Doch dient nicht die gleichzeitige irische Kunstweise, sondern die ältere, welche nach S. Müller's Darstellung bis zum neunten Jahrhundert andauerte, zum Muster. Lamprechts Erörterungen erweisen sich stets scharfsinnig, beruhen auf eingehender Analyse der Handschriften. Wenn sie nicht in allen Punkten zutreffen und hier und dort Zweifel anregen, so erklärt sich dieses zunächst aus den Hindernissen, welche das Material der sicher fortschreitenden Forschung entgegenstellt. Nur bei wenigen Handschriften läßt sich Herkunft und Ursprung genau feststellen. Wo wurden sie geschrieben? Maßgebend für die Untersuchung sind doch nur diejenigen Handschriften, welche auf deutschem Boden entstanden sind. Durch Schenkung in den Besitz deutscher Domstifte und Klöster gelangte Codices können nur mittelbar als Beweisglied herangezogen werden. Sie mochten Einfluß auf die spätere Entwicklung der Miniaturmalerei üben. Dann aber muß man die Zeit der Schenkung bestimmen können. Weiter aber bedarf noch das Schicksal der römisch-christlichen oder sagen wir kurz der lateinischen Kunst vom 5ten bis 9ten Jahrhundert einer helleren Aufklärung. Nach den gangbaren Anschauungen tritt sie erst unter Karl den Großen in den Gesichtskreis der Franken. Hat sie aber nicht früher schon bei den Angelsachsen Eingang gefunden und kam auf diesem Wege mittelbar zur Kenntnis der anderen germanischen Stämme? Die angelsächsische Kunst hat bis jetzt verhältnismäßig geringe Beachtung gefunden. S. Müller ist geneigt, der angelsächsischen Ornamentik eine selbständige Stellung einzuräumen. Doch verfolgt er

den Gedanken nicht weiter. Gerade für die Schilderung der fränkischen Kunst und speciell der fränkischen Ornamentik, wie sie in den Mittelpunkt des karolingischen Weltreiches geübt wurde, erscheint die Kenntnis der ihr vorangehenden angelsächsischen Weise von durchgreifender Wichtigkeit. Bedenkt man die noch jüngst wieder von Ebert in scharfes Licht gestellte Bedeutung des angelsächsischen Elementes in der karolingischen Cultur, so wird man die Mahnung eines eingehenden Studiums der angelsächsischen Kunst und das Aufwerfen der Frage, ob ihr nicht die Priorität vor der fränkischen gebühre, kaum überflüssig finden. In zwei Punkten, glaube ich, dürften Lamprechts Erwägungen und Urtheile theils eine Einschränkung, theils eine leise Modification erfahren, um eine vollständige richtige Zeichnung des Ganges der Dinge zu bieten. Er betont zu stark den irischen Einfluß, hebt nicht stark genug den Einfluß hervor, welchen die kalligraphische Technik auf die Ausbildung der ornamentalen Formen geübt hat. Bei dem textilen, dem keramischen Ornamente u. s. w. hat man mit gutem Grund die unterscheidenden Formen desselben auf die Natur des Stoffes und die technischen Prozesse zurückgeführt. Die Schreibkunst erhebt den gleichen Anspruch. Die vollkommene Widerstandslosigkeit des Materiales reizt zur Verflüchtigung der festen plastischen Form, die Beschränkung auf die reine Fläche entwickelt besonders kräftig das Linien-, Band- und Felderornament, und vollends der Zutritt der Farbe regt zu neuen Formcombinationen an, so z. B. zu einer besonderen Art, Rahmen und inneres Feld gegensätzlich auseinander zu halten. Viele Gesetze der in der Miniaturmalerei

verwendeten Ornamente finden darin ihre Erklärung. Das Ornament entwickelt sich auf diesem Gebiete einfach aus der Natur der Schreibkunst. Nur muß man die Völker, in welchen die letztere längst eingebürgert war, sich abgeschliffen hatte, und jene Nationen und Stämme, in welchen sie neu auftritt, streng auseinander halten. Die späte Antike kannte bereits mit Bildern geschmückte Handschriften, ornamental behandelte blieben ihr fremd. Auch die christlichen Römer und die Byzantiner schränkten das Maaß des reinen Ornamentes namhaft ein. Byzantinische Initialen erscheinen relativ einfach und dürftig. Die reichste Ausbildung fand das Miniaturornament bei den nordischen Völkern. Sie erwarben Schriftkenntnis in dem Augenblicke, in welchem sie gelehrt wurden, daß die Urkunden des religiösen Glaubens in der Schrift niedergelegt sind. Die letztere wurde mit dem Scheine der Heiligkeit umkleidet. Die Heiligkeit des Inhaltes sollte in der kunstreichen Ausstattung der Handschriften zum Ausdrucke gelangen. Nun besaßen die nordischen Völker keine reifere Kunstbildung. Sie konnten nicht wie kunstsatte Nationen, wie insbesondere die Byzantiner die Hilfe der eigentlichen Malerei anrufen, nicht Kunstschmuck von der mechanischen Niederschrift trennen. Schreiben und Schmücken fiel für sie in ein Geschäft zusammen. So entstand das eigentliche kalligraphische Ornament. Die figürlichen Darstellungen, die Illustrationen wurden zurückgedrängt, in den Initialen der malerische Schmuck zusammengefaßt. Der weitere Entwicklungsprozeß beruht auf dem Versuche, beide Weisen, die klassisch-altchristliche Tradition und die heimische Eigenart zu verknüpfen. Diese Ver-



suche bilden den Schwerpunkt der karolingischen Kunst. Anfangs gehn beide Richtungen unverbunden neben einander. Während man in den figürlichen Darstellungen die freilich oft unbehilflich und ungeschickt nachgeahmten lateinisch-altchristlichen Muster sofort entdeckt, bewahrt das Ornament die heimische Form. Allmählich rücken sie aber einander näher. In den Figurenbildern beginnt die Naturbeobachtung sich zu regen — nur Ceremonienbilder behalten am längsten ihre traditionelle Gestalt —, im Ornamente tauchen neue mittelbar der klassischen Kunst abgelauschte Motive auf. Das Blatt- und Rankenornament hält seinen Einzug, das Thierornament verliert das willkürlich phantastische Gepräge, in die Eintheilung der Ornamentfläche kommt Maaß und eine gewisse Gesetzlichkeit. Von der allgemeinen historischen Stellung der einzelnen Stämme, von der Summe der in den verschiedenen Landschaften erhaltenen Reste römischer Cultur hängt es ab, ob dieser Fortschritt früher und leichter eintritt. Am reinsten erhält sich die nordische Richtung bei Stämmen, welche von antiken Einflüssen unberührt geblieben sind, weitweg von der großen historischen Heerstraße wohnten. Das ist bei den Iren der Fall, deren Ornamentik daher auch für die Erkenntnis nordischer Sinnesweise eine so große Bedeutung gewinnt. Hier hat das kalligraphische Element auch Eroberungen auf dem Gebiete figürlicher Darstellung gemacht. Darüber kann bei einem Kunsthistoriker kein Zweifel herrschen, daß die Figurenbilder, insbesondere die reicheren, wie die Kreuzigung, die Madonna mit dem Kinde, keineswegs einer selbständigen irischen Urphantasie entspringen, sondern auf Grund lateinischer Vorlagen in den

kalligraphischen Styl übertragen, diesem angepaßt wurden. Sie sind keine Schöpfung, sondern nur eine Verbildung, daher sie auch spurlos wieder verschwinden. Die irischen Maler auf dem Festlande haben wohl anfangs an denselben festgehalten; keine einzige Handschrift deutschen Ursprunges ist aber bisher nachgewiesen worden, in welchen der irische Figurenstyl herrscht, wie denn überhaupt die irischen Maler in deutschen Klöstern gar bald die schroffen Seiten des altheimischen Styles abschliffen und der lateinischen Weise sich näherten. Am auffallendsten bleibt das rasche Verschwinden der eigenthümlichen irischen Farbengebung, ein Beweis, daß auch in dem nichthöfischen Style der karolingischen Periode neben irischen Einflüssen auch andere Elemente sich geltend machten. Es wäre wohl der Mühe werth, einmal die Sache umzukehren, nicht nach den irischen Einflüssen in der karolingischen Miniaturmalerei zu fragen, sondern aufzusuchen, in welcher Weise sich das irische Element hier lockerte und langsam auflöste.

Das letzte Capitel der Abhandlung Lamprechts behandelt eingehend und sorgfältig die Pflanzenornamentik der deutschen Kaiserzeit und die Kalligraphie des 12. und 13. Jahrhunderts.

Dankenswerth ist der Anhang, welcher die kunstgeschichtlich wichtigsten Handschriften des Rheinlandes vom 8.—13. Jahrhundert aufzählt, der künftigen Forschung eine solide statistische Grundlage bietet. Daß die 42 beigegebenen Tafeln, in Farbendruck ausgeführt, den Charakter der Ornamente noch treuer wiedergegeben hätten, läßt sich nicht in Abrede stellen. Auf der anderen Seite begreift jeder Billigdenkende, daß von einer Ausführung abgesehen wurde,

welche die Kosten des Werkes namhaft erhöht, und dadurch seine Verbreitung geschädigt hätte. Erscheinen auch durch Lamprechts Abhandlung nicht alle Probleme endgiltig gelöst, so ist doch für die wissenschaftliche Behandlung des eben so schwierigen wie wichtigen Gegenstandes ein vielversprechender Anfang gethan.

Leipzig.

Anton Springer.

---

Die Theilung der Rechte von Gustav Rümelin, Professor der Rechte an der Universität Freiburg. Freiburg i. B. und Tübingen. 1883. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII und 272 S. 8°.

Eine Untersuchung über den Gegensatz des dinglichen und des obligatorischen Rechtes führte den Verf. zu einer Reihe von Merkmalen, in Beziehung auf welche er die einzelnen Erscheinungen auf dem Gebiete des Sachen- und des Obligationenrechtes zu prüfen unternahm. Er fand nun, daß unter den hierbei berührten Lehren diejenige von der Theilung der Rechte in sich noch nicht genügend fertig sei; und so entschloß er sich, zunächst diese Lehre für sich allein zu behandeln und für sie den Versuch der geschilderten Untersuchung zu machen. Seine Aufgabe gieng in erster Linie dahin, die Gestaltung der Lehre auf den einzelnen Gebieten zu bestimmen und zu erklären; in zweiter Linie dahin, nach allgemeineren Sätzen über die Theilung der Rechte zu suchen, und namentlich zu ermitteln, ob die Verschiedenheit der für die Theilung geltenden Rechtssätze mit sonstigen Verschiedenheiten der Rechte, insbesondere mit den von ihm angenommenen Gegensätzen zwischen dinglichem und persönlichem Rechte, in

Zusammenhange stehe. (Einleitung § 1. S. 1—9).

Abschnitt I erörtert die Theilung, und zwar § 2 S. 10—16 1) Begriff und Arten. Es wird unterschieden Theilung, bei welcher die Theile in Größenverhältnissen stehn (Theilung nach Raum, Zeit, Zahl), und Theilung, bei welcher dieß nicht der Fall ist; weiter Theilung mit Einwirkung auf das Object und ohne solche. Die Theilung, bei welcher die Theile in Größenverhältnissen stehn, macht die Feststellung dieser Verhältnisse nicht nothwendig; wo jene Feststellung erfolgt, kann sie der durchgeführten Theilung folgen, aber auch so vorangehn, daß die Theilung nach dem fixierten Verhältnisse erst durchgeführt werden soll. Einstweilen ist im letzten Falle die Theilung eine nur anbefohlene. Diejenige Theilung überhaupt, welche von dem Verhältnisse ausgeht, worin die Theile stehn sollen, und zu einer Größenbestimmung führt, bezeichnet Verf. als *Größenbestimmung durch Theilung*. Nach durchgeführter Theilung ist der Theil selbständig abgegrenzt, und seine Bezeichnung als Theil ist nur noch eine historische Charakterisierung. — Solange die Theilung nur anbefohlen, nicht durchgeführt ist, sind die Theile stets gleich, höchstens quantitativ verschieden. Ebenso liegt die Sache nach durchgeführter Theilung, wenn sich dieselbe nur auf abstracte Zahlen bezieht, und auch dann noch, wenn eine Zahl von nur generisch bestimmten Dingen getheilt wird. Nach durchgeführter Theilung von individuell bezeichneten Dingen dagegen können die Theile nicht gleich sein. Bei räumlicher Theilung körperlicher Sachen, sowie bei zeitlicher Theilung von Ereignissen, die in der Zeit geschehen, kön-

nen die Raum- und Zeitverhältnisse den Maaßstab der Theilung bilden; ebensowohl aber auch, sobald das Object Eigenschaften hat, die eine genaue quantitative Bezeichnung in Zahlen zulassen, auch die Quantitätsverhältnisse dieser Eigenschaften, z. B. Gewicht, Werth. Dieß ist zu verstehn unter Theilung des Gewichtes, des Werthes: getheilt wird nicht die Eigenschaft an und für sich, sondern das Ding mit seinen Eigenschaften. In Bezug auf diejenige Eigenschaft, welche den Theilungsmaaßstab abgibt, stehn die Theile nach durchgeführter Theilung in dem vorgeschriebenen Verhältnisse; zufällig aber ist es, ob dasselbe Verhältniß auch in anderer Hinsicht vorliegt; in jeder Hinsicht liegt es nie vor. — § 3, 2) die Theilung von Handlungen S. 16—25 will die Unhaltbarkeit der Behauptung zeigen, daß Handlungen nicht theilbar seien. Diejenigen Handlungen nämlich, welche im praktischen Leben und im Rechte in Betracht kommen, setzen sich meist aus einer Reihe von Einzelhandlungen zusammen; sie wickeln sich in der Zeit ab, und somit können sie zeitlich getheilt werden. Ob der zeitlich bestimmte Theil einer Gesammthandlung noch unter die Bezeichnung der letztern falle, z. B. der einzelne Schritt noch Gehn heißen könne, sei für die begriffliche Möglichkeit jener Theilung gleichgültig; ebenso die größere oder geringere Aehnlichkeit der Theile. Auch an die Theile der Handlung könne sich ein Ausmessen der Größenverhältnisse der Theile anschließen, nicht minder die Festsetzung dieser Verhältnisse der Theilung vorangehn: auch hier sei eine Größenbestimmung durch Theilung möglich, und zwar sowohl nach dem Maaßstabe der Zeit, als nach einer meßbaren Eigenschaft der Handlung, z. B.

nach deren Werthe. Die einzelnen Abschnitte der Handlungen können markiert werden durch Pausen oder durch besondere Zwischenhandlungen, z. B. Niedersenken eines Vorhangs. Der Theilungsact könne sich beziehen auf eine wirkliche Handlung, aber auch auf eine nur vorgestellte; im erstern Falle könne die Theilung die Handlung begleiten, ihr nachfolgen, auch ihr vorausgehn, indem die Handlung als eine zukünftige vorgestellt werde. Bei der letzten Alternative sei es möglich, daß die Handlung nur zu einem Theile vorgenommen werde, zu einem andern unausgeführt bleibe, oder in ihren verschiedenen Theilen von verschiedenen Subjecten ausgeführt werde. Die Größenbestimmung durch Theilung könne Verwendung finden, um den Entschluß zur Vornahme einer Handlung der Größe nach abzugrenzen oder die Vorschrift, durch welche eine Handlung erlaubt, geboten oder verboten werden solle, so daß Entschluß oder Vorschrift auf einen Theil einer genau fixierten Handlung gerichtet werde. Dabei könne eine zeitliche Theilung der Handlung beabsichtigt sein, aber auch eine Größenbestimmung durch Theilung in andrer Weise, z. B. bezüglich des Objectes, und dieß zwar auch so, daß mehrere Handlungen neben einander gestellt werden, die rücksichtlich ihres Objectes in dem bestimmten Größenverhältnisse stehn, z. B. wenn statt eines Hundertmarkscheines zwei Fünfundzwanzigmarkscheine tradiert werden. Das über die Theilbarkeit von Handlungen Gesagte will Verf. auch bezüglich der Theilbarkeit von Erfolgen anwenden. Auch in einem Erfolge seien Größenverhältnisse vorhanden, und deshalb sei auch in Beziehung auf ihn Größenbestimmung durch Theilung möglich. Der Satz: »*operis effectus in*

*partes scindi non potest*« sei nur in dem Sinne richtig, daß aus juristischen Gründen die Theilung hier ausgeschlossen sei. — § 4 behandelt 3) die Theilung von Rechten S. 25—37. Gemäß dem weitem Begriffe der Theilung, unter den auch die Theilung eines Begriffes in Theilbegriffe falle, sei unzweifelhaft eine solche Zerlegung auch bezüglich des Begriffs des subjectiven Rechtes möglich. Praktisch wichtig sei indessen die Feststellung, was unter Theilung eines Rechtes zu verstehn, nur dann, wenn durch Vermittlung des Begriffs etwas bestimmt werde, namentlich die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Theilung; ebenso die Subsumtion eines Vorgangs unter den Begriff der Theilung nur dann, wenn dadurch eine passende Bezeichnung für jenen Vorgang gewonnen werde, vielleicht auch die Möglichkeit, verschiedenartige Erscheinungen in einen allgemeinen Begriff zu vereinigen, sei es nun, um durch Zusammenfassung des Uebereinstimmenden verschiedener Fälle die Regel zu vereinfachen, sei es um die Verschiedenheit der Behandlung zu erklären. So könne möglicherweise ein Zusammenhang zwischen verschiedenen Rechtssätzen constatirt und damit ein Einblick in die Structur der Rechte eröffnet werden. Werthlos dagegen sei die Feststellung, ob ein von der Rechtsordnung genau fixierter und in der juristischen Terminologie genügend bezeichneter Vorgang mit dem, was sonst Theilung heiße, zusammenfalle oder Aehnlichkeit habe, so z. B. die Bezeichnung der Loslösung einer im Eigenthume enthaltenen Befugnis von demselben zur Constituierung eines selbständigen Rechtes als Theilung. — Als eine Beziehung zwischen Personen sei das Recht, abgesehen von dem Inhalte jener Beziehung, einer Theilung

nicht zugänglich. Aber in der Beziehung seien Größenverhältnisse vorhanden, und bei einer Größenbestimmung dieser Verhältnisse durch Theilung rede man passend von einer Theilung des Rechtes. Mit der Theilung des Rechtes sei die Theilung des Werthes von selbst gegeben; eine Theilung des Werthes ohne eine Theilung des Rechtes finde auch hier nicht statt. — Die Durchführung der Theilung bestehe auch in Bezug auf Rechte in selbständiger Größenbestimmung für das Theilrecht an Stelle der Verweisung auf das zu theilende Ganze. Diese Größenbestimmung müsse soweit gehn, als es die Realisierung des Rechtes erfordere. Es genüge also bei einem Forderungsrechte auf Tradition generisch bezeichneter Sachen die Theilung der Quantität, bei einer Forderung auf Verschaffung von Eigenthum an einer Species die Fixierung des Theilrechts auf Verschaffung von Miteigenthum zu einer bestimmten Quote. In diesen beiden Fällen sei die Theilung eine selbstverständliche, nicht bloß, weil hier Messungen und Schätzungen nicht vorkommen, sondern auch, weil eine Zuweisung der einzelnen Theile nicht nöthig sei, wie sie bei anderen Theilungen auf juristischem Gebiete regelmäßig stattfinden müsse.

Die folgenden Abschnitte II—V geben die Untersuchung über Theilbarkeit und Theilung verschiedener Classen von vermögensrechtlichen Verhältnissen.

Abschn. II beschäftigt sich mit dem Miteigenthume. Unter 1 sind in § 5 S. 38—61 Detailsätze aufgestellt. Den Anfang machen solche, welche darauf beruhen, daß das Eigenthum Thatbestandsmoment für den Erwerb anderer Rechte sowie für die Begründung von



Verpflichtungen sein kann. Hier mag herausgehoben werden, daß l. 20 D. de legat. 2 wohl kaum eine Ausnahme des Satzes bildet, wonach das, was ein Miteigenthümer durch den gemeinsamen Slaven nicht erwirbt, dem andern zufällt. Das Legat an einen fremden Slaven wird *die cedente* ohne jegliche Erwerbsthätigkeit dieses Slaven unmittelbar dessen Herrn erworben: es ist in der That gar kein Erwerb durch den Slaven, sondern ein Erwerb wegen des Slaven. Nun ist es Auslegungsfrage, ob ein Vindicationslegat an einen *servus communis* als ein dessen Miteigenthümern *coniunctim* (d. h. durch eine *coniunctio re facta*, mag dieselbe zugleich *coniunctio verbis* sein oder nicht) oder *disiunctim* (d. h. von vornherein nur *pro parte dominica*) hinterlassenes Legat zu gelten habe; und diese Frage wird, gewis mit Recht, für die zweite Alternative entschieden. S. Arndts in Glücks Comm. Bd. 48 S. 24 ff. vgl. S. 216 ff. — Hinsichtlich der *missio damni infecti nomine* für Miteigenthümer eines bedrohten Hauses sagt l. 5. § 1. D. de damn. inf. 39, 2: *aequaliter mittentur*; und l. 40. § 4 eod. noch bestimmter: *mittendi omnes — aequalibus partibus, quamvis diversas portiones domini habuerint*. Es kann nun m. E. einem Zweifel nicht unterliegen, daß die *missio ex primo decreto*, welche nur die Detention, und zwar auch diese nur neben dem Cautionspflichtigen, gewährt, schlechterdings einer Concurrenz nach Quoten unzugänglich ist. Cf. l. 5. § 11. D. ut in poss. leg. 36, 4. (In l. 5. cit. § 3 bildet das *omnes aequaliter tuemur* den Gegensatz zu der, abgelehnten, Rangordnung der *immissi*. S. auch § 4 eiusd. legis. Aehnlich wird mit *communio* in l. 10. pr. § 1. Cod. de bon. auct. 7, 72 ein Vorzugs-

recht der zuerst inmittierten Gläubiger abgelehnt). Das *mitti aequalibus partibus* kann also kaum eine andere Bedeutung haben, als den Hinweis darauf, daß eine gleichzeitig erfolgende *missio ex secundo decreto* allen Inmittierten Kopfteile am Eigenthume des Immissionsobjectes verschaffen soll. Vgl. l. 15. §§ 17. 18. eod. v. *aequaliter — aedium fiunt domini, — aequaliter omnes quasi in totum missi concursu partes habebunt.* Auch hier handelt es sich nicht um einen Erwerb durch die eigene Sache, sondern um einen Erwerb wegen derselben, in Anlaß derselben; das Verhältnis der Miteigenthümer als solcher kann das Concurrenzverhältnis bei diesem Erwerbe eben so wenig bestimmen, wie das Werthverhältnis verschiedener Gebäude, bezw. verschiedener Gefährdung für mehrere Eigenthümer *in solidum* das Concurrenzverhältnis im entsprechenden Falle bestimmt. — Bei der Zusammenstellung der Fälle, in denen der Eigenthümer als solcher verpflichtet werden kann, hätte unterschieden werden müssen, ob der Verpflichtungsgrund schlechthin im Eigenthume als solchem liegt, oder ob zu dem Eigenthume noch ein weiterer Umstand erfordert wird. Das Letztere geschieht m. E. bei der *actio de peculio* aus dem Rechtsgeschäfte des Slaven: sie setzt voraus, daß der Herr dem Slaven ein *Peculium* eingeräumt hat. Und wenschon der einzelne mehrerer Herren, deren jeder dieß gethan hat, mit jener Klage *in solidum* haftet, so haftet doch nach l. 27. § 8. i. f. D. de pec. 15, 1 ein solcher Miteigenthümer, der dieß nicht gethan hat, gar nicht. Die Haftung eines einzelnen Miteigenthümers des *praedium serviens* mit der *actio confessoria* dagegen beruht überhaupt nicht auf dem Miteigenthume, sondern einfach

darauf, daß er die Servitut bestreitet oder verletzt. Von den übrig bleibenden Fällen ergeben drei eine Haftung des Miteigenthümers *pro rata* (*cautio damni infecti, actio aquae pluviae arcendae*, Reparaturpflicht der Mauer bei der *servitus oneris ferendi*). Solidarhaft tritt nur ein gegenüber der *actio noxalis*, und zwar auch hier nur, wenn der angegangene Miteigenthümer es zur Litiscontestation kommen läßt. Ohne Zweifel sind es hier, wie bei der *actio de peculio*, nur Billigkeitsgründe gewesen, welche diese Haftung vorgeschrieben haben. — Dann folgen Sätze über die Stellung der Miteigenthümer hinsichtlich des Gebrauches der Sache und der Einwirkung auf dieselbe. Hierbei befolgt der Verf. die neuerdings viel verbreitete Ansicht, daß jeder Miteigenthümer, unbeschadet der gleichen Befugnis des andern, ohne weiteres die gemeinschaftliche Sache gebrauchen dürfe. Jene Ansicht ist ebenso quellenwidrig, als an sich ungesund. Mit jeder thatsächlichen Disposition über die gemeinschaftliche Sache greift der einzelne Miteigenthümer in den Eigenthumsantheil des andern ein: grundsätzlich ist daher eine solche Disposition nur zulässig unter der Zustimmung sämmtlicher übrigen. Natürlich aber kann diese Zustimmung nicht bloß für den Einzelfall ertheilt werden, sondern ebensowohl mehr oder minder allgemein. Eine derartige generelle Zustimmung liegt z. B. darin, daß die Miteigenthümer eine wirthschaftliche Benutzung des gemeinsamen Grundstückes beschließen, bei welcher ein bestimmtes Stück desselben als Weg liegen bleibt: hier darf jeder von ihnen für die Zeit, für welche jene Benutzung ausdrücklich oder stillschweigend, namentlich mittels der beschlossenen Bestellungsweise, festgesetzt ist, die-

sen Weg ohne besondere Genehmigung, unbeschadet jedoch der gleichen Befugnis der übrigen, als Weg benutzen. Ebenso darf jeder Miteigenthümer von der Seite des ihm ausschließlich gehörigen Hauses her eine gemeinschaftliche Mauer in einer für den Miteigenthümer unschädlichen Weise benutzen. In der geschilderten Entbehrlichkeit einer speciellen Zustimmung bei allgemeiner Bestimmung der *res communis* für eine gewisse Benutzungsweise liegt m. E. ungeachtet der abweisenden Bemerkung des Verf.s S. 73 der innere Grund, weshalb der einzelne Miteigenthümer nicht einmal *titulo lucrativo* für das gemeinsame Grundstück eine Servitut zu erwerben vermag: er würde damit die behufs Ausübung der Servitut erforderliche Benutzungsweise des *praedium dominans* als bleibende den Miteigenthümern aufdringen. — Bei einer beweglichen *res communis* ist eine Einigung der Miteigenthümer schon unentbehrlich, um den Ort und die Art und Weise ihrer Aufbewahrung zu bestimmen. — Einigen sich die Miteigenthümer über die Art der Benutzung nicht, so bleibt *propter immensas contentiones* nichts übrig, als die Auflösung ihrer Gemeinschaft, nöthigenfalls im Wege des gerichtlichen Verfahrens. Zu welcher unausstehlichen Bevormundung würde es führen, wenn ein Miteigenthümer, wie Verf. S. 48 f. meint, jede Veränderung der gemeinschaftlichen Sache erzwingen könnte, »die zum vernünftigen und angemessenen Gebrauche der Sache nöthig« sei! Welch' redendes Zeugnis eines praktischen Sinnes dagegen die wenigen Modificationen, welche das römische Recht seinem angeführten Grundsatz gegeben hat! Abgesehen von der positiven Vorschrift hinsichtlich der Beerdigungsbefugnis, wer-

den sie sich auf folgende beiden Sätze zurückführen lassen: 1) Trotz dem Widerspruche des Miteigenthümers darf der andre die zur Erhaltung der *res communis* erforderlichen Verfügungen vornehmen; es würde ja sonst der Unverstand oder Eigensinn des einen die Existenz der Sache gefährden. 2) Bildet die *res communis* ein körperliches Stück zweier Grundstücke, namentlich Gebäude, deren jedes je einem der beiden Miteigenthümer ausschließlich gehört, so hat es nicht allein bei der ihr als bleibenden gegebenen Bestimmung solange sein Bewenden, bis die Miteigenthümer sich über eine Aenderung dieser Bestimmung geeinigt haben, sondern es ist sogar der Zwang zur gerichtlichen Auseinandersetzung ausgeschlossen. Ohne diese Beschränkung nämlich würde der einzelne Miteigenthümer unvermeidlich in das ausschließliche Eigenthum des andern eingreifen. l. 19. § 1. D. comm. div. 10, 3. Derartige Fälle behandeln die von Eck, Doppels. Klagen S. 102 N. 373 angeführten Erkenntnisse in Seufferts Arch. und ferner das. 8, 345. 22, 216. 34, 99. — Eine Unklarheit über den Begriff des Interesse dürfte die Aeußerung S. 49 f. bekunden, wonach der Miteigenthümer schutzlos wäre, wenn der andere eigenmächtig die Bäume und Sträucher des gemeinschaftlichen Parks in bestimmte Formen schneiden, den gemeinschaftlichen Pudel scheeren läßt. Es scheint Ref. zweifellos, daß im erstern Falle das *interdictum quod vi aut clam* zuständig ist — cf. l. l. 9. pr. vbd. mit l. 16. § 1. und l. 13. § 3. D. quod vi. 43, 24 — und electiv die *actio communi dividundo*; im letztern Falle natürlich nur diese Klage. — In der wegen der Construction des Miteigenthums neuerdings vielfach erörterten Frage nach der Wir-

kung der Dereliction einer Eigenthumsquote entscheidet sich der Verfasser für die Accrescenz nach Analogie des alten *ius accrescendi* bei förmlicher Freilassung seitens eines Theileigenthümers. — § 6 versucht unter 2 S. 61—73 Reduktionen der aufgezählten Detailsätze; seine Ausführungen, deren Ergebnissen der Verf. selbst große Bedeutung nicht beilegt, bieten zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Während Verf. den Satz, daß ein Miteigenthümer allein eine Prädialservitut nicht erwerben könne, einer Verallgemeinerung nicht fähig hält, ist oben gezeigt, wie durchaus folgerecht derselbe dem rechtlichen Verhältnisse der Miteigenthümer entspringt. Die Rechtskraft des Urtheils, welches über eine Prädialservitut zu ungunsten eines Miteigenthümers ergeht, beschränkt Verf. im Anschlusse an Windscheid auf die Person des Unterliegenden. Es wäre hier nicht nur eine entsprechende Auslegung der l. 19. D. si serv. 8, 5 und der l. 30 (31). § 7. D. de N. G. 3, 5, die m. E. das Gegentheil lehren, erwünscht gewesen, sondern namentlich auch eine Darlegung darüber, wie eine solche Beschränkung der Rechtskraft praktisch wirke. S. übrigens S. 134 ff., insbesondere S. 137 Abs. 2. Die Legitimation des einzelnen Miteigenthümers zu dem fraglichen Rechtsstreite, der, weil seine Wirkung alle berührt, grundsätzlich nur von allen gemeinsam oder doch nur mit Zustimmung aller geführt werden könnte, beruht m. E. in dem oben ausgesprochenen Satze, wonach der einzelne sogar trotz dem Widerspruche der übrigen die zur Erhaltung der *res communis* erforderlichen Maaßnahmen allein treffen darf. Gegen die hierin liegende Gefahr werden die übrigen theils durch die Vorschrift der l. 19. cit., insbesondere aber

durch die Möglichkeit der Nebenintervention geschützt. — § 7. 3. Die Theilung beim Miteigenthum. S. 73—103 bringt neben Anderm die Verwerthung der schon oben zurückgewiesenen Vorstellung von der selbständigen Gebrauchsbefugnis des einzelnen Miteigenthümers. Die kraft dieser Befugnis »anbefohlene« Theilung kann nicht »selbstverständlich« durchgeführt werden; in Ermangelung der Einigung bedarf es der richterlichen Thätigkeit im *iudicium divisorium*, welche die Gebrauchsregulierung nach dem Werthe vorzunehmen hat. Ungeachtet der Aeüßerung Windscheids, Pand. § 449 Anm. 4, daß die Richtung des *actio communi dividundo* auf Gestattung der kraft der Mitberechtigung zu beanspruchenden Gebrauches in den Quellen so bestimmt anerkannt sei, wie irgend etwas, kann Ref. nicht umhin, dieselbe auf das allerentschiedenste in Abrede zu stellen. Keine einzige der von Windscheid dafür angeführten Stellen spricht hiervon! L. 23. D. comm. div. 10, 3 insbesondere stellt nur die Vereinbarung der Miteigenthümer über den Gebrauch der *res communis* unter den Schutz der Theilungsklage; l. 12. eod., in welcher Windscheid § 169a Anm. 4 Nr. 3 a. E. anerkannt findet, daß dem Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer unter allen Umständen gestattet sei, *in eum (parietem) immittere aliquid* erklärt vielmehr diese Klage, wie das *interdictum uti possidetis* unter Mitbesitzern, nur dann für anwendbar, wenn der eine den andern hindert an einer nothwendigen Maaßnahme. L. 13. 1. 3. D. de usufr. 7, 1 läßt allerdings eine Regulierung des *utifru* mittels eines *quasi communi dividundo iudicium* zu unter mehreren Usufructuaren: aber unter solchen ist eben bei der Un-

veräußerlichkeit des Nießbrauchsrechtes eine definitive Auseinandersetzung ganz ausgeschlossen. Wozu dagegen sollte jene angebliche richterliche Regulierung der Gebrauchsbefugnis unter Miteigenthümern dienen, da ja trotz ihrer jeder derselben in jedem Augenblicke auf endgültige Auseinandersetzung zu dringen vermag? — Wo die definitive Auseinandersetzung mittels reeller Theilung der Sache erfolge, dürfe man sie nach Analogie des Obligationenrechts, auf dessen Gebiete bei Theilung des Objectes von Theilung des Rechtes geredet werde, als Theilung des Eigenthums bezeichnen; nicht dagegen jede andere Art der Auseinandersetzung. Die Theilung, die bei der Aufhebung des Miteigenthums eintreten könne, sei zwar zunächst auch nicht durchgeführt, aber sie könne nicht schlechtweg als anbefohlene bezeichnet werden, da sie nur eintrete, wenn die Aufhebung der Gemeinschaft beantragt sei, und dann diese Aufhebung gerade durch Theilung des Eigenthums erfolge. — Dadurch, daß den Miteigenthümern eine Theilung erst anbefohlen sei, sowie dadurch, daß sie gewisse Befugnisse nur zusammen ausüben können, entstehe die Gemeinschaft zwischen ihnen, durch deren Statuierung eben das Vorhandensein getrennter Rechts- und Machtsphären für jeden negiert werde. — Obgleich nun beim Miteigenthume eine Theilung vorkomme, so könne doch nicht ohne weiteres von einer Theilung des Eigenthums gesprochen werden, weil die Theilung nicht in Bezug auf alle Wirkungen des Eigenthums eintrete, und, sofern sie eintrete, der Hauptsache nach zunächst nur eine anbefohlene sei. Indessen, wenn schon correcter Weise vom Miteigenthum gesagt werden müsse, daß in einigen Beziehungen Theilung eintrete,



in andern nicht, so dürfe man doch ein Recht als theilbar bezeichnen, wenn seine Hauptbefugnis theilbar sei, und somit auch das Eigenthum; nur sei diese Bezeichnung ohne Werth. Dagegen sei es nicht unzulässig, von getheiltem Rechte zu reden, wenn die Theilung auch nur erst anbefohlen sei: das Recht sei bestimmt, die menschlichen Handlungen in der Zukunft zu regulieren; so habe der Befehl, daß getheilt werden solle, für die Betheiligten eine so viel größere Wichtigkeit, als die durchgeführte Theilung; er könne in abgekürzter Redeweise wohl schon als Theilung des Rechtes bezeichnet werden. — Uebrigens gebe der Theilungsbegriff für eine einheitliche Formulierung der Rechtsätze nur ein negatives Ergebnis. Nicht einmal die Accrescenz bei successionslosem Wegfallen eines concurrierenden Miteigenthümers folge aus dem Theilungsbegriffe. Dem Ref. dünkt es, als ob hierbei der Verf. irre geleitet sei durch seine neue Bezeichnung der anbefohlenen, nicht durchgeführten, Theilung. Es scheint *petitio principii*, daß zu dem Miteigenthümer zunächst nur gesagt sei: du sollst einen Theil bekommen. Sollte ihm nicht vielmehr gesagt sein: du bekommst das Eigenthum der Sache; da jedoch eine Mehrzahl von Subjecten dieses Eigenthums vorhanden ist, so wirst du eben durch deren Concurrenz beschränkt, solange, bis dieselbe etwa aufhört? (bezw. mit Rücksicht auf den Erwerb durch einen *servus communis*, da, wo dieselbe nicht etwa ausgeschlossen bleibt?) Bei der Rechtsnachfolge in ein schon vorhandenes Miteigenthum geht selbstverständlich wie einerseits zunächst jene Beschränkung des Rechtes, so andererseits die in ihr gegebene Anwartschaft auf die Accrescenz über. — Weiter aber möchte

Ref. meinen, daß, nach den oben bezeichneten Berichtigungen der Detailsätze, der Theilungsbegriff die durchgreifende Regel des Miteigenthümersverhältnisses doch nicht so ganz unzutreffend bezeichne. Soweit nämlich der Inhalt der im Eigenthume liegenden Befugnisse, wie der aus ihm entspringenden Ansprüche, Lasten und Verpflichtungen eine nach Größenverhältnis bestimmbare Concurrenz der Miteigenthümer zuläßt, tritt eine solche regelmäßig wirklich ein. Eine wahre Ausnahme hiervon findet, soviel ich sehe, nach römischem Rechte nur statt hinsichtlich der *actio noxalis*. Diese Ausnahme aber hat ein vollständiges Analogon auf dem Gebiete des Obligationenrechtes in der solidarischen Haftung mehrerer Exercitoren und mehrerer Principale für den gemeinsamen *magister navis* und *institor* mit den *actiones exercitoria* und *institoria*. Ihr zur Seite stellt sich nach deutschem Rechte die solidarische Haftung der Besitzer eines Grundstückes nach ideellen Theilen auch für eine theilbare Reallast. Umgekehrt ist behufs der Ausübung aller im Eigenthum liegenden Befugnisse, welche eine nach Größenverhältnis bestimmbare Concurrenz nicht zulassen, grundsätzlich übereinstimmender Wille aller Miteigenthümer erforderlich. Dieser Satz erleidet eine Modification nur insofern, als der einzelne sogar trotz dem Widerspruche der übrigen jede Maaßregel treffen darf, welche zur Erhaltung der Sache erforderlich ist. Das einzige Regulativ des römischen Rechtes für die jenem Grundsätze entspringenden Unzuträglichkeiten liegt in der, nur auf beschränkte Zeit ausschließbaren, Möglichkeit, durch einseitigen Antrag definitive Auseinandersetzung herbeizuführen, die nur im Falle der l. 19. § 1. cit. D. comm. div. 10, 3

fehlt. Im Principe würde hieran auch durch die gesetzliche Anerkennung des Mehrheitsbeschlusses als solchen nichts geändert werden; wohl dagegen durch die gesetzliche Ausschließung der endgültigen Auflösung der Rechtsgemeinschaft. Diese macht sofort weitere Regulative erforderlich, entweder die Anerkennung des Mehrheitsbeschlusses, der freilich nicht ohne weiteres ausreichen dürfte; oder die, eventuell durch den Richter vorzunehmende, Feststellung des Gebrauches, auch für die einzelnen Miteigentümer, auf mehr oder minder lange Dauer; oder endlich, allerdings wohl nur in genau bestimmten Grenzen, die Prävention.

Abschn. III S. 104—115 behandelt in § 8 den Mitbesitz. Auch diese Erörterung leidet m. E. an der schon oben gerügten Erstreckung der *actio communi dividundo* auf Regulierung des Gebrauchs der Sache unter den Theilhabern; weitere Bemerkungen mögen hier unterbleiben.

Abschn. IV bezieht sich auf die Theilung der Servituten. Der in § 9 S. 116 f. 1. Einleitung ausgesprochene Gedanke, daß in der Lehre von der Untheilbarkeit der Servituten verschiedene Rechtssätze verbunden seien, wird unter 2. Personalservituten §§ 10 f. S. 117—132 und 3. Prädialservituten §§ 12—18 S. 132—170 berücksichtigt durch besondere Behandlung der einzelnen Fälle, in denen jene Untheilbarkeit sich manifestieren soll. — Wenig gelungen erscheint der Nachweis S. 118, daß der halbe Ususfructus den gleichen Inhalt habe wie der Ususfructus am halben Eigenthum, mittels der Formel  $a : 2x$ , wo mit  $a$  die Summe der im Eigenthume enthaltenen Befugnisse bezeichnet sein soll, durch Dividiren (?) mit  $x$  das Ausscheiden des zum Ususfructus Gehörigen. Klarer dürfte

die Formel sein :

$$\frac{a-y}{2} = \frac{a}{2} - \frac{y}{2},$$

in welcher  $y$  die Differenz der Befugnisse zwischen  $a$  und den im Nießbrauche enthaltenen Befugnissen bedeutet. — Die übliche Erklärung der Untheilbarkeit des Usus aus der Untheilbarkeit der Handlung, welche dessen wesentlichen Inhalt bildet, verwirft der Verf. durch Bezugnahme auf das von ihm über die Theilbarkeit der Handlungen Bemerkte. Begrifflich ausgeschlossen ist nach ihm eine Größenbestimmung durch Theilung beim Usus nur da, wo mehrere Usuare die gleichen Gebrauchshandlungen neben einander vornehmen können; nicht dagegen da, wo ausschließende Benützungarten in Frage stehn. Es sei nicht einzusehen, weshalb nicht der Gebrauch mehreren Personen in der Weise solle zugewandt werden können, daß sie den Gebrauch in bestimmtem Verhältnisse unter sich theilen, wobei die Art der Theilung durch das *iudicium divisorium* festzustellen wäre; ja, es trete nach den Quellen da, wo es sich um einen ausschließenden Gebrauch handelt, unter mehreren Usuaren eine Theilung nothwendig ein. Daß die in l. 10. § 1. D. comm. div. 10, 3 angegebene Weise der Auseinandersetzung die einzig zulässige sei, werde nicht gesagt; sie könne auch durch räumliche oder zeitliche Theilung erfolgen, wie l. 7. § 10. eod. dieß für den Ususfructus ausspreche. Eine Erklärung für die Untheilbarkeit des Usus sei wohl nur, und kaum besonders gut, in der Annahme zu finden, daß die römischen Juristen von der einen Gruppe von Fällen aus die Regel formuliert haben, wie

es auch zweifelhaft bleibe, ob das *uti pro parte non possumus* die rechtliche Unmöglichkeit bezeichne, oder die faktische Unmöglichkeit in einigen Fällen, oder irrthümlich die faktische Unmöglichkeit überhaupt. Jedesfalls sei der Satz nichts weiter als ein positives Verbot der Theilung. Bei dieser Betrachtung scheint außer Acht gelassen, daß die Rechtsordnung nicht sowohl dazu berufen ist, logische Speculationen zu verwirklichen, als vielmehr dazu, die realen Lebensverhältnisse in praktikabler Weise zu regeln. Ueberall, wo die Rechtsordnung eine nach Größenverhältnissen bestimmte Concurrenz, m. a. W. eine Theilung, vorschreibt, geschieht diese so, daß dabei der Werth, sei es für sich allein, sei es neben anderen Maaßstäben, entscheidet. Bei zeitlicher Theilung aber scheint, von weiteren Umständen ganz abgesehen, gerade dieser Maaßstab wenigstens da unanwendbar, wo, wie beim Usus, das Recht selbst mit dem Tode des Subjectes erlischt. Es würde auf die unvermeidliche Gefahr einer Ungerechtigkeit hinauslaufen, wenn die Rechtsordnung, sei es auch nur mittelbar durch die Zwangsgewalt des Theilungsrichters, eine derartige Theilung unter den Usuaren gebieten wollte. Auch für die Auseinandersetzung unter mehreren Nießbrauchern ist diese Art der Theilung keineswegs dem eignen Ermessen des Richters anheimgestellt: sie ist nur statthaft, *si inter eos convenit*. Aeußerst zweifelhaft aber ist es dem Ref., ob man beim Usus von einer räumlichen Theilung, d. h. von einer Größenbestimmung durch Theilung nach Raumbenutzung reden könne. Der Usus enthält nicht die Befugnis zur erschöpfenden Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Sache als solcher; er gewährt die Ausnutzung nur, so-

weit dieselbe zur Befriedigung des individuellen Bedürfnisses des Subjectes erforderlich ist, aber an sich nicht darüber hinaus. Gestattet die Sache die Befriedigung des Bedürfnisses eines jeden der mehreren Usuare, so hat eine Größenbestimmung überhaupt keinen Platz. Reicht jedoch die Leistungsfähigkeit der Sache dazu aus, bei möglichster Beschränkung des einzelnen nicht, so dürfte es kaum ein anderes Mittel zwangsweiser Auseinandersetzung der Usuare geben, als das in l. 10. § 1. cit. D. 10, 3 erwähnte, wobei immerhin der Leistungsüberschuß, der nach Befriedigung des zu unmittelbarer Nutzung eingewiesenen sich etwa noch ergibt, dem andern zukommt, sofern er für diesen überhaupt benutzbar ist. Die Höhe der von dem benutzenden Usuar dem andern zu leistenden Entschädigung kann m. E. nicht, wie Verf. S. 129 annimmt, nach Kopftheilen erfolgen, sondern nur nach Verhältnis des zu Gelde veranschlagten beiderseitigen Bedürfnisses (vgl. S. 137 Abs. 3) unter Berücksichtigung der ebenso veranschlagten Leistungsfähigkeit der Sache. Es sei z. B. an einem Hause von 600 Miethwerth der Usus legiert an A, dessen Wohnungsbedürfnis 500 ist, und an B, dessen Wohnungsbedürfnis 350 beträgt. Hier kann beiden zusammen nur gewährt werden 600; der Werthbetrag beider Legate ist also um 250 zu kürzen, und zwar einem jeden verhältnismäßig. Demnach kann A, dem die wirkliche Benutzung des Hauses bis zur Deckung seines Bedürfnisses eingeräumt wird, nur genießen  $500 - 147^{1/17} = 352^{16/17}$ ; B aber hat nur Anspruch auf eine Entschädigung von  $350 - 102^{16/17} = 247^{1/17}$ . Hiervon werden ihm 100 gewährt durch unmittelbare Benutzung des von A nicht benutzten

Stückes des Hauses,  $147^{1/17}$  aber durch Geldzahlung seitens des A. Sollte B persönlich den von A nicht benutzten Theil des Hauses nicht, oder nur zu geringerem Werthe benutzen können, so würde hier m. E. nichts übrig bleiben, als denselben auf Rechnung des B einem Dritten zu vermieten, oder den Eigentümer, zu dessen Verfügung dann dieser Theil des Hauses bleibt, zur Auszahlung des von ihm zu erzielenden Miethwertes von 100 an den B zu verpflichten. Die Auseinandersetzung ist hier also ganz analog derjenigen zwischen dem Legatar eines untheilbaren Legates und dem überlasteten Erben — l. 7 l. 23. l. 80. § 1 D. ad leg. Falcid. 35, 2. l. 5. § 1. D. de dol. m. exc. 44, 4 —, oder zwischen einem solchen Legatar und dem Erben aus einem durch die *querela inofficiosa* nur theilweis umgestoßenen Testamente. l. 76. pr. D. de legat. 2. — Sofern nun aber ein Satz, der dem innersten Wesen der Rechtsordnung durchaus entspricht, der ohne Unzweckmäßigkeit, ja Gewaltsamkeit gar nicht anders sein könnte, nicht füglich als positive Vorschrift bezeichnet werden mag, so dürfte auch der Satz von der Untheilbarkeit des Usus ein positiver Satz nicht sein. Damit fällt von selbst die Meinung des Verf., es erscheine in den Fällen, wo eine Theilung des Usus möglich sei, auch denkbar, daß für eine Miteigenthumsquote ein Usus bestellt werde. Hier spielt die schon oben zurückgewiesene Ansicht mit, daß jedem Miteigenthümer ein bestimmtes Maaß des Gebrauches zugewiesen werde: abgesehen von jenem vermeintlichen positiven Verbote würde er hiernach diese Befugnis einem Dritten übertragen können, wenn er selbst den betreffenden Gebrauch unterlasse. Vgl. übrigens S. 146 Abs. 1.

— Bloße Folge der Untheilbarkeit des Usus soll es sein, daß der Miteigenthümer sich an der *res communis* den Usus nicht bestellen lassen kann S. 128. Vgl. unten S. 807 f. Umgekehrt gilt es dem Verf. S. 129 nicht als Folge der Untheilbarkeit des Usus, daß der einzelne Miteigenthümer denselben nicht bestellen kann, auch nicht in *solidum*. Auch das wird als positiver Satz bezeichnet, daß der Usus z. B. bei theilweiser Nichtausübung (was ist das?) bestehn bleibe, nicht ganz untergehe. Umgekehrt wird aus der Untheilbarkeit des Usus ein Accrescenzrecht bei demselben gefolgert. Nach Ansicht des Ref. kann hiervon nur insofern gesprochen werden, als beim Wegfallen eines mehrerer Usus, dessen Concurrenz den andern in der vollen Befriedigung seines Nutzungsbedürfnisses beschränkte, die Nutzungsbefugnis bis zu dieser Grenze gewährt wird. — Die Schwierigkeiten hinsichtlich der Personalservitut der *operae servorum* erledigen sich vielleicht ziemlich einfach durch die Annahme, daß die römischen Juristen in der Auslegung eines darauf gerichteten Legates nicht übereinstimmten. Die Mehrzahl scheint mit Julian diese Servitut wesentlich dem Usus gleichgestellt zu haben, mit dem bekannten Unterschiede, daß dieselbe durch *capitis deminutio* des Berechtigten sowie durch *non usus* nicht erlischt; und diese Ansicht dürfte von Justinian nach Inhalt des tit. D. 7, 7 gebilligt sein. Eine abweichende Ansicht vertrat anscheinend Papinian: nach ihm gieng das Recht auf volle Verwerthung der Arbeitskraft des Slaven, und zwar als vererbliches, wodurch es sich dann noch weiter von *usus* wie von *usufructus* unterschied. Diese Ansicht ist ausgedrückt in der m. E. aus Versehen aufgenommenen l. 2. D. de usu et usufr. 33, 2. Nach ihr



würde die *servitus operarum* theilbar sein wie der Nießbrauch; nach der andern, auch von Paulus in l. 1. § 9. D. ad leg. Falc. 35, 2 (wo mit Mommsen das *neque* vor *usus* wohl gestrichen werden muß) gebilligten, Ansicht ist sie untheilbar, wie der *usus*. — § 13 S. 133—143 bespricht das Verhältnis der Prädialservitut, wenn das *praedium dominans* im Miteigenthume steht. Die Regel: *pro parte domini servitutum adquiri non posse volgo traditur* wird hier auf Zweckmäßigkeitserwägungen zurückgeführt. Nach dem, was oben über die Unzulässigkeit des Erwerbs einer Servitut für das ganze Eigenthum des *praedium dominans* durch einen Miteigenthümer gesagt ist, muß der fragliche Satz als eine nothwendige Folge aus dem Wesen der Prädialservitut gelten. Dieses erheischt eine bestimmte Benutzungsweise des *praedium dominans*, und eine solche durch Erwerb einer Servitut festzustellen ist der Theileigenthümer nicht befugt. Davon macht auch die in l. 6. pr. D. de S. Pr. R. 8, 3 erwähnte Gerechtsame auf Bezug von Thon zur Herstellung von Gefäßen für die Früchte des *praedium dominans* keine Ausnahme, ebensowenig die Weidegerechtigkeit für eine fixierte Stückzahl: die hier eintretende Theilung ist vielmehr, wie der Verf. S. 143 mit Recht bemerkt, abhängig von der unter den Miteigenthümern des herrschenden Grundstücks erfolgenden Regulierung; die Geltendmachung gegenüber jedem Dritten steht dem einzelnen Miteigenthümer *in solidum* zu. — Bei Erörterung der Frage, weshalb nicht ein Miteigenthümer für seine Eigenthumsquote eine Prädialservitut bestellen könne (§ 14), macht dem Verf. seine falsche Auffassung der Gebrauchsbefugnis des Miteigenthümers Schwierigkeit für solche *servitutes faciendi*, welche ein beschränktes Recht

auf Fruchtziehung gewähren, namentlich auf Entnehmen von Material. Zu einer principiellen Unterscheidung dieses Verhältnisses vom Nießbrauche gelangt er nicht; und doch dürfte darin die Erklärung liegen. Der Nießbrauch gewährt jeden wirthschaftlichen Nutzen und Ertrag: irgend ein Nutzen und Ertrag ist stets zu erzielen, auch dann, wenn das Wie von willkürlicher Beliebung Mehrerer abhängt. So hat es unter allen Umständen guten Sinn, jemanden das Anrecht auf einen Theil davon einzuräumen. Eine bestimmte Art der Benutzung dagegen oder der Bezug einer bestimmten Art und Menge von Erzeugnissen ist nur dann zu erwarten, wenn der zur Entscheidung über die Weise der Benutzung Berufene gerade zu der geeigneten Weise rechtlich gebunden ist. Nun aber vermag der einzelne Miteigenthümer die übrigen ohne deren Willen zu dieser Weise gar nicht zu binden: deshalb vermag er auch nicht den Anspruch auf jene Art der Benutzung oder jenen bestimmten Bezug als selbständiges Recht einem Dritten zu bestellen. Es leuchtet aber m. E. unmittelbar ein, daß dieser sachliche Grund da nicht entgegensteht, wo der eine Miteigenthümer dem andern an der gemeinsamen Sache einen *Usus in solidum* oder eine Prädialservitut *in solidum* für dessen *praedium proprium* bestellen will, oder umgekehrt für das *praedium commune* an seinem *praedium proprium*. Wenn dieß gleichwohl für unzulässig erklärt wird, so kann das kaum auf einen andern Grund zurückgeführt werden, als einen rein formellen. Ein solcher lag ohne Zweifel in den altcivilen Bestellungsformen der *in iure cessio* und *mancipatio* sowie des *legatum per vindicationem*. Schwerlich dagegen besteht er fort für die Bestellung durch formlosen Vertrag und ebenso wenig für die Bestellung durch

das dingliche Vermächtnis des justinianischen Rechts und durch Eintrag in das Grundbuch: für alle diese Bestellungsarten ist lediglich das materielle Dispositionsrecht des Handelnden entscheidend. Es erklärt sich wohl nur aus der *vis inertiae*, daß trotzdem auch für sie die Unzulässigkeit der Bestellung in den angeführten Fällen gelehrt wird. Der Verf. ist auffallenderweise auf diese Frage gar nicht eingegangen. — Dagegen untersucht er, ob die Unzulässigkeit einer Servitut für eine Eigenthumsquote des *praedium dominans* (S. 137) oder an einer Eigenthumsquote des *praedium serviens* (S. 147 f.) passend als Untheilbarkeit der Servitut bezeichnet werde. In ersterer Beziehung verneint er diese Frage, weil von Theilung einer Servitut doch nur dann geredet werden könne, wenn irgend eine bei der Servitut vorhandene Größe in Theile zerlegt werden sollte, hier aber das Bedürfnis eines Miteigenthümers bestimmt werden müßte, welches durch Theilung nicht zu finden sei, namentlich nicht durch Theilung des Bedürfnisses des Gesamteigenthümers. In der andern Beziehung findet er den bejahenden Ausdruck wenigstens nicht ganz correct, da die (als logischer Gegensatz gedachte) Theilung nicht auf dem Gebiete der Servitut, sondern auf dem Gebiete des Eigenthums vorgenommen, und dann erst innerhalb der schon abgegrenzten Machtsphäre eines Miteigenthümers die Servitut bestellt würde. Nur da, wo der Umfang einer Prädialservitut durch die Leistungsfähigkeit des *praedium serviens* bestimmt werde, würde sich eine Servitut auf das halbe Miteigenthum und eine solche in Bezug auf die halbe Leistungsfähigkeit der Sache in ihrem Umfange decken: bei letzterer könnte von einer getheilten Servitut gesprochen werden, da eine

die Servitut beeinflussende Größe getheilt werde. Sollte nicht doch die herrschende Ansicht im Rechte sein, wenn sie die fragliche Unzulässigkeit auf die Untheilbarkeit der Servitut zurückführt? Ein theilbares Realrecht, d. h. ein solches, welches eine Concurrenz mehrerer Subjecte nach Größenverhältnis zuläßt, wie z. B. das an ein Grundstück geknüpfte Recht auf gutsherrliche Naturalabgaben, kann ohne Zweifel für eine einzelne Eigenthumsquote jenes Grundstücks bestehen. Selbst wenn es von vornherein ausschließlich für diese Quote entstanden sein sollte, kann es füglich als Theilrecht gelten mittels der nahe liegenden Vorstellung, daß für die übrigen Eigenthumsquoten gleichartige Rechte von entsprechendem Umfange beständen. (Hierher ist m. E. eine Realgerechtsame an einem bestimmten Walde auf Bezug eines fixierten Holzquantums zu freier Verfügung des Berechtigten auch dann zu stellen, wenn dieselbe im concreten Falle nicht allein gemäß ihrer Geschichte, sondern auch wegen erheblicher praktischer Folgen als Prädialservitut angesprochen werden muß, insbesondere wegen der Zulässigkeit des Beweises ihres Daseins durch *praescriptio definita* und wegen der Ermittlung der Abfindung im modernen Ablösungsverfahren). Eben vermöge derjenigen Beschaffenheit, in Folge deren ein solches Recht theilbar ist, beschränkt es sich als Theilrecht streng auf diejenige Eigenthumsquote des Grundstücks, an welche es gebunden erscheint, greift in keiner Weise in die Rechte der übrigen Quoten ein und unterscheidet sich von dem vorgestellten Rechte *in solidum* nur durch seinen auf eine bestimmte Quote desselben fixierten Umfang. Ganz anders würde dieß sein bei einem untheilbaren Realrechte, sei dieß nun eine Prädialservitut,

sei es eine an ein Grundstück gebundene Real-lastgerechtigkeit untheilbaren Inhalts, z. B. auf Baufrohnden. Eben der nämliche Grund, aus welchem ein derartiges Recht die Concurrenz mehrerer Subjecte nach Größenverhältnis ausschließt, würde es erheischen, daß es auch dann, wenn es an eine einzelne Eigenthumsquote des herrschenden Grundstücks geknüpft wäre, in die Rechte der übrigen Quoten eingriffe, mindestens insofern, als diese die bestimmte, zu seiner Ausübung erforderliche, Benutzungsweise des Grundstücks zu dulden hätten. Zur Constituierung eines derartigen Rechtes würde also die Dienstbarmachung des *praedium serviens* gar nicht ausreichen: es müßten zugleich die Eigenthumsquoten des berechtigten Grundstücks in gewisser Weise vinculiert werden. Damit jedoch würde das fragliche Recht einen Inhalt bekommen, der es von allen bekannten Realrechten ganz specifisch unterscheiden würde. Umgekehrt ergibt es sich nach dem oben S. 806 f. Gesagten von selbst, daß auch unter Zustimmung sämmtlicher Miteigenthümer des *praedium serviens* eine Prädialservitut eben wegen ihrer untheilbaren Natur auf eine bloße Eigenthumsquote nicht gelegt werden könnte, ohne daß zugleich die anderen Eigenthumsquoten in einer unsrer Rechtsordnung unbekanntem Weise vinculiert würden. — §§ 15 und 16 S. 149—157 behandeln das Verhältniß bei Theilung des *praedium dominans* und des *praedium serviens*. — In § 17 S. 158—161 wird die quotenweise Bestellung der Servitut besprochen. Wenn Ref. recht versteht, folgert der Verf. S. 160 und 166 Abs. 2 aus der Unzulässigkeit einer Prädialservitut an einer Eigenthumsquote, daß es positiv rechtlich unzulässig sei, z. B. eine Weidegerechtsame auf die

halbe Stückzahl des Viehs zu bestellen, welches durch Weidegang auf dem dienenden Grundstück ernährt werden könnte, oder auch auf die Hälfte des auf dem *praedium dominans* durchwinterten Viehs. Ref. vermag dem Beweisgrunde des Verf.s nicht die geringste Bedeutung abzugewinnen: er muß derartige Gerechtsame für durchaus zulässig halten. Aber freilich würde es schwerlich richtig sein, hier von halben Weidgerechtigkeiten zu reden. Eine Weidgerechtsame ist durch ihr Object und ihrer Namen noch keinesweges selbstverständlich auf das Bedürfnis des berechtigten Grundstücks einerseits und auf die volle Leistungsfähigkeit des dienenden andererseits fixiert: erst in Ermangelung anderweiter Bestimmung geben diese Umstände ihrem Inhalte die erforderliche Begrenzung. So würden also diejenigen Weidgerechtsame, von welcher unsere Beispiele die Hälfte bilden sollten, völlig imaginäre Größen sein. In der That sind diese Beispiele volle und ganze Servituten. Erwähnt sei übrigens, daß das deutsche Recht bei der Mastgerechtigkeit die Theilbezeichnung kennt; dieselbe gibt hier allerdings das Maaß nicht sowohl für das zuständige Recht selbst, als vielmehr für dessen Ausübung im einzelnen Jahre je nach dem Mastertrage des dienenden Waldes. Halbe Mast ist mit der Hälfte derjenigen durchaus reellen Zahl von Schweinen zu üben, welche bei voller Mast eingefehmt werden darf, mag diese Zahl nun fixiert sein, mag sie durch das Haushaltsbedürfnis des Berechtigten bestimmt werden. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §§ 192 f. S. 344 ff. — § 18 S. 161—170 bespricht die allgemeine Formulierung der verschiedenen Sätze über die Untheilbarkeit der Prädialservituten. Ref. ist der Meinung, daß wenigstens die römi-

schen Juristen, welche ja auch die reelle Theilung von Sachen nicht unter den Begriff der Theilung des Eigenthums bringen, die uns überlieferten Aussprüche über die Untheilbarkeit auf diejenigen Vorgänge nicht bezogen haben, welche bei reeller Theilung des herrschenden oder des dienenden Grundstücks eintreten. Es ist unläugbar, daß die hierbei eintretende Vielfältigung (besser vielleicht Spaltung) der Servitut, welche eine gewisse Analogie zu dem bekannten *scindi* prätorischer Stipulationen unter eine Mehrheit von Subjecten bietet, bei Theilung des herrschenden Grundstückes zu einer wahren Theilung der Servitut führen kann. Aber es hängt dieß ebenso sehr von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles ab, wie eine Quotentheilung bei prätorischen Stipulationen; selbst die Theilung des *ius aquaeductus pro modo agri* setzt ohne Zweifel voraus, daß alle einzelnen Theile der in Betracht kommenden Ackerflächen der Bewässerung zugänglich sind. Und gerade der Umstand, daß die einzige Stelle, welche von solcher Theilung und zwar in Bezug auf den *aquaeductus*, handelt, l. 25. D. de S. Pr. R. 8, 3, dem nämlichen Pomponius angehört, der in zwei anderen Stellen auf das allerentschiedenste die Theilbarkeit der Prädialservituten theils allgemein, theils besonders in Bezug auf die Wegegerechsamkeit und die *servitus aquaeductus* in Abrede stellt, dürfte ein gewichtiges Zeugnis dafür sein, daß die Römer die Untheilbarkeit der Servituten zu jener Theilung in keinerlei Bezug gesetzt haben. In der That erwähnen sämmtliche vom Verf. S. 163 ff. mitgetheilten Stellen, mit alleiniger Ausnahme der ganz allgemein redenden letzten, die Untheilbarkeit in Beziehung auf die Obligation zur Bestellung einer Servitut oder, im Hin-

blick auf die Realisierung der *quarta Falcidia*, auf das Legat einer Servitut. Ohne Zweifel haben die Römer bei der von ihnen behaupteten Untheilbarkeit der Servituten auch an den Satz gedacht: *pro parte domini servitus neque adquiri neque imponi potest*. Aber wir haben, im Gegensatze zum Verf., S. 809 f. gezeigt, daß dieser Satz in der That eine Folge der Untheilbarkeit ist. Wir stimmen dem Verf. darin bei, daß auch bei den Servituten Einzelnes, freilich im ganzen sehr Unerhebliches, vorkomme, was nach sonstigem Sprachgebrauche Theilung zu nennen wäre, bestreiten jedoch ebenso entschieden, daß derartige Theilung, soweit sie nicht etwa ausdrücklich statuiert sein sollte, gemäß dem Dogma von der Untheilbarkeit der Servituten positiv unzulässig sei, so namentlich die Bestellung einer Servitut mit Quotenbezeichnung. Der von uns behaupteten Möglichkeit der Bestellung einer Servitut in solidum durch einen Miteigenthümer zugunsten des andern steht jenes Dogma selbstverständlich nicht entgegen: es bildet vielmehr eine unerläßliche Voraussetzung derselben, insofern bei Theilbarkeit des zu bestellenden Rechtes der einzelne Miteigenthümer dieses immer nur zu seiner Quote bestellen könnte. Uns ist das fragliche Dogma überhaupt kein Rechtssatz, sondern nichts weiter als eine aus der Natur der Verhältnisse abstrahierte Regel, die im Munde der Römer zu bemängeln wir um so weniger Anlaß finden, als sie ihnen, soviel wir sehen, völlig ausnahmslos sein durfte. Der einzige Fall einer schlecht-hin theilbaren Prädialservitut, den wir kennen, die Realservitut auf ein fixiertes Holzquantum zu beliebiger Verfügung des Berechtigten, hat sich, anomal wie er ist, erst unter dem bestimmenden Einflusse der Forstherrschaft des



dienenden Waldes gestaltet. Die den Römern schon bekannten Fälle einer gewissen Theilbarkeit dagegen, Gerechsamkeit auf Material zu Gefäßen für die Früchte des *praedium dominans*, vielleicht auch eine Weiderechtigkeit für eine fixierte Stückzahl, lassen die Theilung doch nur zu auf Grund einer Verständigung unter den mehreren Berechtigten, so zu sagen: als interne Angelegenheit für diese, welche auf das Recht an und für sich in keiner Weise zurückwirkt. Da nun jene einzige, obnehin seltene und von der Wissenschaft kaum beachtete, ja geläugnete, Ausnahme infolge der Ablösungs- und Verkoppelungsgesetze auf dem Aussterbe-Etat steht, so wird es m. E. ganz füglich bei den Bestimmungen des römischen Rechtes bleiben. Trifft das neue Gesetzbuch die nöthigen Vorschriften über das Verhältnis der Miteigenthümer auf der einen, über die Behandlung untheilbarer Obligationen und, wofern ein Institut wie die *quarta Falcidia* aufgenommen werden sollte, über deren Realisierung gegenüber untheilbaren Vermächtnissen auf der andern Seite, so kann es von der Untheilbarkeit der Servituten wohl völlig schweigen.

Abschn. V. §§ 19—21 S. 171—267 bezieht sich auf die Theilung der Obligation. — Unter 1) die Zulässigkeit der Theilung behandelt § 19 a das Princip. Wohl nur infolge eines Versehens läßt der Verf. den Ref. die Zulässigkeit solcher Theilung dann annehmen, wenn sowohl Forderungsrecht als Verpflichtung sich in mehrere, von dem Inhalte der ganzen Obligation nur quantitativ verschiedene Theile zerlegen läßt. Dieser Ausdruck, untheilb. Obl. S. 19, hat nur den Zweck, die fragliche Art der Theilung von einer andern Theilung zu unterscheiden; die Formulierung ihrer Zulässigkeit findet sich erst S. 22, und zwar dahin, daß theilbar i. d. S. jede Oblig-

gation sei, deren vermögensrechtlicher Erfolg für den Gläubiger sich zu einem ideellen Theile verwirklichen lasse. Es mag hier dahin gestellt bleiben, ob die Formulierung des Verf.s S. 173 faßbarer ist: Theilbar ist diejenige Forderung, bei der sich nach durchgeführter Theilung gleiche Forderungsrechte ergeben. Verf. findet hierin den Unterschied zwischen Obligationenrecht und Sachenrecht deutlich hervorgehoben. Den Grund dieses Unterschiedes erblickt er darin, daß die Durchführung der Theilung bei dinglichen Rechten unter den Berechtigten, den Theilungsinteressenten, stattfindet, bei Forderungsrechten dagegen zwischen einem Theilungsinteressenten und einem Dritten, nämlich dem Subjecte der andern Seite des Forderungsverhältnisses. Daher liege es im letztern Falle nahe, mit Rücksicht auf den nicht (unmittelbar) beteiligten Theilungsinteressenten nur eine in ihrer Durchführung selbstverständliche Theilung zuzulassen, bei welcher die Möglichkeit einer verschiedenen Durchführung nicht gegeben sei. Ref. würde die Sache lieber so fassen: Die Obligation ist ein Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner; schwerlich hielten es die Römer mit dem Wesen dieses Verhältnisses vereinbar, daß der Gläubiger genöthigt werde, mit Mehreren, die, sei es durch Vertrag, sei es durch Legat, sei es durch Erbgang Schuldner derselben Leistung geworden waren, sich erst in ein künstliches Auseinandersetzungsverfahren einzulassen; und vollends, daß umgekehrt der Schuldner mehreren Gläubigern gegenüber ein derartiges Verfahren beanspruchen dürfe, da er sich doch allen gegenüber durch ordnungsmäßige Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung zu befreien vermag. Immerhin hat für das römische Recht die Vermuthung des Verf.s viel

Wahrscheinliches, es sei die Vorschrift der 12 Tafeln maßgebend gewesen, wonach Erbschaftsobligationen ipso iure getheilt sind. Hiernach bleiben solche Obligationen, welche eine Theilung ipso iure nicht zulassen, zwischen Gläubiger und Schuldner überhaupt ungetheilt. Vgl. den Verf. S. 275 ff. Bei der analogen Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle Fälle, in denen sonst an Theilung einer Obligation gedacht werden konnte, durften dann die Römer m. E. mit vollem Fug von einem Obligationseinhalte, der eine Theilung ipso iure nicht zuläßt, kurzweg sagen: *divisionem non recipit* und dergl., oder specieller: *operis effectus in partes scindi non potest*, nämlich in *ipso iure* gegebene. — In § 20 werden unter *b* die untheilbaren Obligationen im Einzelnen besprochen. Herausgehoben sei Folgendes: Der vom Ref., untheilb. Obl. S. 68, aufgestellte Satz, daß die Forderung auf Tilgung eines Pfandrechts auf einer Seite stets untheilbar sei, wird S. 190 mit Recht misbilligt: jene Forderung kann erfüllt werden auch durch Lösung bloß der dem Gläubiger des fraglichen Anspruchs gehörigen Quote des Pfandobjectes; auf mehr darf dieser also seinen Anspruch nicht richten. — S. 196 heißt es wohl nicht unrichtig: »Wenn sich ein Gutsbesitzer versprechen läßt, daß ihm in der Nachbarschaft an 20 Morgen Weidgerechtigkeit verschafft werden soll, so ist das eine theilbare Obligation«. Trotzdem scheint die Folgerung unstatthaft, daß unter Umständen Obligationen auf Verschaffung von Prädialservituten theilbar seien. Nur das läßt sich behaupten, daß eine Obligation auf Leistung mehrerer Einheiten desselben Genus auch dann *numero* theilbar sein könne, wenn die einzelne Einheit in der Bestellung einer Prädialservitut besteht. Vgl. S. 204 Abs. 2.

Weshalb dieß nun aber bei Forderungen auf einen obligatorischen Rechtserfolg nicht ebenso sein sollte, leuchtet nicht ein; bei der Verpflichtung z. B., vier beliebige, aber gute, Forderungen zu je 100 zu cedieren, ist solche Theilung gewis statthaft. — S. 204 wird bezweifelt, ob die Restitution eines Depositums fungibeler Sachen in allen Fällen *numero* theilbar sei; bei Äpfeln oder Kartoffeln sei dieß bedenklich. Freilich wird es das bei derartigen Objecten meist sein; aber dann dürften diese unter einander eben auch nicht als fungibel gelten. — S. 206 wird dem Ref. die unhaltbare Formulierung beigelegt, »nach der die Forderung (auf *operae*) theilbar ist, wenn die Dienstleistungen wie Fungibilien nach Zahl oder Maaß bestimmt sind«. Ref. sagt aber a. a. O. S. 33: »Nach Analogie der Obligationen auf die Uebertragung des Eigenthums an Quantitäten fungibeler Sachen können endlich auch Obligationen auf eine Mehrheit von solchen Dienstleistungen behandelt werden, welche sich gewissermaßen wie Fungibilien, nach Zahl oder Maaß bestimmen«. Und nun folgen eingehende Erörterungen über die mancherlei Gründe, aus denen jene Möglichkeit im Einzelfalle nicht Platz greift. Das ist doch etwas wesentlich Anderes! — Ebenso ungenau ist die mit erhobenem Proteste gemachte Anführung S. 208, wonach Ref. a. a. O. S. 109 von einer untheilbaren Obligation gesprochen haben soll, um auszudrücken, daß (bei der Verpflichtung auf ein Unterlassen) der eine Schuldner aus der Handlung des andern haftet. Ref. hat dergleichen nicht entfernt gesagt, und konnte dergleichen gar nicht sagen, ohne mit seinen eigenen Ausführungen in den geradesten Widerspruch zu gerathen: er betrachtet ja die Obligationen auf ein *non facere* als Obligationen auf

das Interesse, welche durch das verbotene *facere* bedingt sind, also als theilbare Obligationen (S. 105), die nur kraft der Bedingung regelmäßig eine ungetheilte Beziehung auf die mehreren Erben des ursprünglichen Schuldners haben. Er zeigt nun, daß diese ungetheilte Beziehung unter Umständen nicht stattfindet, nämlich dann nicht, wenn das Zuwiderhandeln jedem der mehreren Erben nur zu seiner Erbquote überhaupt möglich ist; und von Obligationen derart sagt er, sie seien »als theilbar, auch in der angegebenen Beziehung« hinzustellen, »theilbar für uns« (S. 110), und umgekehrt heißt es (S. 110) von den übrigen Obligationen auf ein *non facere*, sie seien »untheilbar in unserm Sinne«. Man möchte also meinen, es sei fast zum Ueberflusse darauf hingewiesen, daß hier nur in ganz bestimmter und kaum misverständlicher Weise von Theilbarkeit und Untheilbarkeit geredet werde. (Gänzlich unverstanden scheint freilich die Ausführung des Ref. geblieben zu sein für R y c k, Schuldverh. S. 103). — S. 209 wird, in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht, die eben erwähnte Auffassung des Ref. bestritten, daß die Obligationen auf ein *non facere* bedingte Obligationen auf das Interesse sind. Es sei kein Unterschied zwischen positiver und negativer Obligation vorhanden, der diese Behandlung rechtfertige. Begründet es in der That nicht einen sehr wesentlichen Unterschied, daß die Forderung auf ein *facere* sofort zu verjähren beginnt, sobald dieses *facere pure* geschuldet wird, dagegen die Klage aus der Forderung auf ein *non facere* erst dann *nata* ist, wenn ein *factum contrarium* vorliegt? Daß folgeweise grundsätzlich auf Leistung eines versprochenen *facere* geklagt, die Verurtheilung aber durch Erbringung dieses *facere* noch im Laufe

des Processes abgewandt werden kann, dagegen eine Klage auf Leistung des zugesagten *non facere*, jedesfalls nach römischem Rechte, gänzlich unstatthaft, eine Abwendung der Verurtheilung durch Unterlassen eines *factum contrarium* während des Processes schlechterdings undenkbar ist? Anderseits stimmt die Structur der *obligatio non faciendi* völlig mit derjenigen der bedingten Obligation überein. Auch darin liegt kein Unterschied, daß die *obligatio non faciendi* für den Gläubiger schon vor dem *factum contrarium* ein schätzbares Interesse hat: die Obligation, 100 zu zahlen, wenn eine bestimmte Sache nicht geleistet werde, hat ebenfalls von vornherein das Interesse der minderwerthigen Leistung. Nur darin liegt eine Verschiedenheit, daß eine Obligation auf ein *non facere* ohne ausdrücklich hinzugefügtes Versprechen für den Contraventionsfall sich nur beziehen kann auf das Unterlassen des Promissor selbst und seiner Universalsuccessoren, mit hinzugefügtem Versprechen auch auf das Unterlassen eines Dritten. l. 38. pr. §§ 1. 2. D. de V. O. 45, 1. Ref. sieht sich also nicht in der Lage, seine Ansicht fallen zu lassen. Ebenso wenig vermag ihn der apodiktische Ausspruch des Verf.s S. 207 zu überzeugen, daß es falsch sei auf l. 60 § 2. D. mand. 17, 1 die Behauptung zu stützen, die Verpflichtung des Mandatars sei untheilbar; daß dieß vielmehr stets von dem Inhalte des Mandats abhängt. Die Verpflichtung des Mandatars als solche geht eben nicht auf Herstellung des bezweckten Enderfolges, welcher freilich oft theilbar ist; sie geht auf Bemühung zur Herstellung jenes Erfolges nach der Weise ordentlicher Leute. cf. G. Hartmann, die Obl. S. 216. — § 21 bespricht 2 das Rechtsverhältnis bei untheilbarer Obligation. Auch hier möchte Ref. Einzelheiten

berühren. Gegenüber S. 217 ff. hält er seine Ansicht fest, daß die Forderung aus der Stipulation auf Servitutbestellung auch dann erlosch, wenn einer der mehreren Erben seinen Antheil am *praedium dominaturum* auf einen Miterben übertrug. Andernfalls hätte im geraden Widerspruche zu l. 25. § 9. D. fam. ercisc. 10, 2 die Stipulation Gegenstand der *actio familiae erciscundae* sein müssen, sofern derjenige Miterbe, der infolge der Abtretung seines Antheils an jenem *praedium* die Forderung aus der Stipulation zugunsten des andern Miterben verlor, auch dafür von diesem zu entschädigen war. — S. 222 f. ist l. 14. pr. D. dep. 16, 3 so ausgelegt: die Restitution eines Depositums hat (nach dem Tode des Deponenten) nicht zu erfolgen, bevor der größere Theil seiner Erbschaft angetreten ist, dann aber an diejenigen von den Erben, welche anwesend sind, so daß also auch an einen einzelnen Erben restituiert werden muß, wenn er allein anwesend ist und Caution leistet. Von den sachlichen Gründen, welche nach Behauptung des Verf.s für eine Bestimmung solchen Inhalts sprechen, hat er keinen angegeben. Da sie dem Ref. unerfindlich sind, so beschränkt er sich auf die Bemerkung, daß jene Auslegung schwerlich zu den Worten paßt. *Si plures heredes exstiterint* heißt doch wohl kaum etwas Anderes, als: wenn mehrere Erben geworden sind. Wenn sie es aber bereits geworden sind, so braucht nicht erst noch die Mehrheit von ihnen anzutreten. *Si maior pars adierit* bedeutet, wie schon die Glosse sagt, *ad repetendum depositum*, nämlich den Prätor (vgl. von dem nämlichen Verhältnisse l. 81. § 1. D. de solutt. 46, 3: *praetor aditus* und überhaupt *Brissonius de V. S. Ed. Hein. s. v. adire* § 3.) Somit scheint für das *praesentibus* nicht füglich eine andere Be-

ziehung übrig zu bleiben als auf die *maior pars*. Uebrigens räumt Ref. gern ein, daß die hier nach in l. 14. pr. cit. ausgesprochene Meinung des Gaius nicht willkürlich ist, sondern nur strenger als die Meinung des Pomponius in l. 81. § 1. cit. und des Ulpian in l. 1. § 36. D. dep. 16, 3. (Vgl. Brinz Pand. 2. Aufl. Bd. 2. S. 72). — S. 233. »Wenn Mehrere zusammen eine Sache [als Depositare, Commodatare, Miether u. s. w.] detinieren, und jeder Einzelne in der Lage ist, die Restitution vorzunehmen, so [wird] eine Wegnahme der Sache nach § 769 der C. P. O. — auf Grund eines gegen Einen Detentors ergangenen Urtheils nicht möglich sein«. Die materielle Richtigkeit des Urtheils vorausgesetzt, trifft dieß m. E. nur dann zu, wenn der verurtheilte Detentor es nicht gehörig geltend gemacht hätte, daß er durch den andern an der Restitution verhindert wird. Hat er dieß, wahrheitsgemäß, geltend gemacht, so darf er eben nicht verurtheilt werden. Ist dagegen der andere zur Restitution bereit, oder kann ungeachtet dessen Widerspruchs der verurtheilte Detentor die Restitution bewirken, so ersetzt die Wegnahme der Sache durch den Gerichtsvollzieher nur die eigne, mögliche und geschuldete, Handlung dieses Detentors. — S. 241—252 wird die wichtige Frage erörtert: wie ist die Verpflichtung des einzelnen mehrerer Schuldner aufzufassen, welche zu einer untheilbaren Leistung verpflichtet sind, die nur Einmal vorgenommen werden soll, während weder dem einzelnen eine bestimmte Art der Mitwirkung auferlegt, noch in unzweifelhafter Weise festgestellt ist, daß Einer die Leistung allein vornehmen soll? Drei Auffassungen seien denkbar. Nach der ersten wären die Schuldner zusammen zur Vornahme der Arbeit verpflichtet; bei ermangelnder Einigung



über die Art der Ausführung hafte derjenige, dessen Verschulden die Einigung verhindert habe; die übrigen seien durch den Nachweis ihrer Schuldlosigkeit davon befreit. Diese Auffassung wird mit Recht verworfen. Nach einer zweiten seien die Schuldner verpflichtet, durch ihr Zusammenwirken die Leistung zu effectuieren, sich mithin über das Zusammenwirken zu einigen, und bei Ermangelung der Einigung dem Gläubiger das Interesse zu leisten. Nach der dritten Auffassung sei der Sinn der Obligation der: wir werden versuchen, uns über die Ausführung zu einigen; falls die Einigung nicht gelingt, soll jeder verpflichtet sein, die Leistung für sich allein vorzunehmen. Der einzelne hafte demnach für das volle Interesse, wenn er schuldhafterweise die Handlung unterlasse, mehrere haften also unter Umständen *in solidum*; der einzelne könne auf die Leistung belangt und condemnirt werden. Nach der zweiten Auffassung verhalte es sich in beiden Beziehungen [dieß soll vermuthlich heißen: in Beziehung sowohl auf die Belangung als auf die Verurtheilung; nicht aber scheint es zu gehn auf die Haftung für das ganze Interesse im Falle schuldhafter Unterlassung der Handlung; wenigstens tritt nach S. 249 solidarische Haftung des *dolosen* Schuldners ein] anders; der einzelne Schuldner könne nicht auf die Vornahme der geschuldeten Leistung verurtheilt werden. Nach dieser Auffassung könne man bezüglich der Interesseleistung ohne Verschulden unter keinen Umständen zu einer Haftung für das ganze Interesse gelangen; nach der zweiten sei dieß zwar nicht nothwendig, aber möglich. Sollte umgekehrt feststehn, daß sich die Verpflichtung zur Interesseleistung nicht spalte, so würde man dasselbe auch für die Naturalleistung annehmen, folglich

die dritte Ansicht billigen müssen. Das römische Recht gebe hinsichtlich der Entscheidung zwischen diesen beiden Auffassungen keine ausdrückliche Antwort; soweit eine Entscheidung überhaupt möglich sei, möchte Verf. sich für die zweite aussprechen: bei mangelnder Einigung der Schuldner über die Effectuierung der Leistung hafte der einzelne nur für das Interesse, und zwar selbstverständlich nur *pro rata*. M. a. W. der Verf. nimmt für die Obligationen des fraglichen Inhaltes an, daß die Naturalleistung nur *in solutione*, *in obligatione* aber nur das Interesse sei; er hält sie also für Obligationen auf das Interesse an der nicht gehörigen Erbringung der Leistung. Um hiemit die auch vom Verf. S. 249 angenommene Haftung des dolosen Schuldners auf das ganze Interesse zu vereinbaren, muß man die Verpflichtung so auffassen: in erster Linie verspreche ich, meinerseits alles mir Mögliche zu thun, um eine Einigung mit den Mitschuldnern zur Herstellung der Leistung zu bewirken; vereitele ich diese Einigung (oder auch das durch sie bezweckte Ergebnis, die Leistung) dolos (das Gleiche wird doch auch wohl bei dem nach Maaßgabe des Vertrages prästabeln Grade der Culpa anzunehmen sein, vgl. S. 250 Abs. 2 u. 3), so hafte ich auf das volle Interesse; — in zweiter Linie will ich aber überhaupt für den Erfolg, nämlich die Einigung, einstehn, indem ich, sofern bei dessen Ermangelung die Leistung selbst ausbleibt, ohne Rücksicht auf mein Verschulden, meinen Kopftheil des Interesse verspreche. Fraglich bleibt dabei obendrein, wie weit der Einzelne dann haftet, wenn ungeachtet erfolgter Einigung die, immer noch möglich bleibende, Leistung ohne sein Verschulden nicht zu Stande kommt infolge eines Umstandes, der einem der Mitschuldner zugerechnet werden kann;

irrt Ref. nicht, so würde gemäß dem angegebenen Inhalte der Verpflichtung hier Befreiung eintreten. Man sieht, wie compliciert der Inhalt solcher Verpflichtung sein würde! Und dieser Inhalt nun soll sich ergeben aus dem Wortlaute des Vertrages, wenn Mehrere sich zusammen zu einer [untheilbaren] Leistung verpflichten! (S. 245 ff.). Wie aber vollends bei einem untheilbaren Vermächtnisse, bei denen die Belasteten gar nicht erwähnt sind? oder bei Erbgang auf Seiten des Schuldners? — Aus l. 11. § 32. D. de legat. 3 ist auch indirect für die Ansicht des Verf.s kaum etwas zu folgern: auch wenn der einzelne Erbe auf Erbringung der ganzen Leistung haftet, hat es guten Sinn, daß er den Miterben zur Mitwirkung in angemessener Frist auffordert; es könnte sonst der Miterbe seinem Regreßanspruche gegenüber erst den Nachweis begehren, die Naturalerfüllung sei die zweckmäßigste Art gewesen, den gemeinsamen Gläubiger zu befriedigen. Cf. meine untheilb. Obl. S. 271 f. Die bekannte l. 72. pr. D. de V. O. 45, 1 macht Verf. nur beiläufig geltend für seine Meinung, daß der einzelne Schuldner eines untheilbaren *facere* nicht auf die Leistung selbst hafte, nachdrücklicher dagegen für die Behauptung, er hafte, abgesehen von seinem Verschulden, auf das Interesse nur *pro rata*. Hiergegen glaubt Ref. einfach darauf hinweisen zu können, daß nach der ganzen Ausdrucksweise der l. 72. pr. cit. die dort besprochene Theilung der Haftung für das Interesse etwas keinesweges Alltägliches ist, wie es dieß doch bei der Ansicht des Verf.s sein würde. Vgl. untheilb. Obl. S. 90, wo Verf. allerdings mit gutem Grunde die Behauptung des Ref. berichtigt, *petitio* bedeute stets Klagformel, nie Klagpetitum. Indessen thut dieser Irrthum des Ref.

seiner Argumentation keinen Abbruch: das wird unbestreitbar bleiben, daß *petitio* sehr oft Klagformel bedeutet und namentlich die Formel einer *actio certa in ius concepta*; es genügt, daß es dieß auch hier bedeuten kann. — S. 256 f. findet sich abermals eine ungenaue Anführung des Ref., indem ihm die Behauptung zugeschrieben wird, »daß der Schuldner [einer untheilbaren Leistung] im Fall eines Regreßverhältnisses durch die Befreiung des Mitschuldners befreit werde«; Ref. S. 269 f. beschränkt dieß ausdrücklich auf den Fall, wo der Regreßanspruch in einem von vornherein bestehenden Rechtsverhältnisse, wie *societas*, Miterbrecht, wurzelt, und läßt die Berufung auf Befreiung des Mitschuldners auch dann nur mit der Maaßgabe eintreten, daß nicht der Gläubiger Baarzahlung der Summe anbietet, die *regrediendo* von jenem liberierten Mitschuldner zu erlangen gewesen wäre. Ref. ist noch jetzt der Meinung, daß diese Behauptung sich unmittelbar aus der Billigkeit ergibt: wenn der Gläubiger mit dem einen der in angegebener Weise regreßpflichtigen Schuldner einen Erlaßvertrag schließt, gegen einen die Forderung verjähren läßt, einen beerbt oder von einem beerbt wird: so darf das *ex aequo et bono* dem von vornherein regreßberechtigten Mitschuldner auch dann nicht zur Last fallen, wenn dieser nach dem Inhalte der Obligation allein zur Vornahme der Naturalleistung angehalten werden kann. — S. 258 f. wird erörtert, ob ein Schuldner für das Vergehn seiner Mitschuldner einzustehn habe. Streitig ist dieß nur für negative Obligationen. Ref. nimmt bei diesen eine wechselseitige Haftung unter mehreren Erben des ursprünglichen Schuldners in der Weise an, daß beim Zuwiderhandeln des einen alle *pro portionibus hereditariis* auf das Interesse haften: es ist dieß eine

nothwendige Folgerung der oben S. 818 f. berührten Auffassung negativer Obligationen als bedingter Obligationen auf das Interesse. Uebrigens ist es niemals die Ansicht des Ref. gewesen, daß jede negative Obligation unbedingt vererblich sei (vgl. untheilb. Obl. S. 74): es entscheidet bei solchen Obligationen ebenso sehr wie bei positiven, *id quod actum est*. Daß es dagegen zum Uebergange der Pflicht auf die Erben keinesweges schlechthin einer ausdrücklichen Abstimmung auf dieselben bedürfe, wie der Verf. im Anschlusse an Windscheid § 299. Anm. 9 behauptet, zeigt m. E. l. 38. pr. D. de V. 45, 1, wo es von der *stipulatio: habere licere spondes?* heißt: — *se obligat, ne ipse faciat, quominus habere liceat. obligatur etiam, ne heres suus vel quis ceterorum successorum efficiat, ne habere liceat*. Und hierin vermag Ref. kein praktisch unhaltbares Resultat erblicken; es ist genau dasselbe Verhältnis, wie es ganz unbestritten eintritt, wenn die Zusage einer Geldleistung durch Zuwiderhandeln gegen ein bezwecktes Unterlassen ausdrücklich bedingt ist. — S. 260 ff. wird die Verpflichtung des A, dem C ein Haus zur Hälfte zu bauen, als gültig hingestellt: Ref. wüßte nicht, welcher verständige Zweifelsgrund dagegen streiten sollte, vorausgesetzt nur, daß es im Einzelfalle festzustellen ist, welches räumliche Stück des Hauses darunter zu verstehn sei. Auch ist dieß nicht eine Theilobligation, d. h. die Obligation auf Leistung eines Rechnungstheiles von einem wirklichen oder vorgestellten Ganzen. L. 15. § 1. D. de V. L. 38, 1 steht damit durchaus nicht im Widerspruche: diese Stelle bezieht sich, wie der ganze Titel, dem sie angehört, ausschließlich auf versprochene *operae officiales* Freigelassener. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten sollten solche

nur in der Form ganzer Tagwerke zugesagt und erfüllt werden: es sollte einerseits der Freigelassene nicht Gefahr laufen, durch Inanspruchnahme auf einzelne Stunden seine Arbeitskraft zersplittert zu sehen, anderseits der Patron nicht genöthigt werden, die zugesagten Tagwerke stundenweis abverdienen zu lassen. Cf. Leist, Patronatr. II. S. 231. 236. Das *nec peti pro parte opera possit* bezieht sich hiernach auf das außergerichtliche Einfordern. Die Klage selbst fand bekanntlich erst statt, wenn die geforderte Tagesleistung nicht erfolgt war; sie gieng daher stets auf das Geldinteresse und war deshalb durchaus theilbar. — Eine andere Frage bleibt es, ob und wie etwa ich demjenigen, der mir ein Haus zu bauen versprochen hat, dieses Forderungsrecht zur Hälfte erlassen könne. Unbestritten ist ein Erlaß hinsichtlich einer einfachen Rechnungshälfte (ideellen Hälfte) des Hauses unmöglich; ein Erlaß in Beziehung auf einen räumlich abgegrenzten Theil des Hauses aber setzt stets eine Bestimmung darüber voraus, welcher Theil dieß sein solle. Unter Umständen ergibt sich diese Bestimmung von selbst; wenn z. B. der Schuldner das Haus bis auf das Obergeschoß fertig gebaut hat, so bedarf die Erklärung des Gläubigers, hinsichtlich seiner Forderung voll befriedigt zu sein, einer Erläuterung nicht mehr. Ref. zweifelt nicht, daß in diesem Falle auch die Römer eine Acceptilation unbedenklich zugelassen hätten; nur würde dieselbe formell auf die ganze Obligation gelautet haben. Hätte dagegen die Verpflichtung zur Ausführung des Obergeschosses bereits vor Fertigstellung des Uebrigen erlassen werden sollen, so würde dazu m. E. die Acceptilation deshalb unanwendbar gewesen sein, weil sie gehn mußte auf *vel totum vel partem* der Stipulationsschuld,

räumliche Stücke eines Hauses aber *partes* im fraglichen Sinne, d. h. Rechnungstheile, nicht sind. l. 13. § 2. D. de acceptil. 46, 4. Es hätte dazu der Novation bedurft durch eine auf den beabsichtigten verminderten Inhalt des zu leistenden abgestellte Stipulation. — Daß auch bei quotenweis untheilbaren Forderungen oft eine theilweise Erfüllung im natürlichen Sinne möglich und durchaus nicht rechtlich bedeutungslos sei (S. 264 ff.), ist durchaus selbstverständlich. Vgl. untheilb. Obl. S. 18. — Die Behauptung S. 266, es müsse vom Gesetzgeber gesagt werden, wenn die mögliche Theilung s. g. untheilbarer Obligationen, d. h. solcher, die sich nicht nach Quoten zerlegen, ausgeschlossen werden solle, scheint Ref. irrig. Vielmehr muß der Gesetzgeber, um eine künstliche Auseinandersetzung herbeizuführen, wie ja nur eine solche hier denkbar ist, sie ausdrücklich vorschreiben, wobei er freilich die Art der Ausführung dem Richter oder gegenüber mehreren Schuldern dem gemeinsamen Gläubiger, unter mehreren Gläubigern dem prävenierenden überlassen kann. Er würde sich gewis bald von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Vorschrift überzeugen! Schweigt aber der Gesetzgeber, so ist m. E. keine rechtliche Möglichkeit vorhanden, hier eine Theilung zwischen Gläubiger und Schuldner durchzusetzen. — Ein entschiedener Mißgriff endlich ist es, wenn Verf. S. 267 der Einfachheit halber empfiehlt, nur Eine [so, nicht: eine — ist wohl zu lesen] Art von Gesamtverbindlichkeit anzuerkennen und diese auch im Falle der Untheilbarkeit der Forderungen eintreten zu lassen. Damit würde u. a. entweder die Haftung eines *correus promittendi* für Widerrechtlichkeiten des andern (l. 18. D. de duob. reis. 45, 2) gewis durchaus unbilligerweise auf

die Schuldner einer untheilbaren Vertragsschuld, z. B. aus einem Depositum, erstreckt; oder es würde umgekehrt dem Gläubiger der große praktische Vortheil jener Haftung der *correi* für einander genommen, den man dann freilich durch ausdrückliche Vereinbarung wieder herbeiführen würde.

VI. Schluß § 22 S. 268—277 faßt die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung bei der Concurrenz mehrerer Berechtigten oder mehrerer Verpflichteten zusammen: 1) keine Theilung, weder zwischen den Theilungsinteressenten, noch zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem; 2) Theilung in beiden Beziehungen; 3) Theilung zwischen den Theilungsinteressenten, keine Theilung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem. In der letzten Beziehung werde nun für Annahme der Theilung bei dinglichen Rechten in erster Linie auf die Befugnisse gesehen, die dem einzelnen Berechtigten zustehn, umgekehrt bei Forderungsrechten nur auf das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner. Dieß sei begründet durch den Gegensatz des absoluten und des relativen Rechtes. —

Ref. verdankt der Arbeit, wie oben angegeben, einige Berichtigungen, sowie den Anlaß, den schwierigen Stoff einer neuen Prüfung zu unterziehen; er kann am wenigsten verkennen, daß ihr fleißige Studien zu Grunde liegen. — Die Sorgfalt der Correctur verdient alles Lob.

Marburg.

August Ubbelohde.

---

A Catalogue of the Chinese Translation of the Buddhist Tripitaka, compiler by Bunyiu Nanjio. Oxford, at the Clarendon Press. 1883. 4°

Im Jahre 1875 schenkte die japanische Regierung dem indischen Amte zu London ein Exemplar des japanisch-chinesischen Tripitaka,



ein Sammelwerk von mehr als zweitausend Bänden, die aufeinandergelegt eine Säule von ungefähr vierzig Meter Höhe bilden würden. Der rühmlichst bekannte Samuel Beal wurde mit der Anfertigung eines Kataloges betraut, und das Ergebnis seiner Arbeit, *The Buddhist Tripitaka as it is known in China and Japan. A Catalogue and Compendious Report*, wurde im Jahre 1876 vom Indischen Amte veröffentlicht, ein Heft von 117 Seiten klein Folio in sehr weitläufigem Drucke. Diese Arbeit, so dankenswerth und im Verhältnisse zu der Herrn Beal gewährten Zeit bedeutend sie war, konnte immerhin nur eine vorläufige sein. Irrthümer, zum Theil recht schwere Irrthümer waren unvermeidlich, die Ordnung der 1662 verschiedenen Werke war von den Absendern in bedenklichster Weise gestört worden. Herr Beal hatte dieß wohl erkannt, und er hätte dem abhelfen können, wenn er dem die Sammlung eröffnenden chinesischen Index gefolgt wäre. Was ihn davon abhielt war eine rein praktische Rücksicht: die Japaner hatten je ca. 20 Hefte in einem Umschlage zusammengebunden, und daran mochte er vorerst nichts ändern.

Es hat sich glücklich gefügt, daß fast gleichzeitig mit jenem Bücherschatze ein gelehrter japanischer Buddhapriester in England eintraf, um im fernen Westen die Ursprache seiner Religionsbücher zu erlernen. Mit jener Energie der Arbeit und Aneignungskraft des Geistes, die wir an seinen Landsleuten bewundern, hat er sich in unglaublich kurzer Zeit Meisterschaft im Englischen und ansehnliche Kenntnisse im Sanskrit angeeignet, und so war er wie nicht leicht ein Zweiter der Mann, der die Beal'sche Arbeit zu Ende führen mußte. Letztere dürfte nunmehr in den Ruhestand versetzt sein: ein Blatt in dem

Ehrenkranze ihres Verfassers bleibt sie darum nicht minder, und soweit Ref. beide Arbeiten vergleichen konnte, hat der japanische Gelehrte nicht oft Anlaß gehabt den Angaben seines Vorgängers zu widersprechen. Ergänzt aber hat er sie in reichem Maaße, und das ist, nächst der rationellen Umordnung des Stoffes, der Hauptvorzug seiner Arbeit.

Diese letztere hat — nicht der Seitenzahl, sondern dem Inhalte nach, — wohl mehr als den sechsfachen Umfang der Beal'schen. Der eigentliche Katalog, S. 1—367, enthält die chinesischen Titel in Urschrift und Umschrift, dann deren Uebersetzung in Sanskrit oder, wo dieß noch nicht möglich, in Englisch, oft auch noch den im Sanskrit üblichen Originaltitel des Buches, endlich als beschreibenden Text Angaben über Urheber und Zeit der Uebersetzung und deren weitere Geschichte, über das Verhältnis des Buches zu anderen, namentlich zu solchen des tibetischen Kanon u. s. w., gelegentlich auch Auszüge und Inhaltsregister. Aus der gehaltreichen Einleitung sei besonders der Abschnitt über die verschiedenen chinesischen und japanischen Uebersetzungen und Ausgaben des Tripiṭaka, S. XIII—XXVIII hervorgehoben; er beweist eine literarische Rührigkeit der chinesischen Buddhisten, von deren Früchten die Londoner Sammlung, so groß sie ist, doch nur einen Bruchtheil darzustellen scheint. Höchst dankenswerth sind die drei Appendices, S. 368—467 Verzeichnisse der Verfasser und Uebersetzer sowie der chinesischen Compilatoren mit kurzen biographischen und literarhistorischen Angaben enthaltend, endlich zwei alphabetische Register der Sanskrittitel und der Uebersetzer, S. 468—479.

Das Gesagte dürfte hinlänglich beweisen, daß uns hier ein im Punkte der Einrichtung

musterhafter Katalog geboten ist. Fügen wir hinzu, daß die äußere Ausstattung nicht geschmackvoller sein konnte.

Referent ist nicht in der Lage den reichen Inhalt in seinen Einzelheiten beurtheilen zu können. Von denen, die Chinesisch treiben und lieben, werden nur die Wenigsten den exotischen Früchten der Buddhistenliteratur Geschmack abgewinnen. Der Forscher muß in jenem Gemische unbändiger Phantasterei und tiefsinniger Religionsphilosophie seine erste Liebe wiedererkennen, wenn er auf dem Wege durch das Chinesische zu ihr zurückgelangen will; Männer wie Beal und Eitel werden immer zu den Ausnahmen gehören. Gerade jetzt ist die Frage nach dem Alter der buddhistischen Legenden eine der brennenden, und bekanntlich schreit man auch außerhalb der orientalistischen Kreise Feuer, *paries dum proximus ardet*. Der Buddhismus aber, so scheint es, mußte im chinesischen Hafen eingelaufen sein, ehe er in chronologisch sicherem Boden ankern konnte. So fordert er selbst die Indianisten zu einem Ausfluge in's Mittelreich auf, und es ist unsre, der Sinologen Aufgabe, ihnen die Reise zu erleichtern. Ihre Beschwerden brauchen obnehin Niemanden abzuschrecken. Was uns das buddhistische Chinesisch schwierig und geradezu widerlich macht, dagegen sind sie gerüstet: sie finden im Gewande einer fremden Sprache einen vertrauten Gedankeninhalt, — wir umgekehrt; und wo uns Grammatik und Wörterbuch den Lootsendienst versagen, da wird sie als Compaß der Instinkt des Sachkenners leiten.

Leipzig. Georg v. d. Gabelentz.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Bechtel, Director d. Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.

Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).